



STEIRISCHER  
FUSSBALLVERBAND



# HANDBUCH 2023/2024

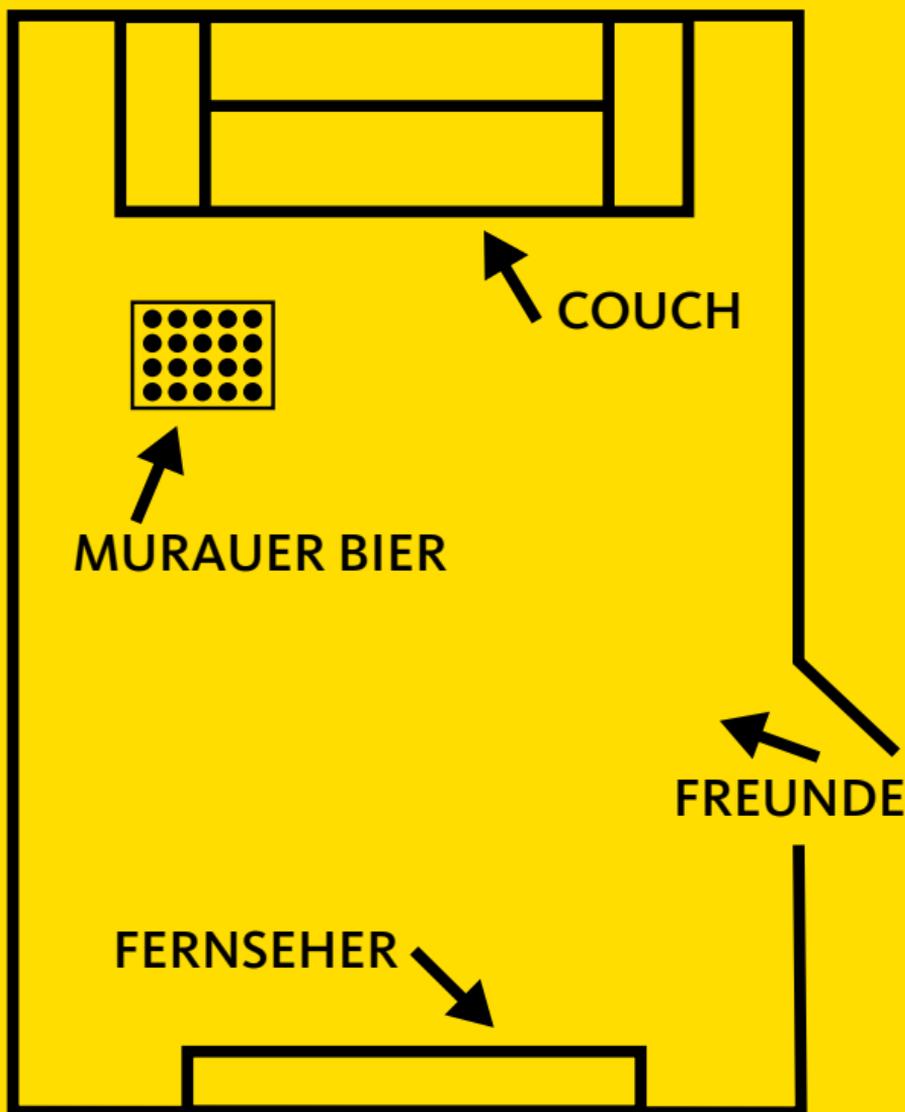
powered by

Steiermärkische  
**SPARKASSE** 

[www.stfv.at](http://www.stfv.at)  
[office@stfv.at](mailto:office@stfv.at)

*Rein die Beste*

# AUFSTELLUNG





# Happy Sport together

Die JUFA Sporthotels sind der ideale Partner für Trainingslager vieler Sportarten.

- Top (Sport)-Infrastruktur
- Organisierte Trainingszeiten
- Sportgerechte Vollpension
- Kostenlose Seminarraumnutzung nach Verfügbarkeit
- Equipment und Zusatzausrüstung
- Unterstützung bei der Gesamtorganisation...

**Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!**

+ 43 (0) 5 7083 505  
groups@jufahotels.com

[jufahotels.com/sport-training](https://www.jufahotels.com/sport-training)



	<b>Register</b>	<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>Steirischer Fußballverband</b>	<b>17</b>
<b>B</b>	<b>Sportverbände, Medien</b>	<b>42</b>
<b>C</b>	<b>Vereinsanschriften</b>	<b>45</b>
<b>D</b>	<b>Schiedsrichter</b>	<b>105</b>
<b>E</b>	<b>ÖFB-Regulativ, Transfers</b>	<b>115</b>
<b>F</b>	<b>Bewerbsordnungen</b>	<b>142</b>
<b>G</b>	<b>ÖFB-Rechtspflegeordnung</b>	<b>225</b>
<b>H</b>	<b>Trainer- / Kursreferat</b>	<b>280</b>
<b>I</b>	<b>Sportstätten</b>	<b>307</b>
<b>J</b>	<b>Meisterschaft 2023/2024</b>	<b>316</b>
<b>K</b>	<b>Nachwuchsbestimmungen</b>	<b>550</b>

## Liebe Freundinnen und Freunde des steirischen Fußballs!

Der Fußballsport begeistert in der Steiermark in hohem Maße Jung & Alt, was auch die bemerkenswerten Zahlen zeigen: 324 Vereine gehören dem Steirischen Fußballverband an und alleine im Zeitraum 2019 bis 2022 konnten trotz der Pandemie 12.803 Kinder und Jugendliche als neue Mitglieder gewonnen werden. Im vergangenen Jahr war der Andrang mit 4.121 Neuanmeldungen in der Steiermark sogar so groß wie noch nie zuvor.

Auch der Mädchen- und Frauenfußball spielt in der Steiermark eine bedeutende Rolle. Umso mehr freut es mich, dass dieser in der kommenden Saison gezielt durch neue Projekte und Maßnahmen unterstützt wird.

Die steirischen Fußballfans können auf eine höchst erfolgreiche Saison im Profifußball zurückblicken – das freut mich als Steirer natürlich besonders. Hervorzuheben ist der umjubelte ÖFB-Cup-Titel von Vizemeister Sturm Graz, der auch die Meisterschaft bis zum Schluss spannend hielt. Die Damenmannschaft von Sturm Graz wusste mit dem 2. Platz in der Frauen Bundesliga ebenfalls zu überzeugen. Positiv zu erwähnen sind auch der erneute Klassenerhalt von Hartberg in der Bundesliga, der Vizemeister-Titel des GAK in der 2. Liga sowie der Aufstieg Leobens in die 2. Liga. Insgesamt spielen somit 8 steirische Teams in den heimischen Fußball-Bundesligen – kein anderes Bundesland weist mehr Teilnehmer auf.

Das jährlich erscheinende Handbuch des Steirischen Fußballverbandes dient als kompaktes Nachschlagewerk für Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionäre, Schiedsrichter:innen, Trainer:innen und am Fußballsport Interessierte. Ich bedanke mich sehr herzlich beim Steirischen Fußballverband und allen Mitwirkenden, wünsche den Sportlerinnen und Sportlern eine verletzungsfreie und erfolgreiche Saison und den Fans interessante und spannende Spielbesuche!

Mit sportlichen Grüßen  
Ihr Werner Kogler  
Vizekanzler und Sportminister



© Jeff Mangione

## Partner und Sponsoren des StFV



Steiermärkische  
**SPARKASSE** 



 Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport



## Liebe Fußballfreundinnen und Fußballfreunde!

Die vergangene Saison war zweifellos eine erfolgreiche für den steirischen Fußballsport. Neben den sportlichen Höchstleistungen steirischer Teams in den höchsten Spielklassen sind es vor allem die zahlreichen Amateurvereine, die sich um den heimischen Fußball verdient machen und die heimischen Sportplätze Woche für Woche füllen. Hier gehen sportliche Freuden, Emotionen und ein starkes Gemeinschaftsgefühl Hand in Hand.

Getragen wird diese Fußballbegeisterung vor allem durch die fleißigen Hände der vielen Ehrenamtlichen in den Vereinen. Von den Spielerinnen und Spielern über die Schiedsrichter, Betreuer-teams, Ordnerdienste, Platz- und Zeugwarte bis hin zum Kantinepersonal sorgen sie für einen reibungslosen Ablauf der Saison und ein reges Vereinsleben. Allen voran möchte ich hier die Trainerinnen und Trainer der Nachwuchsmannschaften hervorheben. Sie sind es, die unsere Kinder und Jugendlichen motivieren und sie mit viel Engagement für den Fußballsport und die Bewegung im Allgemeinen begeistern. Somit sind sie ein Garant für die Zukunft des steirischen Fußballsports und somit auch die wichtigste Talentschmiede für unsere steirischen Profi-Klubs.

Mit dem Handbuch „Lexikon des steirischen Fußballsports“ halten Sie einen wichtigen Ratgeber und Wegweiser in den Händen, der Ihnen bei Ihrer Arbeit unter die Arme greifen soll. Ich bedanke mich daher beim Steirischen Fußballverband, beim gesamten Team rund um Präsidenten Wolfgang Bartosch für die Erstellung dieses Handbuchs. Herzlichen Dank für das großartige Engagement für den steirischen Fußballsport, für die kommende Saison viele spannende Matches und alles Gute!

Ein steirisches „Glück auf“!  
Landeshauptmann  
Christopher Drexler



© Barbara Majcan

Steiermärkische  
**SPARKASSE** 

**Junge Talente,  
die an sich  
glauben.**

#glaubandich

[steiermaerkische.at](https://www.steiermaerkische.at)

## Liebe Fußballfreunde!

Wir alle erleben gerade durchwachsene Zeiten, welche uns als Gesellschaft vor enorme Herausforderungen stellen. Eine überstandene Pandemie, der Klimawandel mit Wetterkapriolen von bisher unbekanntem Ausmaß, und nun ein Krieg auf europäischem Boden, der eine massive Teuerungswelle für die Menschen in Österreich und damit auch für die Steirerinnen und Steirer mit sich bringt, sind wesentliche Ereignisse, die unser Leben tagtäglich begleiten.

Umso wichtiger war und ist es, dass wir alle zusammenhalten und uns gemeinsam, solidarisch, den gesundheitlichen, wirtschaftlichen und vor allem menschlichen Auswirkungen entgegenstellen. Einen wichtigen Teil dieses Zusammenhalts macht unser Verbandswesen in der Steiermark aus. Gerade eben Institutionen wie der Steirische Fußballverband mit seinen unzähligen Funktionärinnen und Funktionären, sind es, die mit ihrem meist ehrenamtlichen Einsatz, den fußballbegeisterten Steirerinnen und Steirern Sicherheit und Stabilität in schwierigen Zeiten geben. Ein Ehrenamt darf somit niemals als selbstverständlich angesehen werden und verdient meinen höchsten Respekt.

Mit ihrer täglichen Arbeit leisten die steirischen Fußballvereine einen unschätzbaren wertvollen gesellschaftlichen Beitrag. Sie vermitteln für das Leben wichtige Werte wie Fairness, Kameradschaft, Solidarität und Toleranz. Somit haben in der Steiermark tausende Kinder und Jugendliche nicht nur die Möglichkeit einer fußballerischen Ausbildung und sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachzugehen, sondern lernen schon in jungen Jahren, dass Sport und Bewegung essenziell für ein gesundes Leben sind.

Als verbindendes Element trägt der Sport wesentlich dazu bei, den Gemeinsinn in der Bevölkerung zu stärken. Daher ist es gerade in Zeiten wie diesen umso wichtiger, dass wir in der Steiermark auch in Zukunft auf dieses so großartige Vereinswesen zählen können.

Mit diesem alljährlich erscheinenden Handbuch bietet der Steirische Fußballverband seinen Vereinen, den Funktionärinnen und Funktionären und allen am Fußballsport Interessierten ein tolles Service. Mein besonderer Dank gilt daher allen, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement, ihrer Leidenschaft täglich großartige und wichtige Arbeit für den steirischen Fußball leisten.



© Stefan Leitner

Mit sportlichen Grüßen,  
Anton Lang

Landeshauptmann-Stellvertreter der Steiermark



Gemeinnützige Grazer Wohnungsgenossenschaft  
registrierte Genossenschaft m.b.H.  
Neuholdaugasse 5, 8010 Graz

Telefon: 0316 / 8027 - 0 | Fax: 0316 / 8027 - 99  
[www.ggw.at](http://www.ggw.at) | [office@ggw.at](mailto:office@ggw.at)

Hier bin ich zu Hause –  
Find us on 

## Liebe Fußballfreundinnen und Fußballfreunde!

Spätestens die Corona-Pandemie und ihre bis heute nachwirkenden Entwicklungen zeigt, welchen Stellenwert der Sport hat. Die SteierInnen haben den Sport für sich wiederentdeckt. Ob es nun das Vereinsleben, die Bewegung selbst oder Sport als Gesundheitsprävention ist. Nicht nur deshalb haben wir als Landesregierung das Budget von knapp sieben Millionen auf über elf Millionen angehoben.

Der Steirische Fußballverband mit seinen 324 Vereinen leistet großartige Arbeit und sichert dem Sportland Steiermark mit seiner Nachwuchsarbeit die Fußballtalente der Zukunft. Quer durch die Altersgruppen verbindet der Steirische Fußballverband jene, die die Leidenschaft für den Fußball teilen. Dabei stehen ganz entscheidende Werte im Mittelpunkt: Zusammenhalt, Ausdauer und Toleranz.

Fußball ist mehr als die elf Spieler am Platz. Hinter den Spielerinnen und Spielern stehen zahlreiche ehrenamtliche oder hauptberufliche Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter. Ohne ihren großen Einsatz wäre das Zusammenspiel auf und abseits des Platzes nicht möglich. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle, die unermüdlich für den steirischen Fußball arbeiten.

Dieses Handbuch soll bei der täglichen Arbeit in den rund 1.900 Mannschaften praktische Unterstützung bieten. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche und vor allem verletzungsfreie Saison!

Eure,  
Juliane Bogner-Strauß  
Landesrätin für Gesundheit,  
Pflege, Sport und Gesellschaft



© Marja Kanizaj



AK.AT/DEINESTIMME

# Gut beraten in deiner AK

Egal ob Schulwechsel, Lehre, Studium, Neuorientierung  
oder Wiedereinstieg – wir helfen bei Aus- und  
Weiterbildungsfragen, Bildungsförderungen  
und testen individuell Ihre Interessen.

Wenn Sie Fragen haben oder einen Termin vereinbaren  
wollen, melden Sie sich einfach bei uns:

05 7799-2352 | [bildung@akstmk.at](mailto:bildung@akstmk.at)

## Liebe Fußballfreunde

Selbst in Zeiten von Smartphones, Tablets und Computerspielen hat Fußball bei Kindern und Jugendlichen nichts an Faszination verloren.

Beim Kicken mit Freunden zu Hause oder im Verein erleben sie spannende Wettkämpfe und knüpfen soziale Kontakte. Fußball ist ein Sport, der weltweit Millionen von Menschen begeistert und zusammenbringt. Er steht für Teamgeist, Fairplay und Emotionen. Hierbei geht es nicht nur um sportliche Erfolge, sondern auch um die Stärkung von Persönlichkeitsmerkmalen wie Durchhaltevermögen, Selbstbewusstsein und Respekt.

Die Steiermärkische Sparkasse unterstützt den steirischen Fußball aus Überzeugung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen. Denn Sport und insbesondere Fußball sind nicht nur ein idealer Ausgleich zum Alltag, sondern auch ein wichtiger Bestandteil um Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Als Partnerin des Steirischen Fußballverbandes gehen wir mit einem besonderen Engagement an den Start und sind uns sicher, dass wir gemeinsam viele Erfolge feiern werden. Wir freuen uns ein Teil der großen Fußballfamilie zu sein und sehen einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Vereinen und Spieler:innen entgegen. Zum Start der neuen Saison wünsche ich dem Steirischen Fußballverband, seinen Mitgliedern und Vereinen sowie allen Funktionär:innen, Schiedsrichter:innen und Fans eine erfolgreiche und verletzungsfreie Saison.

Oliver Kröpfl  
Vorstandsmitglied  
Steiermärkische Sparkasse



© Werner Krug



**gemeinsam  
besser leben**

**Landesdirektion Steiermark**

Annenstraße 36-38, 8020 Graz

Tel.: +43 316 782-0

Mail: [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at)



[www.facebook.com/uniqa.at](http://www.facebook.com/uniqa.at)  
[uniqa.at](http://uniqa.at)



## Motivation

Nicht nur im Sport ist Motivation ein gutes Rezept für Erfolg, denn sie setzt Kräfte frei um langfristig Ziele zu erreichen und Belohnung zu erfahren.



Als steirisches, regionales Privat – Unternehmen möchten wir den steirischen Fußballverband dabei unterstützen die Nachwuchssportler zu fördern und zu motivieren, damit diese sich weiter entwickeln und ihre persönlichen und sportlichen Ziele erreichen können. Motivierte Kinder und Jugendliche schaffen es leichter, auch abseits des Fußballfeldes, Rückschläge und Widrigkeiten zu bewältigen und die Zukunft positiv mitzugestalten.

Der Fußballsport spielt daher eine große gesundheitliche und gesellschaftliche Rolle.

Wir danken dem Steirischen Fußballverband für seinen Einsatz und Verantwortung gegenüber den Nachwuchsspielern und wünschen allen aktiven Fußballern, Funktionären, Mitarbeitern und Schiedsrichtern viel Freude und Erfolg.

Ing. Josef Rieberer  
Geschäftsführender Vorstand  
der Brauerei Murau eGen.



## **Auf ein neues erfolgreiches steirisches Fußball-Jahr!**

Es freut mich, in diesem Sommer auf eine ereignisreiche Spielzeit zurückzublicken und dabei ein durchaus positives Fazit ziehen zu können: Für den Vorstand des Steirischen Fußballverbandes wurde mit der Hauptversammlung

im Februar ein wesentlicher Grundstein für die Zukunft gelegt. In diesem Zusammenhang möchte ich mich noch einmal herzlich für die herausragende Teilnahme sowie das ausgesprochene Vertrauen im Rahmen meiner Wiederwahl bedanken. Gemeinsam mit meinem Team werden wir auch in der kommenden Amtsperiode die Interessen unserer Vereine bestmöglich vertreten.

Nun gilt es, den landesweiten Aufschwung aus dem letzten Jahr mitzunehmen: Nicht nur die steirischen Vereine, sondern auch das Herren- und Frauen-Nationalteam pushen Österreich aktuell im internationalen Vergleich besonders. So ist das A-Team auf einem guten Weg, sich für die EM in Deutschland im kommenden Jahr zu qualifizieren und Österreich weiter als Fußballstandort zu etablieren. All das wäre ohne die aufopfernde Arbeit aller Vereine im Kinder- und Jugendbereich nicht möglich, da diese den Grundstein für alle weiteren Erfolge bilden. Auch deswegen ist es uns ein Anliegen, weiter in diese Bereiche zu investieren. In den letzten Jahren gelingt es immer besser, neue Maßstäbe im Frauenfußball zu setzen und entsprechende Projekte und Maßnahmen umzusetzen und weiter zu fördern. Das reicht von der Professionalisierung der Ausbildungsstrukturen bis zu lokalen Veranstaltungen, um jungen Mädchen den Zugang zum Fußballsport zu erleichtern.

Dahingehendes Engagement der Vereine wird auch in den nächsten Jahren bestmöglich unterstützt. Die vorangegangene Spielzeit hat insbesondere gezeigt, dass es der richtige Weg ist, die Vereine in Entscheidungsprozesse einzubinden.

Ein besonderes Highlight durften wir am Ende der Saison 2022/2023 bejubeln. Die Steirische U14 Burschen-Auswahl konnte sich in der Bundesländermeisterschaft den Österreichischen Meistertitel sichern! Auch die U14-Mädchenauswahl spielte bis zum Schluss um den Titel mit und erreichte den Vizemeistertitel.

Ein besonderer Dank gilt unseren langjährigen Partnern, wie der Steiermärkischen Sparkasse, Murauer und dem JUFA, die uns seit Jahren die Treue halten, was alles andere als selbstverständlich ist. Bedanken möchte ich mich auch bei allen Vereinsverantwortlichen, Funktionär:innen, Trainer:innen, Spieler:innen und allen Schiedsrichter:innen, die sich tagtäglich für den steirischen Fußball einsetzen. Ich wünsche euch allen einen guten Saisonauftakt und eine erfolgreiche und verletzungsfreie Saison 2023/2024.

Herzlichst,  
Dr. Wolfgang Bartosch  
Präsident des Steirischen Fußballverbandes

## Partner und Sponsoren des StFV



AUSTRIAN SPORTS  
Bundes-Sport GmbH



MeinBezirk.at



SAVE  WORX



Steiermärkische  
SPARKASSE 



# Steirischer Fußballverband

powered by

Steiermärkische  
**SPARKASSE** 

**Adresse + Briefanschrift:** Herrgottwiesgasse 134, 8020 Graz

**ZVR-Zahl:** 815760134

**Telefon:** 0316 / 27 15 54

**Mobil:** 0676 / 88 9 44 1000, 0676 / 88 9 44 1001

**Homepage:** [www.stfv.at](http://www.stfv.at) (E-mail: [office@stfv.at](mailto:office@stfv.at))

**Bürozeiten:** Mo: 8–12 Uhr / 13–17 Uhr

Di: 13–19 Uhr

Mi: 8–13 Uhr

Do: 8–12 Uhr / 13–17 Uhr

Fr: 8–13 Uhr

**Bankverbindung:** Steiermärkische Sparkasse

BIC: STSPAT2GXXX

IBAN: AT10 2081 5000 0000 7328

**Gründungsjahr:** 1911

**Anzahl der Vereine:** 323

**Anzahl der Mannschaften:** Nachwuchs: 1.360

(Stand 1.7.2023) Erwachsene: 397

Kampfmannschaften: 382

Frauen: 37

**Anzahl der gemeldeten Spieler:** 147.041

**Anzahl der gemeldeten Funktionäre:** 4.417

**Anzahl der ausgebildeten Trainer:** 5.425

**Anzahl der aktiven Schiedsrichter:** 323

**Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums:** 1.057

**Schiedsrichterkollegium:** Tel. 0316 / 27 15 54-28

e-mail: [schiedsrichter@stfv.at](mailto:schiedsrichter@stfv.at)

Internet: [www.stfv-schiedsrichter.at](http://www.stfv-schiedsrichter.at)

**Ehrenpräsidenten:**

Dr. Georg-Christoph Gartner

Franz Wolf

**Ehrenmitglieder:**

Peter Autischer

Robert Greimel

Karl Kainz

Dr. Heinz Konrad

Dr. Rudolf Mayer



# Präsidium



## **Präsident**

**Dr. Wolfgang Bartosch**

8010 Graz, Holubgasse 3

M: 0664 / 542 32 21

e-mail: wolfgang.bartosch@outlook.com



## **1. Vizepräsident**

**Vorsitzender der Kommission  
für Traineraus- und fortbildung,  
Kommission für Bewerbe und Termine  
Wolfgang Maier**

8561 Söding, Packerstraße 219a

M: 0676 / 88 944 28 11

e-mail: maier@usv-mooskirchen.at



## **2. Vizepräsident**

**Vorsitzender der Kommission  
für Nachwuchsfußball  
Alfred Steindl**

8130 Frohnleiten

Am Grünanger 64

B: 03126 / 50 43-190

M: 0664 / 15 25 022

e-mail: alfred.steindl@frohnleiten.com



**3. Vizepräsident  
Vorsitzender der Kommission für  
Sportanlagen und Sicherheit  
Franz Faist**

8230 Hartberg, Flattendorf 181  
B: 03332 / 64 1 57-19  
M: 0664 / 18 19 320  
e-mail: [faist@hoheggerdach.at](mailto:faist@hoheggerdach.at)

A



**Finanzreferent  
Gerhard Ertl**

8184 Anger, Baierdorf 237  
M: 0664 / 22 14 568  
e-mail: [ertl.anger@aon.at](mailto:ertl.anger@aon.at)



**Schriftführer  
Mag. Peter Erlsbacher**

8600 Bruck/Mur  
Siedlung Westend 19  
M: 0664 / 82 40 974  
e-mail: [peter.erlsbacher@bruckmur.at](mailto:peter.erlsbacher@bruckmur.at)

# Vorstand



**Sportreferent  
Erich Korherr**

8230 Greinbach, Penzendorf 174  
B: 03332 / 63 555  
M: 0664 / 411 70 10  
e-mail: erich@korherr.co.at



**Vorsitzende der  
Kommission für Frauenfußball  
Elisabeth Tieber**

M: 0664 / 54 61 765  
Mail: elisabeth.tieber@akstmk.at



**Beisitzer Nachwuchsfußball  
Franz Stradner**

8045 Graz  
Radegunderstraße 30P  
M: 0676 / 88 944 33 33  
e-mail: franz.stradner6@chello.at



**Beisitzer Nachwuchsfußball  
Franz Stelzer**

8723 Kobenz, Mareinerstraße 1  
M: 0676 / 88 9 44 22 22  
M: 0664 / 48 70 458  
e-mail: f.stelzer@gmx.at



**Vorsitzender, Obmann  
Schiedsrichterwesen  
Wolfgang Eckhardt**  
8051 Thal, Oberbichlstraße 1  
M: 0676 / 88 99 28 00  
e-mail:  
wolfgang\_eckhardt@hotmail.com



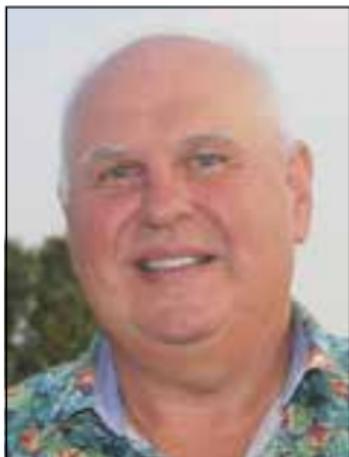
**Obmann-Stellvertreter  
Kommission  
Schiedsrichterwesen  
Andreas Reinisch**  
8570 Voitsberg, Zangtalerstraße 111  
M: 0664 / 24 91 851  
e-mail: andreas.reinisch@gmx.at



**Referent Landesliga  
und Oberliga Süd/Ost  
Harald Fink**  
8184 Anger, Feldgasse 11  
M: 0676 / 88 944 36 00  
e-mail: fink.harry@gmail.com



**Referent Oberliga Nord  
Mag. Günther Tragner**  
8850 Murau Renatistraße 3  
M: 0664 / 510 89 67  
e-mail: gtragner@gmx.at



**Referent Oberliga Mitte/West  
Michael Paier**

8111 Judendorf, Roseggerallee 1  
M: 0664 / 31 50 874  
e-mail: paier.michael@outlook.com



**Referent Unterliga Mitte und  
Gebietsliga Mitte  
Referent-Stellvertreter Oberliga  
Mitte/West und 1. Mitte A+B  
Christoph Kacherl**

M: 0664 / 260 10 07  
e-mail: christoph.kacherl@akstmk.at



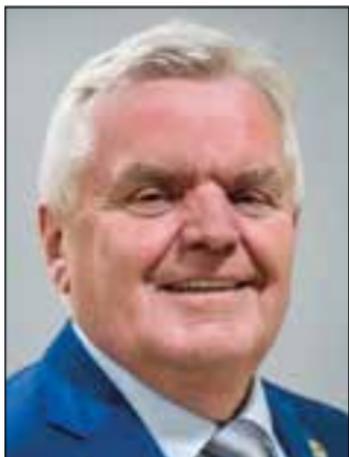
**Referent Unterliga West  
Franz Schantl**

8423 St. Veit in der Südsteiermark  
Seibersdorf 2a  
M: 0676 / 88 944 49 35  
e-mail: schantlfranz@gmx.at



**Referent Unterliga Süd  
und Gebietsliga Süd  
Richard Tritscher**

8093 St. Peter a. O., Edla 75  
M: 0664 / 38 38 394  
e-mail: rtritscher@gmx.at



**Referent Unterliga Ost  
und Gebietsliga Ost**  
**Franz Scherf**  
8225 Pöllau, Wiedengürtel 518  
P: 03335 / 40 670  
M: 0676 / 88 944 39 90  
e-mail: frascher@gmx.at



**Referent Unterliga Nord A**  
**Francis Sciarrone**  
8943 Aigen im Ennstal  
Hohenberg 76  
M: 0676 / 88 99 22 30  
e-mail:  
sciarrone.francis@gmail.com



**Referent Frauenligen  
und Unterliga Nord B**  
**Beisitzer Nachwuchsfußball**  
**Michael Peter Zlamy**  
8792 St. Peter/Freienstein  
Hauptstraße 18  
M: 0676 / 88 944 30 09  
e-mail: zlamy1@aon.at



**Referent 1. Klassen Mitte A  
und B, Referent-Stellvertreter**  
**Gebietsliga Mitte und**  
**IB-Mitte/West**  
**Anton Baumgartner**  
8054 Pirka, Packer Straße 62  
M: 0664 / 523 61 62  
e-mail: toni.baumgartner@gmx.at



**Referent Gebietsliga West  
und 1. Klasse West**  
**Ing. Josef Zach**  
8570 Voitsberg  
Franz-Schöpfer-Gasse 41  
B: 0664 / 31 63 801  
e-mail: josef.zach@e-steiermark.com



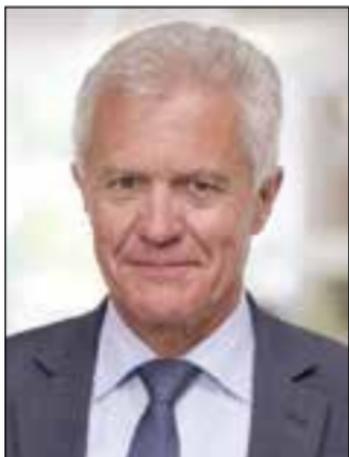
**Referent Gebietsliga Enns  
und 1. Klasse Enns**  
**Heinz Schweiger**  
8940 Liezen  
Ausseerstraße 37  
M: 0676 / 56 58 092  
e-mail: duesi.schweiger@gmail.com



**Referent Gebietsliga Mürz  
und 1. Klasse Mur/Mürz B**  
**Beisitzer der Landesliga**  
**Martin Salchenegger**  
8650 Kindberg, Schulgasse 10  
M: 0676 / 88 944 34 56  
e-mail:  
martin.salchenegger@hotmail.com



**Referent-Stellvertreter**  
**Gebietsliga Mürz**  
**und 1. Klasse Mur/Mürz B**  
**Georg Taufner**  
8661 Wartberg, Sonnenweg 7  
M: 0676 / 88 944 14 08  
e-mail: georg.taufner@twin.at



**Referent Gebietsliga Mur  
und 1. Klasse Mur/Mürz A  
Franz Tockner**  
8854 Krakau  
Krakauhintermühlen 64b  
M: 0664 / 38 00 639  
e-mail: franz.tockner@a1.net



**Referent 1. Klasse Süd  
Josef Augustin**  
8490 Bad Radkersburg Tabor 15  
M: 0664 / 96 05 247  
e-mail: josef\_augustin@gmx.at



**Referent 1. Klassen Ost A und B  
Gottfried Derler**  
8225 Pöllau  
Prätis 170  
M: 0664 / 83 88 028  
e-mail: derlertgottfried@aon.at



**Juridischer Beirat  
Mag. Bruno Sundl**  
8112 Gratwein-Sträßengel  
Gartengasse 4  
M: 0664 / 140 38 78



**Vorsitzender Kommission für  
Trendsport**

**Karl Stocker**

8313 Riegersburg

Breitenfeld 151

M: 0664 / 21 93 640

e-mail: karl.stocker@gmx.net



**Referent-Stellvertreter**

**Unterliga Mitte**

**Michael Rückschloss, MA**

8103 Gratwein-Straßengel

Selenz 183/5

M: 0660 / 34 58 281

e-mail:

michael.rueckschloss@googlemail.com



**Referent IB-Mitte/West**

**Erich Taus**

8052 Graz

Steinackerstraße 12

M: 0664 / 211 42 14

e-mail: erich.taus@akstmk.at



**Rechnungsprüfer**  
**Dr. Peter Dösinger**  
8010 Graz  
Heinreichstraße 97  
B: 0316 / 38 17 17



**Rechnungsprüfer**  
**Dr. Erich Walz**  
8043 Graz  
Unterer Plattenweg 68a  
B: 050 / 100 35 300



# Gebietsjugendleiter



**Leistungsklassen, Gebiet  
Aichfeld, oberes Murtal/Ennstal  
Franz Stelzer**

8723 Kobenz, Mareinerstraße 1  
M: 0676 / 88 944 22 22  
M: 0664 / 48 70 458  
e-mail: f.stelzer@gmx.at



**Gebiet Graz  
Franz Stradner**

8045 Graz  
Radegunderstraße 30P  
M: 0676 / 88 944 33 33  
e-mail: franz.stradner6@chello.at



**Gebiet Süd und Ost U11–U17  
Franz Schantl**

8423 St. Veit/V.  
Seibersdorf 2a  
M: 0676 / 88 944 49 35  
e-mail: schantlf Franz@gmx.at



**Gebiet Süd und Ost U7–U10  
Wilhelm Sternad**

8403 Lebring  
Bahnhofstraße 43  
M: 0664/43 11 415  
e-mail: wilhelm.sternad@a1.net



**Gebiet West**  
**Sebastian Huber**  
 8054 Hitzendorf  
 Mantscha 264  
 M: 0660 / 724 57 99  
 e-mail: sebastian\_huber1@gmx.at



**Gebiet mittl. Murtal/Mürztal**  
**Michael-Peter Zlamy**  
 8792 St. Peter/Fr.  
 Hauptstraße 18  
 M: 0676 / 88 944 30 09  
 e-mail: zlamy1@aon.at



Entdecken Sie das vielfältige Angebot an:  
**Neuwagen, Vorführgewagen und Gebrauchtwagen**  
 sowie **Oldtimern!**

Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihren Besuch!



Kröpfl GmbH | Raimund-Obendrauf-Straße 18 | A-8230 Hartberg  
 T 03332 635 00 | F +43 3332 635 00-6 | E-Mail: office@kroepfl.at

**www.kroepfl.at**

# Gebietsjugendleiter Mädchen



## **Gebiet Graz**

**Jasmin Pistotnik**

8054 Graz

Hanns-Koren-Ring 30/5

M: 0664 / 94 79 388

e-mail: [schwiki@gmx.net](mailto:schwiki@gmx.net)



## **Gebiet West**

**Herbert Braunegger**

8411 Hengsberg

Matzelsdorf 25

M: 0664 / 23 27 140

e-mail: [herby14@gmx.at](mailto:herby14@gmx.at)



## **Gebiet Süd**

**Melanie Dobaj**

8423 St. Veit in der Südsteiermark

Perbersdorf 51

M: 0664 / 960 470 6

e-mail: [melanie@dobaj.com](mailto:melanie@dobaj.com)



## **Gebiet Ost**

**Nina Hütter**

8362 Söchau

Aschbach 114

M: 0676 / 82 57 10 12

e-mail: [n.huetter@outlook.com](mailto:n.huetter@outlook.com)



**Gebiet Mürztal**  
**Michael-Peter Zlamy**  
8792 St. Peter/Freienstein  
Hauptstraße 18  
M: 0676 / 88 944 30 09  
e-mail: zlamy1@aon.at



**Gebiet oberes Murtal**  
**Stephanie Kovacs**  
8770 St. Michael  
Aiching 20  
M: 0664 / 21 98 158  
e-mail: kov8@gmx.at



**Gebiet mittleres Murtal**  
**Robert Hitzelberger**  
8700 Leoben  
Kärntnerstraße 50  
P: 0676 / 88 944 7115  
e-mail:hitzelbergerrobert@gmail.com

# Geschäftsstelle

e-mail: office@stfv.at  
Fax: 0316 / 27 15 54-69



**Direktor**  
**Thomas Nußgruber**  
c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0 31 6/27 15 54-19  
B: 0676 / 88 944 1000/19  
M: 0676 / 88 944 22 33  
e-mail: nussgruber@stfv.at



**Sportdirektor**  
**Walter Hörmann**  
c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-33  
B: 0676 / 88 944 1000/33  
M: 0676 / 88 99 211 02  
e-mail: hoermann@stfv.at



**Horst Holzer, Dir.-Stv.**  
Nachwuchs, Buchhaltung,  
Datenbanken, Abrechnungen  
c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-26  
B: 0676 / 88 944 1000-26  
M: 0676 / 88 944 2103  
e-mail: horst.holzer@stfv.at



**Michael Erlitz, BA MBA**

INFO-Point, Traineraus- und Fortbildung,  
Kontrollausschuss, STRAFA, Trendsport,  
Futsal, allgemeine Administration  
c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-22  
B: 0676 / 88 944 1000-22  
M: 0676 / 88 944 4000  
e-mail: michael.erlitz@stfv.at



**Boris Pruntsch**

Fußball-Online, Auslosungen,  
Statistiken, Trainersubvention,  
Auswertungen, STRAFA, Newsletter  
c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-32  
B: 0676 / 88 944 1000-32  
M: 0676 / 88 944 55 66  
e-mail: boris.pruntsch@stfv.at



**Daniela Schögler**

Buchhaltung, Subventionen  
c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-21  
B: 0676 / 88 944 1000-21  
e-mail: daniela.schoegler@stfv.at



**Marion Stadler**

Frauenfußball,  
allgemeine Administration,  
Spielermeldewesen, Post, Int. Transfers,  
STRAFA, Sportanlagen  
c/o StfV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-45  
Mobil: +43 676 / 88 944 77 55  
e-mail: marion.stadler@stfv.at



**Hannah Sundl**

allgemeine Administration,  
Spielertransfers, STRAFA  
c/o StfV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-29  
B: 0676 / 88 944 1000-29  
e-mail: hannah.sundl@stfv.at



**MEDIALINE**

## Sportanlagenverantwortliche:



**Franz Schuller**

c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-31  
B: 0676 / 88 944 1000-31  
B: 0676 / 88 944 88 88  
M: 0676 / 88 99 22 50

A



**Enes Poric**

c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54-31  
B: 0676 / 88 944 1000-31  
B: 0676 / 88 944 88 88  
M: 0676 / 88 99 22 90



**Daniela Skaper**

Raumpflege  
c/o StFV, 8020 Graz  
Herrgottwiesgasse 134  
B: 0316 / 27 15 54  
B: 0676 / 88 944 1000

# Ausschüsse, Komitees und Kommissionen

## **Strafauausschuss:**

### **Senat I:**

#### **Vorsitzender:**

Kainz Werner

#### **Stellvertreter:**

Lienhart Franz Ph., Dr., MBA

#### **Mitglieder:**

Falzberger Gebhard, Mag.

Gölles Peter

Hechtl Johann

Lecker Gerhard, Dr.

Pölzl Johannes, Mag.

Weber Wolfgang, Ing.

### **Senat II:**

#### **Vorsitzender:**

Schantl Franz

#### **Stellvertreter:**

Kern Gudrun, Mag.

#### **Mitglieder:**

Kortschak Franz

Macher Robert, Mag.

Spörk Michael

Sternad Wilhelm

Wolf Ruth

Zrim Uwe

### **Senat III:**

#### **Vorsitzender:**

Groger Niko, Mag.

#### **Stellvertreter:**

Baumegger Martin

#### **Mitglieder:**

Buchgraber Manfred

Jaklitsch Manuel

Petersmann Rudolf

Reiter Johannes

Sallegger Rupert

## **Kontrollausschuss:**

### **Vorsitzender:**

Friedrich Michael, Dr.

### **Stellvertreterin:**

Braun Doris, Mag.

### **Mitglieder:**

Eibisberger Herbert, Dr.

Grohmann Günther, Mag.

Hirth Michael, Mag.

Kern Gudrun, Mag.

Macher Robert, Mag.

Schribl Christoph, Mag.

## **Protestkomitee:**

### **Vorsitzender:**

Sundl Bruno Mag.

### **Stellvertreter:**

Mattersdorfer Herbert, Mag.

### **Mitglieder:**

Eckhardt Wolfgang

Rieberer Josef, Ing.

Scherf Franz

Sciarrone Francis

Stradner Franz

Tragner Günther, Mag.

## **Rechtsausschuss:**

### **Vorsitzender:**

Sundl Bruno, Mag.

### **Mitglieder:**

Held Lukas Mag.

Macher Robert, Mag.

Mattersdorfer Herbert, Mag.

Werschitz Otto, Dr.

**Kommission für Schiedsrichterwesen:****Vorsitzender und Frauenreferent:**

Eckhardt Wolfgang

**Stellvertreter und Disziplinar- und Innovationsreferent:**

Reinisch Andreas

**Mitglieder:**

Hechtl Johann, *Regel-, Schulungs- und Prüfungsreferent*

Kressl Gerhard, *Nachwuchsreferent*

Meßner Stefan, *Nachwuchs- und Co-Besetzer sowie  
Talentekaderleiter*

Mitteregger Heimo, *Hilfsschiedsrichter- und Futsalreferent*

Mock Gerald, *Finanzreferent*

Paul Manfred, *Besetzungsreferent*

Gremsl Thomas, Univ.-Prof. Mag. Dr., *Schriftführer*

Steindl Christian, *Beobachtungsreferent*

**Gebietsleiter Graz:** Baumegger Martin

Gebietsleiterstellvertreter Graz:

Duschek Kurt und Schreiber Oswald

**Gebietsleiter West:** Kollegger Andreas

Gebietsleiterstellvertreter West: Insupp Harald

**Gebietsleiter Süd:** Leitinger Franz

Gebietsleiterstellvertreter Süd: Wangg Martin, Ing.

**Gebietsleiter Ost:** Gmeiner Franz

Gebietsleiterstellvertreter Ost: Gruber Johann

**Gebietsleiter Mürz:** Waissenbacher Christian

Gebietsleiterstellvertreter Mürz: Eberhard Jörg

**Gebietsleiter Mur:** Rieberer Josef, Ing.

Gebietsleiterstellvertreter Mur: Maier Robert

**Gebietsleiter Enns:** Gierer Roland

Gebietsleiterstellvertreter Enns: Lödl Martin

**Schriftführer-Stellvertreter:**

Jörg Hofgartner

**Finanzreferent-Stellvertreter:**

Michael Spörk

**Schiedsrichter  
Disziplinarkommission:**

**Vorsitzender:**

Reinisch Andreas

**Stellvertreter:**

Rieberer Josef, Ing.

**Mitglieder:**

Gremsl Thomas, Dr.

Mitteregger Heimo

Paier Thomas, Dr. MBA

Tritscher Richard

**Kommission für  
Nachwuchsfußball:**

**Vorsitzender:**

Steindl Alfred

**Stellvertreter:**

Stradner Franz

**Mitglieder:**

Gölles Peter,

*externer Berater*

Hörmann Walter,

*Sportdirektor*

Tieber Elisabeth,

*Frauenfußball*

Paul Manfred,

*Schiedsrichterwesen*

**Gebietsjugendleiter**

**Nachwuchsfußball**

**männlich:**

**Gebiet Graz:**

Stradner Franz

**Gebiet West:**

Huber Sebastian, MA

**Gebiet Süd und Ost**

**U11–U18:** Schantl Franz

**Gebiet Süd und Ost**

**U7–U10:** Sternad Wilhelm

**Gebiet Ennstal,  
oberes Murtal, mittleres  
und oberes Aichfeld,  
Leistungsklassen:**

Stelzer Franz

**Gebiet mittleres**

**Murtal und Mürztal:**

Zlamy Michael-Peter

**LAZ-administrative Leiter:**

**Judenburg:** Stelzer Franz

**Leibnitz:** Matic Stefan, BA

**Mooskirchen:**

Stradner Franz

**Stainach:** Seiser Josef

**Weiz:** Krempl Gottfried

**LAZ-Standortleiter:**

**Judenburg:**

Kekely Igor, Ing.

**Leibnitz:** Dörner Stefan

**Mooskirchen:**

Prießnig Stefan, MSc

**Stainach:** Stradner Gernot

**Weiz:** Amerhauser Martin

**Kommission für Trainer-  
aus- und -fortbildung:**

**Vorsitzender:**

Maier Wolfgang

**Stellvertreter:**

Steindl Alfred

**Mitglieder:**

Friedrich Michael, Dr.

Goriupp Roland

Gutschlhofer Thomas, Dr.

Hörmann Walter

**Kommission  
für Frauenfußball:**

**Vorsitzende:**

Tieber Elisabeth

**Stellvertreter:**

Pistotnik Jasmin

**Mitglieder:**

Braunegger Herbert

Gaberschek Helmut

Hörmann Walter

Hütter Nina

Rappold Heimo

Schantl Franz

Steindl Alfred

Stradner Franz

Tschaussnig Edmund, Ing.

Zlamy Michael-Peter

**Gebietsjugendleiter**

**Nachwuchsfußball**

**weiblich:**

**Gebiet Graz:**

Pistotnik Jasmin

**Gebiet West:**

Braunegger Herbert

**Gebiet Ost:** Hütter Nina

**Gebiet Ennstal:** vakant

**Gebiet oberes Murtal:**

Kovacs Stephanie

**Gebiet mittleres Murtal:**

Hitzelberger Robert

**Gebiet Mürztal:**

Zlamy Michael-Peter

**Gebiet Süd:** Dobaj Melanie

**Kommission für Sport-  
anlagen und Sicherheit:**

**Vorsitzender:**

Faist Franz

**Stellvertreter:**

Ertl Gerhard

**Mitglieder:**

Degen Alois

Erlsbacher Peter, Mag.

Fink Harald

Hechtl Johann

Maier Wolfgang

Rothschedl Gottfried

**Kommission für  
Bewerbe und Termine:**

**Vorsitzender:**

Maier Wolfgang

**Stellvertreter:**

Tritscher Richard

**Mitglieder:**

Augustin Josef

Baumgartner Anton

Derler Gottfried

Eckhardt Wolfgang

Erlsbacher Peter, Mag.

Faist Franz

Fink Harald

Kacherl Christoph

Korherr Erich

Nußgruber Thomas

Paier Michael

Rückschloss Michael, MA

Salchenegger Martin

Schantl Franz

Scherf Franz

Schweiger Heinz

Sciarrone Francis

Steindl Alfred

Taufner Georg

Taus Erich

Tieber Elisabeth

Tockner Franz

Tragner Günther, Mag.

Zach Josef, Ing.

Zlamy Michael-Peter

## Vergabeausschuss für Sportstättenförderungen

### Vorsitzender:

Ertl Gerhard

### Stellvertreter:

Maier Wolfgang

### Mitglieder:

Faist Franz

Steindl Alfred

## Paritätische Kommission der Regionalliga Mitte:

Faist Franz

Fink Harald

Korherr Erich

Maier Wolfgang

## Kommission für Trendsport:

### Vorsitzender:

Stocker Karl

### Stellvertreter:

Schloyer Alfred

### Mitglieder:

Hörmann Walter

Huber Sebastian, MA

Novak Hans, Ing.

Schantl Franz

Steindl Alfred

Stelzer Franz

Sternad Wilhelm

Stradner Franz

Zlamey Michael-Peter

**DER BUND FÜR TATKRÄFTIGE.**

**W**  
WIRTSCHAFTSBUND  
STEIERMARK

„WIR SIND DIE LOBBYISTEN FÜR DIE STEIRISCHEN UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER!“

Jochen Pack  
Direktor des Wirtschaftsbund Steiermark

wirtschaftsbund.st

# We print for great people!

---



## Klampfer Druck

Universitätsdruckerei

A-8181 St. Ruprecht/Raab  
Barbara-Klampfer-Straße 347

+43 3178 28555-0

[office@klampfer-druck.at](mailto:office@klampfer-druck.at)

Sie finden uns auch auf Social Media:



[www.klampfer-druck.at](http://www.klampfer-druck.at)

# Verbandsanschriften

## **ÖSTERREICHISCHER FUSSBALLBUND:**

1020 Wien, Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F, Meiereistraße 7

1021 Wien, Postfach 340, Tel. 01 / 72 7 18-0,

Telefax 01 / 72 81 632, Internet: [www.oefb.at](http://www.oefb.at),

e-mail: [office@oefb.at](mailto:office@oefb.at)

## **ÖSTERREICHISCHE FUSSBALL-BUNDESLIGA:**

1130 Wien, Rotenberggasse 1, Tel. 01 / 877 57 57

Telefax: 01 / 879 57 57, Internet: [www.bundesliga.at](http://www.bundesliga.at),

e-mail: [office@fussball-bundesliga.at](mailto:office@fussball-bundesliga.at)

## **BURGENLÄNDISCHER FUSSBALLVERBAND:**

7001 Eisenstadt, Postfach 51, Hotterweg 67,

Tel. 02682 / 62 326-0

Telefax 02682 / 62 326-10,

Internet: [www.bfv.at](http://www.bfv.at), e-mail: [office@bfv.at](mailto:office@bfv.at)

## **KÄRNTNER FUSSBALLVERBAND:**

9020 Klagenfurt, St. Ruprechterstr. 9,

Tel. 0463 / 54 300, Telefax 0463/54 300-20,

Internet: [www.kfv-fussball.at](http://www.kfv-fussball.at), e-mail: [office@kfv-fussball.at](mailto:office@kfv-fussball.at)

## **NIEDERÖSTERREICHISCHER FUSSBALLVERBAND:**

3101 St. Pölten, Postfach 57, Bimbo-Binder-Promenade 1,

Tel. 02742 / 206-10 oder 11, Telefax 02742 / 206-20,

Internet: [www.noefv.at](http://www.noefv.at), e-mail: [office@noefv.at](mailto:office@noefv.at)

## **OBERÖSTERREICHISCHER FUSSBALLVERBAND:**

4030 Linz, Postfach 10, Daimlerstraße 37;

Tel. 0732 / 65 80 42, Telefax 0732 / 65 80 42-77,

Internet: [www.ofv.at](http://www.ofv.at), e-mail: [office@oefv.at](mailto:office@oefv.at)

## **SALZBURGER FUSSBALLVERBAND:**

5400 Hallein, Hartmannweg 7, ULSZ Rif

Tel. 0662 / 42 00 00, oder 0676 / 83 33 01 000

Internet: [www.sfv.at](http://www.sfv.at), e-mail: [office@sfv.at](mailto:office@sfv.at)

## **TIROLER FUSSBALLVERBAND:**

6020 Innsbruck, Stadionstraße 1a;

Tel. 0512 / 58 61 88, Telefax 0512 / 57 21 23,

Internet: [www.tfv.at](http://www.tfv.at), e-mail: [office@tfv.at](mailto:office@tfv.at)

## **VORARLBERGER FUSSBALLVERBAND:**

6845 Hohenems, Postfach 120, Schlossplatz 1,

Tel. 05576 / 780 30, Telefax 05576 / 780 30-3,

Internet: [www.vfv.at](http://www.vfv.at), e-mail: [office@vfv.at](mailto:office@vfv.at)

## **WIENER FUSSBALLVERBAND:**

1020 Wien, Ernst-Happel-Stadion, Sektor B, Meiereistraße 7,

Tel. 01 / 601 51-0, Telefax 01 / 601 51-44,

Internet: [www.wfv.at](http://www.wfv.at), e-mail: [office@wfv.at](mailto:office@wfv.at)

## Sportschulen

SCHIELLEITEN:  
8223 Stubenberg  
Tel. 03176 / 88 11,  
Fax: 03176 / 88 11-342

FAAKER SEE:  
Tel. 04254 / 21 20

LINDABRUNN:  
2551 Enzesfeld/Triesting  
Tel. 02256 / 81 2 82

OBERTRAUN:  
4831 Obertraun  
Tel. 06131 / 239 oder 411

### Landessportabteilung

Haus des Sports  
Jahngasse 1, 8010 Graz  
Tel. 0316 / 877/21 82  
Fax 0316 / 877/34 56

## Dachverbände

**ASKÖ**  
Schloßstr. 20, 8020 Graz  
Tel. 0316 / 58 33 54-77  
Fax 0316 / 58 33 54-88  
office@askoe-steiermark.at  
www.askoe-steiermark.at

**ASVÖ**  
Herrgottwiesg. 260, 8055 Graz  
Tel. 0316 / 82 74 19  
Fax 0316 / 82 74 19-6  
office@asvoe-steiermark.at  
www.asvoe-steiermark.at

**UNION**  
Gaußgasse 3, 8010 Graz  
Tel. 0316 / 32 44 30  
Fax 0316 / 32 42 56  
office@sportunion-steiermark.at  
www.sportunion-steiermark.at

## Audiovisuelle Medien

ORF  
Landesstudio Steiermark  
Marburgerstraße 20  
8042 Graz-St. Peter  
Tel. 0316 / 470/28 249  
Fax 0316 / 470/28 470

ANTENNE STEIERMARK  
Gadollaplatz 1  
8010 Graz  
Tel. 0316 / 80 90-0

Krone Hitradio 107,5  
Brückenkopfgasse 1  
8020 Graz  
Tel. 0316 / 84 107 5-85  
Fax 0316 / 84 107 5-59

Austria Presse Agentur  
Radetzkystraße 1  
8010 Graz  
Tel. 0316 / 82 74 88  
Fax 0316 / 81 27 31

Steiermark 1  
Karlauergürtel 1  
8020 Graz  
Tel. 0316 / 734 735-0  
Fax 0316 / 734735-11

RADIO FREEQUENNS  
Kulturhausstraße 9  
8940 Liezen  
Tel. 03612 / 30 111-0  
radio@freequenns.at

# Printmedien

**KLEINE ZEITUNG**  
Gadollaplatz 1  
8010 Graz  
Tel. 0316 / 875-43 02  
Fax 0316 / 875-40 34  
e-mail:  
sport@kleinezeitung.at

**STEIRERKRONE,  
NEUE KRONENZEITUNG**  
Kaiserfeldgasse 1  
8010 Graz  
Tel. 05 7060 / 56 154  
e-mail:  
steirer.sport@kronenzeitung.at

**KURIER**  
Brockmanngasse 33  
8010 Graz  
Tel. 0316 / 71 49 93  
Fax 0316 / 71 49 80

## REGIONALZEITUNGEN

**DIE WOCHE**  
Gadollaplatz 1  
8010 Graz  
Tel. 0316 / 60 51/26 33  
Fax 0316 / 60 51/26 41

**MURTALER ZEITUNG**  
Murtaler Platz 1  
8750 Judenburg  
Tel. 03572 / 85 8 00  
Fax 03572 / 85 8 00-26

**DER GRAZER,**  
Gadollaplatz 1  
8010 Graz  
Tel. 0316 / 70 70-20  
Fax 0316 / 70 70-30

**HARTBERGER-WOCHE  
BEZIRKSZEITUNG**  
Am Ökopark 9  
8230 Hartberg  
Tel. 03332 / 62 3 94  
Fax 03332 / 62 3 94-94

**WEIZER ZEITUNG**  
Südtirolerplatz 2  
8160 Weiz  
Tel. 03172 / 37 90  
Fax 03172 / 63 21

**BILDPOST**  
Hauptplatz 25  
8330 Feldbach  
Tel. 03152 / 31 10  
Fax 03152 / 45 22

**BEZIRKSREVUE**  
Schießstattweg 1  
8130 Frohnleiten  
Tel. 03126 / 36 40  
Fax 03126/36 40-15

**AKTIV ZEITUNG**  
Hauptplatz 84  
8552 Eibiswald  
Tel. 03466 / 47 0 00  
Fax 03466 / 47 0 00-17

**OBERSTEIRISCHE WOCHE**  
Grazerstraße 18  
8600 Bruck/Mur  
Tel. 03862 / 89 89 270  
Fax 03862 / 89 89 258

**DER ENNSTALER**  
Hauptplatz 36  
8962 Gröbming  
Tel. 03685 / 22 1 21  
Fax 03685 / 22 3 21

**FRONTAL**  
Stempfergasse 3  
8010 Graz  
Tel. 0316 / 828 444-0  
Fax 0316 / 828 444-4

# Anschriften der steirischen Fußballvereine

powered by

Steiermärkische  
**SPARKASSE** 

Unter der EDV-Vereinsnummer können Sie die Spielklasse ersehen.  
Die Legende finden Sie auf Seite 99.

**VPN-Rufnummern: 0676 / 889 44 + EDV-Vereinsnummer**

Stand: 1.7.2023, lt. Netzwerk StFV

- 8352 Admont, TUS**, Jauk Franz, Gesäusestraße 8  
ULNA 8940 Liezen, 0664 / 1456689, f.stadlauer@gmail.com  
Obmann Franz Jauk, 0664 / 1456689, Info@mielecenter-jauk.at  
Sportl. Leiter Claus Hartmann, 0676 / 6231898  
Jugendleiter Stefan Wölger, 0660 / 4757210, bschmied27@gmail.com  
Schriftführer Florian Stadlauer, f.stadlauer@gmail.com  
Kassier Erika Durchschlag
- 8364 Aigen, SV, Papa Joe's**, Emil Zechmann, Ketten 14  
1.E 8943 Aigen im Ennstal, 0660 / 1487599, emil.z@gmx.at  
Sektionsleiter Heinrich Gürtler, 0664 / 8380750  
Firma, heinz.guertler75@gmail.com  
Jugendleiter Georg Luidold, 0680 / 1209224  
Kassier Julia Greimel, julia.rohrer@hotmail.com
- 8118 Albersdorf/Prebuch, USV, MAGNA Heavy Stamping**,  
GLO Fessl Hermann, Albersdorf 9/1, 8200 Albersdorf-Prebuch  
Obmann Hermann Fessl, 0664 / 3947932, h.fessl1975@gmx.at  
Sektionsleiter und Schriftführer Thomas Witting, 0676 / 89792444  
Jugendleiter Birgit Witting, 0650 / 4271269, birgitwitting@gmx.at  
Kassier Ing. Daniel Mautner, 0664 / 1841214
- 8197 Allerheiligen, USV, STEIN REINISCH**, SV Stein Reinisch Allerheiligen,  
RLM Allerheiligen 309, 8412 Allerheiligen, 0664 / 4409750  
ULW vorstand@svallerheiligen.at  
Obmann DI Reinhard Hohl, 0664 / 4409750  
Sektionsleiter und Sportl. Leiter DI (FH) Andreas Bedianitsch,  
0664 / 88171603, sl.allerheiligen@gmail.com  
Jugendleiter Thomas Reischl  
NW-Leiter Ing. Christoph Schlager Kienreich, 0670 / 7035044  
Schriftführer Johannes Tropper, MA, 0664 / 5672883,  
jtropfer12@gmail.com  
Kassier Josef Stradner

C

- 8116 Almenland, FC**, Robert Greimel jun., Weizer Straße 55  
 OLS 8162 Passail, 0676 / 3397404, fcalmenland@gmail.com  
 1.OB Obmann Robert Greimel, 0676 / 3397404  
 Sektionsleiter Martin Glettler, 0664 / 1376611  
 Sportl. Leiter Erwin Reisinger, 0664 / 3803216, diemitri09@gmx.at  
 Jugendleiter Christoph Mandl, 0664 / 5101059  
 Schriftführer Harald Hechtel, 0664 / 8509313  
 Kassier Jochen Greimel, 0664 / 5215535,  
 joachim.greimel@rbpassail.at
- 8059 Andritz, SV**, Marina Dirnberger, Statteggerstrasse 18  
 ULM 8045 Graz, 0316 / 69022518, marina.dirnberger@andritz.com  
 1.MA Obmann Andreas Martiner, 0664 / 1537388  
 Sektionsleiter Andreas Maiold, 0664 / 8330879,  
 andreas.maiold@andritz.com  
 Jugendleiter Peter Kurzmann, 0699 / 11620022
- 8122 Anger, SV, ADA Polstermöbel**, Zink Philipp, Baierdor-Umgebung 115  
 OLS 8184 Anger, 0664 / 2447437, philipp.zink@gmail.com  
 1.OB Präsident Rene Derler  
 Obmann Mag. Philipp Zink, 0664 / 2447437  
 Sportl. Leiter Harald Fink, 0676 / 889443600,  
 fink.harry@gmail.com  
 NW-Leiter Bernhard Höller, 0664 / 4157565, hoeller.b@aon.at  
 Kassier Robert Fetz
- 8380 Ardning, TUS**, Patrick Klinser, Ardning 185/9  
 GLE 8904 Ardning, 0660 / 6255055, klinserpatrick@gmx.at  
 Obmann Sebastian Jamnig, 0676 / 4285936,  
 sebastian.jamnig@gmx.at  
 Sektionsleiter Patrick Klinser, 0660 / 6255055, klinserpatrick@gmx.at  
 Jugendleiter Markus Lackner, 0664 / 1171261  
 Kassier Kristopher Brandmüller, 0677 / 61713396
- 8217 Arnfels, TUS**, Poltnigg Paul, Leutschacherstraße 39  
 8454 Arnfels, 0650 / 6829851, paulex@gmx.at  
 Obmann Paul Poltnigg, 0650 / 6829851  
 Schriftführer Stefan Rotter, stefan\_rotter@gmx.at  
 Kassier Ursula Poltnigg, gerd.poltnigg@aon.at
- 8379 Ausseerland, FC MAYRLIFE, Christof Industries GmbH**,  
 GLE Roland Planitzer, Lichtersberg 243, 8992 Altaussee, 0650 / 5312650,  
 1.E office@fc-ausseerland.at  
 Präsident Johann Christof  
 Obmann Christian Stöckl, 0664 / 4237476  
 Sektionsleiter und Sportl. Leiter Dr. Georg Petritsch, 0664 / 75007758,  
 georg.petritsch@ra-petritsch.at  
 Jugendleiter Stefan Welzl, 0650 / 5172434, s.welzl@hotmail.com  
 Schriftführer Roland Planitzer, 0650 / 3120078  
 Kassier Rene Haselnus

- 8051 1.MA Austria Asv Puch, FK**, Horner Alfred, Überfuhrungasse 6  
8020 Graz, 0676 / 4892206, fkaustriapuch@gmx.at  
Obmann Alfred Horner, 0676 / 4892206  
Sektionsleiter und Jugendleiter Manfred Klemmer, 0664 / 8748337,  
manfred.klemmer@gmx.at  
Sportl. Leiter Marcel Marterer, 0676 / 6533880  
Schriftführer Peter Waltersdorfer, 0650 / 4381695,  
peter.waltersdorfer@chello.at  
Kassier Brigitte Klemmer, 0664 / 9333177,  
brigitte.klemmer@chello.at
- 8164 ULO Bad Blumau, USC**, Rainer Baronigg, Bahnhofstraße 83  
8283 Bad Blumau, 0676 / 889448164,  
usc.bad-blumau@outlook.at  
Obmann Rainer Gernot Baronigg, MSc, 0664 / 1138273  
Sektionsleiter Wolfgang Rauer  
Jugendleiter Robert Janser, 0664 / 8467093  
Kassier BA Florian Titz, 0664 / 4678060, florian.titz@hotmail.com
- 8243 ULW Bad Gams, SC, hagebau Wallner**, z.H. Stephan Fellner,  
Vochera am Weinberg 72, 8524 Bad Gams, 0664 / 1616209,  
office@buschenschank-fellner.at  
Obmann Stephan Fellner, 0664 / 1616209,  
office@buschenschank-fellner.at  
Sportl. Leiter Jürgen Kleindienst  
Jugendleiter Patrick Böheim, 0664 / 4224553  
Schriftführer Andreas Kleinhapl, 0650 / 7273860,  
andreas.kleinhapl@gmx.at  
Kassier Patrick Kühner, 0664 / 88504652,  
patrick.kuehner@medovis.at
- 8180 RLM Bad Gleichenberg, TUS, Das Kurhaus**, Peter Maier, Grazerstrasse 4  
8344 Bad Gleichenberg, 050 / 10037777,  
peter.maier@steiermaerkische.at, tussportlicheleitung@gmail.com,  
krenn.f@betonexpress.at  
Obmann Mag. Jörg Siegel, 0664 / 8487666,  
siegel@shr-beteiligung.at  
Sportl. Leiter Ferdinand Krenn, 0664 / 3550404  
Schriftführer Dir. Peter Maier  
Kassier Bertram Mayer
- 8377 1.E Bad Mitterndorf, ASV, Ebner-Transporte**, Franz Schachner,  
Bad Mitterndorf 383, 8983 Bad Mitterndorf,  
asvbadmitterndorf@gmail.com  
Obmann Johann Reissinger, 0676 / 83657603  
Sportl. Leiter Rene Ziller, 0664 / 88145546  
NW-Leiter Klaus Gaiswinkler, 0660 / 4501038  
Schriftführer Birgit Pliem, 0676 / 6873227  
Kassier Michelle Kronsteiner,  
michelle.kronsteiner@rb-38249.raiffeisen.at

- 8229** **Bad Radkersburg, FC, Autohaus Peternel SOS Südostshopping,**  
 ULS FC Bad Radkersburg, Mitterling 64, 8490 Bad Radkersburg,  
 0664 / 4146127, sommermatthias061@gmail.com  
 Präsident Peter Peternel  
 Obmann Matthias Sommer, 0664 / 4146127,  
 sommermatthias061@gmail.com  
 Sektionsleiter Gerald Gollmann, 0660 / 1481887  
 Schriftführer Patrick Kovac-Merlini, 0664 / 4631757,  
 Paco2@gmx.net  
 Kassier Johann Hamler, 0664 / 2307837
- 8245** **Bad Schwanberg, SV, Johann Kienzer, Am Rehgrund 9**  
 ULW 8541 Bad Schwanberg, 0676 / 889447829, johann.kienzer@aon.at  
 Präsidentin Kerstin Wolf  
 Obmann DI Johann Kienzer, 0676 / 889447829,  
 johann.kienzer@aon.at  
 Sportl. Leiter Egon Meixner, 0664 / 5452000,  
 egonmeixner89@gmail.com  
 NW-Leiter Gerald Kribernegg, 0664 / 1592202  
 Schriftführer Josef Galli  
 Kassier Andreas Resch
- 8160** **Bad Waltersdorf, TUS, Raiffeisen, LAYJET, Heiltherme,**  
 OLS Sportstrasse 314, 8271 Bad Waltersdorf, tus-kontakt@aon.at  
 Obmann Thomas Sammer, 0664 / 1416040  
 Sportl. Leiter DI Wolfgang Wagner, 0664 / 3228274  
 Kassier Michael Pichler
- 8196** **Bairisch Kölldorf, SV ASKÖ, Frau Eva Matzhold, Bairisch Kölldorf 265**  
 8344 Bad Gleichenberg, 0664 / 7889692,  
 karl.matzhold@aon.at  
 Obfrau Eva Matzhold, karl.matzhold@aon.at  
 Sektionsleiter Stefan Luisser, 0664 / 4212761  
 Kassier Manuela Gindl
- 8257** **Bärnbach, ATUS, Sadiki Bau, Adolf Blümel, Stadionstraße 1**  
 OLM 8572 Bärnbach, 0676 / 3601088, adolf.bluemel@uniqa.at  
 Obmann Adolf Blümel, 0676 / 3601088  
 Sektionsleiter Jakob Marath  
 Sportl. Leiter Mag. Bernard Nikolla, 0664 / 2864508,  
 bernard.nikolla@gmx.at  
 Schriftführer Walter Weissenberger, 0664 / 6173873,  
 walter.weissenberger@pv.oebb.at  
 Kassier Thomas Kienzer
- 8272** **Breitenau, SV, Grasberger Patrick, Breitenauerstraße 40**  
 GLMUE 8614 Breitenau, 0650 / 7906120, grasberger.svb@gmail.com  
 Sektionsleiter Patrick Grasberger, 0650 / 7906120,  
 grasberger.svb@gmail.com  
 Kassier Georg Pichler, 0664 / 1445424, georg.p@aon.at

- 8190 Breitenfeld, SC, Raiffeisenbank Riegersburg/Breitenfeld,**  
 1.S König Karl, Breitenfeld 160, 8313 Riegersburg, 0664 / 4443282,  
 sc.breitenfeld@gmail.com  
 Obmann Ing. Karl König, 0664 / 4443282  
 Sektionsleiter Franz Kowalsky, 0664 / 1352995,  
 franz.kowalsky@porr.at  
 Jugendleiter Rene Hierzer  
 Kassier Mario Seidl, seidl@schwarzinger.co.at
- 8266 Bruck/Mur, SC, Stadtwerke, Alexander Rabelhofer, Minoritenplatz 12/2**  
 LL 8600 Bruck an der Mur, 0664 / 1460405,  
 alexander.rabelhofer@gmx.at  
 Präsident Winkelmeier Andrea  
 Obmann Alexander Rabelhofer, alexander.Rabelhofer@gmx.at  
 Sportl. Leiter Philipp Gröbinger, 0664 / 5108140  
 Jugendleiterin Helena Heimrath, MSc, scbjugendleiter@gmail.com  
 Schriftführerin Helena Heimrath, MSc, 0664 / 8157015,  
 hm.heimrath@gmail.com  
 Kassier DI Michael Jaklitsch, 0664 / 6157410
- 8161 Buch/St.Magdalena, SV, Fa. Schullerbau, Buch,**  
 1.OA Hr. Andreas Schieder, Mitterndorf 5, 8274 Buch, 0699 / 11939540,  
 andreas.schieder@porr.at  
 Präsident Gerhard Fassl  
 Obmann Andreas Schieder, 0664 / 6267716,  
 andreas.schieder@porr.at  
 Sportl. Leiter Roland Kaiser, 0664 / 5463535  
 Jugendleiter Marcel Kölbl, 0664 / 2184897  
 Schriftführer Kornelia Strahlhofer, 0664 / 4037038,  
 k\_strahlhofer@hotmail.com  
 Kassier Christoph Wiesenhofer
- 8165 Burgau, SC, Profi Max, Peter Wolf, Auweg 233, 8291 Burgau,**  
 ULO 0664 / 2431675, peter.wolf@katzbeck.at  
 Obmann Peter Wolf, 0664 / 2431675  
 Jugendleiter Christian Gauster, 0664 / 8550973  
 Schriftführer Harald Gmoser  
 Kassier Rudolf Siderits
- 8148 Dechantskirchen, USV, Raiffeisen u. Wirtschaft Dechantskirchen,**  
 ULO Obmann Höller Christopher, Dechantskirchen 222,  
 1.OA 8241 Dechantskirchen, 0664 / 4521160,  
 christopherhoeller@gmx.at  
 Sportl. Leiter Stefan Pichlbauer, 0664 / 5332332,  
 pitschi17@hotmail.com  
 Jugendleiter Rene Schuh, 0664 / 5113271  
 Schriftführer Sonja Zinggl, 0664 / 2730640,  
 j.salmhofer@aon.at

- 8228 ULS** **Deutsch Goritz, USV, Raiffeisen**, Kevin Geisler, Gosdorf 135  
8480 Mureck, 0664 / 5159466, kevin.geisler@gmx.at  
Präsident Anton Hirschmugl  
Obmann Heribert Lerner, 0699 / 15552147, herilerner@gmx.at  
Sektionsleiter Roman Friess, 0664 / 1513035  
Jugendleiter Herbert Kaufmann, 0670 / 4071505,  
herbert\_kaufmann1107@gmx.at  
Schriftführer Kevin Geisler, 0664 / 5159466  
Kassier David Tischler, BSc, 0664 / 2384856
- 8097 ULM** **Deutschfeistritz, SV, AquaFux**, Helmut Gössler,  
Ingrid Endthaller Platz 1, 8121 Deutschfeistritz, 0664 / 2265925,  
office@svdeutschfeistritz.at  
Präsident Heinrich Lindenau  
Obmann Helmut Gössler, helmut.goessler@a1.net  
Sektionsleiter Heinz Lindenau, 0664 / 1484422  
Jugendleiter Patrick Sekoll, 0676 / 7756379  
Kassier Bianca Harrer, harrerb82@gmail.com
- 8244 RLM** **Deutschlandsberger SC, WONISCH Installationen**, Klaus Suppan,  
Stadionstraße 1, 8530 Deutschlandsberg, 0664 / 4234210,  
dsc-obmann@deutschlandsberg.at  
Obmann Klaus Josef Suppan, 0664 / 4234210  
Sportl. Leiter Philip Leitinger, 0664 / 4251663  
Jugendleiter Patrick Knappitsch, 0664 / 8232192  
Schriftführer Gerhard Neumayer, 0664 / 1244673,  
gerhard.neumayer@deutschlandsberg.at  
Kassier Kurt Steinbauer, steinbauer13a@gmx.at
- 8407 1.OA** **Dienersdorf, SV RB, Baumschule Loidl, Leithäusl GmbH,**  
**Raika Kaindorf**, Wolfgang Loidl, Kopfung 143, 8224 Kaindorf,  
wolfgang.loidl@kapo.co.at  
Obmann Wolfgang Loidl, 0664 / 8110855  
Sektionsleiter Tobias Loidl, 0664 / 9264223, tobi.loidl@htb.at  
Jugendleiter Michael Stranzl  
Schriftführer Mario Naumann  
Kassier Rene Hammerl
- 8312** **Dietersdorf, SV**, Isolde Zirnitzer, Lichtensteingasse 13,  
8753 Hetzendorf, 0676 / 5294604, isi.zir@gmx.at  
Obmann Bernd Haingartner  
Schriftführer Isolde Zirnitzer, 0676 / 5294604, isi.zir@gmx.at  
Kassier Bernd Hubmann
- 8163 OLS** **Dietersdorfer USV Loipersdorf**, Ing. Ferdinand Liendl,  
Sportplatzstraße 175, 8282 Dietersdorf – Bad Loipersdorf,  
0664 / 3589702, f.liendl@aon.at  
Obmann Ing. Ferdinand Liendl, 0664 / 3589702  
Sektionsleiter Michael Teuschler, 0664 / 4528694,  
teuschler.michael@gmail.com  
Jugendleiter Alexander Radl, 0664 / 5264129  
Schriftführer Ing. Stefan Kapper  
Kassier Walter Kapper, 0664 / 73811715, walter.kapper@gmail.com

- 8105** **Dobl, SV, Tiba Austria**, SV Dobl, Sporthaus, Muttendorferstr. 23  
 GLW 8143 Dobl-Zwaring, 0664 / 6195990, office@sv-dobl.at  
 Präsident Manfred Schreiner  
 Obmann Karl Weimüller, 0664 / 6195990, k.weimueller@sv-dobl.at  
 Sektionsleiter Klaus Pischler, 0664 / 8594479  
 Sportl. Leiter Otto Luef, 0676 / 82585245  
 Jugendleiter Florian Niggas, 0677 / 63706870  
 Schriftführer Manfred Wagner, 0699 / 15211120
- 8189** **Edelsbach, USV, RB Mittleres Raabtal**, USV Edelsbach RB Mittleres  
 Raabtal, Kirchberg/Raab 34/2/3, 8324 Kirchberg an der Raab,  
 0680 / 4050448, rudolfrei@gmail.com  
 Obmann Rudolf Reiterer, rudolfrei@gmail.com  
 Schriftführer Lorenz Buchgraber, lorenz.buchgraber@icloud.com  
 Kassier Reinhard Rodler
- 8262** **Edelschrott, USV, Raiffeisen Bäckerei Cafe Jechart**, Werner Pressler,  
 1.W Sandgasse 4, 8572 Bärbach, 0676 / 889448262,  
 werner.pressler@rb-lipizzanerheimat.at  
 Obmann Reinhold Haring  
 Sektionsleiter Werner Pressler, 0664 / 88747034  
 Jugendleiter Bernd Rauchegger, 0664 / 88405168  
 Schriftführer Mag. (FH) Alexander Rieger, 0664 / 88531924  
 Kassier Philip Budinsky
- 8080** **Edelstauden, SV, amt Kältetechnik**, Gerhard Mußbacher,  
 GLM Edelstauden 51, 8081 Pirching am Traubenberg, 0664 / 5138692,  
 gerhardmussbacher@gmail.com  
 Obmann Gerhard Mußbacher, 0664 / 5138692  
 Sektionsleiter Johann Resch, 0664 / 5555966  
 Schriftführer Johannes Zirkl, 0664 / 4055481, johanneszirkl@aon.at  
 Kassier Wolfgang Franz Ortner, 0664 / 80610851, wolf1971@gmx.at
- 8404** **Eggendorf, FSC, Gremsl Parkett**, Dittrich Robert, Eschenweg 21  
 8230 Hartberg, 0664 / 1705704, r.dittrich@gmx.at  
 Obmann Robert Franz Dittrich, 0664 / 1705704,  
 robert.dittrich@auto-koenig.at  
 Kassier Franz Gruber
- 8070** **Eggersdorf, USV, Taucher-Erdbau**, Johann Taucher,  
 ULM Urschabachstraße 5, 8063 Eggersdorf, 03117 / 2840,  
 hans.taucher@taucher-erdbau.com  
 Obmann Johann Taucher, 0664 / 4305344,  
 hans.taucher@taucher-erdbau.com  
 Sektionsleiter Pierre Riva, 0664 / 8371330  
 Sportl. Leiter Daniel Tödting, 0664 / 4665488,  
 daniel.Toedting@ssi-schaefer.com  
 Jugendleiter Christoph Konrad, 0676 / 6165684  
 Schriftführer Hans Ulrich Zöhler, zoehrer.sverdbautacher@gmail.com  
 Kassier Mag. Roland Rössl, 0699 / 11002189,  
 roessleroland@gmail.com

- 8157 Ehrensachsen, SC**, SC Ehrensachsen, Ehrensachsen 190,  
8240 Friedberg, 0664 / 1221701, nico\_m@gmx.at  
Obmann Mag. (FH) Nico Maierhofer, 0664 / 1221701  
Schriftführer Michael Gruber  
Kassier Ing. Christian Kremnitzer, MSc, 0664 / 75002851
- 8394 Eibiswald, SC, MSG Mechatronic Systems GmbH**,  
GLW Fuchshofer Johannes, Eibiswald 350, 8552 Eibiswald,  
0676 / 889447744, office@sc-eibiswald.at  
Präsident Andreas Thürschweller  
Obmann Johannes Fuchshofer, hannes.fuchshofer@fuchshofer.at  
Sektionsleiter Patrick Knappitsch, 0664 / 8232192  
Jugendleiter Markus Kröll, 0664 / 4347127,  
kroell.markus@outlook.com  
Schriftführer Julia Kainz, 0664 / 5181491  
Kassier Lisa Grubelnik, 0681 / 81515625, lsgrubelnik@gmail.com
- 8381 Eichberg, USV, Alu Hofstätter**, Wiedner Georg, Lebing 150  
1.OA 8234 Rohrbach a.d.L., 0664 / 9226842, georgwiedner@gmx.at  
Obmann Georg Wiedner, 0644 / 9226842,  
getraenke.wiedner@gmx.at  
Sektionsleiter Marco Moser, 0664 / 1639250  
Jugendleiter Stefan Hofstätter  
Schriftführer Georg Kunert  
Kassier Wilfried Wiedner, 0676 / 9219219
- 8172 Eichkögl, USC, Raiffeisenbank Mittleres Raabtal**,  
OLS Gemeinde Eichkögl, Eichkögl 30, 8322 Eichkögl, 0664 / 8367990,  
usc-eichkoegl@gmx.at  
Präsident Herbert Köck  
Obmann Gottfried Dunst, 0664 / 8367990, gottfried.dunst@gmx.at  
Sektionsleiter und Kassier Mario Dunst, 0676 / 89793458,  
mariodunst@gmx.at  
NW-Leiter Mario Zettelbauer, 0680 / 2037777,  
mario.zettelbauer@tsvkirchberg.at  
Schriftführer Christina Krainer
- 8330 Eisenerz, ESV**, Lajiq Muhamet, Europasiedlung 17  
8790 Eisenerz, 0676 / 5408264, alexander.hammer@at.nsg.com  
Schriftführer Muhamet Lajiq, 0676 / 889448329
- 8044 ESK Graz**, ESK Graz, Schloss Straße 20, 8020 Graz, 0664 / 3910693,  
office@eskgraz.at  
Obfrau Karin Hütter, 0664 / 1635268  
Sektionsleiter Peter Stocker, 0664 / 3910693  
Sportl. Leiter Günter Schiffer, 0699 / 10767640,  
guenter.schiffer1@gmail.com  
Schriftführer Helmut Zauner, 0664 / 1207788,  
schriftfuehrer@eskgraz.at  
Kassier Hannes Hütter, 0664 / 2449157

- 8183 Fehring, UFC**, z.H. Hr. Robert Kröpfl, Grazer Straße 7  
 LL 8350 Fehring, 0664 / 2429567, verein@ufc-fehring.at  
 GLS Obmann Robert Kröpfl, 0664 / 2429567  
 Sportl. Leiter Christian Wendler, 0664 / 9216654, chwendler@gmx.at  
 Jugendleiter Günter Krenn, 0664 / 8559962, guenter.k1@aon.at  
 Kassier Wolfgang Maier, 0664 / 1052599, wolfgang.maier4@gmx.net
- 8042 Feldbach, Fußball Schule, PRIMASON**, Erwin Teller, Bübergasse 1  
 8330 Feldbach, 0650 / 7000000, info@fussball-schule-feldbach.at  
 Obmann Erwin Teller, 0650 / 7000000, erwin.teller@primason.at  
 Schriftführer Herbert Gutmann, BSc, 0664 / 3009288  
 Kassier Dominik Fitz, dominik-fitz@gmx.at
- 8176 Feldbach, SV**, SV bestpoint Feldbach, Grazer Straße 31,  
 ULS 8330 Feldbach, 0650 / 7000000, kontakt@svfeldbach.at  
 Obmann Erwin Teller, 0650 / 7000000, erwin.teller@primason.at  
 Sportl. Leiter Christian Ranftl, BA, 0664 / 6343741  
 Jugendleiter Herbert Gutmann, BSc, 0664 / 3009288  
 Schriftführer Jörg Mehsner, 0664 / 8385700  
 Kassier Josef Gsöls, josef.gsoels@chello.at
- 8079 Feldkirchen, SV**, Mag. Günther Hermann, Postfach 28  
 ULM 8073 Feldkirchen bei Graz, info@svfeldkirchen.at  
 1.MB Obmann Mag. Günther Hermann, 0664 / 4042167,  
 guenther.hermann@steuerberatung-hermann.at  
 Sektionsleiter Franz Stranzl, 0681 / 84870870  
 Sportl. Leiter Nikola Nikcevic , BA, 0650 / 3437023  
 Jugendleiter Anto Davidovic, 0699 / 11033748  
 NW-Leiter Rainer Koval, 0664 / 6622293  
 Schriftführer Günter Strommer, 0676 / 6713393  
 Kassier Erwin Haumann, e.haumann@gmx.at
- 8071 Fernitz-Mellach, FC**, Raphael Tulnik, Gnaningerstraße 86,  
 1.MB 8072 Fernitz-Mellach, 0664 / 9129454, tulnik.r@outlook.com  
 Obmann DI (FH) Raphael Tulnik, 0664 / 9129454, tulnik.r@outlook.com  
 Jugendleiter Markus Hiebaum , BEd, 0664 / 4608180
- 8151 Festenburg, SVU**, Inschlag Josef, Festenburg 65, 8251 Bruck an der  
 Lafnitz, 0664 / 1417087, josef.inschlag@gmail.com  
 Obmann Bernhard Inschlag  
 Sektionsleiter Josef Inschlag, 0664 / 1417087,  
 josef.inschlag@gmail.com  
 Jugendleiter Josef Schwengerer, 0676 / 9256905  
 Schriftführer Helmut Schantl, 0664 / 9246846  
 Kassier Franz Meisterhofer, 0680 / 2122246
- 8025 Flavia Solva, SV, Holler Tore**, SV Flavia Solva, Föhrenbaumstrasse 18a,  
 ULM 8435 Wagner, 0664 / 3826123, sv.flaviasolva@gmail.com  
 1.W Präsident Peter Stradner  
 Obmann Mag. Guido Jaklitsch, 0664 / 3826123, jaklitsch70@gmail.com  
 Sektionsleiter und Sportl. Leiter Anton Ringert, 0664 / 5700795  
 Jugendleiter Astrid Waisch, 0664 / 5340454  
 Schriftführer Anna-Maria Stibi  
 Kassier Norbert Lorenz, 0664 / 3730089, norbert.doris@drei.at

- 8311 Fohnsdorf, SV, DIE ARENA Fohnsdorf**, Sperl Andreas, Kirchweg 6,  
GLMU 8753 Fohnsdorf, 0664 / 3888688, sv.fohnsdorf@gmail.com  
Sektionsleiter Johann Straner  
Jugendleiter Andreas Kaus, 0664 / 9189444, andreas.kaus@ehk.at
- 8082 Frannach, SV, C&P**, Alexander Platzer, Unterlabill 24a  
OLS 8421 Schwarzaual, 0664 / 1502790, svfrannach@gmx.at  
Präsident Markus Ritter  
Obmann DI Christoph Scherr, 0664 / 1502790  
Sektionsleiter Thomas Wamberger, 0664 / 8338816,  
tommy\_wamberger@gmx.at  
Sportl. Leiter Markus Haubenwallner, 0664 / 4392034,  
markus.haubi@gmail.com  
Jugendleiter Karl Gottinger, karl.gottinger@gmx.at  
Schriftführer Roland Harmuss, 0664 / 7930312,  
roland.harmuss@gmail.com  
Kassier Peter Haubenwallner, 0664 / 1306871, haubipete@gmx.at
- 8242 Frauental, SV**, Fladerer Andreas, Badstraße 33a, 8523 Frauental,  
LL 0676 / 87187000, andreas@fladerer.cc  
Obmann Ing. Andreas Fladerer, 0676 / 87187000,  
andreas.fladerer@haas-fertigbau.at  
Jugendleiter Jürgen Muster, 0664 / 1117922, aj.muster@gmail.com  
Schriftführer Andrea Lenz, joebstlandrea@hotmail.com  
Kassier Günther Krainer, guenther.krainer@gmx.at
- 8099 Frohnleiten, SV, MAYR MELNHOF KARTONFABRIK**, Mario Hörzer,  
OLM Wannersdorf 36B, 8130 Frohnleiten, 0677 / 61661771,  
1.MA mario.hoerzer@frohnleiten.at  
Obmann Mario Hörzer, 0677 / 61661771, mario@hoerzer.work  
Sektionsleiter und Sportl. Leiter Mario Zechner, 0664 / 2793369,  
zechnermario@gmx.at  
Jugendleiter Thomas Jaritz, 0664 / 4179790, tjaritz@outlook.com  
Schriftführer Florian Ammann, 0664 / 5430186,  
florian\_ammann@yahoo.de  
Kassier Heike Rieser, 0664 / 88399788, heike.rieser@frohnleiten.at
- 8332 Frojach, FC**, Lackner Christian, Lindengasse 3, 8841 Frojach,  
GLMU 0664 / 5454917, svteufenbach.katsch@gmx.at  
Obmann Marcel Grillmaier, 0664 / 3671858  
Jugendleiter Herbert Wölfler, 0664 / 1590075, herbert.woelfler@gmx.at  
Schriftführer Marco Hrastnik, BEd, 0664 / 5454917  
Kassier Christian Lackner, 0664 / 9268669
- 8162 Fürstenfeld, SK**, Stadtwaldstraße 8, 8280 Fürstenfeld,  
LL fuerstenfeldersk@gmx.at  
OLS Obmann Franz Jost, 0664 / 3410284, franz.jost@connexa.at  
Sektionsleiter Gerald Lendl, 0664 / 2537711, gerald.lendl@gmail.com  
NW-Leiter Ruth Wolf, 0664 / 4661264  
Schriftführer Mag. Markus Pammer, 0664 / 2537334,  
markus.pammer@gmx.at  
Kassier Ing. Werner Fasch-Tauschmann, 0664 / 3809020,  
werner.fasch@gmx.at

- 8020 Fußballcollege Leibnitz, Granit, Klöcher Bau**, Hannes Haller,  
Am Hochrain 27, 8430 Leibnitz, 0664 / 5452227,  
hannes.haller@aon.at  
Obmann Ing. Anton Jahrbacher, 0676 / 6509503  
Sportl. Leiter und NW-Leiter Hannes Haller, 0664 / 5452227,  
hannes.haller@aon.at  
Schriftführer Ing. Gernot Jahrbacher, 0664 / 5885794  
Kassier Gerald Posch
- 8416 Gaal, UFC, Forstverwaltung Wasserberg**, Markus Staudinger,  
GLMU Bischoffeld 58, 8731 Gaal, 0650 / 3008085,  
markus.staudinger@ainet.at  
Obmann Herwig Flattinger, 0650 / 3008085, h.flattinger@gmx.at  
Sektionsleiter Markus Staudinger, 0676 / 4343944  
Jugendleiter Udo Wolfsberger, 0676 / 3881811,  
udo.wolfsberger@puster.at  
Schriftführer Elke Kranz  
Kassier Rudolf Berger, 0664 / 8170113, Berger.gaal@a1.net
- 8210 Gabersdorf, USV, Fliesen Klampfer**, Thomas Scheucher,  
OLM Gabersdorf 93, 8424 Gabersdorf, 03452 / 82420,  
office@svgabersdorf.at  
Obmann Patrick Hierzer, 0664 / 6193921, patrick.hierzer@aon.at  
Sektionsleiter Robert Divo, 0664 / 4553799  
Schriftführer Ing. Bernhard Rath, 0664 / 88162109  
Kassier Stefanie Hierzer, 0664 / 5242339, stefanie.hierzer@gmx.at
- 8324 Gaishorn, FC, Mayr Melnhof Gaishorn**, Gierer Gerald, Gaishorn 120,  
ULNA 8783 Gaishorn, 0676 / 889441602, gerald.gierer@gmail.com  
Obmann Ing. Gerald Gierer, 0676 / 889441602,  
gerald.gierer@gmail.com  
Sportl. Leiter Ing. Lukas Wachtler , BEd, 0660 / 1470940,  
l.wachtler@gmx.at  
Jugendleiter Gerald Simbürger, 0660 / 7690696  
Schriftführer Johann Grössing, 0664 / 1417904,  
groessing.joh@yahoo.com  
Kassier Jasmin Lemmerer, jasmin.lemmerer@gmail.com
- 8029 GAK 1902**, GAK 1902, Weinzödl 1, 8046 Graz, 0664 / 8730290,  
BL II office@grazerak.at  
ULM Obmann Rene Ziesler, rene.ziesler@grazerak.at  
Sportl. Leiter Dieter Elsneg, 0660 / 6512362  
NW-Leiter Markus Philipp Hasler, MSc, 0664 / 6327295,  
markus.hasler@grazerak.at  
Schriftführer Thomas Pucher  
Kassier Harald Hochleitner
- 8031 GAK Juniors**, GAK Juniors, Weinzödl 28, 8046 Graz, 0664 / 6327295,  
markus.hasler@grazerak.at  
Obmann Rene Ziesler, rene.ziesler@grazerak.at  
NW-Leiter Markus Philipp Hasler, MSc, 0664 / 6327295,  
markus.hasler@grazerak.at

- 8382 Gamlitz, FC Union, RAIKA – Weinland-Gamlitz**, FC Weinland Gamlitz,  
LL Obere Hauptstraße 3, 8462 Gamlitz, 0699 / 16004053,  
management@cristallo.at  
Obmann Arnold Wratschko, 0664 / 3916705, management@cristallo.at  
Jugendleiter Silvia Macek, 0664 / 9700312  
Schriftführer Markus Braumille, 0699 / 10809568
- 8212 Gleinstätten, SVU, Tondach AG**, Klaus Strohmeier, Gleinstätten 30  
OLM 8443 Gleinstätten, 0664 / 1236858, klaustro@aon.at  
Präsident Franz Oswald  
Obmann Gerhard Zirngast, 0664 / 8596733  
NW-Leiter DI (FH) Günther Zwetti, 0699 / 11882064  
Schriftführer Klaus Strohmeier, 0664 / 1236858, klaustro@aon.at  
Kassier Evelyn Zirngast
- 8129 Gleisdorf 09, FC, Reisenhofer Haustechnik**,  
RLM Obmann Ing. Robert Becker, Stadionstraße 1, 8200 Gleisdorf,  
ULS 0664 / 9246460, r.becker@fc-gleisdorf.at  
Präsident Franz Tonnerer  
Obmann Ing. Robert Becker-Tonnerer, 0664 / 9246460,  
r.becker@fc-gleisdorf.at  
Sektionsleiter und Sportl. Leiter Gerald Kainz, 0664 / 8232267  
NW-Leiter Cristian Bisztriszki-Kovacs, 0676 / 7540311  
Schriftführer Christian Breitenberger, 0676 / 83024850,  
c.breitenberger@fc-gleisdorf.at  
Kassier Karl Reisenhofer
- 8179 Gnas, USV**, Waltraud Krobath, Baumgarten 41, 8341 Paldau,  
LL 0664 / 2241652, krobath@h.lugitsch.at,  
GLS office@stalleinrichtungen-niederl.at, bernhard.fritz@outlook.at,  
andreas.zach@schriften-binder.at, schwarz-mietwagen@aon.at  
Präsident Rudolf Schwarz  
Sektionsleiter Bernhard Fritz, 0664 / 2226083  
Sportl. Leiter Andreas Zach, 0664 / 2228478  
Jugendleiter Benjamin Puntigam, 0664 / 88164446, juniors@svgnas.at  
Kassier Thomas Friedl, 0039 / 3519910245, thomas@ctbrokerint.com
- 8039 Gossendorf, SV Junge Löwen**, c/o Summarum GmbH  
z.H. Heinz Leitgeb, Berndorf 166, 8324 Kirchberg an der Raab,  
0664 / 4729768, h.leitgeb@summarum.at  
Obmann Christian Lienhart, christian.lienhart@gmx.at  
Jugendleiter Mario Veit, 0664 / 4662498, office@mvdesign.at  
Schriftführer Romana Schadler, romanaschadler@hotmail.com  
Kassier Heinz Leitgeb, 0664 / 4729768, h.leitgeb@summarum.at
- 8073 Gössendorf, SV**, Anton Pacher, Sportplatzstraße 60  
OLM 8077 Gössendorf, 0664 / 6242086, svgoessendorf@gmail.com  
1.MB Sportl. Leiter Alexander Köhler, 0664 / 3442965  
Jugendleiter Andreas Kreinc, 0699 / 13031565,  
andreas.kreinc@gmail.com  
Kassier Michaela Langer

- 8065 GLM** **Gösting, ASV**, Ranftl Jürgen, Sportplatzgasse 13, 8051 Graz,  
 asvgoesting1919@gmail.com  
 Präsident Gerhard Knobloch  
 Obmann Jürgen Ranftl  
 Sektionsleiter Rudolf marcell Osterberger, ormarcell@gmail.com  
 Sportl. Leiter Dominik Reiterer, 0676 / 4676069,  
 dominik.reiterer@hotmail.com  
 Jugendleiter Werner Sabath, 0676 / 4236446  
 Schriftführer Gabriele Scherz, 0666 / 4515055, gscherz58@gmail.com  
 Kassier Georg Holzmann
- 8144 ULO** **Grafendorf, USV, KAGER Bau**, Ringhofer Johannes, Badgasse 270  
 8232 Grafendorf, 0664 / 4636092, usvgrafendorf@gmx.at  
 Obmann Johannes Ringhofer, 0664 / 4636092  
 Sektionsleiter und Sportl. Leiter Robert Pretterhofer, 0650 / 8232722  
 Jugendleiter Ferdinand Bscheiden, 0676 / 4070993,  
 ferdinand.bscheiden@r-solution.at  
 Kassier Thomas Wels, wels.thomas@gmx.at
- 8204 ULW** **Gralla, SV, Raiffeisenbank Pichler Bau**, Alexander Macek,  
 Grallaweg 13a, 8431 Gralla, 0664 / 1344161,  
 alexander.macek@stbb.at  
 Präsident Gerhard Fuchs  
 Obmann Alexander Macek, 0664 / 1344161  
 Sportl. Leiter Gabrijel Jezovita, 0660 / 4830709  
 NW-Leiter Michael Bergmann, 0664 / 3020260,  
 michael.bergmann@metior.at  
 Schriftführer Andreas Fack, fack.andreas@gmail.com  
 Kassier Julian Zucca, julian.zucca@hotmail.com
- 8088 OLM** **Gratkorn, FC**, Sportplatzgasse 7, 8101 Gratkorn, 03124 / 22344,  
 office1@fcgratkorn.at  
**1.MA** Sektionsleiter und Kassier Michael Bretterklieber, 0664 / 4428160,  
 michael.bretterklieber@fcgratkorn.at  
 Jugendleiter Mag. Dr. Kian Kadkhodaei, 0664 / 5949606,  
 kian.kadkhodaei@fcgratkorn.at  
 Schriftführer Heinrich Lindenau, ceo@europlay2000.net
- 8092 GLM** **Gratwein-Straßengel, SV**, Martin Wusche, Gratweiner Straße 15  
 8111 Gratwein-Straßengel, 0676 / 87428737,  
**1.MA** office@sv-gratwein-strassengel.at  
 Obmann Martin Wusche, 0676 / 87428737  
 Sektionsleiter Andreas Gutensohn, 0664 / 2506817  
 Jugendleiter Mario Gössler, 0660 / 2552013, mario.goessler@gmx.net  
 Schriftführer Stefan Primas, 0660 / 5171677, stefan.primas@gmail.com  
 Kassier Esther Van de Scheur, 0664 / 9253253,  
 esther\_vandescheur@yahoo.de
- 8018 1.MA** **Graz United**, Mohamed Hassan, Lacherweg 18, 8054 Graz,  
 grazunited2022@gmail.com  
 Obmann Dardan Shabanhaxhaj, 0676 / 5223297,  
 grazunited2022@gmail.com

- 8384 Grazer SC, Holding Graz**, Grazer Sportklub Straßenbahn,  
GLM Kastelfeldgasse 47, 8010 Graz, 0664 / 5462287,  
1.MA oliver.wieser@vogl-auto.at  
Obmann Dr. Oliver Wieser, oliver.wieser@vogl-auto.at  
Sektionsleiter Mag. Paul Thyr  
Schriftführer David Zöhrer  
Kassier Patrick Mitteregger, MSc, patrick.mitteregger@outlook.com
- 8143 Greinbach, TUS**, Gottfried Gleichweit, Penzendorf 270,  
OLS 8230 Greinbach, 0664 / 5128882, tusgreinbach@outlook.com  
1.OA Obmann Gottfried Gleichweit, 0664 / 5128882  
Sportl. Leiter Richard Schneider, singergasse18@outlook.com  
Jugendleiter Christoph Fink, 0677 / 61976922, fink.christoph@gmx.net  
Schriftführer Daniel Gleichweit  
Kassier Siegfried Gleichweit, 0664 / 4437280
- 8385 Grenzland, USV, Robert Franz, Installationen Veronik**,  
GLW Richard Harrich, Bachholz 61, 8552 Eibiswald, 0664 / 4799360,  
harrich.richard@a1.net  
Präsident Werner Veronik  
Obmann Richard Harrich, 0664 / 4799360  
Jugendleiter Daniel Gosch, 0664 / 9103076  
Schriftführer Monika Veronik  
Kassier DI Andreas Thaller, 0664 / 4236339
- 8371 Gröbming, TUS, Mazda – Landl**, Heidi Atzlinger, Stoderstrasse 60,  
GLE 8962 Gröbming, 0664 / 2044946, atzlinger.heidi@aon.at  
1.E Obmann Wolfgang Perhab, 0664 / 2519138  
Sektionsleiter Andreas Landl, 0664 / 3459763, andreaslandl@gmx.at  
Schriftführer Heidi Atzlinger, 0664 / 2044946, atzlinger.heidi@aon.at  
Kassier Andreas Schwab, 0664 / 4427582
- 8241 Groß St. Florian, TUS**, Wolfgang Braunsar, Am Anger 1,  
ULW 8522 Groß-St.Florian, 0664 / 1924827, wolfgang.braunsar@gmx.at  
Obmann Wolfgang Braunsar, 0664 / 1924827  
Sportl. Leiter Marc Schelch, 0676 / 6409980  
NW-Leiter Johanna Maier, johanna.maier2002@gmail.com  
Kassier Franz Mandl, 0664 / 1109416, fmandl@aon.at
- 8159 Gross Steinbach, USV, Innenausbau Schweighofer**, Johann Voit,  
ULO Kroisbach 111, 8265 Großsteinbach, 0677 / 63715755,  
1.OB johannvoit@gmx.at  
Sektionsleiter Markus Rechling, 0664 / 80610308  
Kassier Christian Gross, BEd
- 8214 Großklein, FC, Diesel Kino**, FC Diesel Kino Großklein –  
OLM zH Hr. Jürgen Edler, Schulstrasse 1, 8452 Großklein,  
1.W 0664 / 1806950, kontakt@fc-grossklein.com  
Präsident Johann Reiterer  
Obmann und NW-Leiter Florian Watz, 0676 / 5131360  
Sportl. Leiter Gernot Ritter, 0699 / 11660052  
Kassier Harald Edler

- 8158 Großwilfersdorf, USC, Raiffeisenbank Region Fürstenfeld,**  
 Ing. Thomas Freiberger, Großwilfersdorf 115, 8263 Großwilfersdorf,  
 0664 / 4102788, thomas.freiberger1977@gmail.com  
 Obmann Ing. Thomas Freiberger, 0664 / 4102788  
 Sektionsleiter und Jugendleiter Manfred Unger, 0664 / 5033322,  
 manfred.unger@gmail.com  
 Kassier Florian Hörzer, 0664 / 3635450
- 8276 Gußwerk, SC,** Sportclub Gußwerk, Hauptstraße 49, 8632 Gußwerk,  
 GLMUE 0664 / 3922092, erich.mandl@mariazell.gv.at  
 Obmann Hubert Brieler  
 Sektionsleiter Manuel Schmidberger, 0664 / 3478897  
 Sportl. Leiter und NW-Leiter Gerald Waxenegger, 0664 / 9179050  
 Jugendleiter Peter Leodolter  
 Schriftführer Erich Mandl, 0664 / 3922092  
 Kassier Nadine Naß, nadine.nass@gmx.at
- 8112 Gutenberg, SV,** Manfred Bauer, Garrach 93, 8160 Gutenberg,  
 ULO 0664 / 3362322, svgutenberg@gmx.at  
 Obmann Manfred Bauer, 0664 / 3362322, manfred.bauer@gmx.com  
 Sektionsleiter Wolfgang Ponsold, 0664 / 2603097,  
 wolfgang.ponsold@gmx.at  
 Jugendleiter Markus Rossmann, BSc, 0664 / 1031425,  
 markus.rossmann@hotmail.com  
 Schriftführer Ing. Helmut Jud, 0664 / 8491321  
 Kassier Heinz Philipp
- 8232 Halbenrain, SVU, IMMO COMPANY und RAFFEISENBANK,**  
 ULS Kager Heinrich, Halbenrain 156, 8492 Halbenrain, 0664 / 1321426,  
 heinrich.kager@gmx.at  
 Obmann Heinrich Kager, 0664 / 1321426  
 Sektionsleiter Dominik Spätauf, 0664 / 5789863,  
 domi.spaetauf@gmail.com  
 Jugendleiter Elmar Josef List, 0664 / 5031554  
 Schriftführer Gerhard Gottfried Kern, gerhard.kern@halbenrain.gv.at
- 8353 Hall, SV, <https://dandler.eu/>,** Sieglinde Lehner, Hall 178,  
 1.E 8911 Admont, sggeseaeuse@gmail.com  
 Obmann Mario Kofler, goofy-kofler@web.de  
 Sektionsleiter und Sportl. Leiter Gustav Berghofer,  
 0676 / 889448353  
 Jugendleiter Stefan Wölger, 0660 / 4757210,  
 bschmied27@gmail.com  
 Schriftführer Hermann Limmer, 0664 / 3838175  
 Kassier Sieglinde Lehner, lehner@aon.at
- 8142 Hartberg, TSV, EGGER Glas,** Hr. Riedl Kurt, Otto-Gerlitz-Platz 2,  
 BL I 8230 Hartberg, 03332 / 64320, office@tsv-hartberg-fussball.at  
 LL Präsidentin Annerl Brigitte  
 Sektionsleiter Erich Korherr, 0664 / 4117010, erich@korherr.co.at

- 8141 OLS Hartberg/U., USV, Raiffeisenbank, Gemeindeamt Hartberg/U.**  
 z.H. Pörtl Bernhard, Schildbach 200, 8230 Hartberg, 03332 / 663708,  
 poertl@hartberg-umgebung.steiermark.at  
 Präsident Martin Scherf  
 Obmann Josef Kölich, 0664 / 1049742  
 NW-Leiter Martin Handler, 0664 / 8182058  
 Schriftführer Bernhard Pörtl
- 8187 1.S Hatzendorf, USV, Raiffeisen WM, Koller Andreas, Kirchenegg 30,**  
 8361 Fehring, 0676 / 7247564, c\_hartinger@yahoo.de  
 Obmann Andreas Koller, 0676 / 7247564  
 Sektionsleiter Gerald Kern, 0660 / 6656561  
 Jugendleiter Florian Lipp, florianlipp@gmx.at  
 Schriftführer Christoph Hartinger, 0664 / 4649812  
 Kassier Waltraud Bezdek
- 8373 ULNA Haus/E., SVU, Hauser Kaibling, SV Union Haus – Fredy Trinker,**  
 Weissenbach 101, 8967 Haus, 0664 / 1912068,  
 fredy.trinker@gmail.com  
 Sektionsleiter Alfred Trinker, 0664 / 1912068,  
 fredy.trinker@gmail.com  
 NW-Leiter DI Hans Maier, 0664 / 2520323  
 Schriftführer Helmut Anselmi, 0664 / 80610680
- 8072 GLM Hausmannstätten, SV, Bauprofi Wagner -DOTCOM, Totter Andreas,**  
 Sportplatzweg 5, 8071 Hausmannstätten, 0664 / 6117212,  
 totter@haider-co.at  
 Obmann Ing. Andreas Totter, 0664 / 6117212,  
 totter@haider-co.at  
 Sportl. Leiter Helmut Prisching, 0664 / 1603810  
 Jugendleiter und Schriftführer Siegfried Schröttner,  
 0664 / 88404047, siegfried.schroettner@a1.net  
 Kassier Josef jun. Wagner
- 8213 GLW Heimschuh, SV, Raiffeisen und Mibag-Sanierungen, SV Heimschuh**  
 zH Herr Thomas Held, Heimschuhstraße 32, 8451 Heimschuh,  
 0664 / 4326226, held@heimschuh.gv.at  
 Obmann Walter Pressnitz, 0664 / 75135538  
 Sportl. Leiter Stefan Taucher, 0664 / 4329361  
 NW-Leiter Helmut Heribert Hirschmann, 0664 / 88181806  
 Schriftführer Thomas Held, 0664 / 4326226,  
 held@heimschuh.gv.at  
 Kassier Christoph Jos, 0664 / 1057444,  
 christophjos.brennstoffsued@aon.at
- 8038 ULW Hengsberg, USV, Kötz Haus, USV Hengsberg, Matzelsdorf 45,**  
 8411 Hengsberg, hsv@klement-haustechnik.at  
 Obmann Franz Klement, 0664 / 9104816  
 Sportl. Leiter Thomas Friess, BEd, 0660 / 6162632  
 NW-Leiter Christian Großschädl, 0660 / 4045080  
 Kassier Klaus Hainz, 0664 / 4608198

- 8354 Hieflau, SV, Raiffeisenbank**, Hannes Mayer, Kirchbichl 9. 8920 Hieflau,  
0676 / 9181721, otto.bogenreiter@landl.gv.at  
Obfrau Ursula Milwitsch  
Sektionsleiter Hannes Mayer, 0676 / 9181721  
Schriftführer Otto Bogenreiter, 0664 / 73810252
- 8290 Hinterberg, SV, AT&S/ Central Dancing**, Prein Sabrina, Salzlände 1,  
ULNB 8700 Leoben, 03842 / 25402, prein.sabrina@outlook.com  
1.MMB Obmann Peter Jarosch, 0676 / 9544751  
Sportl. Leiter Uwe Schweighart, 0664 / 8163419,  
uwe.schweighart@ergo-austria.at  
Schriftführer Sabrina Prein, 0676 / 3722800  
Kassier Heimo Möstl, 0664 / 8387306,  
heimo.moestl@steiermaerkische.at
- 8133 Hirnsdorf, SV, Holzindustrie Schafler**, Günther Breitenberger,  
GLO Hirnsdorf 222, 8221 Feistritztal, 0664 / 8416600,  
gue.breiti@gmail.com  
Obmann DI Patrick Schaffer, 0664 / 7928561  
Sektionsleiter Matthias Hofer, 0664 / 4127015,  
hofer.matthias22@gmail.com  
Sportl. Leiter Wolfgang Wiesenhofer, 0664 / 6623348  
NW-Leiter Mario Haider, 0664 / 5106189  
Schriftführer Ing. Günther Breitenberger, 0664 / 8416600,  
gue.breiti@gmail.com  
Kassier Mag. Georg Prem, prem.georg@gmail.com
- 8108 Hitzendorf, SU, Raiffeisen**, Peter Domjan, Hitzendorf 195  
ULM 8151 Hitzendorf, office@sportunion-hitzendorf.at  
1.MA Obmann Ing. Dipl.-Wirtschaftsing.(FH) Peter Domjan,  
peter.domjan@sportunion-hitzendorf.at  
Sportl. Leiter Florian Schreiner, 0664 / 3664357,  
florian.schreiner@sportunion-hitzendorf.at  
Jugendleiter Marcel Raudner, 0664 / 3756185,  
marcel.raudner@hotmail.com  
Schriftführer Steffi Leitner, steffi.leitner@sportunion-hitzendorf.at  
Kassier Manfred Reicher, 0664 / 601372033,  
manfred.reicher@sportunion-hitzendorf.at
- 8081 Hlg. Kreuz/W., TUS, Teschl GmbH**, August Ramsauer,  
LL Liebsdorf 306, 8081 Hlg. Kreuz a.W.,  
tusheiligenkreuz1947@gmail.com  
Präsident Franz Eccher  
Obmann Georg Obendrauf, 0676 / 88992450,  
georg\_obendrauf@gmx.at  
Sektionsleiter und Sportl. Leiter Herbert Riesel, 0664 / 1014110,  
herbert.riese@gmail.com  
Schriftführer August Ramsauer, 0664 / 8255865,  
ramsaueraugust@gmail.com  
Kassier Felix Schlager Kienreich, 0676 / 6807702

- 8181** **Hof SU, SU, Raiffeisenbank Straden**, Obmann Herbert Frauwallner,  
 ULS Hof 132, 8345 Straden, 0664 / 8491350, usvhof1975@gmail.com  
 Obmann Herbert Frauwallner, 0664 / 8491350,  
 h.frauwallner@frutura-gartenbau.com  
 Sektionsleiter Arno Plaschg, 0664 / 9120346  
 Jugendleiter Alexander Seidl, 0664 / 4521719  
 Schriftführer Wolfgang Schadler, 0664 / 3908677  
 Kassier Thomas Frauwallner
- 8409** **Hof/Straden, UDFC**, Obmann Helmut Trummer, Gnas 104  
 8342 Gnas, 0664 / 4642975, betonwerk-trummer@gmx.at  
 Obmann Helmut Trummer, 0664 / 4642975  
 Sektionsleiter Christina Jaritz, c.jaritz1992@gmail.com  
 Schriftführer Julia Trummer, udfc-hof@hotmail.com  
 Kassier Alexandra Unger
- 8136** **Hofkirchen, USV, Gaugl Raiffeisenbank**, USV Hofkirchen,  
 1.OA Hofkirchen 191, 8224 Kaindorf, 03334 / 2675,  
 fuchs\_harald@gmx.at  
 Obmann Thomas Haubenhofner, 0680 / 1513213,  
 haubenhofnerthomas@gmx.at  
 Sektionsleiter Christopher Karl Lebenbauer, 0664 / 5081054  
 Jugendleiter Ing. Harald Fuchs, 0676 / 4704330, fuchs\_harald@gmx.at  
 Kassier Karl Ruzicka
- 8156** **Ilzer SV**, SEIFRIED Franz, Gschmaier 20, 8262 Ilz, 0664 / 1351301,  
 LL ilzersportvereinigung@gmail.com  
 GLS Obmann Franz Seifried, 0664 / 1351301  
 Sektionsleiter Karl Heinz Salchinger, 0664 / 2228574,  
 karl-heinz.salchinger@helvetia.at  
 Sportl. Leiter Armin Falger, 0664 / 2847971  
 Jugendleiter Bernhard Maier, 0664 / 8568247, bmaier@aon.at  
 Kassier Christian Fink, 0664 / 5143099
- 8130** **Ilztal, SVU, Klausner Kühltransporte, Raika**, Dunst Anita, Neudorf 99,  
 ULO 8211 Ilztal, 0664 / 4227607, anitadunst@gmx.net  
 Obmann Rene Pitter  
 Sektionsleiter und Sportl. Leiter Gerhard Kriegl, 0664 / 4044654  
 NW-Leiter Matthias Lagger, 0664 / 804443672,  
 matthias.lagger@gmx.net  
 Schriftführer Anita Dunst, 0664 / 4227607  
 Kassier Sebastian Wurm
- 8366** **Irdning, ATV, Gabriel**, Markus Kriechbaum, Trautenfelferstraße 2,  
 ULNA 8952 Irdning-Donnersbachtal, 0660 / 1201093, atv-irdning@gmx.at  
 1.E Präsident Daniel Schweiger  
 Obmann und Sportl. Leiter Markus Kriechbaum, 0660 / 1201093,  
 markus.kriechbaum@gmx.at  
 NW-Leiter Georg Luidold, 0680 / 1209224  
 Schriftführer Martina Schaffer, 0664 / 4160153  
 Kassier Martina Schaffer, 0664 / 4160153

- 8085 Jagerberg, USC**, Patrick Baumann, Jagerberg 142, 8091 Jagerberg,  
0664 / 2135322, usc-jagerberg@hotmail.com  
Obmann Matthias Ratzl, 0664 / 2135322, ratzimatthia@gmail.com  
Sektionsleiter Daniel Schuster, daniel.schuster3@gmail.com  
Sportl. Leiter Stefan Marbler, 0664 / 1643866,  
marbler.stefan@gmail.com  
NW-Leiter Manfred Konrad, 0664 / 3113681  
Schriftführer Ing. Christoph Klein  
Kassier Patrick Baumann, 0664 / 3351343, patrickb85@gmx.at
- 8027 JAZ GU-Süd**, JAZ GU-Süd, Eisteichgasse 39/7, 8010 Graz,  
0664 / 3342433, office@jazgusued.at  
Obmann Mag. Martin Wolf, 0664 / 3342433  
Kassier Uwe Supperer
- 8309 Judenburg, FC, Stadtwerke**, FC Judenburg, Stadionstraße 7,  
OLN 8750 Judenburg, 0664 / 5148053, b.pletz@fc-judenburg.at  
1.MMA Obfrau Birgit Pletz  
Sportl. Leiter Armand Beran, 0664 / 88468529, armandberan@gmx.at  
Jugendleiter Manuel Zechner, 0664 / 5826878, zechner0308@gmx.net  
Schriftführer Daniel Steinkellner  
Kassier Wolfgang Wölfler, 0664 / 1231529, wolfgang.woelfler@allianz.at
- 8036 Justiz, SV**, Wolfgang Wallner, Marburger Kai 49, 8010 Graz,  
1.MA Obmann Mag. Heribert Hahn, heri.hahn@svjustiz.com  
NW-Leiter Gernot Götz, 0664 / 4083170  
Schriftführer Philipp Leiss  
Kassier Markus Hofstätter, markus8.hofa@chello.at
- 8258 Kainach, SV, Hütter & Partner**, Rumpf Walter, Afling 1a, 8572 Alfling,  
1.W 0664 / 3432339, svkainach@gmail.com  
Obmann Walter Rumpf, 0664 / 3432339  
Sportl. Leiter Ewald Hutter, 0676 / 7052339, ewald.hutter@gmx.at  
Schriftführer Alexander Kokelj, 0650 / 2109183, alex.kokelj@gmail.com  
Kassier Michael Hösele, 0664 / 8385602, hoeselem@gmx.net
- 8061 Kainbach-Hönigstal, USV**, Mag. Schöninger Manfred,  
ULM Johannes-von-Gott-Straße 3, 8047 Kainbach bei Graz,  
1.MA 0660 / 4649524, office@usvkainbach-hoenigstal.at  
Obmann Johannes Tunner, 0660 / 4649524,  
johannes.tunner@ries-kainbach.at  
Sektionsleiter DI (FH) Stefan Leitgeb, 0664 / 804447771  
Schriftführer Dominik Neuhold  
Kassier Mag. Manfred Schöninger, 0664 / 1819532
- 8135 Kaindorf/H, USV**, Singer Uwe, Kaindorf 304, 8224 Kaindorf,  
GLO 0699 / 11100294, svkaindorf@gmx.at  
Obmann Uwe Singer, 0699 / 11100294  
Sektionsleiter Peter Tödting, 0664 / 1511970, p.toedting@a1.net  
Kassier Christian Mauerhofer, mauerhoferchristian@gmx.at

- 8192 Kalsdorf, SC, Copacabana Freizeitanlagen**, SC Copacabana Kalsdorf,  
 LL Johann-Pauker-Gasse 20, 8401 Kalsdorf, 0664 / 4336638,  
 1.MB office.sckalsdorf@gmail.com  
 Obmann Alfred Tomberger, 0664 / 4649990,  
 alfred.tomberger@eskimo-graz.at  
 Sektionsleiter Reinhard Seidler, 0660 / 8404427  
 Sportl. Leiter Gernot Plassnegger  
 Jugendleiter Christian Kauc, 0676 / 9583836,  
 sck.jugendleiter@gmail.com  
 Schriftführer Gabriele Fritz, 0664 / 5364459,  
 fritz.gabi@a1.net  
 Kassier Rudolf Grewin, 0664 / 8382141,  
 sck.kassier@gmail.com
- 8322 Kalwang, SVU**, Schober Thomas, Spitalsiedlung 7/9, 8775 Kalwang,  
 1.MMB 0664 / 5240377, schobertom26@gmail.com  
 Obmann Thomas Schober, 0664 / 5240377, schobertom26@gmail.com  
 Kassier Posch Laura , BSc, kassier.svkalwang@gmail.com
- 8320 Kammern, FC**, Anton Hammerl, Kirchgasse 15, 8773 Kammern,  
 1.MMB 0650 / 7615991, antonhammerl@msn.com  
 Obmann Anton Hammerl, 0650 / 7615991, antonhammerl@msn.com  
 Sportl. Leiter und Jugendleiter Bianca Troger, 0660 / 6244786  
 Schriftführer Nicole Schwarz  
 Kassier Alexandra Köck, akoeck@live.at
- 8294 Kapfenberg, ASC Rapid, Murauer**, ASC Rapid Kapfenberg  
 ULNA (z.Hd. Mag.Christian Fauland), Grazer Strasse 80,  
 8605 Kapfenberg/Diemplach, 0676 / 4298418, fauland@tmo.at  
 Sektionsleiter Christian Fauland, 0676 / 4298418, fauland@tmo.at  
 Jugendleiter Sandor Farago, 0676 / 6024401, farago.sandor@gmx.at
- 8268 Kapfenberg, NWM, Sportstadt Kapfenberg**, Pöllendorfer Reinhard,  
 Johann-Brandl-Gasse 23, 8605 Kapfenberg, 03862 / 27710,  
 kapfenberg@nachwuchsmodell.at  
 Obmann Peter Putzgruber  
 Jugendleiter Sandor Farago, 0676 / 6024401,  
 farago.sandor@gmx.at  
 Kassier Mag. Roland Korntheuer,  
 teamsportakademie@nachwuchsmodell.at
- 8269 Kapfenberg, SV Austria**, Reinhard Pöllendorfer, BA, Lannergasse 3,  
 8605 Kapfenberg, 0660 / 5511933, svak.fussball@gmail.com  
 Obmann Mathias Jentner, 0660 / 1585739  
 Sektionsleiter Reinhard Pöllendorfer, BA,  
 kapfenberg@nachwuchsmodell.at  
 Jugendleiter Sandor Farago, 0676 / 6024401,  
 farago.sandor@gmx.at  
 Schriftführer Mag. phil. Benjamin Grundauer, BEd  
 Kassier Günter Kaiser, 0676 / 6587332

- 8411 Kapfenberger SV, Murauer, KSV 1919**, Johann-Brandl-Gasse 25  
 BL II 8605 Kapfenberg, 0676 / 886767505, m.kubesch@ksv1919.at  
 OLN Präsident Erwin Fuchs  
 Obmann Jörg Zirbisegger, joerg@zirbisegger.eu  
 Sektionsleiter Markus Kubesch, 0676 / 886767505  
 Jugendleiter Sandor Farago, 0676 / 6024401, farago.sandor@gmx.at  
 Schriftführer Günter Krenn  
 Kassier Ing. Günter Heber, g.heber@hiway.at
- 8406 Kapfenstein, SVU, Stahlbau Müller (Kapfenstein),  
 Raiffeisen Bank (Kapfenstein)**, Der Küchenmeister,  
 GLS Anlagenbau Binder, Michael Gaber, Neustift 49, 8353 Kapfenstein,  
 0664 / 4238499, svk1980@svkapfenstein.at  
 Obmann Michael Gaber  
 Sektionsleiter Gerhard Gaber, 0677 / 64021264,  
 g.gaber1986@icloud.com  
 Jugendleiter Werner Köck, 0664 / 1801119  
 NW-Leiter Günter Krenn, 0664 / 8559962, guenter.k1@aon.at
- 8279 Kindberg-Mürzhofen, FC, E-Werk Kindberg**, Stadtamt Kindberg  
 OLN z.Hd.Hr. Hochörtler, Hauptstraße 44, 8650 Kindberg,  
 1.MMB 0660 / 3487445, lefti77@yahoo.de  
 Obmann Franz Harrer  
 Sektionsleiter Kurt Machhammer, 0676 / 6182699  
 Sportl. Leiter Sebastian Dulzky, 0664 / 8666722, s.dulzky@gmail.com  
 Jugendleiter Zeljko Hollerer, 0660 / 3487445, lefti77@yahoo.de
- 8083 Kirchbach, TUS, Raiffeisenbank Heiligenkreuz-Kirchbach-  
 St. Georgen**, Reicht Erich, Dörfla 64/1, 8082 Kirchbach-Zerlach,  
 GLS 0664 / 2307593, erich.reicht@gmx.at  
 Obmann und Jugendleiter Erich Reicht, 0664 / 2307593  
 Sektionsleiter Ing. Matthias Hutter, 0664 / 3613802  
 Schriftführer Rene Konrad, 0676 / 7134388  
 Kassier Christine Krisper, christinekrisper33@gmail.com
- 8174 Kirchberg/R., TSV, RSI Tunnelpersonal**, Mandl Günter, Berndorf 116,  
 OLS 8324 Kirchberg, 0664 / 6626553, tsv.kirchberg@a1.net  
 1.S Präsident Florian Gölles  
 Obmann Erich Weissensteiner, 0664 / 3402821, erich123@aon.at  
 Sektionsleiter Michael Brottrager, 0676 / 4482998  
 Jugendleiter Günter Mandl, 0664 / 6626553  
 Schriftführer Ewald Koch, 0699 / 11430563, ewald.koch@koch-id.at  
 Kassier Ing. Michael Wagner, MSc, 0664 / 3923326,  
 michael.wagner@tsvkirchberg.at
- 8026 Kitzack, SV, Schurian Consulting**, Strutz Ewald, Fresing 42,  
 8441 Fresing, 0664 / 6265628, ewald.strutz@porr.at  
 Obmann Ewald Strutz, 0664 / 6265628  
 Sportl. Leiter Reinhold Wutte, 0664 / 60088375, r.wutte@bwsg.at  
 Jugendleiter Christian Anderhuber, 0664 / 1554884,  
 bc.anderhuber@gmail.com

- 8233 ULS Klöch, SVU Sturm**, Fischer Paul, Klöch 155/1, 8493 Klöch,  
0664 / 4159301, r.wohlkinger@gmx.at  
Präsident Daniel Semlitsch  
Obmann und Sektionsleiter Reinhard Wohlkinger,  
0664 / 4159301 oder 0664 / 6270324, r.wohlkinger@gmx.at  
Jugendleiter Eddie Cooper, 0660 / 4080818  
Schriftführer Markus Resnik, 0664 / 4496624  
Kassier Paul Fischer, 0664 / 2056760
- 8300 OLN 1.MMA Knittelfeld, ESV**, ESV Knittelfeld – Sektion Fußball, Langweg 155  
8720 Knittelfeld, 0676 / 889448300, esv-knittelfeld-fussball@gmx.at,  
j.schrambeck@ainet.at  
Obmann Horst Kapfer, 0699 / 12390030  
Sektionsleiter Djenan Mujanic, 0676 / 9407051  
Sportl. Leiter Martin Rosol, 0664 / 9684952  
NW-Leiter Gerhard Reichstaler, 0664 / 1028862,  
fam.reichstaler@ainet.at
- 8299 GLMU Knittelfeld, FC**, Felser Karl, Ingeringweg 74, 8720 Knittelfeld,  
0650 / 6029313, schleifi45@yahoo.de  
Obmann Karl Dietmar Felser, felser-karl@ainet.at  
Sektionsleiter Hubert Vrabel, 0664 / 1749925  
Sportl. Leiter und Jugendleiter Manfred-Karl Felser, 0676 / 5900701,  
schleifi45@ainet.at  
Kassier Rosemarie Felser, 0650 / 6029312
- 8386 ULNB Kobenz, SV, GH RAINER**, Mag. Christian Wieser, Adelsbergweg 2,  
8723 Kobenz, 0676 / 3184399, einkauf@marmordirect.at  
Obmann Mag. (FH) Christian Wieser, 0676 / 3184399  
Sportl. Leiter Wolfgang Pichlmaier, wolfgang.pichlmaier@gmx.at  
Jugendleiter Ing. Philipp Stengg, 0664 / 1486575
- 8261 LL 1.W Köflach, ASK, Mochart GmbH**, z.H. Herr Harald Stückler,  
Sportplatzstraße 33, 8580 Köflach, 0676 / 889448580,  
haraldstueckler@gmx.at  
Präsident Herbert Lorber  
Obmann Harald Stückler, 0676 / 889448580, haraldstueckler@gmx.at  
Sektionsleiter Peter Reiter, 0664 / 5795455, reipe53@aon.at  
Jugendleiter Christian Rumpf, 0664 / 4326625, christian.rumpf@gmx.at  
Schriftführer Werner Halper, 0664 / 1034997,  
werner.halper52@gmail.com
- 8041 Kötz-Haus Ladies, Kötz-Haus**, Josef Kötz, Matzelsdorf 70,  
8411 Hengsberg, s.baumann@koetz-haus.at
- 8347 GLMU Krakaudorf, USV, KFZ Erdbau Moser**, Josef Pirker, Krakaudorf 51  
8854 Krakaudorf, 0664 / 4641453, josef.pirker@strabag.com  
Obmann Josef Anton Pirker, josef.pirker@strabag.com  
Sektionsleiter, Jugendleiter und Sportl. Leiter Alexander Jesner,  
0680 / 2232675, alexjesner@hotmail.com  
Kassier Dipl.Päd. Elmar Stefan Schattner, 0664 / 5222508

- 8297 Kraubath, TUS**, TUS Kraubath z.H. Hrn. Köck, Kirchplatz 2b,  
ULNB 8714 Kraubath, 0676 / 889447172, tus-kraubath@gmx.at  
Obmann und Sektionsleiter Johann Köck, 0676 / 889447172,  
TuS-Kraubath@gmx.at  
Schriftführer Alexandra Ofner
- 8285 Krieglach, TUS, EKRO Bausystem GmbH**, Heinrich Reschounig,  
ULNA Werksstraße 45, 8670 Krieglach, 0664 / 2209325,  
GLMUE heinrich.reschounig@gmx.at  
Obmann Heinrich Reschounig, 0664 / 2209325,  
heinrich.reschounig@gmx.at  
Sportl. Leiter Gerald Griessler, 0664 / 3836880,  
gerald.griessler@gmail.com  
Jugendleiter Christoph Nievoll, 0699 / 18794682,  
christoph.nievoll@gmx.at  
Schriftführer Marie-Therese Schneidhofer, 0664 / 1325568,  
m.schneidhofer@gmx.at
- 8111 Krottendorf, SV, Magna, Gemeinde Krottendorf**,  
OLS Hr. HUTTER FERDINAND, Eichengasse 2, 8160 Weiz-Krottendorf,  
0664 / 5247050, verein@sv-krottendorf.at  
Obmann Ferdinand Hutter, 0664 / 5247050, ferd.hutter@gmx.at  
Sektionsleiter Georg Temmel, 0664 / 2155663  
NW-Leiter Philipp Heidinger, 0664 / 4538717,  
p.heidinger@gmx.at  
Schriftführer Bernhard Windhaber, 0676 / 4289889,  
wibe1976@gmail.com  
Kassier Annette Schweiger, info@schweiger-ferienwohnung.at
- 8069 Kumberg, SVU, well welt Kumberg**, Gerhard Giselbrecht,  
ULM Gschwendterstraße 63, 8062 Kumberg, 03132 / 5117,  
verein@svkumberg.at  
Obmann Gerhard Giselbrecht, 0681 / 81628209,  
g.giselbrecht@aon.at  
Sportl. Leiter Florian Feiertag, 0664 / 9141951  
Schriftführer Christian Lutterschmidt, 0699 / 10031883  
Kassier Ernst Eibel
- 8145 Lafnitz, SV, LICHT-LOIDL**, Martin Dellenbach, Sportplatzweg 279,  
BL II 8233 Lafnitz, 03338 / 2207, sarah.lengheim@dsm-hartberg-aka.at  
LL Obmann Martin Dellenbach, 0664 / 9190003  
Sektionsleiter Josef Tripaum, 0664 / 2210631,  
j.tripaum@gmail.com  
NW-Leiter Johann Sommer, 0664 / 6627088,  
johann.h.sommer@a1.at  
Schriftführer Martin Kremser
- 8357 Landl, FC**, Taschner Josef, Palfau 207/2, 8923 Landl,  
GLE 0664 / 75134428, klaudiahollinger@gmail.com  
Obmann Josef Taschner, 0664 / 75134428  
Kassier Klaudia Hollinger, klaudiahollinger@gmail.com

- 8284 Langenwang, ATUS**, Marc Zebrakovsky, Mitterberg 03  
 1.MMB 8665 Langenwang, 0664 / 5129608, marc.zebrakovsky@gmx.at  
 Obmann Marc Zebrakovsky, marc.zebrakovsky@gmx.at  
 Sektionsleiter Daniel Kohlbacher  
 Jugendleiter Gastgeber Doris, 0664 / 1612123  
 Schriftführer Theresa Springer, theresa.springer@edu.fh-joanneum.at  
 Kassier Oliver Brunnhofer, o.brunnhofer@live.at
- 8109 Lankowitz, FC**, Hr. Ing. Christian Tinnacher, Stadionstraße 8,  
 GLW 8591 Maria Lankowitz, 0664 / 804445651,  
 christian.tinnacher@magna.com  
 Obmann Ing. Christian Tinnacher, 0664 / 804445651,  
 christian.tinnacher@magna.com  
 Sektionsleiter Bernd Monsberger, 0664 / 4021136  
 Jugendleiter Thomas Rieger, 0664 / 4494441,  
 thomas.rieger7@gmail.com  
 Schriftführer Markus Unger, 0664 / 1274337,  
 mexx.unger@outlook.com  
 Kassier Michael Reinisch, 0660 / 7233555,  
 michael.reinisch@magna.com
- 8235 Lannach, SV, Grapos**, Sportverein Lannach, Sportplatzweg 11,  
 ULW 8502 Lannach, 0660 / 3718381, y.mauko@gmx.net  
 Obmann Andreas Tanzbett, 0664 / 88675181  
 Sportl. Leiter Marco Bretterklieber, 0664 / 1493747  
 Jugendleiter Erwin Niggas, 0660 / 2159272,  
 emailkonto.1983@gmail.com  
 Schriftführer Manfred Jaritz, 0664 / 2606391  
 Kassier Michael Schmidt, 0660 / 3718381, ms05021978@gmail.com
- 8351 Lassing, SV, Seerestaurant Lassing, Gemeinde Lassing;**  
 ULNA **Murauer Bier; Mercado**, SV Lassing, zu Hd. Kurt Wolkow,  
 Niedermoos 2b, 8903 Lassing, 0664 / 5603314,  
 karinundkurt@gmx.at  
 Obmann und Schriftführer Werner Prommer, 0664 / 2083050  
 Sektionsleiter und Kassier Kurt Wolkow, 0664 / 5603314  
 Sportl. Leiter Franz Stocker, 0650 / 4081956, stoxi56@gmx.at  
 Jugendleiter Manfred Bacher, 0664 / 2428482
- 8169 Lassnitzhöhe, SV**, SV Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23,  
 GLM 8301 Laßnitzhöhe, 0664 / 2537573, krammer.daniel@gmx.at  
 Obmann Ing. Johann Sauseng-Weiss,  
 johann.sauseng-weiss@weiss-automation.at  
 Sektionsleiter Marc Hohegger, marc.hohegger@hartbeigratz.at  
 Sportl. Leiter Markus Pomper, 0664 / 80882212,  
 markus.pomper@gmail.com  
 Jugendleiter DI Gerhard Kepplinger, 0664 / 73581648,  
 gerhard.kepplinger@aon.at  
 Schriftführer Daniel Krammer, 0664 / 4147314,  
 krammer.daniel@gmx.at  
 Kassier Harald Kriegler, 0664 / 2141726

- 8194 Lebring, SV, TIBA – GADY – RAIFFEISEN**, SV Lebring TIBA  
 LL Gady Raiffeisen, Sportplatzweg 6, 8403 Lebring, 0664 / 2513320,  
 1.W hannes.steiner@bgd.at  
 Obmann Franz Labugger, 0664 / 9212589, info@kernoel.tv  
 Sektionsleiter Patrick Tomberger, 0664 / 8279054  
 Sportl. Leiter und Kassier Hannes Steiner, 0664 / 2513320,  
 hannes.steiner@bgd.at  
 Jugendleiter Thomas Kühner, 0660 / 5457740  
 Schriftführer Fabian Pachler
- 8209 Leibnitz, 1. FC**, Markus Gudenus, Leberried 10, 8430 Leibnitz,  
 ULW office@aclinden.at, Obmann und Sportl. Leiter Markus Gudenus,  
 0664 / 2501056, markus.gudenus.svk@gmail.com  
 Jugendleiter Elfriede Verwüster, 0664 / 4310758,  
 elfie.verwuester@aon.at  
 Schriftführer Josef Poss, 0664 / 8314109  
 Kassier Thomas Sammer, 0664 / 3950322, sato66@gmx.at
- 8408 Leoben, DFC**, Hitzelberger Robert, Kärntnerstrasse 50,  
 8700 Leoben, 0676 / 889447115, dfcleoben@gmail.com  
 Obmann, Sektionsleiter und Jugendleiter Robert Hitzelberger,  
 0676 / 889447115, hitzelbergerrobert@gmail.com
- 8293 Leoben, DSV**, DSV Leoben, Annaberggasse 10, 8700 Leoben,  
 BL II 03842 / 21391, office@dsvleoben.at  
 GLMUE Präsident Dejan Stankovic  
 Obmann Mario Bichler, Mario.bichler@dsvleoben.at  
 Sportl. Leiter Viktor Stevanovic  
 NW-Leiter und Kassier DI Martin Petkov, 0676 / 3325291,  
 martin.petkov@gmx.at
- 8325 Leoben, JAZ**, Arthur Thurner, Am Galgenberg 1, 8700 Leoben,  
 0676 / 7942002, office@jaz-leoben.at  
 Obmann Arthur Thurner, 0676 / 7942002  
 Sportl. Leiter Rene Schicker, 0676 / 5442683,  
 reneschicker@gmx.at  
 Schriftführer DI Sabine Zamberger, 0681 / 81842529,  
 szamberger@icloud.com
- 8053 Liebenau, SVU**, Felix Gerlitz, Jägerweg 34, 8041 Graz,  
 ULM 0664 / 9241408, felix.gerlitz@a1.net  
 1.MB Obmann Dir. Franz Haiden, 0664 / 3401263,  
 franz.haiden@logistik-consulting.at  
 Sektionsleiter Gerhard Schmidt, 0650 / 4924209,  
 gerhardschmidt1@gmx.at  
 Sportl. Leiter Heimo Kalcher, 0664 / 80882553,  
 heimo.kalcher@mcg.at  
 Jugendleiter Mag. Michael Weinhandl, 0650 / 9911005,  
 michael.weinhandl12@gmx.at  
 Schriftführer Felix Gerlitz, 0664 / 9241408, felix.gerlitz@a1.net

- 8234 GLM Lieboch, SV SW**, Sportverein Lieboch, Sportplatzgasse 10,  
8501 Lieboch, peterpaulitsch@gmx.net  
Obmann Christian Schmölder, 0664 / 1010330,  
schmoelzer.keg@gmx.at  
Sektionsleiter Peter Paulitsch, 0664 / 4511504  
Sportl. Leiter Dominic Sauer, 0664 / 1189127  
Jugendleiter Martin Peinhart, 0664 / 4560290  
Kassier Michael Kasseroler, 0660 / 4311502
- 8359 OLN GLE Liezen, SC, geomix**, Harald Letnik, Sportclubweg 1,  
8940 Liezen, 0664 / 88366893, harald.letnik@geomix.at  
Obmann Michael Lammer, 0664 / 3383131  
Sportl. Leiter Christian Stangl, 0664 / 8585783
- 8361 ULNA Liezen, WSV, Kelag Energie & Wärme**, Manuel Eingang, Paltenweg 12  
8900 Selzthal, 0676 / 842451226, manuel.eingang@aht.at  
Obmann Walter Komar, 0664 / 9265400, walter.komar@a1telekom.at  
Sektionsleiter Manuel Eingang, 0676 / 842451226
- 8254 ULW 1.W Ligist, FC, HG Haustechnik**, Scheiber Dominic, Steinberg 301,  
8563 Ligist, 0664 / 4963723, dominic.scheiber@generali.com  
Obmann Dominic Scheiber, 0664 / 4963723,  
dominic.scheiber@generali.com  
Jugendleiter Nina Eberhart, 0650 / 6806114  
Schriftführer Andrea Gößler, a.goessler@fcligist.at  
Kassier Michaela Lackner,  
michaela.lackner@sozialministeriumservice.at
- 8305 ULNB 1.MMA Lobmingtal, SV, Brauerei Murauer**, Kaltenegger Josef, Wiesenweg 7,  
8734 Grosslobming, 0664 / 8157088, sv.lobmingtal@gmail.com  
Obmann Josef Kaltenegger, 0664 / 8157088, sv.lobmingtal@gmail.com  
Sportl. Leiter Patrick Ebner, 0664 / 2191252,  
pebner1927@gmail.com  
Jugendleiter Rene Steinberger, 0676 / 889447789  
Schriftführer Nina Wilding-Mariacher
- 8006 1.MB LUV Graz**, Claudia Ebert, Grottenhofstraße 11, 8053 Graz,  
0664 / 4225929, office@luvgraz.at  
Präsident Rudolf Mayer  
Obfrau Claudia Ebert, 0664 / 4225929, office@luvgraz.at  
Jugendleiter Admir Medjedovic, MA, admir.medjedovic@gmx.at  
Schriftführer Margit Singer, 0664 / 2008267, margitsinger@gmx.net  
Kassier Franz Schwab, 0664 / 8557410, f.schwab54@gmail.com
- 8052 GLM Mariatrost, JSV, Raiffeisenbank Graz- Mariatrost**, JSV Mariatrost,  
Mariatrosterstraße 410  
8044 Graz, 0664 / 1450742, verein@jsv.at  
Obmann Peter Dudau, 0664 / 3009040  
Sektionsleiter und Sportl. Leiter Gerhard Horvath, 0664 / 1450742  
Jugendleiter Rene Horvath, 0664 / 4139539  
Schriftführer Karin Kindermann, 0650 / 5010729

- 8275 Mariazell, UFC, HöZe**, Herbert Zuser, Hauptstraße 12,  
GLMUE 3224 Mitterbach am Erlaufsee, 0676 / 5420743,  
herbert.zuser@hotmail.com  
Sektionsleiter Andreas Pomberger, 0660 / 8161759,  
pocki27@gmx.at  
Kassier Wilhelm Knirsch
- 8040 Markt Hartmannsdorf, USV**, DI (FH) Thomaser Roman, Hauptstraße 32,  
GLS 8311 Markt Hartmannsdorf, 0660 / 5197540, office@womi.at  
Obmann DI (FH) Roman Thomaser, 0660 / 5197540  
Sektionsleiter Herbert Damm  
Jugendleiter Alois Brandl, 0664 / 1852368,  
aloisbrandl@hotmail.com  
NW-Leiter Andreas Kochauf, 0676 / 6838538  
Schriftführer Stephanie Wagner, steffi090@gmx.net  
Kassier Manuela Halbedl, halbedlmanuela8@gmail.com
- 8321 Mautern, SVU**, Schlick Raimund, Rabensteinweg 3,  
GLMUE 8774 Mautern i.Stmk., 0677 / 61737962,  
schlick.raimund@gmx.at  
Sektionsleiter Christoph Feiel, chrifeiel@gmail.com  
Kassier Andreas Schmoll, 0650 / 4458808
- 8086 Mettersdorf, USV**, z.Hd. Herrn Robert Stangl, Mettersdorf 111,  
8092 Mettersdorf am Sassbach, sportverein.mattersdorf@gmail.com  
Obmann und Sektionsleiter Robert Stangl, 0664 / 4253775  
Schriftführer Klaus Feigl, 0676 / 9431174  
Kassier Peter Minkowitz, 0660 / 4845727, p.minkowitz@gmx.at
- 8388 Miesenbach, UFC, Raiffeisen**, Stefan Heil, Peter Rosegger-Weg 2,  
1.OA 8190 Birkfeld, ufc-miesenbach@aon.at  
Präsident Reinhard Pöllabauer  
Sektionsleiter Stefan Heil, 0681 / 20643927  
Jugendleiter Emanuel Höller, BEd  
Schriftführer Karl Maderbacher, 0664 / 6630265,  
karl.maderbacher@aon.at  
Kassier Florian Schneeflock, 0676 / 6904782,  
florian.schneeflock@aon.at
- 8119 Mitterdorf/R., USV**, Wolf Alois, Oberdorf 9a,  
GLO 8181 Mitterdorf an der Raab, 0664 / 6430113,  
markus.kreimer27@gmail.com  
Obmann Markus Kreimer, 0664 / 6430113  
Sektionsleiter Michael Rath, 0664 / 2327780  
Sportl. Leiter Mag. Thomas Heuberger, 0664 / 4494100,  
thomas.heuberger@farkas-holz.at  
NW-Leiter Philipp Heidinger, 0664 / 4538717,  
p.heidinger@gmx.at  
Schriftführer Michael Schellnegger, BSc  
Kassier Sabine Wagner, 0664 / 5169076

- 8253 Mooskirchen, USV, Hoome**, z.Hd. Hr. Wolfgang Maier,  
OLM Packer Straße 219a, 8561 Söding-St. Johann, 0676 / 889442811,  
1.MB office@usv-mooskirchen.at  
Obmann Ing. Johann Trost, trost.johann@aon.at  
Sportl. Leiter Stefan Hackl, 0664 / 1969836, hacklstefan@gmx.at  
Jugendleiter Hannes Schilling, 0664 / 8500233, h.schilling@gmx.at  
Schriftführer BGM Engelbert Huber, ehuber@mooskirchen.gv.at  
Kassier Wolfgang Josef Maier, 0676 / 889442811,  
maier@usv-mooskirchen.at
- 8175 Mühldorf, SV RB, Raiffeisenbank Puchleitner Kfz Weiss**,  
GLS Pölzl Christian, Gaulhoferstrasse 9, 8330 Feldbach, 0664 / 3359935,  
redmozart.cp@a1.net  
Obmann Christian Pölzl, 0664 / 3359935, redmozart.cp@a1.net  
Jugendleiter Gerald Hödl, 0660 / 9470300  
Schriftführer Regina Lasnik  
Kassier Dietmar Schwarz
- 8345 Murau, SVU**, Werner Palli, Lederwaschgasse 11, 8850 Murau,  
ULNB 0664 / 1587477, svu@muraunet.at  
1.MMA Obmann Dr. Florian Baumgartner, 0664 / 4326457,  
muflomu@gmail.com  
Sektionsleiter Werner Palli, 0664 / 1587477, svu@muraunet.at  
Jugendleiter Matthias Moser , MSc, 0664 / 805983130  
NW-Leiter Ing. Stephan Madler , BEd, 0664 / 9158072,  
stephan.madler@gmx.at  
Schriftführer Ulrike Moser, 0664 / 3564745  
Kassier Ehrfried Sperl, 0664 / 75091880
- 8224 Mureck, TUS, JR Company GmbH**, Semlitsch Martin, Griesplatz 8,  
1.S 8480 Mureck, 0664 / 6271780, aon.tustondachmureck@aon.at  
Obmann Martin Semlitsch, 0664 / 6271780,  
martin.semlitsch@rb-38370.raiffeisen.at  
Sektionsleiter Mario Kökinger, 0664 / 8737911, koekinger1@live.de  
Schriftführer Barbara Semlitsch, samm@a1.net  
Kassier Gerhard Grossschedl, seemann61@gmx.at
- 8034 Murfeld, ASKÖ**, Ettinger Markus, Auwaldgasse 36, 8041 Graz,  
GLM 0699 / 13393611, markus.ettinger@museum-joanneum.at  
Obmann Markus Ettinger, 0699 / 13393611,  
markus.ettinger@museum-joanneum.at  
Sektionsleiter Patrick Lang, p.lang@afb-ag.at  
Sportl. Leiter Peter Bachler, 0664 / 1220317
- 8223 Murfeld Süd, USV, Weingerl & Co Bau GmbH**, Michael Suppan,  
GLS Im Rosengarten 41, 8473 Weitersfeld, 0664 / 9237236,  
usvmurfeld@gmail.com  
Obmann Matthias Rossmann, 0664 / 9237236,  
matthias.rossmann@uniqa.at  
Sektionsleiter DI Thomas Hasler, 0664 / 1253262  
Jugendleiter Matthias Schober, matthias.schober@grawe.at  
Schriftführer DI Michael Suppan , BSc  
Kassier Martin Knapp, knapp.ma@gmx.at

- 8287 Mürzzuschlag, ESV, Sparkasse Mürzzuschlag,**  
 OLN ESV Sparkasse Mürzzuschlag, Knappenhof 14, 8680 Mürzzuschlag,  
 1.MMB 0676 / 889448287, buero@esv-muerzzuschlag.at  
 Obmann Walter Rinnhofer, 0676 / 889448287,  
 obmann@esv-muerzzuschlag.at  
 Sportl. Leiter Helmut Hähnel, 0664 / 1145864  
 NW-Leiter Christian Scheifinger, 0664 / 6173360,  
 christian.scheifinger@pv.oebb.at  
 Schriftführer Werner Maierhofer  
 Kassier Helmut Hähnel, 0664 / 1145864
- 8288 Mürzzuschlag, Phönix, SPARKASSE / BÖHLER, Fritz Gerhard,**  
 1.MMB Sonnenring 24, 8682 Hönigsberg, 0660 / 3089801,  
 gerfri60@gmail.com  
 Obmann Gerhard Fritz, 0660 / 3089801, gerfri60@gmail.com  
 Sektionsleiter Günter Grössinger, 0650 / 8518759,  
 guenterwinter44@gmail.com  
 Jugendleiter Gerd Ablasser, 0650 / 4969277  
 Schriftführer Fabian Haagen  
 Kassier Robert Mursteiner, r.mursteiner@gmx.at
- 8391 Naintsch, SU, Schotterwerk Christandl, SU Naintsch, Naintsch 178,**  
 GLO 8184 Anger, 0660 / 5882428, erwin.wiener@hotmail.com  
 Obmann Erwin Wiener, 0660 / 5882428,  
 erwin.wiener@hotmail.com  
 Sektionsleiter Werner Hasenhütl, 0664 / 3893847  
 Sportl. Leiter Thomas Fiedler, 0676 / 5011963  
 NW-Leiter Manuel Glössl, 0676 / 4769335  
 Schriftführer Carina Schrank  
 Kassier DI (FH) Helmut Reitbauer, 0664 / 6171919,  
 hreitbauer.htw2002@gmail.com
- 8392 Nestelbach, USV, Raiffeisenbank, Erkenger Mario, Hochenegg 109,**  
 GLO 8262 Nestelbach im Ilztal, 0664 / 5314480, office@mal-an.at  
 Obmann Mario Erkenger, 0664 / 5314480, office@mal-an.at  
 Sektionsleiter Ing. Daniel Pirstinger, 0664 / 1351212,  
 daniel.pirstinger@gmx.at  
 Sportl. Leiter und NW-Leiter Thomas Wagner, 0664 / 5025360,  
 thomas.wagner@faz-ost.at  
 Schriftführer Herbert Grassmugg, 0664 / 4640340  
 Kassier Markus Kriendlhofer, 0664 / 2110706,  
 kriendlhofer@st-stb.at
- 8166 Neudau, SV, Putz Möbel Hartberg, Freiburger Franz, Sonnengasse 6,**  
 1.OA 8292 Neudau, 0664 / 1509780, franzfreiberger@yahoo.de  
 Präsident Wolfgang Dolesch  
 Obmann Franz Mauerhofer, 0664 / 3415828  
 Sektionsleiter Oliver Pieber  
 NW-Leiter Jan Ifkowitzsch, 0664 / 75123759  
 Schriftführer Rebecca Langmann  
 Kassier Claudia Ifkowitzsch

- 8340 Neumarkt, TSV, Raiffeisen**, Josef Präsent, Sportstraße 12,  
 ULNB 8820 Neumarkt, 0676 / 889448340, tsv-eiche-neumarkt@gmx.at  
 1.MMA Sektionsleiter Jürgen Peter Habenbacher, jhabenbacher@aon.at  
 Sportl. Leiter Patric Siebenhofer, 0664 / 4408415,  
 patric.siebenhofer@gmx.at  
 Jugendleiter und Schriftführer Josef Präsent, 0676 / 889448340,  
 josefpraesent@gmx.at
- 8295 Niklasdorf, ATUS, Raika**, Wolfgruber Franz, Südtirolergasse 5,  
 ULNB 8712 Niklasdorf, 0676 / 9358013, atus1921@gmx.at  
 Obmann und Sportl. Leiter Franz Wolfgruber, 0676 / 9358013  
 Schriftführer Sabine Gaulhofer  
 Kassier Tanja Dobita, atus1921@gmx.at
- 8132 Nitscha, SV, VCR Versicherungsconsulting Reisinger**  
 1.OB **Spenglerei Sauer**, Armin Pieber, Hauptstraße 135/3,  
 8301 Lassnitzhöhe, 0664 / 9249361, armin.pieber@vcr-reisinger.at  
 Obmann Helmut Josef Sauer, office@sauer-dach.at  
 Sektionsleiter Markus Deutschmann, 0664 / 2048183,  
 m.deutschmann@fc-gleisdorf.at  
 Schriftführer DI Karl Höfler, 0664 / 3012134, hoefler@diebauphysiker.at  
 Kassier Daniel Pauritsch, 0664 / 2026602
- 8308 Obdach, FC, Fa.Pabst,Fa.Alko, Raiba**, Hr. Richter Siegfried, Röttsch 52,  
 OLN 8742 Obdach, 0650 / 5803171, richtersiegi@gmx.at  
 1.MMA Obmann und Sportl. Leiter Reinhard Pabst, 0664 / 6146604,  
 reinhard@pabst-holz.com  
 Sektionsleiter Siegfried Richter, 0650 / 5803171, richtersiegi@gmx.at  
 NW-Leiter Martin Steinkellner, 0681 / 20281439  
 Schriftführer Sabine Knoll  
 Kassier Gerhard Steinlechner, 0664 / 73757825, g.steinle@gmx.at
- 8264 Oberaich, SV, Stadtwerke Bruck**, Markus Kurz, Schulgasse 12a,  
 GLMUE 8605 Kapfenberg, 0664 / 88259746, gletthofer@me.com  
 Jugendleiter Martin Gaber, 0664 / 1267258,  
 gabermartin.3107@gmail.com  
 Schriftführer Markus Kurz  
 Kassier Stefan Gletthofer, gletthofer@me.com
- 8123 Oberes Feistritzal, FC, Felber Schokoladen –**  
 GLO **Raiffeisenbank Birkfeld**, Gissing Walter, Kaiserfeldgasse 6,  
 1.OB 8190 Birkfeld, 0660 / 4569920, walter.gissing@schule.at  
 Obmann Andreas Heschl, 0664 / 4121939, andi.heschl@aon.at  
 Sportl. Leiter Roland Wurm, 0676 / 5202120, roland.wurm@consens.vg  
 Jugendleiter und Schriftführer Walter Gissing, 0660 / 4569920,  
 walter.gissing@schule.at  
 Kassier Martin Staberhofer, 0664 / 5100017
- 8436 Oberhaag, SVU**, Altenbach 55, 8455 Oberhaag, 0664 / 1576880,  
 svueuropaambulanceoberhaag@gmx.at  
 Obmann Cornelia Pachernik, 0650 / 8881238

- 8342 Oberwölz, SV, Swietelsky-Raiffeisenbank-Rauter Fertigteilbau,**  
 ULNB Martin Wohleser, Sonnleiten 54, 8832 Oberwölz, 0664 / 8498710,  
 1.MMA martin.wohleser@gmail.com  
 Sektionsleiter Martin Wohleser, 0664 / 8498710,  
 martin.wohleser@gmail.com  
 Sportl. Leiter Marco Schaffer, 0664 / 3767029, m.schaffer@swietelsky.at  
 Jugendleiter Robert Löcker, 0664 / 1617872  
 Schriftführer Ing. Thomas Galler, 0664 / 3552160,  
 thomasgaller92@gmail.com  
 Kassier Christoph Miedl, 0664 / 8943013, christoph.miedl@gmx.net
- 8317 Oberzeiring, USV, Tauernwind GmbH,** Edith Strohmeier,  
 1.MMA Franz-Josef-Siedlung 5, 8762 Oberzeiring, 0664 / 6218464,  
 e.strohmeier@gmx.at  
 Obmann Thomas Gruber Pfandl, 0664 / 6218464  
 Sektionsleiter Manfred Kobald, 0664 / 4030299  
 NW-Leiter Rene Spiegel  
 Schriftführer Edith Strohmeier  
 Kassier Wernfried Gruber Pfandl
- 8369 Öblarn, FSV, RAIFFEISENBANK ÖBLARN,** Andreas Lemmerer,  
 GLE Öblarn 161, 8960 Öblarn, 0676 / 4978633, lemmerer.andreas@a1.net  
 Präsident Jürgen Schachner  
 Obmann Bernhard Buchmann, 0664 / 4645407  
 NW-Leiter und Schriftführer Andreas Lemmerer, 0676 / 4978633,  
 lemmerer.andreas@a1.net  
 Kassier Markus Zamberger-Pircher, zpmarkus3@gmail.com
- 8417 Ottendorf, DFC,** Andreas Zwetti, Nitschaberg 26, 8211 Ilztal,  
 0664 / 5292118, dfc.ottendorf@gmx.at  
 Obmann Andreas Zwetti, 0664 / 5292118  
 Sektionsleiter Tanja Zwetti, 0664 / 4149455  
 Schriftführer Rene Wunderl, rene.wunderl@gmx.net  
 Kassier Lisa Köberl, lisakoeberl@gmx.at
- 8170 Ottendorf, USV, RAIBA,** Ing. Lafer Martin, Neustift 53,  
 GLS 8312 Ottendorf, sv-ottendorf@gmx.at  
 Obmann Ing. Martin Lafer, 0664 / 804447110  
 Sektionsleiter Georg Florreither, gflorreither@gmail.com  
 Jugendleiter Siegfried Strobl, 0677 / 62111922,  
 siegfried.strobl@outlook.com  
 Schriftführer Ing. David Lueger  
 Kassier Ewald Lafer, 0664 / 9626643
- 8054 Pachern, SV, SMB,** SV SMB Pachern, Eisweg 5, 8075 Hart,  
 OLM 0664 / 8442574, sigrid.tscheppe@gmx.at  
 1.MB Obfrau Mag. Sigrid Tscheppe, 0664 / 8442574, sigrid.tscheppe@gmx.at  
 Sektionsleiter Andreas Koch, andreas.koch4@chello.at  
 Sportl. Leiter Thomas Rohrer, 0664 / 8293119  
 Jugendleiter Gerald Stadler, 0664 / 3821770,  
 gerald.stadler21@gmail.com  
 Schriftführer Ing. Rudolf Klappa, 0664 / 5066963, rudi.klappa@kuettner.at  
 Kassier Katrin Siegl

- 8178 ULS Paldau, TUS, Raiffeisenbank Paldau**, Valentina Valecz, Puch 3,  
8341 PALDAU, 0676 / 4498363, mimohodek@gmail.com  
Obmann Wolfgang Mimohodek, 0676 / 4498363  
Sektionsleiter Dominik Scherr, dominikscherr730@gmail.com  
Jugendleiter Bianca Kerschhofer, 0664 / 5691021  
Schriftführer Christine Mimohodek, 0664 / 3821896  
Kassier Valentina Valecz
- 8356 Palfau, SV**, Lindner Lukas, Palfau 204, 8923 Landl, 0676 / 9465940,  
lindnerlukas@gmx.net  
Obmann Lukas Lindner, 0676 / 9465940  
Kassier Harald Meschek
- 8007 Panthera Graz**, Huber Sebastian, MA, Mantscha 264,  
8054 Hitzendorf, 0660 / 7245799, office@panthera-graz.at  
Jugendleiter Benjamin Reinprecht, MA, benjamin.reinprecht@gmail.com
- 8267 GLMUE Parschlug, SC**, Piffer Sandra, Am Flöz 53, 8605 Kapfenberg,  
0660 / 5754727, marco.mitterboeck@gmail.com  
Obmann Martin Blaha  
Sektionsleiter Hubert Mesaric, 0650 / 2158381  
Schriftführer Marco Mitterböck, BA MA, 0660 / 5754727  
Kassier Sandra Piffer, 0676 / 6247780, Sandra.piffer@hiway.at
- 8096 ULM 1.MA Peggau, SV, Baumit**, Hinterbergstrasse 11, 8120 Peggau,  
eva.wapplinger@svpeggau.com  
Präsident Heinrich Lindenau  
Obmann Michael Wapplinger, 0664 / 8924012,  
michael.wapplinger@grawe.at  
Sektionsleiter Mag. Isabella Fodermayer, 0650 / 3852150,  
fodermayerisabella@gmail.com  
Sportl. Leiter Dominic Hassler, 0664 / 4254714  
Jugendleiter Albert Pospischil, 0664 / 3716760,  
albertpospischil@gmail.com  
Schriftführer Eva Wapplinger, 0676 / 6261368,  
eva.wapplinger@svpeggau.com
- 8101 ULNA Pernegg, SC, Raiffeisenbank Leoben-Bruck**, Christoph Stadlhofer,  
Mautstatt 12, 8132 Pernegg an der Mur, 0660 / 4720666,  
jakob.hofer@gmx.net  
Obmann Günter Gallaun, 0676 / 7600054  
Sektionsleiter Jakob Hofer, 0660 / 4720666  
Kassier Anneliese Kahr
- 8200 Pertlstein, SG Union**, Roland Huber, Pertlstein 41, 8350 Pertlstein,  
daniel.neubauer@neuroth.at  
Obmann Alfred Koller, alfredkoller@gmx.at  
Sektionsleiter Daniel Neubauer, daniel.neubauer@neuroth.com  
Sportl. Leiter Christian Lienhart, christian.lienhart@gmx.at  
Jugendleiter Erwin Pranner, 0676 / 87493056, erwin.pranner@a1.net  
Schriftführer Gerhard Krachler

- 8393** **Petersdorf II, USV**, Fabian Lipp, Pickelbach 288,  
1.S 8323 St. Marein bei Graz, 0680 / 2138119, fabsil.lipp@gmail.com  
Obmann Fabian Lipp, 0680 / 2138119  
Schriftführer Irene Absenger, sonnengruss@irene4yoga.at  
Kassier Tanja Gütl, tanjaguetsl@gmx.at
- 8147** **Pinggau-Friedberg, FC**, Benthe Sebastian, Grabenbauerweg 415,  
ULO 8240 Friedberg, 0664 / 88699158, sbenthe@felb.world  
Obmann Alois Graf, 0664 / 88683396  
Sportl. Leiter Bernhard Pichlhöfer, 0664 / 2329255  
Jugendleiter Herbert Wolf, 0664 / 8263029  
Schriftführer Sebastian Benthe, 0664 / 88699158,  
sebastian@belawo.at  
Kassier Ing. Johann Pausakerl, 0664 / 6171305
- 8128** **Pircha, USV, BT-Group**, Almer Franz, Pircha 15, 8200 Gleisdorf,  
ULO 0664 / 4150730, franzalmer@gmx.at  
Obmann Franz Almer, 0664 / 4150730, franzalmer@gmx.at  
Sektionsleiter Ing. Christian Almer, 0664 / 3322552,  
chris.almer@gmx.at  
Jugendleiter Bernd Almer, 0664 / 1805803, bernd.almer@gmx.at  
Schriftführer Isabella Spendel  
Kassier Karl Greisdorfer, 0664 / 2123059, karl.greisdorfer@gmx.at
- 8064** **Pirka, SV**, Puster Michael, Kesslerweg 5, 8054 Pirka, 0664 / 88622694,  
1.MB michi.puster@gmx.at  
Obmann Michael Puster, 0664 / 88622694, michi.puster@gmx.at  
Sektionsleiter Stefan Lippitsch, 0664 / 2518242,  
stefan.lippitsch93@gmail.com  
Kassier Klaus Schober, 0676 / 830487157, schober@stamag.at
- 8131** **Pischelsdorf, SV**, Heimo Kaser, Pischelsdorf 311, 8212 Pischelsdorf,  
ULO 0664 / 5157870, sv-pischelsdorf@gmx.at  
1.OB Obmann Peter Kalcher, 0676 / 84651310  
Sektionsleiter Udo Dobnig, udodobnig@gmx.at  
Sportl. Leiter Manuel Artauf, m.artauf@gmx.at  
Jugendleiter Thomas Gauster, 0664 / 5119783,  
gausterthomas@gmail.com  
Schriftführer Heimo Kaser, 0664 / 5157870,  
sv-pischelsdorf@gmx.at  
Kassier Markus Herbst, 0664 / 4519490
- 8220** **Pistorf, 1. FC, Raiffeisenbank Gleinstätten**, Andreas Legat,  
1.W Pistorf 134, 8443 Gleinstätten, 0664 / 4746468,  
legat.zirngast@aon.at  
Obmann Andreas Legat, 0664 / 47464468  
Sektionsleiter und NW-Leiter Bettina Zirngast, 0664 / 88348446,  
legat.zirngast@aon.at  
Schriftführer Adelheid Hailing, adelheid.hailing@lafarge.com  
Kassier Ramona Molling

- 8248 Pölfing-Brunn, GASV, Fortuna Federn, Raiba**, Kollmann Jochen,  
GLW Hauptstrasse 126, 8544 Pölfing-Brunn, 0664 / 1009200,  
j.kollmann@positivplus.at  
Präsident Ferdinand Tschiltsch  
Obmann und Jugendleiter Martin Teißl, 0664 / 73812310,  
martin.teissl@gmx.at  
Schriftführer Mathias Rainer, 0664 / 1843013  
Kassier Petra Veit, 0676 / 4626496
- 8140 Pöllau, TSV, Sparkasse Pöllau AG**, Almer Franz, Gewerbepark 542,  
OLS 8225 Pöllau, 0664 / 2250532 oder 03335 / 45065,  
1.OA office@almerdach-turmarbeiten.at  
Obmann Franz Almer  
Sportl. Leiter und NW-Leiter Daniel Jokesch, 0664 / 4535321,  
daniel.jokesch@gmx.at
- 8139 Pöllauberg, USV, Tischlerei Kainer**, Martin Kern, Unterneuberg 129,  
ULO 8225 Pöllau, 0664 / 1401079, office@vollwaermeschutz-kern.at  
Präsident Josef Kainer  
Obmann Martin Kern, 0664 / 1401079  
Sektionsleiter Richard Bruchmann  
Sportl. Leiter Franz Gruber, 0664 / 4784046, hannes.cividio@gmx.at  
Jugendleiter Ing. Daniel Höfler, 0664 / 6528879,  
daniel.hoefler@gmx.at  
NW-Leiter Johannes Taschner, 0664 / 5271729  
Kassier Gerald Kainer, 0664 / 2066236, gerald@kainer.at
- 8316 Pöls, FSC**, Brand Vanessa, Dr. Luigi-Angeli-Straße 9,  
GLMU 8761 Pöls, 03579 / 8181290, s.gruber@zellstoff-poels.at  
1.MMA Obmann DI (FH) Siegfried Gruber, 0664 / 6183081  
Sportl. Leiter Martin Bauer, 0676 / 89554034  
Jugendleiter Ing. Helmut Rauchenwald, 0664 / 1326542  
Schriftführer Vanessa Brand
- 8033 Post SV**, Gottfried Stoiser, Herrgottwiesgasse 260, 8055 Graz,  
0664 / 4782683, gottfried.stoiser@aon.at  
Obmann Gernot Siber, gernot.siber@gmail.com  
Sektionsleiter Gottfried Stoiser, 0664 / 4782683,  
gottfried.stoiser@aon.at  
Schriftführer Martina Dienstleder, martina.dienstleder@postsvgraz.at  
Kassier Josef Sluschny, 0664 / 1059945,  
josef.sluschny@postsvgraz.at
- 8238 Preding, FC, Erhart**, Klaus Krainer, Gartenweg 25, 8504 Preding,  
GLW 0664 / 1505667, fcpreding@outlook.com  
Präsident Wolf Chibidziura  
Obmann Bernhard Langmann, 0664 / 1505667,  
fcpreding@outlook.com  
Jugendleiter Andrea Rauch, 0676 / 82586290, andrea.rauch@gmx.at  
Schriftführer Klaus Krainer, MSc, 0660 / 2012124  
Kassier Sabine Amon, sabineamon@gmx.net

- 8291 ULNb** **Proleb, FC, Rohrer Group**, Christian Taubländer, Sportplatzstraße 45,  
8712 Proleb, 0676 / 9339131, c.taublaender@hotmail.com  
Obmann Christian Taubländer, 0676 / 9339131,  
c.taublaender@hotmail.com  
Sektionsleiter Walter Strajhar, 0650 / 4605840  
Jugendleiter Andreas Bertolli, 0660 / 4063827  
Schriftführer Petra Strajhar  
Kassier Andreas Luef, 0664 / 88321797
- 8372 ULNA** **Pruggern, SVU, Steiner-Haustechnik**, SV Union Pruggern,  
Ennsboden 251, 8965 Michaelerberg-Pruggern, 0664 / 6637869,  
tobias.perhab@sv-pruggern.com  
Obmann Tobias Perhab, 0664 / 6637869,  
tobias.perhab@sv-pruggern.com  
Sektionsleiter Daniel Köll, 0676 / 9449071  
Jugendleiter Martin Jenny, 0664 / 75130880,  
martin-jenny@gmx.at  
Schriftführer Lisa Danklmaier, 0664 / 8088010043,  
lisa.danklmaier@efm.at  
Kassier Christoph Trinker, 0664 / 7609381
- 8120 1.OB** **Puch b. Weiz, USK, Raiffeisen**, Prettenhofer Manfred, Puch 250/3,  
8182 Puch bei Weiz, 0664 / 4473200, manfred995@gmail.com  
Obmann Herbert Fuchs, 0664 / 5143038, hfuchs366@gmail.com  
Sektionsleiter Thomas Lechner, 0664 / 4336408  
Sportl. Leiter Thomas Gruber, 0676 / 6981130  
NW-Leiter Roland Hartlieb, 0664 / 4329470,  
roland.hartlieb@uniqa.at  
Schriftführer Stefan Zisser, 0664 / 9100169  
Kassier Manfred Prettenhofer, 0664 / 4473200
- 8074 ULM** **Raaba-Grambach, SV, Technopark Raaba-Grambach**,  
SV SW Technopark Raaba-Grambach, Weiherweg 5,  
8074 Raaba-Grambach, 0650 / 2400050, gika1@gmx.at  
Obmann Udo Hebesberger, 0676 / 4477213  
Sektionsleiter Otto Verlitsch, 0650 / 7603106  
Sportl. Leiter Karl Heinz Giesen, 0650 / 2400050  
Jugendleiter Ing. Heinz Stiglmayr, 0676 / 89792685,  
heinz.stiglmayr@gmail.com  
Schriftführer Christopher Verlitsch, 0664 / 5032305  
Kassier Gerhard Sudi, gerhard.sudi@a1.net
- 8334 1.E** **Radmer, SV, Kupferschaubergwerk Radmer**, Michael Loidl,  
Kleiststrasse 76a, 8020 Graz, 0664 / 8231486,  
michael.loidl@uniqa.at  
Obmann Michael Loidl, 0664 / 8231486, michael.loidl@uniqa.at  
Sektionsleiter Dominik Seiss, 0664 / 1139331  
Schriftführer Peter Gottsbacher, 0676 / 889447257  
Kassier Anna Wendner, anna.wendner@gmx.at

- 8199** **Ragnitz, USV, Glas Metallbau Temmel GmbH**, LÜCKL Martin,  
ULW Gundersdorf 7, 8413 St. Georgen, 03183 / 837512,  
martin.lueckl@aon.at  
Präsident Günter Temmel  
Obmann Martin Lückl, 0664 / 1660031, martin.lueckl@aon.at  
Sektionsleiter Thomas Frühwirth, 0664 / 5312563  
Sportl. Leiter Josef Wohlmann  
Jugendleiter Bernd Ömer, 0664 / 9164531, oemer@aon.at  
Schriftführer Dr. Franz Tappler, 0676 / 889448199,  
franz.tappler@aon.at  
Kassier Thomas Kump
- 8387** **Ramsau, FC, Ringhofer Energiesysteme**, Scholz Xaver,  
GLE Vorberg 435 a, 8972 Ramsau, 0664 / 2441601,  
xaver\_scholz@gmx.at  
Obmann Karl Heinz Seggl  
Sektionsleiter Franz Xaver Scholz, 0664 / 2441601
- 8286** **Ratten, SV, Tischlerei Berger**, Thomas Glatz, Grubbauerviertel 79,  
1.OB 8673 Ratten, 0676 / 4228782, glatztom@gmail.com  
Obmann Thomas Glatz, 0676 / 4228782, glatztom@gmail.com  
Sektionsleiter Julian Feiner  
Sportl. Leiter Johann Pillhofer, 0676 / 6017357,  
pillhoferjohann@gmail.com  
Jugendleiter Max Massenbichler, max.massenbichler@gmail.com  
Kassier Tamara Pillhofer, tamarapillhofer@gmail.com
- 8202** **Rebenland, SU**, Sportunion Leutschach, Arnfelser Straße 23,  
OLM 8463 Leutschach, daniela.krainer@gmx.at  
Obmann und Sportl. Leiter Christian Stibler, 0664 / 5562260  
Sektionsleiter Jürgen Pronegg, 0664 / 9226377  
Jugendleiter Ernst Gradischnik, 0676 / 6218611  
Schriftführer Daniela Krainer, 0664 / 1350814, daniela.krainer@gmx.at  
Kassier Lukas Herischko, 0660 / 7145218, herlub12@htl-kaindorf.at
- 8093** **Rein, TUS**, Josef Rückschloss, Mitterstrasse 14,  
OLM 8111 Gratwein-Strassengel, 0660 / 3458281,  
1.MA michael.rueckschloss@googlemail.com  
Obmann Werner Hubert Strommer  
Sektionsleiter Josef Rückschloss, 0650 / 9506440  
Sportl. Leiter und Schriftführer Michael Rückschloss, 0660 / 3458281  
NW-Leiter Christoph Uitz, 0699 / 10209878  
Kassier Reinhard Magg, MA, 0676 / 65517144
- 8219** **Retznei/Ehrenhausen, WSV, Holcim**, Skerget Franz,  
GLW St. Weiterstraße 32, 8472 Straß, 0680 / 3109057, c.trobe@gmx.at,  
franz.skerget@gmail.com  
Obmann Franz Skerget, 0680 / 3109057  
Sektionsleiter Gernot Grosschädel, 0664 / 5178025  
Jugendleiter Sonja Marko, 0664 / 1052717, sonja.marko.1@gmx.at  
Kassier Christian Trobe, 0664 / 1330354

- 8177 Riegersburg, SU, Raiffeisen Zotter Schokoladen**, Nicol Maurer,  
1.S Riegersburg 5, 8333 Riegersburg, 0664 / 1204877,  
su-riegersburg@a1.net  
Obmann Franz Brandner, 0664 / 73864715  
Sektionsleiter Walter Kaplan, 0676 / 889448177  
Jugendleiter Norbert Luttenberger, 0664 / 3687443  
Schriftführer Nicol Maurer, 0664 / 1204877,  
su-riegersburg@a1.net  
Kassier Alois Nestelberger, 0664 / 3486160,  
alois@nestelberger-krankenpflege.at
- 8057 Ries-Kainbach, JSV**, JL Jürgen Mayrhofer, Kerschhoferweg 2/14,  
8010 Graz, office@ries-kainbach.at  
Obmann Johannes Tunner, 0660 / 4649524,  
johannes.tunner@ries-kainbach.at  
Jugendleiter Jürgen Mayrhofer, juergen.mayrhofer@gmail.com  
Schriftführer Thomas Leber, 0664 / 99579843,  
thomas.leber@alumni.uni-graz.at  
Kassier Bernhard Lohr, 0664 / 4032806,  
bernhard.lohr@beimlohr.at
- 8146 Rohrbach/L., SV, Schermann Erdbau, Wirtschaft Rohrbach,**  
ULO **Sparkasse**, Halwachs Michael, Panoramahang 10,  
7423 Neustift an der Lafnitz, svrohrbach@outlook.com  
Obmann Peter Schermann, svrohrbach@outlook.com  
Sektionsleiter Michael Halwachs, 0664 / 2544507,  
m.halwachs@dywidag.at  
Jugendleiter Markus Holzmann, 0676 / 6771793  
Schriftführer Tobias Neubauer, neubauertobias@outlook.com  
Kassier Gabriela Schermann
- 8206 Rollsdorf, USV, Fliesenblitz Marco Neuhold**, Christoph SIMON,  
Lohngraben 87, 8181 St. Ruprecht/ R., 0660 / 5853398,  
c.simon9@gmx.at  
Obmann und Jugendleiter Christoph Simon, 0660 / 5853398  
Sektionsleiter Thomas Simon, 0664 / 88558957  
NW-Leiter Philipp Heidinger, 0664 / 4538717, p.heidinger@gmx.at
- 8328 Rottenmann, SV**, Alexander Dörfler, Bruckmühl 6,  
OLN 8786 Rottenmann, 0660 / 6518249, alex-doeerfler@gmx.com  
1.E Obmann Alexander Dörfler, 0660 / 6518249, alex-doeerfler@gmx.com  
Sportl. Leiter Franz Mandl, 0676 / 5214403, frama459@gmail.com  
Schriftführer Mag. phil. Margit Beck, margit.beck@gmx.at  
Kassier Josef Seiser, 0664 / 4432098
- 8095 Saifenboden, USV, Bauernhofer Holz**, Gottfried Derler, Prätis 170,  
8225 Pöllau, 0664 / 8388028, derlerg@poellau.sparkasse.at  
Obmann Gottfried Derler, 0664 / 8388028, derlergottfried@aon.at  
Sportl. Leiter Martin Buchegger, 0664 / 7858775  
Jugendleiter Stefan Loidl, 0664 / 4108538  
Kassier Martin Ebner

- 8397 Schöffern, USC**, Maria Kronaus, Eisenau 93, 8244 Schöffern,  
GLO 0664 / 4543449, kronaus.maria@gmx.at  
Obmann Hannes Lind, 0664 / 60731955, lind.hannes@aon.at  
Sektionsleiter Robert Kuntner, 0664 / 5441693, kuntner@gmx.net  
Jugendleiter Helmut Gaberschek, 0699 / 18886061,  
helmut@uscschoeffern.at  
Schriftführer Maria Kronaus  
Kassier Mag. (FH) Reinhard Waldherr, 0664 / 6253018,  
reinhard.waldherr@aon.at
- 8336 Scheifling/St. Lor., SV, Raiffeisenbank Neumarkt/Oberwölz**,  
GLMU Andreas Pirker, Bahnhofstraße 31, 8811 Scheifling, 0664 / 9299954,  
andreas.pirker@strabag.com  
Obmann Andreas Pirker, 0664 / 9299954  
Jugendleiter Mario Poier, 0664 / 6265790  
Schriftführer Elke Ischowitsch, 0664 / 1110106, e.ischowitsch@gmx.at  
Kassier Andrea Panzer, 0664 / 2172125
- 8374 Schladming, FC, Hohenhaus Tenne Schladming**,  
LL Präsident Roland Kahr, Untere Klaus 333, 8970 Schladming,  
GLE 0664 / 4514120, ka-ro@schladming-net.at  
Präsident Roland Kahr  
Sportl. Leiter Werner Krammel, 0664 / 9122255  
Jugendleiter Mario Vettori, 0664 / 6171663,  
m.vettori@schladming-net.at  
Kassier Hans Hutegger
- 8344 Schöder, TUS, Raika Neuwirt**, Bernd Pirker, Baierdorf 129,  
GLMU 8844 Schöder, 0650 / 9861600, bernd.pirker@gmx.net  
Sektionsleiter Bernd Pirker, 0650 / 9861600, bernd.pirker@gmx.net  
NW-Leiter Ing. Peter Georg Stoff, 0664 / 5116384, tischlerei.stoff@aon.at  
Kassier Heidi Brodinger
- 8398 Schöneck, UFC, Gastro Reischl, Raiffeisen**, Bauernhofer Gerhard,  
GLO Badgasse 90/8, 8225 Pöllau, 0664 / 75056398,  
1.OA gerhard.bauernhofer@gmx.at  
Obmann Thomas Janser, 0650 / 2364165  
Sektionsleiter Gerhard Bauernhofer, 0664 / 75056398,  
gerhard.bauernhofer@gmx.at  
Jugendleiter Christoph Kielhofer, 0664 / 8110875  
NW-Leiter Erwin Hubert Schweighofer, 0664 / 4957335,  
erwin.66@gmx.at  
Schriftführer Marco Buchegger  
Kassier Gerhard Ofenluger, 0660 / 4801833, gerhard.ofenluger@gmx.at
- 8304 Seckau, USV, PL SOUND PARK**, USV Seckau, Am Sportplatz 2,  
GLMU 8732 Seckau, 0664 / 1384252, usvseckau@gmx.at  
Obmann DI (FH) Peter Schmid, 0664 / 1384252,  
peter.schmid@edu.fh-joanneum.at  
Sportl. Leiter und Schriftführer Stefan Andraschko, 0664 / 2043437,  
stefan.andraschko1@gmail.com  
Kassier Thomas Grössing, 0660 / 4845664, t.grossing@gmx.at

- 8067** **Seiersberg, SC**, Gerhard Cepin, Schlarweg 7, 8055 Seiersberg,  
1.MB 0664 / 2121173, cepin.gerhard71@gmail.com  
Obmann Gerhard Cepin, 0664 / 2121173  
Sektionsleiter Stefan Mokoru , MSc, 0664 / 2571975,  
mokoru.stefan@gmail.com  
Sportl. Leiter Patrick Merkan, 0676 / 6879993  
Jugendleiter Daniel Schmelzer, 0664 / 4338267  
Schriftführer Renate Rucker  
Kassier Manfred Gruber, 0664 / 4606401,  
manfred.gruber1008@gmail.com
- 8350** **Selzthal, ESV**, Galle Gerald, Strommersiedlung 3, 8900 Selzthal,  
GLE 0664 / 9684762, esvselzthal.jugend@gmail.com  
Sektionsleiter Gerald Galle, 0664 / 9684762  
Jugendleiter Philipp Winkler, 0664 / 5786024,  
philippwinkler88@gmail.com  
Schriftführer Markus Gutschlhofer, 03614 / 20434  
Kassier Ingrid Poier, 0664 / 9305999
- 8090** **Semriach SU, SU**, List Maria, Hubstraße 21, 8102 Semriach,  
GLM list@semriach.com  
Obmann Ing. Manfred Harb , MBA, 0664 / 8239082  
Sportl. Leiter Marco Köppel, 0664 / 4148962, marco.koeppel@xal.com  
Jugendleiter Anton Krinner, 0676 / 7221741  
Schriftführer Bernhard Puregger, 0664 / 5252285  
Kassier Maria List, 0664 / 9605870, list@semriach.com
- 8138** **SG Sonnhofen/Rabenwald, SG, Inseltown – Raiffeisen Pöllau –**  
OLS **Fandler Öle**, Scherleitner Gerhard, Köppelreith 85,  
8225 Köppelreith, 0664 / 4326317, gerhard.scherleitner@gmail.com  
Obmann Gerhard Scherleitner, 0664 / 4326317,  
gerhard.scherleitner@gmail.com  
Sportl. Leiter Rene Scherleitner , BSc, 0664 / 88791818  
Jugendleiter Christoph Derler  
NW-Leiter Erwin Hubert Schweighofer, 0664 / 4957335,  
erwin.66@gmx.at
- 8226** **Siebing, USV, Schönwetter Bau, Raiffeisenbank**, Wolfgang Kainz,  
GLS Siebing 78, 8481 Weinburg, 0664 / 6627927, josef.list@stmk.gv.at  
Obmann Josef Sterf, christine@sterf.at  
Sektionsleiter und Jugendleiter Wolfgang Kainz, 0664 / 6627927  
Schriftführer und Kassier Josef List, 0664 / 2716568
- 8155** **Sinabelkirchen, SV, Rosenberger Installationen**,  
ULS Hermann Rosenberger, Unterrettenbach 115, 8261 Sinabelkirchen,  
0664 / 4649579, office@gwh-rosenberger.at  
Obmann Hermann Rosenberger, office@gwh-rosenberger.at  
Sportl. Leiter Hannes Friess, 0664 / 1511909,  
hannes.friess@gmx.at  
Schriftführer Jennifer Ober, BSc  
Kassier Robert Wölfler, 0664 / 1342659

- 8191 Söchau, USV, Raiffeisenbank Großwilfersdorf**, Schweinzer Rudolf,  
Aschbach 105, 8362 Söchau, 0664 / 4719178,  
rudolf.schweinzer@aon.at  
Obmann Rudolf Schweinzer, 0664 / 4719178,  
rudolf.schweinzer@aon.at  
Sektionsleiter Gerald Lendl, 0664 / 2537711, gerald.lendl@gmail.com  
Schriftführer Anton Josef Urschler, 0664 / 4597663,  
anton.urschler@gmx.at  
Kassier Angela König
- 8252 Söding, UFC, TEAM Strommer**, Raudner Marcel, Sportplatzstraße 10  
ULW 8561 Söding, 0664 / 3756185, marcel.raudner@hotmail.com  
Präsident Anton Wipfler  
Obmann Marcel Raudner, 0664 / 3756185,  
marcel.raudner@hotmail.com  
Sportl. Leiter Dominik Hetzl, 0676 / 6104492, D.hetzl@hotmail.com  
NW-Leiter und Schriftführer Laura Kathrin Hübler, 0660 / 4830713,  
laurahb37@gmail.com
- 8302 Spielberg, TUS**, Josef Krawagna, Johann-Fuxgasse 35, 8010 Graz,  
ULNB 0676 / 889448302, j.krawagna@gmx.at  
Obmann Josef Krawagna, 0676 / 889448302  
Sektionsleiter Marius Gheorghe, 0664 / 4637163  
Jugendleiter Michael Jagos, jagos@gmx.at  
Kassier Gerald Scheikl
- 8215 St. Andrä/S., FV**, Temmel Herta, St.Andrä 107, 8444 St.Andrä,  
GLW fvstandrae@gmail.com  
Präsident Gerald Haring  
Obmann Günther Reiterer, 0664 / 2501035  
Sektionsleiter Wilfried Adam, 0660 / 3221366  
Sportl. Leiter DI (FH) Josef Stiendl  
Jugendleiter Hans Jürgen Kraner, 0664 / 1350728, hj.kraner@gmx.at  
Schriftführer Herta Temmel  
Kassier Iris Brauce, irisbrauce@gmail.com
- 8185 St. Anna/A., USV, Raiffeisenbank**, Josef Peklar, Marktstraße 22  
RLM 8354 St. Anna am Aigen, 0664 / 2324423, sportverein@st-anna.at  
1.S Obmann Johannes Weidinger, 0664 / 2331553, jo.weidi@gmx.at  
Sektionsleiter Alois Gangl, 0664 / 1614204, gangl.alois@gmx.at  
Jugendleiter Karl Unger, 0664 / 4265687, ungerkarl@gmx.at  
Schriftführer Josef Peklar, MSc, 0664 / 2324423, josef.peklar@aon.at  
Kassier August Hirtl, 0664 / 3009528, hirtl-reisen@netway.at
- 8283 St. Barbara SC, SC**, Hr. Rainer Schlang, Rosenweg 5  
ULNA 8662 Sankt Barbara im Mürztal, verein@sc-stbarbara.at  
Obmann Rainer Schlang, 0664 / 73490700, rainer.schlang@gmail.com  
Sportl. Leiter Ing. Daniel Fötsch, 0699 / 12913845,  
daniel.foetsch@gmx.at  
Jugendleiter Simone Vallant  
Schriftführer Saskia Zörweg, saskia.zoerweg@hotmail.com  
Kassier Roland Serton, 0676 / 3406132

- 8358** **St. Gallen, SV**, Norbert Pretschuh, Weißenbach 37/3,  
GLE 8932 Sankt Gallen, 0664 / 75174533, npretschuh@gmail.com  
Obmann Fritz Freregger, 0664 / 3383125  
Sektionsleiter Norbert Pretschuh, 0664 / 75174533,  
npretschuh@gmail.com  
Kassier Sebastian Steuber, sebastiansteuber@gmail.com
- 8315** **St. Georgen/J., USC, Postcafe Ehgartner**, Banitsch Thomas,  
GLMU St.Georgen 92/3, 8756 St.Georgen, 0664 / 4069629,  
thomas.banitsch@gmx.at  
Obmann Franz Petautschnig, 0664 / 73118340  
Sportl. Leiter Herwig Köck, 0664 / 3981339  
Kassier Thomas Banitsch, 0664 / 4069629,  
thomas.banitsch@gmx.at
- 8154** **St. Jakob/W., UFC**, Königshofer Gerhard, Kirchenviertel 169,  
GLO 8255 St. Jakob im Walde, 0664 / 2324428,  
ufc.stjakobimwalde@gmx.at  
Obmann Gerhard Königshofer, 0664 / 2324428  
Sektionsleiter Armin Eggbauer, 0664 / 75001202, kasi22@gmx.at  
Jugendleiter Martin Zink, 0664 / 2038082  
NW-Leiter Christoph Pretterhofer, 0680 / 1303565,  
christ\_prr@yahoo.de  
Schriftführer Raphael Arzberger, inbox@arzberger.cc  
Kassier Peter Wagner, peter.wagner240@gmail.com
- 8168** **St. Johann/H., SV, TEUBL Group**, Mario Zugschwert, Obmann,  
GLO in der Haide 186, 8295 St. Johann, 0664 / 5400683,  
1.OB m.zugschwert@gmx.net  
Präsident Christian Gleichweit  
Obmann und Sportl. Leiter Mario Zugschwert, 0664 / 5400683,  
m.zugschwert@gmx.net  
NW-Leiter Wolfgang Kernbichler, MA, 0664 / 4465027  
Schriftführer Gerhard Singer  
Kassier Clemens Brugner, 0664 / 60792235
- 8216** **St. Johann/S., SVU, Raiffeisen Bank**, Katharina Berghofer, Harla 11,  
1.W 8453 St. Johann i/S, 0664 / 3713053, katharinaberghofer@gmx.at  
Obmann Christian Wiessner, 0664 / 75064606  
Sportl. Leiter Stefan Berghofer, 0664 / 75030506  
Jugendleiter Wolfgang Sackl, 0664 / 2208779  
Schriftführer Katharina Berghofer  
Kassier Michael Peißer, 0664 / 4604682
- 8236** **St. Josef, USV, Johann Eberhard Gmbh**, USV St. Josef,  
1.W Am Sportplatz 1, 8503 St. Josef, 0676 / 6848714,  
hubert.spath@oebb.at  
Obmann Hubert Spath, 0676 / 6848714  
Sportl. Leiter Benjamin Frenzel, 0677 / 62857433,  
benfranklin@gmx.net

- 8113 St. Kathrein/Off., USV, RB Fb Industry St.Kathrein/Off.,**  
 GLO Pichler Harald, In der Weiz 177, 8171 St.Kathrein am Offenegg,  
 0664 / 4242522, harald-pichler@gmx.at  
 Obmann Harald Pichler, 0664 / 4242522, harald-pichler@gmx.at  
 Sektionsleiter Markus Nageler  
 Sportl. Leiter Franz Czadil, 0664 / 3111127  
 Schriftführer Ing. Patrick Pichler, pichler\_patrick\_21@gmx.at  
 Kassier Siegfried Schirgi, 0664 / 8192627
- 8338 St. Lambrecht, WSV, Hubert Einwallner, Lessach 9,**  
 1.MMA 8812 St. Blasen, 0664 / 2148967, hubert.einwallner@aon.at  
 Obmann Hubert Einwallner, 0664 / 2148967  
 Sektionsleiter Stefan Schilcher, 0664 / 4193134  
 Schriftführer Sanja Matic, sanjamatic0208@hotmail.com  
 Kassier Gernot Hilberger, g.hilberger@gmail.com
- 8298 St. Lorenzen/Kn., SV, Bäckerei GRUBER, Fr. Mandl Karin,**  
 ULNB St.Lorenzen 98, 8715 St.Margarethen bei Knittelfeld,  
 svstlorenzen@aon.at  
 Obmann Johann Maier, 0660 / 1698120  
 Sektionsleiter Tom Tom Pojer, 0650 / 5903612,  
 tomtom.pojer@gmail.com  
 Jugendleiter Udo Mandl, 0664 / 4248931,  
 udomandl19@gmail.com  
 NW-Leiter Andreas Hausberger, 0664 / 8217419  
 Schriftführer Karin Mandl, 0664 / 3868518, svstlorenzen@aon.at  
 Kassier Klaudia Hollmann, 0676 / 4001046
- 8149 St. Lorenzen/W., USV, Peter Singer, St. Lorenzen 54,**  
 GLO 8242 St. Lorenzen a. W., 03331 / 2216,  
 peter.singer@sparmarkt.at  
 Obmann Otmar Binder, 0664 / 6266928, binder.o@gmx.at  
 Sektionsleiter Philipp Weninger , BEd, 0664 / 4621405  
 Jugendleiter Johann Fellingner, 0664 / 73405452,  
 fellingermonika@aon.at  
 NW-Leiter Reinhard Höller, 0664 / 1066623  
 Kassier Peter Singer, 0664 / 9271175, peter.singer@sparmarkt.at
- 8173 St. Marein/Graz, USV, RAIBA St.Marein, Thiebet Engelbert,**  
 ULM Pickelbach 137, 8323 St.Marein bei Graz, 0664 / 5122627,  
 usv.marein.graz@gmail.com  
 Präsident Reinhard Puchleitner  
 Obmann Engelbert Thiebet, 0664 / 5122627  
 Jugendleiter Astrid Zach, 0664 / 8596798, donnererastrid@gmx.at
- 8277 St. Marein-Lorenzen, SV, Martin Hödl, Dr.-Karl-Renner-Straße 14a,**  
 GLMUE 8641 St. Marein im Mürztal, 0676 / 4740570, hm@svml.at  
 Sektionsleiter und NW-Leiter Martin Hödl, 0676 / 4740570,  
 hm@svml.at  
 Kassier Stephanie Geissler

- 8390** **St. Margarethen/Kn., FC, KBG**, Matija Crnjak, Rachau 50,  
ULNB 8720 St. Margarethen, 0660 / 3521024, matija.crnjak@gmx.at  
Obmann David Weber  
Sportl. Leiter Michael Lippe, 0670 / 2007006  
Jugendleiter Thomas Albin Payer, 0664 / 3838606, payertom@gmx.at  
Schriftführer Sven Moser  
Kassier Jakob Reumüller
- 8171** **St. Margarethen/R., SC, Raiffeisenbank**, Joachim Rauch,  
OLS St. Margarethen 3, 8321 St. Margarethen/Raab, 0664 / 4365644,  
office@sc-st-margarethen-raab.at  
Präsident Herbert Miessl  
Obmann Joachim Rauch, 0664 / 4365644  
Sektionsleiter Harald Zeller, zeller.harald@at.sika.com  
Schriftführer Verena Berghold  
Kassier Raimund Hirzer
- 8368** **St. Martin/Grimming, SV**, Gerald Bogensberger, Fronleichnamsweg 4/6,  
1.E 8940 Liezen, 0676 / 889448368, sv-st.martin-grimming@gmx.at  
Obmann Gerhard Danklmaier, 0664 / 9123730,  
g.dankmaier@gmail.com  
Sektionsleiter Hannes Eiler, hannes.eiler@landmarkt.at  
Sportl. Leiter Ronald Binder  
NW-Leiter und Kassier Helmut Gruber, 0650 / 5609575, helmutgruber77@gmail.com  
Schriftführer Gerald Bogensberger, 0664 / 4220288
- 8247** **St. Martin/S., GSV**, Marco Watz, Raiffeisenstraße 11 b, 8510 Stainz,  
GLW 0664 / 4037817, marco.watz89@gmail.com  
Obmann und Sportl. Leiter Marco Watz, 0664 / 4037817  
Sektionsleiter, Kassier und Jugendleiter Benjamin Strnad,  
0676 / 9585558, benjamin.strnad@ehp.at  
NW-Leiter Gerald Kribernegg, 0664 / 1592202  
Schriftführer Achim Hochnegger, 0664 / 88581353
- 8318** **St. Michael, ESV**, ESV St. Michael, Walpurgisstraße 7  
OLN 8770 St. Michael, esvstmichael@gmx.at  
Obmann Horst Streitmaier, streitisholzkunst@gmail.com  
Sportl. Leiter Rene Vötsch, 0664 / 2329043, rene.voetsch@gmail.com  
Jugendleiter Manfred Buchgraber,  
manfred.buchgraber@unileoben.ac.at  
Schriftführer Uwe Käferböck
- 8037** **St. Nikolai i.S., FC**, Alexander Kemmetmüller, Waldschach 52a,  
GLW 8505 St. Nikolai im Sausal, 0664 / 4377444, fc\_st.nikolai@gmx.at  
Obmann Alexander Kemmetmüller, 0664 / 4377444,  
dl.kemi1@gmail.com  
Sektionsleiter Robert Bernhardt, 0664 / 4342605  
Jugendleiterin und Schriftführerin Claudia Kemmetmüller,  
0680 / 3312329, claudia.reiner@gmx.at  
Kassier Rene Klösch, steiri07@gmail.com

- 8331 St. Peter/Fr., SC Reinhard Pürcher Dienstleistungen,**  
 OLN Zlamy Michael-Peter, Hauptstraße 18, 8792 St. Peter Freienstein,  
 0676 / 889443009, zlamy1@aon.at  
 Obmann Kristl Roland, Sternberggasse 3A, 8793 Trofaiach,  
 0664 / 2004166, roland.kristl@inteco.at  
 Helmut Zlamy, 0676 / 889447000, zlamy4@aon.at  
 Sportl. Leiter und Schriftführer Michael-Peter Zlamy,  
 0676 / 889443009, zlamy1@aon.at  
 Kassier Werner Weer, 0664 / 3547888
- 8314 St. Peter/J., USV, Santner Johann, Dolzen 28, 8755 Rothenthurm,**  
 GLMU 0664 / 75001355, usvstpeter@gmx.at  
 Obmann Johann Santner, 0664 / 75001355,  
 johann.santner@gmx.at  
 Sektionsleiter Thomas Santner, 0664 / 2040178  
 Jugendleiter Stefan Pletschnig, 0664 / 3065248  
 Schriftführer Heinrich Simbürger, 0664 / 73679675
- 8343 St. Peter/Kbg., TUS, Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz,**  
 OLN Stolz Christoph, St. Peter am Kammersberg 139, 8843 St. Peter  
 GLMU am Kammersberg, 03536 / 8410, tusstpeter@gmx.at  
 Obmann Christoph Stolz, 0664 / 4274885  
 Sektionsleiter Patrick Rauch, 0650 / 3116336  
 Jugendleiter Udo Krapfl, 0664 / 2194146  
 Kassier Ing. Jakob Eichmann, 0664 / 8548854
- 8087 St. Peter/O., TUS, Dienstleistungsservice Wogrin RAIBA,**  
 ULS Wogrin Ingrid, Bierbaum am Auersbach 134  
 8093 St. Peter /O., 0664 / 2104155, info@wogrin.at  
 Obfrau Ingrid Wogrin, 0664 / 2104155  
 Sektionsleiter Rudolf Glauninger, 0664 / 9203983  
 Jugendleiter David Haiden, 0664 / 4320303  
 Schriftführer Hagen Günter Haas, 0664 / 4227217,  
 hagen1982@gmx.at  
 Kassier Werner Pitzl
- 8246 St. Peter/S., USV, Edelstahl-Design BERNHART, Pack Georg,**  
 St. Peter im Sulmtal 50, 8542 St. Peter i.S., 03467 / 2155,  
 georg.pack@aon.at  
 Obmann Dir. Walter Glockengießer, 0676 / 889447154,  
 w.glockengiesser@aon.at  
 Schriftführer Georg Pack  
 Kassier Oskar Kainacher, o.kainacher@gmail.com
- 8400 St. Radegund, GSV, Franz Mairoid, Waldweg 15,**  
 1.MA 8061 St.Radegund, 0664 / 1570801, franz.mairoid@gmx.at  
 Sektionsleiter Franz Florian Mairoid, 0664 / 1570801  
 Sportl. Leiter Daniel Mairoid, 0664 / 88126917  
 Jugendleiter Marco Brunner, 0664 / 2550168  
 Kassier Markus Stranzl, stranzlmarkus@gmail.com

- 8117** **St. Ruprecht/R., SC, Raiffeisenbank Region Gleisdorf**, Bloder Franz,  
ULO Wolgruben 25a, 8181 St. Ruprecht/Raab, 0664 / 1604600,  
1.OB franz@bloder.at  
Obmann Franz Bloder  
Sektionsleiter Johann Rauch, 0664 / 7808063  
NW-Leiter Mag. Günther Steininger, 0664 / 8321308,  
scruprecht.steininger@gmx.at  
Schriftführer Mag. Anita Grabner  
Kassier Uwe Rosenberger, 0664 / 2600518
- 8296** **St. Stefan/L., TUS, Maurer's Disco**, Etschmeyer Thomas,  
1.MMB Sportplatzsiedl. 1, 8713 St.Stefan, 0676 / 5519042,  
t.etschmeyer@gmx.at  
Obmann Anton Hafner, 0676 / 9397016  
Sektionsleiter Daniel Stangl, 0676 / 7546066  
Kassier Andreas Zwickl, 0676 / 5172591
- 8084** **St. Stefan/R., TUS**, Hödl Christian, Am Südhang 16/2,  
ULS 8083 St. Stefan im Rosental, 0664 / 7984344,  
1.S christianhoedl@gmx.net  
Präsident Franz Leber  
Sektionsleiter und Schriftführer Christian Hödl, 0664 / 7984344  
Jugendleiter Prof. Sarah Schantl, BEd, 0660 / 6446797  
Kassier Maria Feßl, 0664 / 75074859
- 8240** **St. Stefan/St., SVU, Raiffeisenbank Schilcherland**, Leitner Johann,  
1.W Gundersdorf 35a, 8511 St. Stefan ob Stainz,  
weinbau.leitner@live.at  
Obmann Johann Leitner, 0676 / 86661951  
Sportl. Leiter Daniel Hechtl, 0660 / 4322022, dani.hechtl@gmail.com  
Jugendleiter Daniel Oswald, 0660 / 5427660, oswald.daniel@gmx.at
- 8203** **St. Veit/Vogau, TUS, Stein Reinisch, Tatzl Manfred**, Wagendorfer-  
ULW straÙe 50, 8423 Wagendorf, 0664 / 5422340, schwarz.1@aon.at  
Obmann Franz Konrad Reinisch  
Sektionsleiter Gernot Konrad, 0664 / 99419562  
Jugendleiter BSc Benjamin Trummer, 0664 / 2420873  
Schriftführer Gerhard Schwarz, 0664 / 5452228
- 8444** **St.Nikolai/Draßling, DFC**, Herr Zwirn Wolfgang,  
St. Nikolai ob Draßling 127, 8422 St. Nikolai ob Draßling,  
wolfgang.zwirn@gmx.at  
Obmann Martin Senger, martin.senger@gmx.at
- 8349** **Stadl, SC, Haustechnik Schilcher**, Harald Hartl, Anna-Neumann-  
GLMU Straße 20, 8850 Murau, 0664 / 9236486, harald-hartl@gmx.at  
Obmann Josef Mohr, 0664 / 4300629  
Sektionsleiter Harald Hartl, 0664 / 9236486  
NW-Leiter Martin Umundum, 0676 / 843150700  
Schriftführer Julia Kapun, 0664 / 75058247, juliakapun@gmx.at  
Kassier Markus Schlick, 0664 / 3835388

- 8365 ULNA Stainach-Grimming, SV, Autohaus Schnitzer Stainach,**  
Steven Karner, Gymnasiumgasse 325, 8950 Stainach,  
0660 / 5349015, steven.karner@gmx.net, vroni.winner@gmx.at,  
wolfgang.wieser1955@web.de  
Obmann und Sektionsleiter Wolfgang Wieser, 0676 / 6613395
- 8239 GLW Stainz 1922, SC,** Kurt Moser, August Hofergasse 16a,  
8510 Stainz, 0664 / 4459414, lkmoser@gmx.at  
Obmann Kurt Moser, 0664 / 4459414, lkmoser@gmx.at  
Sektionsleiter Albert Ademi, 0676 / 3795117  
Schriftführer Walter Ruhhütl, walter.ruhhuettl@stainz.gv.at  
Kassier Andrea Fuchshofer, andrea@fuchshofer.online
- 8110 GLW Stallhofen, SV,** Franz Höfer, Stallhofen 260, 8152 Stallhofen,  
0664 / 1100905, office@sv-stallhofen.at  
Präsident Franz Feirer  
Obmann Alois Reinisch, 0664 / 4203290, office@sv-stallhofen.at  
Sektionsleiter Daniel Beingröbl, 0664 / 3779583,  
daniel.beingruebl@gmail.com  
Sportl. Leiter Andre Hanus, 0664 / 5373000  
Jugendleiter Christian Benedikt, 0660 / 1110760  
Schriftführer Matthias Gössler  
Kassier Christian List
- 8280 ULNA Stanz, SV, Emanuels Fotodesign,** Puchner Manuel, Brandstatt 8,  
8653 Stanz, 0676 / 9168173, sektionssvs1961@hiway.at  
Obmann Emanuel Hölbling, 0660 / 2301087,  
manihoebling@gmail.com  
Sektionsleiter Manuel Puchner, 0676 / 9168173,  
sektionssvs1961@hiway.at  
NW-Leiter Thorsten Spicak, 0664 / 2315441  
Schriftführer DI (FH) Peter Dissauer  
Kassier Andreas Pernhofer
- 8060 1.MA Stattegg, FC,** FC Stattegg, Am Wiesengrund 6, 8046 Stattegg,  
office@fcstattegg.at  
Präsident Stefan Gary  
Sektionsleiter Dominik Seidler, 0664 / 1684182  
Sportl. Leiter Ing. Gernot Gratzer, gernot.gratzer@andritz.com  
NW-Leiter Patrick Tatzer, 0699 / 11082779  
Schriftführer Martina Lind-Kuchar, 0676 / 3767037  
Kassier MSc Wolfgang Schrefler, 0664 / 75030290
- 8046 1.MB Stattegg United, SC,** Am Wiesengrund 6, 8046 Graz,  
office@fcstattegg.at  
Präsident Stefan Gary  
Sektionsleiter Dominik Seidler, 0664 / 1684182  
Jugendleiter Nino Urdl, 0664 / 3979864  
Schriftführer Martina Lind-Kuchar, 0676 / 3767037  
Kassier MSc Wolfgang Schrefler, 0664 / 75030290

- 8370** **Stein/Enns, SV**, Binder Friedrich, Stein/Enns 68, 8961 Sölk,  
GLE 0664 / 4719580, fvgc.binder@aon.at, simonholzinger@gmx.at  
Obmann Friedrich Binder, 0664 / 4719580  
Sektionsleiter Simon Holzinger, 0660 / 2073401,  
simonholzinger@gmx.at  
Sportl. Leiter Patrick Paurevic, P.Paurevic@gmx.at  
Jugendleiter Gerald Perner, 0676 / 848082320
- 8094** **Stiwoll, USV, RAIKA**, Christoph Zarfl, Plankenwarth 214,  
GLM 8113 St. Oswald, 0664 / 1040625, christoph.zarfl@heholz.at  
Obmann Alfred Zwanzger  
Sektionsleiter Christoph Zarfl, 0664 / 1040625,  
christoph.zarfl@heholz.at  
Jugendleiter David Kara, 0664 / 88719272, kara@holzerstiege.at  
Schriftführer DI (FH) Peter Kriegl, 0664 / 88404845
- 8426** **Stojen, SK**, Schrittwieser Roswitha, Berggasse 3  
8691 Neuberg/Mürz, 0650 / 2906764, schritti69@gmx.at  
Obmann Robert Leitner, BA, 0664 / 3750489
- 8182** **Straden, SV RB, Raiffeisenbank**, Patrick Scherr, Wieden-Klausen 66,  
ULS 8345 Straden, 0664 / 1509988, patrick.scherr@gmx.at  
Sportl. Leiter Daniel Rauch, 0664 / 9129799  
NW-Leiter Manuel Wonisch, 0664 / 2005403,  
wonischmanuel@yahoo.de  
Schriftführer Patrick Scherr, 0664 / 1509988, patrick.scherr@gmx.at  
Kassier Reinhard Tischler, 0664 / 4468064
- 8222** **Strass SV, SV**, SV Straß, Hauptstraße 56c, 8472 Straß in Steiermark,  
OLM info@svstrass.com  
Präsident Willibald Rebene  
Jugendleiter Michael Skoff, 0664 / 1455248, michael.skoff@stmk.gv.at  
Schriftführer Saskia Schuligoi, saskia.schuligoi@gmail.com  
Kassier Tatjana Kostanjevec, tatjana.sv-strass@outlook.at
- 8066** **Strassgang, SV, Raiffeisenbank Graz Strassgang**, Karl Urdl,  
1.MB Aribonenstraße 26, 8054 Graz, 0664 / 2839865,  
office@sv-strassgang.com  
Obmann Karl Urdl, 0664 / 2839865, karl.urdl@gmx.at  
Sektionsleiter Peter Haidinger, 0699 / 13009767, phaidinger@gmx.at
- 8134** **Stubenberg, USV, CoaChrom Diagnostica**, OBM Grabner Johann,  
GLO Buchberg 99, 8223 Stubenberg am See, 0664 / 4553205,  
usv-stubenberg@gmx.at  
Obmann Johann Grabner, 0664 / 4553205  
Sektionsleiter Gerald Stradner, 0664 / 2565650, stradi@gmx.at  
Sportl. Leiter Ing. Petar Pavlic, 0664 / 2483599  
Jugendleiter Dominik Retter, 0664 / 88437377  
Schriftführer Christiana Polzhofer,  
christiana.polzhofer@weitzer-parkett.com  
Kassier Martin Glaser, 0664 / 4817035, martinglaser13@gmail.com

- 8015** **Sturm Graz, SK, Puntigamer**, Sternäckerweg 118, 8042 Graz,  
BL I 0316 / 7717710, office@sksturm.at  
BL II Sektionsleiter Robert Jerovsek, 0660 / 2176641, jero@gmx.at  
Jugendleiter Johannes Sittsam, 0699 / 19091039
- 8376** **Tauplitz, FC, Tanzparadies Sportalm**, Ing. Simon Treiber, Thörl 47,  
1.E 8983 Bad Mitterndorf, 0699 / 16036672, simon@a-treiber.at  
Obmann Ing. Simon Treiber, 0699 / 16039672  
Schriftführer Christian Schwaiger, 0664 / 5362898  
Kassier Andreas Egger
- 8063** **Thal, SV**, SV Thal, Thalerseestraße 75, 8052 Thal, 0664 / 2142499,  
ULM office@svthal.at  
Obmann Ing. Gerd Langmann, 0664 / 2142499  
Sportl. Leiter Alexander Pettinger, 0664 / 5053698,  
a.pettinger@live.at  
Jugendleiter Mag. Mario Schwarz, 0660 / 3170437,  
jugend@svthal.at  
Schriftführer Markus Buchleitner, 0664 / 6629023,  
markus.buchleitner@svthal.at  
Kassier Regina Sonnleitner, 0664 / 5185039,  
regina.sonnleitner@svthal.at
- 8273** **Thörl, SV, AquaFux**, Fladischer Franz, Am Sportplatz Palbersdorf 202,  
OLN 8621 Thörl, sportverein-thoerl@gmx.at  
Obmann Franz Fladischer, 0664 / 1603832  
Sportl. Leiter Marcell Schönbeck, 0660 / 4180077  
Jugendleiter Christian Rabl, 0660 / 8101058, rabl.chri@gmail.com  
Schriftführer Thomas Gaber, thomas.gaber@gmx.at  
Kassier Rudolf Stadlhofer, sportverein-thoerl@gmx.at
- 8186** **Tieschen, SVU, Raiffeisenbank Tieschen**, Reinhard Stoff, Patzen 96,  
1.S 8355 Tieschen, 0664 / 2140985, sv-tieschen@gmx.at  
Obmann Gerhard Gschaar, 0664 / 3387549,  
gschaar@traunsteinsport.at  
Sektionsleiter Manuel Puschnik, 0664 / 5523642  
NW-Leiter Thomas Tschiggerl, 0664 / 8418300,  
thomastschiggerl@gmx.at  
Schriftführer Andrea Tschiggerl, 0664 / 2881980,  
andrea.tschiggerl@gmx.net  
Kassier Reinhard Stoff, 0664 / 2140985,  
reinhard.stoff@gmail.com
- 8414** **Tillmitsch, SV, Fleischereimaschinen Schenk**, Markus Fröhlich,  
LL Heidenwaldweg 9, 8434 Tillmitsch, 0676 / 845548214,  
markus.froehlich@edler-unternehmensberatung.at  
Präsident und Kassier Wilhelm Zirngast  
Obmann Markus Fröhlich, 0676 / 845548214  
Sportl. Leiter Marcel Hofer, 0664 / 4306610  
Jugendleiter Herbert Schautzer, 0699 / 18147645  
Schriftführer Ing. Michael Sokulskyj

- 8107 Tobelbad, SV, Räder-Nais**, Strohmaier Augustine, Johannesstr. 4,  
1.MB 8144 Tobelbad, 0676 / 5063299, m.teschl@icloud.com  
Obmann Benjamin Holzapfel, 0699 / 10339569  
Sportl. Leiter Mst. Markus Teschl, 0676 / 5063299  
Schriftführer Andrea Strohmaier, augustine.strohmaier@ams.at  
Kassier Janine Holzapfel, janine.holzapfel@st.roteskreuz.at
- 8319 Traboch, SV**, Thomas Leger (Obmann), Flugplatzweg 16,  
GLMUE 8772 Timmersdorf, 0676 / 3052015, sv-traboch@aon.at  
Obmann Thomas Leger, 0676 / 3052015  
Sektionsleiter Markus Steinacher, 0660 / 5640087,  
markus.steinacher92@gmail.com  
Jugendleiter Michael Ritter, 0664 / 3930869,  
michael.ritter@9011soccer.com  
Schriftführer Melanie Florian, melanie\_florian@gmx.at  
Kassier Brigitte Leger, 0676 / 3052016, brigitte.leger@gmx.at
- 8270 Tragöß – St. Katharein, SC, STYROMAG**, Wolfgang Hoffmann,  
1.MMB Oberort 7a, 8612 Tragöß, 0664 / 3815741, sc-tragoess@gmx.at  
Obmann Ing. Timo Riegel, 0676 / 3106337  
Sektionsleiter Richard Pollerus, 0660 / 6988873  
Jugendleiter Ing. Mario Rinnerhofer, 0676 / 84162127  
Schriftführer Wolfgang Hoffmann, 0664 / 3815741  
Kassier Andreas Hoffmann, 0664 / 2860216, hoffapf@aon.at
- 8327 Trieben, SV**, Christoph Kapp, Löschsiedlung 5, 8784 Trieben,  
ULNA 0664 / 5053923, ch.kapp@aon.at  
Obmann Ing. Christoph Kapp, 0664 / 5053923, ch.kapp@aon.at  
Sportl. Leiter Johann Danklmaier, 0650 / 2600208  
Kassier Ing. Aldin Vukovic, 0664 / 9236091
- 8024 Trofaiach, FC, Stadtwerke Trofaiach**, FC Trofaiach  
OLN c/o Sabine Liebming, Stadiongasse 13, 8793 Trofaiach,  
1.MMB 0676 / 4480172, vorstand@fctrofaiach.at  
Obmann Manfred Luef, 0676 / 4480172  
Sportl. Leiter Goran Francesevic, 0664 / 604834850, goran.  
francesevic@holter.at  
Jugendleiter Rene Reichmann, 0664 / 8364407,  
rene.reichmann@gmail.com  
Schriftführer Bianca Linzmeier  
Kassier Sabine Liebming, 0664 / 8491309
- 8274 Turnau, SV, Maschinenbau Koller**, Gassner René, Turnau 115,  
GLMUE 8625 Turnau, 0676 / 3022539, renisa@inprot.at  
Obmann Ing. Rene Gassner, 0676 / 3022539  
Sektionsleiter Johann Schrittwieser, 0676 / 3168729,  
johann.schrittwieser@outlook.com  
Jugendleiter Christof Gassner, 0664 / 1185464, gassi0905@gmail.com  
Schriftführer Katja Rechberger, 0676 / 3302071,  
katja.rechberger@gmail.com  
Kassier Jörg Fladischer, 0664 / 5477727



- 8098** **Übelbach, SV, Gaulhofer**, Alexander Weber, Schwarzer Weg 300,  
ULM 8124 Übelbach, 0664 / 1041070, alexander.weber2@allianz.at  
Obmann Alexander Weber, 0664 / 1041070,  
alexander.Weber2@allianz.at  
Sektionsleiter Matthias Benedikt, 0664 / 5302337  
Sportl. Leiter Michael Ninaus, 0664 / 2727898  
Jugendleiter Mag. Heimo Spörk, 0699 / 19111717  
Schriftführer Markus Flack  
Kassier Elisabeth Wehrich
- 8184** **Unterlamm, USV, Raiffeisenbank**, Spörk Thomas, Unterlamm 178,  
1.S 8352 Unterlamm, 0664 / 2400562, thomas.spoerk@gmx.net  
Obmann Thomas Spörk, 0664 / 2400562, t.spoerk@elektro-ramert.at  
Sektionsleiter Maximilian Hammer, 0664 / 4678075  
NW-Leiter Evelin Leitgeb, 0664 / 5550591, leitgebe@gmx.at  
Schriftführer Sarah Hammer, 0664 / 4313520, sarahhammer@gmx.net  
Kassier Josef Leitgeb, 0676 / 5811553, josef.leitgeb@unterlamm.gv.at
- 8102** **Unterpremstätten, SC**, SC Unterpremstätten, Hauptstraße 151 A,  
OLM 8141 Unterpremstätten, 0660 / 7072344,  
1.MB info@sc-unterpremaetten.at  
Obmann Alfred Berndl, 0660 / 7072344  
Sektionsleiter Philipp Schwarzl, BSc, 0664 / 3962832,  
philipp.schwarzl16@gmail.at  
Sportl. Leiter Dirk Klinser, 0664 / 1258371, klinser@vb-klinser.at  
Jugendleiter Christian Wagner, 0664 / 1903861,  
wagner.christian@drei.at  
Schriftführer Andreas Halb, andreas@marketing-halb.at  
Kassier Kurt Wehrich, 0664 / 4232535, kuw@a1.net
- 8167** **Unterrohr, USV, Ford Käfer Entsorgung Herbst**,  
Siegfried Gschiel jun., Unterrohr 269, 8294 Unterrohr,  
0664 / 2200857, usv-unterrohr@gmx.at  
Obmann und Kassier Siegfried Gschiel, 0664 / 2200857,  
usv-unterrohr@gmx.at  
Sektionsleiter und Schriftführer Joachim Hahn, 0664 / 8253752
- 8335** **Unzmarkt, SV, ET KÖNIG**, Kocher Gabriele, Am Sportplatz 17/5,  
ULNB 8800 Unzmarkt, 0664 / 4116305, kocher16gab@gmail.com  
1.MMA Obmann Ewald Hainzl, 0676 / 3387736,  
ewald.hainzl@europten.com  
Jugendleiter Dir. Gerwald Fritz, 0650 / 6288420  
Schriftführer Gabriele Sunitsch-Kocher, 0664 / 4116305,  
kocher16gab@gmail.com
- 8075** **Vasoldsberg, USV**, Prangl Daniel, Gemeindestraße 48,  
GLM 8076 Vasoldsberg, 0664 / 9241479, office@usv-vasoldsberg.at  
Obmann Daniel Prangl, 0664 / 9241479  
Jugendleiter Ing. Günter Kaps , BEd, 0664 / 5490120  
Schriftführer DI Peter Hofbauer , BSc, phofbauer@gmx.net  
Kassier Gross Michaela, msgross69@gmail.com

- 8260 Vogau, FC**, Gabriele Jausner, Römerweg 1, 8423 St. Veit am Vogau,  
0664 / 7600157, gabriele.jausner@fcvogau.at  
Obfrau Gabriele Jausner, gabriele.jausner@fcvogau.at  
Kassier Theodora Jakobitsch
- 8256 Voitsberg, ASK, Stadtwerke, Sparkasse, Münzer**, Perfler Heinz,  
RLM Hauptplatz 1, 8570 Voitsberg, 03142 / 22170231,  
1.W heinz.perfler@voitsberg.gv.at  
Präsident und Obmann Michael Münzer  
Sektionsleiter Michael Sorko, 0664 / 1338693  
Sportl. Leiter David Preiss  
Jugendleiter Marcus Acham, 0664 / 1222825, acham.marcus@gmx.at  
Schriftführer Sabine Scherz, sabine.scherz@voitsberg.gv.at  
Kassier Heinz Perfler, 0664 / 3967440, heinz.perfler@voitsberg.gv.at
- 8150 Vorau, TUS, Spitzer Engineering, Spitzer Grafikwerkstatt**,  
ULO Kager Bau, Martin Schöngrundner, Kirchackerweg 296, 8250 Vorau,  
1.OA m-schoengrundner@aon.at  
Präsident Patriz Rechberger  
Obmann Martin Schöngrundner, 0676 / 9249952,  
m-schoengrundner@aon.at  
Sportl. Leiter Peter Schöngrundner, 0650 / 3304182, peter.  
schoeni1801@gmail.com  
NW-Leiter Christoph Pretterhofer, 0680 / 1303565, christ\_prr@yahoo.de  
Kassier Markus Ebner, 0664 / 88717031
- 8402 Vornholz, USC, Raiffeisenbank**, Putz Thomas, Bahnhofstraße 133,  
1.OA 8250 Vornholz, usc-vornholz1982@outlook.com  
Sektionsleiter Roland Lechner, 0664 / 75168008,  
rolandlechner87@gmx.at  
Sportl. Leiter Christoph Haspl, 0664 / 9158832,  
christophhaspl@gmail.com  
Schriftführer Manuel Haberler, m.haberler@licht-loidl.at  
Kassier Franz Gaugl
- 8323 Wald/Sch., SVU**, Landl Udo, Wald am Schoberpaß 67d,  
8781 Wald am Schoberpaß, 0664 / 2146427, u.landl@gmx.at  
Obmann Marc Landl, 0664 / 5051703  
Sektionsleiter Udo Sven Landl, 0664 / 2146427  
Jugendleiter Ingo Landl, 0664 / 5436633  
Schriftführer Robert Rothleitner, rothleitner@schoberpass.at
- 8152 Waldbach, SVH**, Alois Hofer, Sommersgut 114, 8253 Waldbach,  
OLS 0664 / 88301325, kurz-a@aon.at  
1.OA Obmann Alois Hofer, 0664 / 3107949, hofer.kg@aon.at  
Sektionsleiter Patrick Pfeifer, 0664 / 5514726  
Sportl. Leiter Arrigo Kurz, 0664 / 88301325,  
arrigo.kurz@steiermaerkische.at  
NW-Leiter Christoph Pretterhofer, 0680 / 1303565,  
christ\_prr@yahoo.de  
Kassier Michael Hofer, 0676 / 4614227, m\_hofer27@icloud.com

- 8225 Weinburg, SV, Autohaus Eberhaut**, Roßmann Karl, Weinburg 108,  
GLS 8481 Weinburg, 0664 / 4421162, svweinburg@a1.net  
Obmann Helmut Prutsch, 0664 / 4421162  
Sektionsleiter Mario Prutsch, 0664 / 9216184,  
prutsch.mario@gmx.at  
Schriftführer Karl Rossmann, 0664 / 2132291  
Kassier Heinz Rappold, 0676 / 84845018
- 8058 Weinitzen, SV, bridge personal & service**, Siegfried Pummer,  
GLM Kirchplatz 4, 8044 Weinitzen, 0664 / 8160382,  
office@sv-weinitzen.at  
Obmann DI (FH) Siegfried Pummer, 0664 / 8160382,  
siegfried.pummer@gmail.com  
Sektionsleiter Alexander Marx, 0664 / 3817006,  
sektionsleiter@sv-weinitzen.at  
Jugendleiter Mag. Dominik Maier, 0676 / 5778086
- 8307 Weißkirchen, FC, Raiffeisen**, Herr Gernot Wohlmuth, Kärntnerstraße 5,  
GLMU 8741 Weißkirchen, 0664 / 2049498, gernetwohlmuth@gmx.at  
Obmann Gernot Wohlmuth, 0664 / 2049498,  
gernetwohlmuth@gmx.at  
Sportl. Leiter Jürgen Holzer, 0699 / 12158273  
Jugendleiter und Schriftführer Heiko Unger, 0664 / 1010504  
Kassier Daniel Stockner, daniel.stockner90@gmail.com
- 8114 Weiz, SC, BAUERBIKES**, Brunnfeldgasse 23, 8160 Weiz,  
RLM office@sc-weiz.at  
GLO Obmann Werner Laschober, 0664 / 5013520  
Sportl. Leiter Fabio Schaupp, 0664 / 2639582,  
fabio.schaupp@gmx.at  
Schriftführer Erwin Brix  
Kassier Ing. Thomas Harb, 0664 / 3350686,  
thomas@harb-weiz.at
- 8153 Wenigzell, UFC, AUTOHAUS FELBER / KAGER FENSTER**,  
Rozanek Bert, Pittermann 143, 8254 Wenigzell, 0664 / 5350205,  
bert.rozanek@aon.at  
Obmann Bert Rozanek, 0664 / 5350205, bert.rozanek@aon.at  
Jugendleiter Johannes Hofer, MEd, 0664 / 3449495  
Schriftführer Monika Kahlbacher, 0664 / 9349454  
Kassier Christian Kahlbacher, christian.kahlbacher@aon.at
- 8193 Werndorf, SK, Fliesen Garber**, Nowak Günter, Kastenerweg 22,  
OLM 8402 Werndorf, 0676 / 889447272, guenter.nowak2@chello.at  
Obmann Ing. Mathias Oswald, 0664 / 1482985,  
mathias.oswald@payergroup.com  
Sektionsleiter und Sportl. Leiter Gerald Ulrich, 0664 / 3441860  
Jugendleiter Franz Rumpler, 0664 / 5360331  
Schriftführer Stephan Oswald, 0676 / 4622089  
Kassier Günther Nowak, 0676 / 889447272

- 8403** **Wettmannstätten, UFC**, Karl Jauk, Zehndorf 34  
 GLW 8521 Wettmannstätten, 0676 / 889447014,  
 office@ufc-wettmannstaetten.at  
 Obmann Karl Jauk, 0676 / 889447014, jauki1973@gmail.com  
 Sektionsleiter Mag. Kevin Strohmeier, 0664 / 9408666  
 NW-Leiter Florian Unger, 0664 / 5476442,  
 unger.flo@aon.at  
 Schriftführer Michael Jauk, 0676 / 889448403,  
 jauk.michael14@gmail.com  
 Kassier Stefan Krasser, stefan.krasser1@gmx.at
- 8249** **Wies, USV, Wundara**, Jürgen Kupinsky, Haiden 76,  
 ULW 8552 Eibiswald, 0664 / 5410639, usvwies@gmx.at  
 Obmann und Jugendleiter Jürgen Kupinsky, 0664 / 5410639,  
 j.kupinsky@gmx.at  
 Sportl. Leiter Hubert Wolf, 0664 / 1319112  
 NW-Leiter Andreas Thaller, 0664 / 4732801  
 Schriftführer Rene Kosjak, info@werbung-kosjak.com  
 Kassier Dominik Deutsch, 0664 / 4258850
- 8195** **Wildon, SV, Raiffeisen Wildon**, Kurzmann Gerhard, Amselweg 10,  
 LL 8410 Wildon, 0676 / 889447712, g.kurzmann@aon.at  
 Obmann Gerhard Kurzmann, 0676 / 889447712,  
 g.kurzmann@aon.at  
 Sportl. Leiter Heinz Karner, 0664 / 99488938  
 NW-Leiter Roland Harmuss, 0664 / 7930312,  
 roland.harmuss@gmail.com  
 Schriftführer Ing. Thomas Keutz, 0664 / 6117210,  
 keutz@haider-co.at  
 Kassier Franz Schnabl, 0676 / 7258420,  
 franz.schnabl.jun@grawe.at
- 8201** **Wolfsberg, SVU, Steirerfleisch**, SVU Wolfsberg, Wolfsberg 161,  
 ULS 8421 Wolfsberg, 0664 / 1350469,  
 peter.kaufmann@sixsigmatools.at  
 Obmann Peter Kaufmann, 0664 / 1350469,  
 peter.kaufmann@sixsigmatools.at  
 Sektionsleiter Philipp Nagel, 0660 / 1277550,  
 philipp.nagel1103@gmail.com  
 Jugendleiter Joachim Platzer, 0660 / 9322860  
 Schriftführer Jeannine Platzer, jeannine.kniwallner@gmx.at  
 Kassier Wolfgang Lambrecht, 0664 / 2322554
- 8363** **Wörschach, SU, Gerüstbau Steiner Haus/Ennstal**, Stadler Peter,  
 GLE Erzherzog-Johannstrasse 81/2  
 8942 Wörschach, 0676 / 7213080, peter\_stadler@aon.at  
 Sektionsleiter Peter Stadler, 0676 / 7213080  
 Jugendleiter Martin Sölkner, 0664 / 3727530,  
 martinsoelkner74@gmail.com  
 Schriftführer Sabrina Stadler

- 8103 Wundschuh, USV**, Siegfried Kainz, Dorfstraße 28,  
GLM 8142 Wundschuh, 0676 / 7206464, usv-wundschuh@gmx.at  
Obmann Siegfried Kainz, 0676 / 7206464  
Sektionsleiter Gerold Glanz, 0676 / 3254408, gerold\_glanz@gmx.at  
Sportl. Leiter Mario Freidl, 0664 / 5052685  
Jugendleiter Christian Blattl, 0664 / 6515170,  
christian.blattl@gmx.at  
Schriftführer Gerold Glanz, 0676 / 3254408, gerold\_glanz@gmx.at  
Kassier Manuel Farmer, 0664 / 73754389
- 8306 Zeltweg, FC**, Brandner Anton, Bundesstraße 16, 8740 Zeltweg,  
ULNB 0664 / 9931146, office@fc.zeltweg.at  
1.MMA Obmann Ing. Alexander Schaar, 0664 / 9931146,  
alexander.schaar@fc.zeltweg.at  
Sportl. Leiter Alexandra Preiss, 0664 / 3151503,  
alex.preiss@gmx.at  
Jugendleiter und Kassier MA Adelheid Klug, 0664 / 1227544  
Schriftführer Anton Brandner, 0650 / 7081996,  
thomas.brandner@fc.zeltweg.at

## Legende:

<b>BLI:</b>	Admiral Bundesliga
<b>BLII:</b>	Admiral 2. Liga
<b>RLM:</b>	Regionalliga Mitte
<b>LL:</b>	Landesliga
<b>OLM:</b>	Oberliga Mitte/West
<b>OLS:</b>	Oberliga Süd/Ost
<b>OLN:</b>	Oberliga Nord
<b>ULM:</b>	Unterliga Mitte
<b>ULW:</b>	Unterliga West
<b>ULS:</b>	Unterliga Süd
<b>ULO:</b>	Unterliga Ost
<b>ULNA:</b>	Unterliga Nord A
<b>ULNB</b>	Unterliga Nord B
<b>GLM:</b>	Gebietsliga Mitte
<b>GLW:</b>	Gebietsliga West
<b>GLS:</b>	Gebietsliga Süd
<b>GLO:</b>	Gebietsliga Ost
<b>GLE:</b>	Gebietsliga Enns
<b>GLMU:</b>	Gebietsliga Mur
<b>GLMÜ:</b>	Gebietliga Mürz
<b>1.MA:</b>	1.Klasse Mitte A
<b>1.MB:</b>	1.Klasse Mitte B
<b>1.W:</b>	1.Klasse West
<b>1.S:</b>	1.Klasse Süd
<b>1.OA:</b>	1.Klasse Ost A
<b>1.OB:</b>	1.Klasse Ost B
<b>1.E:</b>	1.Klasse Enns
<b>1.MMA:</b>	1.Klasse Mur/Mürz A
<b>1.MMB:</b>	1.Klasse Mur/Mürz B

# Frauenvereine

## ÖFB Frauen Bundesliga

- 8015 Sturm Graz Damen, SK, Puntigamer**, Sternäckerweg 118, 8042 Graz  
Technischer Direktor, Karner Mario, 0664 / 960 57 04,  
mario.karner@sksturm.at  
Sportl. Leiter Erlitz Michael, 0316 / 27 15 54 22, michael.erlitz@stfv.at  
Administrativer Leiter Helmut Degen, 0664 / 10 333 48,  
helmut.degen@a1.at

## ÖFB Frauen 2. Liga

- 8111 Krottendorf, SV, ANS Personalservice**, Teichstraße 2,  
8160 Krottendorf/Weiz  
Obmann Stv. Werner Schimek, 0664 / 750 67 767,  
werner.schimek@ams.at  
Sportl. Leiter Frauen KM I: Robert Kager 0664 / 50 44 544, robert.kager@eh-marko.at  
Teammanager für beide Frauenmannschaften: 0664 / 750 677 67,  
Werner Schimek, w.schimi66@gmail.com
- 8006 LUV Graz**  
**Sektion Frauenfußball:**  
Sektionsleiterin: Nurtene Topalli, +43 664 / 196 37 34,  
nurtene.t\_26@hotmail.com

## ÖFB Future League

- 8015 Sturm Graz Damen, SK, Puntigamer**, Herrgottwiesgasse 134,  
8020 Graz  
Technischer Direktor Frauenfußball Karner Mario, 0664 / 960 57 04,  
mario.karner@sksturm.at  
Geschäftsführer, Erlitz Michael, 0316 / 27 15 54 22,  
michael.erlitz@stfv.at  
Teammanagement Frauen AKA Nina Hütter, 0664 / 279 09 31,  
n.huetter@outlook.com  
Administrativer Leiterin, Marion Stadler, 0316 / 27 15 54 45,  
marion.stadler@stfv.at

## Frauen Landesliga

- 8162 Fürstenfeld, SK**  
Sportliche Leiterin Lisa Payer, 0664 / 881 49 128,  
lisa-payer@hotmail.com
- 8029 GAK 1902**  
Sportliche Leiterin Frauen Jasmin Christine Pistotnik, 0664 / 94 79 388,  
jasmin.pistotnik@grazerak.at
- 8038 Hengsberg, USV, Kötz Haus Ladies**, Matzelsdorf 70, 8411 Hengsberg  
Siegfried Weichhart, 0660 / 64 67 355, siegfried.weichhart@gmail.com

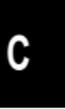
- 8108 Hitzendorf, SU, Raiffeisen**, Obmann Peter Domjan, Hitzendorf 195,  
8151 Hitzendorf, office@sportunion-hitzendorf.at  
Sektionsleiterin Frauen Tanja Meixner, meixner.tanja@gmx.at  
Teammanagerin Manuela Domjan, manuela.domjan@inode.at  
Sportl. Leiter Florian Schreiner,  
florian.schreiner@sportunion-hitzendorf.at  
Daniel Rieger: dani.rieger1995@gmail.com
- 8409 Hof, Union Damenfußballclub**, Hof bei Straden, 8342 Gnas, Gnas 104  
Obmann: Helmut Trummer, 0664 / 46 42 975, hetru@gmx.at  
Sektionsleiterin Christina Jaritz, 0664 / 47 20 471,  
c.jaritz1992@gmail.com  
Sektionsleiterin Stv. Lucia Felkar, 0664 / 39 88 232, lucia.felkar@gmx.at  
Kassier Alexandra Unger, 0664 / 10 11 852, udfc.hof@gmx.at
- 8174 Kirchberg/R., TSV, GAEST**, Berndorf 116, 8324 Kirchberg  
Obmann: Erich Weissensteiner, erich123@aon.at, 0664 / 340 28 21  
Sektionsleiterin Frauen Denise Unterweger, 0664 / 45 736 80,  
denise\_unterweger@gmx.at
- 8111 Krottendorf, SV, ANS Personalservice**, Werner Schimek,  
Teichstraße 2, 8160 Krottendorf/Weiz  
Sportlicher Leiter Frauen KM II: Robert Wagner: 0664 / 488 51 70,  
bobby.wagner@aon.at  
Teammanager für beide Frauenmannschaften: 0664 / 750 677 67,  
Werner Schimek, w.schimi66@gmail.com
- 8123 Oberes Feistritzal, FC Union**, Kaiserfeldgasse 6, 8190 Birkfeld.  
Obmann: Andreas Heschl, 0664 / 412 19 39, andi.heschl@aon.at  
Teammanager/Trainer: Matthias Pichler, 0660 / 48 15 920,  
matthiaspichler88@gmx.at  
Co Trainer/in: Viktoria Fischer 0676 / 56 66 612  
vici.fischer@yahoo.com
- 8267 Parschlug, SC**, Am Flöz 54, 8605 Kapfenberg  
Sektionsleiter Hubert Mesaric, 0650 / 21 58 381,  
hueber23@hotmail.com  
Trainer Frauenfußball Philipp Ster, 0664 / 23 65 135,  
ster.philipp@gmail.com
- 8110 Stallhofen, SV**, Stallhofen 260, 8152 Stallhofen  
Trainer: André Hanus, 0664 / 537 3000, andre.hanus@me.com  
Sektionsleitung Frauen: Tanja Altenbacher, 0664 / 927 35 68,  
tanja.altenbacher@gmx.net  
Sportliche Leitung Frauen: Philipp Rabl, 0676 / 6769105,  
philipp\_rabl@gmx.at
- 8066 Strassgang, SV**, Raiffeisenbank Graz Strassgang  
Sektionsleiter Stv. Stefan Lechner, 0664 / 532 86 42,  
lechner.stefan@gmx.at  
Trainer Philipp Mayer, 0664 / 538 33 83,  
philipp.mayer2812@gmail.com

**8260 Vogau, FC, Römerweg 1, 8423 Sankt Veit am Vogau,**  
Obfrau Gabriele Jausner, 0664 / 760 01 57,  
gabriele.jausner@fcvogau.at  
Sportl. Leiter Martin Fink, Tel.: 0664 / 50 11 491  
Schriftführerin Julia Jausner, 0664 / 432 14 99

## **Frauen Oberligen**

- 8029 GAK 1902**  
Sportliche Leiterin Frauen Jasmin Christine Pistotnik, 0664 / 947 93 88,  
jasmin.pistotnik@grazerak.at
- 8092 Gratwein/Strassengel, SV**  
Sektionsleiter Gernot Winter, 0680 / 15 66 019,  
gernot.winter@grazerak.at
- 8209 Leibnitz, 1. FC, Am Leberried 10, 8430 Leibnitz, office@aclinden.at**  
Trainer Mag. DDr. Patrick-Michel Frühmann, 0664 / 134 38 87,  
fruehmann@gym-leibnitz.at
- 8359 Liezen, SC, geomix, Harald Letnik, Sportclubweg 1, 8940 Liezen,**  
harald.letnik@geomix.at  
Sportliche Leitung Harald Letnik 0664 / 883 66 893,  
harald.letnik@geomix.at  
Trainerin Milagritos Silva, 0664 / 524 64 46, mila.silva2011@gmail.com  
Betreuer Thomas Fluch, 0664 / 128 98 62, thomas.fluch1@gmx.net
- 8053 Liebenau, SV Takendo Girls**  
Trainer u. Sportl. Leiter Frauen Jürgen Reiter-Haas, 0699 / 156 56 007,  
reiter.j87@gmx.at
- 8006 LUV Graz**  
Sektionsleiterin: Nurtene Topalli, +43 664 / 196 37 34,  
nurtene.t\_26@hotmail.com
- 8345 Murau, SVU**  
Sektionsleiterin Nadine Fixl, 0664 / 920 44 34, n.fixl2001@gmail.com
- 8436 Oberhaag, SVU, Europa Ambulance,**  
svueuropaambulanceoberhaag@gmx.at  
Obfrau/Trainerin: Cornelia Pachernik, 0650 / 888 12 38  
Sportliche Leiterin: Bettina Seitz, 0664 / 157 68 80  
Sportlicher Leiter Stv/Tormanntrainer.: Fabio Kreiner, 0680 / 333 23 78
- 8170 Ottendorf, DFC, Nitschaberg 26, 8211 Ilztal,**  
Obmann Andreas Zwetti, 0664 / 529 21 18, andreaszwetti@gmx.at  
Trainer Ronny Braun-Fasching 0699 / 12 03 31 50
- 8096 Peggau, SV, Cafe Hills Kickerinas**  
Trainer Peter Langbauer, 0660/7140327, peter39langb@gmail.com  
Co-Trainer David Winkler, david\_winkler@hotmail.com  
Ansprechperson und Sektionsleiter Mag. Isabella Fodermayer,  
0650 / 38 52 150

- 8147 Pinggau-Friedberg, FC**  
Sportl. Leiter Frauen Herbert Allabauer, 0676 / 760 64 40,  
herballa@live.at
- 8328 Rottenmann, SVR/SVL Frauen,  
Städtische Betriebe Rottenmann/Lassing,**  
Sportl. Leiter: Richard Pichlmaier, 0664 / 261 84 34,  
nlzrottenmann@gmx.at
- 8304 Seckau, USV, Rainers Girls,** usvseckau@gmx.at  
Sportl. Leiter Frauen Thomas Grössing, rainersgirls@gmail.com,  
0660 / 48 45 664  
Trainer Uwe Senekowitsch, 0676 / 37 12 392
- 8138 Sonnhofen/Rabenwald, USC, Inseltown – Raiffeisen Pöllau –  
Fandler Öle,** Scherleitner Gerhard, 8225 Köppelreith 85,  
gerhard.scherleitner@gmail.com  
Obmann Stellvertreter: Christoph Deibel, 0664 / 57 500 50,  
christophdeibel@gmx.at  
Jugend u. Sportlicher Leiter : Erwin Schweighofer, 0664 / 495 73 35,  
erwin.66@gmx.at  
Kassier Stellvertreter: Patrick Stachel, 0664 / 541 54 71,  
patrick.stachel@gmx.net  
Trainer Christian Prem, 0664/4957335, christian137@gmx.at
- 8331 St. Peter/Fr., FT Freienstein-Trofaiach Soccer Ladies**  
Sportl. Leiter, Michael-Peter Zlamy, 0676 / 889 44 3009, zlamy1@aon.at
- 8083 St. Stefan/R, TUS**  
Trainer Frauen – David Hirschmann, 0664 / 881 36 793,  
Jugendleiterin/Koordination – Sarah Schantl, 0660 / 644 67 97,  
s.schantl@hotmail.com,  
Sektionsleiterin Frauen – Viktoria Fruhwirth, 0664 / 429 38 92,  
viktorija.fruhwirth@gmx.at
- 7000 SG Südburgenland 1b / TSV Hartberg**  
Postanschrift: Unterschützen 60, 7400 Oberwart  
Sportplatz: FussballArena Mischendorf, Sportplatzgasse 23,  
7511 Mischendorf  
Obmann: Christian Marth, 0699 / 198 544 11,  
office@fcsuedburgenland.com  
Sportlicher Leiter: Peter Maierhofer, 0664 / 391 33 08  
Trainerin 1b: Kerstin Weber, 0664 / 23 28 639,  
kerstin.weber@fcsuedburgenland.com
- 8058 Weintzen, SV, bridge personal & service, Niederschöcklstraße 37,  
8044 Weintzen**  
Sportl. Leiterin Frauen Klara Payr, 0664 / 137 34 13,  
klara.payr@outlook.com  
Teambetreuer Frauen Daniel Schadelbauer, 0664 / 886 31 324,  
daniel.schadelbauer@gmx.at  
Trainer Damen Werner Beil, 0664 / 15 11 847, werner.beil@gmx.at



## Futsalvereine

- 8014** **Futsal Club Graz**, Dario Babic c/o Futsal Club GRZ,  
Schwarzer Weg 21A  
8054 Graz, 0664 / 4286909, babic.dario89@gmail.com  
Obmann Marko Grgic, 0660 / 5213334
- 8339** **St. Lambrecht, Futsal Komusina**, Marko Pejic, Eben 33,  
**10EFL** - VR  
8813 St. Lambrecht, 0676 / 7894600, futsalkomusina@gmx.at  
Obmann Marko Pejic, 0676 / 7894600, marko.pejic@gmx.at  
Sektionsleiter und Sportl. Leiter Tomislav Kovacevic,  
0676 / 6418661, t.kovacevic@gmx.at  
Kassier Brigita Jelic, 0664 / 4088282, brigita.jelic@gmail.com
- 8012** **GSZ Graz**, Josef Kermautz, Liebenauer Hauptstraße 249,  
8041 Graz, gsz-graz@inode.at  
Sektionsleiter Daniel Lesovsky, daniel.lesovsky@gmx.at
- 8007** **Panthera Graz, SCORE Eggenberg**, Huber Sebastian, MA,  
**20EFL** - W  
Mantscha 264, 8054 Hitzendorf, 0660 / 7245799,  
office@panthera-graz.at
- 8013** **SFK Libero Graz**, Krpic Bojan, Ziegelstrasse 62,  
**10EFL** - VR  
8045 Graz, 0664 / 4073897, bojankrpic@hotmail.com  
Obmann Gojko Krpic, 0664 / 1101003  
Sportl. Leiter Srdan Krpic, 0676 / 5032787  
Schriftführer Matej Tesic  
Kassier Bojan Krpic, 0664 / 4073897, bojankrpic@hotmail.com

# Schiedsrichteradressen

## Besetzungsreferenten

<b>Erwachsenenspiele:</b>	Manfred Paul Handy: 0676 / 88992600 e-mail: schiedsrichter@stfv.at
<b>Nachwuchsspiele:</b>	Stefan Meßner Handy: 0676 / 6201532 e-mail: schiedsrichter@stfv.at

Zuname und Vorname	Gebiet	Handy
--------------------	--------	-------

### Ehrenobmann

Kornberger Josef	Ost	0676 / 6880336
------------------	-----	----------------

### Obmann

Eckhardt Wolfgang	Graz	0676 / 88992800
-------------------	------	-----------------

### Funktionäre

Baumegger Martin	Graz	0664 / 2428182
Eckhardt Wolfgang	Graz	0676 / 88992800
Gierer Roland	Enns	0664 / 3932191
Gmeiner Franz	Ost	0664 / 3018020
Gremsl Thomas, Univ.-Prof. Dr.	Ost	0664 / 5013126
Hechtl Johann	Graz	0676 / 88992999
Hofgartner Jörg	Graz	0676 / 889444481
Kollegger Andreas	West	0676 / 886763130
Kressl Gerhard	Süd	0676 / 88992465
Leitinger Franz	Süd	0676 / 889447088
Meßner Stefan	Süd	0676 / 6201532
Mitteregger Heimo	Graz	0664 / 1247203
Mock Gerald	Mürz	0664 / 8550583
Paul Manfred	Graz	0676 / 889444150
Reinisch Andreas	West	0664 / 2491851
Rieberer Josef, Ing.	Mur	0664 / 3867726
Spörk Michael	West	0676 / 889447230
Steindl Christian	Graz	0676 / 88992684
Waissenbacher Christian	Enns	0650 / 9654882

**D**

## Beobachter

Adanitsch Gerd	Süd	0676 / 886763001
Baumegger Martin	Graz	0664 / 2428182
Brunner Wilhelm	Graz	0664 / 2832595
Eckhardt Wolfgang	Graz	0676 / 88992800
Gremsl Thomas, Univ.-Prof. Dr.	Ost	0664 / 5013126
Haiger Josef, Mag.	Enns	0676 / 3846059
Hechtl Johann	Graz	0676 / 88992999
Meßner Stefan	Süd	0676 / 6201532
Müller Guido	Süd	0676 / 88992333
Platl Gottfried	Graz	0664 / 1020570
Reinbacher Günter	West	0664 / 88980393
Reinisch Andreas	West	0664 / 2491851
Rieberer Josef, Ing.	Mur	0664 / 3867726
Robitsch Michael	Mürz	0664 / 2031486
Salchenegger Jürgen	Mürz	0650 / 9121961
Salgado Paulo Miguel	Ost	0664 / 1422129
Scherübl Günter	Graz	0676 / 86640017
Schieder Erwin	Ost	0676 / 889447980
Spörk Michael	West	0676 / 889447230
Steindl Christian	Graz	0676 / 88992684
Strasser Klaus	Graz	0676 / 7776766
Waissenbacher Christian	Enns	0650 / 9654882

## Aktive Schiedsrichter

Die tagesaktuelle Handynummer des zu einem Spiel besetzten Schiedsrichters entnehmen Sie auch dem Online Spielbericht.

Adam Hubert, Ing.	Graz	0680 / 1335857
Adam Jennifer Sandra	Ost	0660 / 3789644
Adam Wilfried	Süd	0660 / 3221366
Adzaga Mirko	Graz	0660 / 5083440
Almer Andreas	Ost	0664 / 2664338
Altun Serdar	Ost	0676 / 5732400
Amtmann Alfred	Ost	0676 / 88992778
Angerer Clemens	Mürz	0650 / 2748777
Axnix Peter, DI	Graz	0676 / 9009999
Azer Youhanaa	Graz	0676 / 4497671
Baghdady Samy, Ing.	Mürz	0676 / 4987535
Bähr Christoph	Mur	0664 / 1874317
Bajramovic Neven	Graz	0676 / 4939135

Barisic Marko	Graz	0676 / 9700315
Bartsch Christopher	Mürz	0681 / 10471870
Bauernfeind Gerald	Süd	0664 / 3269334
Beganovic Elvedin	Graz	0678 / 1257736
Belfassi Ayoub	Graz	0660 / 9681026
Bencun Nemanja, BSc	Graz	0660 / 4336467
Beshay Minas	Süd	0676 / 7731886
Binder Matthias, Ing.	Graz	0664 / 5403119
Birnstingl Christian	West	0664 / 1506986
Blazevic Filip	Enns	0677 / 64850109
Blümel Heimo	West	0676 / 889448256
Bognar Gerald	Graz	0660 / 6118730
Braunstein Günther	Mürz	0660 / 3862130
Brunner Klaus	West	0676 / 88992406
Burger Valentin, BSc	Ost	0049 / 17631385292
Bürscher Peter, DI	Graz	0664 / 1203795
Canavar Muhammed	Graz	0681 / 84112083
Causevic Salhudin	Ost	0699 / 18138807
Cenanovic Edin	Graz	0677 / 63038526
Cetin Can, Ing.	West	0664 / 3550461
Cetin Serdar	Graz	0699 / 10161772
Ciochirca Christian-Petru	Graz	0664 / 2008008
Covic Senaid	Süd	0678 / 1261462
Dambo Adnan, Mag.	Graz	0660 / 5146323
Dervishaj Mergim	Graz	0660 / 5612003
Deutsch Christian	Graz	0676 / 4190923
Deutschmann Franz, Ing.	Graz	0664 / 8596415
Diakov Georgi	Graz	0681 / 10633758
Dirnbauer Stefan	Ost	0664 / 4374172
Doleschall Marco	Ost	0676 / 7605108
Dolliner Ewald	Süd	0670 / 6540072
Drazic Ilija	Graz	0676 / 3366217
Durlacher Lukas	Ost	0664 / 75162361
Duschek Kurt	Graz	0676 / 88992307
Duschek Philipp	Graz	0676 / 889445890
Eberhard Jörg Manfred	Mürz	0664 / 8364023
Eckart Katharina	Süd	0677 / 61249204
Edler Horst	Graz	0676 / 88992340
Edlinger Julian	Graz	0664 / 3857212
Egger Harald	Graz	0699 / 17109389
Eigler Bernd	Mur	0676 / 889447359
Eisner Stefan Manfred	West	0650 / 2606456

Eisner Rene	West	0676 / 7008803
Emso Vedad	Graz	0650 / 3205119
Er Akin	Graz	0660 / 3974792
Erdem Ömer	Graz	0660 / 2525599
Fedorca Sebastian, BSc	Graz	0699 / 10670861
Felber Daniel	Mur	0664 / 2014585
Feldbaumer Rene	Mur	0664 / 1319895
Felgitsch Karl	Mürz	0676 / 5910676
Finsterbusch Andreas	Graz	0699 / 11325470
Fluch Thomas	Enns	0664 / 1289862
Franek Rene	Mürz	0664 / 5071982
Freißmuth Franz	Ost	0676 / 9625488
Fröis Franz	Enns	0676 / 6614759
Fuchs Karl	Süd	0676 / 9771707
Gehrer Patrick	West	0664 / 1369852
Gierer Roland	Enns	0664 / 3932191
Glettler Manuel	Ost	0664 / 6392563
Glisic Uros	Graz	0660 / 2925298
Glössl Wolfgang	Ost	0664 / 2361214
Gmeiner Franz	Ost	0664 / 3018020
Grada Claudiu-Nicusor	Ost	0676 / 4845234
Grain Martin	Süd	0664 / 6163527
Grasser Stefan	Mürz	0699 / 16000038
Grasser Dominik, DI	Graz	0664 / 3420591
Greistorfer Gottfried	Süd	0677 / 63707100
Grinschgl Günter	Süd	0664 / 8128187
Groß Patrick	Ost	0664 / 1976635
Grozdanic Milos, BSc	Graz	0650 / 3551327
Gruber Johann	Ost	0681 / 10745611
Gschiel Christoph	Ost	0660 / 3855011
Haider Christian	Mürz	0660 / 2557277
Harkam Alexander	Graz	0699 / 17128701
Harrer Werner	West	0664 / 3995625
Hartner Martin	West	0680 / 2063140
Hasanovic Aldin	Graz	0664 / 5246744
Hasovic Kenan	Graz	0664 / 4317806
Hegab Schihab	Graz	0660 / 2958506
Hegedüs Peter	Graz	0676 / 4019510
Heidari Mohammad	Graz	0681 / 84344478
Heller Matthias	Graz	0676 / 889447057
Helmhart Hubert	Enns	0664 / 3645467
Heric Celina	Süd	0660 / 7495162

Hinterleitner Rudolf, Mst.	Graz	0676 / 88992305
Hirschmann Patrick	Mürz	0660 / 2511632
Hirtl Lena	Süd	0676 / 889441013
Hoder Avindar	Graz	0699 / 10661391
Hodzic Ahmedin	Graz	0660 / 2348986
Hodzic Samir, DI	Ost	0664 / 5968404
Hofer Alfred	Ost	0676 / 889445107
Hofer Daniel, MBA	Graz	0664 / 8522313
Hofer Franz	Süd	0664 / 2121393
Hofgartner Jörg	Graz	0676 / 889444481
Hofgartner Siegfried, Dipl.-Päd.	Graz	0664 / 9604311
Höfler Martin, Mag.	Graz	0699 / 17241145
Hubner Patrick	Mürz	0660 / 4575367
Hütter Thomas	Graz	0664 / 1416219
Ibrahim Adel	Mürz	0699 / 11453469
Ibrahim Mohamed	Mürz	0676 / 3894881
Ibrahimbegovic Kerim	Graz	0650 / 5806659
Ilic Miro	Enns	0681 / 10369973
Imamovic Amar, BSc	Graz	0677 / 61810763
Insupp Harald	West	0676 / 4703920
Jankovic Elvis, DI BSc	Graz	0664 / 9129105
Jashanica Selami	Graz	0650 / 2425546
Javoric Mauro	Süd	0677 / 64867909
Jelic Josip, BA	Graz	0664 / 2424497
Joham Andreas, Mag.	Graz	0664 / 4050744
Kager Valentin	Graz	0664 / 1134454
Kahrlic Sanel	Mürz	0660 / 1550995
Kaiser Christian	Ost	0664 / 5057155
Kaiser Gerhard	Mürz	0676 / 7517178
Kaiser-Spari Emil	Graz	0676 / 3940401
Kaufmann Raphael	Graz	0664 / 1923927
Kegel Andreas	Süd	0650 / 2300872
Kirnbauer Georg	Graz	0677 / 62527076
Kislick Alfred	Mürz	0677 / 62833081
Klamminger Herbert	Ost	0660 / 9224877
Kohlbacher Patrick	Graz	0664 / 9428096
Kollegger Andreas	West	0676 / 886763130
Kollmann Gernot	West	0676 / 889922418
Komornyik Erwin	West	0650 / 2131486
Koprivnik Sascha	West	0660 / 1209998
Koren Stephan, Mag. (FH)	West	0676 / 4312530
Kovacevic Emrah, Mag. BSc	Graz	0677 / 64725999

Krainer Franz Josef, Ing.	Ost	0676 / 88992511
Kramoviku Shpresim	Graz	0660 / 3276913
Krauser Samuel	Graz	0676 / 89795600
Kreiner Daniel	Süd	0664 / 5964289
Kresche Johann	Graz	0650 / 5170935
Kressl Gerhard	Süd	0676 / 88992465
Kribernegg Josef	Süd	0676 / 9448840
Kriehuber Martin, MEd Bed	West	0650 / 3950958
Krinner Rene	Graz	0664 / 6624305
Kritschey Karl-Anton	Graz	0664 / 3520068
Kudic Edin	Graz	0650 / 2834524
Kudic Edis	Graz	0660 / 3077805
Kügerl Patrik, DI (FH)	Mürz	0664 / 88543673
Kulasin Alem	Mürz	0681 / 20520693
Kumpitsch Walter	Süd	0676 / 88992522
Lamb Markus	Süd	0664 / 4063550
Laposa Josef	Süd	0676 / 88992499
Lappi Alexander, MSc	Süd	0676 / 889448296
Lee Samuel Jase	Graz	0660 / 2320988
Leitinger Franz	Süd	0676 / 889447088
Leitinger Heike	Süd	0650 / 6678263
Letica Josip, BSc	Graz	0676 / 4330862
Liebetegger Roland, DI MA	Ost	0660 / 2887124
Liebisch Markus	Süd	0664 / 2749437
Liedl Mario	Graz	0664 / 9969291
Lindbichler Manuel	Mürz	0660 / 1213481
Lödl Martin	Enns	0660 / 6502689
Loidolt Daniel	West	0681 / 10306499
Macher Markus, Ing.	Graz	0676 / 82007713
Mamusa Toni	Graz	0690 / 10188952
Marki Gabrijell	Graz	0664 / 8750277
Markovic Sladan	Mur	0664 / 5127607
Markusic Ilija	Graz	0660 / 2448022
Martinovic Tomislav	West	0660 / 3764510
Mehmedinovic Jasmin, Ing.	Graz	0676 / 889442127
Meizenitsch Martin	Süd	0660 / 4932457
Mesanovic Anes	Mürz	0681 / 81541390
Mestrovic Zvonimir	Süd	0664 / 5173664
Mittasch Michael, BA MA	Mürz	0650 / 2737767
Mitteregger Heimo	Graz	0664 / 1247203
Mock Gerald	Mürz	0664 / 8550583
Mohamad Sulaiman	Graz	0688 / 64120008

Moitzi Christian	Mur	0660 / 4975507
Moser Adolf	Mürz	0650 / 2000414
Möstl Michael	Graz	0660 / 3743480
Mujacic Haris, Mag.	Graz	0690 / 10154466
Müller Andre	West	0699 / 19353866
Müllner Felix	Graz	0664 / 88242400
Muresan Christian	Ost	0664 / 3881314
Mutlu Fatih	Graz	0676 / 4939898
Nestler Helmut	Ost	0664 / 3754010
Netzl Johannes, DI	Ost	0664 / 2658804
Nolden Mark Johannes	Graz	0676 / 9488567
Nöst Franz	Ost	0676 / 88992512
Nowakowska Marta, Dr.	Graz	0676 / 6457370
Ofner Thomas, Mag.	Graz	0676 / 4139117
Omerovic Mujo	Mürz	0660 / 8368832
Omerovic Sanel	Graz	0664 / 9209911
Omulec Christian	Mürz	0676 / 889447733
Oswald Klaus	Süd	0664 / 2128103
Ota Cosmin-Petru	Graz	0660 / 9545909
Pachernegg Franz	Süd	0664 / 80700192
Pachler Günther	Süd	0664 / 2365318
Paier Thomas, Dr. MBA	Süd	0664 / 8577489
Passat Josef	Süd	0664 / 1337996
Paul Daniel, Ing.	Graz	0664 / 5277977
Paul Manfred	Graz	0676 / 889444150
Pavlovski Luka	Süd	0660 / 1839103
Payerl Josef	Ost	0664 / 6171894
Peckovic Sead, Ing.	Mürz	0664 / 3326655
Pedljic Fahrudin	Mürz	0660 / 6368564
Penasso Fabian	Mur	0660 / 5902301
Perkosan Ilija	Graz	0676 / 88992302
Pintscher Alexander, BSc	West	0650 / 9995880
Pircher Marco	Graz	0664 / 4663353
Pirosko Peter	Enns	0676 / 3719505
Plank Martin	Mur	0660 / 1626244
Pock Christian	Süd	0664 / 8173151
Pöllabauer Markus	Mürz	0676 / 3081904
Popadic Dusan	Mürz	0660 / 5772939
Popovic Dalibor	Süd	0676 / 4726552
Poric Enes	Graz	0676 / 88992290
Pöschl Rafael	West	0690 / 10121413
Präpasser David	Mürz	0676 / 4674500

Pratl Philipp	Graz	0664 / 5562682
Primus Robert, DI (FH)	West	0680 / 2387068
Prosen Paul	Süd	0664 / 9164167
Pucher Wolfgang	Graz	0664 / 1017499
Qunaj Binak	Mürz	0660 / 3584811
Radler Elena	Graz	0699 / 81637740
Ranzenmayr Stefan	Enns	0676 / 88944275
Reiger Lukas	Mur	0664 / 3029329
Reinbacher Manuel	West	0664 / 1881981
Reish Ahmad	Mürz	0676 / 9139829
Reiter Bernhard	Mur	0664 / 2529745
Reiter Jürgen	Graz	0650 / 7436300
Resch Mario	Süd	0664 / 4214405
Rezai Najeeb	Graz	0664 / 7984380
Riedel Michael	Enns	0680 / 3338593
Rieder Daniel, MSc	Graz	0676 / 6144955
Riegelnegg Dominik, BA	Ost	0650 / 7501255
Riegler Siegfried, Mag.	Graz	0664 / 2337467
Rinner Alexander	Mur	0660 / 3926462
Rößler Marcel	Enns	0650 / 4690826
Ruck Michael	Ost	0664 / 1297591
Ruprechter Johann	West	0676 / 88992402
Sabathi Florian	Süd	0664 / 2807810
Sadaj Astrit	Ost	0664 / 3583927
Safizadeh Ruhollah	Graz	0650 / 6035751
Sahbegovic Tarik	West	0660 / 7663377
Salzger Dominik	West	0664 / 88783918
Schadler Johann	Süd	0664 / 4419387
Schäffer Josef Daniel	Mürz	0660 / 3411482
Schäffmann Alexander	Ost	0680 / 3161363
Schalk Daniel	Graz	0699 / 10700485
Schauer Philipp, DI (FH)	Graz	0664 / 2260471
Schenke Patrick, Mag.	Graz	0650 / 9506135
Schieder Andreas	Ost	0664 / 6267716
Schieder Fabian	Ost	0660 / 9296896
Schlegl Engelbert	Graz	0676 / 88992397
Schnur Julian, Mag.	Graz	0699 / 19572504
Schönwetter August	Enns	0664 / 2128680
Schreiber Oswald	Graz	0676 / 889447953
Schuhajek Peter	Mur	0664 / 3107693
Schweiger Markus	Mürz	0664 / 2373377
Schweiger Roland	Mur	0664 / 2603798

Schweighofer Matthias	Ost	0660 / 7689033
Seifert Dieter, DI (FH)	Ost	0664 / 3879540
Sejdiu Bejtush	Graz	0660 / 7707982
Semler Jakob	Graz	0664 / 88729199
Smolej Roland	Graz	0650 / 9862744
Solderer Bernd	Süd	0664 / 2164226
Sommer David	Graz	0681 / 81411892
Sorger Jörg	Graz	0664 / 3507375
Stadler Fabio-Luca	Mur	0660 / 3737044
Stampfl Daniel	Graz	0664 / 1062645
Stanzel Peter	Süd	0664 / 1843806
Steinacher Robert	Mur	0676 / 5716995
Steinbrugger Kevin	Graz	0664 / 5801554
Steindl Michael	Graz	0676 / 889445561
Steuber Daniel	Graz	0676 / 889449960
Stirinic Oliver	Graz	0676 / 7109877
Stockreiter Christian	Mürz	0660 / 7326257
Strablegg Anton	Süd	0660 / 4642371
Streit Julian	Mur	0664 / 4600124
Strini Patrick	West	0664 / 88664005
Strommer Eduard Werner	Graz	0650 / 8800566
Stüber Manuel	Ost	0664 / 1828712
Stuckenberg Josef	Graz	0650 / 5109961
Summer Reinhold	Süd	0664 / 4292881
Svishta Muhamet	Graz	0660 / 4208926
Taletovic Edin	Graz	0660 / 5098295
Temmel Klaus, Ing. BSc. MA	Graz	0664 / 2265172
Themel Helmut	West	0664 / 1491930
Tieber Manfred	Ost	0664 / 9103004
Tieber Alexander	Ost	0664 / 5104812
Traussnig Philip	Graz	0650 / 9808949
Trbojevic Filip	Graz	0677 / 18037380
Umschaden Jan	West	0681 / 81324193
Umschaden Kurt	West	0664 / 80179430
Urdl Karl Heinz	Süd	0664 / 1501918
Vollmeier Michael	Süd	0676 / 889445815
Vonic Mario	Ost	0650 / 3011105
Vukota Stojan	Graz	0665 / 65403270
Wagner Alois	Süd	0676 / 88992460
Walcher Elisabeth	Enns	0676 / 9377473
Waldegg Gottfried	Graz	0676 / 88992301
Walzl Kevin	Enns	0660 / 3738216

Wamberger Thomas	Süd	0664 / 8338816
Wangg Martin, Ing.	Süd	0664 / 9142551
Wango Gerhard	Enns	0676 / 889447288
Weiland Michael	Süd	0664 / 3951668
Weinhandl Benedikt	Graz	0699 / 17106643
Weiss Patrick	Mürz	0664 / 2265716
Weleba Dominikus, DI BSc	Graz	0664 / 8902437
Wiedner Andre	Ost	0676 / 7725517
Windisch Patrick	West	0676 / 4445309
Woell Benjamin	Graz	0676 / 3203238
Wölfler Herbert	Mur	0664 / 1590075
Wurzer Bruno, Reg. Rat	Süd	0664 / 1143292
Wutscher Manfred	Mur	0664 / 2219116
Wutzl Günther	Ost	0664 / 2206120
Xheka Ilirjan	Ost	0660 / 6293455
Yavuz Serkan	Ost	0660 / 1997890
Zahirovic Nedim	Enns	0699 / 11479688
Zamernik Marcel Peter	Süd	0664 / 5553046
Zarnik Marco Andre	West	0660 / 7406668
Ziberi Agron	Graz	0650 / 9995895

### Besetzungsreferenten anderer Landesverbände

**Burgenland:** **Berlakovich Stefan**  
M.: 0676 / 88809362  
e-mail: [berlakovich.stefan@gmail.com](mailto:berlakovich.stefan@gmail.com)

**Kärnten:** **Strauss Richard**  
M.: 0676 / 889915027  
e-mail: [richard.strauss@justiz.gv.at](mailto:richard.strauss@justiz.gv.at)

**Oberösterreich:** **Bruckenbergger Harald**  
M.: 0650 / 3145525  
e-mail: [besetzung@ooesk.at](mailto:besetzung@ooesk.at)

# Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler

Gültig ab 1.7.2023

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern finden Sie auf der FIFA-Homepage unter [www.fifa.com](http://www.fifa.com).

## I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich und Definitionen

(1) Diese Bestimmungen gelten für den gesamten Bereich des Österreichischen Fußball-Bundes und sind für dessen Mitglieder und Vereine verbindlich. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung durch das ÖFB-Präsidium.

(2) Diesem Reglement unterliegen:

- a) die direkten und indirekten Mitglieder (Verbände und Vereine) des ÖFB;
- b) die Offiziellen;
- c) die Spieler;
- d) die Spielervermittler.

(3) Definitionen:

- a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
- b) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga;
- c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer;
- d) Offizielle: alle Personen (außer den Spielern), die bei einem Verband oder einem Verein eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fußball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer sowie der Art ihrer Beschäftigung (haupt- oder ehrenamtlich); zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer sowie die Ärzte;
- e) Neuanmeldung: Anmeldung eines Spielers der bisher noch bei keinem Verein eines der FIFA zugehörigen Nationalverbandes gemeldet war;
- f) Erstanmeldung: Anmeldung eines Spielers der bisher noch nie bei einem österreichischen Verein gemeldet war;

E

- g) „Fußball-Online“: EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem;
- h) „Meldewesen-Online“: EDV- und internetunterstütztes Registrierungssystem.

### **§ 1a Allgemeine Grundsätze**

Die diesem Reglement unterliegenden natürlichen und juristischen Personen sind angehalten, den sportlichen Anstand, die sportliche Disziplin, die sportliche Integrität sowie die Prinzipien von Fairplay und Sportlichkeit zu wahren, sowie jede von ihnen wahrgenommene Verletzung dieser Grundsätze bzw. Kontaktaufnahme zu diesem Zweck durch Dritte unverzüglich dem zuständigen Verband zu melden.

### **§ 2 Verantwortung der Vereine und Spieler**

(1) Die Vereine haben Spieler und Offizielle mit dem Regelwerk vertraut zu machen; dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuern, Abgaben, Sozialversicherungspflicht, Ausländerbeschäftigung). Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.

(2) Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Spieler und Offiziellen, unabhängig von deren Eigenverantwortung, verantwortlich.

(3) Die Vereine sind insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Abstellung von Spielern für Spiele von Auswahlmannschaften (Anhang 1 zum FIFA Reglement betreffend Status und Transfer von Spielern, in der Folge kurz FIFA-Regulativ genannt) verpflichtet.

(4) Die Vereine sind weiters für die regelmäßige Aktualisierung ihrer Daten und der Daten ihrer Funktionäre im „Fußball-Online“-System (EDV- und Internet- unterstütztes Spielbetriebssystem) verantwortlich. Die Landesverbände sind berechtigt, ihren Vereinen darüber hinausgehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit „Fußball-Online“ aufzuerlegen.

(5) Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem Vertragspartner oder einem Dritten die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen (siehe Art. 18bis FIFA-Regulativ).

(6) Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzli-

chen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt (siehe Art. 18ter FIFA-Regulativ).

(7) Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Spielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen (siehe Art. 12bis FIFA-Regulativ).

### **§ 3 Einteilung der Spieler**

(1) Die für die Vereine registrierten Spieler haben den Status

- a) Amateur oder
- b) Nichtamateur.

(2) Nichtamateure sind Spieler, die für ihre fußballerische Tätigkeit höhere entgeltwerte Leistungen erhalten, als zur Deckung ihrer Aufwendungen tatsächlich notwendig sind. Bei der Anmeldung als Nichtamateur ist eine Kopie des zwingend abzuschließenden schriftlichen Vertrages beim betreffenden Verband gleichzeitig mit den Anmeldeunterlagen zu hinterlegen.

(3) Alle übrigen Fußballer sind Amateure. Der Ersatz der Aufwendungen insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Spiel oder Training, sowie der Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung ist zulässig und hat keinerlei Auswirkungen auf den Amateurstatus eines Spielers; dies gilt ebenso für erfolgsabhängige Prämien bis zur jeweiligen aktuellen Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

(4) Nachwuchsspieler sind Spieler, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb für Nachwuchsmannschaften beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und können sowohl Amateure als auch Nichtamateure sein. Für sie gelten neben den allgemeinen Bestimmungen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.

- a) Für Nachwuchsspieler sind die Landesverbände zuständig.
- b) Für Nachwuchsspieler, die als Nichtamateure für die Vereine der Bundesliga angemeldet werden, ist die Bundesliga zuständig. Sofern diese in der Sommerübertrittszeit erst nach dem 15. Juli angemeldet werden, sind sie in den Nachwuchsbewerben der Landesverbände erst ab der darauf folgenden Winterübertrittszeit spielberechtigt.

E

(5) Der Verband legt den Status der bei ihm registrierten Spieler aufgrund der Angaben in den Anmeldeunterlagen fest. Der Status des Spielers ist im Spielerpass zu vermerken.

(6) In Streitigkeiten bezüglich des Status eines Spielers bei einem Transfer entscheidet der Kontrollausschuss des zuständigen Verbandes.

#### **§ 4 Anmeldung, Registrierung und Spielberechtigung**

(1) Ein Spieler kann sich jeweils nur für einen Verein anmelden (=Antrag auf Registrierung). Durch seine Anmeldung anerkennt der Spieler die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Verbandes und verpflichtet sich diese einzuhalten.

(2) Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen Verband per „Online-Meldewesen“. Die Unterlagen sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Anmeldung ist ein aktuelles Passfoto beizulegen. Es liegt im Ermessen der Verbände zusätzlich zu den vorgeschriebenen Formularen weitere Unterlagen für die Anmeldung zu verlangen. Der anmeldende Verein hat dem Spieler eine Durchschrift/Kopie der Anmeldung auszuhändigen. Bei der Anmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der ÖFB und die Verbände heben für jede Spieleranmeldung eine Bearbeitungsgebühr ein, deren Höhe vom ÖFB festzusetzen ist.

(3) Zur Identitätsfeststellung ist spätestens bei der ersten auf den 12. Geburtstag folgenden Anmeldung eine Kopie eines Lichtbildausweises vorzulegen.

(4) Nach Einlangen der Anmeldung über das „Online-Meldewesen“ beim zuständigen Verband wird der Spieler nach Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit von diesem registriert. Die Spielberechtigung gilt damit als erteilt und nur in besonders geregelten Fällen ist der Spieler nicht ab dem Zeitpunkt der Registrierung, sondern erst mit einem späteren Datum spielberechtigt.

(5) Ein Spieler kann nur für einen Verein registriert sein. Ein Spieler ist nur für jenen Verein spielberechtigt, für den er registriert ist. Die Teilnahme am organisierten Fußball ist spielberechtigten Spielern vorbehalten. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Wettbewerbsspiel ist regelwidrig.

(6) Ein Verband darf einen Spieler nur unter folgenden Voraussetzungen registrieren:

Der anzumeldende Spieler

- c) war zuvor noch bei keinem Verein gemeldet und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (Neuanmeldung § 5) oder
- d) war zuvor noch bei keinem Verein gemeldet, besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, nach Durchführung einer internationalen Anmeldung (§16) oder
- e) wechselt gemäß den nationalen Übertrittsbestimmungen zwischen zwei dem ÖFB angehörigen Vereinen oder
- f) wird zwischen zwei Vereinen, die verschiedenen Nationalverbände angehören, transferiert und besitzt einen durch den Nationalverband den der Spieler verlassen hat, ausgestellten Freigabeschein.

(7) Ein Spieler kann in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für Bewerbungsspiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt.

(8) Zum Nachweis der Spielberechtigung des Spielers dienen die Daten des „Fußball-Online“-Systems.

(9) Die Spielberechtigung kann vom zuständigen Kontrollausschuss entzogen werden, wenn

- g) nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Spielberechtigung für den Spieler erteilt worden wäre.
- h) ein Spieler an einer Krankheit, einem Gebrechen oder an einem Körperzustand leidet, durch welchen – insbesondere unter Berücksichtigung des Körperkontaktes mit anderen Spielern – Infektionsgefahr oder eine andere gleichartige Gefahr für Mit- oder Gegenspieler ausgeht.

(10) Die Spielberechtigung kann ruhend gestellt werden, wenn ein begründeter Verdacht gemäß Abs. 8 lit. b besteht, solange nicht durch ein ärztliches Attest schriftlich der Nachweis erbracht wird, dass keinerlei derartige Gefahr für Mit- oder Gegenspieler besteht.

(11) Ein Nichtamateurler ist für seinen Verein erst nach Durchführung eines Reamateurisierungsverfahrens gemäß § 17 als Amateur spielberechtigt.

(12) Alle Spieler müssen sich vor der Erstanmeldung in Österreich einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung unterziehen.

hen. Der Tauglichkeitsvermerk ist auf dem Anmeldeschein einzutragen. Die erhobenen Daten werden zum Zwecke der professionellen Führung des organisierten Spielbetriebs in Österreich, der direkten Kommunikation von spielbetriebsrelevanten Themen, der Kontaktaufnahme für die Evaluierung des Spielbetriebs sowie für statistische Zwecke verarbeitet.

### **§ 5 Neuanmeldung**

(1) Eine Neuanmeldung kann jederzeit erfolgen.

(2) Erfolgt die Neuanmeldung eines Nachwuchsspielers vor Vollendung des 13. Lebensjahres, so kann er auf Antrag über den zuständigen Landesverband einen einmaligen Vereinswechsel innerhalb des ersten Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, vornehmen.

### **§ 6 Spielerdatenbank und Spielerpass**

(1) Der ÖFB erfasst alle Spieler durch elektronische Datenverarbeitung (Zentralkartei). Die Feststellung der Melde- und Spielberechtigung und die Ausstellung der Spielerpässe obliegen den zuständigen Verbänden über das vernetzte EDV-System („Fußball-Online“-System).

(2) Für einen registrierten und spielberechtigten Spieler wird durch den zuständigen Verband ein Spielerpass in digitaler Form im „Fußball-Online“-System ausgestellt, welcher an den Verein in digitaler Form im „Fußball-Online“-System übermittelt wird und zur Feststellung seiner Identität dient.

(3) Auf dem digitalen Spielerpass sind folgende Daten zu vermerken: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Namen des Vereins, für den der Spieler meisterschaftsspielberechtigt ist, das Datum, ab welchem die Meisterschaftsspielberechtigung gilt und der Status des Spielers.

(4) Die Vereine sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im Spielerpass an Hand von Personaldokumenten zu überprüfen. Sie haften dafür.

(5) Sollte sich das Aussehen des Spielers während der Dauer der Vereinszugehörigkeit entscheidend verändern, so ist ein neues Lichtbild vorzulegen und bestätigen zu lassen.

(6) Nach der Registrierung des Spielers wird der Spielerpass dem Verein in digitaler Form übermittelt.

(7) Verstöße gegen die Bestimmungen über Spielerpässe werden vom Strafausschuss bestraft.

## II. ABSCHNITT: ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

### § 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen

(1)

- a) Die Übertrittszeiten der Landesverbände sind von 5. bis 15. Juli (Sommerübertrittszeit) und vom 1. Jänner bis 6. Februar (Winterübertrittszeit).
- b) Die Sommerübertrittszeit der Bundesliga beginnt am 21. Juni, frühestens jedoch am Tag nach dem letzten Spiel der Meisterschaft, und endet am 1. September. Die Winterübertrittszeit der Bundesliga ist vom 1. Jänner bis 6. Februar.

(2) Ein bereits registrierter Spieler darf sich nur während der festgelegten Übertrittszeiten für einen Verein anmelden.

(3) Ein bereits registrierter Nachwuchsspieler, der das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf sich nach dem Ende der Sommerübertrittszeit noch bis 30. September, nach dem Ende der Winterübertrittszeit noch bis 31. März für einen Verein anmelden.

(4) Ausnahmsweise kann ein Nichtamateurl, dessen Vertrag vor dem Ende einer Übertrittszeit abgelaufen ist, auch außerhalb der betreffenden Übertrittszeit registriert und spielberechtigt werden. Eine derartige Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Verbände.

(5) Ausnahmsweise darf eine Spielerin auch außerhalb der betreffenden Übertrittszeit registriert und spielberechtigt werden, wenn sie eine andere Spielerin, die aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht eingesetzt werden kann, vorübergehend ersetzt.

(6) Ein Spieler darf in einer vom ÖFB festgelegten Übertrittszeit nur einen Vereinswechsel vornehmen. Davon ausgenommen sind Vereinswechsel gemäß § 12 Abs. 1 bzw. Vereinswechsel von Nichtamateuren zu Vereinen der Bundesliga.

(7) Für die Inanspruchnahme von Spielervermittlern bei einem Vereinswechsel gilt das ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern bzw. das Reglement der FIFA zur Arbeit mit Vermittlern.

(8) Die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung über den Fristenlauf gelten sinngemäß. Bei der Vorlage von Unterlagen durch Postsendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

E

## **§ 8 Nationaler Vereinswechsel im Freigabeverfahren für Amateure**

(1) Ein Amateurspieler kann in der Sommerübertrittszeit und/oder in der Winterübertrittszeit eines jeden Jahres mit der Freigabe seines bisherigen Vereins den Verein wechseln.

(2) Der Freigabevermerk ist nur gültig, wenn er

- a) im „Online-Meldewesen“ vorgenommen wurde,
- b) mit der elektronischen Unterschrift des abgebenden Vereins versehen ist,
- c) der Verein angeführt ist, für den der Spieler freigegeben wird,
- d) in der jeweiligen Winterübertrittszeit oder zwischen dem 1. Juni und dem Ende der jeweiligen Sommerübertrittszeit ausgestellt ist und
- e) mit Unterschrift des Spielers (bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch des Erziehungsberechtigten) auf dem „Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel“ versehen ist.

(3) Der Anmeldeschein ist mit dem vollständigen Freigabevermerk innerhalb der betreffenden Übertrittszeit dem zuständigen Verband über das „Online-Meldewesen“ vorzulegen.

(4) Für die Freigabe eines Spielers kann eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.

(5) Zusätzlich sind die gemäß Anhang I Z 1 lit b und c anfallenden Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen vom aufnehmenden Verein direkt an die jeweiligen Anspruchsberechtigten zu bezahlen, wobei § 9 Abs. 6 und 7 sowie § 10 sinngemäß anzuwenden sind.

(6) Korrigierte Freigabevermerke dürfen vom Verband nicht angenommen werden. In Freigabevermerken aufgenommene Beschränkungen oder Bedingungen gelten als nicht beigesetzt. Im Freigabeverfahren sind jedoch Befristungen („Leihe“) zulässig, wobei folgendes gilt:

- a) In der Sommerübertrittszeit ausgestellte Befristungen sind bis zum 30. Juni des kommenden Jahres gültig. In der Winterübertrittszeit ausgestellte Befristungen sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres gültig.
- b) Bei einer befristeten Freigabe ist eine einvernehmliche Aufhebung der Freigabe in der Winterübertrittszeit möglich, wenn dem Verband des abgebenden Vereins die Zustimmung beider Vereine und des Spielers nachgewiesen wird.

- c) Die Rückkehr zum Stammverein erfolgt nach Ablauf der Befristung automatisch und gilt nicht als Vereinswechsel gemäß § 4 Abs. 6, § 7 Abs. 5 oder § 12 Abs. 4 letzter Satz. Die Verbände sind im Falle der Rückkehr des Spielers zum Stammverein berechtigt, zusätzlich die Abgabe eines Anmeldescheines zu verlangen. Der Spieler kann von seinem Stammverein in der betreffenden Übertrittszeit neuerlich abgegeben werden.
- d) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung eines Amateurspielers – durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus – zum Nichtamateurl, so ist dies nur zulässig
1. mit Zustimmung des abgebenden Vereins oder
  2. durch Zahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß dem Anhang I des Regulativs bei fehlender Zustimmung des abgebenden Vereins. Die Zahlung ist vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein binnen 8 Tagen ab der vorgenommenen Statusänderung zu leisten.
- e) Bei Vornahme einer Statusänderung entgegen lit. d
1. erlischt die Spielberechtigung des Spielers ab der vorgenommenen Statusänderung für die Dauer der befristeten Freigabe bzw. die Dauer des abgeschlossenen Vertrages und
  2. erfolgt eine Anzeige gegen den Spieler und gegen den aufnehmenden Verein beim zuständigen Ausschuss des zuständigen Verbandes. Die Beteiligten sind nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu belangen. Der Ausschuss hat den Zeitpunkt der Statusänderung festzustellen.

(7) Eine dem Spieler vorab schriftlich zugesicherte (ggf. kostenlose) Freigabe ist bei einem späteren Vereinswechsel zu berücksichtigen.

### **§ 9 Nationaler Vereinswechsel ohne Freigabeverfahren für Amateure („Zwangserwerb“)**

(1) Kann zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden, kann in der Sommerübertrittszeit die Freigabe für einen Amateurspieler durch Zahlung einer Entschädigung gemäß § 10 und dem Anhang I zu diesem Regulativ ersetzt werden.

(2) In diesem Fall haben der aufnehmende Verein und der Spieler gemeinsam dem abgebenden Verein zwischen dem 1. Juni und dem 20. Juni (Datum des Poststempels) den Übertritt mittels eines eingeschriebenen Briefes nachweislich anzuzeigen. Der aufnehmende Verein hat gleichzeitig an die Anspruchsberechtigten (abgebender Verein, LAZ-, NWZ- und AKA-Träger) die Entschädigung zu entrichten. Die Zahlung der Entschädigung an den Verband des abgebenden Vereins ist zulässig, wobei der Verband diesen Betrag ohne Aufschub an den abgebenden Verein weiterzuleiten hat.

(3) Der Spieler ist bis spätestens 20. Juni beim zuständigen Verband über das Online-Meldewesen anzumelden. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Spielers sind erforderlich:

- a) der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Anmeldeschein,
- b) der schriftliche Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Entschädigung und
- c) der schriftliche Nachweis über die schriftliche Verständigung des abgebenden Vereins (z.B. Aufgabeschein).

Der Anmeldung ist weiters ein aktuelles Passfoto für den Spielerpass anzuschließen.

(4) Bei Registrierung durch den zuständigen Verband erlangt der Spieler die Spielberechtigung für seinen neuen Verein mit 5. Juli. Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht fristgerechter Anmeldung ist der Übertritt unwirksam.

(5) Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in einer der beiden nächst folgenden Übertrittszeiten gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spieler zuerst gemäß § 9 erworben hat.

(6) Wechselt ein Spieler zu einem bereits lizenzierten Aufsteiger aus der Regionalliga in die zweithöchste Leistungsstufe, dann sind für die Höhe der Entschädigung ab dem Zeitpunkt der Berechtigung zum sportlichen Aufstieg die entsprechenden Bestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga anzuwenden. Verfügt der Aufsteiger zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers noch nicht über eine rechtskräftige Lizenz der Österreichischen Fußball-Bundesliga, ist er zunächst nur ver-

pflichtet, die Entschädigung gemäß dem ÖFB-Regulativ zu bezahlen, hat jedoch den Differenzbetrag auf die Entschädigung nach den Regelungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Lizenz an den abgebenden Klub zu entrichten.

### **§ 10 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel**

(1) Die für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel zu zahlende Entschädigung setzt sich aus einer Ausbildungs- und einer Förderungsentschädigung gemäß Anhang I zusammen.

(2) Die Ausbildungsentschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereins. Vom aufnehmenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Ausbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.

(3) Die Förderungsentschädigung ist ein Beitrag zur Förderung der Nachwuchsarbeit des abgebenden Vereins.

(4) Die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung steht grundsätzlich den Vereinen und Trägern von Akademien, Nachwuchszentren oder LAZ zu, die im Spieleralter zwischen 9 und 23 Jahren zur Ausbildung des Spielers beigetragen haben.

(5) Für Spieler, die das 28. Lebensjahr vollendet haben, ist keine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung zu zahlen, wobei das Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Anzeige des Übertritts gemäß § 9 Abs 2 maßgeblich ist.

(6) Die Höhe dieser Entschädigung ergibt sich aus den im Anhang angeführten Beträgen, wobei eine Entschädigung nur für jene Zeiträume zusteht, in denen der jeweilige Spieler ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Regulativs registriert war.

(7) Wechselt der Spieler während oder nach der Winterübertrittszeit den Verein, wird das betreffende Spieljahr den beiden Vereinen jeweils zur Hälfte zugerechnet, wechselt der Spieler vor der Winterübertrittszeit, wird das Spieljahr zur Gänze dem neuen Verein zugerechnet. Dies gilt für Neuanmeldungen sinngemäß.

(8) Das System der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung folgt dem „Rucksackprinzip“: Der aufnehmende Verein hat an den abgebenden Verein jeweils die gesamte Ausbil-

dungs- und Förderungsentschädigung gemäß diesem Regula-  
tiv zu entrichten.

(9) Spieljahre vor einem Vereinswechsel gemäß § 11, § 12,  
§ 13 oder nach Erfüllung der Zweijahresfrist gemäß § 16 Abs 2  
sind bei Anwendung des „Rucksackprinzips“ nicht bzw. nur an-  
teilsmäßig zu berücksichtigen.

(10) Zeiten, in denen der Spieler gemäß § 8 Abs 5 befristet  
freigegeben wurde, sind hinsichtlich der Berechnung der Aus-  
bildungs- und Förderungsentschädigung dem Stammverein  
zuzurechnen. Erwirbt der Verein, an welchen der Spieler befristet  
freigegeben wurde, den Spieler unmittelbar zum Ende der  
Befristung gemäß § 9, wird die für den Zeitraum der Befristung  
anfallende Ausbildungs- und Förderungsentschädigung aus-  
nahmsweise diesem Verein zugerechnet.

(11) Es ist die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft  
des aufnehmenden Vereins zum Zeitpunkt der Anmeldung des  
Spielers durch den aufnehmenden Verein maßgeblich. Spielt  
der aufnehmende Verein in der folgenden Spielsaison in einer  
höheren oder niedrigeren Leistungsstufe, erhöht bzw. reduziert  
sich die Entschädigung entsprechend. Bis zum 31. August ist  
die Nachforderung zu bezahlen oder der überzählige Betrag  
zurückzuzahlen. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist gemäß den  
einschlägigen Bestimmungen des ÖFB zu ahnden, wirkt sich  
aber nicht auf die Spielberechtigung aus. So ist sinngemäß  
auch dann vorzugehen, wenn sich die Leistungsstufe der ers-  
ten Kampfmannschaft des aufnehmenden Vereins während der  
laufenden Spielsaison ändert. Eine Änderung der Leistungsstu-  
fe während der laufenden Spielsaison führt nicht zu einer Nach-  
verrechnung, wenn der betreffende Bewerb aufgrund der Co-  
vid-19-Pandemie abgebrochen und nicht gewertet wurde,  
bereits erfolgte Zahlungen sind in diesem Fall rückabzuwickeln.

(12) Zur Entscheidung in Streitfällen über die Höhe der Ent-  
schädigung ist der Kontrollausschuss des Verbandes des ab-  
gebenden Vereins zuständig.

### **§ 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit**

(1) Ein Spieler darf sich nur in den ersten sechs Tagen der  
Sommerübertrittszeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich  
zu erfolgen, muss eigenhändig vom Spieler unterschrieben  
sein und hat eingeschrieben oder über das „Online-Meldewe-

sen“ an den Verein zu erfolgen. Bei der Abmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen bzw. hat dieser die Abmeldung mit zu unterfertigen.

(2) Spieler, die dem Verein in der laufenden Sommerübertrittszeit beigetreten sind, können sich in dieser Übertrittszeit nicht wieder abmelden.

(3) Der Verein hat den zuständigen Verband bis spätestens einen Monat nach erfolgter Abmeldung unter gleichzeitiger Vorlage der Abmeldung nachweislich über die Abmeldung zu verständigen.

(4) Die Abmeldungen sind beim Verband zu verwahren. Der Umstand der Abmeldung ist bei der Wiederanmeldung für einen Verein über das „Online-Meldewesen“ zu bestätigen.

(5) Solange ein Spieler nicht freigegeben und für einen neuen Verein registriert ist, kann er jederzeit zu dem Verein, von dem er sich abgemeldet hat, durch Meldung über das „Online-Meldewesen“ beim Verband zurückkehren.

(6) Ab der Sommerübertrittszeit des der Abmeldung folgenden Jahres ist der abgemeldete Spieler berechtigt, sich ohne Entschädigungszahlung bei einem anderen Verein anzumelden. Der abgemeldete Spieler darf in der der Abmeldung folgenden Winterübertrittszeit von einem anderen Verein angemeldet werden, wenn gleichzeitig die Bezahlung einer Entschädigung an den Verein, dem der Spieler bisher angehörte, in der Höhe von 50 % des im Anhang I ausgewiesenen Betrages nachgewiesen wird. Maßgebend für die Höhe der Entschädigungssätze und das Alter ist der Zeitpunkt der Abmeldung.

(7) Diese Entschädigungssätze gelten für Amateurspieler, die im Spieljahr vor der Abmeldung mindestens dreimal in der ersten Mannschaft oder Amateurmansschaft von Bundesligaver-einen bei Pflichtspielen zum Einsatz gekommen sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte.

(8) Es bleibt den Landesverbänden überlassen, durch Beschluss festzulegen

- a) ob für Nachwuchsspieler eine Entschädigung nach Abs. 6 und 7 zu leisten ist.
- b) ob ein Spieler, welcher bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich nach erfolgter Abmeldung

bei einem Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmelden kann.

Gemäß § 11 Abs. 8 des Regulativs des ÖFB hat der Vorstand des StFV in seiner Sitzung vom 18. April 2000 beschlossen: Für Nachwuchsspieler ist keine Entschädigung nach Abs. 6 und 7 zu leisten, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Abmeldung bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich nach erfolgter Abmeldung bei einem anderen Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmeldet. Für Spieler, die bis jeweils 31. Juli das 16. Lebensjahr vollendet haben, und sich nach einer Wartezeit von sechs Monaten bei einem anderen Verein anmelden wollen, sind 50 % der Entschädigung gem. § 9 Reg. an den abgebenden Verein zu bezahlen.

(9) Die unberechtigte fußballsportliche Betätigung eines in Wartezeit befindlichen Spielers hat zur Folge, dass seine Abmeldung unwirksam wird. Unberechtigte fußballsportliche Betätigung (Verbands- oder Nichtverbandsmannschaften) ist die Teilnahme an Pflicht- oder Freundschaftsspielen oder an Hallenfußballspielen. Die Außerkraftsetzung der Abmeldung hat der zuständige Ausschuss des Verbandes auf Antrag des Vereines, dem der Spieler bisher angehörte, auszusprechen. Ein solcher Antrag muss binnen 14 Tagen nach Kenntnis von der unberechtigten sportlichen Betätigung beim zuständigen Verband eingebracht werden. Dagegen ist die Teilnahme an Schulfußballveranstaltungen, beruflich motivierten Fußballspielen oder am Training eines beliebigen Vereines gestattet.

## **§ 12 Amtliche Freigabe für Amateure**

(1) Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe auf dem hierfür vorgesehenen Formular bzw. über das „Online-Meldewesen“ um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben genehmigen. Eine amtliche Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres bis zum 31. März zulässig.

(2) Es liegt im Ermessen des Kontrollausschusses des abgebenden Landesverbandes, eine Entschädigung bis zur Höhe der im Anhang I angeführten Beträge festzusetzen, wobei auch allfällige Nachverrechnungen nach § 9 Abs. 6 festzusetzen sind.

(3) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung – durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus – zum Nichtamateur, so gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 7 lit. d und e sinngemäß.

(4) Ein spielberechtigter Amateur, der eineinhalb Jahre, ein Nachwuchsspieler, der ein Jahr an keinem Pflicht- oder über „Fußball-Online“ abgewickelten Freundschaftsspiel teilgenommen hat, kann sich auch dann bei einem anderen Verein jederzeit anmelden, wenn er sich zuvor nicht abgemeldet hat. Nimmt der Spieler einen Vereinswechsel vor, wird diese Frist unterbrochen und beginnt mit der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband wieder neu zu laufen.

(5) Im Falle eines Wohnsitzwechsels der Eltern kann – unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der FIFA – Abs. 1 auch auf einen internationalen Transfer eines Nachwuchsspielers (Anmeldung in Österreich) analog angewendet werden.

E

### **§ 13 Sperre und Auflösung von Vereinen**

(1) Wenn ein Verein länger als drei Monate rechtskräftig gesperrt ist, wenn er sich auflöst, wenn er ausgeschlossen wird, wenn er gemäß § 5 der Meisterschaftsregeln vom Vorstand des Landesverbandes von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben ist oder wenn er während der Meisterschaft gemäß § 9 Abs. 2 der Meisterschaftsregeln ausscheidet, können die ihm angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Entscheidung einem anderen Verein ohne Bezahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beitreten.

(2) Dasselbe gilt für Nachwuchsspieler jener Vereine, die ihren Nachwuchsspielbetrieb zur Gänze eingestellt haben, sofern diese Spieler nicht in der letzten Halbsaison dreimal in der Kampfmannschaft, in der Reservemannschaft oder einer dieser gleichgestellten Nachwuchsmannschaft (z.B. Unter 21) verwendet wurden.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesverband eine andere Regelung treffen. Wechseln Spieler hierbei den Landesverband, so haben sie eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über obige Tatsachen beizubringen.

(4) Fallen die Rechtspersönlichkeit des Stammvereins und des selbständigen AKA-, NWZ- oder LAZ-Trägers auseinander, bleiben dessen Ansprüche auf Bezahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung davon unberührt.

### **§ 14 Zusammenschluss von Vereinen**

(1) Wenn ein Zusammenschluss von Vereinen (Fusion) innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Meisterschaft durchgeführt und dem Verband gemeldet wird, sind die Spieler an den neuen Verein gebunden. Wird der Zusammenschluss der Vereine zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt, haben Amateure das Recht des Vereinswechsels, wenn sie den Austritt aus dem neu entstehenden Verein binnen 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss dem Landesverband mit eingeschriebenem Brief bekannt geben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der zuständige Landesverband Ausnahmen bewilligen. Sind zwei Verbände betroffen, müssen beide zustimmen. Spielerverträge bleiben jedenfalls aufrecht und binden auch den neuen Verein.

(2) Wechselt ein Spieler den Landesverband, so hat er eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über seinen berechtigten Vereinsaustritt beizubringen.

(3) Die Namensänderung eines Vereins fällt nicht unter Abs. 1.

(4) Wird ein Zusammenschluss von Vereinen aufgelöst, so haben sich die Spieler binnen 14 Tagen nach erfolgter Auflösung durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesverband zu entscheiden, welchem der Vereine sie angehören wollen.

### **§ 15 Anmeldezeit, Spielberechtigung und Übertrittszeiten für Vereine der Bundesliga**

(1) Ein Spieler darf sich jederzeit für einen Verein anmelden. Mit der Anmeldung bestätigt der Spieler die Geltung des Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahrens.

(2) Bei einem Vereinswechsel außerhalb der Übertrittszeiten wird, abgesehen vom Sonderfall des § 7 Abs. 4, die Spielberechtigung für Bewerbungsspiele des aufnehmenden Vereins erst in der folgenden Übertrittszeit erteilt.

(3) Übertritte von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein eines Landesverbandes sind nur innerhalb der Übertrittszeiten der Landesverbände zulässig. Für Übertritte von einem Verein eines Landesverbandes zu einem Verein der Bundesliga gelten die Übertrittszeiten der Bundesliga, wobei nach Ende der Übertrittszeit der Landesverbände nur mehr ein Übertritt im Freigabeverfahren gem. § 8 zulässig ist.

(4) Die Bundesliga ist berechtigt im Rahmen der in diesem Regulativ festgelegten Bestimmungen für Übertritte innerhalb der Bundesliga (1. und 2. Leistungsstufe) eigene Ausbildungsätze sowie eigene Regeln für deren Berechnung festzulegen.

(5) Bei der Anmeldung von Spielern aus Nicht-EU-Staaten ist die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nachzuweisen. Erst nach Vorlage der erforderlichen Dokumente wird die Spielberechtigung für die Dauer deren Gültigkeit erteilt.

E

## § 16 Auslandsübertritte

(1) Für Auslandsübertritte gelten die Bestimmungen des FIFA- Reglements bezüglich des Status und Transfers von Spielern. Für die Anmeldung gelten die §§ 4 ff sinngemäß. Zur Einleitung eines Freigabeverfahrens darf jedoch der Anmelde-schein bereits ein Monat vor Beginn der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden.

(2) Amateure, die sich innerhalb von zwei Jahren nach der Freigabe an einen ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, sind nach erfolgter Anmeldung im Sinne des Abs. 1 nur für jenen Verein spielberechtigt, für den sie vor der Freigabe in Österreich registriert waren, es sei denn, dass eine Verzichtserklärung dieses Vereins vorliegt.

## § 17 Reamateurisierung und Statusänderung

(1) Ein Spieler, der bei einem Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen wieder als Amateur angemeldet werden.

(2) Die Frist für die Reamateurisierung läuft von dem Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Verein bestritten hat, für den er als Nichtamateur registriert war.

(3) Der Antrag auf Durchführung des Verfahrens um Reamateurisierung ist vom Spieler zu stellen. Zuständig ist der Verband des aufnehmenden Vereins.

(4) Bei Abstieg eines Vereins unterliegen die beim Verein verbleibenden Spieler keiner Reamateurisierungsfrist.

(5) Der ehemalige Verein eines reamateurisierten Spielers hat ein Anrecht auf eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a.

(6) Bestehen Zweifel daran, dass ein reamateurisierter Spieler bei seinem neuen Verein tatsächlich als Amateur tätig ist, kann der Verein, bei dem er vor der Reamateurisierung registriert war, den Kontrollausschuss seines Verbandes anrufen, der eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu verfügen hat.

(7) Wird ein Spieler zunächst als Amateur angemeldet und erfolgt während aufrechter Registrierung für diesen Verein ein Statuswechsel zum Nichtamateur, so ist der abgeschlossene Vertrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, nach Zustandekommen des Vertrages beim zuständigen Verband zu hinterlegen.

## **§ 18 Gastspieler**

(1) Die Teilnahme eines Spielers an einem Freundschaftsspiel eines anderen Vereins ist nur mit schriftlicher Zustimmung seines Vereins und Vorlage des Spielerpasses oder eines Lichtbildausweises gestattet. Verstöße sind nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu ahnden.

(2) Für Spieler, die bei einem ausländischen Nationalverband gemeldet sind und die zu Probespielen herangezogen werden, ist die Zustimmung des betreffenden Vereins und Nationalverbandes erforderlich, es sei denn, dass der zuständige ausländische Nationalverband die Teilnahme seiner Spieler an solchen Probespielen grundsätzlich genehmigt hat.

(3) Spieler, die bei einem österreichischen Verein gemeldet sind, dürfen mit Zustimmung ihres Vereins Probespiele bei ausländischen Vereinen bestreiten.

### III. ABSCHNITT: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMATEURE

#### § 19 Anmeldung bzw. Vereinswechsel von Nichtamateuren

(1) Spielerverträge dürfen unter Berücksichtigung des § 21 jederzeit abgeschlossen werden.

(2) Bei der Anmeldung eines Nichtamateurs ist der Vertrag zwischen Verein und Spieler den Anmeldeunterlagen beizulegen. Im Falle von Streitigkeiten liegt es im Ermessen des Kontrollausschusses, nicht vorschriftsgemäß vorgelegte Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Spielers ist jedenfalls die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitfertigung nachzuweisen.

#### § 20 Inhalt und Dauer von Spielerverträgen

(1) Verträge sind schriftlich und auf bestimmte Zeit abzuschließen. Ein Vertrag hat mindestens bis zum Ende der laufenden Meisterschaft (höchstens aber fünf Jahre) zu dauern. Grundsätzlich sollen Verträge jeweils per 31. Mai eines jeden Jahres enden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist, die während einer laufenden Spielzeit endet, ist nicht zulässig.

(2) Als Entgelt des Spielers kann vereinbart werden:

- a) Monatliche Entschädigung für die Teilnahme am Training (Fixum)
- b) Prämien für die Teilnahme am Wettspiel
- c) Leistungsprämien.

(3) Die Vereinbarung des Entgelts darf nur in Bruttobeträgen erfolgen.

(4) Ist ein Spielervermittler am Transfer beteiligt, so ist dessen Name in den Spielervertrag aufzunehmen.

(5) Der Vertrag muss allen einschlägigen Gesetzen, FIFA-Bestimmungen und sämtlichen verbandsinternen Vorschriften entsprechen.

(6) Spielerverträge sind dreifach auszufertigen. Spieler, Verein und Verband erhalten je ein Exemplar.

(7) Im Spielervertrag ist zu vereinbaren, dass vor Anrufung der staatlichen Gerichte der Instanzenweg im statutengemäßen Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahren zu beschreiten ist.

### **§ 21 Vereinswechsel während der Vertragsdauer**

(1) Der Vereinswechsel eines Spielers während der Vertragsdauer ist nur mit der Zustimmung aller drei Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler) im Freigabeverfahren zulässig. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden. Eine allfällige Entschädigung unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Der aufnehmende Verein hat den bisherigen Verein vor der Aufnahme der Vertragsgespräche mit dem Spieler nachweislich zu informieren. Ein Nichtamateurler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen ist nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung vorzugehen.

### **§ 22 Einvernehmliche Auflösung bzw. Ablauf von Spielerverträgen**

(1) Eine einvernehmliche Auflösung ist jederzeit zulässig, sie ist jedenfalls mit der Abgabe der Freigabeerklärung an den aufnehmenden Verein bewirkt.

(2) Nach Ablauf oder einvernehmlicher Auflösung des Spielervertrages ist der Spieler berechtigt, mit jedem Verein seiner Wahl einen Vertrag abzuschließen. Der frühere Verein kann – abgesehen von einer allfälligen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a – keine weitere Entschädigung fordern. Dem Spieler ist auf seinen Antrag hin eine Freigabe zu erteilen.

### **§ 23 Vorzeitige einseitige Auflösung von Spielerverträgen**

(1) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag einseitig aufzulösen, sofern ein wichtiger Grund besteht. Dies ist in den folgenden Fällen gegeben:

- a) Der Verein ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen jederzeit vorzeitig aufzulösen (Entlassung). Als wichtiger Grund gilt jedenfalls ein Verstoß des Spielers gegen die in § 24 genannten Pflichten.

b) Der Spieler ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen jederzeit vorzeitig aufzulösen (vorzeitiger Austritt).

(2) Die Berechtigung der vorzeitigen Auflösung wird über Antrag vom zuständigen Kontrollausschuss festgestellt.

(3) Löst eine Partei den Vertrag ohne wichtigen Grund auf oder wird sie berechtigt entlassen, so ist sie zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet. Diese ist bereits bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren bzw. kann vom zuständigen Kontrollausschuss entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden.

(4) Wenn ein Spieler aus seinem Vertragsverhältnis mit einem Verein während der Vertragsdauer unberechtigt austritt oder berechtigt entlassen wird, kann zusätzlich über den Spieler eine Spielsperre von bis zu 6 Monaten verhängt werden.

(5) Löst der Verein den Vertrag aus einem nicht in Abs. 1 genannten Grund vorzeitig auf oder verleitet ein Verein einen Spieler zu einem solchen Vertragsbruch, kann zusätzlich über den Verein eine sportliche Sanktion verhängt werden, die in einem zeitlich zu begrenzenden Verbot der Anmeldung neuer Spieler besteht.

(6) Im Falle eines unberechtigten Austritts oder einer berechtigten Entlassung ist jener Verein, der den Spieler anmeldet, zur Leistung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß § 23a verpflichtet. Im Fall der ungerechtfertigten Entlassung oder des berechtigten Austritts hat der Verein keinen Anspruch auf eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a.

### **§ 23a Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Nichtamateure bei einem nationalen Vereinswechsel**

(1) Bei einem nationalen Vereinswechsel eines Nichtamateurs haben der abgebende Verein und die Träger von Akademien, Nachwuchszentren oder LAZ Anspruch auf Ausbildungs- und Förderungsentschädigung, wobei § 10 sinngemäß anzuwenden ist.

(2) Die Forderung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung einer Spielerfreigabe dar und kann unabhängig von der Spieleranmeldung beim neuen Verein geltend gemacht werden.

## **§ 24 Pflichten eines Spielers**

(1) Spieler haben alles zu unterlassen, was ihre sportliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsleitung oder den von der Vereinsleitung mit den sportlichen Obliegenheiten betrauten Angestellten nachzukommen.

(2) Zu diesen Pflichten zählen beispielsweise:

- a) Pünktliches Erscheinen zum Training und zu den Wettspielen sportliche Lebensweise nach den Anordnungen des sportlichen Betreuers
- b) Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von drei Tagen bei Erkrankung oder Verletzung, die den Spieler hindert, aktiv zu sein. Die Meldung über die Erkrankung oder Verletzung ist jedoch umgehend zu erstatten. Auf Verlangen des Vereins oder des Kontrollausschusses des zuständigen Verbandes ist ein ärztliches Zeugnis eines vom Verein oder dem zuständigen Verband nominierten Arztes vorzulegen; die Kosten hat der Verein zu tragen.

## **§ 25 Verleihung von Nichtamateuren**

(1) Ein Nichtamateur kann an einen anderen Verein verliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Verleihung gelten dieselben Bestimmungen wie bei einem Spielerttransfer. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Spieler muss mindestens für eine Saison (Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaft) verliehen werden.

(3) Eine Rückstellung nach der Verleihung eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel gemäß § 4 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 5.

## **§ 25a Offenlegung von Vereinbarungen und Zahlungen**

Bei der Anmeldung eines Nichtamateurs sind vom aufnehmenden Verein sämtliche mit dem abgebenden Verein des Spielers in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen (Transfervereinbarung, Leihvereinbarung etc.) den Anmeldeunterlagen beizulegen sowie alle damit zusammenhängende Zahlungen, die über das Meldewesen-Online angefragt werden, offenzulegen. Die Bestimmungen des FIFA Regulative (insbesondere die gem. Anhang 3) und der FIFA Clearing House Bestimmungen kommen sinngemäß zu Anwendung.

## **IV. ABSCHNITT: SCHLICHTUNGS-, DISZIPLINAR- UND SCHIEDSVERFAHREN**

### **§ 26 Zuständigkeit**

Für die Ahndung von Verstößen gegen das Regulativ sind die bei den jeweiligen Verbänden eingerichteten Instanzen und, soweit zulässig, ein zur Beilegung von Streitigkeiten gem. §§ 577 ff ZPO eingerichtetes Schiedsgericht zuständig.

### **§ 27 Verfahrensarten**

(1) Das Schlichtungsverfahren stellt eine kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Möglichkeit dar, auf Verlangen Streitigkeiten durch einen unabhängigen Schlichter beizulegen. Dieses Verfahren wird freiwillig gewählt. Ein Fristenlauf ist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Handelt es sich um Streitigkeiten, an denen Spieler beteiligt sind, dann setzt sich die Schlichtungsstelle zu gleichen Teilen aus Spieler- und Vereinsvertretern unter unabhängigem Vorsitz zusammen.

(2) Im Übrigen werden Streitfälle zwischen Spielern und Vereinen vom Kontrollausschuss des zuständigen Verbandes entschieden.

(3) Das gemäß §§ 577 ff ZPO eingerichtete Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Parteien diese Zuständigkeit mittels schriftlichen Vertrages vereinbaren.

## **V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 28 Gleichbehandlung**

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

### **§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regulativs anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Entstehung des Sachverhaltes gültigen Regulativs zu Ende zu führen.

**ANHANG I:**  
**FESTSETZUNG AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNGEN GEMÄSS § 10**  
**REGULATIV; GÜLTIG AB 1.7.2023**

**1. für Spieler:**

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Anhangs sind abgebender Verein, LAZ-, NWZ- und AKA-Träger.

Die gesamte anfallende Ausbildungs- und Förderungsent-schädigung ergibt sich durch Addition der pro Spieljahr gemäß lit a bis c anfallenden Entschädigungssummen. Wegen der Ein-stellung des Spiel- und Trainingsbetriebes aufgrund der Covid-19-Pandemie werden die für das Meisterschaftshalbjahr im Frühjahr 2020 anfallenden Entschädigungssummen nur zur Hälfte angerechnet. Der so errechnete Betrag gebührt dem An-spruchsberechtigten bei einem Wechsel zu einem Verein

der 1. Leistungsstufe zu	160 %
der 2. Leistungsstufe zu	140 %
der 3. Leistungsstufe zu	120 %
der 4. Leistungsstufe zu	100 %
der 5. Leistungsstufe zu	80 %
der 6. Leistungsstufe zu	60 %
der 7. Leistungsstufe und darunter zu	40 %

a) Die jeweiligen Entschädigungssummen beziehen sich auf jenes Spieljahr, in dem der Spieler das festgelegte Lebens-jahr vollendet.

9. Lebensjahr	€ 100,-
10. Lebensjahr:	€ 150,-
11. Lebensjahr:	€ 200,-
12. Lebensjahr:	€ 250,-
13. Lebensjahr:	€ 350,-
14. Lebensjahr:	€ 450,-
15. Lebensjahr:	€ 550,-
16. Lebensjahr:	€ 650,-
17. Lebensjahr:	€ 750,-
18. Lebensjahr:	€ 850,-
19. Lebensjahr:	€ 700,-
20. Lebensjahr:	€ 600,-
21. Lebensjahr:	€ 500,-
22. Lebensjahr:	€ 400,-
23. Lebensjahr:	€ 300,-

- b) Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einer/einem vom ÖFB lizenzierten Akademie bzw. Nachwuchszentrum ausgebildet wurde (d.h. in der Kaderliste der Akademie bzw. des Nachwuchszentrums aufscheint), erhöhen sich die in lit a festgesetzten Entschädigungssummen um folgende Beträge:

pro Ausbildungsjahr in der Akademie: € 1.400,-

pro Ausbildungsjahr im Nachwuchszentrum: € 1.000,-

Verlässt der Spieler ab dem 1.1. die Akademie oder das Nachwuchszentrum, wird das betreffende Spieljahr zur Gänze angerechnet, verlässt der Spieler die Akademie oder das Nachwuchszentrum bis zum 31.12., wird das Spieljahr zur Hälfte angerechnet.

Sofern der Spieler nicht für die Akademie oder das Nachwuchszentrum gemeldet war, ist die zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beim ersten auf das Ausscheiden aus der Akademie oder dem Nachwuchszentrum folgenden Vereinswechsel gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 Regulativ vom aufnehmenden Verein an den betroffenen Träger der Akademie oder des Nachwuchszentrums innerhalb eines Monats nach dem Vereinswechsel zu entrichten. Es gilt das „Rucksackprinzip“.

Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Abs. 1 Regulativ ist nach Ausscheiden aus der Akademie oder aus dem Nachwuchszentrum für jedes Jahr der „Verleihung“ ein Drittel bzw. für jedes halbe Jahr ein Sechstel dieser Beträge vom „Leihverein“ an den Träger der Akademie oder des Nachwuchszentrums zu leisten. Die offene Entschädigung des Trägers der Akademie oder des Nachwuchszentrums reduziert sich entsprechend um ein Drittel bzw. ein Sechstel. Bei einem nachfolgenden unbefristeten Transfer gemäß § 8 oder § 9 Regulativ sind den „Leihvereinen“ diese an den AKA- oder NWZ-Träger geleisteten Beträge vom aufnehmenden Verein entsprechend dem „Rucksackprinzip“ zu ersetzen.

- c) Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einem vom ÖFB oder einem Landesverband geförderten bzw. lizenzierten LAZ ausgebildet wurde (d.h. in der Kaderliste des LAZ aufscheint), erhöhen sich die in lit a festgesetzten Entschädigungssummen um folgende Beträge:

pro Ausbildungsjahr in der LAZ-Vorstufe: € 300,-

pro Ausbildungsjahr im LAZ: € 600,-

Verlässt der Spieler ab dem 01.01. die LAZ-Vorstufe bzw. das LAZ, wird das betreffende Spieljahr zur Gänze angerechnet, verlässt der Spieler die die LAZ-Vorstufe bzw. das LAZ bis zum 31.12., wird das Spieljahr zur Hälfte angerechnet.

Die zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist vom aufnehmenden Verein an den betroffenen LAZ-Träger innerhalb eines Monats nach dem ersten auf das Ausscheiden aus dem LAZ folgenden Vereinswechsel gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 Regulativ zu entrichten. Es gilt das „Rucksackprinzip“.

Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Abs. 1 Regulativ ist nach Ausscheiden aus dem LAZ für jedes Jahr der „Verleihung“ ein Drittel bzw. für jedes halbe Jahr ein Sechstel dieser Beträge vom „Leihverein“ an den LAZ-Träger zu leisten. Die offene Entschädigung des LAZ-Trägers reduziert sich entsprechend um ein Drittel bzw. ein Sechstel. Bei einem nachfolgenden unbefristeten Transfer gemäß § 8 oder § 9 Regulativ sind den „Leihvereinen“ diese an den LAZ-Träger geleisteten Beträge vom aufnehmenden Verein entsprechend dem „Rucksackprinzip“ zu ersetzen.

## **2. für Spielerinnen bzw. Futsal-Spieler:**

Die Bestimmungen für Spieler gemäß Z.1 sind auch für Spielerinnen bzw. für den Wechsel von einem Futsal-Verein zu einem anderen Futsal-Verein anzuwenden, die sich gemäß Z 1 ergebenden Beträge sind jedoch für Spielerinnen durch 2 bzw. für Futsal-Spieler durch 5 zu dividieren.

Bei Spielerinnen werden die für Ausbildungsjahre in einer Akademie oder einem Nachwuchszentrum (lit b) oder einem LAZ (lit c) anfallenden Entschädigungssummen nicht durch 2 dividiert, sondern stehen in voller Höhe zu.

**ANHANG II:**  
**STICHTAGE FÜR MANNSCHAFTEN IN BEWERBEN**  
**DES ÖFB, DER LANDESVERBÄNDE UND DER**  
**BUNDESLIGA; GÜLTIG FÜR DAS SPIELJAHR 2023/24;**

Um für den Bewerb der betreffenden Altersstufe spielberechtigt zu sein, muss der Spieler am oder nach dem festgesetzten Stichtag geboren sein.

Kategorie	Stichtag
Nachwuchsbewerbe	
U6	01.01.2018
U7	01.01.2017
U8	01.01.2016
U9	01.01.2015
U10	01.01.2014
U11	01.01.2013
U12	01.01.2012
U13	01.01.2011
U14	01.01.2010
U15	01.01.2009
U16	01.01.2008
U17	01.01.2007
U18	01.01.2006
U19	01.01.2005
Erwachsenenbewerbe	
U20	01.01.2004
U21	01.01.2003
U22	01.01.2002
U23	01.01.2001
U24	01.01.2000
U25	01.01.1999
U26	01.01.1998
U27	01.01.1997

# ÖFB-MEISTERSCHAFTSREGELN

Gültig ab 1.7.2023

## § 1 Geltungsbereich und Definitionen

(1) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Abhaltung von Wettbewerben im gesamten Bereich des ÖFB, insbesondere die im Meisterschaftsmodus geführten Wettbewerbe der Landesverbände, der Bundesliga und des ÖFB und sind für sämtliche dieser Wettbewerbe direkt oder analog anzuwenden.

- a) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, für die von ihnen geführten Wettbewerbe Durchführungsbestimmungen, welche den Besonderheiten der einzelnen Wettbewerbe Rechnung tragen, zu beschließen. Im Falle von Widersprüchen gelten jedenfalls die ÖFB-Meisterschaftsregeln.
- b) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, beim ÖFB-Präsidium um die Genehmigung von Ausnahmegestimmungen anzusuchen.

(2) Sämtliche im Bereich des ÖFB, der Landesverbände und der Bundesliga gespielten Wettbewerbe sind nach den Regeln des International Board of Football (Kurz: IFAB-Spielregeln) zu spielen.

(3) Definitionen:

- a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
- b) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga;
- c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer;
- d) Einsatz: tatsächliche Teilnahme des Spielers am Spiel; die bloße Nennung als Ersatzspieler am Spielbericht gilt nicht als Einsatz;
- e) Pflichtspiel: Spiel zwischen zwei Vereinen, zu deren Teilnahme die Vereine gemäß den Regeln des zuständigen Verbandes verpflichtet sind. Meisterschaftsspiele und Spiele im ÖFB-Cup sind jedenfalls Pflichtspiele;
- f) Freundschaftsspiel: Spiel, das vom zuständigen Verband oder vom ÖFB nicht zum Pflichtspiel erklärt wurde;
- g) „Fußball-Online“: EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem.

## **§ 2 Meisterschaftsbewerb und -einteilung**

(1) Die Verbände haben alljährlich für ihre Vereine eine Meisterschaft zu veranstalten, die in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftshalbjahren mit dem Beginn in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden muss.

(2) Die Meisterschaft wird je nach Anzahl der Vereine in einer oder mehreren Leistungsstufen, die auch in Bewerbungsgruppen unterteilt werden können, ausgetragen.

(3) Die Einteilung eines Vereines in eine bestimmte Bewerbungsgruppe sowie die Einreihung neu eintretender Vereine bleibt den Landesverbänden überlassen, doch dürfen in keiner Bewerbungsgruppe mehr als 16 Vereine eingeteilt sein.

(4) Ausnahmen können vom Präsidium des ÖFB genehmigt werden.

## **§ 3 Teilnahmeverpflichtung**

(1) Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner besten Mannschaft an der Meisterschaft seiner Bewerbungsgruppe teilzunehmen.

(2) Falls in einem Landesverband genügend Reservemannschaften oder Nachwuchsmannschaften vorhanden sind, hat der Landesverband auch für solche Mannschaften eine Meisterschaft auszuschreiben. Die Teilnahme ist dann für alle Vereine verbindlich, die solche Mannschaften aufzustellen imstande sind; die Landesverbände sind berechtigt, hiervon Ausnahmen zu bewilligen.

(3) Es bleibt den Verbänden überlassen, für die Teilnahme an den Meisterschaften eine Gebühr festzusetzen.

## **§ 4 Beteiligung mit mehreren Mannschaften**

(1) Ein Verein kann sich an den Meisterschaftsbewerben mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes mit mehreren Kampfmannschaften beteiligen. In einem solchen Fall müssen jedoch die Spieler für jede Mannschaft gesondert beim Landesverband gemeldet werden und es ist jede solche Mannschaft hinsichtlich ihrer Teilnahme so zu behandeln, als wäre sie ein selbständiger Verein.

(2) Die Beteiligung von Reservemannschaften an der Meisterschaft regeln die Landesverbände.

(3) Die Bildung von Spielgemeinschaften von Kampfmannschaften regelt sich nach den den Meisterschaftsregeln beiliegenden Bestimmungen.

### **§ 5 Enthebung von der Meisterschaft**

(1) Der Vorstand eines Landesverbandes kann einzelne Vereine über deren Ansuchen von der Teilnahme an der Meisterschaft entheben, doch darf hierdurch die Abhaltung der Meisterschaft nicht gefährdet werden.

(2) Enthebungen können nur vor Beginn der Meisterschaft bewilligt werden; während der Meisterschaft sind sie unzulässig.

(3) Vereine, die einem Landesverband als ordentliche Mitglieder angehören, müssen mindestens für das erste Jahr ihrer ordentlichen Mitgliedschaft an der Meisterschaft teilnehmen.

### **§ 6 Wahrung der Klassenzugehörigkeit bei Enthebung von der Meisterschaft**

Die Klassenzugehörigkeit eines Vereines, der gemäß § 5 von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben war, wird vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes bestimmt.

### **§ 7 Verbandsgebiet**

(1) Alle Meisterschaftsspiele müssen innerhalb des Gebietes des veranstaltenden Verbandes ausgetragen werden. Der Platz eines nach § 7 Abs. 3 lit. a der Satzungen des ÖFB einem anderen Landesverband angeschlossenen Vereines gilt als Gebiet des Landesverbandes, dem der Verein angeschlossen ist.

(2) Vereine dürfen mit Zustimmung der beiden betroffenen Verbände Meisterschaftsspiele auf dem Gebiet eines benachbarten Landesverbandes austragen.

### **§ 8 Wertung der Meisterschaftsspiele**

(1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- a) Sieg: 3 Punkte,
- b) Unentschieden: 1 Punkt,
- c) Niederlage: kein Punkt.

(2) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt auf Grund der Spielberichte der Schiedsrichter.

## § 9 Meisterschaftstabellen

(1) Am Ende der Meisterschaft ist für jede Klasse (Liga, Gruppe) und für jeden Bewerb eine Meisterschaftstabelle zu erstellen. Die Reihung der Mannschaften richtet sich nach:

- a) der Anzahl der Punkte;
- b) bei gleicher Punkteanzahl zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die Anzahl der Punkte aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander; wurde jedoch ein Meisterschaftsspiel einer der Mannschaften wegen verschuldeter Nichtaustragung, verschuldetem Spielabbruch, Einsatz eines unberechtigten Spielers oder unberechtigtem Abtreten strafverifiziert, so ist diese hinter die punktegleichen Mannschaften zu reihen. Trifft dies auf mehrere der betreffenden Mannschaften zu, so richtet sich deren Reihung wieder nach der Punkteanzahl aus deren direkten Meisterschaftsspielen gegeneinander bzw. nach lit c bis j;
- c) bei gleicher Punkteanzahl aus den direkten Begegnungen entscheidet die bessere Tordifferenz aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
- d) bei gleicher Tordifferenz aus den direkten Begegnungen entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
- e) bei gleicher Zahl der erzielten Tore aus den direkten Begegnungen entscheidet die Tordifferenz aus allen Meisterschaftsspielen;
- f) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore aus allen Meisterschaftsspielen;
- g) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege aus allen Meisterschaftsspielen;
- h) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege aus allen Meisterschaftsspielen;
- i) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheidet die größere Anzahl der bei Auswärtsspielen erzielten Tore.

(2) Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und werden entsprechend annulliert. Diese während der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaft eines Vereines wird ungeachtet der bis zu ihrem Ausscheiden erreichten

Punkte an den letzten Tabellenplatz gereiht. Die sportlich letztplatzierte Mannschaft rückt in der Tabellenreihung nach vor. Sofern die ausgeschiedene Mannschaft alle Spiele des Herbstdurchganges, der durch eine Hin- und Rückrunde ausgetragen wird, gespielt hat, werden deren Spiele des Herbstdurchganges gewertet.

(3) Die so an der Spitze stehende Mannschaft ist Meister ihrer Bewerbungsgruppe.

(4) Der Meister der obersten Leistungsstufe eines Landesverbandes ist Meister des Landesverbandes.

(5) Der Meister der höchsten Spielklasse der Bundesliga ist österreichischer Staatsmeister.

### **§ 10 Auf- und Abstieg**

(1) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg und die Entscheidungen bei Verzicht auf den Aufstieg oder bei freiwilligem Abstieg bleibt den Verbänden vorbehalten. Diese Bestimmungen müssen jedoch schon vor Beginn der Meisterschaft festgesetzt und dürfen während des Meisterschaftsjahres nicht geändert werden.

(2) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg in und aus der Bundesliga obliegt dem Präsidium des ÖFB.

(3) Bei der Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg sollen jedoch folgende Regeln eingehalten werden:

- a) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine aufsteigen;
- b) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine absteigen;
- c) eine Erhöhung der Zahl der Absteiger darf nur bei Überschreitung der von den Landesverbänden festgesetzten Gruppenstärke erfolgen. Diese darf die Höchstzahl von 16 Vereinen nicht überschreiten (§ 2);
- d) sollte sich die Zahl der Vereine einer Gruppe bis zu einem bestimmten Stichtag verringern, wird der Abstieg unter Wahrung des festgesetzten Aufstieges ausgesetzt. Den Stichtag setzen die Vorstände der Landesverbände vor Beginn des Bewerbes fest.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann das Präsidium des ÖFB mit Zweidrittelmehrheit Ausnahmen bewilligen.

## § 11 Reihenfolge der Spiele

(1) Jeder Verein hat gegen jeden anderen Verein seiner Klasse (Liga, Gruppe) in jedem Meisterschaftshalbjahr ein Spiel auszutragen.

(2) Die Reihenfolge der Spiele wird in der Regel durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl, dem Gegner kommt diese beim Rückspiel zu.

(3) Hin- und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine in diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen kann der Verband genehmigen.

(4) Der Verein, der jeweils Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.

(5) Falls an der Meisterschaft einer Klasse (Liga, Gruppe) zu wenige Vereine teilnehmen, kann der Vorstand des Verbandes bestimmen, dass die Meisterschaft dieser Gruppe derart ausgetragen wird, dass jeder Verein gegen jeden zweimal in jedem Meisterschaftshalbjahr zu spielen hat.

## § 12 Meisterschaftsspiele

(1) Die Termine für die Meisterschaftsspiele müssen von den Verbänden rechtzeitig vor Beginn jedes Meisterschaftshalbjahres festgesetzt werden. Die entsprechenden Informationen werden den Vereinen über das „Fußball-Online“-System zur Verfügung gestellt.

(2) Weiters haben die Verbände sämtliche anderen für die Meisterschaftsspiele relevanten Bedingungen und Details, wie z.B. Verbandszeit, Spielort, Fristen, in ihren Bestimmungen zu regeln.

(3) Falls auf einem Platz mehrere Spiele stattfinden, muss zwischen dem Beginn zweier aufeinander folgender Spiele ein Zeitraum von mindestens einer Stunde und fünfundvierzig Minuten liegen. Der Beginn eines Meisterschaftsspieles darf durch ein vorangehendes Freundschaftsspiel nicht verzögert werden; letzteres ist vom Schiedsrichter rechtzeitig abzubrechen.

(4) Spieltag ist bei Wochenendrunden die Zeit von Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag. Spielt dieselbe Mannschaft am selben Spieltag

zwei Pflichtspiele (z.B. Nachtragsspiel), so ist der Spieltag wie zwei getrennte Spieltage zu behandeln. Verlegte Spiele, die einen Tag vor oder nach dem gelosten Spieltag ausgetragen werden, zählen zu diesem Spieltag.

### **§ 13 Verlegung von Meisterschaftsspielen**

(1) Meisterschaftsspiele müssen zum gelosten Termin gespielt werden.

(2) Dem Vorstand eines Verbandes bleibt eine Beschlussfassung darüber vorbehalten, unter welchen Bedingungen Meisterschaftsspiele verlegt werden können.

(3) Verlegungen von Meisterschaftsspielen (Termin, Zeit und Ort) haben grundsätzlich über das „Fußball-Online“-System zu erfolgen. Alle weiteren Regelungen, insbesondere für den Fall der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“-Systems, sind durch die Verbände zu treffen.

(4) Ein Verein ist nicht verpflichtet, am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzutreten, wenn er mindestens einen Spieler, der nicht mehr nachwuchsspielberechtigt ist, für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB-Bewerb abstellen muss. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf ein Auswahlspiel. Er ist nicht verpflichtet, einen Spieler für eine Auswahl zu einem Freundschaftsspiel eines Landesverbandes außerhalb der Länderspieltermine des ÖFB abzustellen, wenn dadurch der Meisterschaftsbetrieb beeinträchtigt wird. (Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.)

### **§ 13a Abbruch und Wertung von abgebrochenen Meisterschaftsbewerben**

(1) Kann ein Meisterschaftsbewerb (Liga, Gruppe) nicht wie vom Verband festgelegt regulär fortgesetzt werden, entscheidet der jeweils für diesen Meisterschaftsbewerb zuständige Verband über dessen Unterbrechung und spätere Fortsetzung bzw. dessen Abbruch und Wertung sowie über den Auf- und Abstieg.

(2) Hat in dem betreffenden Meisterschaftsbewerb bereits jeder Verein einmal gegen jeden anderen Verein gespielt, soll dieser Meisterschaftsbewerb gewertet und ein Aufstieg in die nächsthöhere Leistungsstufe ermöglicht werden, jedoch kein

Verein in die nächstniedrigere Leistungsstufe absteigen müssen.

(3) Gibt es in der nächsthöheren Leistungsstufe keinen Absteiger, darf die Höchstzahl von 16 Vereinen (§ 2) durch die Aufsteiger gemäß Abs 2 für das nächste Spieljahr erhöht werden. Die Zahl der Absteiger ist am Ende dieses Spieljahres entsprechend zu erhöhen, um die von den Verbänden festgesetzte Gruppenstärke wieder zu erreichen.

(4) Unabhängig von Abs.1 obliegt die Beschlussfassung über Auf- und Abstieg in und aus der Bundesliga dem Präsidium des ÖFB.

### **§ 14 Genehmigung von Plätzen/ Feststellung der Unbenützbarkeit von Plätzen**

(1) Meisterschaftsspiele dürfen nur auf Natur- oder Kunstrasenplätzen stattfinden, die hierzu vom Verband genehmigt worden sind.

(2) Bei Kunstrasenplätzen ist überdies, was die Qualität des Kunstrasens betrifft, eine entsprechende UEFA bzw. FIFA Zertifizierung vorzulegen. Ausnahmen für vor dem 1.7.2005 errichtete Kunstrasenplätze kann der jeweilige Verband für seine Meisterschaft genehmigen.

(3) Die Spielfeldmarkierung darf nicht mit gesundheitsgefährdendem Material vorgenommen worden sein.

(4) Die Unbenützbarkeit der Plätze wird jeweils vor dem Spiel durch den Schiedsrichter festgestellt. Er entscheidet insbesondere, ob die Beschaffenheit des Bodens und der Markierung die Austragung des Spieles gestattet und ob der Platz vorschriftsmäßig markiert ist. Hat der veranstaltende Verein die Markierung der Plätze und die Torabgrenzungen bis zu der für den Spielbeginn festgesetzten Zeit nur mangelhaft durchgeführt, so ist er vom zuständigen Unterausschuss mit einer Geldstrafe zu belegen. Fehlt die Markierung oder die Torabgrenzung vollständig, so ist der Platz als unbenützbar zu erklären.

(5) Wird während eines Spieles die Unbenützbarkeit eines Platz festgestellt, so kann das Spiel bei Einverständnis beider Vereine auf einem anderen Platz (Neben-/bzw. Kunstrasenplatz) derselben Sportanlage fortgeführt werden.

## **§ 15 Unbenützbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt**

(1) Sollte bei Spielen zwischen Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang dauernden Regens, Überschwemmung, Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benützbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen.

(2) In diesem Fall sind rechtzeitig zu verständigen:

- a) der Verband,
- b) der Gegner,
- c) der Schiedsrichter.

(3) Der Verband hat das Recht, die Stichhaltigkeit einer solchen Absage überprüfen zu lassen.

## **§ 16 Schiedsrichter**

(1) Schiedsrichter haben die Bestimmungen der Verbände, des ÖFB, der UEFA und der FIFA zu beachten.

(2) Meisterschaftsspiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnungen der Verbände oder des ÖFB hierzu befähigt sind und mit der Leitung des betreffenden Spieles beauftragt wurden.

(3) Die näheren Anordnungen hierüber, insbesondere auch über die Eignung des Schiedsrichters, die Besetzung der Spiele, die Spielberichte, allfällige Entschädigungen für die Spielleitung usw. enthalten die Schiedsrichterordnungen der Verbände und des ÖFB.

(4) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein; Vereinsangehörigkeit; Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind; versuchte Beeinflussung durch Dritte), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig ihrem zuständigen Schiedsrichterkollegium zu melden.

(5) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten ist es untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten.

(6) Ein Meisterschaftsspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Spielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel weiterzuleiten. Der Schiedsrichterassistent 1 ist bei der Besetzung kenntlich zu machen. Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Spiel weiterzuleiten. Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistent 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes. In allen Spielen, bei denen keine Verbands-Schiedsrichterassistenten besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Spiels sinngemäß nach § 17.

### **§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters und/oder der Assistenten**

(1) Erscheint der nominierte Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, so hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel zu leiten. Erscheint auch der Assistent 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist das Spiel vom Assistenten 2 zu leiten.

(2) Bei der Bestimmung eines Spielleiters durch die Vereine ist anwesenden geprüften Schiedsrichtern, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, der Vorzug zu geben, es sei denn, dass der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los.

(3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los, sofern sich die Vereine nicht einvernehmlich auf einen Spielleiter einigen können. Ist in jenen Landesverbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, hat ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel zu leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

(4) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden.

## § 18 Pflichten des Veranstalters

(1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen, wie Abrechnung gegenüber dem Verband, der Steuerbehörde usw.

(2) Er hat weiters

- a) ein Spiel ordnungsgemäß anzumelden;
- b) den Platz mit allen zumutbaren Maßnahmen in einen bespielbaren Zustand zu versetzen;
- c) den Platz entsprechend den IFAB-Spielregeln und den ÖFB-Meisterschaftsregeln bereitzustellen und insbesondere für die ordnungsgemäßen Spielfeldabgrenzungen zu sorgen;
- d) dafür zu sorgen, dass den Spielern des Gegners Umkleieräume (Kabinen) und ebenso dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung stehen;
- e) für die Funktionäre und Ersatzspieler beider Mannschaften Bänke am Rande des Spielfeldes im Innenraum der Sportanlage aufzustellen, die freie Sicht auf das Spielfeld gewährleisten;
- f) die notwendige Infrastruktur zur ordnungsgemäßen Administration des Spieles über „Fußball-Online“ bereitzustellen;
- g) das notwendige Sanitätsmaterial für ärztliche Hilfeleistungen vorzubereiten;
- h) sämtliche weiteren Auflagen zu erfüllen, die ihm als Heimverein gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln oder den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Bewerbes auferlegt werden.

(3) Falls der Veranstalter das Spiel nicht auf seinem eigenen Platz oder auf einem Platz abhält, den er für längere Dauer gemietet hat, muss er rechtzeitig für das Spiel einen geeigneten Platz mieten. Die Vorstände der Landesverbände können die Mindest- und Höchstsätze für eine solche einmalige Vermietung festsetzen. Die mietweise Überlassung des Platzes kann verweigert werden, falls die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Austragung des Spieles ein nicht wieder gut zu machender Schaden verursacht werden könnte.

## § 19 Fußball-Online

Auf Beschluss des Leitungsgremiums eines Verbandes kann der Spielbetrieb über den Online Spielbericht von „Fußball-Online“ geführt werden. Die Verbände sind berechtigt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Benutzervorschriften und Erläuterungen sowie sonstige nähere Bestimmungen zu erlassen, die für den Betrieb des „Fußball-Online“-Systems erforderlich sind.

## § 20 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

(1) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderen Verfügungen des Leitungsgremiums des Verbandes hiezu verpflichtet ist. Das Leitungsgremium des Verbandes bestimmt, ob und zu welchen Veranstaltungen die Exekutive zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anzufordern ist.

(2) Der Heimverein haftet für das Verhalten der Zuschauer. Der Gastverein haftet für das Verhalten der ihm zurechenbaren Anhänger.

## § 21 Auferlegung weiterer Pflichten

Der Verband oder ein von ihm bestimmter Unterausschuss hat das Recht, in Durchführung der Bestimmungen des § 20 in Verbindung mit den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung nähere Anordnungen zu erlassen; er kann nach Billigkeit auch noch weitere Pflichten auferlegen.

## § 22 Dressen

(1) Beide Mannschaften müssen in Dressenfarben (Trikots und Stutzen) antreten, durch die sie sich klar voneinander sowie vom Schiedsrichterteam unterscheiden.

(2) Der veranstaltende Verein muss, wenn sein Gegner Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, in andersfarbigem Dress antreten.

(3) Im Kampfmannschaftsbereich hat der veranstaltende Verein abweichend von Abs. 2 das Recht, die von ihm in Fußball-Online hinterlegten Dressenfarben zu wählen. Er muss in diesem Fall dem Gegner, falls dieser Farben trägt, die zu Ver-

wechslungen Anlass geben können, kostenlos eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen.

(4) Der Torhüter muss sich in den Farben seiner Kleidung deutlich von den anderen Spielern und dem Schiedsrichterteam unterscheiden.

(5) Jede Mannschaft darf auf ihrer Spielkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.

(6) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden. Die Rückennummern müssen mit den Nummern am Online-Spielbericht übereinstimmen.

(7) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben die Schiedsrichter zu sorgen.

### **§ 23 Meisterschaftsspielberechtigung**

(1) An den Meisterschaftsspielen eines Verbandes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind.

(2) Nachwuchsspieler, die am Spieltermin das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt.

(3) Jeder Verband darf für seine Bewerbe Sonderregelungen vorsehen, wonach eine bestimmte Anzahl der am Spielbericht nominierten Spieler lokal ausgebildet worden sein muss.

### **§ 24 Spielerpasskontrolle**

(1) Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und wird für jeden Spieler in digitaler Form im „Fußball-Online“-System hinterlegt. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles vom Schiedsrichter über das „Fußball-Online“-System zu kontrollieren.

(2) Im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“-Systems ist die Identität der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis nachzuweisen. Für die Bestätigung der Spielberechtigung ist der jeweilige Verein verantwortlich.

(3) Dem verantwortlichen Funktionär des Gegners ist auf dessen Verlangen über das „Fußball-Online“-System Einsicht in die digitalen Spielerpässe der am Spielbericht angeführten Spieler zu gewähren.

## § 25 Spielberichte

(1) Einsatzberechtigt sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht eingetragen wurden.

(2) Die Spiele werden grundsätzlich über „Fußball-Online“ administriert und es ist der „Online-Spielbericht“ zu verwenden:

- a) Vor Spielbeginn sind Vor- und Zuname sämtlicher Spieler und Ersatzspieler in den Spielbericht einzutragen.
- b) Der Spielbericht wird zunächst durch den Heimverein, dann durch den Gastverein ausgefüllt. Dieser Vorgang muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.
- c) Nach Spielende hat der Schiedsrichter sämtliche Verwarnungen, Ausschlüsse und besondere Vorkommnisse in den Spielbericht einzutragen.
- d) Jeweils ein Vertreter der Vereine sowie der Schiedsrichter haben die Richtigkeit der Angaben abschließend durch Eingabe ihrer Signatur zu bestätigen. Anschließend wird der Bericht direkt über das Internet an den Verband weitergeleitet.
- e) Allfällige weitere Berichte über besondere Vorkommnisse, Ausschlüsse oder Anzeigen sind vom Schiedsrichter entweder direkt vor Ort oder innerhalb einer vom Verband festzulegenden Frist im Nachhinein in das System einzugeben. Steht dem Schiedsrichter das System nicht zur Verfügung so ist nach Abs. 3 vorzugehen.

(3) Wird ein Bewerb nicht über „Fußball-Online“ geführt oder steht dieses System aus welchen Gründen auch immer nicht zur Verfügung, ist das Formular ÖFB-Spielbericht zu verwenden. Für diesen Fall hat verpflichtend an jedem Spielort das ÖFB-Formular „Spielbericht“ aufzuliegen. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind analog anzuwenden. Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat den ausgefüllten Spielbericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Verband einzusenden. Über besondere Vorkommnisse (Spelausschlüsse, Ausschreitungen usw.) ist ein gesonderter schriftlicher Bericht beizuschließen, einbehaltene Spielerpässe sind beizulegen.

(4) Der gemäß § 17 betraute Spielleiter ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht (falls vorhanden, auf einem aufgelegten Spielbericht) an den Verband eingeschrieben einzusenden. Dieser Bericht ist von je einem berechtigten Vertreter der beiden Vereine zu unterfertigen.

## **§ 26 Zahl der Spieler**

(1) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig; sie gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens sieben Spielern auf dem Spielfeld erscheint.

(2) Den Verbänden bleibt es überlassen, eine Wartezeit von höchstens zwanzig Minuten festzusetzen. Der Bundesliga ist es betreffend ihrer Bewerbungsspiele gestattet, anderslautende Fristen festzusetzen.

(3) Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Dem Verband sind die Gründe des Ausscheidens der Spieler zu berichten.

## **§ 27 Ersatzspieler**

(1) Es dürfen bis zu fünf Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Für den Fall einer Verlängerung steht den Vereinen eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit zu. Zudem gilt, dass ein nicht ausgeschöpftes Kontingent an Auswechslungen und Auswechslungsgelegenheiten während der regulären Spielzeit auf die Verlängerung übertragen wird. Neben den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit bzw. während der Verlängerung, stehen zur Ausschöpfung des Auswechselkontingents jedenfalls die Halbzeitpause sowie im Falle einer Verlängerung die Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung sowie die Halbzeitpause der Verlängerung zur Verfügung.

(2) Die Verbände können in den Durchführungsbestimmungen festlegen, dass im Falle einer Verlängerung ein zusätzlicher Spielerwechsel (insgesamt dann bis zu sechs) zulässig ist.

(3) Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten. Die Verbände können in den Durchführungsbestimmungen die Zahl der Ersatzspieler auf bis zu sechs erhöhen.

(4) Ein Ersatzspielertausch während des Spieles gilt als vollzogen, wenn ein Spieler das Spielfeld verlassen hat und ein Ersatzspieler für diesen auf das Spielfeld gekommen ist. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.

(5) Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.

(6) Den Landesverbänden ist es gestattet, für Reserve- und Nachwuchsbewerbe Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Nominierung und der Zahl der Ersatzspieler in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

## § 28 Trainer

(1) Vereine, welche der 1. bis 8. Leistungsstufe angehören bzw. eine Frauen-Ligamannschaft führen, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft einen hauptverantwortlichen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:

- a) 1. Leistungsstufe: UEFA-Pro-Lizenz
- b) 2. Leistungsstufe: UEFA-A-Lizenz
- c) 3. Leistungsstufe: UEFA-A-Lizenz
- d) 4. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz
- e) 5. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
- f) 6. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
- g) 7. + 8. Leistungsstufe: UEFA-C-Lizenz oder bisherige Jugendtrainerlizenz oder bisheriger Nachwuchsbetreuerlehrgang
- h) ÖFB-Frauenbundesliga: UEFA-A-Lizenz
- i) Frauen 2. Liga und Future League: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes

j) 1. ÖFB-Futsaliga: ÖFB-Futsal-C-Diplom

k) Empfehlung: in allen Spielklassen sollen ausgebildete Trainer unter dem Motto „kein Fußballtraining ohne qualifizierten Fußballtrainer“ beschäftigt werden.

(2) Im Nachwuchsbereich sind die Vereine verpflichtet, hauptverantwortliche Trainer mit positiv abgeschlossener Ausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:

a) Akademien (AKA): UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz

b) Nachwuchszentren (NWZ): UEFA-A-Lizenz oder UEFA-Junioren-B-Lizenz

c) Landesverbandsausbildungszentren (LAZ)

- Sportlicher Leiter: UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz
- Standortleiter: UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz

d) Landesverbandsausbildungszentren (LAZ) – Vorstufenleiter: UEFA-B-Lizenz und UEFA-Junioren-B-Lizenz oder bisheriger Lehrgang für Kinder- und Jugendfußball (Breitenfußball)

e) Im restlichen Nachwuchsbereich müssen alle Vereine, egal welcher Leistungsstufe sie angehören, folgende Trainer beschäftigen:

- bis zu drei Nachwuchsmannschaften mindestens einen Trainer, mit zumindest UEFA-C-Lizenz oder bisheriger Jugendtrainerlizenz oder der den bisherigen „Nachwuchsbetreuerlehrgang“ abgeschlossen hat,
- ab vier Nachwuchsmannschaften mindestens zwei Trainer, mit zumindest UEFA-C-Lizenz oder bisheriger Jugendtrainerlizenz oder die den bisherigen „Nachwuchsbetreuerlehrgang“ abgeschlossen haben.

(3) Vereine sind verpflichtet, Torwarttrainer mit positiv abgeschlossener Ausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:

a) 1. Leistungsstufe: UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz

b) 2. Leistungsstufe: UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz

- c) 3. Leistungsstufe: ÖFB Torwarttrainer C-Lizenz oder bisherigen Grundkurs für Torwarttrainer
- d) 4. Leistungsstufe: ÖFB Torwarttrainer C-Lizenz oder bisherigen Grundkurs für Torwarttrainer
- e) Akademien (AKA): UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder bisherige höchste Torwarttrainerlizenz
- f) Nachwuchszentren (NWZ): UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz oder bisherige nationale Torwarttrainerlizenz
- g) Landesverbandsausbildungszentren (LAZ): UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz oder bisherige nationale Torwarttrainerlizenz
- h) Empfehlung: auch in den Spielklassen darunter (ab 5. Leistungsstufe) sowie im restlichen Nachwuchsbereich sollen ausgebildete Torwarttrainer beschäftigt werden

(4) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung der jeweiligen Anforderungen zu Beginn der Meisterschaft zumindest den erforderlichen Lehrgang begonnen haben. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Lehrgang genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.

(5) Ein hauptverantwortlicher Trainer, der mit seiner Mannschaft in eine Leistungsstufe aufgestiegen ist, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, kann diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung in der 3.–8. Leistungsstufe höchstens für ein Spieljahr weitertrainieren, sofern er die betreffende Mannschaft das gesamte letzte Bewerbungshalbjahr (ab dem ersten Pflichtspiel) als hauptverantwortlicher Trainer trainiert hat.

(6) Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers während einer laufenden Meisterschaft zieht bis zum Beginn eines neuen Bewerbungshalbjahres keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.

(7) Der vom Verein für die Kampfmannschaft gemeldete hauptverantwortliche Trainer hat seine Aufgaben beim Training (hauptverantwortliche Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Taktik, Coaching usw.), die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und der Coaching-Zone vor und nach dem Spiel sowie mediale Aufgaben und Termine tatsächlich selbst wahrzunehmen. Die Verantwortung des jeweiligen Trainers für seine Mannschaft muss nach außen klar erkennbar sein.

(8) Die Trainer haben ihre Qualifikation und die Gültigkeit ihrer Ausbildungserlaubnis (Lizenz) vor Antritt ihrer Tätigkeit dem Verein nachzuweisen.

(9) Die Vereine haben ihre hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer rechtzeitig vor Beginn eines Meisterschaftsjahres der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband namhaft zu machen (Zuordnung zu der Mannschaft im „Fußball-Online“-System). Die Prüfung der Qualifikation und die Kontrolle der Tätigkeit der von den Vereinen gemeldeten hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer obliegen der Bundesliga bzw. dem jeweiligen Landesverband. Sämtliche Änderungen während des Meisterschaftsjahres sind der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben bzw. die Eingaben im „Fußball-Online“-System zu aktualisieren.

### **§ 28a Erfassung der Trainer am Spielbericht und Trainercardkontrolle**

(1) Die beim Spiel tatsächlich anwesenden hauptverantwortlichen bzw. als solche auftretenden Trainer der Mannschaften sind vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht einzutragen.

(2) Die Trainercard dient der Identitätskontrolle und wird für jeden Trainer in digitaler Form im „Fußball-Online“-System hinterlegt. Die Trainercards der anwesenden Trainer gemäß Abs. 1 sind vor Beginn des Spieles vom Schiedsrichter gemeinsam mit den Spielerpässen über das „Fußball-Online“-System zu kontrollieren.

(3) Im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“-Systems ist die Identität der Trainer auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis nachzuweisen.

## § 29 Beglaubigung

(1) Alle Meisterschaftsspiele müssen beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt automatisch nach Ablauf einer vom Verband festzulegenden Frist.

(2) Gegen die automatische, resultatsgemäße Beglaubigung steht einem oder beiden am Spiel unmittelbar beteiligten Vereinen innerhalb einer Frist von 7 Tagen das Rechtsmittel des Protestes an die zweite Instanz des Verbandes entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung offen. In den Bewerben der Österreichischen Fußball-Bundesliga besteht dieses Recht nicht.

(3) Langt innerhalb der vom Verband nach Abs. 1 festgelegten Frist beim zuständigen Verband eine Anzeige in Zusammenhang mit dem betreffenden Spiel ein, so ist damit das sachlich zuständige Gremium zu befassen, welches auch über die Wertung des Spiels entscheidet.

(4) Sind an einem Spiel Vereine verschiedener Verbände beteiligt, so ist die Zuständigkeit für die Beglaubigung in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbes zu regeln.

(5) Im Beglaubigungsverfahren kommt beiden am Spiel beteiligten Vereinen Parteistellung zu.

## § 30 Spielabbruch

(1) Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Spielbericht die Gründe hierfür anzuführen.

(2) Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit der Neuaustragung das entsprechend den Regelungen des betreffenden Verbandes zuständige Gremium. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Unter bestimmten, von den Verbänden festzulegenden Voraussetzungen, können diese bei Spielabbrüchen ohne Verschulden der beiden Vereine ein Nachholen der restlichen Spielzeit anordnen.

(3) Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt. Der Termin wird vom Verband bestimmt. Wenn in den Verbänden keine andere Regelung besteht, sind die Nettoeinnahmen zu gleichen Teilen zu teilen.

F

### **§ 31 Gleichbehandlung**

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

### **§ 32 Unvorhergesehene Fälle**

In allen in den Meisterschaftsregeln nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Meisterschaftsregeln tritt mit 01.7.2023 in Kraft.

# ÖFB-Bestimmungen für Spielgemeinschaften von Kampfmannschaften

Gültig ab 1.7.2017

## § 1 Präambel

(1) Aus wirtschaftlichen und sportlichen Gründen ist es zwei Vereinen grundsätzlich gestattet, Spielgemeinschaften zu bilden, wobei der Spielbetrieb der beteiligten Vereine aufrecht bleiben soll.

(2) Die den Vertrag schließenden Vereine dürfen nicht derselben Leistungsstufe angehören, sollen aber auch nicht mehr als 2 Leistungsstufen auseinander liegen (z.B. Erste Bundesliga mit Zweite Bundesliga oder Regionalliga).

## § 2 Bildung der Spielgemeinschaft

(1) Die Spielgemeinschaft der vertragsschließenden Vereine spielt in den jeweiligen Bewerben mit oder ohne Namensänderung. Die beiden Mannschaften der Spielgemeinschaft nehmen die Plätze der vertragsschließenden Vereine in den Bewerben ein. Nimmt die für die niedrigere Leistungsstufe vorgesehene Mannschaft diesen Platz nicht ein, hat sie keinen Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse. In einem solchen Fall bleibt dem Verband die Meisterschaftseinteilung überlassen.

(2) Sollten die beteiligten Vereine nur mit einer Mannschaft an einem Bewerb teilnehmen, hat der Verband entsprechende Regelungen zu treffen.

## § 3 Genehmigung der Spielgemeinschaft

(1) Beide Vereine haben unter gleichzeitiger Vorlage des Vertrages über die Bildung der Spielgemeinschaft bis spätestens zu dem vom zuständigen Verband festgesetzten Termin beim betreffenden Verbandsvorstand schriftlich um Genehmigung zur Bildung der Spielgemeinschaft anzusuchen.

(2) Sind Vereine zweier Verbände betroffen, ist die Zustimmung der jeweiligen Verbandsvorstände erforderlich, deren Entscheidungen endgültig sind. Bei Nichtzustimmung eines beteiligten Verbandsvorstandes kann die Spielgemeinschaft nicht abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Spielerwechsel und Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung der Spieler für die Spielgemeinschaft und der Spielerwechsel richten sich nach den geltenden Bestimmungen des ÖFB-Regulativs. Die Spieler sind nur für jene Mannschaften der Spielgemeinschaft spielberechtigt, für die sie gemeldet sind.

#### **§ 5 Dauer des Vertrages**

Die Vertragsdauer ist im Vertrag festzuhalten und hat auf jeden Fall bis zum Ablauf eines Spieljahres zu gelten.

#### **§ 6 Auflösung der Spielgemeinschaft**

(1) Im Vertrag sind Bestimmungen über die Auflösung aufzunehmen, wobei neben dem gesicherten Ablauf der Meisterschaft auch die Zugehörigkeit der Spieler nach Beendigung der Spielgemeinschaft geregelt sein muss.

(2) Die Klassenzugehörigkeit zur höheren Leistungsstufe geht auf jenen Verein über, der bei der Gründung der Spielgemeinschaft für die höhere Leistungsstufe teilnahmeberechtigt war. Dies gilt nur, wenn die Spielgemeinschaft nicht länger als drei Jahre bestanden hat. In diesem Fall bleiben die Vereine in den Leistungsstufen, in welchen sie zuletzt gespielt haben.

#### **§ 7 Haftung**

Die Vertragspartner der Spielgemeinschaft haften für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und anderen Vereinen zur ungeteilten Hand.

## **Durchführungsbestimmungen für den I/b-Bewerb**

Der Bewerb wird nach Möglichkeit parallel zur Kampfmannschaft geführt. Die Spiele sind, sofern in den Durchführungsbestimmungen der einzelnen Klassen nicht anders festgelegt, zwei Stunden vor Beginn der Kampfmannschaft anzusetzen. Für diese Bewerbe sind die Richtlinien für Kampfmannschaften gültig.

# ÖFB-Bestimmungen über Kooperationsverträge

Gültig ab 1.7.2021

## §1 Anwendungsbereich

Kooperationsverträge können abgeschlossen werden zwischen

- a) Vereinen der 1. Leistungsstufe und Vereinen der 2. Leistungsstufe
- b) Fußball-Akademien (AKA), die vom Landesverband geführt werden, und Vereinen der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFBL)
- c) Vereinen der ÖFBL und Vereinen der Regionalliga
- d) AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, und Vereinen der Regionalliga.

Verfügt eine AKA über keine gemeldeten Spieler, gelangt § 4 zur Anwendung.

## § 2 Kooperationsverträge zwischen Vereinen der 1. Leistungsstufe (Stammverein) und der 2. Leistungsstufe sowie zwischen einer von einem Landesverband geführten AKA (Stammverein) und einem Verein der ÖFBL

(1) Die Kooperationsspieler müssen für die U22 spielberechtigt sein und bleiben bei ihrem jeweiligen Stammverein aufrecht gemeldet.

(2) Für einen Spieler darf jeweils nur ein aufrechter Kooperationsvertrag bestehen.

(3) Derartige Kooperationsverträge können während der Transferzeiten der ÖFBL abgeschlossen werden.

(4) Als letzter Tag des Kooperationsvertrages gilt der 30. Juni des laufenden Spieljahres.

(5) Kooperationsverträge können in der Winterübertrittszeit einvernehmlich aufgelöst und durch neue Kooperationsverträge ersetzt werden.

(6) Für diese Kooperationsverträge sind ausschließlich die von der ÖFBL aufgelegten Vertragsformulare zu verwenden. Zusätzlich bedürfen Kooperationsverträge der Genehmigung der ÖFBL.



(7) Für befristet freigegebene Spieler (§ 8 Abs. 5 ÖFBRegulativ) dürfen keine Kooperationsverträge abgeschlossen werden.

(8) Für die mit Kooperationsverträgen „verliehenen“ Spieler darf keine Entschädigung, welcher Art auch immer, verlangt werden.

(9) Die Spieler sind sowohl für den Stamm- als auch für den Kooperationsverein einsatzberechtigt.

(10) In den Amateurmanschaften der Stammvereine dürfen diese Spieler nicht eingesetzt werden.

(11) Kooperationsspieler sind nur in der Kampfmannschaft des Kooperationsvereins einsatzberechtigt.

(12) Der Stammverein ist berechtigt, pro Pflichtspieltermin einen Spieler pro Kooperationsmannschaft ohne Zustimmung, die restlichen nur mit Zustimmung der Kooperationsmannschaft anzufordern und zum Einsatz zu bringen. Eine schriftliche Anforderung muss bis spätestens zwei Tage (48 Stunden) vor dem nächsten Meisterschaftsspiel beim Kooperationsverein und durchschriftlich an die Geschäftsstelle der ÖFBL erfolgen. Finden an einem Pflichtspieltermin keine Meisterschaftsspiele des Stammvereines statt, ist eine Anforderung nicht möglich.

(13) Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt nicht als Übertritt im Sinne des ÖFB-Regulativs.

(14) An einem Spieltag dürfen diese Spieler nur einmal zum Einsatz kommen.

(15) Die Kooperationsverträge sind zum Nachweis dem Schiedsrichter bei Vorlage des Spielerpasses beizulegen.

(16) Kooperationsspieler dürfen pro Spieljahr bei höchstens zwei Vereinen eingesetzt werden.

### **§ 3 Kooperationsverträge zwischen Vereinen der ÖFBL oder AKA, die über gemeldete Spieler verfügen (als Stammverein) und Vereinen der Regionalliga**

(1) Vereine der ÖFBL dürfen pro Spieljahr bis zu zwei Spieler Kooperationsverträge mit jedem Verein der Regionalliga schließen.

(2) Jeder Verein der Regionalliga darf pro Spieljahr bis zu vier Spieler (Ausnahme: U18 Spieler) über Kooperationsverträge aus der ÖFBL zum Einsatz bringen.

(3) Die Kooperationsspieler der Vereine der ÖFBL bzw. AKA der Vereine der ÖFBL müssen für die U22 spielberechtigt sein und bleiben beim Stammverein angemeldet.

(4) Die Vereine der Regionalliga können ohne zahlenmäßige Beschränkung Spieler der AKA einsetzen.

(5) Spieler der ÖFBF bzw. AKA sind pro Spieljahr als Kooperationsspieler nur für einen Verein der Regionalliga einsatzberechtigt.

(6) Die Entscheidung über die Zurverfügungstellung eines AKA-Spielers für einen Kooperationsverein der Regionalliga obliegt dem jeweiligen sportlichen Leiter der AKA.

(7) Durch den Einsatz als Kooperationsspieler in einer Kampfmannschaft eines Vereines der Regionalliga dürfen für den AKA-Spieler keine Nachteile in Bezug auf Berufs-/Schul- und fußballspezifische Ausbildung entstehen.

(8) Derartige Kooperationsverträge können während der Transferzeiten der Landesverbände abgeschlossen werden.

(9) Als letzter Tag des Kooperationsvertrages gilt der 30. Juni des laufenden Spieljahres.

(10) Die Kooperationsverträge können in der Winterübertrittszeit einvernehmlich aufgelöst und durch neue Kooperationsverträge ersetzt werden.

(11) Für diese Kooperationsverträge sind ausschließlich die von der ÖFBF aufgelegten Vertragsformulare zu verwenden. Zusätzlich bedürfen sie der Bestätigung der Paritätischen Kommission des bewerbeführenden Landesverbandes der jeweiligen Regionalliga.

(12) Für befristet freigegebene Spieler (§ 8 Abs. 5 ÖFBRegulativ) dürfen keine Kooperationsverträge geschlossen werden.

(13) Für die mit Kooperationsverträgen „verliehenen“ Spieler darf keine Entschädigung, welcher Art auch immer, verlangt werden.

(14) Die Spieler sind sowohl für den Verein der ÖFBF bzw. AKA sowie den Verein der Regionalliga einsatzberechtigt.

(15) In den Amateurmansschaften der Stammvereine dürfen diese Spieler nicht eingesetzt werden.

(16) Kooperationsspieler sind nur in der Kampfmannschaft des Kooperationsvereines einsatzberechtigt.

(17) Der Stammverein bzw. der sportliche Leiter der AKA ist berechtigt, pro Pflichtspieltermin einen Spieler pro Kooperationsmannschaft ohne Zustimmung, die restlichen Spieler nur mit Zustimmung des Kooperationsvereines, anzufordern und zum Einsatz zu bringen. Eine schriftliche Anforderung muss spätestens zwei Tage (48 Stunden) vor dem nächsten Meisterschaftsspiel beim Kooperationsverein und durchschriftlich an

die Paritätische Kommission des bewerbsführenden Landesverbandes erfolgen. Finden an einem Pflichtspieltermin keine Meisterschaftsspiele des Vereines der ÖFB bzw. AKA statt, ist eine Anforderung des Spielers nicht möglich.

(18) Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt nicht als Übertritt im Sinne des ÖFB-Regulativs.

(19) An einem Spieltag dürfen diese Spieler nur einmal zum Einsatz kommen.

(20) Die Kooperationsverträge sind in der Regionalliga zum Nachweis dem Schiedsrichter bei Vorlage des Spielerpasses beizulegen. Der federführende Verband der jeweiligen Paritätischen Kommission hat nach der Transferzeit eine Liste aller Kooperationsspieler an alle Vereine der Regionalliga zu schicken.

(21) Kooperationsspieler dürfen pro Spieljahr bei höchstens zwei Vereinen eingesetzt werden.

(22) In der Region West können Kooperationsverträge sowohl mit Vereinen der Regionalliga West als auch mit Vereinen der jeweiligen Landesverbands-Regionalliga/Eliteliga abgeschlossen werden.

**§ 4 Ergänzende Bestimmungen für den Fall, dass für einen Spieler, für den bereits eine gesonderte Vereinbarung zwischen seinem Stammverein und einer Landesverbands-AKA, die über keine eigenen gemeldeten Spieler verfügt, besteht, ein Kooperationsvertrag gemäß § 2 oder § 3 abgeschlossen wird**

(1) Der Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen Stammverein und Kooperationsverein erfordert überdies die Zustimmung des sportlichen Leiters der AKA.

(2) Der Spieler ist für die Mannschaft der AKA, seinen Stammverein und den jeweiligen Kooperationsverein einsatzberechtigt.

(3) Für einen Spieler darf jeweils nur ein aufrechter Kooperationsvertrag bestehen, wobei die zwischen dem Stammverein und der AKA bestehende Vereinbarung nicht als Kooperationsvertrag zu werten ist.

(4) Bei einer Rückforderung von AKA und Stammverein geht die Anforderung von der AKA vor.

# Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmansschaften der Vereine der Österreichischen Fußballbundesliga in den Bewerbungen der Landesverbände

Gültig ab 1.7.2018

## § 1 Verpflichtung zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 1. Leistungsstufe

(1) Die Vereine der 1. Leistungsstufe sind verpflichtet, eine Amateurmansschaftzustellen.

(2) Diese soll in der höchsten Klasse des Landesverbandes spielen. Im Einstiegsjahr kann die Amateurmansschaft auch eine Leistungsstufe darunter eingeteilt werden. Die Einteilung obliegt den Landesverbänden, doch ist eine sportlich ansprechende Lösung anzustreben.

## § 2 Recht zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 2. Leistungsstufe

(1) Die Vereine der 2. Leistungsstufe haben das Recht, eine Amateurmansschaftzustellen.

(2) Diese soll in der zweithöchsten Leistungsstufe des Landesverbandes spielen. Für Vereine der 2. Leistungsstufe soll auch einvernehmlich ein Einstieg weiter unten – je nach Leistungspotential des Vereins – möglich sein. Dies sollte bei bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Landesverbänden vereinbart werden. Bei Nennung einer Amateurmansschaft eines Vereines der 2. Leistungsstufe muss sich dieser verpflichten, mit dieser Amateurmansschaft mindestens 3 Spieljahre lang an der Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes teilzunehmen.

(3) Die Amateurmansschaften müssen für das jeweils kommende Spieljahr bis 30. April bei den Landesverbänden gemeldet werden, wobei mitzuteilen ist, ob auch eine Reservemannschaft teilnimmt. Mögliche Aufsteiger müssen ebenfalls bis 30. April ihre Absichtserklärung beim Landesverband deponieren.

## § 3 Nichtteilnahme

Ein Verein der 1. Leistungsstufe, der seiner Verpflichtung zur Teilnahme nicht nachkommt, hat eine Pönale von € 7.500,- zu-

gunsten des betreffenden Landesverbandes zu entrichten, ein Verein der 2. Leistungsstufe eine Pönale von € 3.750,-, wenn er sich anmeldet und danach nicht teilnimmt.

#### **§ 4 Aufstiegsrecht**

(1) Für die Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen Kampfmannschaft und höchstens bis zur 2. Leistungsstufe. Die Amateurmansschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der Kampfmannschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der Kampfmannschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet.

(2) Die jeweiligen Vereine der Bundesliga haben für jede an der 3. Leistungsstufe teilnehmende Amateurmansschaft eine Teilnahmegebühr in Höhe von Euro 10.000,- pro Spieljahr jeweils vor Saisonbeginn an den bewerbsführenden Landesverband zur gleichteiligen Aufteilung an die teilnehmenden Regionalligavereine unter Außerachtlassung der Amateurmansschaften zu bezahlen.

#### **§ 5 Spielberechtigung**

(1) In der Amateurmansschaft dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U23 (Stichtag Saison 2023/2024: 1. Jänner 2001 geboren) spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmannschaft vor oder nach dem Spiel der Amateurmansschaft stattfindet.

(2) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) in der Kampfmannschaft, so ist er

- a) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der Amateurmansschaft bzw. – sofern am selben Spieltag kein Spiel der Amateurmansschaft stattfindet – in dem nächsten Spiel der Amateurmansschaft
- b) und in dem darauf folgenden Spiel der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt.

(3) Für einen Spieler, der noch für die U22 (Stichtag Saison 2023/2024: 1. Jänner 2002 und jünger geboren) spielberechtigt ist, gilt die Beschränkung des Abs. 2 lit. b nicht.

(4) Spielt ein Spieler in einem der letzten beiden Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit), so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt. Ist der Spieler noch für die U22 spielberechtigt, so gilt diese Beschränkung nur für den Fall, dass er mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) am letzten Spiel des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft teilgenommen hat.

(5) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs. 2 und 3 die Einsätze in der Kampfmannschaft des abgebenden Vereines herangezogen.

(6) Für die in diesem Paragraphen erläuterte Spielberechtigung, werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen. Die Spiele bzw. Einsätze im ÖFB-Cup sind nicht in die Berechnungen mit einzubeziehen.

(7) Die Torleute sind von diesen Beschränkungen ausgenommen.

## **§ 6 Sonderregelung Übertrittszeit**

Spieler, die zwischen dem Ende der Sommerübertrittszeit für Landesverbandsvereine und dem Ende der Sommerübertrittszeit für Bundesligavereine für einen Verein der Bundesliga angemeldet werden, dürfen bis zur nächsten Übertrittszeit nur dann in deren an den Bewerben der Landesverbände teilnehmenden Amateurmansschaften eingesetzt werden, wenn sie für die U-23 (Stichtag Saison 2023/2024: 1. Jänner 2001 und jünger geboren) spielberechtigt sind.

## **§ 7 Reservemannschaften**

Die Amateurmansschaften der Bundesligavereine sind von der Verpflichtung, eine Reservemannschaft stellen zu müssen, befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

## **§ 8 Eintrittskarten**

Der Bundesligaverein stellt für den Fall, dass das Spiel der Amateurmansschaft als Vorspiel zum Spiel der Kampfmannschaft des Bundesliga-Vereins stattfindet, dem Landesverbandsverein 50 Freikarten (und 2 VIP-Karten) zur Verfügung.

# ÖFB-Richtlinien für die Regionalliga

Gültig ab 1.7.2021

## § 1 Organisation

(1) Die Regionalliga ist die dritthöchste Leistungsstufe im ÖFB.

(2) Die Regionalliga wird in drei Spielgruppen geführt:

- a) Regionalliga Ost: Vereine des BFV, des NÖFV und des WFV;
- b) Regionalliga Mitte: Vereine des KFV, des OÖFV und des StFV;
- c) Regionalliga West: Vereine des SFV, des TFV und des VFV.

(3) Eine Spielgruppe besteht aus jeweils 16 Vereinen. Ausnahmen davon kann das Präsidium des ÖFB bewilligen.

(4) Die beteiligten Landesverbände jeder Regionalliga-Spielgruppe haben in Entsprechung der ÖFB-Bestimmungen geeignete Strukturen zu schaffen und Bestimmungen zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes, zur Ermittlung des Direktaufsteigers (Erst- bzw. Zweitplatziertes der Regionalliga) sowie insbesondere betreffend Auf- und Abstieg von und in die 4. Leistungsstufe, zu beschließen.

## § 2 Jahresabschluss

(1) Sämtliche Vereine der Regionalligen müssen bis spätestens 31.1. des laufenden Spieljahres in der Regionalliga einen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten, mit einer Vollständigkeitserklärung versehenen und vereinsmäßig gezeichneten Jahresabschluss per 30. Juni des Vorjahres im Wege der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes bei der zuständigen Paritätischen Kommission/Regionalligakommission einreichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist bis zum 31.3. gesetzt werden. Verstreicht auch diese Frist so wird von der zuständigen Paritätischen Kommission/ Regionalligakommission eine Geldstrafe in der Höhe von € 2.500,- bis € 5.000,- verhängt. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel an den ÖFB-Rechtsmittelsenat zulässig. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig. Es kommen die entsprechenden Bestimmungen der ÖFB-Disziplinarordnung und der ÖFB-Satzungen zu Anwendung.

(2) Im ersten Spieljahr nach dem Aufstieg in die Regionalliga sind die Vereine von der Verpflichtung des Absatz 1 befreit.

(3) Vereine, die im Falle einer entsprechenden sportlichen Qualifikation den Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe anstreben, haben entsprechend den Fristen der Zulassungsbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die zweithöchste Leistungsstufe einen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften Jahresabschluss an die Österreichische Fußball-Bundesliga zu übermitteln. In diesem Fall kommt Absatz 2 nicht zur Anwendung.

### **§ 3 Nachwuchsförderung**

(1) Regionalligavereine sind verpflichtet, in der Meisterschaft mindestens vier laut ÖFB-Stichtagsbestimmungen für eine U-23 Mannschaft spielberechtigte Spieler (Saison 2023/2024: 1.1.2001 und jünger) in den Spielbericht einzutragen, wobei mindestens einer in der Grundaufstellung stehen muss. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird das Spiel strafverifiziert.

(2) Regionalligavereine sind verpflichtet, hinsichtlich der Führung von Nachwuchsmannschaften die Bestimmungen ihres Landesverbandes einzuhalten.

### **§ 4 Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe**

(1) Jene Regionalligavereine, die im Falle der entsprechenden sportlichen Qualifikation einen Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe anstreben, müssen sich während des laufenden Spieljahres in der Regionalliga dem Zulassungsverfahren der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die zweithöchste Leistungsstufe für das darauffolgende Spieljahr unterziehen. Im Zulassungsverfahren finden die Zulassungsbestimmungen und Stadionbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die zweithöchste Leistungsstufe in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Das Zulassungsverfahren und die damit zusammenhängenden Überprüfungen der Regionalligavereine erfolgen durch die Gremien der Österreichischen Fußball-Bundesliga, wobei seitens des ÖFB ein namentlich zu nennender Vertreter (und für dessen Verhinderungsfall ein namentlich zu nennender Stellvertreter) beizuziehen ist.

(3) Erhält ein Regionalligaverein für das kommende Spieljahr keine Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, so ist er nicht berechtigt, aufzusteigen.

(4) Ist über das Vermögen eines Regionalligaverienes oder dessen ausgegliederten Spielbetriebes im Laufe des Spieljahres ein Insolvenzverfahren anhängig oder wurde ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, rückt dieser Verein am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle der betreffenden Regionalliga-Spielgruppe und steigt aus der 3. Leistungsstufe ab. Die Zahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Dieser Regionalligaverein darf – ungeachtet einer etwaigen sportlichen Qualifikation (z.B. Cupsieg) – im darauffolgenden Spieljahr nicht an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen.

# Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der zweithöchsten und dritthöchsten Leistungsstufe

Gültig ab 1.7.2018

## § 1 Grundsätzliches

(1) Am Ende des Meisterschaftsjahres steigen drei Vereine aus der zweithöchsten Leistungsstufe (die drei Letztplatzierten der Tabelle) in die entsprechende Regionalliga ab.

(2) Von den Vereinen der drei Regionalligen steigen drei Vereine, welche gemäß § 2 ermittelt werden und die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, in die zweithöchste Leistungsstufe auf und sind berechtigt, im darauffolgenden Spieljahr am Bewerb der zweithöchsten Leistungsstufe teilzunehmen.

(3) Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga, denen für das nächste Spieljahr keine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe erteilt wird, oder die auf dieselbe verzichten, werden an die letzten Stellen der Meisterschaftstabelle der zweithöchsten Leistungsstufe gereiht und steigen in die 3. Leistungsstufe ab. Ist über das Vermögen eines dieser Vereine oder dessen ausgegliederten Spielbetriebes zum Zeitpunkt des Meisterschaftsendes des Bewerbes, an welchem die betreffende Mannschaft teilnimmt (1. oder 2. Leistungsstufe), ein Insolvenzverfahren anhängig oder wurde ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, steigt dieser Verein im nächsten Spieljahr nicht in die 3. Leistungsstufe ab, sondern ist vom zuständigen Landesverband in die 4. Leistungsstufe oder darunter einzuteilen. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesliga sowie § 4 dieser Bestimmungen wird verwiesen.

## § 2 Modus

Von jeder Regionalliga steigt jeweils ein Verein direkt in die zweithöchste Leistungsstufe auf.

## § 3 Aufstiegsberechtigung der Vereine der Regionalliga

(1) Aufstiegsberechtigt sind ausschließlich Vereine, welche für das kommende Spieljahr eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe erhalten haben.

(2) Pro Regionalliga sind der jeweilige Erstplatzierte oder, sofern der Erstplatzierte über keine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe verfügt, der jeweilige Zweitplatzierte direkt aufstiegsberechtigt.

(3) Erhalten weder der Erst- noch der Zweitplatzierte einer Regionalliga eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, so erlischt das Recht zum direkten Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe auch für die weiteren Vereine dieser Regionalliga. Davon unberührt bleiben die Regelungen für Sonderfälle in § 4 und § 5.

(4) Das Recht zum Direktaufstieg ist weder durch Verzicht noch durch Vereinbarung übertragbar.

#### **§ 4 Sonderfälle bei Nichterteilung einer BL-Zulassung**

(1) Kann eine Regionalliga keinen Verein gemäß § 3 stellen, so verbleibt der Tabellendrittletzte der zweithöchsten Leistungsstufe in derselben. Erhalten darüber hinaus drei oder mehr Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz bzw. BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, erfolgt durch das ÖFB-Präsidium eine Wertung sämtlicher an den drei Regionalligen teilnehmenden Vereine mit BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe (abzüglich der gemäß § 3 aufsteigenden Vereine) nach bzw. analog zu § 9 der Meisterschaftsregeln. Die bestplatzierten Vereine steigen nach den gemäß § 3 aufsteigenden Regionalligavereinen – abhängig von der Anzahl der absteigenden Vereine – in die zweithöchste Leistungsstufe auf. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Können zwei Regionalligen keinen Verein gemäß § 3 stellen, so verbleiben der Tabellendrittletzte und der Tabellenvorletzte der zweithöchsten Leistungsstufe in derselben. Erhalten darüber hinaus zwei oder mehrere Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz bzw. BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, ist nach der Regelung des Abs. 1 vorzugehen.

(3) Kann keine der Regionalligen einen Verein gemäß § 3 stellen, so verbleiben die 3 Tabellenletzten in der zweithöchsten Leistungsstufe. Erhalten darüber hinaus ein oder mehrere Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz bzw. BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe, so ist nach der Regelung des Abs. 1 vorzugehen.

(4) In allen weiteren Sonderfällen entscheidet das ÖFB-Präsidium endgültig.

### **§ 5 Sonderregelung für Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga**

(1) In der zweithöchsten Leistungsstufe ist je eine Amateurmansschaft von höchstens drei Vereinen der Bundesliga teilnahmeberechtigt.

(2) Sind in der zweithöchsten Leistungsstufe abzüglich von allfällig absteigenden Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga bereits bis zu zwei Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga teilnahmeberechtigt und würde die gemäß Abs 1 zulässige Höchstzahl von Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga in der 2. Leistungsstufe durch den Aufstieg von Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga aus der 3. Leistungsstufe in die 2. Leistungsstufe überschritten, ist/sind jene Amateurmansschaft/en der Vereine der Bundesliga aufstiegsberechtigt, die in einer gemeinsamen Tabelle entsprechend § 9 der Meisterschaftsregeln bestplatziert ist/sind. Beginnend beim Bestplatzierten steigen nur soviele Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga in die 2. Leistungsstufe auf, bis die Höchstzahl gemäß Abs 1 erreicht ist. Das Aufstiegsrecht der nach dieser Regelung nicht aufstiegsberechtigten Amateurmansschaften geht auf eine der beiden nächstplatzierten Nicht-Amateurmansschaften derselben Regionalliga über, sofern zumindest eine davon über eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe verfügt. Bestehen die Bewerbe der 3. Leistungsstufe aus einer unterschiedlichen Anzahl an Mannschaften, so ist jene Amateurmansschaft eines Vereins der Bundesliga aufstiegsberechtigt, welche im Durchschnitt der gespielten Spiele den besseren Wert gemäß § 9 der Meisterschaftsregeln erreicht.

(3) Sind in der 2. Leistungsstufe abzüglich von allfällig absteigenden Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga bereits drei Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga teilnahmeberechtigt, hat die gemäß Abs 2 ermittelte bestplatzierte Amateurmansschaft der Vereine der Bundesliga gegen die in der 2. Leistungsstufe schlechtestplatzierte Amateurmansschaft der Vereine der Bundesliga ein Play-Off in einem Hin- und Retourspiel zu bestreiten.

(4) Die beiden am Play-Off beteiligten Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga spielen gegeneinander ein Hin- und ein Rückspiel nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln. Der Sieger des Play-Offs ist im folgenden Spieljahr in der 2. Leistungsstufe, der Verlierer in der 3. Leistungsstufe teilnahmeberechtigt.

(5) Verliert die in der 2. Leistungsstufe schlechtestplatzierte Amateurmansschaft das Play-Off, steigt diese in die 3. Leistungsstufe ab, und reduzieren sich die übrigen Absteiger aus der zweithöchsten Leistungsstufe entsprechend. Verliert die gemäß Abs 2 ermittelte Amateurmansschaft das Play-Off, geht deren Aufstiegsrecht auf eine der beiden nächstplatzierten Nicht-Amateurmansschaften derselben Regionalliga über, sofern zumindest eine davon über eine BL-Zulassung für die zweithöchste Leistungsstufe verfügt.

(6) Die Bundesliga hat in Entsprechung der ÖFB-Bestimmungen geeignete Strukturen für diesen Play-Off-Bewerb zu schaffen.

(7) In allen nicht geregelten Fällen entscheidet das ÖFB-Präsidium endgültig.

# Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes

Gültig ab 1.7.2022

## § 1 Ausschreibung von Cupbewerben

Neben den Meisterschaftsbewerben können der Österreichische Fußball-Bund, die Landesverbände und die Bundesliga (auch) Wettbewerbe nach dem Cupsystem ausschreiben. Bei Cupbewerben wird durch das Los bestimmt, welche Mannschaften gegeneinander anzutreten haben. Die jeweils unterliegenden Vereine scheiden aus, bis schließlich ein Sieger ermittelt ist.

## § 2 Teilnahme

Der Österreichische Fußball-Bund oder die Landesverbände bestimmen, welche Vereine an einem Wettbewerb teilnehmen müssen und ob die teilnehmenden Vereine gleichzeitig in den Wettbewerb eintreten. Sämtliche Meldungen müssen vor Beginn des Wettbewerbes bis zu einem in der Ausschreibung bestimmten Termin abgegeben werden, und zwar auch dann, wenn nicht alle Teilnehmer gleichzeitig in den Wettbewerb eintreten.

## § 3 Teilnahmeberechtigte Spieler

Zur Teilnahme an einem Cupspiel ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielt berechtigt ist, auch wenn er im gleichen Cupbewerb bereits für einen anderen Verein gespielt hat.

## § 4 Termine und Auslosung

(1) Die Termine der einzelnen Runden sind nach Möglichkeit vor Beginn des Wettbewerbes festzulegen.

(2) Die Auslosung muss spätestens acht Tage vor jeder Runde erfolgen. Wer die Auslosung durchzuführen hat, ist in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Wettbewerbes festzulegen. In die Durchführungsbestimmungen kann auch aufgenommen werden, dass die Auslosung nach regionalen Gesichtspunkten vorzunehmen ist.

(3) Vertretern der teilnehmenden Vereine darf die Anwesenheit bei den jeweiligen Auslosungen nicht verwehrt wer-

F

den, es sei denn, die Auslosung wird durch das Fernsehen übertragen.

### **§ 5 Beginnzeit**

(1) Spiele, bei denen ein Nachspiel und unter Umständen ein Elfmeterschießen zur Siegerermittlung durchzuführen sind, haben eine dreiviertel Stunde vor dem spätestens zulässigen Termin für Meisterschaftsspiele zu beginnen.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Spiele auf Plätzen, die über eine für Meisterschaftsspiele zugelassene Flutlichtanlage verfügen, wenn im betreffenden Bewerb Spiele bei Flutlicht gestattet sind.

### **§ 6 Platzwahl**

(1) Sofern in den Durchführungsbestimmungen des Bewerbes nichts anderes bestimmt ist, steht dem bei der Auslosung zuerst gezogenen Verein die Platzwahl (Heimspiel) zu.

(2) Den platzwählenden Verein treffen die Pflichten des Veranstalters.

(3) Wird die Durchführung eines Spieles auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auf andere Weise als durch Los bestimmt, treffen diesen Verein die Pflichten des Veranstalters.

(4) Bei der Ausschreibung eines Bewerbes ist festzulegen, ob und welche Spiele auf neutralen Plätzen auszutragen sind.

(5) Der Veranstalter eines solchen Spieles wird durch das Los bestimmt.

### **§ 7 Einnahmenteilung**

Die Art der Berechnung der Nettoeinnahmen im Fall der Einnahmenteilung ist vorab in den Durchführungsbestimmungen oder bei der Ausschreibung eines Cupbewerbes zu regeln.

### **§ 8 Spieldauer**

(1) Die Dauer eines Spieles beträgt zweimal 45 Minuten.

(2) Wird eine Runde ohne Rückspiel durchgeführt und ist nach Ablauf der Spielzeit das Spiel unentschieden, ist es nach einer Pause von 10 Minuten zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn eines Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen. Endet das Nachspiel abermals unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen nach § 9.

(3) Wird eine Runde mit Hin- und Rückspiel durchgeführt, ist die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt hat, für die nächste Runde qualifiziert oder Sieger. Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist das Spiel nach einer Pause von 10 Minuten durch zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn des Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen. Endet das Nachspiel abermals unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen nach § 9.

### **§ 9 Elfmeterschießen**

(1) Ein Elfmeterschießen ist gemäß den jeweils aktuellen einschlägigen Bestimmungen der FIFA (Spielregeln) bzw. des International Football Association Boards durchzuführen.

(2) Findet ein Elfmeterschießen zur Siegerermittlung statt (siehe § 8), darf ein Spieler, der während des Spiels (einschließlich Nachspiel) des Feldes verwiesen wurde, nicht an dem Elfmeterschießen teilnehmen. Während des Spiels (einschließlich Nachspiel) ausgesprochene Verwarnungen werden nicht auf ein nach dem Nachspiel stattfindendes Elfmeterschießen zur Siegerermittlung übertragen, sodass ein Spieler, der sowohl während des Spiels (einschließlich Nachspiel), als auch während eines Elfmeterschießens verwarnt wird, nicht des Feldes zu verweisen ist.

### **§ 10 Anwendung der Meisterschaftsregeln**

In allen in den Cupregeln des ÖFB nichtgeregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen der Meisterschaftsregeln des ÖFB sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Durchführungsbestimmungen**

Der Österreichische Fußball-Bund bzw. die Landesverbände haben für jeden Cup-Bewerber gänzende Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die mit diesen Cupregeln nicht im Widerspruch stehen dürfen.

# Durchführungsbestimmungen für den Cup des Österreichischen Fußball-Bundes

Gültig ab der Saison 2023/24

## Präambel

(1) Diese Bestimmungen regeln die Durchführung des „Cups des Österreichischen Fußball-Bundes“ (kurz ÖFB-Cup).

(2) Sie werden vom Präsidium des ÖFB auf Grundlage der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes erlassen. Die Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes sowie sämtliche anderen Regelwerke des ÖFB sind erforderlichenfalls ergänzend anzuwenden.

## § 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten

(1) Die Leitung, Durchführung und Überwachung dieses Wettbewerbes obliegt dem ÖFB-Komitee für Cup-Bewerbe (in der Folge kurz Cupkomitee).

(2) Das Cupkomitee entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern keine Sonderregelungen bestehen, in erster Instanz. Sämtliche vom Cupkomitee oder in Berufungsverfahren ausgesprochenen Strafen sind an den Österreichischen Fußball-Bund zu überweisen.

(3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse des Cupkomitees den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Dieser ist binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auszuführen und einzubringen. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.

(4) Der ÖFB-Cup wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt dem Cupkomitee, die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen.

## § 2 Ehrenpreis

Der Sieger erhält den vorhandenen Wanderpokal für Präsentationszwecke verliehen und eine Erinnerungsplakette, die dem Verein verbleibt. Der Wanderpokal ist vom Sieger binnen 4 Wochen nach Erhalt wieder unaufgefordert an den ÖFB zu retourniert. Die Spieler des Cupsiegers erhalten Cupmedaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spieler der im Finale unterlegenen Mannschaft Cupmedaillen mit der Aufschrift „Finale“ (pro Mannschaft 50 Medaillen). Beide Mannschaften sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

## § 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

(1) Im Sinne des § 2 der ÖFB-Cupregeln sind nach Unterfertigung des entsprechenden Anmeldeformulars zur Teilnahme berechtigt:

- a) 12 Vereine der höchsten Leistungsstufe der Bundesliga 2023/24
- b) 16 Vereine der zweithöchsten Leistungsstufe der Bundesliga 2023/24
- c) Die Sieger der neun Cup-Bewerbe der Landesverbände der jeweiligen Vorsaison, sofern der Bewerb ausgetragen werden konnte.
- d) Folgende von den Landesverbänden zu nennende Teilnehmer (insgesamt 36):
  1. Landesverband Burgenland: 4
  2. Landesverband Kärnten: 3
  3. Landesverband Niederösterreich: 6
  4. Landesverband Oberösterreich: 5
  5. Landesverband Salzburg: 3
  6. Landesverband Steiermark: 5
  7. Landesverband Tirol: 3
  8. Landesverband Vorarlberg: 3
  9. Landesverband Wien: 4

(2) Sollten aus dem in Abs 1 lit a) und b) geregelten Kontingent der Vereine der höchsten und zweithöchsten Leistungsstufe der Bundesliga – aus welchen Gründen auch immer – Teilnahmeplätze frei werden, werden diese Plätze auf Teilnehmer aus den Landesverbänden wie folgt verteilt:

- a) Bei einem freiwerdenden Platz ist der Landesverband Kärnten zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für seinen Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, einen weiteren Verein zu nennen;
- b) Bei zwei freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten und Tirol zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen;
- c) Bei drei freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Tirol und Salzburg zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
- d) Bei vier freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Tirol, Salzburg und Vorarlberg zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
- e) Bei fünf freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Tirol, Salzburg, Vorarlberg und Wien zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
- f) Bei sechs freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Tirol, Salzburg, Vorarlberg, Wien und Oberösterreich zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
- g) Bei sieben freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Tirol, Salzburg, Vorarlberg, Wien, Oberösterreich und Steiermark zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.
- h) Bei acht freiwerdenden Plätzen sind die Landesverbände Kärnten, Tirol, Salzburg, Vorarlberg, Wien, Oberösterreich, Steiermark und Niederösterreich zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.

- i) Bei neun freiwerdenden Plätzen sind alle Landesverbände zusätzlich zu der in Abs 1 lit d) für ihren Landesverband genannten Anzahl an teilnehmenden Vereinen berechtigt und verpflichtet, je einen weiteren Verein zu nennen.

(3) Die in Abs 1 lit c) angeführten Vereine sind in dem in Abs. 1 lit. d) geregelten Kontingent jenes Landesverbandes, dem sie angehören, enthalten.

(4) Der Landesverband ist verpflichtet, nur gemäß diesen Bestimmungen geeignete Teilnehmer zu nennen.

(5) Die wirksam angemeldeten Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.

(6) Verfügt jenes von einem Verein im Rahmen der Anmeldung für den Bewerb angegebenes Stadion über kein TV-/Streaming-taugliches Flutlicht und/oder über keine Rasenheizung, ist wie folgt vorzugehen:

a) TV-/Streaming-taugliches Flutlicht

Der Heimverein hat ab der ersten Runde der ÖFB-Geschäftsführung binnen einer Woche nach der Auslosung ein Ausweichstadion mit TV-/Streaming-tauglichem Flutlicht für die Austragung des Spiels unaufgefordert schriftlich bekanntzugeben. Die Flutlichtanlage muss insbesondere folgende lichttechnische Anforderungen erfüllen:

- bei Spielen, die im weitreichendsten TV-Sender des Medienpartners übertragen werden: mindestens 800 Lux Mittelwert Ev – vertikaler Messwert auf 1,5 Meter Höhe, in Richtung Hauptkamera anhand der Anforderungen der OISS-Richtlinie
- bei Spielen, die auf sonstigen TV-Sendern übertragen werden: mindestens 400 Lux Mittelwert Eh – horizontaler Messwert auf 0,20 Meter Höhe anhand der Anforderungen der OISS-Richtlinie
- bei Spielen, die live gestreamt werden: mindestens 200 Lux Mittelwert Eh – horizontaler Messwert auf 0,20 Meter Höhe anhand der Anforderungen der OISS-Richtlinie

b) Rasenheizung

Der Heimverein hat bei Qualifikation für die 3. Runde (Achtelfinale) der ÖFB-Geschäftsführung binnen einer Woche nach Auslosung ein Ausweichstadion mit Rasenheizung (im Übrigen gilt die Infrastruktur-Richtlinie für den Cup) für die Austragung des Spiels der 3. Runde und zudem bereits für

ein allfälliges Heimspiel in der 4. und 5. Runde (Viertel- und Halbfinale) unaufgefordert schriftlich bekanntzugeben.

Die ÖFB-Geschäftsführung ist aus den in § 5 Abs. 3 genannten Gründen berechtigt, den Heimverein zur Austragung der Spiele in dem genannten Ausweichstadion zu verpflichten. Weigert sich der betroffene Verein der ÖFB-Geschäftsführung ein Ausweichstadion mit TV- oder Streaming-tauglichem Flutlicht und/ oder mit Rasenheizung zu benennen bzw. die Spiele trotz Anordnung der ÖFB-Geschäftsführung in dem Ausweichstadion auszutragen, kann er nicht an dem jeweiligen Spiel im ÖFB-Cup teilnehmen. Dies ist als Verweigerung der Teilnahme gemäß § 12 zu behandeln.

(7) Das Präsidium ist berechtigt, für die Teilnahme am ÖFB-Cup eine Meldegebühr festzusetzen.

(8) Die Teilnahme von Amateur- und 1B-Mannschaften sowie sonstigen zweiten Mannschaften ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Austragungsart und Auslosung**

(1) Sämtliche Spiele werden entsprechend den ÖFB-Cup-regeln ohne Rückrunde ausgetragen.

(2) Der Bewerb wird in sechs Runden ausgetragen. Es bleibt den Landesverbänden unbenommen, eine interne Vorrunde auszutragen. Jeder Landesverband hat seine Teilnehmer bis zu einem von der ÖFB-Geschäftsstelle festgelegten Zeitpunkt dem ÖFB zu melden.

(3) Grundsätzlich steigen die Sieger einer Runde in die nächste Runde auf.

(4) Die Auslosungen für die Spiele des ÖFB-Cups erfolgen im Rahmen einer Sitzung des Cupkomitees oder in einer Fernseh-sendung. Zu Auslosungen in den Sitzungen sind Vertreter der Vereine und der Presse zugelassen.

#### **§ 5 Heimrecht**

(1) Wird (i) ein Verein eines Landesverbandes gegen einen Verein der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe der Bundesliga bzw. (ii) ein Verein der zweithöchsten Leistungsstufe der Bundesliga gegen einen Verein der höchsten Leistungsstufe der Bundesliga gelost, haben bis zur dritten Runde (i) der Landesverbandsverein bzw. (ii) der Verein der zweithöchsten

Leistungsstufe der Bundesliga immer Heimrecht. In allen anderen Fällen hat der bei der Auslosung zuerst gezogene Verein Heimrecht. Den Verein, der das Heimrecht hat, treffen die Pflichten des Veranstalters.

(2) Ein Platztausch ist nicht gestattet.

(3) In außergewöhnlichen Fällen, in Fällen zur Sicherung des Bewerbes (z.B. Einhaltung von Spielterminen), aus Sicherheits- und infrastrukturellen Gründen (gemäß den infrastrukturellen Richtlinien für den ÖFB-Cup) sowie aus gesundheitspolitischen Gründen (z.B. Nichtvorliegen eines tauglichen COVID-Präventionskonzeptes oder fehlende infrastrukturelle Gegebenheit zur Sicherung von Spieler und Betreuer) ist es der ÖFB-Geschäftsführung gestattet vom Heimverein Unterlagen und Dokumente anzufordern und allenfalls die Austragung von Cupspielen im Stadion des Heimvereins zu untersagen und den Heimverein zu verpflichten, das Spiel in einem anderen Stadion auszutragen.

(4) Beim Finalspiel des Bewerbes gelten der Sieger des erstgezogenen Semifinalspieles als Heimmannschaft und der Sieger des zweitgezogenen Semifinalspieles als Auswärtsmannschaft.

## § 6 Bewerbsrunden

(1) Auslosung bis zur dritten Runde (Achtelfinale):

- a) Die Vereine nach § 3 Abs. 1 lit. c und d werden in Topf A eingeteilt.
- b) Die Vereine nach § 3 Abs. 1 lit. b werden in Topf B eingeteilt.
- c) Die Vereine nach § 3 Abs. 1 lit a werden in Topf C eingeteilt.
- d) Es werden die Vereine aus Topf A gegen die Vereine aus Topf C gelost.
- e) Ist allen Vereinen aus einem der beiden Töpfe ein Gegner aus dem anderen Topf zugelost bzw. befinden sich keine Vereine in einem Topf und verbleiben im anderen Topf noch Vereine, so werden diese Vereine den Vereinen aus Topf B zugelost.
- f) Verbleiben danach noch Vereine in einem Topf, ohne das sich noch Vereine in einem der beiden anderen Töpfe befinden, so werden diese Vereine eines Topfs untereinander gelost.

- g) In der ersten Runde werden zuerst die gegenüber Topf B und C überzähligen Vereine aus Topf A untereinander gelost. Das Cupkomitee kann für diesen Losvorgang und für die Zuordnung von Paarungen aus den Töpfen A und B geographische Kriterien festlegen.
- h) Sollte ein Spiel vor der Auslosung der nächsten Runde nicht ausgetragen werden können, wird die Kugel mit dem Einleger „Sieger aus diesem Spiel“ jenem Topf zugeordnet, in den der in der höheren Leistungsstufe spielende Verein eingeteilt wird.
- (2) Ab der vierten Runde (Viertelfinale) werden alle Vereine aus einem Behälter gelost.

### **§ 7 Spielberechtigung / Auswechselspieler / Betreuerbank**

(1) Zur Teilnahme an einem Spiel des ÖFB-Cups ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist.

(2) Es dürfen bis zu fünf Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden, wobei jedem Verein während der regulären Spielzeit maximal drei Auswechselmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Im Falle einer Verlängerung darf jeder Verein eine zusätzliche Auswechslung (insgesamt dann bis zu sechs) vornehmen und erhält eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit (insgesamt dann bis zu vier). Schöpft ein Verein sein Kontingent an Auswechslungen und Auswechslungsgelegenheiten während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen. Zusätzlich zu den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit bzw. während der Verlängerung, steht für die Ausschöpfung des Auswechslungskontingents jedenfalls die Halbzeitpause und im Falle einer Verlängerung die Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung sowie die Halbzeitpause der Verlängerung zur Verfügung. Bis zu sieben (bzw. nur beim Finalspiel bis zu 12) Auswechselspieler einschließlich allfälliger Ersatztormänner können vor Beginn nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Die Auswechselspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des

Spieles fünf (bzw. bei Verlängerung sechs) eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

(3) Auf der Ersatzbank dürfen maximal neun Teamoffizielle Platz nehmen. Die Namen der Teamoffiziellen sind im „Fußball-Online“ unter der Rubrik „Ersatzbank“ anzuführen. Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Teamoffiziellen Platz zu bieten. Diese Sitze sind außerhalb der technischen Zone (mindestens fünf Meter entfernt) aufzustellen. Die Namen und Funktionen dieser fünf zusätzlichen Personen sind im „Fußball-Online“ unter der Rubrik „Betreuerbank“ anzuführen.

(4) Kooperationsspieler dürfen pro Spieljahr nur bei jenem Verein (Stammverein – Kooperationsverein), bei dem sie im ÖFB-Cup das erste Mal tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, eingesetzt werden. Diese Regelung hat nur solange Gültigkeit, als beide Mannschaften im laufenden Bewerb vertreten sind.

(5) Die bloße Nominierung eines Spielers als Auswechselspieler ohne tatsächliche Einwechslung gilt nicht als Einsatz eines Spielers.

## **§ 8 Dressen**

Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.

## **§ 9 Termine und Beginnzeiten**

(1) Die Spieltage (§ 12 Abs. 4 Meisterschaftsregeln) werden durch das Cupkomitee bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Der genaue Spieltermin und der Spielort werden dem Cupkomitee vom Heimverein vorgeschlagen. Durch Zustimmung des Cupkomitees werden der Spieltermin und der Spielort endgültig festgelegt. Danach hat die Eingabe in das Fußball-Online-System durch die Geschäftsstelle des ÖFB zu erfolgen. Das Cupkomitee entscheidet weiters in der Frage, ob ein Cupspiel einem Meisterschaftsspiel vorzuziehen ist.

(2) Bei der Festlegung der Spieltermine und der Beginnzeiten müssen allfällige fernsehvertragliche Verpflichtungen zwingend berücksichtigt werden. Bei der Festlegung des genauen Spieltermins durch den ÖFB in Absprache mit dem Broadcaster

bei TV-live-Spielen ist – außer beim Finalspiel oder bei Vorliegen der Zustimmung beider Vereine vorbehaltlich der Zustimmung des Cupkomitees gemäß Abs 1 – folgendes zu beachten:

- an Werktagen dürfen diese zwischen 18 Uhr und 21:00 Uhr;
- an Samstagen zwischen 12:30 Uhr und 21:00 Uhr und
- an Sonn- und Feiertagen zwischen 10:30 Uhr und 18:00 Uhr angesetzt werden.

(3) Zwischen Pflichtspielen in nationalen bzw. internationalen Bewerbungen müssen mindestens zwei spielfreie Tage liegen.

(4) Doppelveranstaltungen sind nur dann gestattet, wenn das Einvernehmen mit dem Cupkomitee hergestellt wird und die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.

## **§ 10 Finale**

(1) Veranstalter des Finalspieles ist der Österreichische Fußball-Bund.

(2) Die ÖFB-Geschäftsführung ist berechtigt, ab dem Achtelfinale bis zum Finale eigene Richtlinien zu erlassen, welche für die teilnehmenden Vereine verbindlich sind und diesen spätestens bei der jeweiligen Vorbereitungsbesprechung der Teilnehmer in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen.

(3) Über die Festlegung des Spielortes und der Beginnzeit des Finales entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der ÖFB-Geschäftsstelle.

## **§ 11 Mindestanforderungen Infrastruktur / Unbespielbarkeit**

(1) Die Austragung von Cupspielen ist nur auf kommissionierten und vom Vorstand des Landesverbandes genehmigten Sportanlagen erlaubt, welche die vorgeschriebenen Mindestanforderungen Infrastruktur erfüllen.

(2) Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden. Diese Anlage hat die vorgeschriebenen Mindestanforderungen Infrastruktur zu erfüllen.

(3) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so ist die ÖFB-Geschäftsführung von der Absage zu verständigen. Der Gastverein hat für den Fall,

dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, bei der ÖFB-Geschäftsführung eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz beispielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet das Cupkomitee über die zu verhängende Strafe.

(4) In allen anderen Fällen entscheidet ausschließlich der angeforderte Schiedsrichter über die Beispielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.

### **§ 11a Kälterege lung**

Cupspiele sollen bei Temperaturen unter minus 10 Grad (Messwert der nächstgelegenen Wetterstation der ZAMG 45 Minuten vor Spielbeginn) nicht stattfinden, wobei die Letztentscheidung über eine Spielabsage nach Rücksprache mit den Offiziellen der beteiligten Vereine, insbesondere (sofern vorhanden) den Mannschaftsärzten, beim Schiedsrichter liegt.

### **§ 12 Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme, Sanktions- und Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

(2) Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

(3) Das Cupkomitee ist berechtigt, als Sanktions- und/oder Sicherheitsmaßnahme den Vereinen den Verkauf oder die Weitergabe von Karten an bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen zu untersagen.

### **§ 13 Ausschlüsse und Verwarnungen**

(1) Ein Spieler, der in Spielen ab der ersten Runde des ÖFB-Cups durch Vorweisen einer Gelben Karte insgesamt dreimal verwarnung wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Spiel des ÖFB-Cups automatisch gesperrt. Erhält ein Spieler nach einer verbüßten automatischen Gelbsperre im ÖFB-Cup weitere zwei Verwarnungen, ist er für das folgende Spiel des

ÖFB-Cups neuerlich automatisch gesperrt. Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit bleiben Verwarnungen (Gelbe Karten) hinsichtlich allfälliger weiterer Einsätze im ÖFB-Cup aufrecht.

(2) Gelben Karten verfallen nach Abschluss der Viertelfinalsiege. Sie werden nicht ins Halbfinale übernommen. Sperren nach mehreren gelben Karten verfallen nicht.

(3) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte ist der betroffene Spieler automatisch für das nächste ÖFB-Cupspiel gesperrt.

(4) Verwarnungen und Ausschlüsse mittels Gelb/Roter Karte (Ampelkarte) werden auf den nächsten ÖFB-Cup nicht übertragen.

(5) Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen jenes Verbandes zuständig, denen ein durch eine reine Rote Karte ausgeschlossener oder vom Schiedsrichter angezeigter Spieler, Trainer bzw. Offizieller bei Meisterschaftsspielen unterliegt.

#### **§ 14 Beglaubigungen**

Die resultatsgemäße Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an das Cupkomitee eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

#### **§ 15 Schiedsrichter**

(1) Die Schiedsrichterbesetzung und die Schiedsrichtergebühren richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die Schiedsrichtergebühren werden vom Österreichischen Fußball-Bund getragen.

(2) Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass die vom IFAB vorgeschriebene „Technische Zone“ markiert ist.

#### **§ 16 Frei- und Kaufkarten**

(1) Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Auflage und Verrechnung der Eintrittskarten zu den Spielen des ÖFB-Cups verantwortlich.

(2) Je 10% der aufgelegten Sitz- und Stehplatzkarten müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum selben Kauf-

preis wie jener für gleichwertige Plätze der Anhänger des Heimvereins überlassen werden. Sofern den Anhängern des Gastvereins keine mit den Sitz- und Stehplätzen der Anhänger des Heimvereins gleichwertigen oder besseren Plätze zu Verfügung gestellt werden, dürfen Stehplatzkarten für höchstens € 12,- überlassen werden.

(3) Der Gastverein hat Anspruch auf 40 Freikarten (davon mindestens 5 VIP-Karten, sofern solche aufgelegt werden), Akteure benötigen keine Eintrittskarte. Dem Bewerbungssponsor ist bis zur 2. Runde bei Bedarf pro Spiel ein Kontingent von 10 Freikarten bester Kategorie sowie 2 VIP-Karten inkl. einer Parkkarte zur Verfügung zu stellen. Für zentral vermarktete Spiele im Sinne des § 20 gelten eigene Bestimmungen.

(4) Besitzer von Ausweisen des ÖFB und der Landesverbände sowie von Schiedsrichter-Ausweisen (aus dem eigenen Landesverband) erhalten je nach Verfügbarkeit freien Zutritt.

### **§ 17 Reisekosten, Verbandsabgabe**

(1) Der Gastverein hat bei den Spielen der ersten Runde Anspruch auf eine Fahrtkostenentschädigung für die Hin- und Rückfahrt (€ 1,30 Brutto pro gefahrenen Straßenkilometer der kürzesten Route). Kann ein Spiel nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so hat der Gastverein einen nochmaligen Anspruch auf die vorstehend festgelegten Fahrtspesen. Wenn der Gastverein bis zum zweiten Spiel am Spielort verbleibt, hat dieser ebenso einen nochmaligen Anspruch auf die gemäß Satz 1 festgelegten Fahrtspesen. Die anfallenden Kosten trägt der ÖFB.

(2) Die Verbandsabgabe beträgt 5% der Bruttoeinnahmen (= Einnahmen aus dem Kartenverkauf) abzüglich maximal 10 % öffentliche Abgaben und ist wie folgt abzuführen:

- a) Bei Spielen zwischen Landesverbandsvereinen an jenen Landesverband, dem der platzwählende Verein angehört.
- b) Bei Spielen zwischen Bundesliga-Vereinen an die Bundesliga.
- c) Bei Spielen eines Bundesliga-Vereines gegen einen Landesverbandsverein 2,5 % an die Bundesliga, 2,5 % an den Landesverband.
- d) Beim Cupfinale an den Österreichischen Fußball-Bund.

## **§ 18 Abrechnung**

(1) Bei allen Spielen verbleiben die gesamten Einnahmen beim Heimverein. Die Verbandsabgabe nach diesen Bestimmungen ist durch den Heimverein zu entrichten.

(2) Im Finale des ÖFB-Cups erhalten die beiden Finalisten 70% der Nettoeinnahmen gemäß den für die Finalisten geltenden Abrechnungsrichtlinien zu gleichen Teilen. Die übrigen 30% erhält der ÖFB, der den ihm zustehenden Betrag zweckgebunden für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem ÖFB-Cup verwendet.

(3) Ein allfälliges Defizit trägt der Heimverein. Beim Finalspiel trägt ein allfälliges Defizit der ÖFB.

## **§ 19 Erträge aus Vermarktung**

(1) Ab der ersten Runde werden die Erträge durch das Werbungssponsoring und die aus den Erträgen der zentralen Bandenvermarktung sowie die aus der TV-Vermarktung zur Verfügung gestellten Beiträge abzüglich der vom ÖFB zu tragenden verbindlichen Fixkosten als Spielprämien an die Teilnehmer aufgeteilt. Die Aufteilung der Prämie erfolgt über Vorschlag der ÖFB-Geschäftsführung und auf Antrag des Cupkomitees durch einen Beschluss des ÖFB-Präsidiums und wird den Teilnehmern umgehend nach erfolgter Beschlussfassung mitgeteilt.

(2) Alle Beträge, die wegen Nichterfüllung der Werbeverträge nicht an die Vereine ausbezahlt werden, fließen dem Bewerbspool für die kommende Saison zu.

## **§ 20 Werbliche Verpflichtungen**

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die ÖFB-Richtlinien zur zentralen Vermarktung für den ÖFB-Cup einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verträge mit Bewerbungssponsor, Schiedsrichtersponsor und Ballsponsor, die Verträge zur zentralen Bandenvermarktung sowie die Verträge zur TV- und Medienvermarktung.

(2) Der ÖFB ist ausdrücklich und als einziger berechtigt:

- a) einen Bewerbungssponsor zu bestimmen;
- b) die Bandenwerbung bei Fernseh-Livespielen und jedenfalls ab dem Achtelfinale zentral zu vermarkten;
- c) für sämtliche Pressekonferenzen zum Thema Cup die Hintergrundwerbung zentral zu vermarkten. Dies gilt auch für

Interviews am Spieltag im Stadion oder auf dem Spielfeld ab dem Achtelfinale;

- d) das Bewerbungslogo zu vermarkten;
- e) Merchandising-Artikel für den Bewerb zu verkaufen;
- f) ab dem Achtelfinale die Lizenz für den offiziellen Spielball zu verkaufen;
- g) Werbeverträge betreffend die Schiedsrichtertrikots abzuschließen; es gelten die Bestimmungen der FIFA;
- h) die Rechte für TV, Radio, Internet etc. zu vermarkten.

(3) Mannschaften, die am ÖFB-Cup teilnehmen, müssen als Gegenleistung zu den ausbezahlten Prämien insbesondere folgende – sich aus den ÖFB-Richtlinien zur zentralen Vermarktung ergebenden – Leistungen garantieren:

- a) Verpflichtung zum Antritt zu einem ausgewählten Fernseh-Livespiel zum vom ÖFB und Broadcaster festgelegten Spieltermin sowie zur von diesen festgesetzten Beginnzeit iSd § 9 Abs 2.
- b) Ab der ersten Runde ist auf der Position der Mittellinie in der ersten Bandenreihe sowie bei Bedarf hinter den beiden Toren ein vom ÖFB zur Verfügung gestelltes Transparent (Centerboard) gemäß ÖFB-Vorgaben (bis zu 10m je Transparent) anzubringen.
- c) Der Sponsor hat das Recht, bei sechs ausgewählten Spielen des ÖFB-Cups (erste Runde bis inklusive Finale) im Umfeld des Stadions seine Produkte anzubieten. Der veranstaltende Verein wird vom ÖFB informiert, ob Sponsoraktivitäten geplant sind oder nicht.
- d) Auf dem Trikot jener Mannschaften, die an live im TV übertragenen Spielen des ÖFB-Cups teilnehmen, muss ein Aufnäher/Patch des Bewerbungslogos (bis zu 80 cm<sup>2</sup>) sichtbar angebracht werden. Es ist ausschließlich dieses Logo als Bewerbungslogo auf dem Trikot sichtbar anzubringen.
- e) Sofern auch eine TV-Live-Übertragung eines Spieles stattfindet, sind bei Spielen, die nicht über LED-Werbung zentral vermarktet werden, dem Bewerbungssponsor vier Banden von bis zu 10m Länge im Schwenkbereich der TV-Kamera gratis zur Verfügung zu stellen. Der veranstaltende Verein hat dafür zu sorgen, dass diese während des gesamten Spieles gut sichtbar ist. Wird Dreh- oder LED-Werbung eingesetzt, muss 1 Sequenz mit garantierter Sichtbarkeit von insgesamt 9 Minuten dem Sponsor angeboten werden.

F

- f) Für Fernseh-Livespiele gilt die Verpflichtung, binnen 5 Minuten nach Schlusspfiff jenen Spieler für die Übergabe seiner Auszeichnung abzustellen, der vom Bewerbungssponsor zum „Man of the Match“ gekürt wurde.
- g) Für das Achtel-, Viertel- und Halbfinale sowie für das Endspiel gelten die Bedingungen der jeweiligen Sponsorvereinbarungen (insbesondere Cup-Sponsor und Matchball), der zentralen Banden-vermarktung sowie der TV-Verträge. Der ÖFB hat die Teilnehmer hierüber in einem entsprechenden Schreiben zu informieren.
- h) Für Fernseh-Livespiele bis zum Achtelfinale, die zentral vermarktet werden, gelten eigene Regelungen. Der ÖFB hat die Teilnehmer entsprechend zu informieren.

(4) Die Venue Direktoren, die von der ÖFB-Geschäftsführung zu den Spielen entsandt werden, sind verpflichtet, die werblichen Gegenleistungen zu kontrollieren. Vergehen werden entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung geahndet.

## **§ 21 Informationsveranstaltungen**

(1) Die Teilnehmer an den Halbfinalspielen und am Finale des ÖFB-Cups werden zu einer allenfalls vom ÖFB organisierten Informationsveranstaltungen eingeladen. Die Vereine sind verpflichtet, einen informierten und entscheidungsberechtigten Vertreter ihres Vereines zu diesen Veranstaltungen zu entsenden.

(2) Bei Nichterscheinen zu einer der Informationsveranstaltungen wird durch das Cupkomitee eine Geldstrafe über den Verein verhängt.

## **§ 22 Sicherheitsrichtlinien**

Es gelten die Sicherheitsrichtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 23 Medienrichtlinien**

Es gelten die Medienrichtlinien für den ÖFB-Cup in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 24 Fair-Play Bewerb und Torschützenkönig**

Der ÖFB ist berechtigt, einen begleitenden Fair-Play Bewerb auszuschreiben sowie den Torschützenkönig zu prämiieren.

## § 25 Sonstiges

(1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Cupkomitee des ÖFB.

(2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.

# ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb

**Gültig ab 1.7.2023**

In Ergänzung und Änderung der vom International Football Association Board (IFAB), sowie von der FIFA erstellten u. genehmigten Spielregeln und der Bestimmungen des Regulativs und der sonstigen Bestimmungen des ÖFB werden für die Teilnahme von Nachwuchsspielern folgende Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb getroffen:

## **I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Einleitung**

Der I. Abschnitt enthält Bestimmungen, die für den gesamten Nachwuchsfußball gelten. Der II. und III. Abschnitt enthalten ergänzend dazu Vorschriften für den Jugendfußball und den Kinderfußball.

### **§ 2 Fairplay**

Dem Nachwuchsfußball kommt in dieser Thematik große Bedeutung zu. Es soll nicht nur ein freudvoller und guter Fußball gespielt werden, sondern vor allem ein fairer Fußball. Faires Verhalten der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund und ist von allen Beteiligten zu forcieren!

### **§ 3 Nachwuchsspieler**

(1) Nachwuchsspieler sind Spieler, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Unter Nachwuchsspielern werden Jugendspieler (Jahrgänge der Spielklassen U13 bis U19) und Kinder (Jahrgänge der Spielklasse U6 bis U12) verstanden.

(3) Als Nachwuchsspieler gelten sowohl Spieler als auch Spielerinnen.

#### **§ 3a Biologisch retardierte Spieler**

(1) Spieler sind – sofern im jeweiligen Bewerb zulässig – auf ihr Verlangen (auch) in der niedrigeren Spielklasse spielberechtigt, sofern sie nachweisen, dass sie biologisch retardiert sind.

(2) Biologisch retardiert sind solche Spieler, deren biologische Entwicklung zumindest ein Jahr und zwei Monate verzögert ist. Der Nachweis ist mittels eines ärztlichen Attests, in dem das Knochenalter nach der Tanner-Whitehouse-Methode (oder einer gleichwertigen Methode) festgestellt wird, für jede Spiel-saison zu führen.

(3) Diese Spieler gelten als Spieler der niedrigeren Spielklasse (retardierter U15 Spieler gilt als U14 Spieler).

(4) Die Spielberechtigung in der niedrigeren Spielklasse ist im „Fußball-Online“-System anzumerken.

### **§ 3b Weitere medizinische Ausnahmegenehmigungen**

Weitere Ansuchen um medizinische Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer Spielberechtigung in höchstens um 2 Stufen niedrigeren Spielklassen sind unter Vorlage von ärztlichen Attesten von anerkannten Ärzten des zuständigen Landesverbandes zu prüfen. Nach positiver Beurteilung kann vom zuständigen Landesverband für jede Spielsaison eine Ausnahme-genehmigung erteilt werden, die österreichweit gilt. Bei etwaigen Streitigkeiten entscheidet das Komitee für Sportmedizin und Anti-Doping endgültig.

### **§ 4 Spielerpass**

(1) Dem Schiedsrichter ist vor Spielbeginn auf dem vom verantwortlichen Vereinsfunktionär digital unterschriebenen Online-Spielbericht Vor- und Zuname jedes Spielers bekannt zu geben. Die Kontrolle der Personen und Spielberechtigungen der nominierten Spieler erfolgt durch den Schiedsrichter über das „Fußball-Online“-System. Im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“-Systems ist die Identität der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis nachzuweisen. Für die Bestätigung der Spielberechtigung ist der jeweilige Verein verantwortlich. Dem verantwortlichen Funktionär des Gegners ist auf dessen Verlangen über das „Fußball-Online“-System Einsicht in die Spielerpässe der am Spielbericht angeführten Spieler zu gewähren. Auf die Bestimmungen des Regulativs wird verwiesen.

(2) Meisterschaftsspielberechtigt sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Online-Spielbericht eingetragen wurden.

F

## **§ 5 Spielbetrieb**

(1) Der Spielbetrieb im Nachwuchsfußball wird auf regionaler Ebene ausgetragen. Die Landesverbände sind für den Spielbetrieb zuständig und erstellen die Spiel- und Turnierkalender.

(2) Der ÖFB schreibt entsprechend den UEFA-Altersstufen für Nachwuchsfußball die Spielklassen U7, U9, U11, U13, U15, U16, U18 vor. Darüber hinaus steht es jedem Landesverband frei, Bewerbe für Zwischenjahrgänge U6, U8, U10, U12, U14, U17, U19 auszuschreiben.

## **§ 6 Spielberechtigung**

Die spielberechtigten Jahrgänge aller Spielklassen werden vom ÖFB jeweils vor Saisonbeginn den Landesverbänden mitgeteilt.

## **§ 7 Überforderung**

(1) Ein Nachwuchsspieler soll an einem Tag nur in einem Wettspiel/Turnier eingesetzt werden.

(2) Falls der Nachwuchsspieler dem Kader einer Auswahlmannschaft des ÖFB oder eines Landesverbandes angehört, darf er an zwei aufeinander folgenden Tagen nur in einem Wettspiel eingesetzt werden.

(3) Kaderspieler einer ÖFB-Auswahl dürfen in Auswahlen der Landesverbände – in Freundschafts-, Probe- und Bewerbspielen (auch in Erwachsenenmannschaften) – nicht eingesetzt werden. Ausnahmeregelungen trifft der zuständige Nationalteamtrainer.

(4) Für Landesverbände und für Bundesligavereine, die eine Fußballakademie führen, gilt die Regelung, dass alle gemeldeten AKA Spieler der Jahrgänge U18 bzw. U19, die in einem Wettspiel nicht länger als 45 Minuten eingesetzt werden, am darauf folgenden Tag beim Stammverein des Landesverbandes bzw. in der Amateurm Mannschaft des Bundesligavereins oder im U18-Bewerb die gesamte Spielzeit spielberechtigt sind. Die Torhüter sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5) Für Landesverbände, die selbst eine Fußballakademie führen, gilt darüber hinaus die Regelung, dass alle gemeldeten AKA Spieler der Jahrgänge U17 und jünger an zwei aufeinander folgenden Tagen in höchstens zwei Wettspielen eingesetzt werden dürfen, wobei die Gesamteinsatzdauer nur die Spieldauer eines U16-Spieles, also 90 Minuten betragen darf. Die Torhüter sind von dieser Regelung ausgenommen.

## § 8 ÖFB / LV – Veranstaltungen

(1) Bei Inanspruchnahme eines Spieltermins durch eine ÖFB-Veranstaltung oder Veranstaltung eines Landesverbandes (Spiele der Bundesländernachwuchsmeisterschaft) einerseits und einem Vereinsspiel andererseits haben die ÖFB- bzw. Landesverbandsveranstaltungen den Vorzug. Bewerbungsspiele der ÖFB Frauen Bundesliga, der ÖFB 2. Frauen Bundesliga sowie des ÖFB Ladies Cup gehen jedoch Terminen der Landesverbände vor. Jeder Verein ist verpflichtet, einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. Die Spieler dürfen am Vortag von ÖFB- bzw. Landesverbandsveranstaltungen zu Vereinsspielen nicht herangezogen werden.

(2) Der Verein ist von seinem Pflichtspiel im Nachwuchsbewerb nur dann befreit, wenn am Spieltag mehr als ein Spieler an einer ÖFB- bzw. Landesverbandsveranstaltung teilnehmen. Es bleibt den Landesverbänden überlassen, obige Regelung auch bei Abstellung nur eines Spielers zu beschließen. Dieser Beschluss ist in die Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn bei auswärtigen ÖFB- bzw. Landesverbandsveranstaltungen die Spieler erst am Spieltag in ihre Heimatorte zurückkehren. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ein Verein von der Verpflichtung zur Austragung eines Meisterschaftsspieles der ersten Kampfmannschaft, darunter sind auch die Amateurmansschaften der Klubs der Österreichischen Fußball-Bundesliga zu verstehen, befreit, wenn er mehr als einen Nachwuchsspieler abzustellen hat, welche innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der ersten Kampfmannschaft teilgenommen haben.

## § 9 Spielgemeinschaften

(1) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist von den zuständigen Landesverbänden zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Zur regionalen Zusammenarbeit von Vereinen auf dem Gebiet des Nachwuchsfußballs können Vereine beschließen, mit einer gemeinsamen Mannschaft an Nachwuchsbewerben als Spielgemeinschaft teilzunehmen. Ein Verein kann sich an mehreren Spielgemeinschaften beteiligen, pro Altersstufe jedoch höchstens an einer. Wenn in einem altersmäßig gleichen Bewerb zwei oder mehrere Mannschaften derselben Spielgemeinschaft gestellt werden, müssen Kaderlisten

für jede der betroffenen Mannschaften vor Beginn der Meisterschaft erstellt werden.

2. Verträge über Spielgemeinschaften sind auf die Dauer eines Meisterschaftsjahres abzuschließen.
3. Die Anmeldung einer Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb ist gleichzeitig mit der Meldung der an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften rechtzeitig bei den Landesverbänden vorzulegen und erfolgt mittels eines von den Landesverbänden aufgelegten Formulars.
4. Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände bedarf der Zustimmung aller beteiligten Landesverbände. Die Gültigkeit einer Spielgemeinschaft beschränkt sich auf den Nachwuchsspielbetrieb jenes Landesverbandes, für den sie gemeldet wurde.

(2) Die Spieler der Vertragspartner einer Spielgemeinschaft sind für jene Nachwuchsmannschaften der Spielgemeinschaft, die im Vertrag angeführt sind, uneingeschränkt spielberechtigt, wenn sie altersmäßig den Bestimmungen entsprechen und einen ordnungsgemäßen Spielerpass über das „Fußball-Online“-System vorweisen können. Finden die Spieler in Mannschaften außerhalb der Spielgemeinschaften Verwendung, dann ist die Spielberechtigung nur für jenen Verein gegeben, dessen Name auf dem Spielerpass aufscheint. Zu allen Spielen der Spielgemeinschaft ist der genehmigte Vertrag oder eine Fotokopie mitzubringen und auf Verlangen des Gegners bzw. Schiedsrichters vorzuweisen.

(3) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft kann aus wichtigen Gründen von jedem beteiligten Landesverband widerrufen werden.

### **§ 10 Cup**

Eine Verlängerung der Spieldauer bei unentschiedenem Spieldausgang ist im Nachwuchsfußball unzulässig.

### **§ 11 Strafbestimmungen**

Übertretungen der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb werden vom Strafausschuss des zuständigen Landesverbandes entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung bestraft.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Der veranstaltende Verein ist für eine ordnungsgemäße Organisation des Spieles oder der Spiele verantwortlich; er stellt den Matchball und mindestens zwei Reservebälle.

(2) Über alle nicht vorgesehenen Fälle, welche die Organisation des Spielbetriebes im Kinder- und Jugendfußball betreffen, entscheiden die Landesverbände unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften endgültig.

## **II. ABSCHNITT: JUGENDFUSSBALL**

### **§ 13 Spielbetrieb**

(1) Folgende Spielklassen zählen zum Jugendfußball: U13, U14, U15, U16, U17, U18, U19.

(2) Die Spiele sind unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte im Meisterschaftssystem in Leistungsklassen oder im Playoff-System durchzuführen.

### **§ 14 Spielberechtigung**

(1) In allen Spielklassen des Jugendfußballs sind in den Knabenbewerben auch Mädchen in reinen Mädchenmannschaften spielberechtigt. Dabei wird zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen um 2 Jahre hinuntergesetzt (z.B. U15 Mädchenteam im U13-Knabenbewerb)

(2) In den Spielklassen U13 und U14 sind in den Knabenbewerben auch Mädchen in gemischten Mannschaften spielberechtigt. Dabei wird in den Spielklassen U13 und U14 zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen um ein Jahr hinuntergesetzt. (z.B.: U14-Mädchen in U13-Mannschaften, U15-Mädchen in U14-Mannschaften).

(3) Ein Nachwuchsspieler darf nur in seiner und in den beiden nächsthöheren Spielklassen eingesetzt werden (Bsp.: Ein U13-Spieler darf auch in den Spielklassen U14, U15 eingesetzt werden).

(4) Ab der U15 darf ein Nachwuchsspieler (bezogen auf den aktuellen Stichtag) in seiner und in allen höheren Spielklassen (U16 bis U19) eingesetzt werden.

(5) In den Spielklassen U13, U14, U15, U16 sind biologisch retardierte Spieler spielberechtigt.

(6) Im Jugendfußball kann über Beschluss eines Landesverbandes die Nominierung von Spielern der nächsthöheren Spielklasse (z.B. U18 Spieler auch im U17 Bewerb) zum Zweck der Aufrechterhaltung der Bewerbe ermöglicht werden. Die Landesverbände können in diesem Rahmen ergänzende Bestim-

mungen wie etwa die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl an älteren Spielern am Spielbericht oder die Beschränkung auf spätgeborene Spieler (Spieler der nächsthöheren Spielklasse, die vom 01.07 oder einem anderen vom Landesverband festzusetzenden Stichtag bis zum 31.12. geboren sind) erlassen.

(7) Nachwuchsspielerinnen, die am Spieltag ihr 14. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften der zweithöchsten sowie der darunter liegenden Leistungsstufen spielberechtigt.

(8) In den Spielklassen U15, U16, U17, U18 und U19 sind über Beschluss eines Landesverbandes in den Knabenbewerben auch Mädchen in gemischten Mannschaften spielberechtigt. Dabei wird in den jeweiligen Spielklassen der Stichtag der Mädchen um ein Jahr hinuntergesetzt (z.B. U16-Mädchen in U15-Mannschaften).

## **§ 15 Spielleitung**

Die Spiele im Jugendfußball sind von Verbandsschiedsrichtern zu leiten.

## **§ 16 Anzahl der Spieler und Auswechselspieler**

(1) Mannschaften im Jugendfußball bestehen aus höchstens sechzehn Spielern, wobei zehn Feldspieler und ein Torhüter das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel ist gestattet.

(2) Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.

(3) Spiele der Spielklasse U13 werden im 9er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklasse U13 bestehen aus höchstens sechzehn Spielern, wobei acht Feldspieler und ein Torhüter das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel ist gestattet. Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter sechs (9er-Fußball), hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.

(4) Spiele der Spielklasse U14 können in den Landesverbänden auch im 9er-Fußball gespielt werden.

## § 17 Spieldauer und Pause

(1) Spieldauer:

U16, U17, U18, U19: 2 x 45 Minuten

U14, U15: 2 x 40 Minuten

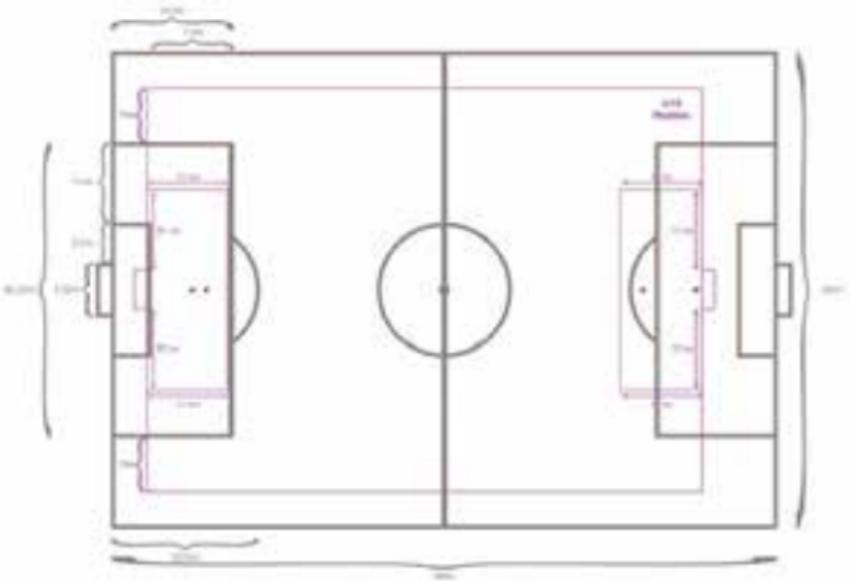
U13: 3 x 25 Minuten

(2) Pause zwischen den Spielzeiten: 10 Minuten.

## § 18 Spielfeld

(1) Die Spielfeldgröße beträgt gemäß den IFAB-Spielregeln, Regel 1 – Das Spielfeld – höchstens 120 m x 90 m und mindestens 90 m x 45 m.

(2) Die Spielfeldgröße in der Spielklasse U13 (9er-Fußball) beträgt 75m x 55m und kann durch Hütchen, Bänder, etc. markiert werden. Sofern bei einem kommissionierten Spielfeld keine Spielfeldbreite von 55m vorhanden ist, muss das Spielfeld zumindest eine Spielfeldbreite von 45 m haben.



## § 19 Spielregeln

(1) Es gelten die offiziellen IFAB-Spielregeln.

(2) Abweichend davon gelten im 9er-Fußball (U13) folgende Spielregeln:

1. Torhüter-Abspiel: Der Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Bei Ausschuss oder Abwurf über die Mittellinie wird das Spiel mit Eindröbeln oder

Pass von der Seitenlinie (höhe Anstoßpunkt) gegen die fehlbare Mannschaft fortgesetzt. Wird der Ball vom Torhüter nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torhüter über die Mittellinie gespielt werden.

2. Abstoß: Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Bei Abstoßen über die Mittellinie wird das Spiel mit Eindribbeln oder Pass von der Seitenlinie (höhe Anstoßpunkt) gegen die fehlbare Mannschaft fortgesetzt. Der Torhüter darf den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.
3. Strafstoß: 8m vor dem Tor

## **§ 20 Bälle**

U15, U16, U17, U18 U19: Ballgröße 5

U13, U14: Ballgröße 4, empfohlen Ballgröße 5 light (bis 350g)

## **§ 21 Disziplinarmaßnahmen**

(1) Zur Hebung der Disziplin ist der Schiedsrichter berechtigt, neben der Ermahnung Spieler mit zeitlich begrenztem Ausschluss (blaue Karte) zu bestrafen. Der Zeitausschluss dauert im Jugendfußball 10 Minuten. Ein solcher Zeitausschluss kann jedoch in einem Wettspiel nur einmal gegenüber einem Spieler verhängt werden. Ein weiterer, einer blauen Karte würdiger Verstoß eines bereits vorübergehend ausgeschlossenen Spielers ist mit dauerndem Ausschluss (blau-rote Karte) zu ahnden.

(2) Die blau-rote Karte (Ampelkarte):

1. Die blau-rote Karte wird für ein weiteres Vergehen eingesetzt, welches erneut mit einem Zeitausschluss hätte belegt werden müssen. Der Schiedsrichter zeigt diesem Spieler nunmehr erst die blaue Karte, dann die rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes und nicht aufgrund eines Verstoßes erfolgt, der einen sofortigen Ausschluss (rote Karte) zur Folge gehabt hätte.
2. Die blau-rote Karte bedeutet Spielstrafe. Der Spieler kann im nächsten Spiel wieder eingesetzt werden.

(3) Unabhängig von § 21 (2) gilt natürlich die rote Karte.

### III. ABSCHNITT: KINDERFUSSBALL

#### § 22 Spielbetrieb

(1) Folgende Spielklassen zählen zum Kinderfußball: U6, U7, U8, U9, U10, U11, U12.

(2) Der Spielbetrieb in den Spielklassen U11 und U12 ist in Form eines Meisterschaftssystems durchzuführen.

(3) Der Spielbetrieb in den Spielklassen U6, U7, U8, U9, U10 erfolgt in Form von Turnieren / Spielnachmittagen und Wettbewerbsspielen. Dabei können mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen der Spieler eingeteilt werden. Beim 2er-Fußball, 3er-Fußball und 5er-Fußball (U6 bis U10) gehen die Gewinnerteams bei Turnierformen nach jedem Durchgang jeweils ein Spielfeld weiter- bzw. die unterlegenen Teams um ein Spielfeld zurück. Bei unentschiedenem Spielausgang zählt das letzte geschossene Tor.

(4) Um die Kinder vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, sollen die Spiele im Kinderfußball bei vorwiegend trockenem Boden und nicht zu kalter Witterung ausgetragen werden.

(5) Die zehn Leitsätze, Grundsatz und allgemeine Zielsetzungen zum Kinderfußball (siehe Anhang) sollen berücksichtigt werden.

(6) Im Kinderfußball dürfen keine Tabellen geführt werden.

#### § 23 Spielberechtigung

(1) In allen Spielklassen des Kinderfußballs sind in den Knabenbewerben auch Mädchen – sowohl in reinen Mädchenmannschaften als auch in gemischten Mannschaften – spielberechtigt. Dabei wird zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen

1. in reinen Mädchenteams um 2 Jahre hinuntergesetzt (z.B. U13-Mädchenteam im U11-Knabenbewerb) bzw.
2. in gemischten Teams um 1 Jahr hinuntergesetzt (z.B. U12-Mädchen in U11-Mannschaften).

(2) Ein Nachwuchsspieler darf nur in seiner und in den beiden nächsthöheren Spielklassen eingesetzt werden (Bsp.: Ein U9-Spieler darf auch in den Spielklassen U10, U11 eingesetzt werden).

(3) In den Spielklassen U8, U9, U10, U11, U12 sind biologisch retardierte Spieler spielberechtigt.

(4) Im Kinderfußball kann über Beschluss eines Landesverbandes die Nominierung von Spielern der nächsthöheren Spielklasse (z.B. U10 Spieler auch im U9 Bewerb) zum Zweck der Aufrechterhaltung der Bewerbe ermöglicht werden. Die Landesverbände können in diesem Rahmen ergänzende Bestimmungen wie etwa die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl an älteren Spielern am Spielbericht oder die Beschränkung auf spätgeborene Spieler (Spieler der nächsthöheren Spielklasse, die vom 01.07 oder einem anderen vom Landesverband festzusetzenden Stichtag bis zum 31.12. geboren sind) erlassen.

### **§ 24 Spielleitung**

(1) Die Spiele der Spielklassen U6, U7, U8, U9 und U10 werden ohne Schiedsrichter durchgeführt. Die Kinder entscheiden selbst über ein faires Spiel. Trainer und Betreuer begleiten das Spiel an der Seitenlinie und sind für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.

(2) In den übrigen Spielklassen im Kinderfußball (U11 und U12) sind die Spiele von Schiedsrichtern zu leiten, die aber keine Verbandsschiedsrichter sein müssen.

(3) Die Landesverbände erlassen für die Resultatübermittlung bzw. Spiel- und Turnierberichte eigene Weisungen.

### **§ 25 Anzahl der Spieler und Auswechselspieler**

(1) Die Spiele der Spielklassen U11 und U12 werden im 7er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklassen U11 und U12 bestehen dabei aus höchstens sechzehn Spielern, wobei sechs Feldspieler und ein Torhüter das Spiel bestreiten. Die Spieldauer wird dabei in Drittel aufgeteilt, wobei jeder nominier-te Spieler zumindest ein Drittel der Spielzeit (min.20 min) eingesetzt werden muss (Schiedsrichter trägt dabei den 1. Wechsel jedes Spielers ein). Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel sind gestattet. Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter fünf (7er-Fußball), hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen. Dabei können mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen eingeteilt werden.

(2) Die Spiele der Spielklassen U9 und U10 werden im 5er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklassen U9 und U10 bestehen aus höchstens neun Spielern, wobei vier Feldspieler und ein Torhüter das Spiel bestreiten. Bei genügend Kindern sollen mehrere Mannschaften gestellt werden. Die Spieldauer wird dabei in Viertel aufgeteilt, wobei jeder nominierte Spieler zumindest ein Viertel der Spielzeit (mind. 12 min) eingesetzt werden soll. Innerhalb der neun genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel sind gestattet. Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter drei, haben die Trainer / Betreuer das Spiel abzubrechen. Dabei sollen mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen eingeteilt werden.

(3) Die Spiele der Spielklasse U7 und U8 werden im 3er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklasse U7 und U8 bestehen aus höchstens sechs Spielern, wobei bei genügend Kindern mehrere Mannschaften gestellt werden sollen. Falls es Rotationsspieler gibt, soll zumindest alle 2 Minuten nach einem gemeinsamen Signal/Pfiff (Spielunterbrechung) des Trainers/Betreuers ein Spieler gewechselt werden. Innerhalb der sechs genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel sind gestattet. Die Spiele werden auf vier Mini-Tore gespielt. Dabei sollen mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen eingeteilt werden.

(4) Die Spiele der Spielklasse U6 werden im 2er-Fußball gespielt. Mannschaften der Spielklasse bestehen aus höchstens fünf Spielern, wobei bei genügend Kindern mehrere Mannschaften gestellt werden sollen. Falls es Rotationsspieler gibt, soll zumindest alle 2 Minuten nach einem gemeinsamen Signal/Pfiff (Spielunterbrechung) des Trainers/Betreuers ein Spieler gewechselt werden. Innerhalb der fünf genannten Spieler kann beliebig oft gewechselt werden. Rückwechsel ist gestattet. Die Spiele werden auf vier (wahlweise zwei) Mini-Tore gespielt. Dabei können mehrere Spielfelder gleichzeitig bespielt und z.B. nach Entwicklungsstufen eingeteilt werden.

## § 26 Spieldauer und Pause

(1) Spieldauer:

U6: 1x 6 Minuten, max. 7 Spiele

U7, U8: 1x 8 Minuten, max. 7 Spiele

U9, U10: 4 x 12 Minuten

U11, U12: 3 x 20 Minuten

(2) Pause:

U6, U7, U8: 3 Minuten zwischen den einzelnen Spielen, nach 3 Spielen 10 Minuten Pause

U9, U10, U11, U12: 5 Minuten

## **§ 27 Spielfeldmarkierungen**

Es wird empfohlen, die notwendigen Linien zu markieren (Seitenlinien, Torlinien, Mittellinie, Strafraum/Verteidigungszone). Die Markierung kann dabei auch mit Bändern erfolgen. Bei zusätzlichen Markierungen auf Großfeld sind diese Linien entweder nur strichliert (deutlich unterbrochen) und/oder in einer anderen Farbe auszuführen, um Verwechslungen zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind weiche, Hütchen, Bänder, Kegel oder Stangen als Hilfsmittel zu verwenden. Stangen müssen mindestens 1m außerhalb des Spielfeldes gesteckt werden.

## **§ 28 Spielregeln**

(1) Abseits:

In den Spielklassen U6, U7, U8, U9, U10 gibt es auf dem ganzen Spielfeld kein Abseits.

In den Spielklassen U11 und U12 wird nach der offiziellen Abseitsregel gespielt.

(2) Torhüter:

Der Torhüter darf in den Spielklassen U9 bis U12 den Ball nur innerhalb des/r Strafraumes/ Verteidigungszone mit den Händen berühren. Beim Torhüter-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Bei Ausschuss oder Abwurf über die Mittellinie wird das Spiel mit Eindrribeln oder Pass von der Seitenlinie (höhe Anstoßpunkt) gegen die fehlbare Mannschaft fortgesetzt. Wird der Ball vom Torhüter nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torhüter über die Mittellinie gespielt werden.

(3) Abstoß / Anstoß:

Der Abstoß erfolgt in den Altersstufen U9 bis U12 durch den Torhüter oder einen Spieler innerhalb des/r Strafraumes/Verteidigungszone. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Bei Abstoßen über die Mittellinie wird das Spiel mit Eindrribeln oder Pass von der Seitenlinie (höhe Anstoßpunkt) gegen die fehlbare Mannschaft fortgesetzt. Der Torhüter darf den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen. Das andere Team startet dabei außerhalb des Strafraumes/ Verteidigungszone.

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) wird der Abstoß und Anstoß mittels Eindribbeln von der eigenen Verteidigungszone ausgeführt. Das andere Team startet dabei außerhalb der Verteidigungszone.

Beim Abstoß müssen die Gegenspieler solange außerhalb des/r Strafraums/Verteidigungszone bleiben, bis der Ball im Spiel ist und sich dieser eindeutig bewegt oder die Hände des Torhüters verlassen hat.

#### (4) Strafstoß:

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) gibt es keinen Strafstoß. Bei Foul in der Schusszone/Verteidigungszone, erfolgt die Spielfortsetzung durch Andribbeln oder Pass von der 6m Linie. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3 Schrittlängen.

5er-Fußball: 6m vor dem Tor.

7er-Fußball: 8m vor dem Tor

#### (5) Eckstoß:

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) wird der Eckstoß von der Seitenoutline auf Höhe der Schusszone ausgeführt. Die Spielfortsetzung erfolgt durch Eindribbeln oder Pass. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3. Schrittlängen.

Im 5er-Fußball (U9, U10) wird der Eckstoß von den Spielfeldecken mittels Eindribbeln oder Pass durchgeführt. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3. Schrittlängen.

Im 7er-Fußball (U11, U12) wird der Eckstoß von den Spielfeldecken durchgeführt. Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Eckstoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner genügend Abstand (6 Meter) besteht.

#### (6) Freistoß:

Die Trainer/Betreuer (U9, U10) bzw. Schiedsrichter (U11, U12) haben dafür zu sorgen, dass zwischen dem Spieler, der den Freistoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner 6 Meter Abstand besteht.

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) wird bei einem Foul (Freistoß) das Spiel mittels Andribbeln oder Pass von der jeweiligen Stelle aus fortgesetzt. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3 Schrittlängen.

#### (7) Einwurf:

Im 2er-Fußball, 3er-Fußball und 5er-Fußball (U6 bis U10) wird das Spiel statt eines Einwurfes, mittels Eindribbeln oder Pass

fortgesetzt. Der Abstand zum Gegenspieler beträgt mind. 3 Schrittlängen.

#### (8) Tore:

Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) dürfen Tore nur innerhalb der Schusszone/ Verteidigungszone erzielt werden. Im 5er-Fußball (U9, U10) dürfen Tore erst nach der Mittellinie erzielt werden.

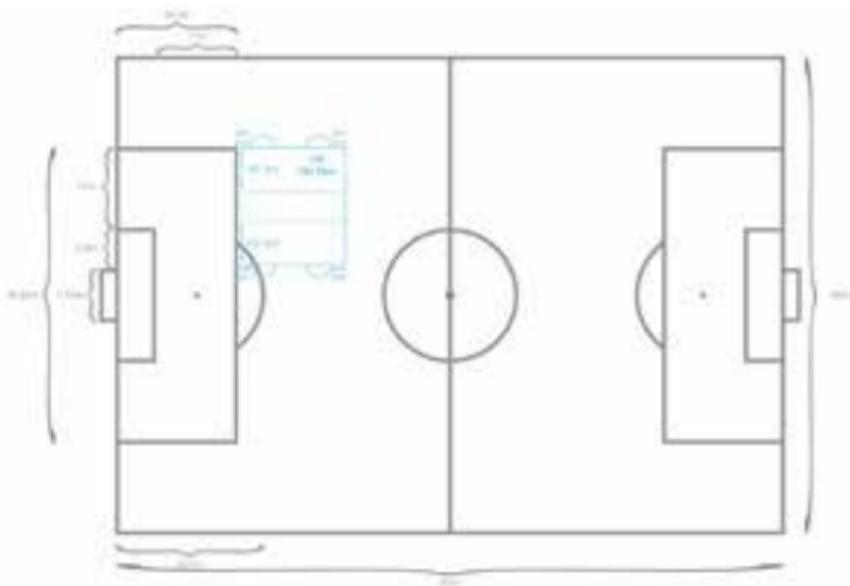
#### (9) An-/Eindribbeln bzw. Pass als Spielfortsetzung:

Das An-/Eindribbeln ist nach zumindest zwei Ballkontakten des Spielers mit dem Fuß (der Ball muss sich dabei bewegen) erfüllt. Der Spieler kann aus dem An-/Eindribbeln (ab dem 3. Ballkontakt) selbst ein Tor erzielen. Mit einem Pass von der Seitenoutline kann kein direktes Tor erzielt werden.

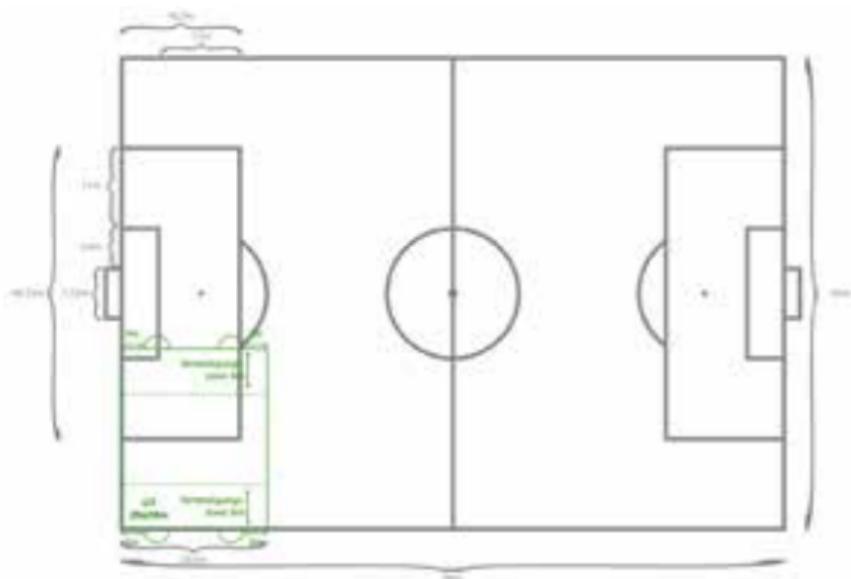
### § 29 Spielfelder

Der Aufbau der kleineren Spielfelder kann auf jeder Sportanlage, gemäß den angeführten Bestimmungen, an unterschiedlichen Orten erfolgen. Die nachfolgend dargestellten Skizzen sollen dabei eine Hilfestellung bieten, bestehende Markierungen (z.B. des Strafraumes) verwenden zu können um keine weiteren Abmessungen vornehmen zu müssen.

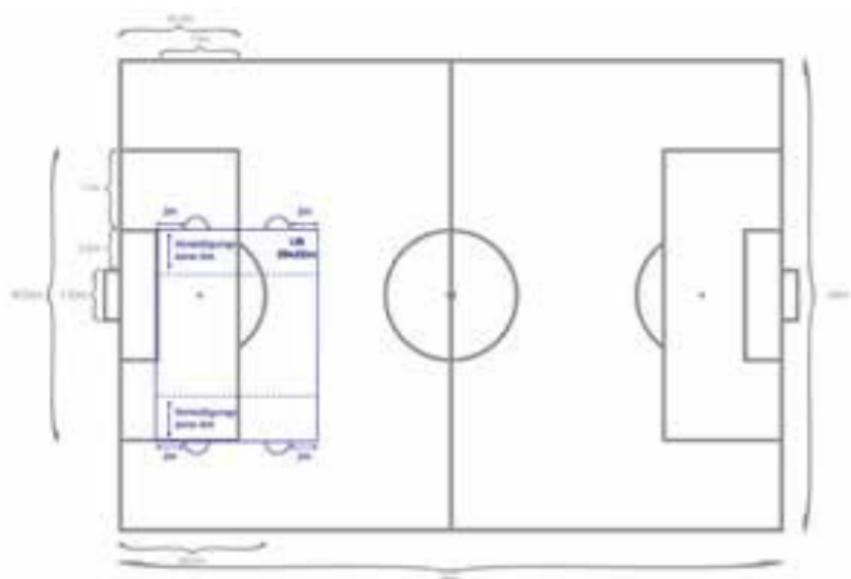
Spielfelder für Spielklasse U6: 2er-Fußball, 16 x 15m



Spielfelder für Spielklasse U7: 3er-Fußball, 25 x 20m

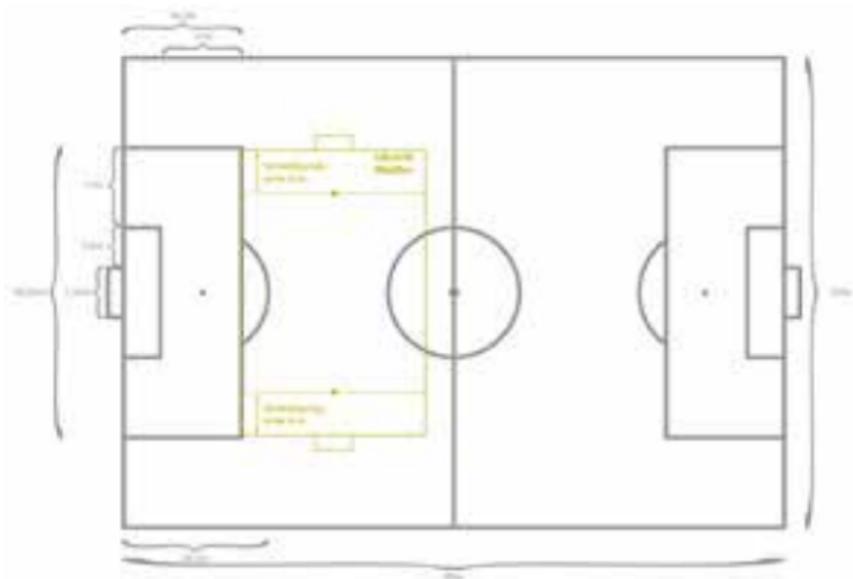


Spielfelder für Spielklasse U8: 3er-Fußball, 29 x 22 m

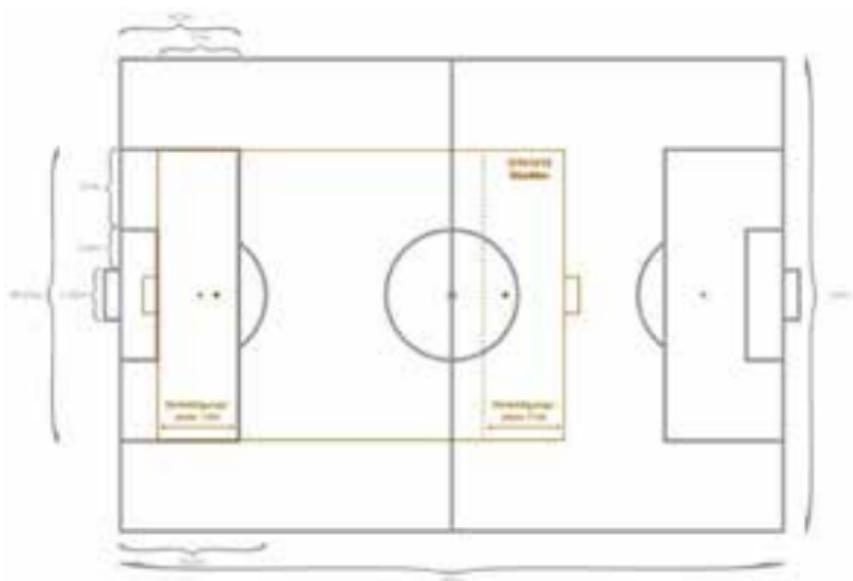


F

Spielfelder für Spielklassen U9, U10: 5er-Fußball, 40 x 25 m



Spielfeld für Spielklassen U11, U12: 7er-Fußball, 55 x 40 m



## § 30 Tore

Im 5er-Fußball und 7er-Fußball (U9 bis U12) wird auf 2 Tore der Größe 2 Meter hoch, 5 Meter breit gespielt. In der U9 wird empfohlen Tore der Größe 1,60 Meter hoch und 3 Meter breit zu verwenden. Um Unfällen vorzubeugen, müssen die Tore unbedingt so verankert sein, dass ihre Stabilität garantiert ist. Im 2er-Fußball und 3er-Fußball (U6 bis U8) wird auf 4 Mini Tore (mind. 0,75 Meter hoch x 1,20 Meter breit – max. 1,10 Meter hoch x 2,00 Meter breit) gespielt.

## § 31 Bälle und Dressen

(1)

U6 bis U8: Ballgröße 3, empfohlen Ballgröße 4 light (bis 290g)

U9 bis U12: Ballgröße 4, empfohlen Ballgröße 5 light (bis 350g)

(2) In den Spielklassen U6-U8 (2er und 3er Fußball) ist die Verwendung von Dressen mit Rückennummern nicht verpflichtend.

## § 32 Schuhe

Es ist darauf zu achten, dass die Spieler Schuhe mit Stollen, die fester Bestandteil der Sohle und nicht auswechselbar sind, verwenden. Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder aus ähnlich weichen Materialien bestehen.

## § 33 Disziplinarmaßnahmen

Zur Verbesserung der Disziplin ist ab der U11 der Schiedsrichter berechtigt, neben der Ermahnung Spieler mit zeitlich begrenztem Ausschluss (blaue Karte) zu bestrafen. Der Zeitausschluss dauert im Kinderfußball 5 Minuten. Ein solcher Zeitausschluss kann jedoch in einem Wettspiel nur einmal gegenüber einem Spieler verhängt werden. Ein weiterer, einer blauen Karte würdiger Verstoß eines bereits vorübergehend ausgeschlossenen Spielers ist mit dauerndem Ausschluss (blau-rote Karte) zu ahnden. Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

# ANHANG

## 1. Die zehn Leitsätze zum Kinderfußball

- Kinderfußball bedeutet Spielen, Spielen bedeutet Spaß!
- Das Wichtigste für die Kinder ist das Zusammensein mit ihren Freunden!
- Jeder sollte gleichviel zum Einsatz gelangen!
- Lehren Sie die Kinder beides: Das Gewinnen und das Verlieren!
- Mehr Übungen – weniger Matches!
- Kinderfußball soll abwechslungsreich und vielseitig gestaltet werden
- Vermitteln Sie den Respekt vor dem Gegner und dem Schiedsrichter
- Die Spiele sind für die Kinder und nicht für die Erwachsenen da!
- Versuchen wir zusammen für die Kinder einen „beglückenden Fußball“ zu schaffen!
- Beschaffen Sie dem Kind eine kindgerechte Ausrüstung!

## 2. Oberster Grundsatz im Kinderfußball:

Mit den Kindern ist ein ausbildungs- und kein ergebnisorientiertes Spielen, Üben und Trainieren durchzuführen!

## 3. Allgemeine Zielsetzungen zum Kinderfußball

- Kinder im Alter von fünf bis zwölf Jahren sollen spielerisch und freudvoll an das Fußballspiel herangeführt werden.
- Die Kinder sollen über Kleinfeldfußball auf Großfeld vorbereitet werden.
- Die Kinder sollen aus Freude am Fußballspiel ihre Spiele bestreiten und dürfen nicht in ihrem Spieldrang gestört werden.
- Eine zu frühe Spezialisierung der Kinder (auch bei Torhütern!) ist zu vermeiden, eine vielseitige positionsspezifische Ausbildung ist anzustreben.

# ÖFB-Bestimmungen für Freundschaftsspiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften

Gültig ab 1.5.2023

## § 1 Regelungsbereich

Diese Bestimmungen regeln

- a) die Veranstaltung eines Spieles mit Beteiligung ausländischer Vereins- oder Auswahlmannschaften in Österreich;
- b) die Teilnahme eines österreichischen Vereines an einem internationalen Freundschaftsspiel oder Turnier im In- oder Ausland;

und ergänzen in ihrem Anwendungsbereich die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des ÖFB. Insbesondere wird auf das FIFA-Reglement für internationale Spiele und die ÖFB-Meisterschaftsregeln verwiesen.

## § 2 Grundsätzliches

(1) Sämtliche in Österreich stattfindenden Fußballspiele mit Beteiligung von ausländischen Auswahl- oder Vereinsmannschaften müssen vom jeweiligen Veranstalter beim zuständigen Verband angemeldet werden.

(2) Weiters muss jede Teilnahme eines österreichischen Vereines an einem Freundschaftsspiel gegen einen ausländischen Verein sowie jedes Trainingslager eines Vereines der Bundesliga im Ausland dem zuständigen Verband angemeldet werden.

(3) Die Verbände und der ÖFB sind berechtigt, die Veranstaltung eines Spieles oder Teilnahme an einem Spiel mit Beteiligung ausländischer Mannschaften unter den in diesen Bestimmungen geregelten Fällen zu untersagen.

## § 3 Teilnahme an einem Spiel mit Beteiligung ausländischer Mannschaften

(1) Ein Verein, der beabsichtigt, im In- oder Ausland an einem Spiel gegen einen ausländischen Verein teilzunehmen, hat dies bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin bei seinem Verband anzumelden.

(2) Die Regelungen des § 7 betreffend Untersagung gelten sinngemäß.

#### **§ 4 Veranstalter**

(1) Veranstalter im Sinne dieser Bestimmungen ist

- a) ein dem ÖFB angeschlossener Verein, welcher ein Freundschaftsspiel unter Beteiligung einer oder mehrerer ausländischer Mannschaften
  - 1. organisiert,
  - 2. auf seine Rechnung durchführt,
  - 3. die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde angemeldet hat,
  - 4. bzw. derjenige, auf dessen Areal die Veranstaltung durchgeführt wird;
- b) ein von der FIFA oder UEFA lizenzierter Spielvermittler;
- c) in Ausnahmefällen eine Person/Organisation, welche nicht Mitglied bei einem Verband (Verein) ist.

(2) Veranstalter nach Abs. 1 lit. b und c sind verpflichtet sich vorab dem Regelwerk des ÖFB, der FIFA und der UEFA zu unterwerfen. Der Verein, auf dessen Platz das Spiel stattfindet, haftet gegenüber dem ÖFB und seinen Verbänden jedenfalls solidarisch.

#### **§ 5 Anmeldung und Zuständigkeit**

(1) Der Veranstalter hat ein geplantes Spiel über das „Fußball-Online“-System bei jenem Verband anzumelden, auf dessen Verbandsgebiet das Spiel stattfindet.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche benötigten Unterlagen im „Fußball-Online“-System hochzuladen.

(3) Über Vergehen nach den einschlägigen ÖFB-Bestimmungen entscheidet das ÖFB-Komitee für Spieler-/Spielvermittler. Gegen Entscheidungen des Komitees steht den Betroffenen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Dieser ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung auszuführen und einzubringen. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.

## § 6 Fristen

(1) Die Anmeldung eines Freundschaftsspieles bzw. Turniers mit Beteiligung ausländischer Mannschaften, das in Österreich stattfindet, muss bis spätestens zwei Wochen, bei internationalen Spielen der ersten oder zweiten Kategorie gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele spätestens drei Wochen vor dem geplanten Spieltermin (Einlangen beim Verband) erfolgen.

(2) Die Teilnahme an einem Freundschaftsspiel bzw. Turnier mit Beteiligung ausländischer Mannschaften im In- oder Ausland muss bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Spieltermin angemeldet werden (Siehe auch § 3).

(3) Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, kann vom zuständigen Verband bzw. auch vom ÖFB ein Verspätungszuschlag in folgender Höhe eingehoben werden:

- bei Spielen der ersten Kategorie gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele: € 150,–
- bei Spielen der Kategorie 2a gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele: € 100,–
- bei Spielen der Kategorie 2b gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele: € 50,–

Zudem kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung des Spieles untersagt werden und erfolgt gegebenenfalls keine Schiedsrichterbesetzung.

(4) Nachträgliche Änderungen von fristgerecht angemeldeten Freundschaftsspielen bzw. Turnieren (zB. Spielort, Anstoßzeit odgl.) sind dem ÖFB unverzüglich, spätestens jedoch 72 Stunden vor dem gemeldeten Spielanstoß zu melden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ÖFB. Ohne schriftlicher Zustimmung des ÖFB hat das Freundschaftsspiel bzw. Turnier zu den ursprünglich angemeldeten und genehmigten Bedingungen stattzufinden.

## § 7 Untersagungsgründe

(1) Der zuständige Verband prüft die Einhaltung der verbandsrechtlichen Rahmenbedingungen (Mitgliedschaft des Vereines bei einem Mitglied der FIFA, Sperre des ausländischen Vereines, Beeinträchtigung des Meisterschaftsbetriebes, Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Fristen) und nimmt die Anmeldung zu Kenntnis.

(2) Insbesondere in folgenden Fällen kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung untersagt werden:

- a) wenn der ausländische Gegner nicht über einen Nationalverband der FIFA angehört bzw. wenn er oder sein Verband gesperrt sind;
- b) wenn von den Verbänden festgesetzte wirtschaftliche Mindestbedingungen nicht eingehalten werden;
- c) wenn Unterlagen entsprechend § 5 Abs. 3 nicht vorgelegt werden;
- d) wenn ein Verein nicht unter seinem Namen antritt;
- e) wenn durch das betreffende Spiel ein heimischer Pflichtbewerb gestört würde;
- f) wenn der Reiseplan bei Auslandsspielen nicht so erstellt ist, dass die Mannschaft spätestens 48 Stunden vor dem nächsten Pflichtspiel am Spielort oder drei Tage vorher im Heimatort eintrifft. Bei Übersee- oder Auslandsreisen, die sich über mehr als drei Wochen erstrecken, muss der Verein mindestens eine Woche vor Beginn des Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaftsdurchganges nach Österreich zurückkehren;
- g) wenn das betreffende Spiel am selben Tag oder bis zu 2 Tage vor einem angesetzten Spiel des ÖFB-Cups ausgetragen werden soll;
- h) wenn nachträgliche Änderungen von fristgerecht angemeldeten Freundschaftsspielen bzw. Turnieren gemäß § 5 Abs. 4 dem ÖFB nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet werden.

(3) Weiters kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung untersagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig vollständig erfolgt ist.

(4) Dieser Vorgang bezieht sich ausschließlich auf sportsspezifische Kriterien. Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche von der österreichischen Rechtsordnung geforderten Kriterien (wie z.B. Auflagen der Sicherheitsbehörde) einzuhalten und trägt hierfür die volle Verantwortung.

## **§ 8 Organisation, Schiedsrichtergebühren und -besetzung**

(1) Der Verband nimmt das Spiel entgegen und informiert über das „Fußball-Online“-System die Geschäftsstelle des ÖFB. Der ÖFB kann die Veranstaltung bei Vorliegen wichtiger Gründe untersagen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere

die Terminkollision mit einem Spiel der A-Nationalmannschaft oder der U-21-Nationalmannschaft, Bedenken, dass die Sicherheit der Veranstaltung gefährdet ist sowie die nicht rechtzeitige Entrichtung eines allfälligen Kostenersatzes.

(2) Die Besetzung der Spiele erfolgt grundsätzlich durch das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes. Für Spiele mit Beteiligung von Vereinen der obersten Leistungsstufe (BL 1) und/oder ausländischen Mannschaften, welche in ihrem Nationalverband in der obersten Leistungsstufe spielen oder A-Verbandsmannschaften, erfolgt die Besetzung durch das ÖFB-Schiedsrichterkomitee für den Elite-Bereich. Sollten die Ressourcen der BL-Schiedsrichterliste nicht ausreichen, kann der ÖFB das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes um die Besetzung des Spiels ersuchen.

(3) Die Schiedsrichtergebühren sind wie folgt geregelt

- a) für Spiele zweier internationaler Mannschaften in der ÖFB-Schiedsrichter-Besetzungs- und Gebührenordnung;
- b) für Spiele der Vereine der ÖFB-Frauenliga in der ÖFB-Schiedsrichter-Besetzungs- und Gebührenordnung;
- c) für Spiele mit Beteiligung von Vereinen der Bundesliga in Abschnitt 6 der ÖFB-Schiedsrichterordnung;
- d) für Spiele eines Landesverbandsvereines gegen eine ausländische Mannschaft in den Bestimmungen der Landesverbände;

(4) Die Schiedsrichtergebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Diese Gebühren sind auch zu bezahlen, wenn der Veranstalter das Spiel nach Besetzung eines internationalen Spiels der ersten Kategorie gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele (dh. Spiele zwischen zwei A-Nationalteams) aus in seiner Sphäre liegenden Gründen absagt.

(5) Die Verbände und der ÖFB sind berechtigt, einen Kostenersatz für den administrativen Aufwand bei Spielansuchen gegen ausländische Vereine vorzuschreiben, und zwar in folgender Höhe:

- bei Spielen der ersten Kategorie gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele: € 500,–
- bei Spielen der Kategorie 2a gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele: € 150,–
- bei Spielen der Kategorie 2b gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele: € 50,–

Diese Gebühr (inkl eines allfälligen Verspätungszuschlages gemäß § 6 Abs 3) ist auch zu bezahlen, wenn der Veranstalter das Spiel nach Besetzung der Spiele aus in seiner Sphäre liegenden Gründen absagt. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes obliegt alleine dem Schiedsrichter.

## § 9 Sicherheit und Infrastruktur

(1) Für sämtliche in Österreich stattfindenden Fußballspiele mit Beteiligung von ausländischen Auswahl- oder Vereinsmannschaften sind die jeweiligen Platz- und Hausordnungen anzuwenden.

(2) Hinsichtlich erlaubter und verbotener Gegenstände wird auf das Dokument „Liste der verbotenen Gegenstände gültig für Spiele des Cups des Österreichischen Fußball-Bundes und des Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes“ verwiesen.

Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln ist **ausnahmslos** verboten.

(3) Der Veranstalter ist verantwortlich, falls es in jenen Bereichen (inner- und außerhalb des Stadions), in denen er das Hausrecht ausübt, zu provokativen Aktionen durch Besucher kommt (z.B. inakzeptable verbale Provokationen von Zuschauern gegenüber Spielern, Offiziellen oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner, usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Veranstalter über die Lautsprecheranlage intervenieren und mit dem gelindesten Mittel sein Hausrecht durchsetzen. Aus diesem Grund sind bei der Einlasskontrolle sämtliche Transparente, Spruchbänder, Banner, etc. auf deren Inhalt zu kontrollieren.

(4) Der ÖFB kann einzelne Spiele als Risikospiele einstufen. Dabei gelangen die diesbezüglichen Regelungen der Sicherheitsrichtlinien für den Cup des Österreichischen Fußball-Bundes sowie für den Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes sinngemäß zur Anwendung.

(5) Der ÖFB kann für einzelne Spiele anordnen, dass diese in von der Österreichischen Fußball-Bundesliga für bestimmte Spielklassen zugelassenen Stadien auszurichten sind.

(6) Das ÖFB-Komitee für Spieler-/Spielvermittler kann bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die gemäß der ÖFB-Rechtspflegeordnung oder ergänzender Bestimmungen vorge-

sehenen Sanktionen aussprechen, wobei der Veranstalter als veranstaltender Verein gemäß der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu behandeln ist.

### **§ 10 Inanspruchnahme von Agenten oder Vermittlern**

Sofern Spiele nicht zwischen Vereinen oder Verbänden direkt vereinbart werden, ist die Inanspruchnahme von lizenzierten Spielvermittlern verpflichtend. Es sind die entsprechenden internationalen Bestimmungen einzuhalten.

### **§ 11 Spiele in grenznahen Gebieten**

Die Landesverbände sind berechtigt, ihre Vereine von der Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung von oder von der Verpflichtung zur Anmeldung der Teilnahme an Spielen mit Beteiligung ausländischer Mannschaften zu befreien, sofern beide beteiligten Vereine ihren Vereinssitz im grenznahen Gebiet (Umkreis von 50 km zur gemeinsamen Staatsgrenze) haben.

### **§ 12 Sonstiges**

(1) Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

(2) Für diese Bestimmungen gelten die Definitionen der ÖFB-Meisterschaftsregeln.

(3) Diese Bestimmungen treten mit 1.5.2023 in Kraft und gelten für alle Spiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften, deren Anmeldung nach diesem Datum erfolgt.

F

## **Strafauausschüsse**

### **Senat I:**

#### **Vorsitzender:**

Kainz Werner

#### **Stellvertreter:**

Lienhart Franz, Ph. Dr., MBA

#### **Mitglieder:**

Falzberger Gebhard, Mag.

Gölles Peter

Hechtl Johann

Lecker Gerhard, Dr.

Pölzl Johannes, Mag.

Weber Wolfgang, Ing.

### **Senat II:**

#### **Vorsitzender:**

Schantl Franz

#### **Stellvertreter:**

Kern Gudrun, Mag.

#### **Mitglieder:**

Kortschak Franz

Macher Robert, Mag.

Spörk Michael

Sternad Wilhelm

Wolf Ruth

Zrim Uwe

### **Senat III:**

#### **Vorsitzender:**

Groger Nico, Mag.

#### **Stellvertreter:**

Baumegger Martin

#### **Mitglieder:**

Buchgraber Manfred

Jaklitsch Manuel

Petersmann Rudolf

Reiter Johannes

Sallegger Rupert

## **Kontrollausschuss**

### **Vorsitzender:**

Friedrich Michael, Dr.

### **Stellvertreterin:**

Braun Doris, Mag.

### **Mitglieder:**

Eibisberger Herbert, Dr.

Grohmann Günther, Mag.

Hirth Michael, Mag.

Kern Gudrun, Mag.

Macher Robert, Mag.

Schribl Christoph, Mag.

### **Verhandlungstage der Strafauausschüsse**

#### **Graz: Senat I und II – Haus des StFV**

Herrgottwiesgasse 134,  
8020 Graz

Tel. 0316 / 271554-29,

0676 / 889441000-29

Fax 0316 / 271554-69

jeden Dienstag ab 17 Uhr;  
wenn Montag oder Dienstag  
Feiertag, dann am folgenden  
Donnerstag ab 17 Uhr.

#### **Niklasdorf: Senat III Marktgemeinde Niklasdorf, 2. Stock**

Hauptplatz 1,  
8712 Niklasdorf

Tel. 03842 / 83161 (nur an  
Sitzungstagen ab 17 Uhr)

Fax 03842 / 83161-9

jeden Dienstag ab 17 Uhr;  
wenn Montag oder Dienstag  
Feiertag, dann am folgenden  
Donnerstag ab 17 Uhr.

# ÖFB-RECHTSPFLEGEORDNUNG

Gültig ab 1.7.2023

## TEIL 1:

### ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

#### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich des ÖFB, seine Mitglieder und seine Vereine, insbesondere für die von diesen organisierten Spiele und Wettbewerbe.

(2) Die Verbände und Vereine sind verpflichtet, diese Ordnung rechtsgeschäftlich auf die Zuschauer zu überbinden.

#### § 2 Betroffene Personen und Organisationen

(1) Dieser Ordnung unterliegen:

- a) die direkten und indirekten Mitglieder (Verbände und Vereine) des ÖFB;
- b) die Offiziellen;
- c) die Spieler;
- d) die Spieloffiziellen;
- e) die in Österreich tätigen Spiel- und Spielervermittler;
- f) alle Personen, die vom ÖFB, einem Verband oder einem Verein autorisiert wurden, insbesondere für ein Spiel, einen Wettbewerb oder eine andere vom ÖFB, von einem Verband oder einem Verein organisierte Veranstaltung;
- g) die Zuschauer.

(2) Die Behandlung von Vergehen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und der Verbände.

#### § 3 Begriffe

(1) Vor Spielbeginn: Zeitraum vom Betreten des Stadionbereichs bis zum Anpfiff des Schiedsrichters.

(2) Nach Spielende: Zeitraum vom Schlusspfiff des Schiedsrichters bis zur Schließung des Stadions.

(3) Stadionbereich: Jener Bereich einer Spielstätte, der nur mit einer ordnungsgemäßen Zugangsberechtigung betreten werden darf.

(4) Pflichtspiel: Spiel zwischen zwei Vereinen, zu deren Teilnahme die Vereine gemäß den Regeln des zuständigen Ver-



bandes verpflichtet sind. Meisterschaftsspiele und Spiele im ÖFB-Cup sind jedenfalls Pflichtspiele.

(5) Freundschaftsspiel: Spiel, das vom zuständigen Verband oder vom ÖFB nicht zum Pflichtspiel erklärt wurde.

(6) Offizielle: alle Personen (außer den Spielern), die bei einem Verband oder einem Verein eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fußball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer sowie der Art ihrer Beschäftigung (haupt- oder ehrenamtlich); zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer sowie die Ärzte.

(7) Teamoffizielle: alle Offiziellen, die sich während eines Spiels entsprechend der jeweiligen Bewerbungsbestimmungen in der technischen Zone aufhalten dürfen bzw. auf der im „Fußball-Online“-System hinterlegten Ersatz-/Betreuerbank zu nennen sind.

(8) Spieler: alle Personen, die bei einem Verein angemeldet sind oder an einem Spiel teilnehmen.

(9) Spieloffizielle: der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielbeobachter, der Schiedsrichterbeobachter, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag des ÖFB oder eines Verbandes bei der Durchführung des Spiels eine Verantwortung wahrnehmen.

(10) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln.

(11) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga.

(12) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer.

## **TEIL 2: ZUSTÄNDIGKEIT**

### **§ 4 Schiedsrichter**

(1) Auf dem Spielfeld werden Disziplinarentscheidungen vom Schiedsrichter gefällt.

(2) Diese Entscheidungen sind endgültig. Die zuständigen Gremien können im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereiches korrigierend oder ergänzend tätig werden.

### **§ 5 Erste Instanz: Straf- und Kontrollausschüsse**

(1) Die nach dieser Ordnung zuständigen Gremien sind in erster Instanz die Straf- und Kontrollausschüsse der Verbände.

(2) Diese sind für die Ahndung sämtlicher Vergehen gegen das Regelwerk zuständig, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.

(3) Jeder Verband ist berechtigt, darüber zu entscheiden, ob Straf- und Kontrollausschuss gemeinsam geführt werden oder ob eine Unterteilung des Straf- bzw. Kontrollausschusses in mehrere Senate oder Kammern erfolgt. Diese Details müssen in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(4) Im Falle von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Straf- und Kontrollausschüssen entscheidet das Leitungsgremium des jeweiligen Verbandes über die sachliche Zuweisung an den zuständigen Ausschuss. Dies gilt auch, sofern die Zuständigkeit in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Entscheidung betreffend die Zuständigkeit ist endgültig.

(5) Die Strafausschüsse sind – vorbehaltlich der in Abs. 6 geregelten Zuständigkeit der Kontrollausschüsse und allfälliger Sonderregelungen in einzelnen Bestimmungswerken des ÖFB – zuständig für sämtliche Disziplinarangelegenheiten sowie für die Ahndung von Vergehen und Verstößen gegen das Regelwerk, insbesondere für

- a) die Korrektur offensichtlich falscher Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters;
- b) die Ahndung schwerer Vergehen im Rahmen eines Spieles, die von den Spieloffiziellen nicht bemerkt wurden;
- c) die Verlängerung der automatischen Spielsperre nach einem Ausschluss;
- d) Ahndung von Vergehen gemäß Teil 6 dieser Bestimmungen;
- e) sowie für die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen.

(6) Die Kontrollausschüsse sind zuständig für:

- a) Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Spielern und Vereinen, Offiziellen und Vereinen, sowie von Vereinen untereinander;
- b) Entscheidungen bei nationalen Vereinswechseln von Spielern und die Festsetzung der damit in Verbindung stehenden Entschädigungszahlungen insbesondere in den im Regulatorisch vorgesehenen Fällen;
- c) die Ahndung von Vergehen und Verstößen gegen das Regulatorisch für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler sowie der damit in Verbindung stehenden Vorschriften des ÖFB und der Verbände, sofern deren Sanktionierung nicht ausdrücklich im Teil 6 dieser Bestimmungen geregelt ist;
- d) die Ahndung von Vergehen und Verstößen gegen das ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern sowie Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Tätigkeit von in Österreich tätigen Spielervermittlern nach entsprechender Zuweisung durch die ÖFB-Kommission für Spielervermittler;
- e) die Ahndung von Vergehen gemäß Teil 7 dieser Bestimmungen.

### **§ 6 Zweite Instanz: Protestkomitee**

(1) Jeder Verband hat ein Protestkomitee einzurichten.

(2) Das Protestkomitee ist für Proteste zuständig, die gegen jene Entscheidungen der Ersten Instanz eingelegt werden, die das Regelwerk nicht als endgültig bezeichnet, oder die gemäß den einschlägigen Bestimmungen keiner anderen Instanz zu unterbreiten sind.

### **§ 7 Dritte Instanz: Rechtsmittelsenat**

(1) Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Rechtsmittelsenates sind in den Satzungen des ÖFB geregelt.

(2) Der Rechtsmittelsenat ist gemäß den Satzungen zuständig für die Erledigung von Rechtsmitteln, und zwar der Berufungen und Beschwerden gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbände.

(3) Gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga ist eine Berufung oder Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Auslegung einer Bestimmung des ÖFB, der UEFA oder der FIFA abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche

Bedeutung, über den Berufsfußball hinaus, für den gesamten österreichischen Fußball zukommt. Eine Berufung oder Beschwerde ist jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand

- a) die Wertung der Meisterschaftsspiele der Bundesliga,
- b) das Ausmaß einer verhängten Strafe,
- c) finanzielle Differenzen zwischen Mitgliedern der Bundesliga untereinander und zwischen Mitgliedern der Bundesliga und Spielern und sportlichen Betreuern,
- d) die Anmeldung von Spielern,
- e) die Überprüfung der Sportanlagen im Hinblick auf die Erfordernisse nach dem Lizenzierungshandbuch der Bundesliga oder
- f) Angelegenheiten des Senates 5 (Lizenzausschuss), betrifft.

### **§ 8 Sonderzuständigkeit**

Ausdrücklich von der Zuständigkeit der Straf- und Kontrollausschüsse sind folgende Bereiche ausgenommen:

- a) Streitigkeiten und die Ahndung von Vergehen, die in die Zuständigkeit der UEFA oder der FIFA fallen;
- b) Streitigkeiten und die Ahndung von Vergehen, an denen Mitglieder der leitenden Gremien der Verbände beteiligt sind, fallen in die Zuständigkeit jenes Gremiums, dem der Betroffene angehört. Allfällige bereits eröffnete Verfahren sind unverzüglich an das betreffende Gremium abzutreten.
- c) Verstöße der Verbände, der Ehrenpräsidenten, der Ehrenmitglieder und der Mitglieder des ÖFB-Präsidiums sowie des ÖFB-Direktoriums werden vom Rechtsmittelsenat untersucht und bestraft.
- d) Für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, 4. Offizielle, Schiedsrichterbeobachter, Offizielle im Bereich des Schiedsrichterwesens sowie aktive und nicht aktive Mitglieder der Schiedsrichterkollegien der Landesverbände sind die laut ÖFB-Schiedsrichter-Statut eigens eingerichteten Gremien zuständig.
- e) In Dopingangelegenheiten sind die gemäß Anti-Doping Gesetz zuständigen Stellen zu befassen. Es wird auf die Anti-Doping-Bestimmung des ÖFB verwiesen.
- f) Verfahren in Zusammenhang mit der Lizenzierung für die Bewerbe der Bundesliga;
- g) Vergehen, für die das ÖFB-Präsidium ausdrücklich in den Bestimmungen des jeweiligen Bewerbes eine Sonderzuständigkeit festlegt.

## **§ 9 Zuständigkeit bei Vergehen in Auswahlmannschaften**

(1) Über Vergehen in Auswahlmannschaften des ÖFB entscheidet jene Instanz, die in der Altersklasse des Spielers, in der das Vergehen begangen wurde, bei Meisterschaftsspielen zuständig ist, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Instanz (FIFA oder UEFA) gegeben ist.

(2) Über alle Vergehen in Landes-Auswahlmannschaften entscheidet die zuständige Instanz des Landesverbandes.

## **§ 10 Örtliche Zuständigkeit der Verbände**

(1) Die Zuständigkeit des Straf- bzw. Kontrollausschusses eines Verbandes richtet sich nach der Verbandszugehörigkeit der betreffenden juristischen oder natürlichen Person.

(2) In Transfer- und Meldeangelegenheiten entscheidet der Verband des abgebenden Vereines.

(3) Im Anwendungsfall der Festlegung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist der Verband des abgebenden Vereines zuständig.

(4) Sollten, abgesehen vom Anwendungsfall der Absätze 2 oder 3, an einer Streitigkeit Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt sein, so ist nach § 22 der Satzungen des ÖFB vorzugehen.

(5) Ist die Zuständigkeit eines Straf- oder Kontrollausschusses in einem Verfahren gegeben, bleibt sie dies bis zu dessen Abschluss, auch wenn die betroffene Person einen Verbandswechsel vornimmt.

(6) In Angelegenheiten betreffend Streitigkeiten in Verbindung mit oder Vergehen gegen das ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern richtet sich die Zuständigkeit

- a) bei Vereinen nach deren Verbandszugehörigkeit,
- b) bei Spielern nach deren Spielberechtigung bei einem Verein eines Verbandes und
- c) bei Spielervermittlern zunächst nach der Zugehörigkeit des Vereines, für den der Spielervermittler tätig geworden ist, danach nach der Vereinszugehörigkeit (Spielberechtigung) des Spielers, für den der Spielervermittler tätig geworden ist und zuletzt nach dem Wohnsitz des Spielervermittlers.

Im Zweifel entscheidet die Kommission für Spielervermittler über die örtliche Zuständigkeit. Diese Entscheidung ist endgültig.

## **TEIL 3: SANKTIONEN UND MASSNAHMEN**

### **KAPITEL I: GRUNDSÄTZLICHES**

#### **§ 11 Sanktionen und Maßnahmen**

Es können folgende Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ermahnung;
- b) Verwarnung;
- c) Ausschluss;
- d) Spielsperre;
- e) Funktionssperre;
- f) Stadionverbot;
- g) Geldstrafe;
- h) Strafverifizierung 0:3;
- i) Strafverifizierung 0:0;
- j) Abzug von Punkten;
- k) Rückgabe von Preisen;
- l) Wettbewerbsausschluss;
- m) Zwangsabstieg;
- n) Transfersperre;
- o) Austragung von Spielen unter Ausschluss der gesamten oder eines Teiles der Öffentlichkeit;
- p) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz;
- q) Platzsperre;
- r) Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB.

Im Übrigen können die in Sondervorschriften darüber hinaus festgelegten Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden.

#### **§ 12 Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Als Sicherheitsmaßnahme kann insbesondere die Austragung eines Spieles unter Ausschluss der gesamten oder eines Teiles der Öffentlichkeit, die Austragung eines Spieles auf neutralem Platz oder die Sperre eines Stadions verhängt werden.

(2) Darüber hinaus kann auf Antrag des Heimvereines dem Gastverein (sofern nicht ein Bundesliga-Verein betroffen ist) eine Sicherheitsleistung für die voraussichtlich entstehenden erhöhten Sicherheitskosten aufgetragen werden. Die endgültige Tragung der Sicherheitskosten kann als weitere Verpflichtung gemäß § 21 Meisterschaftsregeln auferlegt werden.



### **§ 13 Kombination von Sanktionen und Maßnahmen**

Die verschiedenen Sanktionen oder Maßnahmen können auch kumulativ verhängt werden.

## **KAPITEL II: VERWARNUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND SPIELSPERREN**

### **§ 14 Verwarnung**

(1) Ein Spieler oder Teamoffizieller muss mittels Gelber Karte verwarnt werden, wenn er einen entsprechenden Verstoß gegen die IFAB-Spielregeln begeht.

(2) Im Nachwuchsbereich sind über Spieler an Stelle von Gelben Karten Zeitsperren (Blaue Karten) zu verhängen. Auf die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb wird verwiesen.

### **§ 15 Ausschluss**

(1) Der Ausschluss bezeichnet die Aufforderung des Schiedsrichters an eine Person, den Spielfeldbereich zu verlassen. Die betreffende Person darf auch nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen. Die ausgeschlossene Person darf sich in keiner Weise am Spielgeschehen beteiligen. Der Zugang zur Tribüne ist ihr gestattet. Ausgeschlossene Teamoffizielle dürfen sich weder in den Umkleidekabinen oder dem Spielertunnel aufhalten noch in irgendeiner Form mit einer am Spiel beteiligten Person (insbesondere Spieler, Betreuer und andere Teamoffizielle) in Kontakt stehen.

(2) Ein Spieler oder Teamoffizieller muss mittels Roter Karte vom Spiel ausgeschlossen werden, wenn er einen entsprechenden Verstoß gegen die IFAB-Spielregeln begeht.

(3) Der Ausschluss eines Spielers oder eines Teamoffiziellen führt immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft. Der zuständige Strafausschuss kann im Rahmen des ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiches korrigierend oder ergänzend tätig werden.

(4) Die im besonderen Teil geregelten Mindeststrafen bei Spielsperren verstehen sich inklusive der automatischen Sperre nach einem Ausschluss.

### **§ 16 Spielsperre**

(1) Eine mit einer Sperre für ein oder mehrere Spiele belegte Person darf nicht an der entsprechenden Zahl von Spielen teilnehmen, sich nicht im Spielfeldbereich aufhalten und sich in

keiner Weise am Spielgeschehen beteiligen. Ist die gesperrte Person sowohl als Teamoffizieller als auch als Spieler tätig, ist die Sperre in jenem Bereich zu verbüßen, in dem sie verhängt wurde, wobei bei am Spielbericht eingetragenen Spielern im Zweifel von einer Verhängung über den Spieler auszugehen ist. Sofern die Sperre nicht auf einen bestimmten Funktionsbereich eingegrenzt wurde wird sie für beide Funktionen wirksam. Ein mit einer Sperre belegter Teamoffizieller darf sich weder in den Umkleidekabinen oder dem Spielertunnel aufhalten noch in irgendeiner Form mit einer am Spiel beteiligten Person (insbesondere Spieler, Betreuer und andere Teamoffizielle) in Kontakt stehen.

(2) Wird neben der Sperre auch eine Geldstrafe verhängt, kann die Dauer der Sperre bis zur vollständigen Begleichung der Geldstrafe verlängert werden.

(3) Die im besonderen Teil ausgeführten Strafmaße sind ausschließlich in einer bestimmten Anzahl von Pflichtspielen geregelt. Das zuständige Gremium kann anstatt einer bestimmten Anzahl von Pflichtspielen eine Zeitsperre verhängen, wobei pro vorgesehene Pflichtspielsperre eine Zeitsperre von einer Woche zu verhängen ist. Sollte ein Bewerb nicht wöchentlich ausgetragen werden, ist dies bei der Bemessung einer Strafe zu berücksichtigen.

(4) Ist der Strafraum nach oben hin offen, kann eine Zeitsperre unabhängig von einer bestimmten Anzahl an Pflichtspielen bis hin zu einer lebenslangen Sperre verhängt werden.

G

## § 17 Straffolgen nach Verwarnungen

(1) Zwei Verwarnungen im selben Spiel führen zu einem Ausschluss (Gelb/Rote Karte) für den betreffenden Spieler oder Teamoffiziellen, der damit auch automatisch für das nächste Pflichtspiel derselben Mannschaft im selben Bewerb gesperrt ist. Die beiden Verwarnungen, die zur Gelb/Roten Karte führten, werden nicht gewertet.

(2) Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen innerhalb eines Spieljahres durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wird, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Erhält ein Spieler nach einer verbüßten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen so ist er für das folgende Meisterschaftsspiel neuerlich automatisch gesperrt. Für sämtliche Cup-Bewerbe können anderslautende Regelungen getroffen werden.

(3) Nimmt ein Spieler an mehreren Meisterschaftsbewerben teil, so sind die Verwarnungen in jedem der Bewerbe (Kampfmannschaft, Amateurm Mannschaft, Kooperationsverein, Reserve, Nachwuchsmannschaft etc.), an dem der Spieler teilnimmt, getrennt zu zählen.

(4) Die Österreichische Fußball-Bundesliga ist berechtigt, die Regelung des Abs 2 bzw. Abs 3 in ihren Bewerben auch auf Teamoffizielle anzuwenden.

### **§ 18 Straffolgen nach einem Ausschluss**

Der Ausschluss eines Spielers oder eines Teamoffiziellen führt immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft. Die automatische Sperre ist grundsätzlich unanfechtbar, es sei denn, es ist erwiesen, dass der Schiedsrichter einen falschen Spieler oder Teamoffiziellen ausgeschlossen hat. Der zuständige Strafausschuss kann im Rahmen des ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiches korrigierend oder ergänzend tätig werden.

### **§ 19 Sonderfälle bei Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen**

(1) Gelbe, Gelb/Rote und Rote Karten werden, auch wenn sie während eines abgebrochenen, annullierten oder strafbegründeten Spiels verhängt wurden, niemals annulliert. Dies gilt auch im Falle einer Neuaustragung.

(2) In Freundschaftsspielen haben Gelbe und Gelb/Rote Karten keine über das Spiel hinausgehende Folgewirkung.

(3) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter oder Roter Karte wird die im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.

(4) Erhält ein Spieler im selben Spiel eine Gelbe Karte, die im nächsten Pflichtspiel zu einer automatischen Spielsperre führt und wird anschließend angezeigt, so ist in der Folge zuerst die allenfalls auf Grund der Anzeige verhängte Sperre zu verbüßen und danach die Sperre auf Grund mehrerer Verwarnungen.

### **§ 20 Übertragung von Verwarnungen und Sperren am Ende einer Meisterschaft**

(1) Gelbe Karten, Sperren nach mehreren Gelben Karten sowie Gelb/Rote Karten verfallen am Ende einer Meisterschaft und werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

(2) Sperren nach einer Roten Karte oder einer Anzeige werden auf das folgende Spieljahr übertragen. Besteht im nächsten Meisterschaftsjahr bei diesem oder einem neuen Verein des Spielers oder des Teamoffiziellen keine entsprechende Mannschaft, so ist die Sperre bei der höchsten Mannschaft des Vereines, bei der der Spieler oder Teamoffizielle zum Einsatz kommen kann, zu verbüßen.

### **§ 21 Übertragung von Verwarnungen in der Winterübertrittszeit**

(1) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers in der Winterübertrittszeit bzw. während laufender Meisterschaft sind die in der Herbstsaison erhaltenen Gelben Karten weiterhin gültig und in die Zählung gemäß § 17 Abs. 2 einzubeziehen. Die Karten werden von den Mannschaften des ehemaligen Vereines zu den entsprechenden Mannschaften des neuen Vereines übertragen (Kampfmannschaft / 1. Mannschaft in die Kampfmannschaft / 1. Mannschaft, Amateurmannschaft / 2. Kampfmannschaft / 1b Mannschaft in die Amateurmannschaft / 2. Kampfmannschaft / 1b Mannschaft, Kooperationsmannschaft in die Kooperationsmannschaft).

(2) Für sämtliche Cup-Bewerbe können anderslautende Regelungen getroffen werden.

### **§ 22 Übertragung von Sperren in der Winterübertrittszeit**

Sperren nach mehreren Gelben Karten, Gelb/Roten Karten sowie Sperren nach Roten Karten und Anzeigen sind nach einem Vereinswechsel in der Winterübertrittszeit bzw. während laufender Meisterschaft auf den neuen Verein zu übertragen und bei der entsprechenden Mannschaft zu verbüßen. Besteht beim neuen Verein keine entsprechende Mannschaft, so ist die Sperre bei der höchsten Mannschaft des neuen Vereines, bei der der Spieler oder der Teamoffizielle zum Einsatz kommen kann, zu verbüßen.

### **§ 23 Verbüßen von Spielsperren**

(1) Jedes begonnene Pflichtspiel wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.

(2) Sperren nach Verwarnungen (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Rot) sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler oder Teamoffizielle

straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft im betreffenden Bewerb (jeweilige Meisterschaft, ÖFB-Cup, Landesverbandscup) wirksam. Der gesperrte Spieler oder Teamoffizielle darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft in jenem Bewerb teilnehmen, bei dem er straffällig wurde, wobei in diesem Zusammenhang alle Meisterschaften als einheitlicher Bewerb gelten. Dies gilt auch – vorbehaltlich Spielen derselben Mannschaft im selben Bewerb, in dem der Spieler oder der Teamoffizielle seine Sperre zu verbüßen hat (Nachtragsspiele) – für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler oder der Teamoffizielle seine letzte Sperre verbüßt.

(3) Sperren nach einer reinen Roten Karte sowie nach einer Anzeige sind grundsätzlich bei Pflichtspielen jener Mannschaft zu verbüßen, bei welcher der Spieler oder der Teamoffizielle straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft in jedem Bewerb wirksam, und jedes dieser Pflichtspiele wird auf die Sperre angerechnet. Der Spieler oder der Teamoffizielle darf überdies während der Dauer seiner Sperre an keinem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft teilnehmen. Dies gilt auch – vorbehaltlich Spielen derselben Mannschaft im selben Bewerb, in dem der Spieler oder der Teamoffizielle seine Sperre zu verbüßen hat (Nachtragsspiele) – für den gesamten Spieltag, an dem der Spieler oder der Teamoffizielle seine letzte Sperre verbüßt.

## **§ 24 Umwandlung von und Umgang mit zeitlich definierten oder Pflichtspielsperren**

(1) Die Laufzeit einer zeitlich definierten Sperre kann vom zuständigen Strafausschuss zwischen den Spielzeiten unterbrochen werden.

(2) Rechtskräftig verhängte Pflichtspiel- und Zeitsperren können nur während aufrechter Spielberechtigung verbüßt werden.

(3) In Bewerbungen mit spielfreien Terminen sollen nach Möglichkeit Zeitsperren verhängt werden.

(4) Der Strafausschuss jenes Verbandes, in dessen Zuständigkeitsbereich das einer automatischen Sperre oder verhängten Strafe zugrunde liegende Vergehen begangen wurde, kann auf Antrag des Spielers bzw. des Teamoffiziellen und des Vereins eine bereits rechtskräftig verhängte Pflichtspielsperre oder

eine automatische Sperre (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/Roter oder Roter Karte) bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles in eine angemessene Zeitsperre umwandeln.

(5) Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, sind bei der Verbüßung von Zeitsperren nicht zu berücksichtigen, diese verlängern sich entsprechend. Dies gilt für den Zeitraum vom 15.03.2020 bis zum 30.06.2020. Sofern der Spielbetrieb in bestimmten Bewerben vor dem 30.06.2020 wieder aufgenommen wird, verkürzt sich der Zeitraum für jene Spieler entsprechend, die in diesen Bewerben spielberechtigt sind.

### **KAPITEL III: WEITERE SANKTIONEN UND MASSNAHMEN**

#### **§ 25 Ermahnung**

Mit einer Ermahnung wird unter Androhung einer Sanktion im Wiederholungsfall an den Inhalt einer Vorschrift erinnert.

#### **§ 26 Funktionssperre**

(1) Die mit dieser Sanktion belegte Person darf gegenüber dem ÖFB und seinen Verbänden oder in einem vom ÖFB oder seinen Verbänden veranstalteten Bewerb nicht als Offizieller oder Spielervermittler auftreten. Ihr ist jegliche Beteiligung an einem Spielgeschehen als Offizieller untersagt.

(2) Vereinen ist es damit gleichzeitig untersagt, eine mit einer Funktionssperre belegte Person gegenüber dem ÖFB und seinen Verbänden oder in einem vom ÖFB oder seinen Verbänden veranstalteten Bewerb als Offiziellen oder Spielervermittler für sich auftreten zu lassen.

(3) Die Sanktion kann auf einen bestimmten Funktionsbereich eingegrenzt werden.

#### **§ 28 Stadionverbot**

Der betreffenden Person ist der Zutritt zu einem oder mehreren Stadien untersagt.

#### **§ 29 Geldstrafe**

(1) Eine Geldstrafe wird in Euro ausgesprochen.

(2) Die Österreichische Fußball-Bundesliga ist berechtigt, gegen Vereine, Trainer, Funktionäre und Spieler in der höchst-

ten Leistungsstufe Geldstrafen bis zur fünffachen Höhe, gegen Vereine, Trainer, Funktionäre und Spieler in der zweithöchsten Leistungsstufe eine Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe der in den besonderen Bestimmungen angegebenen Beträge zu verhängen.

(3) Die Instanz, die die Geldstrafe verhängt, legt auch die Zahlungsmodalitäten fest.

(4) Die Vereine haften solidarisch für Geldstrafen, die gegen ihre Spieler oder ihre Offiziellen verhängt wurden. Die Solidarhaftung bleibt auch dann bestehen, wenn die bestrafte Person den Verein verlässt.

(5) Eine verhängte Geldstrafe fließt jenem Verband zu, welcher in erster Instanz in der betreffenden Angelegenheit entschieden hat. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **§ 30 Strafverifizierung 0:3**

(1) Das betreffende Spiel wird aus Sicht der mit dieser Sanktion bestrafte Mannschaft mit einem Resultat von 0:3 gewertet. Die gegnerische Mannschaft erhält drei Punkte.

(2) Hat die gegnerische Mannschaft auf dem Spielfeld ein für sie günstigeres Resultat erzielt, so wird dieses Resultat gewertet.

### **§ 31 Strafverifizierung 0:0**

Das betreffende Spiel wird mit einem Ergebnis von 0:0 und null Punkten gewertet.

### **§ 32 Abzug von Punkten**

Dem Verein bzw. der Mannschaft werden in einer laufenden oder künftigen Meisterschaft oder in einem Turnier Punkte abgezogen werden.

### **§ 33 Rückgabe von Preisen**

Die Person muss alle erhaltenen Preise, insbesondere Preisgelder und Auszeichnungen (Medaillen, Pokale, usw.), zurückgeben.

### **§ 34 Wettbewerbsausschluss**

Der Verein wird aus einem bestimmten laufenden oder von einem zukünftigen Bewerb ausgeschlossen.

### **§ 35 Zwangsabstieg**

Der Verein bzw. eine seiner Mannschaften wird in eine tiefere Spielklasse versetzt.

### **§ 36 Transfersperre**

Dem Verein wird untersagt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Spieler anzumelden.

### **§ 37 Austragung von Spielen unter Ausschluss der gesamten oder eines Teiles der Öffentlichkeit**

(1) Der Verein muss ein oder mehrere Spiele ohne Zuschauer austragen.

(2) Der Verein muss ein oder mehrere Spiele unter Ausschluss eines Teiles der Öffentlichkeit bzw. bei Sperre bestimmter Sektoren des Stadions austragen.

(3) Der Heimverein ist verpflichtet, bei einem Spiel Anhänger des Gastvereins auszuschließen. Dem Gastverein ist es verboten, seinen Anhängern den Besuch dieses Spieles zu ermöglichen. Diese Maßnahme kann auf eine bestimmte Anhängergruppe beschränkt werden.

### **§ 38 Austragung eines Spiels auf neutralem Platz**

Dem Verein wird untersagt, ein bestimmtes Spiel in der üblicherweise benutzten Heimspielstätte auszutragen. Das Gremium hat gleichzeitig die Voraussetzungen der Zulässigkeit der neutralen Spielstätten festzulegen.

### **§ 39 Platzsperre**

In der betreffenden Spielstätte ist die Veranstaltung von Spielen für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum, eine bestimmte Anzahl von Spielen oder bis zur Erfüllung von Auflagen untersagt.

### **§ 40 Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB**

In besonders schwerwiegenden Fällen kann vom jeweiligen Gremium der Ausschluss aus dem Verband oder dem ÖFB gemäß den Satzungen des jeweiligen Verbandes beantragt werden. Die Satzungen der Verbände sind ergänzend zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann beim ÖFB ein Antrag auf österreichweite Geltung des Ausschlusses gestellt werden.

## **TEIL 4:** **ALLGEMEINES**

### **§ 41 Schuld**

Strafbar sind vorsätzlich und fahrlässig begangene Vergehen. Abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen bleiben vorbehalten.

### **§ 42 Versuch, Bestimmung und Beitrag**

Der Versuch, der Beitrag oder die Bestimmung zu einem Vergehen sind ebenfalls strafbar.

### **§ 43 Bedingte Nachsicht**

(1) Die Gremien können bei Vorliegen besonderer Mildegründe die gesamte Strafe oder einen Teil unter Bestimmung einer Probezeit von 6 bis 24 Monaten bedingt nachsehen. Die bedingte Nachsicht kann in Verbindung mit angemessenen und zweckmäßigen Auflagen ausgesprochen werden.

(2) Im Falle der Bestrafung wegen eines neuerlichen gleichartigen Vergehens, welches innerhalb der Probezeit erfolgt ist, und/oder der Nichterfüllung einer mit der bedingten Nachsicht verbundenen Auflage, haben die Gremien die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Bestrafung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Betroffenen von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Wird die bedingte Nachsicht nicht widerrufen, so können die Gremien die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis auf höchstens 24 Monate verlängern.

(3) Die Umwandlung der bedingt nachgesehenen Strafe in eine andere Art der Bemessung der Sperre ist zulässig, wobei der Ausspruch einer Sperre von einer Woche jeweils einer Sperre für ein Pflichtspiel entspricht.

### **§ 44 Grundsätze der Strafbemessung**

(1) Die Instanz, die eine Sanktion verhängt, legt auch deren Höhe und/oder Dauer fest.

(2) Die zuständige Instanz misst die Strafe unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren, insbesondere nach dem Verschulden zu.

## § 45 Wiederholungsfall

Die zuständige Instanz kann im Wiederholungsfall die vorge-sehene Strafdrohung angemessen erhöhen.

## § 46 Konkurrenz

(1) Hat eine Person mehrere Delikte begangen, die jeweils mit Geldstrafen oder zeitlich definierten Sanktionen bedroht sind, muss die zuständige Instanz von der Strafdrohung ausgehen, die für das schwerste der Vergehen gilt, und kann diese den Umständen entsprechend erhöhen, höchstens aber um die Hälfte der für dieses Vergehen vorgesehenen Höchststrafe.

(2) Dasselbe gilt im Falle einer Person, gegen die aufgrund einer oder verschiedener Handlungen mehrere zeitlich definierte Sanktionen der gleichen Art verhängt werden.

## § 47 Verfolgungsverjährung

(1) Vergehen verjähren grundsätzlich nach einem Jahr.

(2) Vergehen, die während eines Spiels begangen werden, verjähren – sofern keine Sondervorschriften bestehen – nach 6 Monaten.

(3) Vergehen betreffend Spielmanipulationen, versuchte Spielmanipulationen und jegliche andere Form von Korruption im Zusammenhang mit Spielmanipulationen verjähren nicht.

(4) Im Fall der Beendigung eines Vertrages sind Geldforderungen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages beim zuständigen Gremium geltend zu machen.

(5) Alle Ansprüche, die aus der Anwendung des ÖFB-Regulativs oder des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern entstehen, verjähren nach 3 Jahren.

(6) Die Zeit, während der wegen der Tat ein Verfahren vor den zuständigen Gremien anhängig ist, ist nicht einzurechnen.

## § 48 Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist in Disziplinarsachen beginnt:

- a) am Tag, an dem das Vergehen begangen wurde;
- b) wenn sich das Vergehen oder dessen mehrfache Begehung über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, am letzten Tag dieses Zeitraums.

## § 49 Unterbrechung

Die Verjährungsfrist wird vor Ablauf durch die Verfahrenseröffnung des Straf- oder Kontrollausschusses unterbrochen.

## **§ 50 Vollstreckungsverjährung**

Die Verjährungsfrist für Sanktionen beginnt am Tag des Inkrafttretens der Sanktion und beträgt fünf Jahre.

# **TEIL 5:** **ORGANISATION UND VERFAHREN**

## **KAPITEL I:** **ORGANISATION**

### **§ 51 Zusammensetzung**

(1) Der zuständige Verband bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder seiner Rechtsorgane gemäß seinen Bestimmungen für eine bestimmte Dauer.

(2) Die Verbände haben für eine ihren Bestimmungen entsprechende, die Unabhängigkeit der Mitglieder und das gute Funktionieren der Gremien gewährleistende Besetzung der Rechtsorgane Sorge zu tragen.

### **§ 52 Beschlussfähigkeit**

Die Gremien können gültige Entscheidungen fällen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

### **§ 53 Vorsitz**

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gremiums und trifft die Entscheidungen, zu denen er gemäß dieser Ordnung befugt ist.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser auch verhindert, wird er durch das amtsälteste anwesende Mitglied vertreten.

(3) Tagt ein Gremium an einem Termin in mehreren Kammern oder Senaten, so kann der Vorsitzende für jede dieser Kammern oder Senate, in denen er nicht selbst anwesend ist, einen Sitzungsleiter bestimmen, der seine Funktion in der betreffenden Sitzung wahrnimmt.

### **§ 54 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes kann einen zuständigen Mitarbeiter bezeichnen, der gegebenenfalls für die Administration der Sitzungen zuständig ist und auf Anleitung des Vorsitzenden hin die Sitzungsprotokolle verfasst.

(2) Die Geschäftsstelle ist für die Archivierung der gefassten Entscheidungen und der zugehörigen Akten zuständig, die mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

### **§ 55 Unabhängigkeit**

(1) Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen völlig unabhängig. Insbesondere erhalten sie keine Anweisungen von anderen Instanzen oder Gremien.

(2) Ein Mitglied eines anderen Gremiums darf sich während den Beratungen der Rechtsorgane nur dann im Konferenzraum aufhalten, wenn es von ihnen ausdrücklich dazu eingeladen wurde.

### **§ 56 Befangenheit**

(1) Die Mitglieder der Rechtsorgane müssen ihre Befangenheit erklären, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten.

(2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Falles hat;
- b) es einer der beteiligten Parteien angehört;
- c) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit dem Fall befasst hat;
- d) sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(3) Mitglieder, die befangen sind, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen. Werden dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, die den Anschein einer Befangenheit begründen, hat dieser von sich aus dies dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und dieses zur Stellungnahme aufzufordern.

(4) Die beteiligten Parteien haben außerdem die Möglichkeit, einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit zu stellen. Dies hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Ablehnungsgründe zu erfolgen.

(5) Über einen Antrag gem. Abs. 4 bzw. von Amts wegen gem. Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende oder ein unabhängiges Gremium, sofern ein solches vom Verband ständig eingerichtet wurde. Betrifft ein solcher Antrag den Vorsitzenden, so entscheidet dessen Stellvertreter oder ein unabhängiges Gremium, sofern ein solches vom Verband ständig eingerichtet wurde. Gegen diese Entscheidung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Verfahrensteile, an denen ein befangenes Mitglied teilgenommen hat, sind ungültig.

### **§ 57 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Rechtsorgane sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse (insbesondere über die Fakten des Falles, den Inhalt der Beratungen und die getroffenen Entscheidungen) Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 58 Geschäftsordnung**

(1) Die Verbände erlassen im Rahmen dieser Bestimmungen eigene Geschäftsordnungen.

(2) In der Geschäftsordnung muss insbesondere geregelt werden:

- a) Die gemeinsame oder getrennte Führung der Straf- und Kontrollausschüsse;
- b) die Unterteilung der Straf- und/oder Kontrollausschüsse in mehrere Kammern oder Senate;
- c) Sitzungszeiten der einzelnen Gremien;
- d) eine fixe Geschäftszuteilung der Eingaben über einen bestimmten Zeitraum hinweg;
- e) Festlegung der rechtsgültigen Formen der Entscheidungsmitteilung.

### **§ 59 Zentrale Erfassung der Sanktionen**

(1) Ausgesprochene Sanktionen und Maßnahmen sind nach Möglichkeit von den Verbänden EDV-unterstützt zu erfassen.

(2) Für die Zählung der Verwarnungen und der sich aus mehreren Verwarnungen ergebenden Sperren sind die jeweiligen Vereine selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Sanktionen und Maßnahmen, die gegen Offizielle verhängt wurden.

## **KAPITEL II: VERFAHREN ALLGEMEIN**

### **1. Abschnitt: Fristen**

#### **§ 60 Fristenwahrung**

(1) Fristen beginnen mit dem der fristauslösenden Handlung folgenden Tag zu laufen. Rechtsmittelfristen beginnen mit dem der Verkündung oder der wirksamen Zustellung der Entscheidungsausfertigung folgenden Tag zu laufen.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.

(3) Schriftliche Eingaben müssen spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist bei der zuständigen Instanz eingereicht oder zu deren Händen der Post nachweislich übergeben werden.

(4) Bei der Übermittlung per Telefax gilt die Frist als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Instanz eintrifft.

(5) Es obliegt den einzelnen Verbänden, festzulegen, ob die Einhaltung einer Frist durch Versand einer E-Mail möglich ist.

### **§ 61 Verlängerung und Verkürzung von Fristen**

(1) Der Vorsitzende kann Fristen, die er selbst gesetzt hat, auf Antrag verlängern. Die in dieser Ordnung festgelegten Fristen können hingegen nicht verlängert werden.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Vorsitzender eine Verkürzung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen verfügen.

## **2. Abschnitt: Verfahrensablauf und Verhandlung**

### **§ 62 Untersuchung**

In Disziplinarangelegenheiten werden die notwendigen Untersuchungen von Amts wegen unter Leitung des Vorsitzenden durchgeführt.

### **§ 63 Verhandlung, Grundsätze**

(1) Die Gremien entscheiden auf Grundlage der vorliegenden Akten.

(2) Auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen kann eine Verhandlung angesetzt werden, zu der die Parteien geladen werden.

(3) Befindet sich eine Partei bei Behandlung der Angelegenheit vor Ort, ist sie zu hören.

(4) Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **§ 64 Verhandlung, Ablauf**

(1) Der Vorsitzende legt den Ablauf der Verhandlung fest.

(2) Nach Abschluss der Beweisaufnahme gibt der Vorsitzende ein letztes Mal der Person das Wort, gegen die sich das Verfahren richtet.

## **§ 64a RPO – Protokoll**

(1) Von Sitzungen mit Anwesenheit der Parteien sowie bei Einvernahme von Auskunftspersonen und Parteien soll ein (Resümee-)Protokoll geführt werden. Nur in Ausnahmefällen und nach Entscheidung des/der Vorsitzenden kann zu Einvernahmen ein Wortprotokoll geführt werden.

(2) Im Falle eines Rechtsmittelverzichtes oder eines rechtswirksamen Vergleichs unterbleibt die Protokollausfertigung. Unabhängig davon können die Parteien jedenfalls auf die Ausfertigung verzichten.

(3) Einwendungen gegen die Protokollierung sind dann, wenn die Protokollierung mündlich in Anwesenheit der Parteien und/oder der Auskunftsperson erfolgt, sofort in der Sitzung zu erheben, anderenfalls binnen drei Tagen nach Zustellung des Protokolls.

(4) Werden von Vorbringen oder Einvernahmen von Parteien oder Auskunftspersonen digitale Aufzeichnungen hergestellt, sind die Parteien im Falle von Einwendungen gegen die Protokollierung berechtigt zu beantragen, dass diese Aufzeichnungen im Rahmen einer Sitzung in Anwesenheit der Parteien und allenfalls betroffenen Auskunftspersonen abgespielt werden. Allenfalls angefertigte digitale Aufzeichnungen werden jedenfalls nach Ablauf von 30 Tagen bzw. nach Behandlung allfälliger Einwendungen gelöscht. Die Herausgabe der digitalen Aufzeichnungen an die Parteien ist ausdrücklich nicht zulässig. Die Herstellung eigener digitaler Aufzeichnungen von Sitzungen oder Einvernahmen durch die Parteien oder ihre Vertreter ist unzulässig.

(5) Gegen Entscheidungen zu allfälligen Einwendungen zum Protokoll ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

## **§ 65 Beratung**

(1) Die Gremien beraten unter Ausschluss der Parteien.

(2) Wenn zuvor eine Verhandlung stattgefunden hat, wird die Beratung unmittelbar angeschlossen.

(3) Unter Vorbehalt außergewöhnlicher Umstände wird die Beratung ohne Unterbrechung durchgeführt.

(4) Der Vorsitzende entscheidet, in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Fragen beraten wird.

(5) Die anwesenden Mitglieder äußern sich in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Das Votum des Vorsitzenden schließt die Runde ab.

(6) Der für die Administration zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle kann anwesend sein.

### **3. Abschnitt: Parteienrechte**

#### **§ 66 Umfang und Einschränkung der Parteienrechte**

(1) Vor einer Entscheidungsfassung müssen die Parteien – sofern sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten – angehört werden.

(2) Die Parteien haben darüber hinaus insbesondere das Recht:

- a) die Akten vor Ort einzusehen und sich allenfalls auf eigene Kosten Kopien anzufertigen;
- b) faktische und rechtliche Argumente vorzubringen;
- c) Beweisanträge zu stellen;
- d) eine begründete Entscheidung zu erhalten.

(3) Die Parteienrechte können eingeschränkt werden, wenn außerordentliche Umstände wie der Schutz von Geheimnissen oder der Verfahrensverlauf dies erfordern.

#### **§ 67 Mitwirkung der Parteien**

(1) Die Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere sind sie gegenüber den Rechtsorganen auskunftspflichtig.

(2) Die Parteien haben auf Aufforderung hin vor dem Gremium zu erscheinen.

(3) Ein Spieler oder Teamoffizieller, der eine Rote Karte oder eine Anzeige erhält, hat, sofern in den Bestimmungen der Verbände nichts anderes normiert wird, ohne weitere Vorladung zur nächsten Sitzung des Strafausschusses zu erscheinen.

(4) Wenn die Parteien nicht mitwirken, insbesondere wenn sie die ihnen gesetzte Fristen nicht beachten oder trotz ordnungsgemäßer Ladung (Ausnahme Abs. 3) zu der Verhandlung



nicht erscheinen, entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage der vorliegenden Akten.

#### **4. Abschnitt: Beweisführung**

##### **§ 68 Beweismittel**

(1) Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist.

(2) Zugelassen sind insbesondere: die Berichte des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Spielbeobachters und des Schiedsrichterbeobachters, die Aussagen der Parteien und der Zeugen, materielle Beweisstücke, Gutachten sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

(3) Zurückgewiesen werden insbesondere Beweismittel, die menschenunwürdig oder offensichtlich nicht relevant sind.

(4) Beweisanträge sind so zeitgerecht und vollständig einzubringen, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann.

##### **§ 69 Beweiswürdigung**

(1) Die zuständigen Instanzen würdigen die Beweise nach freiem Ermessen.

(2) Sie können dabei insbesondere das Verhalten der Parteien während des Verfahrens und vor allem auch ihre Bereitwilligkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen und dem Sekretariat berücksichtigen.

##### **§ 70 Beweislast**

(1) Die Beweislast für disziplinare Vergehen liegt bei den Verbänden.

(2) In allen anderen Verfahren liegt die Beweislast bei der Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet.

##### **§ 71 Zeugen**

Zur Klärung des Sachverhaltes können Zeugen geladen werden.

#### **5. Abschnitt: Mitteilung der Entscheidung**

##### **§ 72 Adressaten**

Die Entscheidungen werden allen Parteien oder deren Rechtsvertretern mitgeteilt und zugestellt. Während eines lau-

fenden Verfahrens sind die Parteien verpflichtet, dem Verband eine allfällige Änderung der Zustelladresse bekanntzugeben. Widrigenfalls ist auch die Zustellung an die dem Verband bei Eröffnung des Verfahrens bekannt gemachte Zustelladresse rechtsgültig.

### **§ 73 Formelle Grundsätze**

(1) Entscheidungen können mündlich oder schriftlich ergehen.

(2) Die Entscheidungen treten mit ihrer mündlichen Verkündung gegenüber der anwesenden Partei oder ihrer wirksamen Zustellung in Kraft.

(3) Die Entscheidungen werden per Telefax, per Einschreibebrief oder über „Fußball Online“ wirksam zugestellt. Eine Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten oder auf der offiziellen Verbandshomepage gilt ebenfalls als wirksame Zustellung einer Entscheidung. Die Verbände sind berechtigt, die Regelung dieses Absatzes zu spezifizieren.

(4) Die Verbände können Regelungen zum Versand der Entscheidungen per E-Mail erlassen.

### **§ 74 Entscheidungsfassung**

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Stimme enthalten.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 75 Form und Inhalt der Entscheidungen**

(1) Entscheidungen der Gremien der ersten Instanz können in Langform oder in gekürzter Fassung ausgefertigt werden. In der zweiten und dritten Instanz sind die Entscheidungen stets in der Langform auszufertigen.

(2) Die Langform einer Entscheidung umfasst:

- a) das entscheidende Gremium;
- b) die Zusammensetzung des Gremiums;
- c) die Namen der beteiligten Parteien;
- d) den Spruch;
- e) die Rechtsbegehren bzw. die Anträge der Parteien;

- f) den festgestellten Sachverhalt;
- g) das Ergebnis der Beweiswürdigung;
- h) die rechtliche Beurteilung ;
- i) die Rechtsmittelbelehrung;
- j) das Datum der Entscheidung.

(3) Für die gekürzte Ausfertigung genügen die Punkte gemäß Abs. 2 lit. a, c, d, i und j.

(4) Wird gegen eine von der ersten Instanz in gekürzter Fassung ausgefertigte Entscheidung innerhalb von 3 Tagen wirksam Protest angemeldet, hat das in erster Instanz entscheidende Gremium die Entscheidung in Langform auszufertigen.

(5) Erstinstanzliche Entscheidungen in Melde- und Transferangelegenheiten können den Parteien durch die notwendigen Bestätigungen am vorgesehenen Formular mitgeteilt werden. Eine Kopie des betreffenden Formulars ist beim Akt zu behalten.

(6) Die Entscheidungen werden vom Vorsitzenden oder dem mit der Administration beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterzeichnet.

## **6. Abschnitt: Verschiedenes**

### **§ 75a Verfahrenssprache und Dolmetscher**

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Sofern eine Partei der Verfahrenssprache nicht kundig ist, darf sie auf eigene Kosten einen Dolmetscher hinzuziehen.

### **§ 76 Vertretung und Rechtsbeistand**

(1) Die Parteien dürfen einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

(2) Wird ihre persönliche Anwesenheit nicht verlangt, können sie sich vertreten lassen.

(3) Bei der Wahl ihrer Vertretung, ihres Dolmetschers oder ihres Rechtsbeistands sind sie frei.

(4) Ist ein Rechtsbeistand hinzugezogen, kann nur an diesen wirksam zugestellt werden.

### **§ 77 Offensichtliche Fehler**

Rechenfehler und andere offensichtliche Fehler in der Ausfertigung können von der zuständigen Instanz korrigiert werden.

## § 78 Kosten und Auslagen

Jede Verfahrenspartei trägt ihre Kosten und Auslagen selbst.

## § 79 Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren kann eingestellt werden, wenn:

- a) die Parteien dem zuständigen Gremium gemeinsam eine Einigung angezeigt haben;
- b) wenn keine der Parteien trotz Aufforderung des Gremiums über einen Zeitraum von 3 Monaten Anträge stellt;
- c) kein strafbarer Tatbestand festgestellt wurde;
- d) es gegenstandslos geworden ist.

## § 80 Unterbrechung des Verfahrens

(1) Sofern zu einem verbandsintern anhängigen Verfahrensgegenstand ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder ist, steht es der jeweiligen Instanz frei, das verbandsinterne Verfahren fortzuführen oder bis zur Entscheidung des Gerichtes zu unterbrechen.

(2) Sind mehrere Gremien mit der Beurteilung ein und desselben Sachverhaltes befasst, ist die Präjudizialität zu beachten und gegebenenfalls ein nicht präjudizielles Verfahren zu unterbrechen.

(3) Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es der jeweiligen Instanz frei, für die Dauer der Unterbrechung Maßnahmen gegenüber den Parteien zu verhängen.

## KAPITEL III: ERSTE INSTANZ

### § 81 Eröffnung des Verfahrens vor dem Strafausschuss

- (1) Eine Anzeige können einbringen:
- a) Spieloffizielle;
  - b) das Leitungsgremium eines Verbandes oder des ÖFB, sowie von diesen ermächtigte Personen;
  - c) der unmittelbar betroffene Verein gegen die Beglaubigung eines Spieles (z.B. §§ 103f).

(2) Die Anzeige beim Strafausschuss muss schriftlich erfolgen. Sie muss den Namen des Vereins oder Spielers und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes unter Angabe der Beweismittel und die begehrte Entscheidung enthalten. Im Falle einer Anzeige durch den Schiedsrichter ist der Spielbericht zu verwenden.

(3) Die Spieloffiziellen sind verpflichtet, alle Vergehen, von denen sie Kenntnis erhalten, zu melden.

(4) Nach Erhalt einer Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) findet grundsätzlich kein Verfahren vor dem Strafausschuss statt. Die Verbände können Gegenteiliges in ihren Bestimmungen anordnen. Auf Antrag des Spielers oder des Vereines ist ein Verfahren einzuleiten.

(5) Nach Erhalt einer reinen Roten Karte oder einer Anzeige findet immer ein Verfahren vor dem Strafausschuss statt.

(6) Sofern ein Spieler nicht durch eine Rote Karte oder der Beschuldigte bereits vor Ort mündlich durch den Schiedsrichter über eine Anzeige informiert wurde, ist der Beschuldigte von der Aufnahme des Verfahrens zu informieren.

### **§ 82 Eröffnung des Verfahrens vor dem Kontrollausschuss**

(1) Die Anzeige bzw. einen Antrag können einbringen:

- a) Spieloffizielle;
- b) das Leitungsgremium eines Verbandes oder des ÖFB, sowie von diesem ermächtigte Personen;
- c) unmittelbar Betroffene (Vereine, Spieler, Offizielle des Vereines).

(2) Die Eingabe muss schriftlich erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Parteien;
- b) gegebenenfalls Namen und Anschrift des rechtlichen Vertreters sowie die Vertretungsvollmacht;
- c) ein bestimmtes Begehren
- d) Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Antrages oder Begehrens sowie Bezeichnung der Beweismittel;
- e) Streitrelevante Urkunden wie Vertragsunterlagen und Vorkorrespondenz bzgl. des Streitfalles;
- f) Name und Anschrift von anderen natürlichen und juristischen Personen, die im betreffenden Streitfall eine Rolle spielen (Beweismittel);
- g) Streitwert, sofern es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt,
- h) Datum und rechtsgültige Unterzeichnung.

(3) Eine Eingabe, die den genannten Anforderungen nicht genügt, wird zur Verbesserung zurückgestellt, mit der Androhung, dass diese bei Nichtbefolgung innerhalb der gesetz-

ten Frist zurückgewiesen wird. Eingaben mit unsachgemäßem oder unzulässigem Inhalt werden ohne weiteres zurückgewiesen.

(4) Auf ein Begehren ist nur einzugehen, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung des Begehrens besteht.

(5) In Melde- und Transferangelegenheiten sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

(6) In Angelegenheiten betreffend das ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern haben sämtliche Anzeigen an die ÖFB-Kommission für Spielervermittler zu erfolgen, welche diese anschließend dem zuständigen Kontrollausschuss zuweist.

### **§ 83 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende eines Gremiums der 1. Instanz ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:

- a) Verhängung einer Sperre von bis zu zwei Pflichtspielen;
- b) Verhängung einer Geldstrafe von höchstens € 100,-.

(2) Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Verfahren, in denen dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidungsbefugnis zukommt.

## **KAPITEL IV: ZWEITE INSTANZ**

### **§ 84 Anfechtbare Entscheidungen**

(1) Entscheidungen der Straf- und Kontrollausschüsse können vor dem Protestkomitee angefochten werden.

(2) Das Protestkomitee ist außerdem für die Behandlung von Protesten gegen resultatsgemäße Beglaubigungen von Meisterschaftsspielen gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln zuständig.

(3) Die Bundesliga ist für Beglaubigungen von Meisterschaftsspielen ermächtigt, in ihrem eigenen Wirkungsbereich sowohl hinsichtlich der Protestberechtigung als auch hinsichtlich der Fristen eigene Regelungen zu erlassen.

### **§ 85 Berechtigung zum Protest**

(1) Jede beschwerte Partei des Verfahrens kann Protest erheben.

(2) Die Vereine können gegen Entscheidungen, die ihre Spieler, Offiziellen oder Mitglieder betreffen, Protest einlegen. Sie benötigen dazu das Einverständnis der betreffenden Person.

(3) Die Verbände können in Disziplinarangelegenheiten vorsehen, dass das Leitungsgremium eines Verbandes oder eine von ihm ermächtigte Person berechtigt ist, gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Protest zu erheben.

### **§ 86 Protestfrist**

(1) Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss dieses Rechtsmittel innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim in erster Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Sofern der Verband nichts anderes geregelt hat ist die Protestanmeldung nur unter gleichzeitigem Erlag der Protestgebühr wirksam.

(2) Im Falle einer wirksamen Anmeldung des Protestes hat das in erster Instanz entscheidende Gremium die Entscheidung in Langform auszufertigen.

(3) Die Partei hat nach Zustellung der Langform des Beschlusses den Protest innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu begründen (Protestschrift).

(4) Nach einer automatischen resultatsgemäßen Beglaubigung beträgt die Protestfrist 7 Tage ab Beglaubigung. Eine Protestanmeldung nach Abs. 1 ist nicht notwendig.

(5) Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist der Protest zurückzuweisen

### **§ 87 Protestgründe**

Der Protest kann sich gegen eine fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes, eine unrichtige rechtliche Beurteilung und/oder die Höhe der verhängten Strafe richten.

### **§ 88 Protestschrift**

(1) Die Protestschrift muss die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, die Darstellung, in welchen Punkten die Entscheidung angefochten wird, den Rechtsmittelantrag, die Begründung und die notwendigen Beweismittel enthalten.

(2) Der Protest muss von der den Protest einlegenden Partei oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein.

(3) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Protest zurückzuweisen.

### **§ 89 Protestgebühr**

(1) Die Höhe der Protestgebühr wird vom Verband festgelegt.

(2) Im Falle der Erfolglosigkeit des Protestes verfällt diese zugunsten des Verbandes.

(3) Wird dem Protest auch nur teilweise stattgegeben, wird die Protestgebühr der Protest einlegenden Partei zur Gänze oder anteilmäßig gutgeschrieben oder auf Antrag zurück bezahlt.

(4) Ein Protest, der ohne Bezahlung der Protestgebühr oder verspätet eingebracht wird, ist vom Protestkomitee zurückzuweisen.

### **§ 90 Auswirkungen des Protestes**

(1) Der Protest bewirkt, dass die Angelegenheit durch das Protestkomitee neu beurteilt wird.

(2) Der Protest hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Aufschiebende Wirkung hat sie nur bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme.

**G**

## **KAPITEL V: DRITTE INSTANZ**

### **§ 91 Rechtsmittel**

(1) Jedem Mitglied eines Verbandes steht gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung eines Verbandes oder einer Paritätischen Kommission, mit welcher eine Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, sowie aufgrund der in den einschlägigen Bestimmungen normierten Sonderzuständigkeiten das Recht der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu.

(2) Gegen eine bestätigende zweitinstanzliche Entscheidung eines Verbandes oder einer Paritätischen Kommission ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen, und es kann ausschließlich eine Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB über den zuständigen Verband wegen Verletzung der Sat-

zungen sowie der in § 12 Abs. 1 lit. g der Satzungen genannten Bestimmungen erhoben werden.

### **§ 92 Rechtsmittelfrist**

(1) Eine Berufung oder eine Beschwerde sind innerhalb von 14 Tagen unter Nachweis des Erlages der Rechtsmittelgebühr über jenes Mitglied des ÖFB schriftlich einzubringen, welches die bekämpfte Entscheidung gefällt hat.

(2) Die Verbände haben binnen 14 Tagen nach Einlangen von Rechtsmitteln dieselben samt den vollständigen Akten und Beilagen sowie einer allfälligen schriftlichen Begründung der bekämpften Entscheidung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Rechtzeitigkeit des Einlangens dieser Rechtsmittel dem Rechtsmittelsenat des ÖFB vorzulegen.

### **§ 93 Rechtsmittelgebühr**

(1) Die Höhe der Rechtsmittelgebühr (€ 250,-) wird vom ÖFB-Präsidium festgelegt.

(2) Im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels verfällt diese zugunsten des ÖFB.

(3) Wird dem Rechtsmittel auch nur teilweise stattgegeben, wird die Rechtsmittelgebühr dem Rechtsmittelwerber zur Gänze oder anteilmäßig gutgeschrieben oder auf Antrag zurück bezahlt.

(4) Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde), die ohne Bezahlung der Rechtsmittelgebühr oder verspätet eingebracht werden, sind vom Rechtsmittelsenat zurückzuweisen.

### **§ 94 Besonderheiten**

Vor dem Rechtsmittelsenat findet keine mündliche Verhandlung statt.

## **KAPITEL VI: BESONDERE VERFAHREN**

### **§ 95 Einstweilige Maßnahmen**

(1) Soweit erforderlich kann von der zuständigen Instanz bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines Verfahrens eine vorläufige Suspendierung verfügt werden.

(2) Die Verbände sind berechtigt, in ihren Bestimmungen weitere einstweilige Maßnahmen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu regeln.

## **§ 96 Beratung und Entscheidungsfindung ohne Zusammenkunft**

In dringenden Fällen, können mit Zustimmung aller Gremiumsmitglieder die Beratung und die Entscheidungsfindung im Umlaufwege erfolgen.

### **§ 97 Wiederaufnahme**

(1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann über Antrag des Beschwerden, des Leitungsgremiums eines Verbandes oder des ÖFB, sowie von diesem ermächtigten Personen wieder aufgenommen werden.

(2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme hat jene Instanz zu befinden, die zuletzt entschieden hat.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

- a) der Antragsteller in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in Stand gesetzt wird, deren Vorbringen oder Benützung im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern der Antragsteller ohne sein Verschulden gehindert war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im vorangegangenen Verfahren geltend zu machen. Ein Verschulden des Antragstellers liegt insbesondere dann vor, wenn ihm z.B. durch die Satzungen oder die in § 12 Abs. 1 lit. g) genannten Bestimmungen das Recht eingeräumt wird, sich eines Beweismittels zu bedienen und er von diesem Recht nicht Gebrauch macht;
- b) die Entscheidung auf falsche Angaben eines Zeugen oder falsche Urkunden zurückzuführen war;
- c) eine Einzeltäterausforschung erfolgt ist und dies eine nachträgliche Reduktion einer Sanktion, die gegen einen Klub wegen des Verhaltens seiner Zuschauer verhängt wurde, rechtfertigen kann.

(4) Der Wiederaufnahmeantrag ist bei jener Instanz einzubringen, die als erste entschieden hat. Dies hat in den Fällen des Abs. 3 lit. a) und b) binnen vier Wochen nach bekannt werden der dort genannten Umstände zu erfolgen. Nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Antragstellung auf Wiederaufnahme ausgeschlossen.

**TEIL 6:**  
**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE**  
**STRAFAUSSCHÜSSE**

**KAPITEL I:**  
**VERGEHEN WÄHREND ODER IM UMFELD EINES SPIELS**

**§ 98 Verstöße gegen die Spielregeln**

(1) Ein Spieler oder ein Teamoffizieller wird vom Schiedsrichter mit einer Gelben Karte verwarnet, wenn er einen entsprechenden Verstoß gegen die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) begeht.

(2) Ein Spieler oder ein Teamoffizieller wird vom Schiedsrichter mit einer Roten Karte vom Spiel ausgeschlossen, wenn er einen entsprechenden Verstoß gegen die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) begeht.

**§ 99 Unkorrektes Verhalten gegenüber Spielern  
oder anderen Personen**

(1) Eine mit einer reinen Roten Karte ausgeschlossene oder angezeigte Person wird wie folgt gesperrt:

- a) für 1 bis 2 Pflichtspiele im Falle der Verhinderung einer offensichtlichen Torchance der gegnerischen Mannschaft (insbesondere durch vorsätzliches Handspiel);
- b) für 1 bis 6 Pflichtspiele bei unsportlichem Verhalten;
- c) für 1 bis 12 Pflichtspiele bei rohem Spiel (insbesondere durch den Einsatz übertriebener Härte oder grobe Spielweise);
- d) für 1 bis 12 Pflichtspiele bei Beschimpfung, Beleidigung, Verspottung oder Bedrohung mit Misshandlungen oder ähnlichen Nachteilen eines Gegenspielers oder einer anderen Person;
- e) für 2 bis 48 Pflichtspiele bei Tätlichkeiten (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fußtritt, Kopfstoß, Anspucken etc.) gegenüber einem Spieler oder einer anderen Person.

(2) Wird ein Vergehen nach Abs. 1 lit. a bis d in einem Freundschaftsspiel begangen, kann auch eine Ermahnung verhängt werden.

(3) Bei allen Vergehen nach Absatz 1 lit. b, d oder e kann gegen Spieler oder Teamoffizielle zusätzlich eine Geldstrafe in der Höhe von € 20,- bis 2.000,- verhängt werden. Neben einem Teamoffiziellen kann zusätzlich auch der Verein mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 20,- bis 2.000,- bestraft werden.

(4) Macht sich ein Offizieller, der nicht Teamoffizieller ist, eines Vergehens gemäß Abs. 1 lit. b, d, oder e schuldig, so ist er mit einer Funktionssperre von 1 bis 12 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 30,- bis zu € 3.000,- zu bestrafen. Zusätzlich kann auch der Verein mit einer Geldstrafe von € 30,- bis zu € 3.000,- bestraft werden.

### **§ 100 Unkorrektes Verhalten gegenüber Spieloffiziellen**

(1) Jede mit einer reinen Roten Karte ausgeschlossene oder angezeigte Person wird wie folgt gesperrt:

- a) für 1 bis 6 Pflichtspiele bei Nichtbefolgung der Anordnung eines Spieloffiziellen;
- b) für 1 bis 6 Pflichtspiele bei unsportlichem Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen;
- c) für 1 bis 6 Pflichtspiele bei Kritik an den Entscheidungen des Schiedsrichters oder der Tätigkeit eines Schiedsrichterasistenten;
- d) für 2 bis 24 Pflichtspiele bei Beschimpfung, Beleidigung, oder Verspottung eines Spieloffiziellen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit;
- e) für 2 bis 48 Pflichtspiele bei Bedrohung mit Misshandlungen oder ähnlichen Nachteilen eines Spieloffiziellen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit;
- f) für 8 bis 72 Pflichtspiele bei Tätlichkeiten (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fußtritt, Kopfstoß, Anspucken etc.) oder im Falle der Zufügung ähnlicher Nachteile gegenüber einem Spieloffiziellen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit.

(2) Wird ein Vergehen nach Abs. 1 lit. a, b und c in einem Freundschaftsspiel begangen, kann auch eine Ermahnung verhängt werden.

(3) Bei allen Vergehen nach Absatz 1 kann gegen Spieler oder Teamoffizielle zusätzlich eine Geldstrafe in der Höhe von € 30,- bis 3.000,- verhängt werden. Neben einem Teamoffiziel- len kann zusätzlich auch der Verein mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 30,- bis 3.000,- bestraft werden.

(4) Macht sich ein Offizieller, der nicht Teamoffizieller ist, eines Vergehens gemäß Abs. 1 schuldig, so ist er mit einer Funktionssperre von 1 bis 24 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 40,- bis zu € 4.000,- zu bestrafen. Zusätzlich kann auch der Verein mit einer Geldstrafe von € 40,- bis zu € 4.000,- bestraft werden.

### **§ 101 Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten**

(1) Ein Spieler oder Offizieller, der öffentlich zu Gewalt oder Feindseligkeiten aufruft, wird mit einer Sperre von 4 bis 48 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.

(2) In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Aufforderung über ein Massenmedium (z. B. Presse, Radio oder Fernsehen) oder am Tag des Spiels innerhalb des Stadionbereichs oder in unmittelbarer Nähe davon erfolgt, beträgt die Mindesthöhe der Geldstrafe € 200,-.

### **§ 102 Auslösen von Ausschreitungen**

Ein Spieler oder Offizieller, den ein Verschulden am Ausbruch von Ausschreitungen im Stadion trägt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen oder einer Funktionssperre von einem bis zwölf Monaten bestraft.

### **§ 103 Fehlende Spielberechtigung**

(1) Nimmt ein Spieler an einem Pflichtspiel teil, obwohl er nicht spielberechtigt ist, wird er mit einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen bestraft.

(2) Ein Spiel, in dem ein unberechtigter Spieler nach Abs. 1 eingesetzt wurde, wird 0:3 strafverifiziert. Wird in einem Spiel von beiden Vereinen ein Vergehen nach Abs. 1 begangen, so wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.

(3) Ein Verein, der einen unberechtigten Spieler nach Abs. 1 einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft.

(4) Ein für den regelwidrigen Einsatz eines Spielers verantwortlicher Offizieller wird mit einer Funktionssperre von einem Monat bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft.

(5) Anzeigen wegen des Einsatzes eines unberechtigten Spielers können innerhalb der bis zur automatischen Beglaubigung von Meisterschaftsspielen vom Verband festgelegten Frist eingebracht werden.

### **§ 104 Spielen unter falschem Namen/Falscher Spielerpass**

(1) Ein Spieler, der an einem Spiel unter einem anderen Namen teilnimmt, einen fremden Namen in den Spielbericht einsetzt, einen fremden Namen in den Spielbericht einsetzen lässt

oder einen fremden Spielerpass benutzt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen bestraft.

(2) Ein Spiel, in dem ein Vergehen nach Abs. 1 begangen wurde, wird 0:3 strafverifiziert. Wird in einem Spiel von beiden Vereinen ein Vergehen nach Abs. 1 begangen, so wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.

(3) Ein Verein, der einen Spieler unter fremdem Namen oder mit fremdem Spielerpass einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.

(4) Ein für den regelwidrigen Einsatz eines Spielers nach Abs. 1 verantwortlicher Offizieller wird mit einer Funktionsperre von einem Monat bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.

(5) Anzeigen wegen des unberechtigten Einsatzes eines Spielers nach Abs. 1 können innerhalb der bis zur automatischen Beglaubigung von Meisterschaftsspielen vom Verband festgelegten Frist eingebracht werden

### **§ 105 Nichtantreten**

(1) Wenn ein Spiel durch Verschulden eines der beiden Vereine nicht ausgetragen wird, wird das Spiel mit 0:3 strafverifiziert. Trifft an der Nichtaustragung beide Vereine ein Verschulden, so wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.

(2) Ein Verein, der die Nichtaustragung eines Spieles verschuldet hat, wird mit einer Geldstrafe von € 30,- bis € 5.000,- bestraft. Darüber hinaus hat der schuldtragende Verein dem anderen Verein die mit dem Spiel verbundenen Auslagen sowie einen allfälligen Entgang der Einnahmen zu ersetzen. Über den Ersatz der Auslagen oder der entgangenen Einnahmen kann das im Verband zuständige Gremium entscheiden.

(3) Tritt ein Verein innerhalb eines Meisterschaftsjahres aus eigenem Verschulden dreimal zu einem Pflichtspiel nicht an, so kann durch das gemäß den Bestimmungen des Verbandes zuständige Gremium ein Wettbewerbsausschluss verfügt werden.

### **§ 105a Rückziehung einer Mannschaft aus einem laufenden Bewerb**

Ein Verein, der eine Mannschaft während eines laufenden Wettbewerbes zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von € 90,- bis € 15.000,- bestraft.

## **§ 106 Unberechtigtes Abtreten**

(1) Tritt eine Mannschaft unberechtigt vorzeitig ab, wird das Spiel mit 0:3 strafverifiziert.

(2) Ein Spieler, der das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft veranlasst hat, ist mit einer Sperre von 2 bis 12 Pflichtspielen zu bestrafen.

(3) Hat ein Offizieller durch seine Aufforderung die Verwirklichung des Tatbestandes nach Abs. 1 bewirkt, wird er mit einer Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.

(4) Der Verein wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 10.000,- bestraft. Diese Bestrafung kann auch zusätzlich zu einer Strafe nach Abs. 2 und 3 verhängt werden.

## **§ 107 Spielabbruch**

(1) Wird ein Spiel auf Grund des Verschuldens eines Vereines abgebrochen, wird dieses mit 0:3 strafverifiziert. Wird ein Spiel auf Grund des Verschuldens beider Vereine abgebrochen, wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.

(2) Ein Spieler, der einen Spielabbruch verschuldet hat, ist mit einer Sperre von 2 bis 12 Pflichtspielen zu bestrafen

(3) Hat ein Offizieller durch seine Aufforderung die Verwirklichung des Tatbestandes nach Abs. 1 bewirkt, wird er mit einer Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 5.000,- bestraft.

(4) Ein Verein, der einen Spielabbruch verschuldet hat, ist mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 10.000,- zu bestrafen. Diese Bestrafung kann auch zusätzlich zu einer Strafe nach Abs. 2 oder 3 verhängt werden.

## **§ 108 Nicht rechtzeitiges Antreten**

Ein Verein, der nicht rechtzeitig zu einem Spiel antritt, wird mit einer Geldstrafe von € 30,- bis € 5.000,- bestraft.

## **§ 109 Unzulässige Spiele**

(1) Tritt ein gesperrter Verein zu einem Spiel an, so wird das Spiel 0:3 strafverifiziert.

(2) Ein Verein, der trotz einer über ihn verfügten Sperre an einem Spiel teilnimmt, ist mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 2.000,- zu bestrafen.

(3) Ein Verein, dessen Offizielle wissentlich seine Teilnahme an einem Spiel gegen einen gesperrten oder nicht der FIFA angehörigen Verein bewirken, kann mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 2.000,- bestraft werden. Dies gilt nicht im Falle von durch den zuständigen Verband genehmigten Spielen oder Spielen, die wohltätigen Zwecken dienen.

### **§ 110 Spielerpass**

(1) Ein Verein, der eine Mannschaft oder einzelne Spieler ohne Spielerpass antreten lässt, ist mit einer Geldstrafe von € 20,- bis € 2.000,- zu bestrafen.

(2) Wer in anderer Weise gegen die Vorschriften zu den Spielerpässen verstößt, ist mit einer Geldstrafe von € 10,- bis € 1.000,- zu bestrafen.

## **KAPITEL II: EHRVERLETZUNG, FAIRNESSGEBOT UND DISKRIMINIERUNG**

### **§ 111 Ehrverletzung**

(1) Wer insbesondere durch beleidigende Gesten oder Äußerungen eine andere Person in ihrer Ehre verletzt, wird mit einer Sperre von 2 bis 12 Pflichtspielen bestraft. Zusätzlich kann eine Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- verhängt werden.

(2) Offizielle, die ein Vergehen nach Abs. 1 begehen, werden mit einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 100,- bis € 2.000,- bestraft.

### **§ 111a Verletzung des Fairplay-Gedankens**

(1) Wer gegen die Prinzipien des Fairplay bzw. der Sportlichkeit verstößt, kann, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt, mit folgenden Sanktionen bestraft werden:

- a) Ermahnung;
- b) Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen;
- c) Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr;
- d) Geldstrafe von € 50,- bis zu € 15.000,-;
- e) Austragung eines oder mehrerer Spiele unter Ausschluss eines Teiles oder der gesamten Öffentlichkeit;
- f) Abzug von Punkten;
- g) Wettbewerbsausschluss;

- h) Zwangsabstieg;
- i) Ausschluss aus dem Verband.

(2) Die oben genannten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

### **§ 112 Diskriminierung**

(1) Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen (in welcher Form auch immer) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung, ethnische, nationale oder soziale Herkunft, politische Meinung oder aus sonstigen Gründen in seiner bzw. ihrer Würde oder Integrität verletzt, wird für mindestens 5 Pflichtspiele gesperrt bzw. erhält eine entsprechende Funktionssperre. Zusätzlich können ein Stadionverbot und/oder eine Geldstrafe in der Höhe von mindestens € 1.000,- verhängt werden. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Geldstrafe mindestens € 1.500,-.

(2) Verletzen mehrere Personen (Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereines Abs. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann ein Zwangsabstieg ausgesprochen werden. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, vom Bewerb ausgeschlossen.

(3) Wenn ein oder mehrere einem Verein zuordenbare Anhänger bei einem Spiel ein Vergehen nach Abs. 1 begehen, kann der betreffende Verein, selbst wenn diesen daran kein schuldhaftes Verhalten trifft, mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.500,- bis € 20.000,-, einem Abzug von Punkten und/oder der Austragung eines Spiels unter Ausschluss eines Teiles der Öffentlichkeit belegt werden.

(4) Bei einem schweren oder wiederholten Vergehen können zusätzlich Sanktionen (insbesondere die Austragung eines oder mehrerer Spiele(s) unter Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit, eine 0:3 Strafverifizierung, eine Geldstrafe von mindes-

tens € 5.000,-, ein Abzug von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb) ausgesprochen werden.

(5) Die genannten Sanktionen können im Bedarfsfall mit spezifischen Maßnahmen verbunden werden, die geeignet sind, diskriminierendem Verhalten entgegenzuwirken.

### **KAPITEL III: UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME**

#### **§ 113 Bestechung**

(1) Wer einem Offiziellen des ÖFB, eines Verbandes oder eines Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine Drittperson direkt oder indirekt anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Bestochene das Regelwerk verletzt, wird mit folgenden Sanktionen bestraft:

- a) Sperre von 8 bis 72 Pflichtspielen;
- b) Funktionssperre für 6 Monate bis zu 3 Jahren;
- c) Geldstrafe von € 500,- bis € 15.000,-;
- d) Wettbewerbsausschluss;
- e) Abzug von Punkten;
- f) Zwangsabstieg;
- g) Stadionverbot;
- h) Ausschluss aus dem Verband.

(2) Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch nicht unverzüglich dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

(3) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren, sofern sie nicht unter § 47 Abs. 3 fallen.

#### **§ 113a Einflussnahme**

Wer einem oder mehreren Spielern oder Offiziellen eines anderen Vereines oder einem anderen Verein eine Geld- oder Sachleistung im Wert von insgesamt mehr als € 1.000,- für einen Erfolg in einem bestimmten Spiel verspricht, anbietet oder gewährt, oder wer sich als Spieler, Offizieller oder Verein eine derartige Leistung von einem Dritten, der mit dem Verein in keiner rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehung steht, versprechen lässt oder annimmt ist mit einer Ermahnung, einer Sperre von 1 bis 9 Pflichtspielen, einer Funktionssperre von

1 bis 9 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 15.000,- zu bestrafen.

### **§ 114 Unzulässige Sportwetten**

(1) Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse tätigen Vereines abschließt oder Dritte dazu bestimmt oder Dritten nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, wird mit folgenden Sanktionen bestraft:

- a) Ermahnung;
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen;
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten;
- d) Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. ausbezahlten Gewinnes;
- e) Abzug von Punkten;
- f) Wettbewerbsausschluss;
- g) Zwangsabstieg;
- h) Ausschluss aus dem Verband.

(2) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren, sofern sie nicht unter § 47 Abs. 3 fallen.

### **§ 115 Missbräuchliche Verwendung von Urkunden**

(1) Wer im Rahmen einer in Zusammenhang mit dem Fußball stehenden Tätigkeit zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt oder eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird für 2 bis 24 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich kann eine Geldstrafe von € 100,- bis zu € 5.000,- verhängt werden.

(2) Ein Offizieller, der sich dieses Vergehens schuldig macht, wird mit einer Funktionssperre von 2 bis 24 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 200,- bis € 10.000,- bestraft.

(3) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

### **§ 115a Unterlassen der Meldeverpflichtung**

(1) Wer Verletzungen des Fairplay-Gedankens durch Dritte oder Verstöße Dritter gegen Bestimmungen dieses Kapitels wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich zu melden, wird mit folgenden Sanktionen bestraft:

- a) Ermahnung;
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen;
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten;
- d) Geldstrafe von € 500,- bis € 15.000,-;
- e) Ausschluss aus dem Verband.

(2) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren sofern sie nicht unter § 47 Abs. 3 fallen.

## **KAPITEL IV: VERLETZUNG DER PFLICHTEN DER VEREINE BETREFFEND ORGANISATION UND SICHERHEIT**

### **§ 116 Verletzung der Sicherheit bei Spielen**

(1) Ein Verein, der gegen die in den Meisterschaftsregeln normierten oder von den Verbänden ergänzend erlassenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherheit bei Spielen verstößt oder seine dort aufgeführten Pflichten nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,- bestraft.

(2) Wird vor, während oder nach einem Spiel die Ruhe und Ordnung gestört, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, ein Abzug von Punkten, eine Platzsperre und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen, es sei denn der Verein kann nachweisen, dass im Zusammenhang mit der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag.

(3) Ein Verein ist zudem für die folgenden Fälle von unangemessenem Verhalten seiner Anhänger mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, einem Abzug von Punkten, einer Platzsperre und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen, obwohl der Verein nachweisen kann, dass bei der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag:

- a) Eindringen auf das Spielfeld (unerlaubtes Übersteigen von Barrieren);
- b) Wurf von Gegenständen auf das Spielfeld unabhängig von den dadurch bewirkten Folgen;
- c) Verwendung von Laserpointern oder ähnlichen elektronischen Geräten, wodurch der ordnungsgemäße Ablauf eines Spiels bzw die Sicherheit, Gesundheit oder Integrität der daran beteiligten Personen oder Zuschauer beeinflusst werden kann;

d) alle anderen Verstöße vor, während oder nach einem Spiel, die im und um das Stadion festgestellt werden, wodurch insbesondere Ruhe und Ordnung gestört werden, sofern diese Verstöße dem Einflussbereich des Vereins zurechenbar sind.

(4) Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereines.

(5) Die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen Maßnahmen zu verfügen, ohne dass dazu ein Vergehen vorliegen muss, bleibt vorbehalten.

### **§ 116a Missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen**

(1) Werden vor, während oder nach einem Spiel pyrotechnische Gegenstände missbräuchlich verwendet, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für Organisation und Sicherheit verantwortlich ist, eine Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, ein Abzug von Punkten, eine Platzsperre und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen, obwohl der Verein nachweisen kann, dass ihn daran kein schuldhaftes Verhalten trifft.

(2) Ein Verein, dessen ihm zurechenbare Anhänger diese Bestimmung verletzen, ist mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, einem Abzug von Punkten, einer Platzsperre und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen, auch wenn der Verein nachweisen kann, dass ihn daran kein schuldhaftes Verhalten trifft. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereines.

(3) Die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen weitere Maßnahmen zu verfügen, bleibt vorbehalten.

### **§ 117 Verlegung von Meisterschaftsspielen**

(1) Ein Verein, der gegen die Bestimmungen betreffend die Verlegung von Meisterschaftsspielen verstößt, ist mit einer Geldstrafe von € 10,- bis € 200,- zu bestrafen. Sofern der Gegner dadurch gehindert wurde, rechtzeitig oder in seiner vollen Spielstärke anzutreten, wird das Spiel 0:3 strafverifiziert.

(2) Beweispflichtig für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Verständigung des Gegners ist der platzwählende Verein. Proteste müssen schon vor dem Spiel beim Schiedsrichter angekündigt werden, der den Protest auf dem Spielbericht zu vermerken hat.

### **§ 118 Nichtanmeldung eines Spieles**

Ein Verein, der entgegen dem Regelwerk ein Spiel nicht oder nicht rechtzeitig meldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 1.000,- bestraft.

### **§ 119 Verletzung der Bestimmungen zur Bestellung eines Ersatzschiedsrichters**

(1) Wird gegen die Bestimmungen zur Bestellung eines Ersatzschiedsrichters verstoßen, wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.

(2) Wird ein gesperrter Offizieller trotz Kenntnis dieses Umstandes als Ersatzschiedsrichter eingesetzt, wird das Spiel mit 0:3 strafverifiziert. Dies gilt nicht, sofern es sich um das Spiel einer Nachwuchsmannschaft handelt. Zusätzlich kann gegen den Verein eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 2.000,- verhängt werden.

(3) Wer trotz einer Pflichtspielsperre oder einer Funktionssperre als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent tätig wird, ist mit einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen oder einer Funktionssperre von ein bis sechs Monaten zu bestrafen. Zusätzlich kann eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 2000,- verhängt werden.

### **§ 120 Unbenutzbarkeit eines Platzes**

(1) Ist ein Platz aus Verschulden des Heimvereins unbespielbar, so wird das Spiel 0:3 strafverifiziert. Zusätzlich kann eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 5.000,- verhängt werden.

(2) Wird ein Spiel von einem Verein missbräuchlich wegen Unbespielbarkeit infolge von Elementargewalten absagt, wird das Spiel 0:3 strafverifiziert. Zusätzlich kann eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 5.000,- verhängt werden.

## KAPITEL V: TRAINER

### § 121 Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers

(1) Ein Verein, der laut den ÖFB-Meisterschaftsregeln für seine Kampfmannschaft in der 1. bis 8. Leistungsstufe einen nicht ausreichend qualifizierten hauptverantwortlichen Trainer oder einen Trainer ohne gültige Ausbildungserlaubnis (Lizenz) einsetzt, ist für jeden angefangenen Monat, in dem ein solcher Trainer eingesetzt wird, mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:

- a) in der 1. Leistungsstufe € 1.500,- bis € 5.000,-
- b) in der 2. Leistungsstufe € 700,- bis € 3.000,-
- c) in der 3. Leistungsstufe € 350,- bis € 1.000,-
- d) in der 4. Leistungsstufe € 250,- bis € 750,-
- e) in der 5. Leistungsstufe € 200,- bis € 500,-
- f) in der 6. Leistungsstufe € 150,- bis € 400,-
- g) in der 7. und 8. Leistungsstufe bis zu € 100,-

Im Wiederholungsfall kann die Höhe der Strafe verdoppelt werden.

(2) Ein Verein, der laut den ÖFB-Meisterschaftsregeln für eine Nachwuchsmannschaft oder eine Frauenmannschaft der 1. oder 2. Leistungsstufe einen nicht ausreichend qualifizierten hauptverantwortlichen Trainer oder einen Trainer ohne gültige Ausbildungserlaubnis (Lizenz) einsetzt, ist für jeden angefangene Monat, in dem ein solcher Trainer eingesetzt wird, mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:

- a) im Nachwuchsbereich bis zu € 100,-
- b) in der ÖFB-Frauenbundesliga € 200,- bis € 500,-
- c) in der Frauen 2. Liga € 50,- bis € 200,-

Im Wiederholungsfall kann die Höhe der Strafe verdoppelt werden.

(3) Ein Verein, der laut den ÖFB-Meisterschaftsregeln für seine Kampfmannschaft einen nicht ausreichend qualifizierten Torwarttrainer oder einen Torwarttrainer ohne gültige Ausbildungserlaubnis (Lizenz) einsetzt, ist für jeden angefangenen Monat, in dem ein solcher Trainer eingesetzt wird, mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:

- d) in der 1. Leistungsstufe € 350,- bis € 1.000,-
- a) in der 2. Leistungsstufe € 250,- bis € 750,-
- b) in der 3. Leistungsstufe € 150,- bis € 500,-
- c) in der 4. Leistungsstufe € 50,- bis € 250,-

Im Wiederholungsfall kann die Höhe der Strafe verdoppelt werden.

(4) Eine Strafe gemäß Abs. 1, 2 oder 3 kann maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten verhängt werden. Dauert der Verstoß länger als 12 Monate, sind die Verbände verpflichtet, weitere Maßnahmen wie z.B. Kürzung oder Streichung von Subventionsbeiträgen, die Bundesliga im Zuge des Lizenzierungsverfahrens, zu treffen.

(5) Vereine, die dem Verband falsche Daten eines Trainers bekannt geben oder einen Trainer bekannt geben, der nicht tatsächlich bei ihnen tätig ist, sind ebenso nach Abs. 1, 2 und 3 zu bestrafen.

(6) Ein Trainer, der ohne ausreichende Qualifikation oder ohne gültige Ausbildungserlaubnis eine Mannschaft gem. Abs. 1 und 2 als hauptverantwortlicher Trainer trainiert, ist mit einer Funktionssperre (für den Funktionsbereich Trainer) bis zu 6 Monaten und/oder mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:

a) in der 1. Leistungsstufe	€ 1.500,- bis € 5.000,-
b) in der 2. Leistungsstufe	€ 700,- bis € 3.000,-
c) in der 3. Leistungsstufe	€ 350,- bis € 1.000,-
d) in der 4. Leistungsstufe	€ 250,- bis € 750,-
e) in der 5. Leistungsstufe	€ 200,- bis € 500,-
f) in der 6. Leistungsstufe	€ 150,- bis € 400,-
g) in der 7. und 8. Leistungsstufe	bis zu € 100,-
h) im Nachwuchsbereich	bis zu € 100,-
i) in der ÖFB-Frauenbundesliga	€ 200,- bis € 500,-
j) in der Frauen 2. Liga	€ 50,- bis € 200,-

(7) Ein Trainer, der als hauptverantwortlicher Trainer einer Mannschaft gemäß Abs. 1 und 2 in Erscheinung tritt, ohne bei dieser Mannschaft in dieser Funktion tatsächlich tätig zu sein („Strohmann“), ist mit einer Funktionssperre (für den Funktionsbereich Trainer) bis zu 6 Monaten und/oder mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:

a) in der 1. Leistungsstufe	€ 1.500,- bis € 5.000,-
b) in der 2. Leistungsstufe	€ 700,- bis € 3.000,-
c) in der 3. Leistungsstufe	€ 350,- bis € 1.000,-
d) in der 4. Leistungsstufe	€ 250,- bis € 750,-
e) in der 5. Leistungsstufe	€ 200,- bis € 500,-
f) in der 6. Leistungsstufe	€ 150,- bis € 400,-
g) in der 7. und 8. Leistungsstufe	bis zu € 100,-
h) im Nachwuchsbereich	bis zu € 100,-
i) in der ÖFB-Frauenbundesliga	€ 200,- bis € 500,-
j) in der Frauen 2. Liga	€ 50,- bis € 200,-

## **KAPITEL VI: AUSWAHLMANNSCHAFTEN**

### **§ 122 Nichtfolgeleistung der Berufung in eine Auswahlmannschaft**

(1) Ein Spieler, der der Berufung in eine Auswahlmannschaft des ÖFB oder eines Verbandes, aus welchen Gründen immer, nicht Folge leistet, wird mit einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtsperrern bestraft.

(2) Der Spieler ist vom Zeitpunkt der Weigerung bis zu der dem Auswahlspiel folgenden Sitzung des für die Ahndung zuständigen Rechtsorgans suspendiert.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall einer Einberufung in einen Vorbereitungskader oder zum Training einer Auswahlmannschaft oder eines Kadere.

(4) Der Verein oder der Offizielle, der die Verletzung der Verpflichtungen des Spielers entsprechend den Meisterschaftsregeln des ÖFB unterstützt oder veranlasst hat, ist mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,- zu bestrafen.

### **§ 123 Nichtbefolgung der Anweisung eines Offiziellen bei Einberufung in eine Auswahlmannschaft**

Wer den Anweisungen eines Offiziellen des ÖFB oder eines Verbandes im Rahmen seiner Einberufung in eine Auswahlmannschaft zuwider handelt, kann mit einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen bestraft werden.

## **KAPITEL VII: SONSTIGES**

### **§ 124 Nichterscheinen, falsche Angaben**

(1) Wer wissentlich falsche Angaben macht, falsche Dokumente vorlegt, Buchführung verschleiert oder ein Gremium eines Verbandes oder des ÖFB anderweitig zu täuschen versucht, kann mit einer Sperre bis zu 24 Pflichtspielen, einer Funktionssperre bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- belegt werden. Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.

(2) Soweit es sich bei Zeugen um direkte oder indirekte Mitglieder des ÖFB, Offizielle, Spieler, Spieloffizielle, in Österreich tätige Spiel- oder Spielervermittler oder vom ÖFB, einem Ver-

band oder einem Verein autorisierte Personen handelt, sind diese verpflichtet, vor dem jeweiligen Gremium zu erscheinen. Widrigenfalls kann vom Strafausschuss eine Geldstrafe bis zu € 1.000,- verhängt werden.

(3) Vereine und Spieler sind verpflichtet, die von den Gremien des ÖFB und der Verbände angeforderten Unterlagen wie insbesondere Verträge, Schriftstücke, Formulare, Buchhaltungsunterlagen vorzulegen. Bei Zuwiderhandeln kann eine Geldstrafe bis zu € 1.000,- verhängt werden.

(4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

### **§ 125 Missachtung von Entscheidungen**

(1) Liegt eine verbandsintern rechtskräftige Entscheidung vor und wird diese vom verpflichtenden Verein nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, so ist der für ihn zuständige Verband verpflichtet, diesen Verein wegen Missachtung einer Entscheidung mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 10.000,- zu bestrafen und dem Verein eine letzte Frist, zur Erfüllung der Entscheidung zu setzen.

(2) Lässt ein Verein die nach Abs. 1 gesetzte Frist ungenutzt verstreichen, kann er mit Punkteabzug, Zwangsabstieg oder einer Transfersperre bestraft werden.

(3) Gegen natürliche Personen kann nach Verstreichen der nach Abs. 1 gesetzten Frist eine zeitlich begrenzte oder endgültige Sperre ausgesprochen werden.

(4) Eine Person, gegen die eine andere Sanktion als eine Geldstrafe ausgesprochen wurde und die die ausgesprochene Sanktion missachtet bzw. dieser zuwider handelt, kann mit einer Sperre bis zur doppelten Höhe der Sanktion bestraft werden, mit der das Vergehen bedroht ist, wegen dem die verhängte Sanktion ausgesprochen wurde. In besonders schweren Fällen kann eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Sperre ausgesprochen werden. Darüber hinaus können Sanktionen gegen den Verein ausgesprochen werden, für den sich der Offizielle betätigt.

### **§ 126 Falsche Beschuldigung**

Wer wider besseren Wissens einen Verbandsangehörigen wegen eines Verstoßes gegen das Regelwerk oder wegen

einer unehrenhaften Handlung, soweit diese mit dem Fußballsport im Zusammenhang steht, bei einer Verbandsinstanz anzeigt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen, einer Funktionssperre von 2 Monaten bis 1 Jahr oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft.

### **§ 127 Verstoß gegen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb**

(1) Wer gegen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb verstößt, ist mit einer Geldstrafe von € 10,- bis € 150,- zu bestrafen.

(2) Ein Verein, der entgegen den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb einen Spieler überfordert und sich nicht an die zum Schutz von Nachwuchsspielern normierten Einsatzbeschränkungen hält, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- bestraft.

### **§ 128 Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung**

(1) Wer die Anordnung des ÖFB oder eines Verbandes nicht befolgt, kann mit einer Ermahnung, einer Sperre von 1 bis 6 Pflichtspielen einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten, und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft werden.

(2) Wer öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Verbandsanordnungen nicht befolgt, kann, sofern dieses Verhalten geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinflussen, oder den Wettbewerb tatsächlich beeinflusst und nicht durch eine andere Bestimmung zu sanktionieren ist, mit einer Ermahnung, einer Sperre von 1 bis 12 Pflichtspielen, einer Funktionssperre von 1 bis 12 Monaten, einer Geldstrafe von € 50,- bis € 15.000,- und/oder einem Abzug von Punkten bestraft werden.

### **§ 128a Nichtmitwirkung am Anti-Doping-Verfahren**

Wer den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission unentschuldig nicht Folge leistet oder die Mitwirkung am Verfahren unberechtigt verweigert, kann mit einer Ermahnung, einer Sperre von 1 bis 6 Pflichtspielen einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten, und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- bestraft werden.

## **§ 128b Nichtübermittlung der Aufenthaltswisenerungen bei Nationalem Testpool**

Ein Verein, der mit einer Mannschaft in den Nationalen Testpool aufgenommen wird und seiner Informationsverpflichtung gemäß § 25 Abs 6 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht rechtzeitig nachkommt, ist mit einer Geldstrafe von € 500,- bis € 5.000,- zu bestrafen.

### **TEIL 7:** **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE** **KONTROLLAUSSCHÜSSE**

#### **§ 129 Abschluss mehrerer Verträge**

(1) Wer als Spieler mehrere Spielerverträge für denselben Zeitraum abschließt bzw. gegen die in diesem Zusammenhang normierten Bestimmungen des Regulativs für die dem ÖFB zugehörigen Vereine und Spieler verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,- bestraft.

(2) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

#### **§ 130 Verstöße gegen die Amateurbestimmungen**

(1) Ein Amateurspieler, der mehr als die laut Regulativ für Amateure zulässigen entgeltwerten Leistungen oder festgelegten Zuwendungen fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen bestraft. Dies gilt sowohl für unzulässige Zuwendungen durch den Verein als auch durch vereinsfremde Personen oder Organisationen.

(2) Ein Verein, der einem Amateurspieler mehr als die laut Regulativ für Amateure zulässigen entgeltwerten Leistungen gibt, verspricht oder einen Dritten dazu veranlasst, wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 10.000,-, Punkteabzug und/oder Zwangsabstieg bestraft.

(3) Ein Offizieller wird für ein Vergehen gemäß Abs. 2 mit einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten belegt.

(4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

## **§ 131 Forderungen und Annahme unzulässiger Zuwendungen**

(1) Ein Spieler, der andere als nach dem Regulativ zulässige oder laut seinem beim Verband hinterlegten Vertrag vereinbarte Zuwendungen (z. B. Handgeld, Sachleistungen, u.ä.) fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit einer Sperre von 4 bis 24 Pflichtspielen und/oder einer Geldstrafe bis zur doppelten Höhe der erhaltenen Zuwendungen oder des Wertes der Sachleistungen bestraft. Dies gilt sowohl für unzulässige Zuwendungen durch den Verein als auch durch vereinsfremde Personen oder Organisationen.

(2) Ein Verein, der einem Spieler andere als nach dem Regulativ zulässige oder laut dem beim Verband hinterlegten Vertrag vereinbarte Zuwendungen (z. B. Handgeld, Sachleistungen, u.ä.) verspricht oder gibt, wird mit einer Geldstrafe von bis zur doppelten Höhe der erhaltenen Zuwendungen oder des Wertes der Sachleistungen bestraft. Unter diesen Tatbestand fällt auch das Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnabzüge.

(3) Ein Offizieller wird für ein Vergehen gemäß Abs. 2 mit einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten bestraft.

(4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

## **§ 132 Verstoß gegen das ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern**

(1) Ein Spieler der gegen seine Pflichten nach dem ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Pflichtspielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder/und einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,- bis € 50.000,- bestraft.

(2) Ein Verein, der gegen die Bestimmungen des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-, einer Transfersperre, Abzug von Punkten und/oder Zwangsabstieg bestraft.

(3) Ein Offizieller, der gegen die Bestimmungen des ÖFB-Reglements zur Arbeit mit Spielervermittlern verstößt, wird mit einer Ermahnung, mit einer Geldstrafe von € 1.000,- bis € 50.000,- und/oder einer Funktionssperre von 3 bis 24 Monaten bestraft.

(4) Ein in Österreich tätiger Spielervermittler, der gegen die Bestimmungen oder seine Verpflichtungen gemäß dem ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern verstößt, ist mit einer Ermahnung, mit einer Geldstrafe von € 1.000,- bis € 50.000,- und/oder mit einer Funktionssperre von 3 bis 24 Monaten zu bestrafen.

(5) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

### **§ 132a Verstoß gegen das Verbot von Drittrechten an wirtschaftlichen Spielerrechten**

(1) Ein Spieler, der gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Regulativ für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Pflichtspielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder/und einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,- bis € 50.000,- bestraft.

(2) Ein Verein, der gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 5 und 6 Regulativ für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-, einer Transfersperre, Abzug von Punkten und/oder Zwangsabstieg bestraft. Im Zweifel gilt die Bestimmung des § 132 Abs. 2 RPO.

(3) Die Österreichische Fußball-Bundesliga ist auf Basis ihrer Lizenzierungs- bzw. Zulassungsbestimmungen berechtigt, für die Vereine der beiden höchsten Leistungsstufen höhere, auch einen über Abs 1 bzw. 2 iVm § 29 Abs 2 hinausgehenden Strafraum vorzusehen.

(4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

### **§ 132b Überfällige Verbindlichkeiten**

(1) Ein Verein, der eine Verpflichtungen gemäß der Bestimmung des § 2 Abs. 7 Regulativ ohne schriftliche Zustimmung des Berechtigten und nach schriftlicher Urgenz und zehntägiger Nachfristsetzung mehr als 30 Tagen nicht nachkommt, wird mit einer Ermahnung, einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-, einer Transfersperre, Abzug von Punkten und/oder Zwangsabstieg bestraft.

(2) Die Österreichische Fußball-Bundesliga ist auf Basis ihrer Lizenz- bzw. Zulassungsbestimmungen berechtigt, für die

Vereine der beiden höchsten Leistungsstufen höhere, einen auch über Abs 1 iVm § 29 Abs 2 hinausgehenden Strafraumen vorzusehen.

(3) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

### **§ 133 Falsche Angaben**

(1) Ein Spieler, der im Rahmen einer Anmeldung oder eines Vereinswechsels seine Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt, wird mit einer Sperre von 2 bis 24 Pflichtspielen bestraft und/ oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 5.000,- bestraft.

(2) Ein Spieler, der im Rahmen einer Anmeldung oder eines Vereinswechsels dem Verband falsche Angaben macht oder Informationen vorenthält, wird mit einer Sperre von 1 bis 12 und/oder einer Geldstrafe von € 30,- bis € 3.000,- bestraft.

(3) Ein Verein, der sich eines Vergehens nach Abs. 1 oder 2 schuldig macht, ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 50,- bis € 10.000,- zu bestrafen.

(4) Ein Offizieller, der sich eines Vergehens nach Abs. 1 oder 2 schuldig macht, ist mit einer Funktionssperre von 1 bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 50,- bis € 5.000,- zu bestrafen.

(5) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

### **§ 134 Vorzeitige, einseitige Auflösung von Spielerverträgen**

(1) Im Falle einer vorzeitigen, einseitigen Auflösung hat der Kontrollausschuss auf Antrag des Spielers oder des Vereines über die allfällige Berechtigung der vorzeitigen Auflösung zu entscheiden.

(2) Hat eine Partei den Vertrag ohne wichtigen Grund aufgelöst, entscheidet der Kontrollausschuss über die Höhe einer Entschädigungszahlung – sofern diese nicht bereits vertraglich festgelegt wurde.

(3) Ist ein Spieler unberechtigt ausgetreten oder berechtigt entlassen worden, so kann über ihn zusätzlich eine Sperre von bis zu 6 Monaten verhängt werden.

(4) Hat der Verein den Vertrag ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst oder den Spieler zu einem Austritt verleitet, so kann er zusätzlich mit einer zeitlich zu begrenzenden Transfer-sperre bis zu einem Jahr belegt werden.

## **TEIL 8: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 135 Männlich und weiblich**

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer.

### **§ 136 Zuständigkeitskonflikte**

Im Falle von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Verbänden entscheidet das ÖFB-Präsidium end-gültig.

### **§ 137 Zeitlicher Anwendungsbereich – Übergangsbestimmungen**

(1) Die materiellen Bestimmungen dieser Ordnung kommen bei allen Vorfällen zur Anwendung, die sich nach Inkrafttreten der Ordnung ereignet haben. Für die Anwendbarkeit der verfahrensrechtlichen Vorschriften gilt der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.

### **§ 138 Beschluss und Inkrafttreten**

Diese Fassung der Rechtspflegeordnung tritt mit 1.7.2023 in Kraft.

**G**

# ÖFB-Trainerordnung

Gültig ab 1.7.2023

## Präambel

Fußballtrainer ist eine im Sinne der jeweils gültigen Verordnung des zuständigen Bundesministeriums ausgebildete Person, die befähigt ist, fachliches Wissen und methodisches Können vom Kindertraining bis zur Trainerarbeit auf der höchsten Leistungsstufe zu vermitteln und Spieler (Herren-, Frauen- und Nachwuchsspieler) aller Alters- und Leistungsstufen vor, im und nach dem Wettkampf zu betreuen und zu coachen.

Der Österreichische Fußball-Bund und seine ordentlichen Mitglieder haben die Voraussetzungen für eine zielführende Trainerausbildung zu schaffen.

Um eine solide Ausbildung, eine kontinuierliche Fortbildung sowie die notwendige Kontrolle der Tätigkeit der von den Landesverbänden und der Bundesliga sowie in deren Vereinen beschäftigten Trainern zu gewährleisten, wird diese Trainerordnung erlassen. Diese Trainerordnung entspricht auch den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Beim Einsatz von minderjährigen Trainern sind insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz zu beachten.

Die in der Trainerordnung verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

## § 1 Direktion Sport

(1) Der Direktion Sport und dem speziell für die Traineraus- und -fortbildung zuständigen Ressort obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung, Führung und Koordinierung des Kurswesens innerhalb des ÖFB und seiner Landesverbände,
- b) Trainerausbildung des ÖFB in Zusammenarbeit mit dem für Sport zuständigen Bundesministerium und den Landesverbänden,
- c) Erstellung von Vorschlägen für Inhalte, Themen und Organisation für die Trainer- und Kursreferate der Landesverbände, Erarbeitung der Inhalte, Themen und Organisation der vom ÖFB geführten Traineraus- und -fortbildungskurse,

- d) Planung und Durchführung der Trainerfortbildungskurse nach folgenden Kategorien:
1. Kategorie 1 (ÖFB): Trainer der Bundesliga 1 und 2
  2. Kategorie 2 (ÖFB): Trainerausbildner in den Landesverbänden
  3. Kategorie 3 (ÖFB): Trainer mit UEFA-A-Lizenz und UEFA-Pro-Lizenz
  4. Kategorie 4 (Landesverbände): Trainer mit UEFA-B-Lizenz, UEFA-C-Lizenz bzw. ÖFB-D-Lizenz sowie Absolventen der bisherigen Landesverbandslehrgänge,
- e) Planung und Durchführung von verschiedenen speziellen Trainerfortbildungskursen
- für Absolventen des ÖFB-Torwarttrainer-C-Diploms oder bisherigen Grundkurses für Torwarttrainer (Durchführung durch die Landesverbände),
  - für Trainer mit Torwarttrainerlizenzen
  - für Trainer von Frauenmannschaften,
  - für Trainer der Akademien (AKA),
  - für Trainer der Landesverbandsausbildungszentren (LAZ),
  - für Projekt 12-Talentecoaches,
- wobei für die Trainer von Frauenmannschaften, Akademien (AKA), Landesverbandsausbildungszentren (LAZ) und für Projekt 12-Talentecoaches betreffend Teilnahmeverpflichtung eigene Richtlinien gelten, die durch die Sportkommission über Antrag des Komitees Sport erlassen werden. Die Entscheidung, ob und für welche Kategorie diese Kurse als offizielle Fortbildung angerechnet werden, entscheidet die Direktion Sport je nach Inhalt und Dauer der Veranstaltung,
- f) Führung der Trainerdatenbank des ÖFB,
- g) Ausstellung der vom ÖFB aufgelegten Trainercards und Diplome in Verbindung mit einer gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz), ausgenommen sind die Kurse ÖFB-D-Diplom und ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom in den Landesverbänden,
- h) Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Kommissionen und Komitees und deren Mitgliedern, einschließlich der Vertretung des ÖFB in Angelegenheiten der Traineraus- und -fortbildung,
- i) Vertretung des ÖFB in Angelegenheiten der Traineraus- und -fortbildung im nationalen und internationalen Bereich,
- j) Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in allen Ausbildungsstufen sowie über die Qualifikation zum Leiter der Trainerausbildung des jeweiligen Landesverbandes,

- k) Antragstellung auf Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) an die Sportkommission.

## **§ 2 Prüfungsordnung**

Zur Durchführung und Abwicklung der Prüfungen im Zuge der ÖFB-Trainerausbildungen wird von der ÖFB-Sportkommission eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen.

## **§ 3 ÖFB-D-Diplom**

(1) Die ÖFB-D-Diplomkurse werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.

(2) Dauer: 40 Unterrichtseinheiten

(3) Mindestalter: 16 Jahre

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- Nachweis über eine sportliche Tätigkeit bei einem Verein eines Landesverbandes,
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
- Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift,
- Einverständniserklärung der Eltern bei Minderjährigkeit.

(5) Der Leiter der Trainerausbildung im Landesverband muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.

(6) Die ÖFB-D-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Kindertraining (bis U12) und einer anschließenden Prüfung

abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 10 Trainingseinheiten (optional 5 Trainingseinheiten und eine Videodokumentation) aufweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

(7) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das ÖFB-D-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

(8) Diplomsportheuern mit Spezialfach Fußball und einer einjährigen Praxis als Nachwuchstrainer wird der ÖFB-D-Diplomkurs angerechnet.

(9) Die Landesverbände können zur Vorbereitung bzw. zur Motivation für die Fortsetzung der Trainerausbildung vor dem ÖFB-D-Diplom einen Kurs (Dauer 1 Tag) für Kinderbetreuer anbieten. Die Absolventen erhalten ein Kinderbetreuerdiplom, welches zur Kinderbetreuung und Assistenztrainertätigkeit im Kinderfußball (bis U12) berechtigt.

#### **§ 4 UEFA-C-Diplom**

(1) Die UEFA-C-Diplomkurse werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.

(2) Dauer: 80 Unterrichtseinheiten

(3) Mindestalter: 18 Jahre

(4) Anmeldevoraussetzungen: ÖFB-D-Lizenz oder bisherige Kindertrainerlizenz oder Abschluss Nachwuchsbetreuerlehrgang mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang A zur Trainerordnung.

(5) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,

- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(6) Der Leiter der Trainerausbildung im Landesverband muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.

(7) Die UEFA-C-Diplom Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (7. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 15 Trainingseinheiten (optional 10 Trainingseinheiten und eine Videodokumentation) aufweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

(8) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-C-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

(9) Diplomsporthebern mit Spezialfach Fußball und einer einjährigen Praxis als Nachwuchstrainer wird der UEFA-C-Diplomkurs angerechnet.

## **§ 5 UEFA-B-Diplom**

(1) Die UEFA-B-Diplomkurse werden von den Landesverbänden in Kooperation mit der zuständigen Bundessportakademie im Auftrag des ÖFB durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit den Bundessportakademien festgelegt.

(2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen: UEFA-C-Lizenz oder bisherige Jugendtrainerlizenz oder Abschluss Trainerlehrgang des Landesverbandes oder UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang B zur Trainerordnung.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),

- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(5) Die UEFA-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (4. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 25 Trainingseinheiten und eine Videodokumentation aufweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

(6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) sowie ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

## § 6 UEFA-B-Diplom für Berufsspieler

(1) Die UEFA-B-Diplomkurse für Berufsspieler werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.

(2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen:

- Männer: mindestens 10 Einsätze im A-Nationalteam oder mindestens 150 Einsätze in der 1. Leistungsstufe
- Frauen: mindestens 10 Einsätze im A-Nationalteam oder mindestens 80 Einsätze in der 1. Leistungsstufe.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann

ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,

- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
- Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

(5) Die UEFA-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (4. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 25 Trainingseinheiten und eine Videodokumentation aufweisen muss (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

(6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) sowie ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

## **§ 7 UEFA-A-Diplom**

(1) Die UEFA-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.

(2) Dauer: 280 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen: UEFA-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, nach Absolvierung der UEFA-B-Lizenz mindestens ein Jahr Praxis als Trainer, Bewertungskriterien gemäß Anhang C zur Trainerordnung.

(4) Anmeldebedingungen – Tätigkeit in den letzten 5 Jahren mit abgeschlossener UEFA-B-Lizenz:

- ein Jahr hauptverantwortlicher Trainer mindestens 6. LST / Frauen 2. LST oder
- ein Jahr Assistenztrainer in der 1. oder 2. LST oder im AKA-Bereich oder als P12-Talentecoach oder
- ein Jahr hauptverantwortlicher Trainer im NWZ – Bereich (U16/U18) oder
- ein Jahr hauptverantwortlicher NW-Trainer 1. oder 2. LST (11er-Fußball) oder
- ein Jahr hauptverantwortlicher NW-Trainer im LAZ-Bereich / Landesauswahltrainer U14 oder
- ein Jahr hauptverantwortlicher NW-Trainer im LV (ab U15)

(3) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- Nachweis über mindestens ein Jahr Praxis als Trainer mit UEFA-B-Lizenz
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(4) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard), ein staatliches Zeugnis und das Diplom der Bundessportakademie.

(5) Eine zeitgleiche Absolvierung des UEFA-A-Diplomkurses mit dem UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurs ist nicht zulässig.

## § 8 UEFA-Pro-Diplom

(1) Die UEFA-Pro-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.

(2) Dauer: 400 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen: UEFA-A-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, nach Absolvierung der UEFA-A-Lizenz mindestens ein Jahr Praxis als Trainer, Erfüllung der Bewertungskriterien gemäß Anhang D zur Trainerordnung.

(4) Anmeldebedingungen – Tätigkeit in den letzten 5 Jahren mit abgeschlossener UEFA-A-Lizenz:

- ein Jahr hauptverantwortlicher Trainer mindestens 3. LST / Frauen 1.LST oder
- ein Jahr hauptverantwortlicher Trainer im AKAU18 Bereich oder
- drei Jahre hauptverantwortlicher Trainer im AKA U15/U16 Bereich oder
- drei Jahre Assistententrainer in der 1. oder 2. LST

(5) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- Nachweis über mindestens ein Jahr Praxis als Trainer mit UEFA-A-Lizenz
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Pro-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

## **§ 9 UEFA-Junioren-B-Diplom**

(1) Die UEFA-Junioren-B-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.

(2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen: UEFA-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang E zur Trainerordnung.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Straf-

register entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Junioren-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) und ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

### **§ 10 UEFA-Elitejunioren-A-Diplom**

(1) Die UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.

(2) Dauer: 250 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen: UEFA-A-Lizenz oder UEFA-Junioren-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang F zur Trainerordnung.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein)
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Elitejunioren-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

(6) Eine zeitgleiche Absolvierung des UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurse mit dem UEFA-A-Diplomkurs ist nicht zulässig.

### **§ 11 ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom**

(1) Die ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplomkurse werden durch die Landesverbände in Kooperation mit der Direktion Sport durchgeführt.

(2) Dauer: 25 Unterrichtseinheiten

(3) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- Nachweis über eine sportliche Tätigkeit bei einem Verein eines Landesverbandes,
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
- Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

(4) Jene Teilnehmer, die den Kurs absolvieren, erhalten eine Teilnahmebestätigung des zuständigen Landesverbandes.

## **§ 12 UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom**

(1) Die UEFA Torwarttrainer-B-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.

(2) Dauer: 100 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen: UEFA-B-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis oder ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplom, Bewertungskriterien gemäß Anhang G zur Trainerordnung.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,

- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

(5) Die UEFA-Torwarttrainer-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als Torwart-Trainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Torwart-Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 20 Trainingseinheiten aufweisen muss, und 5 Videodokumentationen über Trainingseinheiten festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

(6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

### **§ 13 UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom**

(1) Die UEFA-Torwarttrainer-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.

(2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen: UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom oder bisheriges Nationales Torwarttrainer-Diplom mit gültiger Ausbildungserlaubnis und mindestens ein Jahr Praxis als Torwart-Trainer nach positiver Absolvierung und abgeschlossener UEFA-B-Lizenz. Bewertungskriterien gemäß Anhang H zur Trainerordnung.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

H

(5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

(6) Eine zeitgleiche Absolvierung des UEFA-Torwarttrainer-A-Diplomkurses mit dem UEFA-A-Diplomkurs ist nicht zulässig.

### **§ 14 ÖFB-Futsal-C-Diplom**

(1) Die ÖFB-Futsal-C-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.

(2) Dauer: 25 Unterrichtseinheiten

(3) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- Nachweis über eine sportliche Tätigkeit bei einem Verein eines Landesverbandes,
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
- Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

(4) Jene Teilnehmer, die den Kurs absolvieren, erhalten eine Teilnahmebestätigung.

### **§ 15 UEFA-Futsal-B-Diplom**

(1) Die UEFA-Futsal-B-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.

(2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten

(3) Anmeldevoraussetzungen: ÖFB-Futsal-C-Lizenz oder UEFA-C-Lizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Bewertungskriterien gemäß Anhang I zur Trainerordnung.

(4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:

- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Art und Schwere des Vergehens über eine Aufnahme in den Kurs,

(5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Futsal-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

### **§ 16 Ausbildungserlaubnis (Lizenz)**

(1) Der Österreichische Fußball-Bund bzw. die Landesverbände erteilen bei positiver Absolvierung der jeweiligen Ausbildungsstufe eine Ausbildungserlaubnis (Lizenz), welche zur Tätigkeit als Trainer beim ÖFB, seinen Landesverbänden, der Bundesliga und bei den diesen angeschlossenen Vereinen berechtigt.

(2) Die Erteilung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) erfolgt befristet für das Jahr der Prüfung und die folgenden drei Kalenderjahre, was durch die Ausstellung einer Trainercard zu bestätigen ist, und gliedert sich wie folgt:

- a) ÖFB-D-Lizenz,
- b) UEFA-C-Lizenz,
- c) UEFA-B-Lizenz,
- d) UEFA-A-Lizenz,
- e) UEFA-Pro-Lizenz,
- f) UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz,
- g) UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz
- h) UEFA-Futsal-B-Lizenz.

## **§ 17 Trainerausbildner in den Landesverbänden**

(1) Der ÖFB unterscheidet in der Trainerausbildung in den Landesverbänden zwischen folgenden Kategorien:

- a) Ausbildungsleiter in den Landesverbänden
- b) Trainerausbildner in den Landesverbänden
- c) Instruktoren in den Landesverbänden
- d) Externe Spezialisten in den Landesverbänden

(2) Der Ausbildungsleiter in den Landesverbänden ist für die Vorbereitung, Organisation und Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und die Dokumentation der ÖFB-D-Diplomkurse, der UEFA-C-Diplomkurse, der UEFA-B-Diplomkurse sowie der ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplomkurse verantwortlich. Die UEFA-B-Diplomkurse erfolgen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der jeweiligen BSPA. Bei jedem Landesverband muss ein Ausbildungsleiter tätig sein. Dieser muss über die UEFA-Pro-Lizenz oder über die UEFA-A-Lizenz und die UEFA-Elite-Juniorren-A-Lizenz verfügen. Zusätzlich zur Mindestanforderung der Trainerqualifikation benötigt dieser die vom ÖFB durchgeführte Ausbildung für Trainerausbildner. Hatte der Trainer noch nicht die Möglichkeit, die geforderte Ausbildung für Trainerausbildner abzuschließen, verpflichtet er sich, diese beim nächsten vom ÖFB angebotenen Kurs nachzuholen. Die Ausbildungserlaubnis für die Tätigkeit als ÖFB-Ausbildungsleiter in den Landesverbänden wird durch die Direktion Sport über Vorschlag des jeweiligen Landesverbandes erteilt.

(3) Die Trainerausbildner in den Landesverbänden sind jene Lehrpersonen, die überwiegend fußballspezifische Inhalte als Stammreferenten unterrichten. Diese müssen über eine gültige UEFA-B-Lizenz verfügen. Zusätzlich zur Mindestanforderung der Trainerqualifikation benötigen diese die vom ÖFB durchgeführte Ausbildung für Trainerausbildner. Hatte der Trainer noch nicht die Möglichkeit, die geforderte Ausbildung für Trainerausbildner abzuschließen, verpflichtet er sich, diese beim nächsten vom ÖFB angebotenen Kurs nachzuholen. Die Trainerausbildner werden vom jeweiligen Landesverband bestimmt und sind vor Antritt der Tätigkeit der Direktion Sport zu melden.

(4) Die Instruktoren in den Landesverbänden sind jene Lehrpersonen, die einzelne fußballspezifische Unterrichtseinheiten abhalten. Diese müssen über eine gültige Trainerlizenz verfügen, die mindestens der Stufe des Kurses, in dem sie unterrichten, entspricht. Die vom ÖFB durchgeführte Ausbildung für Trainerausbildner wird empfohlen.

(5) Die externen Spezialisten in den Landesverbänden sind alle anderen Lehrpersonen, die nicht in den Absätzen (2), (3) oder (4) angeführt sind.

(6) Die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen (Kategorie 2) ist für alle Ausbildungsleiter und Trainerausbildner in den Landesverbänden verpflichtend.

## **§ 18 Ausbildungskosten**

(1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisespesen gehen bei allen Kursen zu Lasten der Kursteilnehmer, sofern für die Lehrgänge in den Landesverbänden keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Die Kosten für den Leiter der Trainerausbildung und aller Instruktoeren (Lehrpersonen) bei den ÖFB-D-Diplomkursen, UEFA-C-Diplomkursen und ÖFB-Torwarttrainer-C-Diplomkursen in den Landesverbänden trägt der jeweilige Landesverband.

(3) Die Kosten für die Mitglieder der Prüfungskommission, des Kursleiters und aller Lehrpersonen bei den UEFA-B-Diplomkursen, den UEFA-A-Diplomkursen und den UEFA-Junior-B-Diplomkursen werden von der zuständigen Bundessportakademie getragen. Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung des Bundes.

(4) Die Kosten aller Instruktoeren bei den zusätzlich ausgeschriebenen Kursen des ÖFB trägt der ÖFB.

(5) Die Höhe der von den Kursteilnehmern zu leistenden Kostenbeiträge für Bearbeitungsgebühr, Fernunterricht, Lehrmittel, Prüfungsgebühren etc. werden je nach Ausbildungsstufe von der Direktion Sport bzw. vom zuständigen Landesverband festgelegt und zugleich mit der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben.

## **§ 19 Trainerfortbildung**

(1) Die fachliche Fortbildung ist für die Fußballtrainer aller Kategorien Pflicht. Jeder Trainer hat daher regelmäßig an Fortbildungen des ÖFB bzw. der Landesverbände teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Daher wird die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) jeweils nur befristet für das Jahr der Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsstufe und die folgenden drei Kalenderjahre erteilt. Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis ist der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen notwendig.

(2) Dauer der Fortbildungsveranstaltungen: für Trainer mit ÖFB-D-Lizenz, sowie für Absolventen des bisherigen Nachwuchsbetreuerlehrganges des Landesverbandes mindestens 8 Unterrichtseinheiten, für Absolventen des bisherigen Trainerlehrganges des Landesverbandes und für Trainer ab UEFA-C-Lizenz und den Ausbildungsstufen darüber mindestens 15 Unterrichtseinheiten im Zeitraum von 3 Jahren.

Für Trainer mit Torwarttrainerlizenzen mindestens 15 Unterrichtseinheiten im Zeitraum von 3 Jahren. Für Absolventen des ÖFB-Torwarttrainer-C-Diploms und des bisherigen Grundkurses für Torwarttrainer können die Landesverbände bei Bedarf Fortbildungen (mindestens 5 Unterrichtseinheiten) anbieten.

Für Trainer mit UEFA-Futsal-B-Lizenz mindestens 15 Unterrichtseinheiten im Zeitraum von 3 Jahren.

(3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird grundsätzlich nur dann anerkannt und die Ausbildungserlaubnis auf weitere 36 Monate verlängert, wenn der Trainer eine gesamte Veranstaltung des ÖFB bzw. des Landesverbandes mit den erforderlichen Unterrichtseinheiten besucht hat. Falls auf Grund wichtiger und nachweisbarer Ausnahmefällen (z.B. plötzliche Erkrankung des Teilnehmers oder eines seiner Familienmitglieder während der Fortbildung) nur ein Teil der Fortbildung besucht werden kann, entscheidet die Direktion Sport des ÖFB (Kategorien 1 bis 3 sowie für alle Torwarttrainerlizenzen) bzw. das Kursreferat des jeweiligen Landesverbandes (Kategorie 4), ob ein Nachholen der versäumten Unterrichtseinheiten zu einem späteren Termin notwendig ist, damit die Ausbildungserlaubnis verlängert werden kann.

(4) Für aktive Cheftrainer der Bundesliga 1 und 2 wird jährlich eine eigene Fortbildungsveranstaltung (Kategorie 1) angeboten. Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis gelten die von der Direktion Sport vorgegebenen Kriterien gemäß Anhang J zur Trainerordnung.

(5) Wenn ein Trainer bis zum Ende seiner befristet ausgestellten Ausbildungserlaubnis an keinem Fortbildungskurs teilgenommen oder in diesem Zeitraum keine weiterführende Ausbildung absolviert hat, so verliert er bis zum nächsten Besuch einer Fortbildung die Ausbildungserlaubnis und darf keine Trainertätigkeit in jenen Leistungsstufen ausüben, für die die betreffende Fortbildung Voraussetzung ist. Verstöße dagegen sind nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu bestrafen.

(6) Die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wird je nach Ausbildungsstand durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband mit dem letzten Tag der besuchten Fortbildungsveranstaltung auf weitere 36 Monate erteilt. Diese Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder automatisch oder nur über Antrag des Trainers und unter Nachweis der jeweils anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband erfolgen. Von der jeweiligen Vorgangsweise sind die Trainer aller Ausbildungsstufen bzw. Fortbildungskategorien durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband in Kenntnis zu setzen.

(7) Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder vom ÖFB bzw. vom zuständigen Landesverband eine Bearbeitungsgebühr eingehoben werden, deren maximale Höhe von der Sportkommission alle 3 Jahre festzusetzen ist.

## **§ 20 Trainerverträge**

(1) Für die Betätigung als Fußballtrainer ist der Abschluss eines schriftlichen Trainervertrages unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- a) bei Betätigung als Fußballtrainer in der Bundesliga 1 und 2,
- b) bei Betätigung als Fußballtrainer in anderen Leistungsstufen, wenn der Trainer in einem Dienstverhältnis zum Verein steht. Vertragspartner des Fußballtrainers kann ein dem ÖFB, der Bundesliga bzw. den Landesverbänden angehörender Verein sowie der ÖFB, die Bundesliga oder ein Landesverband selbst sein.

(2) Der Inhalt eines Trainervertrages darf nicht gegen zwingende Vorschriften des ÖFB, der Bundesliga sowie der Landesverbände verstoßen.

(3) Eine Kopie des Trainervertrages ist der zuständigen sportlichen Instanz (ÖFB, Bundesliga, Landesverband) über deren Verlangen vorzulegen.

## **§ 21 Streitigkeiten**

(1) Mit den aus dieser Ordnung resultierenden Streitigkeiten sind die zuständigen Gremien der Landesverbände, der Bundesliga oder des ÖFB zu befassen.



(2) Im Zuständigkeitsbereich des ÖFB entscheidet in erster Instanz die Sportkommission des ÖFB, in zweiter Instanz der Rechtsmittelsenat des ÖFB.

## **§ 22 Disziplinarordnung**

(1) Mit der Anmeldung zu seiner ersten Ausbildung, spätestens jedoch mit Aufnahme seiner Tätigkeit, anerkennt der Trainerkandidat bzw. der Trainer die Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Landesverbandes bzw. der Bundesliga und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Diese Verpflichtung ist in Form einer „Unterwerfungserklärung“ durch den Trainerkandidaten auf der Anmeldung zum Kurs mit der Unterschrift zu bestätigen.

(2) Anlässlich der Anmeldung zu seiner ersten Ausbildung, spätestens jedoch mit Aufnahme seiner Tätigkeit, wird der Trainerkandidat bzw. der Trainer auf die Möglichkeit hingewiesen, die ÖFB-Trainerordnung über die Homepage des ÖFB abzurufen.

(3) Die Direktion Sport, die Bundesliga und die Landesverbände überwachen die Einhaltung der Trainerordnung und erstatten bei Übertretung Anzeige an die zuständigen Gremien.

(4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Trainerordnung sind nach den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu ahnden.

## **§ 23 Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz)**

(1) Die Entscheidung auf Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) fällt in erster Instanz in die Zuständigkeit der Sportkommission des ÖFB, in zweiter Instanz in die des Rechtsmittelsenates des ÖFB.

(2) Die Sportkommission des ÖFB kann eine Suspendierung des Trainers bis zur Entscheidung über den Antrag verfügen.

(3) Die erteilte Ausbildungserlaubnis kann einem Fußballtrainer insbesondere entzogen werden bei:

- a) schwerer Schädigung des Ansehens des Standes der Fußballtrainer,
- b) grober Verletzung der Verbands- oder Vereinsinteressen,
- c) schwerem Verstoß gegen die Satzungen oder die Besonderen Bestimmungen des ÖFB, der Bundesliga oder der Landesverbände.

## **§ 24 Anerkennung ausländischer Fußballtrainerdiplome**

(1) In Europa ist die gegenseitige Anerkennung von Trainerdiplomen durch die UEFA-Konvention geregelt. Diplome der Stufen UEFA-B, UEFA-A, UEFA-Pro, UEFA-Junioren-B, UEFA-Elitejunioren-A, UEFA-Torwarttrainer-B, UEFA-Torwarttrainer-A und UEFA-Futsal-B aus Nationen, die der UEFA-Konvention angehören, werden in Österreich anerkannt.

(2) Ansuchen um Anerkennung ausländischer Fußballtrainerdiplome in Österreich für Trainer aus jenen Nationen, die nicht der UEFA-Konvention betreffend gegenseitiger Anerkennung von Trainerqualifikationen angehören, können jeweils im März und im September bei der ÖFB-Geschäftsstelle eingereicht werden.

(3) Nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen und Dokumente entscheidet die Direktion Sport über die Aufnahme und die Einstufung in die österreichische Trainerausbildung.

## **§ 25 Trainerqualifikation in den einzelnen Leistungsstufen**

Die Bestimmungen für den verpflichtenden Einsatz qualifizierter Trainer sind in den ÖFB-Meisterschaftsregeln geregelt.

## **§ 26 Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers**

Die Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers sind in der ÖFB-Rechtspflegeordnung geregelt.

## **§ 27 Sonstiges**

In allen in dieser Trainerordnung nicht geregelten Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB jeweils nach Anhörung der Direktion Sport unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Satzungen, Vorschriften und Bestimmungen des ÖFB, der Bundesliga und der Landesverbände.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Fassung der ÖFB-Trainerordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

# ANHANG ZUR TRAINERORDNUNG

Gültig ab 01.07.2023

## ANHANG A – Bewertungskriterien UEFA-C-Diplom

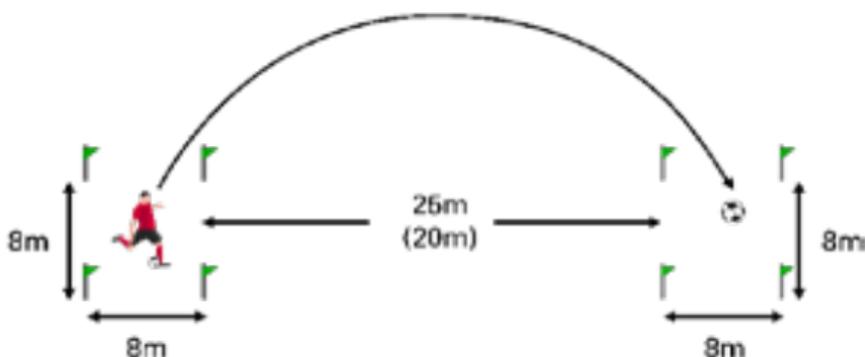
Voraussetzung ist das ÖFB-D-Diplom oder das bisherige Kindertrainerdiplom und die positive Beurteilung des Eigenkönnens. Sollte die Kapazität des Landesverbandes überstiegen werden, wird der Notenschnitt der Prüfungsgegenstände des ÖFB-D-Diploms oder des bisherigen Kindertrainer-Diploms herangezogen. Maximal 30 Kandidaten werden in den Kurs aufgenommen.

## ANHANG B – Bewertungskriterien UEFA-B-Diplom

Die 25 punktebesten Kandidaten werden in den Kurs aufgenommen. Folgende Bewertungskriterien werden zur Beurteilung des Eigenkönnens herangezogen (Mindestpunktezahl: 16 Punkte):

**Test 1:** Präzision beim gehobenen Zuspiel

(Distanz: Männer 25 m, Frauen 20 m) max. 10 Punkte

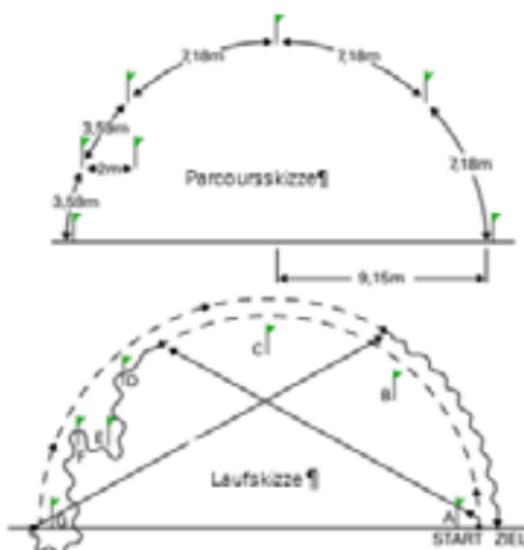


**Test 2:** Koordinationsschnelligkeit mit dem Ball – 2 Versuche, der Bessere wird gewertet (Punktevergabe je nach benötigter Zeit bis höchstens 25 bzw. 27 Sekunden lt. Tabelle!)

Zeit		Pkte
Männer	Frauen	
15"00–16"00	17"00–18"00	10
16"01–17"00	18"01–19"00	9
17"01–18"00	19"01–20"00	8
18"01–19"00	20"01–21"00	7
19"01–20"00	21"01–22"00	6

Zeit		Pkte
Männer	Frauen	
20"01–21"00	22"01–23"00	5
21"01–22"00	23"01–24"00	4
22"01–23"00	24"01–25"00	3
23"01–24"00	25"01–26"00	2
24"01–25"00	26"01–27"00	1

### Parcoursskizze:



**Test 3:** Spiel – Beurteilung der te/ta Spielhandlungen  
max. 10 Punkte

**Test 4:** Beurteilung des körperlichen Zustandes für die notwendige Fitness in der Ausbildung:  
Männer: Lauf über 2.600 m in max. 15 Minuten  
Frauen: Lauf über 2.200 m in max. 15 Minuten  
(= „KO-Kriterium“ – daher keine Punktevergabe)

Die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt dem zuständigen LV und der zuständigen BSPA.

### ANHANG C – Bewertungskriterien UEFA-A-Diplom

Die 25 punktebesten Kandidaten werden nach Auswertung der Selektionskriterien in den Kurs aufgenommen.

Das Aufnahmeverfahren teilt sich in 2 Bereiche:

- Allgemeine Kriterien (60%).
- Fachliches Assessment ÖFB, BSPA (40%).

Die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport und der zuständigen BSPA.

#### *Punktevergabe Allgemeine Kriterien:*

➤ Ausbildung (max. 12 Punkte)

Abschlusszeugnis UEFA-B-Diplom Ausgezeichneter Erfolg	4 Punkte
Abschlusszeugnis UEFA-B-Diplom Guter Erfolg	2 Punkte
Fußballspezifische Instruktorrentätigkeit im UEFA-B-Diplom	6 Punkte
Fußballspezifische Instruktorrentätigkeit im UEFA-C-Diplom	4 Punkte
Fußballspezifische Instruktorrentätigkeit im ÖFB-D-Diplom	2 Punkte

Univ. Studium Sportwissenschaften / Lehramt Sport oder FH Training und Sport (Master)	5 Punkte
Univ. Studium Sportwissenschaften / Lehramt Sport oder FH Training und Sport (Bachelor)	4 Punkte
UEFA-Elitejunioren-A-Diplom	6 Punkte
UEFA-Junioren-B-Diplom	3 Punkte
UEFA TW-Trainer A-Diplom	2 Punkte
Staatlicher Athletik-Fitnesstrainer (BSPA)	2 Punkte

• **Trainerlaufbahn (maximal 36 Punkte)**

**Bonuspunkte (BP)** werden pro Jahr und Tätigkeit vergeben  
(max. 4 Punkte)

**Aktivität als hauptverantwortlicher Trainer / Assistenztrainer  
(Profibereich oder Akademien) in den letzten 5 Jahren:**

Trainerpraxis (mindestens 1 Jahr) mit gültiger UEFA-B-Lizenz

Hauptverantwortlicher Trainer 4. LST

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen 1. LST

P12 Talentecoach 1. LST

---

*32 Punkte (BP: +1 / Jahr)*

Hauptverantwortlicher Trainer 5. LST oder

Hauptverantwortlicher NWZ Trainer (U16/U18)

Assistenztrainer 2. LST

Assistenztrainer oder P12 Talentecoach AKA

---

*28 Punkte (BP: +1 / Jahr)*

Hauptverantwortlicher Nachwuchstrainer bei Vereinen der  
1. LST (11er-Fußball)

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen 2. LST

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen Future League

Vorstufenleiter min UEFA-Junioren-B-Diplom im LAZ

P12 Talentecoach LAZ

Landesauswahltrainer U14 (BLMS)

Assistenztrainer NWZ (U16/U18)

---

*24 Punkte (BP: +1 / Jahr)*

Hauptverantwortlicher Trainer 6. LST

---

*20 Punkte (BP: +1 / Jahr)*

Torwarttrainer 1. LST / 2. LST / AKA

Hauptverantwortlicher Nachwuchstrainer bei Vereinen der  
2. LST (11er-Fußball)

---

*16 Punkte (BP: +1 / Jahr)*

Hauptverantwortlicher Nachwuchstrainer im Bundesland  
(ab U16)

Hauptverantwortlicher Trainer bei Vereinen in der höchsten  
Frauen-Liga im Bundesland

10 Punkte (BP: +1 / Jahr)

- Spielerlaufbahn (maximal 12 Punkte)  
ab 20 Länderspiele 12 Punkte
- 1. LST mind. 2 Jahre 10 Punkte
- 2. LST mind. 2 Jahre 6 Punkte
- 3. LST mind. 2 Jahre 4 Punkte
- 4. LST mind. 2 Jahre 2 Punkte

### ANHANG D – Bewertungskriterien UEFA-Pro-Diplom

Es werden max. 20 Kandidaten in den Kurs aufgenommen, wobei jeder Kandidat eine vorab von der Direktion Sport festgelegte Mindestpunktzahl erreichen muss. Sollten mehr als 20 Kandidaten die Mindestpunktzahl erreichen, werden die 20 punktebesten Kandidaten in den Kurs aufgenommen.

Das Aufnahmeverfahren teilt sich in 2 Bereiche:

- i) Allgemeine Kriterien (40%),
- iii) Fachliches Assessment ÖFB und Universität Salzburg (60%).

Die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Sportkommission!

#### Allgemeine Kriterien

- Abschlusszeugnis UEFA-A-Diplom (maximal 4 Punkte)  
Ausgezeichneter Erfolg 4 Punkte  
Guter Erfolg 2 Punkte
- Ausbildung (max. 4 Punkte)  
Univ. Studium Sportwissenschaften / Lehramt Sport  
oder FH Training und Sport (Master) 3 Punkte  
Univ. Studium Sportwissenschaften / Lehramt Sport  
oder FH Training und Sport (Bachelor) 2 Punkte  
UEFA Elitejunioren A-Diplom 2 Punkte  
UEFA TW-Trainer A-Diplom 1 Punkt  
Staatlicher Athletik-Fitnesstrainer (BSPA) 1 Punkt
- Trainerlaufbahn (maximal 20 Punkte)

Bonuspunkte (BP) werden pro Jahr und Tätigkeit vergeben (max. 4 für Tätigkeit als Hauptverantwortlicher Trainer, bzw. 3 als Assistenztrainer)



Aktivität als Hauptverantwortlicher Trainer in den letzten 5 Jahren:

Trainerpraxis (mindestens 1 Jahr) mit gültiger UEFA-A-Lizenz

Hauptverantwortlicher Trainer 2. LST

16 Punkte (BP: +1 / Jahr)

---

Hauptverantwortlicher Trainer 3. LST

14 Punkte (BP: +1 / Jahr)

---

Sportdirektoren der LV

Sportlicher Leiter AKA

Hauptverantwortlicher Trainer AKA U18

12 Punkte (BP: +1 / Jahr)

---

Hauptverantwortlicher Trainer AKA U15 / U16

Hauptverantwortlicher Trainer 4. LST

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen 1. LST

10 Punkte (BP: +1 / Jahr)

---

Hauptverantwortlicher Trainer Landesliga 5. LST

Hauptverantwortlicher Trainer Frauen 2. LST

4 Punkte (BP: +1 / Jahr)

---

Aktivität als Assistenztrainer in den letzten 5 Jahren:

Trainerpraxis (mindestens 3 Jahre) mit gültiger UEFA-A-Lizenz

Assistenztrainer 1. LST

12 Punkte (BP: +1 / Jahr)

---

Assistenztrainer ÖFB-NW oder 2. LST

10 Punkte (BP: +1 / Jahr)

---

• Spielerlaufbahn (maximal 12 Punkte)

ab 20 Länderspiele

12 Punkte

1. LSt. mindestens 2 Jahre

9 Punkte

2. LSt. mindestens 2 Jahre

6 Punkte

3. LSt mindestens 2 Jahre

3 Punkte

## **ANHANG E –**

### **Bewertungskriterien UEFA-Junioren-B-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport und der zuständigen BSPA!

Bewertet bzw. beurteilt wird:

- Aktuelle Trainertätigkeit als Nachwuchstrainer
- Abschlusszeugnis UEFA-B-Diplom

## **ANHANG F – Bewertungskriterien UEFA-Elitejunioren-A-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

Bewertet bzw. beurteilt werden:

➤ Zeugnis:

- Abschlusszeugnis UEFA-A-Diplom
  - Ausgezeichneter Erfolg 12 Punkte
  - Guter Erfolg 6 Punkte
  - Bestanden 3 Punkte

ODER

- Abschlusszeugnis UEFA-Junioren-B-Diplom
  - Ausgezeichneter Erfolg 6 Punkte
  - Guter Erfolg 3 Punkte

➤ Aktuelle Trainertätigkeit

- Hauptverantwortlicher AKA-Trainer 50 Punkte
- Hauptverantwortlicher NWZ-Trainer 45 Punkte
- LAZ-Standortleiter 40 Punkte
- Hauptverantwortlicher Trainer 1./2./3. LST 30 Punkte
- Instruktor im LV / ÖFB, Talentecoach AKA 30 Punkte
- Assistenztrainer 1./2. LST, AKA, Talentecoach LAZ 25 Punkte
- Landesauswahltrainer ÖFB U14-Bewerb (BLMS) 25 Punkte
- Assistenztrainer NWZ 23 Punkte
- NW-Trainer 1. und 2. LST (11-er Fußball) 20 Punkte
- LAZ-Vorstufenleiter 20 Punkte
- LAZ Assistenztrainer (Hauptkader) 15 Punkte
- Alle anderen Trainertätigkeiten 10 Punkte

- Assessment 38 Punkte



## **ANHANG G –**

### **Bewertungskriterien UEFA-Torwarttrainer-B-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport! Bewertet bzw. beurteilt wird:

- Positive Ablegung der Prüfung des Eigenkönnens  
Überprüft werden die Schuss- und Zielgenauigkeit sowie die Torwarttechniken
- Positive schriftliche Prüfung zum Fachverständnis

## **ANHANG H –**

### **Bewertungskriterien UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

- Die Selektionskriterien richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der UEFA-Konvention

## **ANHANG I –**

### **Bewertungskriterien UEFA-Futsal-B-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport! Bewertet bzw. beurteilt wird:

- Bisherige Trainerlaufbahn mit UEFA-C-Lizenz bzw. vorheriger Jugendtrainerlizenz oder ÖFB-Futsal-C-Lizenz, vorrangig im Futsalbereich

## **ANHANG J –**

### **Verlängerung Ausbildungserlaubnis (Lizenz) für aktive Cheftrainer der Bundesliga 1 und 2**

Bei Teilnahme an der jährlich einmal (in der Regel im Zeitraum zwischen August und November) angebotenen speziellen Trainerfortbildungstagung wird die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) für die laufende und die folgende Meisterschaft (bis 30.6.) der Bundesliga 1 und 2 erteilt.

# Richtlinien des Steirischen Fußballverbandes für Sportstätten

## Allgemeines

Der StFV bietet allen Mitgliedsvereinen bei Um-, Aus- und Neubauten von Sportanlagen eine fachkundige Beratung an. Die rechtzeitige Inanspruchnahme (Planungsstadium) einer solchen Beratung ist Voraussetzung für die Gewährung von Subventionen für Sportstättenbauten durch den StFV. Die folgenden Richtlinien enthalten einerseits verbindliche Regelungen des StFV für die Genehmigung von Sportanlagen zur Teilnahme an den vom StFV organisierten Wettbewerben, andererseits wichtige Hinweise auf allgemein gültige, verpflichtend einzuhaltende Bestimmungen. Sofern keine speziellen Bestimmungen in diesen Richtlinien enthalten sind, gelten die einschlägigen Regelungen und Empfehlungen der FIFA, IFAB, UEFA und des ÖFB bzw. jene von diesen Verbänden anerkannten Normen.

**Eine Nichteinhaltung wird gemäß ÖFB-Rechtspflegeordnung geahndet und liegt die Entscheidung über die Beispielbarkeit des Platzes immer beim Schiedsrichter.**

### Genehmigung von Behörden:

Unabhängig von der Kommissionierung durch den StFV muss die Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz und die Genehmigung nach dem steirischen Veranstaltungsgesetz für die gegenständliche Sportanlage, als ortsfeste Betriebsstätte eingeholt werden (Baugesetz bzw. Veranstaltungsbehörde).

## Sportplatz

### Stadion/Hausordnung:

An den Publikumszugängen zur Sportanlage sind gut sichtbar die Stadion-/Hausordnung (Muster steht auf der Homepage des StFV zum Download zur Verfügung) und das Piktogramm über verbotene Gegenstände (in der Geschäftsstelle des StFV erhältlich) anzubringen.

### Spielfeld:

Pflichtspiele können sowohl auf natürlicher Unterlage (Rasen) als auch auf Kunstrasen ausgetragen werden. Das Kunst-

rasenspielfeld muss den UEFA/FIFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entsprechen. Vor der Austragung von Pflichtspielen muss das Spielfeld vom StFV kommissioniert und genehmigt sein.

### Rasenhöhe:

**Verpflichtung zum Mähen bzw. Vorgangsweise, wenn der Rasen nicht entsprechend gemäht ist und Verletzungsgefahr durch den Schiedsrichter festgestellt wird.**

**Gemäß den UEFA-Reglementen darf der Rasen grundsätzlich nicht höher als 30 mm sein, besser ist jedoch eine maximale Höhe von 28 mm. Auf jeden Fall muss der Rasen überall gleichmäßig hoch sein.**

### Mäh-/Walzmuster:

**Der Rasen ist in geraden Bahnen parallel zur Torlinie oder parallel zur Seitenlinie zu mähen bzw. zu walzen. Es sind keine anderen Mäh-/Walzmuster (wie Diagonalen, Kreise usw.) erlaubt. Dies gilt für sämtliche Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.**

### Spielfeldgröße:

Das Spielfeld muss rechteckig sein.

Länge: mindestens 100 m, höchstens 105 m

Breite: mindestens 60 m, höchstens 68 m

Fördermäßig anerkannte Max. Spielfläche: 105 m x 68 m

Fläche mit Sicherheitszone Max. 111 m x 72 m

Bestehende Genehmigungen für Sportanlagen bleiben aufrecht.

Durch den StFV kann in Sonderfällen eine Ausnahme genehmigt werden.

**Für Nachwuchsmannschaften gelten die ÖFB-Bestimmungen für Kinder- und Jugendfußball.**

### Tore für Normspielfelder:

Die Tore müssen fest im Boden verankert sein.

Tornetze sind verpflichtend und müssen mit den Toren und dem Boden fest verbunden sein.

Der Abstand zwischen den Innenkanten beträgt 7,32 m.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Querlatte und Boden 2,44 m.

Stärke der Torstangen 10–12 cm.

### Eckfahnen:

An jeder Ecke des Spielfelds befindet sich eine mindestens 1,50 m hohe stumpfe Stange mit einer Fahne (keine Holz- oder Eisenstangen). Um jede Eckfahne ist ein Viertelkreis mit 1 m Radius im Spielfeld zu ziehen.

### Abstand der Barrieren von den Seitenlinien und Torlinien:

Abstand der Barriere von der Seitenlinie bei bestehenden Anlagen mindestens 1,50 m. Bei Neuanlagen mindestens 2 m, bei den Betreuerbänken allerdings 2,50 m. Der Abstand von den Torlinien ist bei allen Anlagen mindestens 3 m. Sind hinter den Toren Mauern, Betonwände oder ähnliche Hindernisse ist ein Mindestabstand von 5 m notwendig. Die Barrieren haben aus festem Material (keine Ketten, Drähte oder Seile) zu bestehen und sind fix am Boden zu verankern. Die Werbetafeln sind so zu befestigen, dass diese nicht frei hängen und zwischen den Werbetafeln keine Zwischenräume bestehen.

### Markierungsmittel:

Kreide, Federweiß, flüssiges Mittel – keine ätzenden Mittel (z.B. Kalk)

Die Farbe der Markierung muss weiß sein (außer der Ausnahme in der IFAB-Spielregel 1 für Kunstrasenspielfelder).

Ausnahmen kann der Vorstand des StfV über entsprechendes schriftliches Vereinersuchen genehmigen.

### Betreuerbänke und technische Zone:

Betreuerbänke dürfen nur an einer Seitenlinie aufgestellt sein. Altbestand mindestens 1,50m, Neuanlagen mindestens 2,50 m vom Spielfeldrand. Sie sollen von der Spielfeldmitte je mindestens 5 m entfernt sein. Die Bänke müssen für 8 Personen (4m) vorgesehen werden und sollen überdacht sein, auf jeden Fall aber Schutz vor dem Publikum bieten.

Bei Spielen der Regionalliga, Landesliga, Oberligen und Unterligen sind überdachte Betreuerbänke verpflichtend. Alle Vereine müssen für einen Funktionär, einen Trainer, einen Masseur und sechs Auswechselspieler zwei Betreuerbänke für jeweils neun Plätze zur Verfügung stellen. Wenn ein Verein die örtlichen Möglichkeiten hat, kann er für maximal jeweils fünf im OSB eingetragene Funktionäre und maximal sechs Auswechselspieler, sowohl für den Heim-, als auch für den Gastverein fest verankerte Sitzplätze zur Verfügung stellen, allerdings muss die Anzahl für den Heim- und den Gastverein ident sein.

Eine rechteckige Betreuerzone ist beidseitig jeder Betreuerbank (1m seitlicher Abstand von der Betreuerbank und bis 1 Meter an die Seitenlinie heran) verpflichtend bei allen Bewerbspielen im Rahmen des StFV zu markieren (ausgenommen Nachwuchsspiele auf Kleinfeld).

#### Gesicherter Abgang:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass sich die abgehenden Spieler und Schiedsrichter nicht mit dem Publikum kreuzen müssen. Die abgehenden Akteure nie an der Kantine vorbeigehen lassen. Ist für den Abgang ein Korridor mit Barrieren notwendig, muss dieser bei einseitigem Zugang des Publikums mindestens 3 m, bei beidseitigem Zugang mindestens 4 m breit sein.

#### Erste Hilfe:

Im Sporthaus muss ein fix montierter, entsprechend ausgestatteter Verbandskasten, eine Trage, eine Armschiene, 2 Alufolien oder 2 Decken vorhanden sein. Eine Sanitätstasche ist kein Ersatz für den Erste Hilfe Kasten.

#### Getränkeausschank:

Der Gebrauch von und die Konsumation aus Flaschen, Gläsern und Metall Dosen ist im freien Sportgelände verboten. Demnach darf der Ausschank von Getränken nur in Papier- oder leichten Plastikbechern erfolgen. Es ist auch nicht gestattet, dass von Zuschauern Flaschen, Dosen oder Gläser auf die Fußballplätze mitgebracht werden. Die Verabreichung von Speisen darf nur auf Papier- oder Kartontassen erfolgen. Weiters ist es untersagt, dass Servietablets odgl. an Personen bei der Ausschank ausgegeben oder aus der Kantine auf das freie Sportgelände gebracht oder mitgenommen werden.

#### Kunstrasenspielfeld/Naturrasennebenspielfelder:

- a) Jene Vereine, die ein Pflichtspiel auf einem Kunstrasenspielfeld austragen wollen, das den UEFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entspricht (mindestens 3. Generation mit Gummigranulatverfüllung), mit Noppensohlschuhen bespielbar ist und vom zuständigen Landesverband gemäß den Vorschriften für die Sportstätten kommissioniert und für Pflichtspiele genehmigt wurde, können Meisterschaftsspiele auf diesem Kunstrasenspielfeld ohne Zustimmung des Spielpartners austragen, wenn das Kunstrasenspielfeld nicht ohnehin das Hauptspielfeld des Vereins ist. Im anderen Fall ist

die fristgerechte (siehe Punkt 6 der Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV) Einladung unbedingt erforderlich, in welcher ausdrücklich auf das Kunstrasenspielfeld hingewiesen werden muss. Kunstrasenplätze müssen im Sinne der Spielergesundheit und der Spielqualität alle fünf (5) Jahre einer Zertifizierung unterzogen werden, ein entsprechendes Zertifikat (durch das OFI, basierend auf der aktuellen ÖISS-Richtlinie) muss aufliegen und dem StFV zeitgerecht übermittelt werden.

- b) Wenn das Naturrasenhauptspielfeld nicht bespielbar ist, dies durch einen Schiedsrichter am Spieltag festgestellt wurde, muss auf dem Kunstrasenspielfeld bzw. dem Naturrasennebenspielfeld, das sich auf der gleichen Sportanlage wie das Naturrasenhauptspielfeld befinden muss, gespielt werden, sofern das Kunstrasenspielfeld bzw. das Naturrasennebenspielfeld für Meisterschaftsspiele durch den StFV genehmigt wurde, ohne dass ein Einverständnis des Gastvereins erforderlich ist.
- c) Eine Änderung des Hauptspielfeldes ist nur mittels zeitgerechter Einladung (14-Tage-vorher) gemäß Punkt 6 der Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV möglich.

#### Flutlichtanlagen:

Der StFV genehmigt Flutlichtanlagen für Pflichtspiele mit einem Mittelwert von 200 Lux (E med) bei horizontaler Messung. Dabei spielt die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung eine sehr wichtige Rolle und soll nicht schlechter sein, als die unten angeführten Verhältniswerte. Der StFV weist aber darauf hin, dass ein höherer Mittelwert auf längere Sicht sinnvoller wäre, etwa 300 Lux. Nach Abschaltung der Flutlichtanlage muss eine notdürftige Beleuchtung möglich sein. Zur Bestimmung der mittleren, horizontalen Beleuchtungsstärke ist das Spielfeld in gleich große Felder (10 m x 10 m) einzuteilen und die Beleuchtungsstärke in der Mitte jedes Feldes in ca. 20 cm Höhe zu messen, wobei der niedrigste gemessene Wert 120 LUX nicht unterschreiten darf. Sowohl die Erstkommissionierung wie auch die Kontrollkommissionierung kann auch von einem konzessionierten Unternehmen vorgenommen werden. Von diesem ist dem StFV das Kommissionierungsprotokoll mit Bestätigung des Unternehmens vorzulegen. Die theoretisch errechneten Werte können nicht verwendet werden, sondern nur die tatsächlich gemessenen Werte.

Eine Kontrollkommissionierung soll alle drei Jahre vor Beginn der Meisterschaft und muss bei vorliegenden Beschwerden erfolgen. Bestehende Genehmigungen für Flutlichtanlagen auf den Sportanlagen der StFV-Vereine bleiben aufrecht.

#### verpflichtende Flutlichtanlagen – 4. Leistungsstufe (Landesliga)

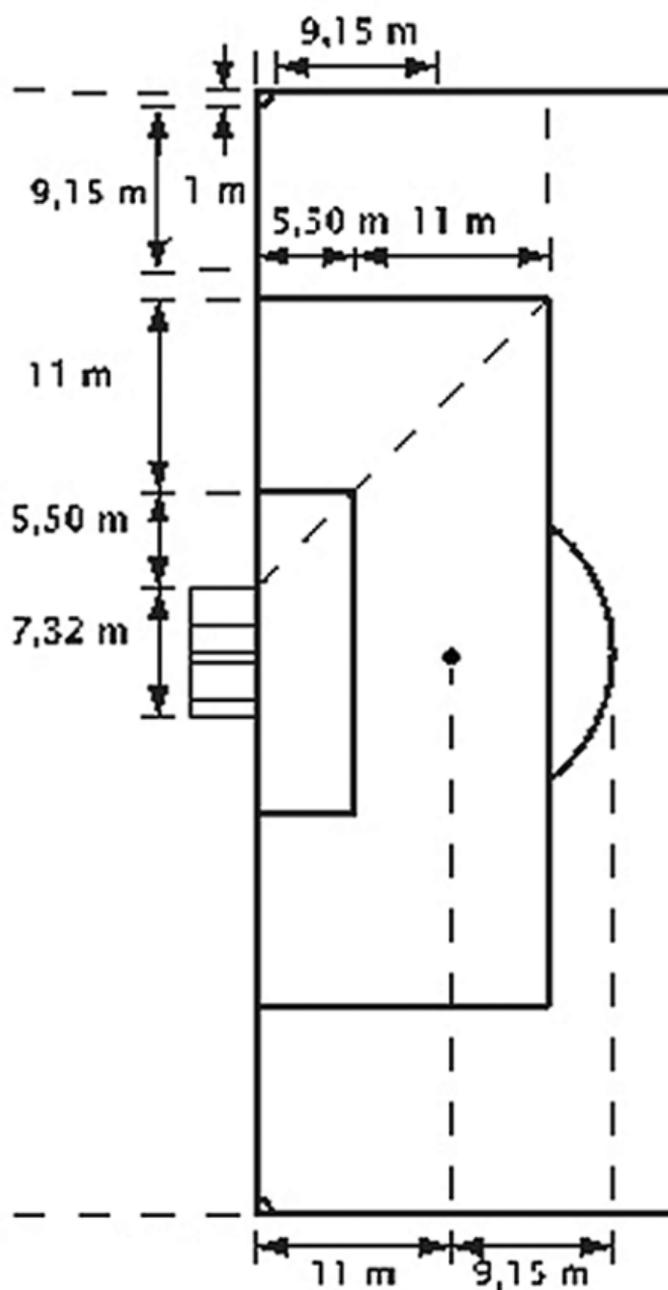
Ab spätestens der dritten Saison der Zugehörigkeit zur 4. Leistungsstufe (Landesliga) muss eine meisterschaftstaugliche Flutlichtanlage gemäß v.a. Vorgaben auf der Heimspielstätte des Vereins zur Verfügung stehen – aktuelle Vereine der 4. Leistungsstufe (Landesliga) müssen dies spätestens ab der Saison 2024/2025 erfüllen. Alternativ kann der betroffene Verein einen Ausweichplatz mit kommissionierter Flutlichtanlage nennen.

#### Verhältniszahlen:

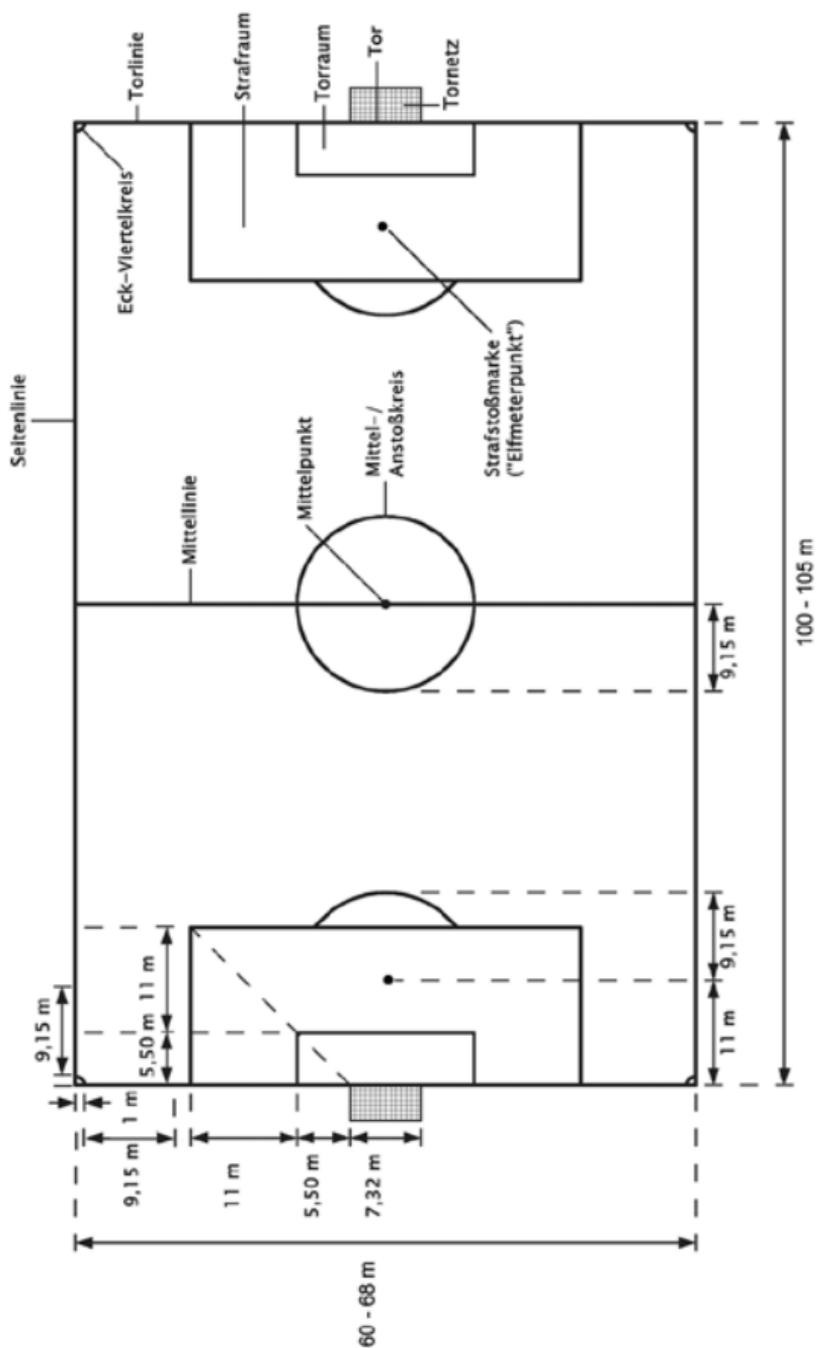
Bis 5000 Zuschauer: E min : E med 1:2  
E min : E max 1:3,5

**#glaubandich. Wir tun es auch.**

# Strafraummarkierung



# Spielefeldmarkierung



## Verbotene Gegenstände / Objects Interdits



Waffen, gefährliche Gegenstände und Sturmhauben /  
firearms, weapons, balaclavas



Schirme, Helme / umbrellas, helmets



Flaschen aller Art, Becher, Dosen, etc. / glassware and bottles



Feuerwerkskörper, Leuchtkegel, Rauchpulver,  
pyrotechnische Gegenstände / pyrotechnics



Alkoholische Getränke, Drogen / alcohol drinks, drugs



Rassistische, fremdenfeindliche, rechtsextremes,  
nationalsozialistisches, sexistisches, homophobes oder  
politisches Propagandamaterial und Werbematerial / promotional materials



Fahnen-Transparentstangen max 1,3m and  $\varnothing$  2cm / flagstaff  
max 1,3 m and  $\varnothing$  2cm



Doppeltäuler jagglicher Art und Fahnen/Transparente  
de eine Größe von 200x100 cm überschreiten /  
banners with two poles, banners and flags max. 200x100



Laserpointer u. Selfie Stick / laserpointer and selfie stick



Tiere / animals



Professionelle Fotokamera, Videokamera /  
profi camera, video camera



Gassprühdosens / aerosol sprays



Sperrige Gegenstände, (z.B. Taschen, Rucksack)  
unw > 25x25x25 cm / eg. unwieldy items, large bags, etc.  
> 25x25x25 cm



Papierrollen / paper rolls



Mechanische oder elektronische Lärminstrument  
(Tröten, Druckluftpfeifen) /  
mechanical or electronic devices such as megaphones

# **Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV Saison 2023/2024**

## **1. Vorbestimmungen**

Die „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ werden vom Vorstand des Steirischen Fußballverbandes erlassen und ergänzen lediglich das Regulativ, die Meisterschaftsregeln des ÖFB und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußballbundes. Es gelten jedenfalls grundsätzlich und im Zweifelsfalle die entsprechend verlautbarten Bestimmungen des ÖFB. Die Meisterschaften beginnen jeweils mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Klasseinteilung durch den Vorstand des StFV.

## **2. Netzwerk StFV – Zahlungsverkehr Vereine – StFV**

- a) Die Mitgliedschaft zum StFV und die Teilnahme an Bewerben des StFV verpflichtet zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk StFV“ für Kommunikation und Administration mit dem StFV, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebs.
- b) Die Mitglieder des StFV sind verpflichtet für die Entrichtung sämtlicher zu leistenden Beiträgen, Abgaben und Gebühren die Voraussetzungen zur Einziehung durch den StFV zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.

Diese Bankeinzugsermächtigung wird für alle Zahlungen der Vereine an den StFV zur Anwendung gebracht. Die Kosten für allfällige Nichtdurchführungen von Bankeinzügen müssen dem betroffenen Verein angelastet werden.

## **3. Geschäftsführung**

Die administrative und organisatorische Geschäftsführung der Klassen im steirischen Verbandsbereich obliegen dem Präsidium und dem Vorstand des StFV gemeinsam mit den Klassenreferenten. Die Führung der Tabellen sowie die Durchführung der zweifelsfreien Beglaubigungen obliegen den Klassenreferenten. Die beglaubigten Online-Spielberichte werden im Netzwerk StFV elektronisch gespeichert.

#### 4. Auslosungen

- a) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele erfolgt in einer vom Klassenreferenten einberufenen Klassensitzung. Diese ist bis zum Termin, der vom Vorstand des StFV jährlich festgelegt wird, abzuhalten.
- b) Die Spieltermine werden nach Anhören der Vereine in den Klassensitzungen beschlossen. Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche bekannt zu geben. Diese sind nur so weit zu berücksichtigen, als sie möglich und vertretbar sind.
- c) Die Art der Auslosung, sowie die Durchführung dieser obliegen dem Klassenreferenten als Vorsitzenden der einberufenen Klassensitzung.
- d) Klassenvereinbarungen und vertretbare Anliegen seitens der Vereine, sofern sie Ergänzungen zu diesen „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe“ sind, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der zu dieser Klassensitzung erschienenen stimmberechtigten Vereinsvertreter und der Genehmigung durch den Vorstand des StFV.

#### 5. Spieltage

- a) Spieltag ist der in der Klassensitzung beschlossene und in der Auslosung angeführte Termin. Vorverlegungen bedürfen der Zustimmung beider Vereine und des Klassenreferenten, ebenso Nachverlegungen. Die Spiele der beiden letzten Runden müssen am selben Tag und zum selben Zeitpunkt stattfinden, wenn sie für den Auf-/Abstieg oder die Relegation noch Bedeutung haben.
- b) Bei einem unterschiedlichen Spieltermin im Handbuch und im Netzwerk StFV, ist immer der Spieltermin im Netzwerk StFV maßgeblich und gültig.
- c) Zwischen Pflichtspielen in nationalen Bewerben muss ein Abstand von 48 Stunden liegen, wobei die Zeitspanne von Spielbeginn bis Spielbeginn zu berechnen ist.
- d) Grundsätzlich gehen Cupspiele vor Meisterschaftsspiele. Spiele im Rahmen des Steirer-Cups gehen vor Meisterschaftsspiele, ausgenommen davon sind allerdings Spiele in überregionalen Bewerben, wie ÖFB-Cup, Regionalliga, welche gegenüber Steirer-Cupspielen Vorrang haben. Die Spieltermine des Steirer-Cups sind bei der Erstellung der Meisterschaftsspielpläne zu berücksichtigen. Der Klassenreferent des veranstaltenden Vereins entscheidet bei sonstigen Terminstreitigkeiten.

## **6. Einladung und Anmeldung**

Bei Spielen, welche zu den im Netzwerk StFV festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfallen die Einladung des Spielpartners sowie die Anmeldung beim StFV. Bei jeder Abweichung von den Spielterminen im Netzwerk muss spätestens 14 Tage vor dem Spieltag der Spielpartner und der StFV für die Schiedsrichterbesetzung über das Netzwerk StFV verständigt werden. Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagspielen spätestens am Montag der Vorwoche. Sollte der Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT!!! Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h. wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vorverlegt ist, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. DIESE REGELUNG GILT AUCH FÜR NACHWUCHSSPIELE!!!

## **7. Nachtragstermine**

- a) Fällt eine ausgeloste Meisterschaftsrunde gänzlich wegen Schlechtwetters oder höherer Gewalt aus, so wird die betreffende Runde durch den Klassenreferenten neu festgesetzt.
- b) Ausgefallene Spiele sind automatisch an den von der Klassensitzung beschlossenen Nachtragsterminen in der terminlichen Reihenfolge ihres Ausfallens nachzutragen und sind beim StFV-Schiedsrichterkollegium über das Netzwerk StFV für die Schiedsrichterbesetzung anzumelden. Von der terminlichen Reihenfolge kann der Klassenreferent in begründeten Fällen eine Ausnahme vornehmen, um den Ablauf der Meisterschaft zu gewährleisten.
- c) Wenn eine kommissionierte Flutlichtanlage beim veranstaltenden Verein vorhanden ist, ist das ausgefallene Spiel über Anordnung des Klassenreferenten spätestens am Dienstag/ Mittwoch der übernächsten Woche nachzutragen.
- d) Handelt es sich um Spiele, die für den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, so muss der Klassenreferent diese Spiele an ein und demselben Spieltag zur gleichen Uhrzeit ansetzen.
- e) Ausgefallene Meisterschaftsspiele der Hinrunde können bei Vorliegen besonderer Umstände nach Genehmigung oder

Anordnung durch den Klassenreferenten auch nach Absolvierung von Spielen aus der Rückrunde ausgetragen werden.

- f) Wenn eine Klasse nach dem letzten Meisterschaftsspiel keine Nachtragstermine festgesetzt hat, gilt für alle Vereine, dass sie sich eine Woche nach Ende der Meisterschaft noch für ein eventuelles Nachtragsspiel bereithalten müssen.
- g) Der Klassenreferent kann auch nicht vorher festgesetzte Nachtragstermine ansetzen.
- h) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Meisterschaft kann der Klassenreferent auch Nachtragsspiele an Werktagen um 15:00 Uhr festlegen, bzw. dem veranstaltenden Verein einen Ausweichplatz mit kommissionierter Flutlichtanlage vorschreiben.

### 8. Verbandszeiten (letzte Beginnzeiten)

Die Verbandszeit ist die letzte Beginnzeit. Die Klassenreferenten sind durch den Vorstand ermächtigt, im Namen des Vorstands bzw. Präsidiums für ihre Ligen/Klassen Änderungen von der Verbandszeit zu genehmigen.

Es gelten für den Verbandsbereich folgende letzte Beginnzeiten:

#### a) Herbstdurchgang

bis 10. September 2023 .....	17:00 Uhr
11. September bis 1. Oktober 2023 .....	16:00 Uhr
2. bis 22. Oktober 2023 .....	15:00 Uhr
23. Oktober bis Ende 2023 .....	14:00 Uhr

ACHTUNG am Wochenende 28./29. Oktober 2023 endet die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde zurückgestellt!

#### b) Frühjahrsdurchgang

bis 10. März 2024 .....	14:00 Uhr
11. März bis 24. März 2024 .....	15:00 Uhr
25. März bis 21. April 2024 .....	16:00 Uhr
22. April bis Ende Juli 2024 .....	17:00 Uhr

ACHTUNG am Wochenende 30./31. März 2024 beginnt die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde vorgestellt!

Spielansetzungen nach der Verbandszeit sind nur auf Sportanlagen mit durch den StfV kommissionierten und genehmigten Flutlichtanlagen möglich. Bei Zuwiderhandlungen haftet der veranstaltende Verein in allen Fällen.

- c) Früheste Anstoßzeiten für alle Erste- und Zweite-Mannschaften und Iq-Bewerbe außer es bestehen abweichende Klassenvereinbarungen:
1. An Sonn- und Feiertagen: 10:00 Uhr.  
Am Palmsonntag, Christi-Himmelfahrts-Tag und Fronleichnamstag nicht vor 12:00 Uhr.
  2. An Samstagen, sofern eine Spielverpflichtung besteht, nicht vor 12:00 Uhr.
  3. An Wochentagen, sofern eine Spielverpflichtung besteht, nicht vor der Verbandszeit.
  4. Vorspiele sind so zeitgerecht anzusetzen, dass die Folge-spiele zum festgesetzten Zeitpunkt durchgeführt werden können. Bei Einladung von zwei Mannschaften desselben Vereines darf nicht mehr als zwei Stunden Differenz zwischen den beiden Anstoßzeiten liegen.
  5. Die Wartezeit beträgt bei Meisterschaftsspielen aller Mannschaften 20 Minuten. Eine Mannschaft, bei welcher zur festgelegten Beginnzeit die Mindestanzahl an Spielern anwesend ist, darf die Wartezeit nicht in Anspruch nehmen.

### **9. Spiele bei Flutlicht**

- a) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StfV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Diese Flutlichtspiele können ohne Zustimmung des Spielpartners am jeweiligen Spieltag Werktags Montag bis Freitag zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr, Samstag mit einer spätestens Beginnzeit um 19:30 Uhr, bzw. Sonn- und Feiertagen spätestens um 18:00 Uhr abgehalten werden.
- b) Die Abhaltung eines Meisterschaftsspieles bei Tageslicht und bei teilweise künstlicher Beleuchtung (Flutlicht) innerhalb der Spielzeit ist gestattet.
- c) Bei Spielunterbrechungen durch Ausfall der Flutlichtanlage gelten folgende Grundsätze: Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten bzw. muss spätestens 50 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, wird das Spiel fortgesetzt. Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters, zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen. Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen Beleuchtungsdefekt entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter. Im

Falle eines Abbruches kommt § 30 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.

- d) Der StFV genehmigt Flutlichtanlagen für Pflichtspiele mit einem Mittelwert von 200 Lux (E med) bei horizontaler Messung. Dabei spielt die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung eine sehr wichtige Rolle und soll nicht schlechter sein als die unten angeführten Verhältniswerte. Der StFV weist aber darauf hin, dass ein höherer Mittelwert auf längere Sicht sinnvoller wäre, etwa 300 Lux. Nach Abschaltung der Flutlichtanlage muss eine notdürftige Beleuchtung möglich sein. Zur Bestimmung der mittleren, horizontalen Beleuchtungsstärke ist das Spielfeld in gleich große Felder (10 m x 10 m) einzuteilen und die Beleuchtungsstärke in der Mitte jedes Feldes in ca. 20 cm Höhe zu messen, wobei der niedrigste gemessene Wert 120 LUX nicht unterschreiten darf. Sowohl die Erstkommissionierung wie auch die Kontrollkommissionierung kann auch von einem konzessionierten Unternehmen vorgenommen werden. Von diesem ist dem StFV das Kommissionierungsprotokoll mit Bestätigung des Unternehmens vorzulegen. Die theoretisch errechneten Werte können nicht verwendet werden, sondern nur die tatsächlich gemessenen Werte.

Eine Kontrollkommissionierung soll alle drei Jahre vor Beginn der Meisterschaft und muss bei vorliegenden Beschwerden erfolgen.

Verhältniswerte: E min : E med 1:2

Bis 5000 Zuschauer: E m in : E max 1:3,5

- e) verpflichtende Flutlichtanlagen – 4. Leistungsstufe (Landesliga)

Ab spätestens der dritten Saison der Zugehörigkeit zur 4. Leistungsstufe (Landesliga) muss eine meisterschaftstaugliche Flutlichtanlage gemäß v.a. Vorgaben auf der Heimspielstätte des Vereins zur Verfügung stehen – aktuelle Vereine der 4. Leistungsstufe (Landesliga) müssen dies spätestens ab der Saison 2024/2025 erfüllen. Alternativ kann der betroffene Verein einen Ausweichplatz mit kommissionierter Flutlichtanlage nennen.

## 10. Platzwahl

- a) Die im Spielplan erstgenannten Vereine haben im ersten Meisterschaftsdurchgang Platzwahl und die im Spielplan Zweitgenannten im zweiten Meisterschaftsdurchgang.
- b) Spiel und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine an die-

sem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums bzw. Vorstandes des StFV (ÖFB-Meisterschaftsregeln § 11, Abs. 3).

- c) Ein Platztausch (Umkehr der Veranstalterpflichten) ist nur bei Vorliegen des Einverständnisses beider Vereine und Zustimmung durch den Klassenreferenten möglich.
- d) Die Austragung von Pflichtspielen nicht auf der eigenen Sportanlage ist gestattet, Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Ausweichsportanlage für Meisterschaftsspiele durch den StFV genehmigt wurde. Gründe hierfür können nur bauliche Maßnahmen, sowie Sperren jeglicher Art (Behörden, Platzbesitzer, Streitigkeiten mit dem Eigentümer, Anrainerprobleme) sein und muss jeweils im Anlassfall Vorstand, Präsidium oder der zuständige Klassenreferent des StFV über Ansuchen des betreffenden Vereins darüber entscheiden.

### **11. Kunstrasenspielfeld / Naturrasennebenspielfelder**

- a) Jene Vereine, die ein Pflichtspiel auf einem Kunstrasenspielfeld austragen wollen, das den UEFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entspricht (mindestens 3. Generation mit Gummigranulatverfüllung), mit Noppensohlenschuhen bespielbar ist und vom zuständigen Landesverband gemäß den Vorschriften für die Sportstätten kommissioniert und für Pflichtspiele genehmigt wurde, können Meisterschaftsspiele auf diesem Kunstrasenspielfeld ohne Zustimmung des Spielpartners austragen, wenn das Kunstrasenspielfeld nicht ohnehin das Hauptspielfeld des Vereins ist. Im anderen Fall ist die fristgerechte (siehe Punkt 6) Einladung unbedingt erforderlich, in welcher ausdrücklich auf das Kunstrasenspielfeld hingewiesen werden muss.

Kunstrasenplätze müssen im Sinne der Spielergesundheit und der Spielqualität alle fünf (5) Jahre einer Zertifizierung unterzogen werden, ein entsprechendes Zertifikat (durch das OFI, basierend auf der aktuellen ÖISS-Richtlinie) muss aufliegen und dem StFV zeitgerecht übermittelt werden.

- b) Wenn das Naturrasenhauptspielfeld nicht bespielbar ist, dies durch einen Schiedsrichter am Spieltag festgestellt wurde, muss auf dem Kunstrasenspielfeld bzw. dem Naturrasennebenspielfeld, das sich auf der gleichen Sportanlage wie das Naturrasenhauptspielfeld befinden muss, gespielt werden, sofern das Kunstrasenspielfeld bzw. das Naturrasennebenspielfeld für Meisterschaftsspiele durch den StFV genehmigt wurde, ohne dass ein Einverständnis des Gastvereins erforderlich ist.

- c) Eine Änderung des Hauptspielfeldes ist nur mittels zeitgerechter Einladung (14-Tage-vorher) gemäß Punkt 6 möglich. Im Einvernehmen zwischen den Spielpartnern und Genehmigung durch den Bewerbungsleiter (Klassenreferent bzw. Gebietsjugendleiter) ist eine Änderung des Hauptspielfeldes auch innerhalb der 14-Tage-Frist, d.h. jederzeit möglich.

## 12. Spielabsagen

- a) Für Absagen gelten die im § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB enthaltenen Vorschriften. Ist der Klassenreferent nicht erreichbar, so ist sein Stellvertreter zu verständigen. Sollte auch dieser nicht erreichbar sein, ist mit einem der drei Vizepräsidenten des StFV ein Einvernehmen herzustellen.
- b) Eine zeitgerechte Absage, d.h. frühestens 24 Stunden bzw. spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn, durch den veranstaltenden Verein, die weder vom Klassenreferenten noch vom Gastverein in Zweifel gezogen wird, ist in Ordnung. Sollten Bedenken vom Klassenreferenten oder Gastverein bestehen, hat der Klassenreferent entweder über den Besetzungsreferenten, den Schiedsrichterobmann oder direkt selbst einen Schiedsrichter zur Kommissionierung hinzubestellen und feststellen zu lassen, ob der Platz benutzbar ist. Diese Entscheidung gilt und fährt der Schiedsrichter nach der Feststellung wieder ab, nachdem er den veranstaltenden Verein, den Klassenreferenten und den besetzten Schiedsrichter über seine Entscheidung informiert hat. Der Klassenreferent hat den Gastverein über die Entscheidung zu informieren. Der Klassenreferent ist dafür verantwortlich, dass das betreffende Spiel im Fußball-Online-System abgesagt wird. Stellt der Schiedsrichter die Bespielbarkeit fest, gehen seine Unkosten zu Lasten des Veranstalters, bei Unbenutzbarkeit zu Lasten des Gastvereins, wenn dieser die Bedenken angemeldet hat. Sollte der Klassenreferent von sich aus, eine Kommissionierung veranlasst haben und der Schiedsrichter die Unbenutzbarkeit feststellen, gehen die Kosten zu Lasten des StFV. Bestätigungen über die Unbenutzbarkeit des Platzes durch die Gemeinde oder durch den Platzbesitzer des veranstaltenden Vereins werden nicht zur Kenntnis genommen.

## 13. Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten

- a) Neben den „Meisterschaftsregeln des ÖFB“ gelten folgende Bestimmungen für den Verbandsbereich:

1. Innerhalb der Absperrung bzw. auf der Laufbahn und auf dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.
  2. Alle Vereine müssen für einen Funktionär, einen Trainer, einen Masseur und sechs Auswechselspieler zwei Betreuerbänke für jeweils neun Plätze zur Verfügung stellen. Wenn ein Verein die örtlichen Möglichkeiten hat, kann er für maximal jeweils fünf im Online-Spielbericht eingetragene Funktionäre (Teamoffizielle) und maximal sechs Auswechselspieler, sowohl für den Heim-, als auch für den Gastverein fest verankerte Sitzplätze zur Verfügung stellen, allerdings muss die Anzahl für den Heim- und den Gastverein ident sein. Die genannten Personen haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten und haben sich entsprechend der IFAB-Regel 1, Abschnitt „Technische Zone“, zu verhalten. Weiters ist allen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, das Rauchen untersagt. Die Vereine können bei Bedarf die bestehenden Betreuerbänke um zusätzliche Bänke erweitern, die sich jedenfalls in der markierten technischen Zone befinden müssen.  
Für Vereine der Landesliga, Oberligen und der Unterligen müssen gedeckte Betreuerbänke vorhanden sein.
  3. Die Markierung einer rechteckigen Technischen Zone (Coaching Zone) wird im Bereich des StFV vorgeschrieben und ist von allen Vereinen des StFV verpflichtend für sämtliche Spiele, die auf Großfeld ausgetragen werden, durchzuführen.
- b) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf der Sportanlage als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen. Bei Gefahren von Ausschreitungen ist den Schiedsrichtern bis zum Erreichen des Verkehrsmittels Begleitung durch Ordner zu gewährleisten.
- c) Die Mindestzahl der Ordner hat bei Spielen der Landesliga und der Oberligen zehn, bei Spielen der Unterligen, Gebietsligen, 1. Klassen, Frauen- und IB-Bewerben jeweils fünf zu betragen. Bei Nachwuchsspielen bis einschließlich U14 sind mindestens drei Ordner, ab der U15 mindestens fünf Ordner durch den veranstaltenden Verein bereit zu stellen. Die Ordner, die der veranstaltende Verein rechtzeitig vor Spielbeginn zu nominieren hat, sind verpflichtet, die Ordnerjacken (die nummeriert sein müssen) bis zum Schluss der Veranstaltung mit sichtbarer Nummer zu tragen. Die jeweilige Nummer der Ordnerjacke und der Namen des Ordners, der diese Jacke trägt, haben mit der Nummer der Ordnerjacke

und dem Namen des Ordners im Online-Spielbericht übereinzustimmen. Zur Ausübung der Ordnerfunktion sind nur mit Ordnerjacken gekennzeichnete Personen befugt. Es dürfen nur noch Ordnerjacken bzw. Ordnerleibchen verwendet werden.

Der veranstaltende Verein ist dafür verantwortlich, die Anzahl der Ordner im Bedarfsfalle entsprechend zu erhöhen.

Die Ordner sollen auf den Konsum von alkoholischen Getränken für die Dauer ihrer Tätigkeit verzichten.

- d) Der Ordnerobmann hat allen Ordnungsanweisungen des Schiedsrichters unbedingt Folge zu leisten.
- e) Jeweils höchstens fünf Funktionäre des Veranstalters sowie des Gastvereines („Teamoffizielle“: dazu zählen der Trainer, Mannschaftsbetreuer, Masseur oder Arzt) sind zum Aufenthalt auf der Betreuerbank berechtigt. Diese sind vor Spielbeginn im Online-Spielbericht einzutragen und haben sich entsprechend der IFAB-Regel 1, Abschnitt „Technische Zone“, zu verhalten, wobei nur von einem Teamoffiziellen stehend Anweisungen erteilt werden dürfen. Ein Teamoffizieller hat vor und nach dem Spiel mit dem Schiedsrichter Kontakt aufzunehmen und die administrativen Aufgaben zu erledigen (Ausfüllen des Online-Spielberichts, Eintragen der Torschützen, allfällige Einsprüche und Auszahlung der Gebühren in der Schiedsrichterkabine).
- f) Während eines jeden Spieles muss, das vom StFV vorgeschriebene Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen (fix befestigter Verbandskasten, Schiene, Trage, 2 Unfallfolien oder Decken).
- g) Die schuldhafte Nichtbeachtung dieser Regelung zieht Strafen nach den Bestimmungen der §§ 116, 116a und 128 der ÖFB-Rechtspflegeordnung nach sich.

#### 14. Spielregelungen

- a) Der veranstaltende Verein hat für jedes Spiel sicherzustellen, dass eine Internetverbindung zum Netzwerk StFV und der jeweilige Online-Spielbericht zur Verfügung steht. Das vom Veranstalter zuerst auszufüllende Online-Formular ist dem Gegner 45 Minuten vor Spielbeginn zur Eintragung seiner Spieler bereitzustellen. Dieser Online-Spielbericht ist sodann vom Veranstalter dem leitenden Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn bereitzustellen. Unmittelbar nach Spielende muss der Online-Spielbericht zur Verfügung stehen.

Diese Internetverbindung (Computer bzw. Laptop/Tablets – kein Smartphone) ist grundsätzlich in der Schiedsrichterkabine oder bei EDV-technischen Verbindungsproblemen im unmittelbaren Nahbereich, ausgenommen Kantine, zu installieren.

Bei Ausfall des Online Spielberichts muss der Veranstalter, also Heimverein, bei Spielen in Erwachsenenbewerben vor Spielbeginn bei der Hotline (0676 / 88 944 1003) anrufen, um die Aufstellungen durchzugeben.

Am Online-Spielbericht ist die Telefonnummer jenes Funktionärs einzutragen, der vor, während und nach dem Spiel auch sofort erreichbar ist. Dies gilt sowohl für Heim- als auch für Gastverein.

- b) Die Online-Spielberichte sind von den zuständigen Funktionären als Verantwortliche und dem Schiedsrichter bis längstens 15 Minuten nach Spielende zu kontrollieren und die Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter zu bestätigen. Sollte der zuständige Funktionär mit Eintragungen nicht einverstanden sein, kann er die Bestätigung verweigern und hat der Schiedsrichter dies entsprechend im Online-Spielbericht mit der Begründung der Verweigerung zu vermerken.

Die korrekte Erfassung der Torschützen fällt in die alleinige Verantwortung des Vereins.

- c) Die vereinsverantwortlichen Funktionäre, die den Online-Spielbericht bestätigen, haben das Recht vom Schiedsrichter eine Identitätskontrolle der Spieler anhand der digitalen Spielerpässe zu verlangen.
- d) Grundsätzlich sind Einsprüche jeder Art vor Spielbeginn vom verantwortlichen im Spielbericht nominierten Funktionär dem Spielleiter gegenüber einzubringen und diese in Gegenwart des Spielleiters im Online-Spielbericht einzutragen. Nachträglich auftretende Einspruchsgründe sind mit schriftlicher Anzeige beim StFV innerhalb von fünf Tagen ab dem Spieltermin geltend zu machen.

## 15. Spieldauer

- a) Die Dauer eines Spieles für den steirischen Verbandsbereich beträgt:
- |                                               |                |
|-----------------------------------------------|----------------|
| für Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften ..... | 2 x 45 Minuten |
| für U18-Mannschaften (1.1.2006) .....         | 2 x 45 Minuten |
| für U17-Mannschaften (1.1.2007) .....         | 2 x 45 Minuten |
| für U16-Mannschaften (1.1.2008) .....         | 2 x 45 Minuten |

- |                                       |                             |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| für U15-Mannschaften (1.1.2009) ..... | 2 x 40 Minuten              |
| für U14-Mannschaften (1.1.2010) ..... | 2 x 40 Minuten              |
| für U13-Mannschaften (1.1.2011) ..... | 3 x 25 Minuten              |
| für U12-Mannschaften (1.1.2012) ..... | 3 x 20 Minuten              |
| für U11-Mannschaften (1.1.2013) ..... | 3 x 20 Minuten              |
| für U10-Mannschaften (1.1.2014) ..... | 4 x 12 Minuten              |
|                                       | pro Spieltag                |
| für U9-Mannschaften (1.1.2015) .....  | 4 x 12 Minuten              |
|                                       | pro Spieltag                |
| für U8-Mannschaften (1.1.2016) .....  | 8 Minuten bei               |
|                                       | max. 7 Spielen pro Spieltag |
| für U7-Mannschaften (1.1.2017) .....  | 8 Minuten bei               |
|                                       | max. 7 Spielen pro Spieltag |
- b) Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist im Bereich U14 bis U18 eine Pause von 10 Minuten vorzusehen (zwingend mit Ausnahme von Ersten-, Zweiten- und IB-Mannschaften).

## 16. Spielberechtigung – Auswechsellspieler – Dressen

- a) Die Spielberechtigung leitet sich aus dem „Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler“ ab.
- b) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig. Im Online-Spielbericht dürfen vor Spielbeginn bis zu sechs Auswechsellspieler (einschließlich eines Ersatztorhüters) nominiert werden. Von diesen dürfen während des Spieles fünf eingesetzt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechsellspielgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechsellung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechsellungsgelegenheit pro Verein. Neben den drei Auswechsellungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit steht zur Ausschöpfung des Auswechsellkontingents jedenfalls die Halbzeitpause zur Verfügung. Ein Rücktausch in Bewerbungen für Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften ist nicht gestattet. Nicht vor dem Spiel schriftlich nominierte Auswechsellspieler sind nicht spielberechtigt. Eine nachträgliche Eintragung in den Online-Spielbericht ist unstatthaft. Die Auswechsellspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten und dürfen diese zum Zweck der Spielvorbereitung (Aufwärmen) verlassen. Das Aufwärmen – grundsätzlich drei Spieler je Mannschaft – hat entlang der Seitenlinie des Spielfeldes hinter dem Schiedsrichter-Assistenten 1 – auf der Seite der Betreuerbänke – zu erfolgen bzw. legt der Schiedsrichter bei

Bedarf aufgrund der örtlichen Gegebenheiten den Aufwärmbereich und die Höchstzahl der gleichzeitig aufwärmenden Spieler je Mannschaft fest. Die Spieler haben auf der Betreuerbank und während des Aufwärmens andersfarbige Trikots/ Überwurfjacken/ Markierleibchen als die Spielkleidung der beiden Mannschaften zu tragen, um Verwechslungen mit der Spielkleidung zu vermeiden.

- c) Die Meisterschaftsspielberechtigung ist im § 23 der Meisterschaftsregeln des ÖFB geregelt.
- d) Jugendliche, die am Spieltag ihr 15. Lebensjahr vollendet haben dürfen in Bewerben der Ersten-, Zweiten- und IB-Mannschaften in unbeschränkter Anzahl eingesetzt werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen („Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb“, und § 23 ÖFB-Meisterschaftsregeln) wird verwiesen.
- e) Jedes Spiel muss in der für den Fußballsport geeigneten Sportkleidung und einer der IFAB-Spielregel 4 entsprechenden Ausrüstung bestritten werden. Die Spieler haben auf ihren Sporthemden auf dem Rücken eine Nummer zu tragen, welche mit der jeweiligen Nummer, die von „1“ bis „99“ mit Ausnahme der Nummer „88“ lauten darf, im Online-Spielbericht übereinstimmen muss. Die Verwendung der Rückennummer 88 ist nicht zulässig.

Jede Rückennummer darf für ein Spiel je Mannschaft nur einmal vergeben werden.

Sind auf den Hosen Nummern vorhanden, müssen diese mit der Rückennummer des Spielers übereinstimmen.

Der Kapitän hat am linken Oberarm eine andersfarbige Kapitänsbinde zu tragen.

- f) Jede Mannschaft darf auf ihrer Sportkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je drei Spieler pro Mannschaft dürfen eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler ihrer Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.
- g) Spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn hat von jedem Verein ein Funktionär mit den Dressen (Torhüter und Feldspieler – Leibchen, Hosen, Stutzen) zum Schiedsrichter in dessen Kabine zu kommen. Im Erwachsenenbereich hat der veranstaltende Verein das Recht, die von ihm in Fußball-Online 14-Tage vor dem jeweiligen Spieltermin hinterlegten Dressenfarben zu wählen (Fristberechnung siehe Punkt 6). Er muss in diesem Fall

dem Spielpartner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, kostenlos eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen.

Sollte lediglich die Dressenfarbe des Torhüters der Heimmannschaft zu Verwechslungen Anlass geben, hat der Torhüter der Heimmannschaft seinen Dress anzupassen.

Über Vereine der Gastmannschaft, die sich nicht nach der Dressenwahl der Heimmannschaft richten (im Netzwerk ersichtlich), wird nach entsprechender schriftlicher Meldung durch den veranstaltenden Verein beim Strafausschuss ein Verfahren eröffnet.

In allen anderen Fällen ist die Dresse des Heimvereins an jene des Gastvereins unterscheidbar anzupassen und vom Schiedsrichter genehmigen zu lassen.

### **17. Schiedsrichterangelegenheiten**

- a) Bei Spielen, welche zu den im Netzwerk StFV festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfällt die Anmeldung beim StFV. Bei jeder Abweichung von diesen Terminen muss 14 Tage vor dem Spieltag, spätestens jedoch am Montag der Vorwoche, der StFV und der Spielpartner über das Netzwerk StFV schriftlich verständigt werden. Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagsspielen spätestens am Montag der Vorwoche. Sollte der Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT!!! Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h. wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vorverlegt ist, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung.

**DIESE REGELUNG GILT AUCH FÜR NACHWUCHSSPIELE!!!**

- b) Für verspätet einlangende Spielanmeldungen kann keine Schiedsrichterbesetzung gewährleistet werden. Sollte eine Besetzung dennoch möglich sein, wird eine Nachbesetzungsgebühr in Höhe von € 5,- verrechnet.
- c) Zur Schiedsrichteranforderung ist das Netzwerk StFV verbindlich zu nutzen.
- d) Ablehnungen von Schiedsrichtern durch Vereine sind grundsätzlich aufgrund der einschlägigen Bestimmungen nicht möglich. Anträge auf Nichtbesetzung sind unter Anführung

J

der Namen der/des Schiedsrichters an die Schiedsrichterkommission zu richten, die je nach Einzelfall entscheiden wird.

- e) Vereine haben kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.
- f) Vereine haben jedoch das Recht, bei entscheidenden Spielen (Auf- oder Abstieg) auf die Bedeutung hinzuweisen.
- g) Den Vereinen ist es auf Ansuchen hin gestattet, Verbandsbeobachter gegen Entgelt anzufordern.
- h) Der Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichterteam ist verpflichtet, mindestens 45 Minuten vor der festgelegten Anstoßzeit auf dem Spielplatz zu erscheinen. Im Schiedsrichterverzeichnis haben alle Schiedsrichter alphabetisch geordnet mit Telefonnummer aufzuscheinen.
- i) Sämtliche Schiedsrichter sind verpflichtet spätestens am nächsten Werktag (bei Spielen an einem Freitag bis zum darauffolgenden Montag) bis 12:00 Uhr (Online-) Spielberichte mit Ampelkarten (nur im Erwachsenenbereich), sowie Ausschlussberichte, Anzeigen und Meldungen an den StFV über das Netzwerk StFV oder in Ausnahmefällen per E-Mail (office@stfv.at) zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Übermittlung durch den Schiedsrichter erfolgt eine Anzeige beim Disziplinarreferat der Kommission für Schiedsrichterwesen.
- j) Spiele, bei denen keine Verbands-Schiedsrichter-Assistenten besetzt sind, werden vom besetzten Verbandschiedsrichter ohne „Vereins-Schiedsrichter-Assistenten“ geleitet. Das gleiche gilt bei Ausfall eines Schiedsrichter-Assistenten.
- k) Vom veranstaltenden Verein ist vor Spielbeginn je amtierendem Schiedsrichter 1 Liter Mineralwasser zur Verfügung zu stellen.

### **18. Nichterscheinen des Schiedsrichters**

- a) Kommt der nominierte Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei anwesende geprüfte Schiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, den Vorzug haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Schiedsrichter dann nicht, wenn er seinen Hauptwohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen.

Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los (§17 ÖFB-Meisterschaftsregeln und StFV-Bestimmungen über den Einsatz von Hilfsschiedsrichtern).

- b) Diese Bestimmungen sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn der Schiedsrichter oder ein Schiedsrichter-Assistent während des Spiels ausfällt (z.B: durch Verletzung), wobei bei Ausfall des Schiedsrichters der besetzte Schiedsrichter-Assistent 1 die Spielleitung übernimmt und der Schiedsrichter-Assistent 2 die Position des Schiedsrichter-Assistent 1. Ist kein entsprechender Ersatz verfügbar, wird das Spiel durch das reduzierte Schiedsrichter-Team weitergeleitet, bzw. gelten die Bestimmungen des § 17 der ÖFB-Meisterschaftsregeln.
- c) Bei Verletzung dieser Bestimmungen tritt Punkteverlust ein (siehe § 119 ÖFB-Rechtspflegeordnung).

### **19. Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg**

- a) Wenn ein Verein freiwillig nach Abschluss der laufenden Meisterschaft mit einer Mannschaft aus einer Klasse ausscheidet, oder als Meister den Aufstieg ablehnt, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und steigt in die darunterliegende Klasse ab. In der neuen Spielklasse darf dieser Verein im ersten Spieljahr nicht aufsteigen und erhält zusätzlich im ersten Spieljahr nach dem freiwilligen Abstieg 10 Minuspunkte.

Ein freiwilliger Absteiger in eine 1. Klasse beginnt die neue Meisterschaft ohne Minuspunkte, hat aber in der ersten Saison nach dem freiwilligen Abstieg kein Aufstiegsrecht.

- aa) Wenn ein Verein als Meister der Landesliga den Aufstieg ablehnt, verbleibt dieser in der Landesliga, muss die nachfolgende Meisterschaft in der Landesliga mit 10 Minuspunkten beginnen, erhält eine Geldstrafe in Höhe von € 5.000,- und darf nicht am nachfolgenden ÖFB-Cup teilnehmen. Den Platz im ÖFB-Cup für den Landesligameister erhält jener Verein, der aus der Landesliga in die dritthöchste Spielklasse (derzeit Regionalliga Mitte) aufsteigt.
- b) Wenn ein Verein freiwillig, oder aus sonstigen Gründen (beispielsweise Insolvenzverfahren) während der laufenden Meisterschaft den Spielbetrieb einer Mannschaft einstellt, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und wird für die nachfolgende Meisterschaft in der ihm regional zugehörigen untersten Leistungsstufe (derzeit 1. Klasse) eingeteilt.

- c) Falls der erstplatzierte Verein einer Klasse nicht aufsteigt, geht das Aufstiegsrecht auf den zweitplatzierten Verein dieser Klasse über.
- d) Ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse muss bis spätestens 5. Juni des jeweiligen Jahres schriftlich und vereinsmäßig gezeichnet, an den StfV gemeldet werden.
- e) Sollte ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse nicht bis spätestens 5. Juni des jeweiligen Jahres schriftlich und vereinsmäßig gezeichnet, an den StfV gemeldet werden, wird der betroffene Verein mit seiner Ersten- bzw. Zweiten-Mannschaft in die 1. Klasse seiner Region zwangsrelegiert. In der neuen Spielklasse darf dieser Verein im ersten Spieljahr nicht aufsteigen.
- f) Ein gemeldeter Verzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse kann nicht widerrufen werden.
- g) Für die steirischen Vereine der Regionalliga Mitte gelten die Absätze a) bis f) sinngemäß mit der Einschränkung, dass bei Nichtansuchen um bzw. Nichterteilung der Zulassung zur Teilnahme am Bewerb der 2. Leistungsstufe der Steirische Meister der Regionalliga Mitte sanktionslos in der Regionalliga Mitte verbleiben kann.
- h) Wenn in einer Klasse der Meister auf den Aufstieg verzichtet, ein weiterer Verein freiwillig aus dieser Klasse ausscheidet und/oder der Tabellenletzte nicht in der Klasse verbleiben will, steigen diese Vereine ab.

## **20. Abbruch eines Spieles ohne Verschulden**

Gem. § 30 der ÖFB-Meisterschaftsregeln hat der Vorstand des StfV wie folgt beschlossen: Die zuständigen Gremien und Ausschüsse des StfV (Strafausschuss als I. Instanz) entscheiden über eine Neuaustragung eines Meisterschaftsspieles, das ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen wurde. Der jeweilige Schiedsrichter kann nur bei einem Todesfall bzw. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die im Regelwerk verankert sind, das Spiel abbrechen. Bei einer schweren Verletzung bzw. eines medizinischen Notfalls eines Spielers oder eines Spieloffiziellen oder eines am Online-Spielbericht angeführten Teamoffiziellen, wenn ein Notarzt bzw. Notarztthubschrauber angefordert wird, darf das Spiel vom Schiedsrichter sanktionslos abgebrochen werden.

Bei Spielunterbrechungen, welche durch Einsatz eines Notarztes bzw. Notarztthubschraubers zur medizinischen Versorgung einer auf der Sportanlage anwesenden Person verursacht wird, gelten folgende Grundsätze:

Ein Spiel darf in diesem Fall frühestens 30 Minuten bzw. kann 50 Minuten nach Beginn der Spielunterbrechung vom Schiedsrichter abgebrochen werden. Kann die Unterbrechung beendet werden, wird das Spiel nach einer 15-minütigen Aufwärmphase fortgesetzt, wobei es dem Schiedsrichter obliegt zu beurteilen, ob eine Fortführung und Beendigung des Spieles unter Berücksichtigung der Lichtverhältnisse möglich sind.

Über den endgültigen Abbruch eines Spieles entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter. Im Falle eines Abbruchs kommt § 30 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.

Sollte nur eine Spielhälfte gespielt worden sein, muss auf jeden Fall das gesamte Spiel neu ausgetragen werden. Bei Spielabbrüchen in der 2. Spielhälfte ist der Spielstand, sowie die noch auszutragende Spielzeit maßgeblich, ob das Spiel neu ausgetragen werden muss oder das Spiel resultatsgemäß beglaubigt wird, wobei der im Nachteil liegende Verein auf eine Neuaustragung nicht verzichten kann. Die in einem abgebrochenen Spiel gegen einen Spieler ausgesprochene Gelbe Karte, Ampelkarte und Rote Karte bleiben für dessen persönliche Straffolgen aufrecht.

Bei Neuaustragungen reist der Gastverein auf eigene Kosten an, ausgenommen in der jeweiligen Liga/Klasse gibt es eine eigene diesbezügliche Regelung, beispielsweise Fahrtkostenersatz oder Einnahmenteilung.

## **21. Bestimmungen für die Führung von Zweiten-Mannschaften durch Landesverbandsvereine für den Bereich des StFV**

1. Die Vereine des Steirischen Fußballverbandes haben das Recht mit einer Zweiten-Mannschaft an der Meisterschaft des StFV teilzunehmen, wenn ihre Erste-Mannschaft in einer Gebietsliga oder höheren Liga spielt. Die entsprechende Einteilung erfolgt durch den Vorstand bzw. die zuständige Kommission des StFV. Die Ligazuteilung der Zweiten-Mannschaft erfolgt nach Möglichkeit in der zuständigen Region, allerdings haben diese kein Anrecht auf die Zuteilung in eine gewisse Klasse/Liga bzw. werden diese bei Bedarf vor einer

J

Ersten-Mannschaft in eine andere Klasse/Liga transferiert. Die Erste- und Zweite-Mannschaft eines Vereins dürfen nicht in derselben Klasse/Liga spielen.

- a) Jede Zweite-Mannschaft muss ausnahmslos in der 1. Klasse beginnen und kann nicht für einen anderen Verein in einer höheren Klasse/Liga einsteigen.
  - b) Die Zweiten-Mannschaften haben das Aufstiegs- bzw. Spielrecht bis zur Klasse unterhalb jener in der sich ihre Erste-Mannschaft befindet.
  - c) Sollte die Erste-Mannschaft in jene Klasse/Liga absteigen, in welcher sich die Zweite-Mannschaft befindet, muss die Zweite-Mannschaft ebenfalls absteigen. Dies ist auch der Fall, wenn die Zweite-Mannschaft in diese Klasse/Liga aufsteigen könnte; in diesem Fall kann die II Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen, vielmehr muss die Zweite-Mannschaft auch als Aufsteiger eine Klasse/Liga absteigen. Sollte eine Erste-Mannschaft in die letzte Leistungsstufe, aus welchem Grund auch immer, absteigen und führt der Verein in der letzten Leistungsstufe eine Zweite-Mannschaft darf die Zweite-Mannschaft in der folgenden Meisterschaft nicht am Bewerb des StFV teilnehmen.
2. Die Spielberechtigung in den Zweiten-Mannschaften ist wie folgt geregelt, wobei zur Überprüfung der Einsatzberechtigung eine aufrechte Spielberechtigung gegeben sein muss, d.h. der jeweilige Spieler in den heranzuziehenden Spielen der Ersten-Mannschaft spielberechtigt gewesen sein muss und nicht gesperrt gewesen sein darf:
- a) Ein Feldspieler (egal welches Alter) ist an einem Spieltag (an Wochenenden gilt hierfür Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag, oder an einem anderen vom Verband festgesetzten Pflichtspieltermin, wie z. B. Oster- oder Pfingstmontag) dann nicht in der Zweiten-Mannschaften spielberechtigt, wenn er im davor stattgefundenen Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen und nach Ende der Meisterschaft wird das letzte Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft herangezogen. (Länger als in einer Spielhälfte bedeutet, der Feldspieler ist in beiden Spielhälften aktiv zum Einsatz gekommen, unabhängig von der Einsatzdauer.)
  - b) Beginnt die Meisterschaft der Ersten-Mannschaft und der Zweiten-Mannschaft am gleichen Wochenende oder nur um einen Spieltermin versetzt, so dürfen alle Feldspieler,

die an diesem ersten Wochenende in der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz kommen, in der Zweiten-Mannschaft nicht eingesetzt werden.

- c) Alle anderen Spieler sind in der Zweiten-Mannschaft spielberechtigt, wobei insgesamt pro Spiel nur fünf Spieler, die nicht mehr für die U23 (Stichtag 2023/2024: 1. Jänner 2001) spielberechtigt sind, d.h. 2000 oder davor geboren sind, zum Einsatz kommen können (d.h. am Spielbericht nominiert werden können).
  - d) Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft des betreffenden Vereines in der laufenden Saison sind Feldspieler (egal welches Alter), die im letzten Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind, in nachfolgenden Meisterschaftsspielen der Zweiten-Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.
  - e) Ist ein Spieler in der Ersten-Mannschaft wegen einer Gelbsperre, wegen einer Gelb/Roten oder Roten Karte oder Anzeige gesperrt, so ist er auch in der Zweiten-Mannschaft nicht spielberechtigt.
  - f) Spieler (egal welches Alter), die in der Winterübertrittszeit den Verein wechseln, oder Nachwuchsspieler, die während der laufenden Meisterschaft ihren Verein wechseln, sind an einem Spieltag (siehe lit. a) in der Zweiten-Mannschaft ihres neuen Vereines nicht spielberechtigt, wenn sie im davor stattgefundenen Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft ihres vorherigen Vereines länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind.
3. Strafregelung und finanzielle Regelung:
- a) Bei ungleicher Dauer des Meisterschaftsbewerbes der Ersten- und Zweiten-Mannschaften soll in betreffenden Fällen mit Zeit- statt Pflichtspielsperren vorgegangen werden.
  - b) Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen und Spielberechtigung, sowie Nichtantreten der Zweiten-Mannschaft: € 1.000,- Ordnungsstrafe.
  - c) Die Zurückziehung einer Zweiten-Mannschaft nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV zieht eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 5.000,- nach sich.
  - d) Als Verbandsabgabe ist die Mitgliedsgebühr für die entsprechende Klasse/Liga der Zweiten-Mannschaft zu entrichten.

- e) Die Ansetzung der Spiele gegen Zweiten-Mannschaften an Sonntagen wird seitens des Steirischen Fußballverbandes empfohlen.

## **22. Gelbe Karten mit Folgewirkung gemäß § 17 ÖFB-Rechtspflegeordnung**

Gelbe Karten haben in sämtlichen Erwachsenenbewerben (Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften) des StFV Folgewirkungen, d.h. Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel nach der 5., 9., 13., 17. usw. Gelben Karte. Sperren aufgrund der Gelben Karten sind auch für die anderen Mannschaften des Vereines gültig, d.h. der Spieler ist auch in einer anderen Mannschaft seines Vereines an diesem Meisterschaftsspieltermin nicht spielberechtigt. Bei einem Vereinswechsel eines Spielers in der Winterübertrittszeit bzw. eines Nachwuchsspielers, der bei seinem bisherigen Verein in einer Ersten-, Zweiten- oder IB-Mannschaft eine oder mehrere Gelbe Karten erhalten hat, nimmt der Spieler die Anzahl der Gelben Karten zum neuen Verein mit. Sollte der bisherige Verein eine Erste- und eine Zweite-Mannschaft führen und der Spieler in beiden Mannschaften aktiv zum Einsatz gekommen sein, nimmt er jene Anzahl von Gelben Karten mit, die er in der Ersten-Mannschaft erhalten hat, wenn der neue Verein nur eine Erste-Mannschaft führt. Sollte der neue und der bisherige Verein eine Erste- und eine Zweite-Mannschaft führen, werden die Gelben Karten jeweils in die neue Erste- und Zweite-Mannschaft übernommen.

## **23. Finanzielle Regelungen, Eintrittskarten, Freikarten**

- a) Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter. In den Klassensitzungen kann die Mindesthöhe der Eintrittspreise empfohlen und die Anzahl der Freikarten festgelegt werden. Je 10% der aufgelegten Sitz- und Stehplätze müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum Kaufpreis überlassen werden.
- b) Inhaber von Verbandsausweisen, welche für die laufende Funktionsperiode Gültigkeit haben, haben gegen Vorlage ihrer Legitimation zu allen Fußballveranstaltungen eines Verbandsvereines freien Eintritt. Sie haben Anrecht auf die Mitnahme einer Begleitperson.
- c) Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles darf nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem Gegner ein Pönale zu bezahlen.

Dieses beträgt sofern kein anderslautender Klassenbeschluss besteht:

<b>Erste- und Zweite-Mannschaft</b>		<b>Ib</b>
Landesliga	€ 730,-	€ 220,-
Oberligen	€ 370,-	€ 75,-
Untertligen	€ 220,-	€ 75,-
Gebietsligen	€ 150,-	€ 75,-
1. Klassen	€ 150,-	€ 45,-
Frauenligen	€ 150,-	
<b>Nachwuchs-Leistungsklassen</b>	€ 300,-	
Nachwuchsgruppen <b>regional</b>	€ 100,-	

- d) Bei Nichtantreten einer Ersten-Mannschaft ist über den schuldigen Verein eine Ordnungsstrafe in der Höhe von € 2.000,-, bei Zweiten-Mannschaften in Höhe von € 1.000,- bei Frauen-Erste-Mannschaften in Höhe von € 500,-, bei Frauen-Zweiten-Mannschaften in Höhe von € 300,-, bei IB-Mannschaften in Höhe von € 250,- durch den Strafausschuss des StFV zu verhängen.
- e) Sollte nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV, von einem Verein eine Zurückziehung einer gemeldeten Ersten- oder Zweiten-Mannschaft erfolgen, ist eine Pönalezahlung in Höhe von € 5.000,- an den StFV zu leisten.

## 24. Strafwesen

- a) Ein Spielverbot für einen Spieler tritt ohne weitere Verfügung nach Ausschluss oder Anzeige wegen eines Vergehens im Sinne der Strafvorschriften durch den Schiedsrichter ein. Solche Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des STRAFA zu erscheinen mit Ausnahme eines Ausschlusses durch die Ampelkarte (Gelb/Rot). Bei Verhinderung kann der Spieler einen mit der Sache vertrauten Vertreter entsenden oder eine schriftliche Verantwortung zum Ausschluss so absenden, dass diese bis spätestens Dienstag um 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle des StFV eingelangt ist.
- b) Verhängte Sperren erstrecken sich grundsätzlich auf Pflichtspiele jener Mannschaft, bei der der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft wirksam. Der betreffende Spieler kann während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem Pflichtspiel einer anderen Mannschaft seines Vereins teilnehmen. Für Wochenendrunden stellen Freitag/Samstag/

Sonntag/Montag einen Pflichtspieltermin dar, sofern die Mannschaft, in der der betreffende Spieler ausgeschlossen wurde, an diesen Tagen kein weiteres Pflichtspiel zu absolvieren hat. Für Wochentagsrunden gelten Dienstag/Mittwoch/Donnerstag als ein Pflichtspieltermin.

- c) Jedes begonnene Pflichtspiel (Meisterschaft, ÖFB-Cup und Steirer-Cup) wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.
- d) Ein Ausschluss durch Zeigen der Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) hat den Ausschluss und die Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel zur Folge. Der Spieler ist im nächsten Meisterschaftsspiel nicht spielberechtigt. Der Verein haftet für die Einhaltung der Sperre. Gemäß § 20 der ÖFB-Rechtspflegeordnung werden Ampelkarten, die im letzten Meisterschaftsspiel gezeigt werden und eine automatische Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel nach sich ziehen würden, auf das folgende Spieljahr nicht übertragen. Ausnahme ist, wenn der betreffende Spieler nach dem Ausschluss mittels Ampelkarte ein weiteres Vergehen setzt, vom Schiedsrichter beim Strafausschuss angezeigt und von diesem mit einer zusätzlichen Sperre belegt wird. Eine vor dem Feldverweis mit Gelb/Roter Karte gezeigte Gelbe Karte ist durch den Ausschluss getilgt. In der Rubrik „Ausschlüsse“ ist der Vermerk Gelb/Rote Karte oder Ampelkarte im Online-Spielbericht einzutragen. Sollte nach dem Feldverweis mittels Gelb/Roter Karte der ausgeschlossene Spieler ein weiteres Delikt (Schiedsrichterbeleidigung, -bedrohung, Tätlichkeit etc.) setzen, hat der Schiedsrichter eine Anzeige zu erstatten. Ein solcher Spieler ist bis zur nächsten STRAFA-Sitzung suspendiert und hat ohne Vorladung bei der nächsten STRAFA-Sitzung zu erscheinen. In Freundschaftsspielen hat ein Ausschluss durch Zeigen der Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) den Ausschluss für die restliche Spielzeit des laufenden Matches zur Folge. Der Spieler ist im nächsten Spiel wieder spielberechtigt.
- e) Für Verfahren gemäß ÖFB-Rechtspflegeordnung – insbesondere Teil 6 – sind in Erster Instanz (Strafausschuss) folgende Senate zuständig:
- Für Vereine der Regionalliga Mitte, der Regionen Mitte/West und Süd/Ost: Senate I und II in Graz.
- Für Vereine der Region Nord: Senat III in Niklasdorf/Leoben.
- Sollten Strafa-Fälle sowohl den Heim- als auch den Gastverein betreffen ist der Senat des veranstaltenden Vereins zuständig.

## 25. Grußpflicht vor Beginn des Spieles

Bei den Spielen aller Mannschaften hat vor Spielbeginn eine Begrüßung (Grußpflicht) zu erfolgen. Dazu stellen sich die Mannschaften, Schiedsrichter- und -assistenten auf dem Spielfeld in einer Linie Richtung Publikum auf und die links vom Schiedsrichter stehende Mannschaft schreitet am Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten und den Spielern vorbei und reicht jedem die rechte Hand zum Gruß. Nach dem Spiel genügt die Verabschiedung durch die beiden Mannschaftskapitäne.

## 26. Sonderfälle

- a) Die Klasse ist berechtigt, einen Entschädigungsbetrag für Fahrtkosten zu beschließen. Dieser Beschluss ist im Sitzungsprotokoll vom Klassenreferenten zu vermerken und dem StFV zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Vereine, die mit ihren Mannschaften außer Konkurrenz an einem Pflichtbewerb teilnehmen, unterliegen allen Bestimmungen des ÖFB. Sie werden jedoch nicht in der von den Klassenreferenten erstellten Beglaubigungstabelle geführt.
- c) Wenn ein Verein seinen Sitz verlegt und der neue Sitz nicht im bisherigen Gemeindegebiet liegt, in welchem der Verein situiert war, verliert der Verein automatisch die Zugehörigkeit zu jener Liga/Klasse, in welcher die Erste-Mannschaft und eine allenfalls geführte Zweite-Mannschaft teilgenommen haben. Der Verein wird mit seiner Ersten-Mannschaft in der untersten Leistungsklasse, derzeit 1. Klasse, regional entsprechend eingeteilt. Die Führung einer Zweiten-Mannschaft ist im ersten Spieljahr nach der Sitzverlegung nicht möglich. Eine Verlegung des Heimspielortes bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des StFV. Bei Ablehnung eines solchen Antrages auf Verlegung des Heimspielortes kommen die Konsequenzen, wie bei einer Verlegung des Vereinssitzes zum Tragen.
- d) NEUE Vereine müssen mit ihrer Ersten-Mannschaft IMMER in der untersten Klasse, derzeit 1. Klasse, beginnen, wobei irrelevant ist, aus welchem Grund dieser neue Verein gegründet wird, beispielsweise wegen Sitzverlegung des bisherigen Vereins und Neugründung am Sitz des bisherigen Vereins oder Neugründung nach Auflösung des bisherigen Vereins. Hievon ausgenommen ist ein Zusammenschluss von Vereinen (Fusion) gemäß Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler.

## 27. Auf- und Abstiegsbestimmungen

- a) Aufgrund des Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Jahreshauptversammlung 1992 wurde die Steiermark für den Meisterschaftsbetrieb der Erwachsenenbewerbe ab 1993/94 in drei Regionen eingeteilt. Die Region „Mitte West“ mit 123, die Region „Nord“ mit 115 und die Region „Süd Ost“ mit 114 Erste- und Zweite-Mannschaften. Der Auf- und Abstieg erfolgt bis zu den Oberligen nur innerhalb der jeweiligen Region. Die Landesliga spielt die Meisterschaft überregional, d. h. steiermarkweit.

### Achtung:

Bei einer Änderung in der Struktur der Bundesliga und/oder der Regionalliga Mitte und/oder der Anzahl der Ersten- oder Zweiten-Mannschaften wird festgestellt, dass, wenn notwendig, der Vorstand des Steirischen Fußballverbandes den Auf- und Abstiegsmodus für alle betroffenen Ligen und Klassen durch Beschluss den neuen Gegebenheiten anpassen kann. Grundsätzlich wird bei diesem Beschluss berücksichtigt werden, dass der erstplatzierte Verein aufsteigt und der letztplatzierte Verein auf jeden Fall absteigt.

#### a.a) Regelung betreffend § 13a ÖFB-Meisterschaftsregeln:

Wenn ein Meisterschaftsbewerb (dies sind Ligen, Klassen, Gruppen) nicht regulär beendet werden kann, entscheidet der Vorstand des StFV über die Wertung, wobei folgende Grundsätze herangezogen werden:

##### 1. Abbruch nach Beendigung der Hinrunde:

Wenn gemäß § 13a Abs. 2) der ÖFB-Meisterschaftsregeln in einem Meisterschaftsbewerb jeder Verein (Mannschaft) zumindest einmal gegen jeden anderen Verein (Mannschaft) gespielt hat, wird diese Tabelle gewertet und kann der Erstplatzierte dieser Tabelle in die nächsthöhere Leistungsstufe aufsteigen. Der/Die Tabellenletzten steigen in die Liga/Klasse darunter ab. Es wird jede Liga/Klasse gesondert bewertet.

##### 2. Abbruch nach Fortsetzung der Rückrunde:

Ab Fortsetzung der Rückrunde wird die bei Abbruch feststehende Tabelle für Auf- und Absteiger herangezogen. Bei unterschiedlicher Anzahl an Spielen wird die Tabelle nach dem Punktequotienten (Anzahl der erreichten Punkte dividiert durch die Anzahl der absolvierten Spiele) erstellt. Bei identem Punktequotienten wird die Tabellenreihung gemäß § 9 ÖFB-Meister-

schaftsregeln vorgenommen. Es wird jede Liga/Klasse gesondert bewertet.

3. Relegation:

Eine Relegation wird nur bei vollständigem Abschluss der Meisterschaft durchgeführt. Sollte ein Meisterschaftsbewerb (Liga, Klasse, Gruppe) abgebrochen werden, werden die für diesen Meisterschaftsbewerb vorgesehenen Relegationsspiele, sowohl um einen Aufstieg als auch gegen den Abstieg, nicht durchgeführt.

4. In Anwendung von § 13a Abs. 3 der ÖFB-Meisterschaftsregeln werden vorübergehend aufgestockte Meisterschaftsbewerbe am Ende des darauffolgenden Spieljahres durch Erhöhung der Zahl der Absteiger auf die Anzahl der Teilnehmer dieses Meisterschaftsbewerbes vor der Aufstockung zurückgeführt.

5. Dem Vorstand des StfV obliegt es in Wahrung seiner Aufgaben nicht geregelte Fälle bzw. Sonderfälle, beispielsweise österreichweite Regelung oder Empfehlung, durch Beschlussfassung zu regeln.

b) Klasseneinteilung – Zuordnung:

Die Ersten-Mannschaften der StfV-Vereine werden nach rein geografischen Gesichtspunkten in den 1. Klassen eingeteilt, wodurch es zu Verschiebungen zwischen den Regionen Mitte, West, Süd, Ost, Mur, Mürz und Enns kommen kann. Die Ligazuteilung der Zweiten-Mannschaften erfolgt nach Möglichkeit in der zuständigen Region, allerdings haben diese kein Anrecht auf die Zuteilung in eine gewisse Klasse/Liga bzw. werden diese bei Bedarf vor einer Ersten-Mannschaft in eine andere Klasse/Liga transferiert. Wenn eine Mannschaft, die dadurch die Region gewechselt hat, in dieser 1. Klasse Meister und Aufsteiger wird, steigt diese Mannschaft in jene Gebietsliga auf, welche dieser 1. Klasse übergeordnet ist. Der Vorstand des StfV behält sich das Recht vor, jährlich eine Anpassung in allen Ligen und Regionen vorzunehmen. Zwischen allen Klassen und Ligen kann für die neue Meisterschaft eine neue regionale Zuteilung von Mannschaften erfolgen, damit in allen Klassen und Ligen annähernd die gleiche Mannschaftszahl gegeben ist.

c) Bundesliga:

Absteiger der 2. Liga aus Oberösterreich, Steiermark oder Kärnten steigen in die Regionalliga Mitte ab. Wird einem

Verein der Bundesliga aus Oberösterreich, Steiermark oder Kärnten vor Beginn der Meisterschaft die Lizenz/Zulassung nicht erteilt, wird dieser Verein in die Regionalliga Mitte eingeteilt.

Wird dem Meister der Regionalliga Mitte vor Beginn der Meisterschaft die Bundesliga-Lizenz/Zulassung nicht erteilt, verbleibt dieser Verein in der Regionalliga Mitte.

Sollte ein steirischer Bundesligaverein aus sportlichen Gründen oder aufgrund der Nichterteilung der Lizenz bzw. Zulassung zur Teilnahme am Bundesligabewerb in die Regionalliga Mitte absteigen und der betreffende Verein mit einer Amateurmansschaft am Bewerb des StFV in der abgelaufenen Saison teilgenommen haben, verbleibt diese Amateurmansschaft in jener Liga/Klasse, in welche diese Amateurmansschaft teilgenommen hat, unter den Bestimmungen zur Führung von Zweiten-Mansschaften. Ausgenommen, wenn die Amateurmansschaft in der Regionalliga gespielt hat. In diesem Fall steigt diese Amateurmansschaft als Zweite-Mansschaft in die Landesliga ab.

d) Regionalliga (beschlossen durch die Paritätische Kommission der Regionalliga Mitte):

Die Regionalliga Mitte besteht aus 16 Manschaften der Landesverbände Kärnten, Oberösterreich und Steiermark, wobei die Meisterschaft in Hin- und Rückrunde gespielt wird. Die Landesligameister aus Kärnten, Oberösterreich und Steiermark steigen in die Regionalliga Mitte auf.

Die Zahl der absteigenden Manschaften ergibt sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der unteren bzw. oberen Leistungsstufe die festgesetzte Manschaftszahl von 16 erreicht wird.

Manschaften, die durch Fusion oder anderen Gründen aus der Regionalliga Mitte ausscheiden, sind am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an letzte Stelle zu setzen und werden in ihren zuständigen Landesverband gemäß dessen Bestimmungen eingeteilt.

Bei Verzicht eines Landesmeisters auf den Aufstieg in die Regionalliga Mitte entscheidet der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes über die Nominierung eines anderen Vereines der Landesliga.

Manschaften, die freiwillig aus der Regionalliga ausscheiden, werden am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an die letzte Stelle gesetzt und steigen in die darunterliegende Klasse ab. Für steirische Manschaften ist dies die Sparkas-

sen Landesliga. In der neuen Spielklasse darf diese Mannschaft im ersten Spieljahr nicht aufsteigen und erhält zusätzlich im ersten Spieljahr nach freiwilligem Abstieg 10 Minuspunkte.

e) Landesliga:

Der Meister der Landesliga steigt in die Regionalliga Mitte auf. Nach Ende der Meisterschaftssaison 2023/2024 steigen aus der Landesliga unter Berücksichtigung der steirischen Absteiger aus der Regionalliga Mitte und der Aufsteiger aus den Oberligen so viele Mannschaften in ihre zuständige Oberliga ab, dass die Mannschaftszahl 16 erreicht wird. Die Landesliga spielt die Meisterschaft 2024/2025 mit 16 Mannschaften.

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft, die im besten Fall Platz 13 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht hat, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der Oberliga seiner Region.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga zumindest Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Landesliga/Oberliga für dieses Jahr ausgesetzt.

f) Oberligen:

Die Meister der Oberligen steigen in die Landesliga auf. Der jeweilige Tabellenletzte steigt in seine Region ab. Damit die drei Oberligen in der neuen Meisterschaft wieder mit 14 Mannschaften je Region spielen können, müssen unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Landesliga und der Aufsteiger aus den zuständigen Unterligen so viele Mannschaften absteigen, damit die Vereinszahl 14 erreicht wird.

Der nicht direktaufsteigende Zweite jener Oberliga, welcher die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga regional zuzuordnen ist, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga zumindest Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Landesliga/Oberliga für dieses Jahr ausgesetzt.

Die drei verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen, die im besten Fall Platz 12 in der Endta-

belle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der jeweils regional zugehörigen Unterliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Oberliga/Unterliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

#### Sonderregelung Oberliga Nord – Unterligen Nord A + B:

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga Nord, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht hat, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der beiden Unterligen Nord A – Nord B. Der bestplatzierte nicht direktaufsteigende Zweite der beiden Unterligen Nord A – Nord B wird gemäß § 9 der ÖFB-Meisterschaftsregeln ermittelt.

#### g) Unterligen:

Die Meister der Unterligen steigen in die zuständige Oberliga auf. Die letztplatzierte Mannschaft steigt ab. Es steigen unter Berücksichtigung der Absteiger aus den Oberligen und der Aufsteiger aus den Gebietsligen so viele Mannschaften in ihre zuständige Gebietsliga ab, damit die Vereinszahl 14 in den Unterligen erreicht wird.

Die drei bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten jener Unterligen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die drei verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Oberliga/Unterliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Die sechs verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Unterligen, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der sechs bestplatzierten

nicht direktaufsteigenden Zweiten der jeweils zugehörigen Gebietsligen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Unterliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Unterliga/Gebietsliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

#### Sonderregelung Region Nord:

Die gemäß Punktequotient (PQ) bessere Relegationsmannschaft der Unterligen Nord A/B spielt gegen die gemäß PQ schlechtere Relegationsmannschaft der Gebietsligen Enns/Mur/Mürz, sowie die gemäß PQ schlechtere Relegationsmannschaft der Unterligen Nord A/B gegen die gemäß PQ bessere Relegationsmannschaft der Gebietsliga Enns/Mur/Mürz um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Unterliga Nord.

Die 28 Teams der zwei Unterligen Nord A und B werden ihrer jeweils zuständigen Gebietsliga für die Relegation bzw. für den Fall eines Abstiegs zugeordnet.

#### h) Gebietsligen:

Die Meister der Gebietsligen steigen in die zuständige Unterliga auf. Die letztplatzierte Mannschaft steigt ab. Es steigen unter Berücksichtigung der Absteiger aus den Unterligen und der Aufsteiger aus den 1. Klassen so viele Mannschaften in ihre zuständige 1. Klasse ab, damit die Mannschaftszahl der Saison 2023/2024 für die Saison 2024/2025 erreicht wird.

#### Sonderregelungen Region Nord:

Die zwei besten relegationsberechtigten Vereine der drei Gebietsligen Mur/Mürz/Enns spielen gegen die zwei Relegationsvereine der beiden Unterligen Nord A und B.

Sollte sich in den 1. Klassen Enns, Mur/Mürz A bzw. Mur/Mürz B aufgrund der Mannschaftsmeldungen für die Saison 2023/2024 eine Vereinszahl von unter 11 in einer Klasse ergeben, wird die darüber liegende Gebietsliga von 14 auf 12 Vereine reduziert. Sollte sich in einer 1. Klasse eine höhere Vereinszahl ergeben, als in der darüber liegenden Gebietsliga und diese nur 12 Mannschaften umfassen, wird nach Möglichkeit die darüber liegende Gebietsliga auf 14 Mannschaften aufgestockt.

Die Gebietsligen Nord werden nach den Relegationsspielen nicht aufgestockt, sondern bleiben allenfalls bei 11, 12 oder

13 Teams, ausgenommen in der zugehörigen 1. Klassen wären mehr Mannschaften als in der entsprechenden Gebietsliga.

Wenn in der Region Nord in den drei 1. Klassen die Gesamtzahl unter 24 sinkt, erfolgt eine Neueinteilung zwischen den Gebietsligen und 1. Klassen Nord unter der Berücksichtigung, dass der Tabellenerste aufsteigt und der Tabellenletzte absteigt.

In diesem Fall würde die Relegation um den Aufstieg bzw. gegen den Abstieg zwischen Gebietsligen und 1. Klassen ausgesetzt werden.

#### Sonderregelung Regionen Mitte/West und Süd/Ost:

Die Gebietsligen Mitte bzw. Ost werden am Ende des Meisterschaftsjahres 2023/2024 für die Saison 2024/2025 auf 12 Vereine reduziert, wenn in den darunterliegenden 1. Klassen eine Meisterschaft mit 22 Mannschaften nicht gewährleistet ist.

Die sechs bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten jener Gebietsligen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der sechs Unterligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die sechs verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Unterligen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Unterliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Unterliga/Gebietsliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Die sieben verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Gebietsligen, die im besten Fall Platz 12 in einer 14er-Liga bzw. Platz 10 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der sieben nicht direktaufsteigenden bestplatzierten Zweiten der 1. Klassen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Gebietsliga zumindest Platz 11 in einer 14er-Liga bzw. Platz 9 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Gebietsliga/1. Klasse für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

i) **1. Klasse:**

Alle Meister der 1. Klasse steigen in die zuständige Gebietsliga auf. Zwischen allen 1. Klassen kann für die neue Meisterschaft eine neue regionale Zuteilung von Vereinen erfolgen, damit in allen 1. Klassen annähernd die gleiche Vereinszahl gegeben ist.

Sonderregelung Regionen Mitte/West und Süd/Ost:

Sollte die Gesamtzahl an Mannschaften in den 1. Klassen auf 42 oder weniger sinken, so ist eine Neueinteilung in Form von drei 1. Klassen möglich.

Die sieben bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der elf 1. Klassen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der sieben Gebietsligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die sieben verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Gebietsligen. In den Regionen Mitte/West und Süd/Ost ist dies der punktemäßig bessere Zweitplatzierte der jeweils zwei regional zugehörigen 1. Klassen einer Gebietsliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Gebietsliga zumindest Platz 11 in einer 14er-Liga bzw. Platz 9 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Gebietsliga/1. Klasse für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Sonderregelung Region Nord:

Die 1. Klassen Nord werden ab 10 Teams mit Hin- und Rückrunde ausgetragen, mit 9 Teams mit Hin- und Rückrunde, wobei über Klassenbeschluss auch drei Durchgänge möglich werden, unter 9 Teams werden in den 1. Klassen Nord drei Durchgänge gespielt.

Wenn in der Region Nord in den drei 1. Klassen die Gesamtzahl unter 24 sinkt, erfolgt eine Neueinteilung zwischen den Gebietsligen und 1. Klassen Nord unter der Berücksichtigung, dass der Tabellenerste aufsteigt und der Tabellenletzte absteigt.

j) **BESONDERE VORGANGSWEISE**

Allgemein:

Eine Verringerung oder Vermehrung der Mannschaftsanzahlen ergibt sich durch den Aufstieg oder Abstieg in der Bundesliga oder der Regionalliga Mitte, sowie durch einen eventuellen Entzug oder die Nichterteilung der Lizenz bzw.

Zulassung an einen steirischen Verein der Bundesliga. Auch kann die Neueinteilung oder Herausnahme einer Amateurmansschaft eines Vereines der Bundesliga oder einer Zweiten-Mannschaft erforderlich werden. Ebenfalls können sich unvorhersehbare Fälle, wie etwa die Auflösung oder Fusion von Vereinen oder die Bildung einer Spielgemeinschaft auf die Auf- und Abstiegsbestimmungen auswirken.

Kommt dem Steirischen Fußballverband seitens der Regionalliga Mitte ein weiteres Nominierungsrecht für den Aufstieg einer weiteren Mannschaft der Landesliga in die Regionalliga Mitte zu, ist der Vorstand berechtigt, einen weiteren Aufsteiger zu nominieren, wobei nach der Platzierung der abgelaufenen Meisterschaft vorzugehen ist.

Sollte aus zwei oder mehreren Ligen/Klassen einer Region eine ungerade Anzahl von Vereinen ab- oder aufsteigen oder einen Relegationsplatz erhalten, richtet sich die Reihung der Vereine nach § 9 der ÖFB-Meisterschaftsregeln. Sollte eine unterschiedliche Anzahl an Spielen absolviert worden sein, entscheidet der Punktequotient (Punkte durch die Anzahl der Spiele) über den Auf- oder Abstieg bzw. über die Teilnahme an der Relegation.

Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg (siehe auch Punkt 19):

Über die Ligen- und Klasseneinteilung entscheidet der Vorstand endgültig. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### k) RELEGATION:

Die Relegation wird als eigener Bewerb geführt. Die Teilnahme daran ist Pflicht.

Zuständigkeit:

Die Relegationsspiele werden am Sonntag nach dem letzten Spiel der vorangegangenen Meisterschaft von der Kommission für Bewerbe und Termine nach regionalen Gesichtspunkten unanfechtbar eingeteilt.

Zuständig für die Abwicklung der Relegationsspiele ist der Klassenreferent des jeweils veranstaltenden Vereins.

Durchführung und Spielmodus:

Die Relegation wird nach den Cupregeln des ÖFB gespielt. Die Relegation wird mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der klassenniedrigere Verein hat beim ersten Spiel Heimrecht.

### Der Sieger des Relegationsspieles wird wie folgt ermittelt:

Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt hat, ist Sieger.

Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt (wobei die auswärts erzielten Tore gleich gewertet werden, wie bei Heimspielen erzielte Tore), ist das Spiel nach einer Pause von 10 Minuten durch zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn des Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen.

Endet das Nachspiel abermals unentschieden, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß § 9 der Cupregeln des ÖFB ermittelt.

Folgende Anzahl an Mannschaften je Leistungsebene – wobei es immer die schlechtestplatzierten nicht direkt absteigenden Mannschaften betrifft – müssen maximal Relegation gegen den Abstieg spielen:

Landesliga:	1 Mannschaft
Oberligen:	3 Mannschaften
Unterligen:	6 Mannschaften
Gebietsligen:	7 Mannschaften

### Relegationspaarungen:

Landesliga – Oberliga Mitte/West oder Süd/Ost oder Nord

Oberliga Mitte/West – Unterliga Mitte oder West

Oberliga Süd/Ost – Unterliga Süd oder Ost

Oberliga Nord – Unterliga Nord A oder Nord B

Unterliga Mitte – Gebietsliga Mitte

Unterliga West – Gebietsliga West

Unterliga Süd – Gebietsliga Süd

Unterliga Ost – Gebietsliga Ost

Unterliga Nord A – Gebietsliga Enns oder Mur oder Mürz

Unterliga Nord B – Gebietsliga Enns oder Mur oder Mürz

Gebietsliga Mitte – 1. Klasse Mitte A oder B

Gebietsliga West – 1. Klasse West

Gebietsliga Süd – 1. Klasse Süd

Gebietsliga Ost – 1. Klasse Ost A oder B

Gebietsliga Enns – 1. Klasse Enns

Gebietsliga Mur – 1. Klasse Mur/Mürz A

Gebietsliga Mürz – 1. Klasse Mur/Mürz B

Die Relegation um den Abstieg wird mit Ausnahme der Landesliga maximal bis zur drittletzten Mannschaft einer Liga

oder Klasse in der Endtabelle gespielt. Sollte es durch vermehrten Abstieg oder durch sonstige Umstände dazu kommen, dass eigentlich ein Viertletzter von der Abstiegs-Relegation betroffen wäre, so wird in dieser Liga oder Klasse die Relegation ausgesetzt. Können sämtliche Zweitplatzierte einer Leistungsebene direkt aufsteigen, so wird in dieser die Relegation ebenfalls ausgesetzt.

Die Relegation gegen den Abstieg wird in der Landesliga bis zur viertletzten Mannschaft (13. Platz in der Endtabelle) gespielt.

Für die Festlegung der Relegationsspiele gelten die Tabellenstände nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft unter Einbeziehung möglicher Ereignisse entsprechend der allgemeinen „Besonderen Vorgangsweise“. Sollte es nach diesem Termin zwingend erforderlich werden, einen Verein aus oder in eine/r Liga oder Klasse zu bringen, erfolgt keine Umgruppierung mehr, sondern wird die Klassenstärke dieser Liga oder Klasse vorübergehend verringert oder vermehrt.

#### Spielberechtigung

Zur Teilnahme an der Relegation ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für diese Mannschaft spielberechtigt ist. Für die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften werden die letzten vier Meisterschaftsspiele der Ersten-Mannschaft in der abgelaufenen Saison herangezogen. Siehe Punkt 21 Abs. 2 dieser Bestimmung.

#### Termine und Beginnzeiten:

Der Pflichttermin für das Relegations-Hinspiel ist Mittwoch und für das Relegations-Rückspiel Samstag nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft.

Im beiderseitigen Einvernehmen dürfen die Relegations-spiele auch vorverlegt werden.

#### Finanzielles:

Bei den Relegationsspielen dürfen die Eintrittspreise des höherklassigeren Vereins verlangt werden.

#### Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme:

Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

Die Verweigerung der Teilnahme am Relegationsbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

### Verwarnungen und Ausschlüsse:

Gelbe Karten oder Gelb/Rote Karten (Ampelkarten) oder Sperren nach mehreren Gelben Karten aus der vorangegangenen Meisterschaft haben gemäß § 20 Abs. 1 der ÖFB-Rechtspflegeordnung keine Bedeutung. In Relegationsspielen ausgesprochene Verwarnungen haben keine Folgewirkung.

Ein Ausschluss mittels Gelb/Roter Karte ist im Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das Rückspiel gesperrt. Nach Ende der Relegation haben Gelb/Rote Karten keine Folgewirkung über das betreffende Spiel hinaus.

Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen des Steirischen Fußballverbandes zuständig.

### Beglaubigungen:

Das Relegationsspiel gilt als automatisch beglaubigt, sofern nicht spätestens am Tag nach dem Spiel, auch wenn dies kein Werktag ist, ein schriftlicher Antrag mit Begründung von einem der teilnehmenden Klubs auf Entscheidung über die Beglaubigung beim StFV einlangt. Ein Protest gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist nicht möglich.

### Schiedsrichter:

Bei den Relegationsspielen wird eine Schiedsrichterbesetzung mit Assistenten (3er Besetzung) angestrebt. Es kommen die Schiedsrichteraufwandsentschädigungen des jeweils veranstaltenden Vereines in der abgelaufenen Meisterschaft zur Anwendung.

### Zweite-Mannschaften:

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Regionalligaverienes Meister der Landesliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft der Landesliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Regionalliga Mitte auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Landesligaverienes Meister der Oberliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Oberliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Landesliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Oberligaverienes Meister der Unterliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht auf-

steigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Unterliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Oberliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Unterligavereins Meister der Gebietsliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Gebietsliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Unterliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Gebietsligavereins Meister der 1. Klasse, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser 1. Klasse, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Gebietsliga auf.

Erreicht eine Zweite-Mannschaft in ihrer Liga/Klasse einen Relegationsplatz und würde diese bei einem Aufstieg in die gleiche Leistungsstufe wie die Erste-Mannschaft des Vereins aufsteigen, geht das Relegationsrecht auf die nächste Mannschaft der betreffenden Liga/Klasse, die ein Aufstiegsrecht besitzt, über.

Wird in einer Liga oder Klasse sowohl der 1. Platz als auch der 2. Platz von einer Zweiten-Mannschaft belegt, dann verliert die zweitplatzierte Zweite-Mannschaft das Aufstiegs- und Relegationsrecht. Dieses Aufstiegs- oder Relegationsrecht geht in so einem Fall automatisch an die nächste Erste-Mannschaft der betreffenden Liga oder Klasse, ohne Beachtung des Punktstandes, über, die allerdings zumindest den vierten Platz in der Endtabelle erreichen muss, um an der Relegation teilnehmen zu können. Liegt die nächste Erste-Mannschaft auf dem fünften Platz in der Tabelle oder schlechter, wird die Relegation ausgesetzt.

Sollte eine Erste-Mannschaft an einer Relegation gegen den Abstieg teilnehmen und im Falle eines Abstiegs in die gleiche Liga/Klasse wie die Zweite-Mannschaft des gleichen Vereins kommen, ist die Zweite-Mannschaft unabhängig von ihrem Tabellenplatz in der abgelaufenen Meisterschaft verpflichtet an der Relegation gegen den Abstieg zu Gunsten der bisher für die Relegation verpflichteten Mannschaft teilzunehmen. Wenn in weiterer Folge die Erste-Mannschaft in der Relegation unterliegt, muss die Zweite-Mannschaft, unabhängig vom Ergebnis ihrer eigenen Relegation, in die Liga/Klasse darunter absteigen.

Sollte es in der Liga der Zweiten-Mannschaft keine Relegation geben, wird die Zweite-Mannschaft im Falle des Unter-

liegens der Ersten-Mannschaft in der Relegation zu Gunsten des bestplatzierten Absteigers in die Liga/Klasse darunter relegiert.

Sollte eine Erste-Mannschaft in die letzte Leistungsstufe, aus welchem Grund auch immer, absteigen und führt der Verein in der letzten Leistungsstufe eine Zweite-Mannschaft darf die Zweite-Mannschaft in der folgenden Meisterschaft nicht am Bewerb des StfV teilnehmen.

Grundsätzlich gehen alle Rechte, aber auch Pflichten einer Mannschaft, welche mit einem Aufstiegs- oder Relegationsverbot behaftet ist, im Anlassfall automatisch an die nächstplatzierte Mannschaft derselben Liga oder Klasse über.

#### UNVORHERSEHBARE FÄLLE:

In allen nicht vorhersehbaren Fällen entscheidet unanfechtbar die Kommission für Bewerbe und Termine endgültig.

#### LETZTE FRÜHJAHRSRUNDE:

Bei nicht meisterschaftsentscheidenden Begegnungen kann der jeweils zuständige Klassenreferent eine Ausnahme von der zeitgleichen Austragung von Meisterschaftsspielen in den letzten zwei Runden bewilligen. Ein diesbezügliches Ansuchen haben die beteiligten Vereine zeitgerecht ausschließlich direkt an den zuständigen Klassenreferenten zu richten.

#### TERMINE SAISON 2023/2024:

letzte Meisterschaftsrunden:

Landesliga, Oberligen, Unterligen, Gebietsligen, 1. Klassen:  
Freitag, 07. Juni 2024, Samstag, 08. Juni 2024, bzw. Sonntag, 09. Juni 2024

Um eine entsprechende Schiedsrichterbesetzung gewährleisten zu können werden die letzten beiden Meisterschaftsrunden wie folgt fixiert:

vorletzte Runde:

Freitag, 31. Mai 2024:

Regionalliga, Landesliga, Oberligen

Samstag, 01. Juni 2024:

Unterliga West, Ost, Nord A und B, Gebietsligen Mitte, Süd, Mürz,

1. Klassen Mitte A und B, West, Mur/Mürz A

Sonntag, 02. Juni 2024:

Unterligen Mitte, Süd, Gebietsligen West, Ost, Enns, Mur

1. Klassen Süd, Ost A und B, Enns, Mur/Mürz B

letzte Runde:

Freitag, 07. Juni 2024:

Regionalliga, Landesliga, Oberligen

Samstag, 08. Juni 2024:

Unterligen Mitte, Süd, Gebietsligen West, Ost, Enns, Mur,  
1. Klassen Süd, Ost A und B, Enns, Mur/Mürz B

Sonntag, 09. Juni 2024:

Unterliga West, Ost, Nord A und B, Gebietsligen Mitte, Süd,  
Mürz,

1. Klassen Mitte A und B, West, Mur/Mürz A

Spiele, die für Auf-/Abstieg, Relegation und/oder Cupplätze keine Bedeutung mehr haben, können auch auf Mittwoch, 29./Donnerstag, 30. Mai 2024 vorverlegt werden, wenn die betreffenden Mannschaften keine Nachtragsspiele an diesem Termin zu absolvieren haben.

Relegation: Spieltermin:

Hinspiel: Mittwoch, 12. Juni 2024, 18:30 Uhr ohne  
genehmigte Flutlichtanlage

Mittwoch, 12. Juni 2024, 18:30 Uhr bis  
spätestens 19:30 Uhr mit  
genehmigter Flutlichtanlage

Ersatztermin: Donnerstag, 13. Juni 2024, 18:30 Uhr ohne  
genehmigte Flutlichtanlage

Donnerstag, 13. Juni 2024, 18:30 Uhr bis  
spätestens 19:30 Uhr mit  
genehmigter Flutlichtanlage

Rückspiel: Samstag, 15. Juni 2024, 17:00 Uhr

Ersatztermin: Sonntag, 16. Juni 2024, 17:00 Uhr

Eine Vorverlegung des Rückspieles auf Freitag, 14. Juni 2024 ist nur im Einvernehmen zwischen den zwei Vereinen unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter über eine genehmigte Flutlichtanlage verfügt, mit Spielbeginn um 18:30 Uhr möglich.

Sollte das Hinspiel am Ersatztermin Donnerstag, 13. Juni 2024 ausgetragen werden, findet das Rückspiel am Samstag, 16. Juni 2024 mit Spielbeginn um 17:00 Uhr statt.

## **28. Sonstige Bemerkungen**

- a) Die „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ ergänzen lediglich die vom ÖFB erlassenen Vorschriften und Bestimmungen.

- b) Die Klassensitzung hat jedoch die Möglichkeit, diese „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ anlässlich der Klassensitzung, die die Auslosung für das kommende Meisterschaftsjahr beschließt, zu ergänzen.
- c) Die von der Klasse beschlossenen Ergänzungen sind in Form von „Durchführungsbestimmungen“ nach dem Auslosungsplan im Handbuch bzw. im Netzwerk des StFV anzuführen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des StFV.
- d) Die Ausschreibung der Bewerbe des Steirischen Fußballverbandes erfolgt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Spielen und Vereinen, die dem StFV angehören, der Zustimmung des Steirischen Fußballverbandes bedürfen.
- e) Musikeinspielungen sind nur bei Spielunterbrechungen erlaubt.
- f) Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden.  
Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:
  - die Verbreitung parteipolitischer Botschaften
  - die Unterstützung einer Mannschaft
  - jegliche Form von Diskriminierung, Herabwürdigung, Kritik etc.
  - Durchsage von verbleibender Spielzeit, ausgenommen die durch den Schiedsrichter angezeigte Nachspielzeit
- g) Spiel- bzw. Matchuhren sind nach Ablauf von 45 Minuten bzw. 90 Minuten anzuhalten.

## **29. Strafbestimmungen**

Bei Nichtbeachten bzw. Zuwiderhandeln gegen diese „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ können unbeschadet der sonst gültigen Strafbestimmungen des ÖFB Geldstrafen bis € 500,- und Funktionsenthebungen von einem bis zwölf Monaten verhängt werden.

## **30. Fristenlauf**

Gemäß § 60 ÖFB-Rechtspflegeordnung: Läuft eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.

### 31. Fristen – Termine – Auflagen – Weiteres

Meisterschaftsbewerbe des StFV 2023/2024:

Der Steirische Fußballverband schreibt für seine Mitglieder die Bewerbe für das Meisterschaftsjahr 2023/2024 aus und ergeben sich betreffend die Meldung der Mannschaften folgende Anpassungen:

#### Meldung der Mannschaften:

Die Mannschaftsmeldungen der Ersten- und Zweiten-Mannschaft für die Saison 2023/2024 sind ab Samstag, 1. April 2023 über das Netzwerk „Fußball-Online“ bis Freitag, 9. Juni 2023 vorzunehmen, wobei die Ersten- und Zweiten-Mannschaften (nicht IB, Reserve und Nachwuchsmannschaften) aus der laufenden Saison 2022/2023 kopiert werden und nur Änderungen bekannt zu geben sind. Dies betrifft auch den Wunschspieltermin, der von 2022/2023 zu 2023/2024 übertragen wird. Sollte der Wunschheimspieltermin für die neue Saison geändert werden, ist dies umgehend bei der Mannschaft in der Saison 2023/2024 entsprechend zu korrigieren.

Die Anmeldung einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaft bzw. für IB-Mannschaft zum Spielbetrieb ist gleichzeitig mit der Meldung der an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften gemäß Ausschreibung des StFV für die jeweilige Saison fristgerecht vorzulegen und erfolgt mittels eines vom StFV aufgelegten Formulars. Die *Meldefrist für die Saison 2023/2024 endet am Freitag, 9. Juni 2023* (Einlangen des Formulars in der Geschäftsstelle des StFV).

Bei der Anmeldung von II. Mannschaften bzw. SG von II. Mannschaften wird besonders darauf hingewiesen, dass diese keinen Anspruch auf eine bestimmte Regionszuteilung haben.

Die Streichung von Ersten- und Zweiten-Mannschaften, die in der Saison 2023/2024 nicht mehr teilnehmen sind unter E-Mail: [office@stfv.at](mailto:office@stfv.at) ehest möglich zu avisieren und sodann bis Freitag, 9. Juni 2023 (Einlangen des Formulars in der Geschäftsstelle des StFV) vereinsmäßig gefertigt schriftlich an die Postanschrift des StFV zu bestätigen.

Vereine dürfen selbst keine Mannschaften löschen!

Sollte nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV, von einem Verein eine Zurückziehung einer gemeldeten Ersten- oder Zweiten-Mannschaft erfolgen, ist eine Pönalzahlung in Höhe von € 5.000,- an den StFV zu leisten.

Die Meldungen der Nachwuchsmannschaften eines Vereins für die Saison 2023/2024 sind über das Netzwerk „Fußball-Online“ bis Dienstag, 18. Juli 2023 vorzunehmen.

### Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich:

Die Meldung von Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich ist ausschließlich über das Netzwerk „Fußball-Online“ bis spätestens 18. Juli 2023 vorzunehmen. Sollte eine bereits im Netzwerk „Fußball-Online“ gemeldete Einzelmannschaft nachträglich in eine Spielgemeinschaft umgewandelt werden, so ist dies entsprechend zu vermerken und umgehend per E-Mail an office@stfv.at mitzuteilen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass sich ein Verein je Altersklasse und Geschlecht (Burschen/Mädchenmannschaften) nur an einer Spielgemeinschaft beteiligen kann.

### Leistungsbewerbe:

Sollte Ihr Verein mit einer Nachwuchsmannschaft an der Steirischen Leistungsklasse „Landesliga“ teilnehmen wollen, so ist in Fußball Online bei „Nachwuchsgruppe“ die Option „Leistungsklasse“ zu wählen, und ersuchen wir zusätzlich zur Meldung um Mitteilung an Gebietsjugendleiter Franz Stelzer.

### Später durchgeführte Meldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang dürfen wir in Erinnerung bringen, dass eine Teilnahme an den Meisterschaften des StFV mit folgenden Voraussetzungen zwingend verbunden ist:

„Die Mitgliedschaft zum StFV und die Teilnahme an Wettbewerben des StFV verpflichtet zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk StFV“ für Kommunikation und Administration mit dem StFV, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebs.

Die Mitglieder des StFV sind verpflichtet für die Entrichtung der zu leistenden Beiträge, Abgaben und Gebühren die Voraussetzungen zur Einziehung durch den StFV zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.“

## **Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaften:**

### **1. Klassen und Gebietsligen:**

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der 1. Klasse oder in einer Gebietsliga spielen, müssen eine Nachwuchsmannschaft im Altersbereich von U11 bis U18 führen.

### **Unterligen:**

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in einer Unterliga spielen, müssen zwei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen.

### **Oberligen:**

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in einer Oberliga spielen, müssen zwei Nachwuchsmannschaften in unterschiedlichen Altersbereichen, und zwar eine von U11 bis U12 und eine von U13 bis U18 führen.

### **Landesliga:**

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der Landesliga spielen, müssen drei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen, wovon eine im Altersbereich von U11 bis U12, eine von U13 bis U18 und eine von U11 bis U18 geführt werden muss.

### **Regionalliga:**

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der Regionalliga spielen, müssen drei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen, wovon eine im Altersbereich von U11 bis U12, eine von U13 bis U15 und eine von U15 bis U18 geführt werden muss.

### **U7, U8, U9 und U10-Mannschaften:**

Aufgrund der neuen Spielformen und verringerten Spieleranzahl im U8-Bereich wurde folgende Änderung ab der Saison 2022/2023 vorgenommen:

Eine verpflichtend zu führende Mannschaft (1. Kl. bis RL), kann durch 3 (drei) Mannschaften männlich oder weiblich in den Altersbereichen U9 und U10 ersetzt werden, oder

- zwei U7 Mannschaft und zwei Mannschaft aus dem Bereich U9 und U10 oder
- zwei U8 Mannschaften und zwei Mannschaften aus dem Bereich U9 und U10 oder
- eine U7, eine U8 Mannschaft und zwei Mannschaften aus dem Bereich U9 und U10 oder
- zwei U7, zwei U8 Mannschaften und eine Mannschaft aus dem Bereich U9 und U10.

### **U11 bis U18:**

Eine jüngere Soll-Mannschaft kann durch eine ältere Nachwuchsmannschaft (beispielsweise U15 statt U12) ersetzt werden.

### **Nachwuchsmannschaften weiblich:**

Reine weibliche Nachwuchsmannschaften, die an Bewerben des StFV teilnehmen, werden selbstverständlich wie reine

männliche Nachwuchsmannschaften bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaft gewertet.

### **Bundesliga:**

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft am Bewerb der Bundesliga teilnehmen, müssen Nachwuchsmannschaften gemäß den Bestimmungen der Bundesliga führen.

### **Allgemeines:**

Vereine, die nicht in der Lage sind, Erwachsenenmannschaften zu führen, können über Ersuchen an den Steirischen Fußballverband auch ausschließlich mit Nachwuchsmannschaften an den Bewerbungen des StFV teilnehmen.

### **Nichterfüllung – Mannschaftsmankos – Mannschaftsrückziehungen:**

Bei Nichteinhaltung der vor angeführten Auflagen haben die Vereine, gemäß Beschluss des Vorstands des Steirischen Fußballverbandes vom 16. März 2012 mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

#### **Nichterfüllung der Auflagen betreffend die Führung von Nachwuchsmannschaften:**

Für jede vorgeschriebene Nachwuchsmannschaft, die nicht geführt wird, wird über den Verein abhängig von der Spielklasse der Ersten-Mannschaft ein Solidaritätsbeitrag wie folgt verhängt:

Gebietsliga und 1. Klasse:	€ 300,- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft
Oberliga und Unterliga:	€ 500,- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft
Regionalliga und Landesliga:	€ 750,- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft

#### **Zurückziehung von Mannschaften nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV bzw. im Nachwuchsbereich nach Meldeschluss (18. Juli 2023):**

Erste- und Zweite-Mannschaft:	€ 5.000,-
Frauenmannschaften	€ 1.000,-
Ib:	€ 750,-
Nachwuchsbereich:	
Leistungsklasse:	€ 750,-
U11 bis U18 regional:	€ 500,-
U7 bis U10:	€ 250,-

Diese Sanktionen werden bei Zutreffen auch nebeneinander verhängt.

Diese Auflagen zur Führung bestimmter Mannschaften liegen im Gesamtinteresse aller Vereine, da es primär das Anliegen jedes einzelnen Vereins sein muss, Spieler aus dem eigenen Nachwuchsbereich an die Erste- bzw. Zweite-Mannschaft heranzuführen.

Die Ausschreibung der Bewerbe des Steirischen Fußballverbandes erfolgt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Rundfunk- und Fernsehübertragungen der Zustimmung des Steirischen Fußballverbandes bedürfen. An der diesbezüglichen Praxis der österreichischen Bundesliga ist zu ersehen, dass derartige Vorbehalte möglicherweise in Zukunft einen Bonus für die Vereine nach sich ziehen könnten.

Wir dürfen Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie mit der Anmeldung die Satzungen und einschlägigen Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und des StFV anerkennen und auch Ihre Spieler, Trainer, Funktionäre und Vereinsmitglieder entsprechend informieren. Wir ersuchen daher vor allem die Spieler und Trainer Ihres Vereins (Nachwuchsspieler mit den Erziehungsberechtigten) darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir darauf hinweisen, dass die Kontaktdaten der Vereine, die im **Handbuch des StFV 2023/2024** angeführt werden, ausschließlich aus den Daten, die der Verein im Netzwerk StFV bei seinen Funktionären (Obmann, Schriftführer, Sektionsleiter, Jugendleiter, Kassier) einpflegt, übernommen werden. Dabei ist es erforderlich, dass bei jedem Funktionär eine Sortiernummer angeführt ist. Sollte der Wunsch nach Veröffentlichung weiterer Funktionäre im Handbuch des StFV bestehen, wird ersucht ein entsprechendes E-Mail bis 22. Mai 2023 an Herrn Boris Pruntsch unter [pruntsch@stfv.at](mailto:pruntsch@stfv.at) zu übermitteln. Im eigenen Interesse wird daher ersucht, diese Daten, auch die Postanschrift des Vereines, aktuell zu halten und die Kontakte (Telefon, E-Mail) einzupflegen, da mit Stichtag 8. Juni 2023 diese Daten für das neue Handbuch 2023/2024 aus dem Netzwerk StFV ausgelesen werden.

### **Einteilungswünsche (Ligen- bzw. Klassenwechsel):**

Einteilungswünsche (Ligen- bzw. Klassenwechsel) für die Saison 2023/2024 sind bis spätestens 15. April 2023 schriftlich an die Geschäftsstelle des Steirischen Fußballverbandes per Post (Herrgottwiesgasse 134, 8020 Graz) oder mittels E-Mail ([nussgruber@stfv.at](mailto:nussgruber@stfv.at)) zu übermitteln. Diese Wünsche werden durch

die Kommission für Bewerbe und Termine des StFV auf ihre Machbarkeit überprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

### **Auslosungswünsche:**

Auslosungswünsche sind bei der Online-Anmeldung zu den Klassensitzungen anzuführen. Der Zeitraum für die Bekanntgabe der Auslosungswünsche – bitte unbedingt die Begründung für den Wunsch anführen, damit Ihrem Klassenreferenten die Wichtigkeit Ihres Wunsches bekannt ist – wurde Mittwoch, 21. Juni 2023, 9:00 Uhr bis Freitag, 23. Juni 2023, 12:00 Uhr festgelegt. Nur in diesem Zeitraum können Auslosungswünsche AUSSCHLIESSLICH über die Online-Anmeldung zur Klassensitzung bekannt gegeben werden!!! Diese Wünsche werden durch den zuständigen Klassenreferenten auf ihre Machbarkeit überprüft und nach Möglichkeit umgesetzt, worauf aber kein Anspruch besteht.

Der Vorstand des StFV wird den Spielkalender für die Saison 2023/2024 zeitgerecht festlegen.

## **Anhang:**

### **Bestimmungen zur Führung einer II. Mannschaft als U19-Team durch steirische Bundesligavereine:**

1. Ausschließlich Bundesligavereine, die nicht selbst eine ÖFB-Nachwuchs-Akademie oder ein ÖFB-Nachwuchszentrum führen bzw. bei Führung nicht an den entsprechenden ÖFB-Bewerben (ÖFB-Jugendliga oder ÖFB-Jugendregionalliga) teilnehmen dürfen und ihren Sitz im Bereich des Steirischen Fußballverbandes haben, erhalten die Möglichkeit neben ihrer Amateurmansschaft zusätzlich mit einer II. Mannschaft an Erwachsenenbewerben des Steirischen Fußballverbandes teilzunehmen.
2. Diese II. Mannschaft ist bis jeweils spätestens 15. Mai vor Beginn der nächsten Saison schriftlich zu melden und der Bundesligaverein muss sich mit dieser Meldung schriftlich bereit erklären, sofern eine Teilnahme durch den Vorstand des Steirischen Fußballverbandes gestattet wird, eine II. Mannschaft gemäß diesen Bestimmungen zu führen.
3. Bei Nichtteilnahme trotz Anmeldung ist ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von € 5.000,- an den Steirischen Fußballverband binnen 14 Tagen nach Rückziehung zu bezahlen.
4. In dieser II. Mannschaft sind nur Spieler spielberechtigt, die für diesen Bundesligaverein ordnungsgemäß gemeldet sind, für U19-Mannschaften (Saison 2023/2024 Spieler der Jahrgänge 2005 und jünger) spielberechtigt sind und am Spieltag das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben.
5. Sollte ein Spieler der II. Mannschaft an einem Spieltermin in der Amateurmansschaft aktiv länger als in einer Halbzeit zum Einsatz kommen, ist dieser Spieler an diesem Spieltermin in der II. Mannschaft NICHT spielberechtigt.  
Sollte ein Spieler der II. Mannschaft an einem Spieltermin in der Bundesligamansschaft aktiv länger als in einer Halbzeit zum Einsatz kommen, ist dieser Spieler an diesem Spieltermin in der II. Mannschaft NICHT mehr spielberechtigt.  
Bei Verletzung dieser Bestimmung wird das betreffende Spiel der II. Mannschaft mit 3:0 (sofern das Ergebnis für den Spielpartner kein günstigeres war) und 3 Punkten für den Spielpartner gewertet.
6. Scheidet dieser Verein aus der Bundesliga, aus welchem Grund auch immer aus, wird diese II. Mannschaft mit Ende der laufenden Saison aus dem Bewerb des Steirischen Fußballverbandes ersatzlos herausgenommen.
7. Diese II. Mannschaft hat das Aufstiegsrecht bis inklusive Unterliga, wobei die Amateurmansschaft dieses Bundesligavereins zumindest eine Liga über dieser II. Mannschaft tätig sein muss.
8. Nach Ende der jeweiligen Meisterschaft erfolgt eine Evaluierung durch den Vorstand des Steirischen Fußballverbandes, der darüber zu entscheiden hat, ob die Genehmigung zur Führung einer II. Mannschaft durch einen steirischen Bundesligaverein für die folgende Meisterschaft verlängert wird. Diese Entscheidung ist jeweils bis spätestens 20. Juni des jeweiligen Jahres zu treffen.

# StFV-Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften (SG-Zweite Mannschaft)

- a) Zur regionalen Zusammenarbeit von Vereinen des Steirischen Fußballverbandes (StFV) auf dem Gebiet des älteren Nachwuchsfußballs bzw. jüngeren Erwachsenenfußballs können bis zu maximal drei Vereine beschließen, mit einer gemeinsamen Zweiten-Mannschaft an Erwachsenenbewerben des StFV als Spielgemeinschaft teilzunehmen.
- b) Die Bildung einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften erfordert die Genehmigung durch den Vorstand des StFV.
- c) Die schriftliche Anmeldung einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften zum Spielbetrieb ist gleichzeitig mit der Meldung der an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften gemäß Ausschreibung des StFV für die jeweilige Saison fristgerecht vorzulegen und erfolgt mittels eines vom StFV aufgelegten Formulars.
- d) Diese Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften muss zumindest eine Leistungsstufe unter der niedrigklassigsten Ersten-Mannschaft, der an dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften beteiligten Vereine spielen.
- e) Ein Verein kann sich nur an einer derartigen Spielgemeinschaft beteiligen, wenn er eine eigenständige Erste-Mannschaft zumindest in der Gebietsliga oder höher führt, und darf neben dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften keine eigenständige Zweite-Mannschaft führen.
- f) Verträge über Spielgemeinschaften für Zweite-Mannschaften sind in der Form abzuschließen, dass diese zum Ende eines Meisterschaftsjahres enden.
- g) Eine bereits bestehende Zweite-Mannschaft eines StFV-Vereins kann nach fristgerechter Meldung gemäß Abs. c) für die nachfolgende Meisterschaftssaison in eine Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften durch Abschluss einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften umgewandelt werden. Diese neue gegründete Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften wird gemäß Abs. o) in der untersten Leistungsstufe eingeteilt. In diesem Fall wird die eigenständige Zweite-Mannschaft in der Endtabelle jener Liga/Klasse,

J

an welche/r diese bisher teilgenommen hat, an den letzten Tabellenplatz gereiht und scheidet aus dieser Liga/Klasse aus, ausgenommen diese Zweite Mannschaft war bereits bisher der untersten Leistungsstufe zugeordnet.

- h) Die Spieler der an einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften beteiligten Vereine sind in der Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften, die im Vertrag angeführt ist, gemäß Absatz i) spielberechtigt, wenn sie altersmäßig den Bestimmungen entsprechen und einen ordnungsgemäßen Spielerpass für einen Verein der Vertragspartner vorweisen können, wobei unerheblich ist, ob der Spieler unbefristet oder befristet für diesen Verein angemeldet ist.
- i) Die Spielberechtigung in dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften richtet sich nach den Bestimmungen für die Führung von Zweiten-Mannschaften durch Landesverbandsvereine für den Bereich des StFV. Dies bedeutet, dass die Altersregelung, Einsatzberechtigung nach Spielen in Ersten-Mannschaften, Verbüßung von Sperren, Straffolgen nach Verwarnungen etc. gemäß den Bestimmungen für die Führung von Zweiten-Mannschaften bzw. den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und des StFV zur Anwendung kommen.
- j) Finden die Spieler in Mannschaften außerhalb der Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften Verwendung, dann ist die Spielberechtigung nur für jenen Verein gegeben, für welchen der Spieler ordnungsgemäß angemeldet ist.
- k) Sollte durch Aufstieg oder mögliche Relegation dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften die gleiche Leistungsstufe wie eine Erste-Mannschaft eines Vereins, der an dieser Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften beteiligt ist, erreicht werden, wird der Aufstieg bzw. die Teilnahme an der Relegation sistiert und kann die in der Endtabelle nächste nachgereichte Mannschaft in die nächsthöhere Leistungsstufe aufsteigen bzw. an der Relegation um den Aufstieg teilnehmen.
- l) Sollte eine Erste-Mannschaft eines an der Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften beteiligten Vereins in jene Klasse/Liga absteigen, in welcher sich diese SG-Zweite-Mannschaft befindet, muss die SG-Zweite-Mannschaft ebenfalls absteigen. Dies ist auch der Fall, wenn die SG-Zweite-Mannschaft in diese Klasse/Liga aufsteigen könnte; in diesem Fall kann die SG-Zweite-Mannschaft nicht aufstei-

gen, vielmehr muss die SG-Zweite-Mannschaft auch als Aufsteiger eine Klasse/Liga absteigen.

Sollte eine Erste-Mannschaft in die letzte Leistungsstufe, aus welchem Grund auch immer, absteigen und ist dieser Verein in der letzten Leistungsstufe an einer SG-Zweiten-Mannschaft beteiligt, muss diese Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften aufgelöst werden.

- m) Im ÖFB-Cup und Steirer-Cup sind die Spieler nur für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt.
- n) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften oder die Beteiligung eines Vereins an einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand des StFV jederzeit widerrufen werden, beispielsweise bei wiederholtem Nichtantreten, Einsatz unberechtigter Spieler, Auflösung des Vereins und weiteren Vorfällen bzw. Grundlagen.
- o) Jede Änderung in der Zusammensetzung der Spielgemeinschaft gemäß Abs. a) hat zur Folge, dass diese neu gebildete Spielgemeinschaft in der untersten Leistungsstufe (derzeit 1. Klasse) eingeteilt wird und die Zugehörigkeit zur Leistungsstufe vor dieser Änderung verloren geht.
- p) Dieses Modell der Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaften wurde erstmals ab der Saison 2017/2018 für den Bereich des StFV auf Probe bis zum Ende der Saison 2019/2020 eingeführt und ständig evaluiert. Der Vorstand des StFV hat in seiner Sitzung am Freitag, 13.12.2019 einstimmig beschlossen, dass dieses Modell bis auf Widerruf weitergeführt wird.

# Bestimmungen für Freundschaftsspiele

## § 1 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele, sind Fußballspiele, die in Absprache zwischen zwei Vereinen ausgetragen werden und keinen Wettbewerbscharakter besitzen.

## § 2 Teilnahme

(1) Jeder Verein, der einem von der FIFA anerkannten Nationalverband angehört, kann gegen einen anderen Verein, der diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt, Fußballspiele austragen.

(2) Es bleibt den Landesverbänden überlassen, für die Durchführung von Freundschaftsspielen eine Gebühr festzusetzen. (Saison 2023/2024: € 0,-)

## § 3 Spielregeln, Schiedsrichter, Verbandsgebiet

(1) Alle Freundschaftsspiele müssen nach den vom International Board erlassenen Spielregeln, diesen ergänzenden Bestimmungen für Freundschaftsspiele und den eventuell in deren Rahmen erlassenen Bestimmungen der Verbände (Landesverband; Bundesliga) ausgetragen werden.

(2) Für Schiedsrichter sind außerdem die für sie geltenden Weisungen maßgebend.

(3) Der Verein, der jeweils Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.

## § 4 Spieltermine

(1) Die Termine für Freundschaftsspiele werden im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen festgesetzt.

(2) Falls auf einem Platz mehrere Spiele stattfinden, muss zwischen dem Beginn zweier aufeinander folgender Spiele von Erwachsenenmannschaften ein Zeitraum von mindestens fünf- undneunzig Minuten liegen. Der Beginn eines Meisterschaftsspieles darf durch ein vorangehendes Freundschaftsspiel nicht verzögert werden; letzteres ist vom Schiedsrichter rechtzeitig abzubrechen.

## **§ 5 Genehmigung von Plätzen/Feststellung der Unbenutzbarkeit von Plätzen**

(1) Freundschaftsspiele dürfen nur auf Natur- oder Kunstrasenplätzen stattfinden, die hierzu vom zuständigen Verband genehmigt worden sind.

(2) Bei Kunstrasenplätzen ist überdies, was die Qualität des Kunstrasens betrifft, eine entsprechende UEFA bzw. FIFA Zertifizierung vorzulegen. Ausnahmen für vor dem 1.7.2005 errichtete Kunstrasenplätze kann der jeweilige Verband für seinen Bereich genehmigen.

(3) Die Spielfeldmarkierung darf nicht mit die Gesundheit gefährdendem Material vorgenommen worden sein.

(4) Die Unbenutzbarkeit der Plätze wird jeweils vor dem Freundschaftsspiel durch den Schiedsrichter festgestellt. Er entscheidet insbesondere, ob die Beschaffenheit des Bodens und der Markierung die Austragung des Spieles gestattet und ob der Platz vorschriftsmäßig markiert ist. Hat der veranstaltende Verein die Markierung des Platzes oder die Torabgrenzungen bis zu der für den Spielbeginn festgesetzten Zeit nur mangelhaft durchgeführt, so ist er vom zuständigen Ausschuss mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Fehlt die Markierung, die Torabgrenzung oder eine allenfalls erforderliche Torverankerung vollständig, so ist der Platz als unbenutzbar zu erklären.

## **§ 6 Unbenutzbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt**

(1) Sollte bei Spielen zwischen Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (langdauernden Regens, Überschwemmung, Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattfinden hätte, voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen.

(2) In diesem Fall sind rechtzeitig zu verständigen:

- a) der zuständige Klassenreferent des veranstaltenden Vereins,
- b) der Gegner,
- c) der Schiedsrichter.

## **§ 7 Schiedsrichter**

(1) Freundschaftsspiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnungen der Verbände hierzu befähigt sind und mit der Leitung des betreffenden Spieles durch den zuständigen Verband beauftragt wurden.

(2) Die näheren Anordnungen hierüber, insbesondere auch über die Eignung des Schiedsrichters, die Besetzung der Spiele, die Spielberichte, allfällige Entschädigungen für die Spielleitung usw. enthalten die Schiedsrichterordnungen der Verbände.

(3) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein; Vereinsangehörigkeit; Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind; versuchte Beeinflussung durch Dritte), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig ihrem zuständigen Schiedsrichterkollegium zu melden.

(4) Ein Freundschaftsspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Spielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel weiterzuleiten. Der Schiedsrichterassistent 1 ist bei der Besetzung kenntlich zu machen. Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Spiel weiterzuleiten. Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistent 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes. In allen Spielen, bei denen keine Verbandsschiedsrichterassistenten besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Spiels sinngemäß nach § 8 Abs. 2.

## **§ 8 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters**

(1) Kommt der Schiedsrichter bei einem nominierten Team von Verbandsschiedsrichtern nicht, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel zu leiten.

(2) Kommt der nominierte Schiedsrichter, wenn keine Verbandsschiedsrichterassistenten besetzt sind, zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen ande-

ren Spielleiter einigen, wobei anwesende geprüfte Schiedsrichter den Vorzug haben. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los. Ist in jenen Verbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, soll ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

(3) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung zieht Bestrafung (§§ 119 bzw. 125 ÖFB-Rechtspflegeordnung) nach sich, dies gilt auch bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichter bei Nachwuchsspielen.

## **§ 9 Pflichten des Veranstalters**

(1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen, wie Abrechnung gegenüber dem Verband, der Steuerbehörde usw. Er hat weiters dafür zu sorgen, dass den Spielern des Gegners Umkleideräume (Kabinen) und ebenso dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung stehen. Der Veranstalter hat für die Funktionäre und Auswechselspieler beider Mannschaften Bänke am Rande des Spielfeldes im Innenraum der Sportanlage aufzustellen, die freie Sicht auf das Spielfeld gewähren.

(2) Falls der Veranstalter das Spiel nicht auf seinem eigenen Platz oder auf einem Platz abhält, den er für längere Dauer gemietet hat, muss er rechtzeitig für das Spiel einen geeigneten Platz mieten. Die Verbände können die Mindest- und Höchstsätze für eine solche einmalige Vermietung festsetzen. Die mietweise Überlassung des Platzes kann verweigert werden, falls die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Austragung des Spieles ein nicht wieder gut zu machender Schaden verursacht werden könnte.

## **§ 10 Verständigung des Gegners, Schiedsrichteranforderung**

(1) Freundschaftsspiele finden zum zwischen den beteiligten Vereinen vereinbarten Spieltermin auf dem eigenen oder gemieteten Sportplatz des platzwählenden Vereins statt.

(2) Dem Schiedsrichterausschuss des zuständigen Verbandes ist der Tag des Spiels, der Spielbeginn, der Sportplatz, auf dem das Freundschaftsspiel zur Austragung gelangt, über das Fußball-Online-System ehest möglich vor dem Spieltermin bekannt zu geben. Spiele gegen ausländische Mannschaften sind über das Fußball-Online-System im Menüpunkt „Internat.-F-Spiele“ unter der Einhaltung der Fristen gemäß den „ÖFB-Bestimmungen für Freundschaftsspiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften“ anzumelden

(3) Werden der Spieltag, die Spielzeit oder der Sportplatz geändert, dann ist der platzwählende Verein verpflichtet, seinen Gegner und den zuständigen Schiedsrichterausschuss von dem Spiel mittels Fußball-Online oder telefonisch umgehend zu verständigen. Die Verständigung hat zu enthalten: Tag und Zeit des Spiels, Sportplatz mit genauer Adresse. Ist die Schiedsrichterbesetzung bereits erfolgt (jeweils am vorhergehenden Donnerstag, 17 Uhr), muss der besetzte Schiedsrichter vom Heimverein telefonisch über die Änderung oder Absage informiert werden.

(4) Verletzungen dieser Bestimmungen ziehen Ordnungsstrafen von € 10,- bis € 200,- nach sich. Beweispflichtig für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Verständigung des Gegners, sowie des Schiedsrichterausschusses ist der platzwählende Verein.

## **§ 11 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung**

(1) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderen Verfügungen des Vorstandes des Verbandes hierzu verpflichtet ist. Der Vorstand des Verbandes bestimmt, ob und zu welchen Veranstaltungen die Exekutive zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anzufordern ist.

(2) Trifft bei Ausschreitungen den Verein, der für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen hat, ein Verschulden, so kann der Strafausschuss den Platz für diesen Verein sperren, auch wenn der Platz ihm gehört oder von ihm für längere Zeit gemietet wurde. (Siehe auch § 116 der ÖFB-Rechtspflegeordnung)

(3) Bei besonders schweren oder wiederholten Ausschreitungen kann der Strafausschuss anordnen, dass bestimmte Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen sind.

## **§ 12 Auferlegung weiterer Pflichten**

Der Verband oder ein von ihm bestimmter Ausschuss hat das Recht, in Durchführung der Bestimmungen des § 11 nähere Anordnungen zu erlassen; er kann nach Billigkeit auch noch weitere Pflichten auferlegen.

## **§ 13 Dressen**

(1) Beide Mannschaften müssen in deutlich voneinander abweichenden Dressfarben (Leibchen und Hose) antreten, die sich auch von der Farbe der Kleidung des Schiedsrichters und seiner Assistenten unterscheiden müssen.

(2) Der veranstaltende Verein muss, wenn sein Gegner Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, in andersfarbigem Dress antreten.

(3) Im Erwachsenenbereich hat der veranstaltende Verein abweichend von Abs. 2 das Recht, die von ihm in Fußball-Online hinterlegten Dressfarben zu wählen. Er muss in diesem Fall dem Gegner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, kostenlos eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen.

(4) Der Torhüter muss sich in den Farben seiner Kleidung deutlich von den anderen Spielern und dem Schiedsrichter unterscheiden.

(5) Jede Mannschaft darf auf ihrer Spielkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je drei Spieler pro Mannschaft dürfen eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler ihrer Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.

(6) Auf allen Dressenleibchen müssen Rückennummern angebracht sein, die mit jenen am Spielbericht übereinstimmen müssen.

(7) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben die Schiedsrichter Sorge zu tragen und allenfalls schriftliche Anzeigen an den zuständigen Verband einzubringen.

### **§ 14 Spielberechtigung**

(1) An den Freundschaftsspielen eines Verbandes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs, sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein ordnungsgemäß gemeldet sind. Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Erwachsenenmannschaften spielberechtigt.

(2) An Freundschaftsspielen dürfen alle für den jeweiligen Verein ordnungsgemäß gemeldeten Spieler teilnehmen, egal welcher Nationalität sie angehören.

### **§ 15 Gastspieler**

(1) Die Teilnahme eines Spielers an einem Freundschaftsspiel eines anderen Vereins ist nur mit schriftlicher Zustimmung seines Vereins und eines Lichtbildausweises gestattet. Sollte eine schriftliche Zustimmung nicht vorliegen, ist durch den Schiedsrichter eine Meldung im Spielbericht zu vermerken, dass der Vereinsfunktionär (Anfügung des Namens) angab, dass der Stammverein des Gastspielers seine Zustimmung erteilt hat. Verstöße sind nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu ahnden.

(2) Für Spieler, die bei einem ausländischen Nationalverband gemeldet sind und die zu Probespielen herangezogen werden, ist die Zustimmung des betreffenden Vereins und Nationalverbandes erforderlich, es sei denn, dass der zuständige ausländische Nationalverband die Teilnahme seiner Spieler an solchen Probespielen grundsätzlich genehmigt hat.

(3) Spieler, die bei einem österreichischen Verein gemeldet sind, dürfen mit Zustimmung ihres Vereins Probespiele bei ausländischen Vereinen bestreiten.

(4) Ein Spieler, der sich unter Umgehung der Bestimmungen für einen ausländischen Verein betätigt, unterliegt der Bestrafung nach § 103 der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

## § 16 Spielregelungen – Spielbericht – Flutlicht

(1) Der veranstaltende Verein hat für jedes Spiel sicherzustellen, dass eine Internetverbindung zum Netzwerk StFV und der jeweilige Online-Spielbericht zur Verfügung steht. Das vom Veranstalter zuerst auszufüllende Online-Formular ist dem Gegner 45 Minuten vor Spielbeginn zur Eintragung seiner Spieler bereitzustellen. Dieser Online-Spielbericht ist sodann vom Veranstalter dem leitenden Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn bereitzustellen. Unmittelbar nach Ende des Spiels muss in der Schiedsrichterkabine der Online-Spielbericht zur Verfügung stehen. Bei Ausfall des Online Spielberichts ist das Formular ÖFB-Spielbericht zu verwenden. Für diesen Fall hat verpflichtend an jedem Spielort das ÖFB-Formular „Spielbericht“ aufzuliegen.

(2) Die Online-Spielberichte sind von den zuständigen Funktionären als Verantwortliche und dem Schiedsrichter nach Spielende und Kontrolle der Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter zu bestätigen.

(3) Die Spielerpässe jener Spieler, die am Online-Spielbericht nominiert sind, sind in der Reihenfolge analog zum Online-Spielbericht mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter von den Vereinen unaufgefordert auszuhandigen. Die vereinsverantwortlichen Funktionäre, die den Online-Spielbericht bestätigen, haben das Recht auf Durchsicht der Pässe vor Spielbeginn.

(4) Kann ein Spieler sich nicht mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so darf der Spieler zwar am Spiel teilnehmen, jedoch haftet der Verein für diesen Spieler. Weist er sich mit einem Lichtbildausweis aus oder kann er sich nicht mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im Online-Spielbericht anbringen, damit er am Spiel teilnehmen kann.

(5) Grundsätzlich sind Proteste jeder Art vor Spielbeginn vom verantwortlichen im Spielbericht nominierten Funktionär dem Spielleiter gegenüber einzubringen, der diese im Online-Spielbericht schriftlich festhalten muss. Nachträglich auftretende Protestgründe sind mit schriftlicher Anzeige bei seinem Verband innerhalb von fünf Tagen ab dem Spieltermin geltend zu machen.

J

(6) Freundschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gegner mit der Austragung bei Flutlicht einverstanden ist. Die Beleuchtungsanlage muss vom StfV für Freundschaftsspiele zugelassen sein.

(7) Teilnahmeberechtigt am Freundschaftsspiel sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht eingetragen wurden.

(8) In den Übertrittszeiten bzw. bis 14 Tage nach Ende der Übertrittszeiten kann auch mit dem ÖFB-Papierspielbericht das Freundschaftsspiel abgewickelt werden.

## **§ 17 Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten**

(1) Auf der Laufbahn und dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.

(2) Die Markierung einer Technischen Zone (Coaching Zone) ist verpflichtend durchzuführen.

(3) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf der Sportanlage als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen. Bei Gefahren von Ausschreitungen ist den Schiedsrichtern bis zum Erreichen des Verkehrsmittels Begleitung durch Ordner zu gewährleisten.

(4) Die Mindestzahl der Ordner hat bei Freundschaftsspielen drei zu betragen. Bei Spielen mit besonderer Bedeutung, ist die Anzahl der Ordner entsprechend anzupassen. Die Ordner, die der veranstaltende Verein rechtzeitig vor Spielbeginn zu nominieren hat, sind verpflichtet, die Ordnerjacken (die nummeriert sein müssen) bis zum Schluss der Veranstaltung mit sichtbarer Nummer zu tragen. Die jeweilige Nummer der Ordnerjacke hat mit dem Namen des Ordners im Online-Spielbericht übereinzustimmen. Zur Ausübung der Ordnerfunktion sind nur mit Ordnerjacken gekennzeichnete Personen befugt.

(5) Bei Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Funktion der Ordner durch anwesende Funktionäre ausgeübt werden.

(6) Der Ordnerobmann hat allen Ordnungsanweisungen des Schiedsrichters unbedingt Folge zu leisten.

(7) Jeweils höchstens drei Funktionäre des Veranstalters sowie des Gastvereines („Offizielle“: dazu zählen der Trainer, Mannschaftsbetreuer, Masseur oder Arzt), sind zum Aufenthalt

auf der Betreuerbank berechtigt. Sie haben sich entsprechend dem FIFA-Regelwerk, Abschnitt „Technische Zone“, zu verhalten und haben ihren Namen und Funktion vor Spielbeginn dem Schiedsrichter bekannt zu geben. Ein Offizieller hat vor und nach dem Spiel mit dem Schiedsrichter Kontakt aufzunehmen und die administrativen Aufgaben zu erledigen (Ausfüllen des Online-Spielberichtes, Übergabe/Abholung der Spielerpässe, Eintragen der Torschützen, allfällige Einsprüche und Auszahlung der Gebühren in der Schiedsrichterkabine).

(8) Während eines jeden Freundschaftsspieles muss das vorgeschriebene Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen (fix befestigter Verbandskasten, Schiene, Trage, 2 Unfallfolien oder Decken).

(9) Betreffend die Verarztung verletzter Spieler ist nachstehende Vorgangsweise verpflichtend anzuwenden: Der am Spielfeld verletzte Spieler muss, sofern der Schiedsrichter dies anordnet, das Spielfeld zur weiteren Verarztung verlassen und darf erst nach Zustimmung des Schiedsrichters dieses wieder betreten und am Spiel teilnehmen. Ausnahme: Verletzter Torhüter oder verletzter Torhüter und verletzter Feldspieler oder zwei verletzte Spieler derselben Mannschaft – diese dürfen am Spielfeld verarztet werden und müssen nach der Verarztung das Spielfeld nicht verlassen.

(10) Die schuldhafte Nichtbeachtung dieser Regelung zieht Strafen nach den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung nach sich.

## **§ 18 Zahl der Spieler**

(1) Eine Erwachsenen Mannschaft mit mindestens sieben Spielern als angetreten, wenn sie mit dieser Spieleranzahl auf dem Spielfeld erscheint. Eine Erwachsenen Mannschaft ist mit elf Spielern vollständig.

(2) Den Verbänden bleibt es überlassen, eine Wartezeit von höchstens zwanzig Minuten festzusetzen.

(3) Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles unter die unter Punkt 1) angeführte Mindestanzahl an Spielern, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen. Dem Verband sind die Gründe des Ausscheidens der Spieler zu berichten.

J

## **§ 19 Auswechselfpieler**

(1) Ausgetauschte Spieler einer Kampfmannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von elf ersetzt werden, wobei die Anzahl der Auswechselfungen in Abstimmungen zwischen den beteiligten Vereinen dem Schiedsrichter vor Beginn des Freundschaftsspielles bekannt zu geben ist. Bis zu elf Auswechselfpieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztorhüters) sind vor Beginn des Spielles zu nominieren und in die Kontrolle der Spielberechtigung einzubeziehen. Diese haben sich während des Spielles auf der Betreuerbank aufzuhalten.

(2) In Freundschaftsspielen kann ein Rücktausch zwischen den Vereinen vereinbart werden, wenn dies einvernehmlich erfolgt und vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter mitgeteilt wird.

(3) Ein Spielerwechsel während des Spielles gilt als vollzogen, wenn ein Spieler das Spielfeld verlassen hat und ein Auswechselfpieler für diesen auf das Spielfeld gekommen ist.

(4) Der Eintritt der Auswechselfpieler ist vom Schiedsrichter im Online-Spielbericht zu vermerken. Auswechselfpieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Online-Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.

## **§ 20 Unberechtigte Spieler, gesperrte Vereine**

(1) Nimmt an einem Freundschaftsspiel ein unberechtigter Spieler teil oder tritt ein gesperrter Verein zu einem Spiel an, erfolgt eine Anzeige beim zuständigen Strafausschuss des betreffenden Verbandes.

(2) Anzeigen und Proteste wegen Teilnehmens unberechtigter Spieler können innerhalb von fünf Tagen nach dem Spieltermin eingebracht werden.

## **§ 21 Spielabbruch**

Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Online-Spielbericht die Gründe hierfür anzuführen. Der Strafausschuss stellt fest, aus wessen Verschulden das Spiel abgebrochen wurde.

## **§ 22 Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen**

(1) Gelbe Karten, die in Freundschaftsspielen verhängt werden, haben keine Folgewirkung.

(2) In Freundschaftsspielen hat ein Ausschluss durch Zeigen der Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) den Ausschluss für die restliche Spielzeit des laufenden Freundschaftsspieles zur Folge. Der Spieler ist im nächsten Spiel, unerheblich ob Freundschafts- oder Bewerbungsspiel, wieder spielberechtigt.

(3) Sollte nach dem Feldverweis mittels Gelb/Roter Karte der ausgeschlossene Spieler ein weiteres Delikt (Schiedsrichterbeleidigung, -bedrohung, Tätlichkeit etc.) setzen, hat der Schiedsrichter eine Anzeige zu erstatten. Ein solcher Spieler ist bis zur nächsten Sitzung des Strafausschusses suspendiert und hat ohne Vorladung bei der nächsten Sitzung des Strafausschusses zu erscheinen.

(4) Im Falle eines Ausschlusses mittels Roter Karte ist der Spieler automatisch gesperrt. Ein solcher Spieler ist bis zur nächsten Sitzung des Strafausschusses suspendiert und hat ohne Vorladung bei der nächsten Sitzung des Strafausschusses zu erscheinen.

(5) Die Suspens gemäß Abs. 3) + 4) gilt dann nicht, wenn erwiesen ist, dass der Schiedsrichter einen falschen Spieler ausgeschlossen bzw. angezeigt hat. Auf die ÖFB-Rechtspflegeordnung wird verwiesen.

## **§ 23 Unvorhergesehene Fälle**

In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen entscheiden der zuständige Verband bzw. dessen zuständige Gremien.

## **§ 24 Zuständigkeit**

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden von den zuständigen Strafausschüssen geahndet.

**#glaubandich. Wir tun es auch.**



# Steirischer Fußballverband

## Schiedsrichter- Aufwandsentschädigung

Gültig ab 1. Juli 2023

<b>1. Erwachsenenbewerbe</b>		
<b>Herrenfußball</b>		
Spielklasse	Schiedsrichter	Assistent
RLM	Pauschale	Pauschale
Landesliga	131,00 €	98,00 €
Oberliga	117,00 €	92,00 €
Unterliga	86,00 €	44,00 €
Gebietsliga	78,00 €	39,00 €
1.Klasse	71,00 €	35,00 €

<b>Frauenfußball</b>		
ÖFB 2. Frauen-Liga exkl. Fahrtentschädigung	75,00 €	50,00 €
Frauen Future League exkl. Fahrtentschädigung	65,00 €	40,00 €
FLL	44,00 €	30,00 €
FOL	39,00 €	30,00 €
FGL	32,00 €	30,00 €

<b>StFV-Auswahlspiele Erwachsene</b>	52,00 €	30,00 €
------------------------------------------	---------	---------

<b>Ib-Spiele:</b>		
50% der jeweiligen Schiri mindestens jedoch	49,00 €	
Hallenspiele und Freiluftturniere Erwachsene:	0,99 €	pro Minute

<b>2. Nachwuchsbewerbe regional</b>		
U19, U18, U17	38,00 €	
U16, U15	32,00 €	

U14, U13, U12, U11	27,00 €	
U10, U9, U8, U7	22,00 €	
Hallenspiele pro Minute	0,49 €	pro Minute
StFV-Veranstaltungen Futsal pro Minute	0,49 €	pro Minute

<b>StFV-NW-Auswahlen und Leistungsklassen</b>	
U18	44,00 €
U17	38,00 €
U16	35,00 €
U15	32,00 €
U14	27,00 €
U13	27,00 €

<b>3. Freundschafts-, Test- und Trainingsspiele Erwachsene Beträge ohne Fahrtenschädigung (€ 0,37/km für Fahrer – € 0,05/km für Beifahrer)</b>	
Regionalliga	103,00 €
Landesliga	90,00 €
Oberligen	76,00 €
Untерligen	68,00 €
Gebietsligen	64,00 €
1. Klassen	63,00 €
Frauenfußball	63,00 €
Verbandsauswahlspiele	63,00 €
Nachwuchs gegen I. und II. Mannschaften	48,00 €
Landesliga abwärts Heimspiel vs Bundesliga 1 + 2	90,00 €
Regionalliga vs. Internationales Team Bundesliga	103,00 €
Landesliga abwärts vs. Internationales Team	90,00 €

J

Assistentenpauschale: 50% der Schiedsrichter	
<b>Nachstehende Entschädigungen Nachwuchsspiele inklusive Fahrtentschädigung</b>	
AKA U18, U16, U15	70,00 €
U17 bis U19	45,00 €
U16, U15	39,00 €
U11, U12, U13, U14	33,00 €
U7, U8, U9, U10	27,00 €
Assistentenpauschale: 50% der Schiedsrichter	

<b>4. Pauschalen (Maximalentschädigung)</b>	
Regionalliga Mitte Sa., So, Feiertag	650,00 €
Regionalliga Mitte Mo–Fr.	700,00 €
Regionalliga Mitte Derbys Fr, Sa, So, Feiertag	520,00 €
Regionalliga Mitte Derby Mo.–Do.	570,00 €
Landesliga	455,00 €
Oberliga	430,00 €

<b>Steirercup Frauen und Herren</b>	Schiedsrichter	Assistent
1., 2., 3. und 4. Rde. Herren / 1. und 2. Rde. Frauen	63,00 €	37,00 €
5. Runde Herren / 3. Runde Frauen	112,00 €	74,00 €
6. Runde Herren / 4. Runde Frauen	136,00 €	80,00 €
7. Runde Herren / 5. Runde Frauen	148,00 €	87,00 €

## **Steirer-Cup:**

Als Fahrtspesen sind pro gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) € 0,37 zu ersetzen. Für Mitfahrer € 0,05 pro KM und € 0,37 pro KM bis zum Treffpunkt der gemeinsamen Anreise. Durch den veranstaltenden Verein auszuführen sind spätestens nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten. Der veranstaltende Verein erhält über den StFV diese Entschädigungen vom Land Steiermark – Sportressort – gegen Vorlage der ORIGINAL Auszahlungsbestätigung refundiert.

## **5. Fahrtspesenersatz:**

pro km: € 0,37 (gültig ab 1.7.2008)

Für jeden mitfahrenden besetzten Kollegen ab der gemeinsamen Fahrt: € 0,05.

Für die Anreise zum Treffpunkt der gemeinsamen Fahrt: € 0,37.

Die Fahrtspesen werden nach der zurückgelegten Entfernung (Hin- und Rückfahrt) berechnet. Der Berechnung ist die Kilometerangabe nach dem Routenplaner „Google Maps“ zugrunde zu legen. Für die Berechnung ist die kürzeste Wegstrecke heranzuziehen (ausgenommen Mautstraßen). Für im Stadtgebiet Graz wohnhafte Schiedsrichter, die in Graz Spiele zu leiten haben, ist der offizielle Holding-Graz-Tarif anzuwenden.

## **6. Zusatzbestimmungen:**

a) Wertsicherung Schiedsrichteraufwandsentschädigungen jeweils mit 1. Juli eines Jahres:

Grundlage dieser Wertsicherung ist der vom Statistischen Zentralamt in Wien veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020.

Als Ausgangspunkt wird der für den Monat April 2023 (VPI: 119,7) veröffentlichte Indexwert herangezogen. Schwankungen bis zu 5% bleiben unberücksichtigt, darüberhinausgehende Veränderungen sind voll zu berücksichtigen. Diejenige Indexzahl, welche die jeweils letzte Wertangleichung ausgelöst hat, ist Grundlage für die weitere Indexberechnung bzw. für die Berücksichtigung der weiteren 5% Schwellenklauseln. Bei Nichtmehrverlautbarung des Verbraucherpreisindex 2020 gilt der an seine Stelle tretende Index. Die neu berechneten Schiedsrichteraufwandsentschädigungen werden jeweils auf ganze Eurobeträge kaufmännisch gerundet. Eine Änderung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils mit Stichtag 1. Juli eines Jahres, unterjährige Änderungen erfolgen nicht.

- b) Bei Spielabsagen sind Schiedsrichter und Schiedsrichterasistenten berechtigt, neben den Fahrtspesen € 10,— an Kommissionsgebühr zu verrechnen, wenn sie keine Verständigung von der Absage erhielten und sie am Spielort anwesend waren.
- c) Verschiedenklassige Vereine:  
Bei Spielen von Vereinen, die nicht der gleichen Spielklasse angehören, sind die Entschädigungen jener Klasse zu verrechnen, welcher der Veranstalter angehört. Bei Spielen gegen Bundesligavereine und ausländische Vereine sind jedoch auch von den Vereinen von der Landesliga abwärts, ohne Rücksicht auf die Klassenzugehörigkeit, die Entschädigung der Landesliga zu verrechnen.
- d) Ab 1.7.2017 dürfen Fahrtentschädigungen in Höhe von € 0,37/km für Fahrer bzw. € 0,05/km für Beifahrer bis maximal 150 km verrechnet werden. Diese Regelung gilt auch bei Spielen gegen Bundesliga-Vereine und ausländische Vereine. Bei Spielen auf neutralen Plätzen (auch auf Kunstrasenplätzen) und bei Turnieren ist ein so genannter Mittelwert zu verrechnen.

**Wichtiger Hinweis:**

Es ist weiterhin verpflichtend diese Freundschafts-, Test- und Trainingsspiele vom Verein oder in Ausnahmefällen durch den Schiedsrichter beim Besetzungsreferat des steirischen Schiedsrichterkollegiums über das Fußballösterreich-Netzwerk anzumelden und durch offizielle Schiedsrichter besetzen zu lassen. Eine mögliche Umgehung bzw. Nichteinhaltung wird, wie bisher, beim StFV zur Anzeige gebracht.

- e) Nachbesetzungsgebühr: € 5,—
- f) Schiedsrichteraustausch mit Kärnten:  
Bei Spielen in Ligen ohne Pauschalen, d.h. 1. Klasse bis Unterliga, dürfen maximal 200 km Fahrtentschädigungen verrechnet werden.

# Durchführungsbestimmungen für den Steirer-Cup 2023/2024 des Steirischen Fußballverbandes powered by Land Steiermark Sport

Gültig für die Saison 2023/2024

## 1. Name

Der Wettbewerb führt den Namen „Steirer Cup des Steirischen Fußballverbandes powered by Land Steiermark Sport“ (kurz Steirer-Cup).

## 2. Ehrenpreis

Der Sieger erhält einen Siegerpokal, der dem Verein verbleibt. Die Spieler des Cupsiegers erhalten Cupmedaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spieler der im Finale unterlegenen Mannschaft Cupmedaillen mit der Aufschrift „Finalist“ (pro Mannschaft 35 Medaillen).

Beide Mannschaften sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

## 3. Austragungsart – Finalspielort

Im Sinne des § 2 der ÖFB-Cupregeln werden zur Teilnahme verpflichtet:

### a) Frauen-Steirer-Cup:

Sämtliche Vereine, die mit einer Frauen Mannschaft an den Meisterschaften des Steirischen Fußballverbandes (Frauen-Landesliga und Frauen-Oberligen) in der Saison **2023/2024** teilnehmen und Mitglieder im StFV sind.

Der Bewerb wird in fünf Hauptrunden ausgetragen.

### b) Herren-Steirer-Cup

Der Bewerb wird in **sieben** Hauptrunden in einem **128er-Raster** ausgetragen.

**Welche I. Mannschaften sind zur Teilnahme berechtigt, bzw. müssen am Steirer-Cup teilnehmen:**

- **allfällige steirische Absteiger der Saison 2022/2023 aus der 1. oder 2. Bundesliga**
- **Regionalliga Mitte – 8 besten steirischen I. Mannschaften der Abschlusstabelle 2022/2023, die nicht in die Bundesliga aufsteigen**

- Landesliga – 8 besten I. Mannschaften der Abschlusstabelle 2022/2023
- Oberligen – 6 besten I. Mannschaften der Abschlusstabelle 2022/2023
- Unterligen – 5 besten I. Mannschaften der Abschlusstabelle 2022/2023
- Gebietsligen – 4 besten I. Mannschaften der Abschlusstabelle 2022/2023
- 1. Klassen – 4 besten I. Mannschaften der Abschlusstabelle 2022/2023
- Bei Bedarf werden in der 1. Runde Freilose zugeteilt

Die Teilnehmer werden in drei Töpfe nach den drei Regionen Mitte/West, Nord und Süd/Ost eingeteilt, wobei der niederklassigere Verein Heimrecht hat.

**Teams aus überregionalen Wettbewerben (Regionalliga, Landesliga, Oberligen) können auch einer anderen Region zugeordnet werden, um den Raster aufzufüllen.**

Zur Auffüllung des Turnierrasters werden in der 1. Runde entsprechend Freilose gelost, sollte dies erforderlich sein.

**Der jeweils niederklassigere Verein hat in den Runden 1 bis 4 Platzwahl.**

Sollten zwei Vereine derselben Leistungsstufe aufeinandertreffen, hat der zuerst gezogene Verein Platzwahl.

**Ab der 5. Runde ergibt sich das Heimrecht aufgrund des Auslosungsrasters, unabhängig von den Leistungsstufen der beiden Spielpartner.**

Ein Platzwahltausch ist nur im beiderseitigen Einverständnis mit Zustimmung des zuständigen Klassenreferenten – vom niederklassigeren Verein – gestattet.

Die Spielpaarungen der Runden ergeben sich aus dem Turnierraster.

- c) Das **Veranstalterrecht für das Finalspiel** wird wie folgt festgelegt, wenn sich die beiden Finalisten nicht auf einen Austragungsort einigen können:
1. bei unterschiedlicher Leistungsstufe hat das Veranstalterrecht der niederklassigere Verein
  2. bei gleicher Leistungsstufe wird der Veranstaltungsort mittels Losentscheides entschieden.

#### 4. Austragung von Cupspielen

- a) Die Austragung von Cupspielen ist nur auf kommissionierten und vom Verbandsvorstand genehmigten Sportanlagen erlaubt. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden. Spiele auf Kunstrasen sind gestattet. Doppelveranstaltungen sind nur dann gestattet, wenn das Einvernehmen mit dem zuständigen Klassenreferenten – vom niederklassigeren Verein – hergestellt wird und die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.
- b) Jene Vereine, die ein Cupspiel auf einem Kunstrasenspielfeld austragen wollen, das den UEFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entspricht (mindestens 3. Generation mit Gummigranulatverfüllung), mit Noppensohlschuhen bespielbar ist und vom StFV gemäß den Vorschriften für die Sportstätten kommissioniert und für Pflichtspiele genehmigt wurde, können Cupspiele auf diesem Kunstrasenspielfeld ohne Zustimmung des Spielpartners austragen. In diesem Fall ist eine Einladung postalisch an die offizielle Vereinsadresse oder per Intramail (Spielansetzung für das Kunstrasenspielfeld) unbedingt erforderlich, in welcher ausdrücklich auf das Kunstrasenspielfeld hingewiesen werden muss.
- c) Wenn das Naturrasenhauptspielfeld nicht bespielbar ist, dies durch einen Schiedsrichter am Spieltag festgestellt wurde, muss auf dem Kunstrasenspielfeld bzw. dem Naturrasennebenspielfeld, das sich auf der gleichen Sportanlage wie das Naturrasenhauptspielfeld befinden muss, gespielt werden, sofern das Kunstrasenspielfeld bzw. das Naturrasennebenspielfeld für Bewerbungsspiele durch den StFV genehmigt wurde, ohne dass ein Einverständnis des Gastvereines erforderlich ist.
- d) Eine Änderung des Hauptspielfeldes ist nur mittels zeitgerechter Einladung (14-Tage vorher) möglich.

#### 5. Spielberechtigung

##### Frauen-Steirer-Cup:

Spielberechtigt zur Teilnahme an einem Cupspiel ist jede Spielerin, die am Tage des Spieles für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt ist. Die Spiele werden online abgewickelt. Vereine, deren I. Mannschaft in der 1. oder 2. Frauen-

bundesliga spielt, müssen bis spätestens **1.8.2023** einen Kader von 10 Stammspielerinnen (wird geprüft) vorlegen. Diese Spielerinnen sind im Steirer Cup nicht spielberechtigt. Ebenso erlischt die Spielberechtigung einer Spielerin, wenn sie mehr als 4 Einsätze in einem Pflichtspiel der Bundesligamannschaft hatte. Die Torfrauen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bis zu acht Auswechselspielerinnen (einschließlich einer allfälligen Ersatztorfrau) können vor Beginn nominiert werden und sind in die Kontrolle der Spielberechtigung einzubeziehen. Von diesen dürfen während des Spieles fünf eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

### **Herren-Steirer-Cup:**

Zur Teilnahme an einem Spiel des Steirer Cups ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein spielberechtigt ist. Bis zu acht Auswechselspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn nominiert werden und sind in die Kontrolle der Spielberechtigung einzubeziehen. Von diesen dürfen während des Spieles fünf eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

### **Für beide Cup-Bewerbe:**

Die Auswechselspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten und dürfen diese zum Zweck der Spielvorbereitung (Aufwärmen) verlassen. Sollte der Platz auf der Betreuerbank nicht ausreichen, dürfen unmittelbar daneben bis zu drei Sitzplätze zusätzlich vorhanden sein. Das Aufwärmen – grundsätzlich drei Spieler je Mannschaft – hat entlang der Seitenlinie des Spielfeldes hinter dem Schiedsrichter-Assistenten 1 – auf der Seite der Betreuerbänke – zu erfolgen bzw. legt der Schiedsrichter bei Bedarf aufgrund der örtlichen Gegebenheiten den Aufwärmbereich und die Höchstzahl der gleichzeitig aufwärmenden Spieler je Mannschaft fest. Die Spieler haben auf der Betreuerbank und während des Aufwärmens andersfarbige Trikots/Überwurfjacken/Markierleibchen als die Spielkleidung der beiden Mannschaften zu tragen, um Verwechslungen mit der Spielkleidung zu vermeiden.

## **6. Termine und Beginnzeiten**

Die Termine werden durch die Kommission für Bewerbe und Termine bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Als Pflichttermin gilt der betreffende Nachmittag. An von der Kommission für Bewerbe und Termine be-

stimmten Spieltagen können die Spiele auch bei Flutlicht zur Durchführung gelangen. Falls Sportanlagen über für Meisterschaftsspiele kommissionierte Flutlichtanlagen verfügen, können die Cupspiele unter Flutlicht mit einer Beginnzeit von 18 Uhr bis 19 Uhr ausgetragen werden. Hiefür ist die Einholung der Zustimmung des Gastvereins nicht erforderlich. Zwischen Pflichtspielen in nationalen Bewerben muss ein Abstand von 48 Stunden liegen, wobei die Zeitspanne von Spielbeginn bis Spielbeginn zu berechnen ist.

Spiele im Rahmen des Steirer-Cups gehen vor Meisterschaftsspiele, ausgenommen davon sind allerdings Spiele in überregionalen Bewerben, wie ÖFB-Cup, Regionalliga, welche gegenüber Steirer-Cupspielen Vorrang haben. Die Spieltermine des Steirer-Cups sind bei der Erstellung der Meisterschaftsspielpläne zu berücksichtigen. Der Klassenreferent des veranstaltenden Vereins entscheidet bei sonstigen Terminstreitigkeiten.

Die veranstaltenden Vereine können bis Montag, 24 Uhr, nach der vorhergehenden Cuprunde bzw. bis spätestens 14 Tage vor der neuen Cuprunde den Spieltermin für Freitag/Sonntag bzw. Dienstag/Mittwoch ohne Verrechnung einer Nachbesetzungsgebühr festlegen. Zu diesem Termin muss der Gastverein antreten.

## 7. Finanzielle Bestimmungen

- a) Die anreisende Mannschaft erhält als Fahrtkostenentschädigung für die Hin- und Rückfahrt € 1,00 pro gefahrenen Straßenkilometer (kürzeste Route). Konnte ein Spiel nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so hat die anreisende Mannschaft Anspruch auf die vorstehend festgelegten Fahrtspesen. Die Fahrtspesenvergütung unterbleibt, wenn die anreisende Mannschaft bis zum zweiten Spiel am Spielort verbleibt, jedoch Anspruch auf einen Verpflegungskostenzuschuss (51–200 km: € 100,-, über 200 km: € 200,-) hat.
- b) Ab der 1. Runde erfolgt eine Einnahmenteilung aus dem Verkauf der Eintrittskarten in der Art, dass der Heimverein von den Karteneinnahmen die Veranstaltungskosten (Anreisekosten für den Gastverein) zum Abzug bringt und die verbleibenden Einnahmen je zur Hälfte zwischen dem Heim- und dem Gastverein aufgeteilt werden. Ein allfälliges Defizit trägt der Veranstalter.
- c) Cupprämien:  
Sieger € 3.000,- (Frauen und Herren Steirer-Cup)  
Finalist € 1.500,- (Frauen und Herren Steirer-Cup)

Verlierer im Halbfinale € 1.000,- (Frauen und Herren Steirer-Cup)

Verlierer im Viertelfinale € 750,- (nur Herren Steirer-Cup)

Verlierer im Achtelfinale € 500,- (nur Herren Steirer-Cup)

## **8. Verbandsabgabe**

Es sind keine Verbandsabgaben für Spiele im Rahmen des Steirer-Cups abzuführen.

## **9. Frei- und Kaufkarten**

Sowohl der Gastverein als auch der Heimverein haben Anspruch auf 25 Freikarten für Spieler und Funktionäre. Der Gratis Eintritt für alle Besucher ist frühestens zur Halbzeit gestattet, falls von den beiden Vereinen vor dem Spiel nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist. Dauerkarten (Saison- und Abonnementkarten) haben in diesem Bewerb keine Gültigkeit. Je 10 % der aufgelegten Sitz- und Stehplätze müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum Kaufpreis überlassen werden. Für die Bewerbssponsoren ist über Anforderung durch den Bewerbssponsor oder den StFV pro Spiel ein Kontingent von je 10 Freikarten durch den organisierenden Verein bereitzustellen.

## **10. Eintrittspreise und Kartenaufgabe**

Als Eintrittspreise sind mindestens die Preise einzuheben, die in der Klasse des platzwählenden Vereines üblich sind. Die Höchstpreise dürfen maximal 50 Prozent über den in Meisterschaftsspielen des Heimvereines geltenden Eintrittspreisen liegen.

## **11. Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme**

Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Cupspiel aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein mit einer Strafe von € 1.000,- bis € 5.000,- belegt. Gleichzeitig können auch Schadenersatzleistungen an den geschädigten Spielpartner und/oder den StFV vorgeschrieben werden. Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

## **12. Leitung**

Die Durchführung und Überwachung obliegt der Kommission für Bewerbe und Termine des StFV, die in allen Angelegenheiten des Cups in erster Instanz entscheidet. Gegen seine Beschlüsse steht den beteiligten Vereinen der schrift-

liche Protest an das Protestkomitee des StFV binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu.

Die Protestgebühr beträgt € 300,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des StFV. Im Übrigen ist § 22, Abs. 3, der ÖFB-Satzungen anzuwenden.

### 13 Finale, Siegerermittlung

Das Finale wird grundsätzlich in einem Spiel ausgetragen, siehe auch Punkt 3 lit. c) dieser Bestimmungen. Über die endgültige Vergabe entscheidet die Kommission für Bewerbe und Termine in letzter Instanz. In sämtlichen Cupspielen ist nach § 8, Abs. 2 der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes vorzugehen. Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wird der Sieger des Cupspieles durch ein Strafstoßschießen ermittelt, welches nach den Bestimmungen des § 9 der Cupregeln des ÖFB durchzuführen ist.

### 14. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind vom veranstaltenden Verein unter Bekanntgabe des Spielortes, Datums und der Beginnzeit bei der Kommission für Schiedsrichterwesen des StFV anzufordern. Die Besetzung wird durch die Kommission für Schiedsrichterwesen des StFV, Besetzungsreferat, vorgenommen. Für die Aufwandsentschädigung gilt folgende Regelung:

Steirercup Herren und Frauen	Schiedsrichter	Assistent
1., 2., 3. und 4. Rde. Herren / 1. und 2. Rde. Frauen	63,00 €	37,00 €
5. Runde Herren / 3. Runde Frauen	112,00 €	74,00 €
6. Runde Herren / 4. Runde Frauen	136,00 €	80,00 €
7. Runde Herren / 5. Runde Frauen	148,00 €	87,00 €

Als Fahrtspesen sind pro gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) € 0,37 zu ersetzen. Für Mitfahrer € 0,05 pro KM und € 0,37 pro KM bis zum Treffpunkt der gemeinsamen Anreise. Durch den veranstaltenden Verein ausbezahlt sind spätestens nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten. Der veranstaltende Verein erhält über den StFV diese Entschädigungen vom Land Steiermark – Sportressort – gegen Vorlage der ORIGINAL Auszahlungsbestätigung refundiert. Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass die von der FIFA vorgeschriebene „Technische Zone“ markiert ist. Wei-

ter hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Online-Spielbericht ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

## **15. Ausschlüsse**

Bei Spielen im Steirer-Cup sind in Erster Instanz (Strafausschuss) folgende Senate zuständig: Für Vereine der Regionen Mitte/West und Süd/Ost: Senate I und II in Graz. Für Vereine der Region Nord: Senat III in Niklasdorf. Sollten Strafa-Fälle sowohl den Heim- als auch den Gastverein betreffen, ist der Senat des veranstaltenden Vereins zuständig. Durch den zuständigen Strafausschuss ist in jedem Fall ein Verfahren durchzuführen. Bei allen weiteren Vergehen (sämtliche anderen Anzeigen des Schiedsrichters) ermittelt ebenfalls der Strafausschuss des StFV.

An die Vereine oder deren Organe ausgesprochene Geldstrafen sind an den StFV zu überweisen. Vergehen werden entsprechend den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung geahndet.

## **16. Straffolgen nach Verwarnungen**

Ab der 2. Runde ist ein Spieler, der in Steirer-Cupspielen innerhalb eines Spieljahres durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt zweimal verwarnet wird, für das der letzten Verwarnung folgende Steirer-Cupspiel gesperrt. Erhält ein Spieler nach einer verbüßten automatischen Sperre zwei weitere Verwarnungen, so ist er für das folgende Steirer-Cupspiel neuerlich automatisch gesperrt.

Gelbe Karten aus der 1. Runde verfallen danach.

Der Zähler beginnt in der 2. Runde bei 0. Nach Abschluss des Steirer-Cups verfallen sämtliche Gelben Karten und Straffolgen nach Verwarnungen.

Straffolgen nach Verwarnungen (Sperrungen nach zwei Gelben Karten ab der 2. Runde im laufenden Cupbewerb) werden nach dem Halbfinale gelöscht, um diesen Spielern die Teilnahme am Finale zu ermöglichen, die somit im Finale spielberechtigt sind.

Im Falle eines Feldverweises mittels gelb/roter Karte (Ampelkarte) wird kein Verfahren vor dem zuständigen Strafausschuss durchgeführt. Der Spielerpass des betreffenden Spielers ist vom Schiedsrichter nicht einzubehalten, der Ausschluss ist jedoch im Online-Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das nächste Steirer-Cupspiel gesperrt. Die automatische Sperre ist un-

anfechtbar. Verwarnungen und Ausschlüsse mittels gelb/roter Karte (Ampelkarte) werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

## **17. Werbliche Verpflichtungen**

Mannschaften, die am Steirer-Cup teilnehmen, müssen als Gegenleistung zu den ausbezahlten Sponsorbeträgen folgende Leistungen garantieren: Der Sponsor hat das Recht, bei ausgewählten Spielen des Steirer-Cups (Vorrunde bis inklusive Finale) im Umfeld des Stadions, sowie auch im Stadion selbst seine Produkte anzubieten. Der veranstaltende Verein wird vom Sponsor informiert, sollten Sponsoraktivitäten geplant sein.

## **18. Unvorhergesehene Fälle**

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Kommission für Bewerbe und Termine.

## **19. Spieltermine**

Die veranstaltenden Vereine können bis Montag, 24 Uhr, nach der vorhergehenden Cuprunde bzw. bis spätestens 14 Tage vor der neuen Cuprunde den Spieltermin für Freitag bis Sonntag bzw. Dienstag oder Mittwoch ohne Verrechnung einer Nachbesetzungsgebühr festlegen. Zu diesem Termin muss der Gastverein antreten.

### **Spieltermine Herren-Cup:**

- 1. Runde: 22. bis 29.7.2023**
- 2. Runde: 29.7. bis 5.8.2023**
- 3. Runde: 15.8.2023**
- 4. Runde: 25.10.2023**
- 5. Runde: 01.04.2024 (Ostermontag)**
- 6. Runde: 01.05.2024**
- 7. Runde: 20.05.2024 (Pfingstmontag)**

## **20. Nachtragstermine**

Für Vereine mit genehmigter Flutlichtanlage ist der darauffolgende Dienstag, Beginnzeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr, als Nachtragstermin verpflichtend einzuhalten.

Weitere Nachtragstermine, sofern sich beide Vereine nicht auf einen Termin einigen, werden vom zuständigen Klassenreferenten des veranstaltenden Vereins fixiert.

# Wichtig für den Vereinskassier

Der Mitgliedsbeitrag ist in zwei gleichen Raten, und zwar für das zweite Halbjahr bis längstens **15. Oktober 2023** und für das erste Halbjahr 2024 bis längstens **15. April 2024** auf das Konto bei der Steiermärkischen Sparkasse zu überweisen:  
**IBAN: AT10 2081 5000 0000 7328**

Die Einzahlungstermine für die Mitgliedsbeiträge sowie all-fällige Ordnungsstrafen und Drucksorten sind einzuhalten.

Nachstehend führen wir nochmals die Halbjahresmitglieds-beiträge an:

Regionalliga .....	€ 350,-
Landesliga .....	€ 150,-
Oberligen .....	€ 125,-
Unterligen .....	€ 100,-
Gebietsligen .....	€ 75,-
1. Klassen .....	€ 50,-

**Für den Unterstützungsfonds werden im 1. Halbjahr € 10,- hinzugerechnet.**

Bei Neuaufnahme in den Steirischen Fußballverband wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 500,- verrechnet.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist müsste der StFV Sanktionen in Erwägung ziehen.

Bei eventuellen Protesten gegen Entscheidungen der Verbandsinstanzen muss die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühr (II. Instanz € 100,-, III. Instanz, ÖFB € 250,-) mit der eingereichten Berufung nachgewiesen werden. (Original-Überweisungsabschnitt ist dem Protest beizulegen, dieser wird dann mit der Erledigung des Protestes dem Verein retourniert.)

Die gleiche Regelung gilt für Gnadenansuchen und Beschwerden.

Proteste, Beschwerden sowie Gnadenansuchen werden daher erst dann als vollständig angesehen, wenn der geforderte Einzahlungsabschnitt vorgelegt wird. Es gilt daher jeder eingereichte Protest, Beschwerde oder jedes Gnadenansuchen als unvollständig, wenn der Original-Einzahlungsabschnitt nicht beigelegt wird, und bleiben daher diese Eingaben solange unerledigt beim Verband liegen bzw. werden nach Ablauf der Protestfrist dem einbringenden Verein unerledigt zurückgereicht.

# Einsatz von Hilfsschiedsrichtern im Bereich des StFV

(Ergänzung zu § 17 der ÖFB-Meisterschaftsregeln)

Die Spielleitung von Spielen obliegt, wenn für dieses Spiel kein Verbandsschiedsrichter zur Verfügung steht, den geprüften Hilfsschiedsrichtern. Die aktuelle Liste der geprüften Hilfsschiedsrichter ist auf der Homepage des StFV [www.stfv.at](http://www.stfv.at) unter „Schiedsrichter“ ersichtlich. Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden.

Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

Ist kein Hilfsschiedsrichter zur Verfügung, ist gemäß §17 der ÖFB-Meisterschaftsregeln vorzugehen.

Ein Spiel darf nur von einem Hilfsschiedsrichter geleitet werden. Ein Tausch zur Halbzeit ist nicht erlaubt. Bezüglich des Ausfüllens des Spielberichtes, Vornahme der Passkontrolle, Spielerausschlüsse, Meldungen an den STRAFA bestehen die gleichen Bestimmungen wie bei Verbandsschiedsrichtern. Die Hilfsschiedsrichter werden vom Schiedsrichterkollegium bzw. den Gebietsjugendleitern zu den jeweiligen Regelschulungen eingeladen. Die Aufnahme bzw. der Weiterverbleib in der Liste der geprüften Hilfsschiedsrichter hängt vom Besuch mindestens einer Regelschulung ab.

Die Hilfsschiedsrichter werden vom Schiedsrichterkollegium erfasst und von einem eigens hierfür bestellten Mitglied der Kommission für Schiedsrichterwesen geschult bzw. über Regeländerungen informiert. In Ausübung ihrer Schiedsrichtertätigkeit unterstehen die Hilfsschiedsrichter der Disziplargewalt des Strafausschusses des StFV. Ein Hilfsschiedsrichter ist nicht berechtigt, Fahrt- oder Aufwandsentschädigungen für Spielleitungen zu verrechnen.

J

# Regionalliga Mitte

Referent: Harald Fink  
M: 0676 / 889 44 3600  
e-mail: fink.harry@gmail.com

## **1. (16.) Runde**                      **29./30. Juli 2023**                      **2./3. März 2024**

Gleisdorf 09 – Ried Amateure

Bad Gleichenberg – SG Wallern/St. Marienkirchen

Vorwärts Steyr – LASK Amateure

Voitsberg – Weiz

WAC Amateure – SG WSC Hertha / FC Wels

ASK Klagenfurt – Gurten

Vöcklamarkt – St. Anna/A.

Allerheiligen – Deutschlandsberg

## **2. (17.) Runde**                      **5./6. August 2023**                      **9./10. März 2024**

Gleisdorf 09 – Bad Gleichenberg

St. Anna/A. – Allerheiligen

Gurten – Vöcklamarkt

SG WSC Hertha / FC Wels – ASK Klagenfurt

Weiz – WAC Amateure

LASK Amateure – Voitsberg

SG Wallern/St. Marienkirchen – Vorwärts Steyr

Ried Amateure – Deutschlandsberg

## **3. (18.) Runde**                      **12./13. August 2023**                      **16./17. März 2024**

Bad Gleichenberg – Ried Amateure

Vorwärts Steyr – Gleisdorf 09

Voitsberg – SG Wallern/St. Marienkirchen

WAC Amateure – LASK Amateure

ASK Klagenfurt – Weiz

Vöcklamarkt – SG WSC Hertha / FC Wels

Allerheiligen – Gurten

Deutschlandsberg – St. Anna/A.

**4. (19.) Runde**                      **19./20 August 2023**                      **23./24. März 2024**

Gleisdorf 09 – Voitsberg

Bad Gleichenberg – Vorwärts Steyr

Gurten – Deutschlandsberg

SG WSC Hertha / FC Wels – Allerheiligen

Weiz – Vöcklamarkt

LASK Amateure – ASK Klagenfurt

SG Wallern/St. Marienkirchen – WAC Amateure

Ried Amateure – St. Anna/A.

**5. (20.) Runde**                      **26./27. August 2023**                      **30./31. März 2024**

Vorwärts Steyr – Ried Amateure

Voitsberg – Bad Gleichenberg

WAC Amateure – Gleisdorf 09

ASK Klagenfurt – SG Wallern/St. Marienkirchen

Vöcklamarkt – LASK Amateure

Allerheiligen – Weiz

Deutschlandsberg – SG WSC Hertha / FC Wels

St. Anna/A. – Gurten

**6. (21.) Runde**                      **2./3. September 2023**                      **6./7. April 2024**

Gleisdorf 09 – ASK Klagenfurt

Bad Gleichenberg – WAC Amateure

Vorwärts Steyr – Voitsberg

SG WSC Hertha / FC Wels – St. Anna/A.

Weiz – Deutschlandsberg

LASK Amateure – Allerheiligen

SG Wallern/St. Marienkirchen – Vöcklamarkt

Ried Amateure – Gurten

**7. (22.) Runde**                      **9./10. September 2023**                      **13./14. April 2024**

Voitsberg – Ried Amateure

WAC Amateure – Vorwärts Steyr

ASK Klagenfurt – Bad Gleichenberg

Vöcklamarkt – Gleisdorf 09

Allerheiligen – SG Wallern/St. Marienkirchen

Deutschlandsberg – LASK Amateure

St. Anna/A. – Weiz

Gurten – SG WSC Hertha / FC Wels

J

**8. (23.) Runde**                      **16./17. September 2023**                      **20./21. April 2024**

Gleisdorf 09 – Allerheiligen

Bad Gleichenberg – Vöcklamarkt

Vorwärts Steyr – ASK Klagenfurt

Voitsberg – WAC Amateure

Weiz – Gurten

LASK Amateure – St. Anna/A.

SG Wallern/St. Marienkirchen – Deutschlandsberg

Ried Amateure – SG WSC Hertha / FC Wels

**9. (24.) Runde**                      **23./24. September 2023**                      **27./28. April 2024**

WAC Amateure – Ried Amateure

ASK Klagenfurt – Voitsberg

Vöcklamarkt – Vorwärts Steyr

Allerheiligen – Bad Gleichenberg

Deutschlandsberg – Gleisdorf 09

St. Anna/A. – SG Wallern/St. Marienkirchen

Gurten – LASK Amateure

SG WSC Hertha / FC Wels – Weiz

**10. (25.) Runde**                      **30. Sept./1. Oktober 2023**                      **4./5. Mai 2024**

Gleisdorf 09 – St. Anna/A.

Bad Gleichenberg – Deutschlandsberg

Vorwärts Steyr – Allerheiligen

Voitsberg – Vöcklamarkt

WAC Amateure – ASK Klagenfurt

LASK Amateure – SG WSC Hertha / FC Wels

SG Wallern/St. Marienkirchen – Gurten

Ried Amateure – Weiz

**11. (26.) Runde**                      **7./8. Oktober 2023**                      **11./12. Mai 2024**

ASK Klagenfurt – Ried Amateure

Vöcklamarkt – WAC Amateure

Allerheiligen – Voitsberg

Deutschlandsberg – Vorwärts Steyr

St. Anna/A. – Bad Gleichenberg

Gurten – Gleisdorf 09

SG WSC Hertha / FC Wels – SG Wallern/St. Marienkirchen

Weiz – LASK Amateure

<b>12. (27.) Runde</b>	<b>14./15. Oktober 2023</b>	<b>18./19. Mai 2024</b>
Gleisdorf 09 – SG WSC Hertha / FC Wels		
Gurten – Bad Gleichenberg		
Vorwärts Steyr – St. Anna/A.		
Voitsberg – Deutschlandsberg		
WAC Amateure – Allerheiligen		
ASK Klagenfurt – Vöcklamarkt		
SG Wallern/St. Marienkirchen – Weiz		
Ried Amateure – LASK Amateure		

<b>13. (28.) Runde</b>	<b>21./22. Oktober 2023</b>	<b>25./26. Mai 2024</b>
Vöcklamarkt – Ried Amateure		
Allerheiligen – ASK Klagenfurt		
Deutschlandsberg – WAC Amateure		
St. Anna/A. – Voitsberg		
Gurten – Vorwärts Steyr		
SG WSC Hertha / FC Wels – Bad Gleichenberg		
Weiz – Gleisdorf 09		
LASK Amateure – SG Wallern/St. Marienkirchen		

<b>14. (29.) Runde</b>	<b>28./29. Oktober 2023</b>	<b>Fr. 31. Mai 2024, 19 Uhr PT</b>
Gleisdorf 09 – LASK Amateure		
Bad Gleichenberg – Weiz		
Vorwärts Steyr – SG WSC Hertha / FC Wels		
Gurten – Voitsberg		
WAC Amateure – St. Anna/A.		
ASK Klagenfurt – Deutschlandsberg		
Vöcklamarkt – Allerheiligen		
Ried Amateure – SG Wallern/St. Marienkirchen		

<b>15. (30.) Runde</b>	<b>4./5. November 2023</b>	<b>Fr. 7. Juni 2024, 19 Uhr PT</b>
Allerheiligen – Ried Amateure		
Deutschlandsberg – Vöcklamarkt		
St. Anna/A. – ASK Klagenfurt		
Gurten – WAC Amateure		
SG WSC Hertha / FC Wels – Voitsberg		
Weiz – Vorwärts Steyr		
LASK Amateure – Bad Gleichenberg		
SG Wallern/St. Marienkirchen – Gleisdorf 09		

J

# Steirische Sparkassen Landesliga

Referent: Harald Fink  
M: 0676 / 889 44 3600  
e-mail: fink.harry@gmail.com

Beisitzer: Martin Salchenegger  
M: 0676 / 889 44 3456  
e-mail: martin.salchenegger@hotmail.com

## **1. (16.) Runde**                      **Sa. 5.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 9.3.2024, 14 Uhr**

Schladming – Fürstenfeld

---

Kalsdorf – Bruck/Mur

---

Tillmitsch – Hlg. Kreuz/W.

---

Lebring – Gnas

---

Köflach – Wildon

---

Frauental – Ilzer SV

---

Gamlitz – Fehring

---

Hartberg TSV Amat. – Lafnitz Amat.

---

## **2. (17.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Schladming – Kalsdorf

---

Ilzer SV – Hartberg TSV Amat.

---

Wildon – Frauental

---

Gnas – Köflach

---

Hlg. Kreuz/W. – Lebring

---

Bruck/Mur – Tillmitsch

---

Fürstenfeld – Fehring

---

Lafnitz Amat. – Gamlitz

---

## **3. (18.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Kalsdorf – Fürstenfeld

---

Tillmitsch – Schladming

---

Köflach – Hlg. Kreuz/W.

---

Frauental – Gnas

---

Gamlitz – Ilzer SV

---

Fehring – Lafnitz Amat.

---

Lebring – Bruck/Mur

---

Hartberg TSV Amat. – Wildon

---

**4. (19.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Schladming – Lebring

Kalsdorf – Tillmitsch

Ilzer SV – Fehring

Wildon – Gamlitz

Gnas – Hartberg TSV Amat.

Hlg. Kreuz/W. – Frauental

Bruck/Mur – Köflach

Fürstenfeld – Lafnitz Amat.

**5. (20.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Tillmitsch – Fürstenfeld

Lebring – Kalsdorf

Köflach – Schladming

Frauental – Bruck/Mur

Gamlitz – Gnas

Fehring – Wildon

Hartberg TSV Amat. – Hlg. Kreuz/W.

Lafnitz Amat. – Ilzer SV

**6. (21.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Schladming – Frauental

Kalsdorf – Köflach

Tillmitsch – Lebring

Wildon – Lafnitz Amat.

Gnas – Fehring

Hlg. Kreuz/W. – Gamlitz

Bruck/Mur – Hartberg TSV Amat.

Fürstenfeld – Ilzer SV

**7. (22.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Köflach – Tillmitsch

Frauental – Kalsdorf

Gamlitz – Bruck/Mur

Fehring – Hlg. Kreuz/W.

Ilzer SV – Wildon

Lebring – Fürstenfeld

Hartberg TSV Amat. – Schladming

Lafnitz Amat. – Gnas

J

<b>8. (23.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Schladming – Gamlitz		
Kalsdorf – Hartberg TSV Amat.		
Tillmitsch – Frauental		
Lebring – Köflach		
Gnas – Ilzer SV		
Hlg. Kreuz/W. – Lafnitz Amat.		
Bruck/Mur – Fehring		
Fürstenfeld – Wildon		
<b>9. (24.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Köflach – Fürstenfeld		
Frauental – Lebring		
Gamlitz – Kalsdorf		
Fehring – Schladming		
Ilzer SV – Hlg. Kreuz/W.		
Wildon – Gnas		
Hartberg TSV Amat. – Tillmitsch		
Lafnitz Amat. – Bruck/Mur		
<b>10. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Di. 7.5.2024, 19 Uhr, PT</b>
Schladming – Lafnitz Amat.		
Kalsdorf – Fehring		
Tillmitsch – Gamlitz		
Lebring – Hartberg TSV Amat.		
Köflach – Frauental		
Hlg. Kreuz/W. – Wildon		
Bruck/Mur – Ilzer SV		
Fürstenfeld – Gnas		
<b>11. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Frauental – Fürstenfeld		
Gamlitz – Lebring		
Fehring – Tillmitsch		
Ilzer SV – Schladming		
Wildon – Bruck/Mur		
Gnas – Hlg. Kreuz/W.		
Hartberg TSV Amat. – Köflach		
Lafnitz Amat. – Kalsdorf		

<b>12. (27.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Schladming – Wildon		
Kalsdorf – Ilzer SV		
Tillmitsch – Lafnitz Amat.		
Köflach – Gamlitz		
Frauental – Hartberg TSV Amat.		
Bruck/Mur – Gnas		
Fürstenfeld – Hlg. Kreuz/W.		
Lebring – Fehring		

<b>13. (28.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Gamlitz – Frauental		
Fehring – Köflach		
Ilzer SV – Tillmitsch		
Wildon – Kalsdorf		
Gnas – Schladming		
Hlg. Kreuz/W. – Bruck/Mur		
Hartberg TSV Amat. – Fürstenfeld		
Lafnitz Amat. – Lebring		

<b>14. (29.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>Fr. 31.5.2024, 19 Uhr, PT</b>
Schladming – Hlg. Kreuz/W.		
Kalsdorf – Gnas		
Tillmitsch – Wildon		
Köflach – Lafnitz Amat.		
Frauental – Fehring		
Fürstenfeld – Bruck/Mur		
Lebring – Ilzer SV		
Hartberg TSV Amat. – Gamlitz		

<b>15. (30.) Runde</b>	<b>Sa. 11.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>Fr. 7.6.2024, 19 Uhr, PT</b>
Gamlitz – Fürstenfeld		
Fehring – Hartberg TSV Amat.		
Ilzer SV – Köflach		
Wildon – Lebring		
Gnas – Tillmitsch		
Hlg. Kreuz/W. – Kalsdorf		
Bruck/Mur – Schladming		
Lafnitz Amat. – Frauental		

J



## **Durchführungsbestimmungen der Steirischen Sparkassen Landesliga 2023/2024**

### **Spieltermine:**

In der Landesliga gelten der Samstag und der Sonntag als Pflichttermin. Jene Vereine, die eine vom StFV genehmigte Flutlichtanlage besitzen, können Spiele am Freitag unter Flutlicht durchführen.

Pflichttermine sind in der Auslosung mit den Großbuchstaben PT gekennzeichnet.

Die Spiele der letzten beiden Runden müssen, wenn sie für den Auf- oder Abstieg noch Bedeutung haben, am Freitag, um 19:00 Uhr angepfiffen werden. Bei Absage wird am folgenden Sonntag um 17:00 Uhr gespielt.

Für alle Meisterschaftsspiele sind die in der Auslosung (Netzwerk) angeführten Beginnzeiten einzuhalten. Bei jeder Abweichung von diesen Terminen muss 14 Tage vor dem Spieltag, spätestens jedoch am ersten Werktag der Vorwoche, der neue Spieltermin im Netzwerk geändert werden. Sollten mehrere Einladungen für ein Spiel übermittelt werden, gilt die letzte zeitgerechte (14 Tage vorher) Änderung im Netzwerk als verbindlich. (Ausnahme ist eine Änderung durch den Ligareferenten).

### **Beginnzeiten:**

Für Spiele, die am Sonn- oder Feiertag stattfinden, ist die früheste Beginnzeit für Vormittagsspiele 10:15 Uhr. Bei Flutlichtspielen gilt eine Beginnzeit zwischen 18:30 und 19:30 Uhr.

Für alle Nachtragsspiele gilt die Beginnzeit des folgenden Wochenendes.

Weiters muss zwischen den Meisterschaftsspielen ein Abstand von 48 Stunden sein, wobei die Zeitspanne von Spielbeginn bis Spielbeginn zu berechnen ist.

### **Spielabsagen:**

Bei einer angedachten Spielabsage vier bis 24 Stunden vor dem Spielbeginn sind vom Veranstalter der Klassenreferent und der Gegner zu verständigen. Falls der Klassenreferent nicht erreicht werden kann, ist der Stellvertreter zu verständigen. Wenn auch dieser nicht erreicht werden kann, ist ein Präsidiumsmitglied zu kontaktieren.

Erst wenn beide Vereine und der Klassenreferent oder sein Vertreter einverstanden sind, kann das Spiel auf abgesagt ge-

stellt werden. Die Verständigung des Schiedsrichters erfolgt dann automatisch über das Netzwerk. Wenn Bedenken gegen eine Absage bestehen findet eine Kommissionierung des Platzes statt. Der, der die Kommissionierung durchführt, entscheidet dann vor Ort über eine Absage.

Kommissionsgebühr: € 10,- zuzüglich € 0,37 je Straßenkilometer.

### **Nachtragstermine:**

Jeweils der darauffolgende Dienstag.

Frühjahr: auch 31.3.2024 (Ostermontag) und 19.5.2024 (Pfingstmontag)

Der Ligareferent wird im Einzelfall ermächtigt, von dieser Verpflichtung abzugehen.

### **Wiederholungsspiele:**

Ist der Gegner zum ersten Spiel bereits angereist und muss das Spiel aus technischen Gründen (höhere Gewalt, Unbenutzbarkeit des Spielplatzes) abgesagt oder abgebrochen werden, so kann der anreisende Verein die Fahrtkosten für die zweite Anreise zum Spielort beim Solidaritätsfonds der Liga in Rechnung stellen. Vom Solidaritätsfonds werden 1,30 Euro pro Kilometer (kürzester Reiseweg laut Routenplaner Google Maps) vergütet.

### **Ungerechtfertigtes Nichtantreten:**

Pönale für Gegner 730,- Euro und Ordnungsstrafe durch StFV 2.000,- Euro (§ 23 Meisterschaftregeln StFV)

### **Eintritt:**

Für das Spieljahr 2023/2024 gilt ein Mindesteintrittspreis von € 10,-.

### **Freikarten:**

Dem Gastverein stehen 25 Freikarten zu. Die drei Funktionskarten sind dabei nicht inkludiert.

### **Dressenwahl:**

Der veranstaltende Verein das Recht, die von ihm in Fußball-Online hinterlegten Dressenfarben zu wählen (siehe Punkt 16. lit. g der StFV-Durchführungsbestimmungen / Meisterschaftsbewerbe). Er muss in diesem Fall dem Spielpartner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, eine Garnitur Dressen kostenlos zur Verfügung stellen.

**Bälle:**

Die Gastmannschaft ist verpflichtet die Bälle zum Aufwärmen selbst mitzubringen.

**Getränke:**

Weiters sind dem Gastverein kostenlos drei Liter Mineralwasser und in der kalten Jahreszeit heißer Tee zur Verfügung zu stellen.

**Kabine und Notebook:**

Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kabine für den Gastverein eine Stunde vor dem Spielbeginn zur Verfügung steht. Weiters ist der Gastmannschaft bereits eine 3/4 Stunde vor Spielbeginn der Internetzugang für die Online-Eingabe des Spielberichtes, ausgefüllt vom Heimverein, zu ermöglichen.

**Schiedsrichter:**

Gebühren und Schiedsrichterpauschalen: Siehe Handbuch  
Schirikollegium: Erreichbarkeit während der Meisterschaftssaison: 0676 / 88992600

**Ordner:**

Der veranstaltende Verein hat mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass bei kritischen Situationen auch nach dem Spiel die anwesenden Ordner für die Sicherheit der Schiedsrichter und der Gäste bis zur Abfahrt sorgen und nicht vor oder sofort nach dem Schlusspfeiff den Sportplatz verlassen.

**Gelbe Karten mit Folgewirkung:**

In der Meisterschaft 2023/2024 ist jeder Spieler nach 5 und in weiterer Folge nach 4 Gelben Karte für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Gelbe Karten, die Spieler in 1. oder 2. Kampfmannschaften erhalten haben, werden extra gewertet. Erhält ein Spieler die sogenannte Gelb-Rote Ampelkarte, oder rein Rote Karte, so ist er automatisch für das nächste Pflichtspiel der 1. oder 2 KM gesperrt. Die vorher ausgesprochene gelbe Karte zählt nicht. Die Verwarnungen werden im Online-Spielbericht vermerkt. Die Vereine haften über die richtige Führung der gelben Karten sowie der damit verbundenen Folgewirkung. Bei Spielern, welche im Winter zu einem LL-Verein wechseln, zählen die Gelben Karten, die er bei seiner vorigen Mannschaft erhalten hat, mit.

## **Auf- und Abstiegsregeln:**

Der Meister der Landesliga steigt in die Regionalliga auf. Nach Ende der Saison 2023/2024 steigen aus der Landesliga unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Regionalliga und der Aufsteiger aus den Oberligen so viele Vereine in ihre zuständige Oberliga ab, dass die Vereinszahl 16 erreicht wird. Die Landesliga spielt die Meisterschaft 2024/2025 mit 16 Vereinen.

## **Relegation:**

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft, die im besten Fall Platz 13 in der Endtabelle erreicht, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der Oberliga seiner Region.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga zumindest Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation für dieses Jahr ausgesetzt.

## **Erreichbarkeit Klassenreferent Harald Fink:**

0676 / 889 44 3600

## **Erreichbarkeit Beisitzer Martin Salchenegger:**

0676 / 889 44 3456

## **Erreichbarkeit Hotline StVO:**

0676 / 889 44 1003



FUCHSUNDPARTNER  
RISKMANAGEMENT  
INSURANCEBROKER  
· GRAZ · WIEN · LEIBNITZ ·



# Sparkassen Oberliga Mitte-West

**Referent:** Michael Paier  
M: 0664 / 31 50 874  
e-mail: paier.michael@outlook.com

**Stellvertr.:** Christoph Kacherl  
M: 0664 / 260 1007  
e-mail: christoph.kacherl@akstmk.at

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Frohnleiten – Gratkorn

---

Pachern – Gössendorf

---

Gabersdorf – Werndorf

---

Bärnbach – Gleinstätten

---

Mooskirchen – Rebenland

---

Rein – Großklein

---

Unterpremstätten – Strass

---

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Frohnleiten – Pachern

---

Rebenland – Rein

---

Gleinstätten – Mooskirchen

---

Werndorf – Bärnbach

---

Gössendorf – Gabersdorf

---

Gratkorn – Strass

---

Großklein – Unterpremstätten

---

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Pachern – Gratkorn

---

Gabersdorf – Frohnleiten

---

Mooskirchen – Werndorf

---

Rein – Gleinstätten

---

Unterpremstätten – Rebenland

---

Strass – Großklein

---

Bärnbach – Gössendorf

---

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Frohnleiten – Bärbach		
Pachern – Gabersdorf		
Rebenland – Strass		
Gleinstätten – Unterpremstätten		
Werndorf – Rein		
Gössendorf – Mooskirchen		
Gratkorn – Großklein		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Gabersdorf – Gratkorn		
Mooskirchen – Frohnleiten		
Rein – Gössendorf		
Unterpremstätten – Werndorf		
Strass – Gleinstätten		
Bärbach – Pachern		
Großklein – Rebenland		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Frohnleiten – Rein		
Pachern – Mooskirchen		
Gabersdorf – Bärbach		
Gleinstätten – Großklein		
Werndorf – Strass		
Gössendorf – Unterpremstätten		
Gratkorn – Rebenland		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Bärbach – Gratkorn		
Mooskirchen – Gabersdorf		
Rein – Pachern		
Unterpremstätten – Frohnleiten		
Strass – Gössendorf		
Rebenland – Gleinstätten		
Großklein – Werndorf		

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Frohnleiten – Strass

---

Pachern – Unterpremstätten

---

Gabersdorf – Rein

---

Bärnbach – Mooskirchen

---

Werndorf – Rebenland

---

Gössendorf – Großklein

---

Gratkorn – Gleinstätten

---

**9. (22.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Mooskirchen – Gratkorn

---

Rein – Bärnbach

---

Unterpremstätten – Gabersdorf

---

Strass – Pachern

---

Rebenland – Gössendorf

---

Gleinstätten – Werndorf

---

Großklein – Frohnleiten

---

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Frohnleiten – Rebenland

---

Pachern – Großklein

---

Gabersdorf – Strass

---

Mooskirchen – Rein

---

Gössendorf – Gleinstätten

---

Gratkorn – Werndorf

---

Bärnbach – Unterpremstätten

---

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Rein – Gratkorn

---

Unterpremstätten – Mooskirchen

---

Strass – Bärnbach

---

Rebenland – Pachern

---

Gleinstätten – Frohnleiten

---

Werndorf – Gössendorf

---

Großklein – Gabersdorf

---

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr Fr. 31.5.2024, 18:30 Uhr, PT</b>
Frohnleiten – Werndorf	
Pachern – Gleinstätten	
Gabersdorf – Rebenland	
Mooskirchen – Strass	
Rein – Unterpremstätten	
Gratkorn – Gössendorf	
Bärnbach – Großklein	

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr Fr. 7.6.2024, 18:30 Uhr, PT</b>
Unterpremstätten – Gratkorn	
Strass – Rein	
Rebenland – Bärnbach	
Gleinstätten – Gabersdorf	
Werndorf – Pachern	
Gössendorf – Frohnleiten	
Großklein – Mooskirchen	

### **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Oberliga Mitte-West 2023/2024**

**Freikarten:** 25 Stück sind an der Kassa für den Gastverein zu hinterlegen. Jeder Verein erhält 3 Funktionärskarten für 2023/24.

Der Meister steigt in die Landesliga auf. Es steigen so viele Vereine ab, bis die Vereinszahl 14 erreicht ist.

Es gelten die Auf- und Abstiegsregeln lt. Vorstandbeschluss vom 15.7.2003

8,- € empfohlener Eintrittspreis, max. 10,- €

**Getränke:** Für jede Mannschaft sind vom Veranstalter nach Bedarf mind. 6 Liter Mineralwasser und bei kühler Witterung Tee mit Zitrone kostenlos bereit zu stellen.

#### **Wichtige Telefonnummern:**

Wochenendhotline Stfv: 0676 / 889 44 1003

Klassenreferent: 0664 / 31 50 874 (Michael Paier)

Stellvertreter: 0664 / 26 01 007 (Christoph Kacherl)

Die Telefonnummern der jeweiligen Bewerbungsleiter stehen in jedem Online Spielbericht auf Seite 1.



# Sparkassen Oberliga Süd-Ost

**Referent:** Harald Fink  
M: 0676 / 889 44 3600  
e-mail: fink.harry@gmail.com

**Stellvertr.:** Richard Tritscher  
M: 0664 / 38 38 394  
e-mail: rritscher@gmx.at

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Kirchberg/R. – Krottendorf

---

Bad Waltersdorf – Frannach

---

Anger – SG Sonnhofen/Rabenwald

---

Pöllau – Greinbach

---

Almenland – Eichkögl

---

Hartberg/U. – St. Margarethen/R.

---

Dietersdorfer USV Loipersdorf – Waldbach

---

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Kirchberg/R. – Bad Waltersdorf

---

Eichkögl – Dietersdorfer USV Loipersdorf

---

Frannach – Almenland

---

Krottendorf – St. Margarethen/R.

---

SG Sonnhofen/Rabenwald – Pöllau

---

Waldbach – Anger

---

Greinbach – Hartberg/U.

---

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Bad Waltersdorf – Krottendorf

---

Anger – Eichkögl

---

Pöllau – Waldbach

---

Almenland – Kirchberg/R.

---

Hartberg/U. – SG Sonnhofen/Rabenwald

---

Dietersdorfer USV Loipersdorf – Frannach

---

St. Margarethen/R. – Greinbach

---

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Kirchberg/R. – Dietersdorfer USV Loipersdorf		
Bad Waltersdorf – Almenland		
Krottendorf – Greinbach		
Eichkögl – Pöllau		
SG Sonnhofen/Rabenwald – St. Margarethen/R.		
Waldbach – Hartberg/U.		
Frannach – Anger		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Anger – Kirchberg/R.		
Pöllau – Frannach		
Almenland – Krottendorf		
Hartberg/U. – Eichkögl		
Dietersdorfer USV Loipersdorf – Bad Waltersdorf		
St. Margarethen/R. – Waldbach		
Greinbach – SG Sonnhofen/Rabenwald		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Kirchberg/R. – Pöllau		
Bad Waltersdorf – Anger		
Frannach – Hartberg/U.		
Krottendorf – SG Sonnhofen/Rabenwald		
Almenland – Dietersdorfer USV Loipersdorf		
Eichkögl – St. Margarethen/R.		
Waldbach – Greinbach		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Anger – Almenland		
Pöllau – Bad Waltersdorf		
SG Sonnhofen/Rabenwald – Waldbach		
Hartberg/U. – Kirchberg/R.		
Dietersdorfer USV Loipersdorf – Krottendorf		
St. Margarethen/R. – Frannach		
Greinbach – Eichkögl		

<b>8. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Kirchberg/R. – St. Margarethen/R.		
Bad Waltersdorf – Hartberg/U.		
Dietersdorfer USV Loipersdorf – Anger		
Frannach – Greinbach		
Krottendorf – Waldbach		
Almenland – Pöllau		
Eichkögl – SG Sonnhofen/Rabenwald		
<b>9. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Anger – Krottendorf		
Pöllau – Dietersdorfer USV Loipersdorf		
SG Sonnhofen/Rabenwald – Frannach		
Almenland – Hartberg/U.		
Waldbach – Eichkögl		
St. Margarethen/R. – Bad Waltersdorf		
Greinbach – Kirchberg/R.		
<b>10. (23.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Frannach – Waldbach		
Kirchberg/R. – SG Sonnhofen/Rabenwald		
Greinbach – Bad Waltersdorf		
Anger – Pöllau		
Krottendorf – Eichkögl		
Almenland – St. Margarethen/R.		
Dietersdorfer USV Loipersdorf – Hartberg/U.		
<b>11. (24.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Pöllau – Krottendorf		
Eichkögl – Frannach		
SG Sonnhofen/Rabenwald – Bad Waltersdorf		
Anger – Hartberg/U.		
Waldbach – Kirchberg/R.		
St. Margarethen/R. – Dietersdorfer USV Loipersdorf		
Greinbach – Almenland		

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>Fr. 31.5.2024, 19 Uhr, PT</b>
Kirchberg/R. – Eichkögl		
Bad Waltersdorf – Waldbach		
Anger – St. Margarethen/R.		
Pöllau – Hartberg/U.		
Krottendorf – Frannach		
Almenland – SG Sonnhofen/Rabenwald		
Dietersdorfer USV Loipersdorf – Greinbach		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>Fr. 7.6.2024, 19 Uhr, PT</b>
Eichkögl – Bad Waltersdorf		
SG Sonnhofen/Rabenwald – Dietersdorfer USV Loipersdorf		
Krottendorf – Hartberg/U.		
Waldbach – Almenland		
St. Margarethen/R. – Pöllau		
Greinbach – Anger		
Frannach – Kirchberg/R.		

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Oberliga Süd-Ost 2023/2024**

### **Spieltermine:**

In der OLS gelten der Samstag und der Sonntag als Pflichttermin. Jene Vereine, die eine vom StFV genehmigte Flutlichtanlage besitzen, können Spiele am Freitag unter Flutlicht durchführen.

Pflichttermine sind in der Auslosung mit den Großbuchstaben PT gekennzeichnet.

Die Spiele der letzten beiden Runden müssen, wenn sie für den Auf- oder Abstieg noch Bedeutung haben, am Freitag, um 18:30 Uhr angepfiffen werden. Bei Absage wird am folgenden Sonntag gespielt.

Für alle Meisterschaftsspiele sind die in der Auslosung (Netzwerk) angeführten Beginnzeiten einzuhalten. Bei jeder Abweichung von diesen Terminen muss 14 Tage vor dem Spieltag, spätestens jedoch am ersten Werktag der Vorwoche, der neue Spieltermin im Netzwerk geändert werden. Sollten mehrere Einladungen für ein Spiel übermittelt werden, gilt die letzte zeitgerechte (14 Tage vorher) Änderung im Netzwerk als verbindlich. (Ausnahme ist eine Änderung durch den Ligareferenten).

### **Beginnzeiten:**

Für Spiele, die am Sonn- oder Feiertag stattfinden, ist die früheste Beginnzeit für Vormittagsspiele 10:15 Uhr. Bei Flutlichtspielen gilt eine Beginnzeit zwischen 18:30 und 19:30 Uhr.

Für alle Nachtragsspiele gilt die Beginnzeit des folgenden Wochenendes.

Weiters muss zwischen den Meisterschaftsspielen ein Abstand von 48 Stunden sein, wobei die Zeitspanne von Spielbeginn bis Spielbeginn zu berechnen ist.

### **Spielabsagen:**

Bei einer angedachten Spielabsage vier bis 24 Stunden vor dem Spielbeginn sind vom Veranstalter der Klassenreferent und der Gegner zu verständigen. Falls der Klassenreferent nicht erreicht werden kann, ist der Stellvertreter zu verständigen. Wenn auch dieser nicht erreicht werden kann, ist ein Präsidiumsmitglied zu kontaktieren.

Erst wenn beide Vereine und der Klassenreferent oder sein Vertreter einverstanden sind, kann das Spiel auf abgesagt gestellt werden. Die Verständigung des Schiedsrichters erfolgt dann automatisch und ist nicht mehr erforderlich. Wenn Bedenken gegen eine Absage bestehen findet eine Kommissionierung des Platzes statt. Der, der die Kommissionierung durchführt, entscheidet dann vor Ort über eine Absage.

**Kommissionsgebühr:** € 10,- zuzüglich € 0,37 je Straßenkilometer.

### **Nachtragstermine:**

Jeweils der darauffolgende Dienstag.

Frühjahr: auch 31.3.2024 (Ostermontag) und 19.5.2024 (Pfingstmontag)

Der Ligareferent wird im Einzelfall ermächtigt, von dieser Verpflichtung abzugehen.

### **Wiederholungsspiele:**

Ist der Gegner zum ersten Spiel bereits angereist und muss das Spiel aus technischen Gründen (höhere Gewalt, Unbenutzbarkeit des Spielplatzes) abgesagt oder abgebrochen werden, so hat der Veranstalter für das neuerliche Spiel dem Gastverein ein Kilometergeld (kürzester Reiseweg laut Routenplaner Google Maps) von € 1,30 bar auszubezahlen.

### **Ungerechtfertigtes Nichtantreten:**

Pönale für Gegner 370,- Euro und Ordnungsstrafe durch StFV 2.000,- Euro (§ 23 Meisterschaftsregeln StFV)

### **Eintritt:**

Für das Spieljahr 2023/2024 gilt ein Mindesteintrittspreis von € 8,-.

### **Freikarten:**

Zusätzlich zum freien Eintritt der Mannschaft mit Betreuern, bekommt der Gastverein fünf Freikarten. Die drei Funktionärskarten sind dabei nicht inkludiert.

### **Dressenwahl:**

Im Erwachsenenbereich hat der veranstaltende Verein das Recht, die von ihm in Fußball-Online hinterlegten Dressenfarben zu wählen (siehe Punkt 16. lit. g der StFV-Durchführungsbestimmungen / Meisterschaftsbewerbe). Es muss in diesem Fall dem Spielpartner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, eine Garnitur Dressen kostenlos zur Verfügung stellen.

### **Bälle:**

Die Gastmannschaft ist verpflichtet die Bälle zum Aufwärmen selbst mitzubringen.

### **Getränke:**

Weiters sind dem Gastverein kostenlos drei Liter Mineralwasser und in der kalten Jahreszeit heißer Tee zur Verfügung zu stellen.

### **Kabine und Notebook:**

Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kabine für den Gastverein eine Stunde vor dem Spielbeginn zur Verfügung steht. Weiters ist der Gastmannschaft bereits eine 3/4 Stunde vor Spielbeginn der Internetzugang für die Online-Eingabe des Spielberichtes, ausgefüllt vom Heimverein, zu ermöglichen.

### **Schiedsrichter:**

Gebühren und Schiedsrichterpauschalen: Siehe Handbuch Schirikollegium: Erreichbarkeit während der Meisterschaftssaison: 0676 / 889 92 600

### **Ordner:**

Der veranstaltende Verein hat mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass bei kritischen Situationen auch nach dem Spiel die anwesenden Ordner für die Sicherheit der Schiedsrichter und der Gäste bis zur Abfahrt sorgen und nicht vor oder sofort nach dem Schlusspfiff den Sportplatz verlassen.

### **Gelbe Karten mit Folgewirkung:**

In der Meisterschaft 2023/2024 ist jeder Spieler nach 5 und in weiterer Folge nach 4 Gelben Karte für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Gelbe Karten, die Spieler in 1. oder 2. Kampfmannschaften erhalten haben, werden extra gewertet. Erhält ein Spieler die sogenannte Gelb-Rote Ampelkarte, oder rein Rote Karte, so ist er automatisch für das nächste Pflichtspiel der 1. oder 2 KM gesperrt. Die vorher ausgesprochene gelbe Karte zählt nicht. Die Verwarnungen werden im Online-Spielbericht vermerkt. Die Vereine haften über die richtige Führung der gelben Karten sowie der damit verbundenen Folgewirkung. Bei Spielern, welche im Winter zu einem OLS-Verein wechseln, zählen die Gelben Karten, die er bei seiner vorigen Mannschaft erhalten hat, mit.

### **Auf- und Abstiegsregeln:**

Der Meister der OLS steigt in die Landesliga auf. Nach Ende der Saison 2023/2024 steigen aus der OLS unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Landesliga und der Aufsteiger aus den Unterligen so viele Vereine in ihre zuständige Unterliga ab, dass die Vereinszahl 14 erreicht wird. Die OLS spielt die Meisterschaft 2024/2025 mit 14 Vereinen.

### **Relegation:**

Der nicht direktaufsteigende Zweite jener Oberliga, welcher die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga (max. Platz 13) regional zuzuordnen ist, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ gegen diese Relegation.

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle erreicht, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der Unterliga seiner Region.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation für dieses Jahr ausgesetzt.

**Erreichbarkeit Klassenreferent Harald Fink:**

0676 / 889 44 3600

**Erreichbarkeit Klassenreferent-Stellvertreter**

**Richard Tritscher:**

0664 / 383 83 94

**Erreichbarkeit Hotline StVO:**

0676 / 889 44 1003



**UNIQA**

**gemeinsam  
besser leben**

**Landesdirektion Steiermark**  
Annenstraße 36-38, 8020 Graz  
Tel.: +43 316 782-0  
Mail: info@uniqua.at

 [www.facebook.com/uniqua.at](http://www.facebook.com/uniqua.at)  
[uniqua.at](http://uniqua.at)



Werbung

J

# Sparkassen Oberliga Nord

Referent: Mag. Günther Tragner  
M.: 0664 / 510 89 67  
e-mail: gtragner@gmx.at

Stellvertr.: Francis Sciarrone  
M: 0676 / 889 922 30  
e-mail: sciarrone.francis@gmail.com

## 1. (14.) Runde Sa. 5.8.2023, 17 Uhr Sa. 16.3.2024, 15 Uhr

ESV Knittelfeld – Rottenmann

St. Michael – Judenburg

Obdach – SC Liezen

St. Peter/Kbg. – Kapfenberger SV Amat.

Trofaiach – Kindberg-Mürzhofen

ESV Mürzzuschlag – Thörl

Bad Mitterndorf – St. Peter/Fr.

## 2. (15.) Runde Sa. 12.8.2023, 17 Uhr Sa. 23.3.2024, 15 Uhr

Thörl – St. Michael

SC Liezen – St. Peter/Kbg.

Judenburg – ESV Knittelfeld

Kindberg-Mürzhofen – ESV Mürzzuschlag

St. Peter/Fr. – Rottenmann

Kapfenberger SV Amat. – Trofaiach

Bad Mitterndorf – Obdach

## 3. (16.) Runde Sa. 19.8.2023, 17 Uhr Sa. 30.3.2024, 16 Uhr

ESV Knittelfeld – Thörl

Rottenmann – Judenburg

St. Michael – Kindberg-Mürzhofen

Obdach – St. Peter/Fr.

St. Peter/Kbg. – Bad Mitterndorf

Trofaiach – SC Liezen

ESV Mürzzuschlag – Kapfenberger SV Amat.

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 26.8.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Thörl – Rottenmann		
SC Liezen – ESV Mürzzuschlag		
Obdach – St. Peter/Kbg.		
Kindberg-Mürzhofen – ESV Knittelfeld		
St. Peter/Fr. – Judenburg		
Kapfenberger SV Amat. – St. Michael		
Bad Mitterndorf – Trofaiach		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
ESV Knittelfeld – Kapfenberger SV Amat.		
Rottenmann – Kindberg-Mürzhofen		
St. Michael – SC Liezen		
St. Peter/Kbg. – St. Peter/Fr.		
Trofaiach – Obdach		
ESV Mürzzuschlag – Bad Mitterndorf		
Judenburg – Thörl		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
SC Liezen – ESV Knittelfeld		
Obdach – ESV Mürzzuschlag		
St. Peter/Kbg. – Trofaiach		
Kindberg-Mürzhofen – Judenburg		
St. Peter/Fr. – Thörl		
Kapfenberger SV Amat. – Rottenmann		
Bad Mitterndorf – St. Michael		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
ESV Knittelfeld – Bad Mitterndorf		
Rottenmann – SC Liezen		
Thörl – Kindberg-Mürzhofen		
Trofaiach – St. Peter/Fr.		
St. Michael – Obdach		
Judenburg – Kapfenberger SV Amat.		
ESV Mürzzuschlag – St. Peter/Kbg.		

<b>8. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
SC Liezen – Judenburg		
Obdach – ESV Knittelfeld		
St. Peter/Kbg. – St. Michael		
Trofaiach – ESV Mürzzuschlag		
St. Peter/Fr. – Kindberg-Mürzhofen		
Kapfenberger SV Amat. – Thörl		
Bad Mitterndorf – Rottenmann		
<b>9. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
ESV Knittelfeld – St. Peter/Kbg.		
Rottenmann – Obdach		
Thörl – SC Liezen		
St. Michael – Trofaiach		
Judenburg – Bad Mitterndorf		
Kindberg-Mürzhofen – Kapfenberger SV Amat.		
ESV Mürzzuschlag – St. Peter/Fr.		
<b>10. (23.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
SC Liezen – Kindberg-Mürzhofen		
Judenburg – Obdach		
St. Peter/Kbg. – Rottenmann		
Trofaiach – ESV Knittelfeld		
St. Peter/Fr. – Kapfenberger SV Amat.		
ESV Mürzzuschlag – St. Michael		
Bad Mitterndorf – Thörl		
<b>11. (24.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
ESV Knittelfeld – ESV Mürzzuschlag		
Rottenmann – Trofaiach		
Thörl – Obdach		
Judenburg – St. Peter/Kbg.		
Kindberg-Mürzhofen – Bad Mitterndorf		
St. Michael – St. Peter/Fr.		
Kapfenberger SV Amat. – SC Liezen		

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr Fr. 31.5.2024, 18:30 Uhr, PT</b>
Obdach – Kindberg-Mürzhofen	
St. Peter/Kbg. – Thörl	
Trofaiach – Judenburg	
St. Peter/Fr. – SC Liezen	
St. Michael – ESV Knittelfeld	
ESV Mürzzuschlag – Rottenmann	
Bad Mitterndorf – Kapfenberger SV Amat.	

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr Fr. 7.6.2024, 18:30 Uhr, PT</b>
ESV Knittelfeld – St. Peter/Fr.	
Rottenmann – St. Michael	
Thörl – Trofaiach	
SC Liezen – Bad Mitterndorf	
Judenburg – ESV Mürzzuschlag	
Kindberg-Mürzhofen – St. Peter/Kbg.	
Kapfenberger SV Amat. – Obdach	

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Oberliga Nord 2023/2024**

### **Nachtragstermine Herbst 2023:**

Der darauffolgende pflichtspielfreie Dienstag mit Beginnzeit des nächsten Wochenendes bzw. bei kommissionierten Flutlichtanlagen Beginnzeit frühestens 19:00 Uhr und spätestens 19:30 Uhr. (ausgenommen Cupspiele; an Wochentagen ist der nächste pflichtspielfreie Dienstag Nachtrag) sowie Donnerstag, 26.10.2023, 14:00 Uhr (Nationalfeiertag – außer Steirer-Cup-Teilnehmer), erstes und zweites Wochenende nach Ende der Herbstsaison und vor Beginn der Frühjahrssaison, jeweils Samstag oder Sonntag, 14:00 Uhr.

### **Nachtragstermine Frühjahr 2024:**

Der darauffolgende pflichtspielfreie Dienstag mit Beginnzeit des nächsten Wochenendes bzw. bei kommissionierter Flutlichtanlage Beginnzeit frühestens 19:00 Uhr und spätestens 19:30 Uhr sowie

Ostermontag 1.4.2024, 14:00 Uhr (ausgenommen Steirer-Cup-Teilnehmer).

Christi Himmelfahrt, 9.5.2024, 17:00 Uhr.

Pfingstmontag 20.5.2024, 17:00 Uhr.

Reichen diese Termine nicht aus, wird auf die Bestimmung des Artikels 7 der Richtlinien zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes im StFV hingewiesen.

### **Fahrtkosten:**

Der bereits angereiste Gegner erhält bei Spielabsagen oder -abbruch beim Wiederholungsspiel pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (kürzester Reiseweg laut [www.viamichelin.at](http://www.viamichelin.at)) € 1,- vom Veranstalter bar ausbezahlt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn das Spiel vorher abgesagt wurde und der Spielpartner nicht anzureisen brauchte.

### **Relegationsspiele:**

Hinspiel: Mittwoch, 12.6.2024, 18:30 Uhr ohne Flutlicht-,  
18:30 Uhr bis 19:30 Uhr mit  
genehmigter Flutlichtanlage.

Donnerstag, 13.6.2024 18:30 Uhr ohne Flutlicht-,  
18:30 Uhr bis spätestens  
19:30 Uhr mit genehmigter  
Flutlichtanlage.

Rückspiel: Samstag, 15.06.2024, 17:00 Uhr ohne Flutlicht-,  
18:30 bis 19:30 Uhr mit  
genehmigter Flutlichtanlage.

Sonntag, 16.06.2024, 17:00 Uhr.

Absagen, Zustimmungen zu Spielverschiebungen, Nachtrags-terminen etc. sind schriftlich bestätigt von beiden Vereinen dem Klassenreferenten zu übermitteln.

Bei Spielverschiebungen innerhalb der 14-Tage-Frist wird eine Verschiebungsgebühr eingehoben.

### **Pflichttermine (PT):**

Die beiden letzten Runden müssen zur selben Zeit beginnen, wenn sie für den Auf- oder Abstieg oder für die Qualifikation zur Relegation noch von Bedeutung sind.

### **Pflichttermine 2023/2024:**

Freitag, 31. Mai 2024, 18:30 Uhr

Freitag, 7. Juni 2024, 18:30 Uhr.

### **Spiele am Freitag:**

Jene Vereine, die über eine durch den StFV für Pflichtspiele kommissionierte und genehmigte Flutlichtanlage verfügen, können ihre Meisterschafts-Heimspiele der jeweiligen Runde (des jeweiligen Spieltages) auch am Freitag ohne Zustimmung

des Spielpartners mit der Beginnzeit – frühestens 18:30 Uhr, spätestens 19:30 Uhr, austragen.

### **Beginn Zeiten:**

Die früheste Beginnzeit bei Spielvorverlegungen ist 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Spielpartner für 10:15 Uhr eingeladen werden, die im Umkreis von 70 km liegen (außerhalb dieser Zone Beginnzeit frühestens 12:00 Uhr laut Klassenbeschluss vom 3.7.2023).

Die späteste Beginnzeit ist die Verbandszeit.

### **Flutlichtspiele:**

Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist.

Diese Flutlichtspiele können ohne Zustimmung des Spielpartners am jeweiligen Spieltag mit einer Beginnzeit frühestens 18:30 Uhr, spätestes 19:30 Uhr (Montag bis Freitag) Samstag spätestens 19:30 Uhr. Sonntag und Feiertag spätestens 18:00 Uhr, angesetzt werden.

### **Getränke:**

Vom Veranstalter sind drei Liter Getränk (Mineralwasser) bzw. auf Wunsch in der kalten Jahreszeit (Oktober bis März) drei Liter heißer Tee mit Zitrone, kostenlos bereitzustellen.

### **Dressen Wahl:**

Im Erwachsenenbereich hat der veranstaltende Verein das Recht, die von ihm in Fußball-Online hinterlegten Dressen Farben zu wählen (siehe Punkt 16. lit. g der StFV-Durchführungsbestimmungen/Meisterschaftsbewerbe). Er muss in diesem Fall dem Spielpartner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, eine Garnitur Dressen kostenlos zur Verfügung stellen.

### **Rasenhöhe:**

Verpflichtung zum Mähen bzw. Vorgangsweise, wenn der Rasen nicht entsprechend gemäht ist und Verletzungsgefahr durch den Schiedsrichter festgestellt wird. Gemäß den UEFA-Reglementen darf der Rasen grundsätzlich nicht höher als 30 mm sein, besser ist jedoch eine maximale Höhe von 28 mm. Auf jeden Fall muss der Rasen überall gleichmäßig hoch sein.

### **Freikarten:**

Dem Gastverein sind 25 Stück Freikarten zeitgerecht zuzusenden oder an der Stadionkasse zu hinterlegen.

Sollte ein Vorspiel vereinbart werden, hat der Gastverein Anspruch auf weitere 15 Stück Freikarten.

Jeder OLN-Verein erhält vom StFV 5 Funktionärs-Eintritts-Legitimationskarten.

### **Mindesteintrittspreis:**

Für Vollzahler beträgt € 7.–. Die Höchstpreise dürfen max. 50% über dem Mindesteintrittspreis liegen.

Kinder bis 15 Jahren haben freien Eintritt?

### **Pönale:**

Für das verschuldete Nichtantreten € 730,- (Euro siebenhundertdreißig).

Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kabine für den Gastverein mindestens eine Stunde vor Spielbeginn zur Verfügung steht.

Der Gastmannschaft ist bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn der von der Heimmannschaft bereits ausgefüllte Online-Spielbericht zur Bearbeitung bereitzustellen. Weiters hat jeder OLN-Verein die Verpflichtung, zwei überdachte Betreuerbänke für je acht bis zehn Personen errichtet zu haben.

Die Gastmannschaft ist verpflichtet, die Bälle zum Aufwärmen selbst mitzubringen.

### **Gelbe Karten mit Folgewirkung:**

In der Meisterschaft 2023/2024 ist jeder Spieler nach 5 und in weiterer Folge nach „4 Gelben Karten“ für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Im Falle eines Feldverweises wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt. Erhält ein Spieler die sogenannte gelb-rote Ampelkarte, so ist er automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt. Die vorher ausgesprochene gelbe Karte zählt nicht.

Die Verwarnungen werden im Online-Spielbericht vermerkt. Die Vereine haften über die richtige Führung der gelben Karten sowie der damit verbundenen Folgewirkungen.

Die in Cup-Begegnungen erhaltenen gelben Karten zählen nicht mit.

Eigene Regelung.

### **Kommission- und Kilometergebühr:**

€ 10,- und € 0,37 pro Kilometer

**Schiri-Pauschalgebühr:** € 117,-

**Schiri-Assistent Pauschalgebühr:** € 92,-

**Pauschale (Maximalentschädigung):** € 430,-

**Fairnessbewerb:** Laut Vorstandsbeschluss vom 19.5.1999 wird auch im Spieljahr 2023/2024 der Bewerb ausgespielt. Zur Wertung werden auch Disziplinarstrafen an Offizielle mitgerechnet.

### **Auf- und Abstiegsregelung – Spieljahr 2023/2024:**

Der Meister der Oberliga Nord steigt in die Landesliga auf. Der Tabellenletzte steigt in die ULNA oder ULNB ab.

Damit die Oberliga Nord in der Meisterschaft 2024/2025 wieder mit 14 Vereinen spielen kann, müssen unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Landesliga und der Aufsteiger aus den zuständigen Unterligen so viele Vereine absteigen, dass die Vereinszahl 14 erreicht und nicht überschritten wird.

Sollte ein Verein für die kommende bzw. nächste Meisterschaft keine Kampfmannschaft melden, wird dieser als Tabellenletzter seiner Klasse geführt und scheidet aus dieser Liga aus.

Ein allfälliger schlechter platzierter Verein könnte in diesem Fall in der Klasse verbleiben. (siehe Vorstandsbeschluss vom 15.7.2004).

Der nicht direktaufsteigende Zweite jener Oberliga, welcher die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga (max. Platz 13) regional zuzuordnen ist, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga. (max. Platz 13).

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga Nord, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht hat, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der beiden Unterligen Nord A – Nord B. Der bestplatzierte nicht direktaufsteigende Zweite der beiden Unterligen Nord A – Nord B wird gemäß § 9 der ÖFB-Meisterschaftsregeln ermittelt.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga Nord zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Oberliga/Unterliga Nord für dieses Jahr ausgesetzt.

J

# Sparkassen Unterliga Mitte

Referent: Christoph Kacherl  
M: 0664 / 260 1007  
e-mail: christoph.kacherl@akstmk.at

Stellvertr.: Michael Rückschloss, MA  
M: 0660 / 345 82 81  
e-mail: michael.rueckschloss@googlemail.com

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Übelbach – GAK 1902 Amat.

---

Peggau – Thal

---

Andritz – Raaba-Grambach

---

Feldkirchen – Kainbach-Hönigtal

---

Liebenau – St. Marein/Graz

---

Deutschfeistritz – Hitzendorf

---

Kumberg – Eggersdorf

---

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Übelbach – Peggau

---

Kainbach-Hönigtal – Liebenau

---

Thal – Andritz

---

Raaba-Grambach – Feldkirchen

---

GAK 1902 Amat. – Eggersdorf

---

Deutschfeistritz – Kumberg

---

St. Marein/Graz – Hitzendorf

---

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Peggau – GAK 1902 Amat.

---

Andritz – Übelbach

---

Feldkirchen – Thal

---

Liebenau – Raaba-Grambach

---

Hitzendorf – Kainbach-Hönigtal

---

Kumberg – St. Marein/Graz

---

Eggersdorf – Deutschfeistritz

---

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Übelbach – Feldkirchen		
Peggau – Andritz		
Kainbach-Hönigthal – Kumberg		
Thal – Liebenau		
Raaba-Grambach – Hitzendorf		
GAK 1902 Amat. – Deutschfeistritz		
St. Marein/Graz – Eggersdorf		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Andritz – GAK 1902 Amat.		
Feldkirchen – Peggau		
Liebenau – Übelbach		
Hitzendorf – Thal		
Kumberg – Raaba-Grambach		
Eggersdorf – Kainbach-Hönigthal		
Deutschfeistritz – St. Marein/Graz		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Übelbach – Hitzendorf		
Peggau – Liebenau		
Andritz – Feldkirchen		
Kainbach-Hönigthal – Deutschfeistritz		
Thal – Kumberg		
Raaba-Grambach – Eggersdorf		
GAK 1902 Amat. – St. Marein/Graz		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Feldkirchen – GAK 1902 Amat.		
Liebenau – Andritz		
Hitzendorf – Peggau		
Kumberg – Übelbach		
Eggersdorf – Thal		
Deutschfeistritz – Raaba-Grambach		
St. Marein/Graz – Kainbach-Hönigthal		

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Übelbach – Eggersdorf

Peggau – Kumberg

Andritz – Hitzendorf

Feldkirchen – Liebenau

Thal – Deutschfeistritz

Raaba-Grambach – St. Marein/Graz

GAK 1902 Amat. – Kainbach-Hönigtal

**9. (22.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Liebenau – GAK 1902 Amat.

Hitzendorf – Feldkirchen

Kumberg – Andritz

Eggersdorf – Peggau

Kainbach-Hönigtal – Raaba-Grambach

Deutschfeistritz – Übelbach

St. Marein/Graz – Thal

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Übelbach – St. Marein/Graz

Peggau – Deutschfeistritz

Andritz – Eggersdorf

Feldkirchen – Kumberg

Liebenau – Hitzendorf

Thal – Kainbach-Hönigtal

GAK 1902 Amat. – Raaba-Grambach

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Hitzendorf – GAK 1902 Amat.

Kumberg – Liebenau

Eggersdorf – Feldkirchen

Kainbach-Hönigtal – Übelbach

Raaba-Grambach – Thal

Deutschfeistritz – Andritz

St. Marein/Graz – Peggau

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Übelbach – Raaba-Grambach		
Peggau – Kainbach-Hönigtal		
Andritz – St. Marein/Graz		
Feldkirchen – Deutschfeistritz		
Liebenau – Eggersdorf		
Hitzendorf – Kumberg		
GAK 1902 Amat. – Thal		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Kumberg – GAK 1902 Amat.		
Eggersdorf – Hitzendorf		
Kainbach-Hönigtal – Andritz		
Thal – Übelbach		
Raaba-Grambach – Peggau		
Deutschfeistritz – Liebenau		
St. Marein/Graz – Feldkirchen		

### **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Unterliga Mitte 2023/2024**

**Freikarten:** 25 Stück sind an der Kassa für den Gastverein zu hinterlegen. Jeder Verein erhält 5 Funktionärskarten für 2023/24.

Der Meister steigt in die Oberliga Mitte/West auf. Es steigen so viele Vereine ab, bis die Vereinzahl 14 erreicht ist. Es gelten die Auf- und Abstiegsregeln lt. Vorstandbeschluss vom 15.7.2003  
8,- € empfohlener Eintrittspreis, max. 10,- €

**Getränke:** Für jede Mannschaft sind vom Veranstalter nach Bedarf mind. 6 Liter Mineralwasser und bei kühler Witterung Tee mit Zitrone kostenlos bereit zu stellen.



J

# Sparkassen Unterliga West

**Referent:** Franz Schantl  
M.: 0676 / 889 444 935  
e-mail: schantlfranz@gmx.at

**Stellvertr.:** Ing. Josef Zach  
B: 0664 / 316 38 01  
e-mail: josef.zach@e-steiermark.com

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Gralla – Allerheiligen II

---

Leibnitz – Bad Schwanberg

---

Groß St. Florian – Söding

---

Ligist – Ragnitz

---

Bad Gams – Wies

---

Hengsberg – Flavia Solva

---

St. Veit/Vogau – Lannach

---

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Leibnitz – St. Veit/Vogau

---

Wies – Gralla

---

Ragnitz – Bad Gams

---

Flavia Solva – Ligist

---

Söding – Hengsberg

---

Lannach – Groß St. Florian

---

Bad Schwanberg – Allerheiligen II

---

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Gralla – Ragnitz

---

Groß St. Florian – Leibnitz

---

Ligist – Söding

---

Bad Gams – Flavia Solva

---

Hengsberg – Lannach

---

St. Veit/Vogau – Bad Schwanberg

---

Allerheiligen II – Wies

---

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Leibnitz – Hengsberg		
Ragnitz – Allerheiligen II		
Flavia Solva – Gralla		
Söding – Bad Gams		
Lannach – Ligist		
Bad Schwanberg – Wies		
St. Veit/Vogau – Groß St. Florian		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Gralla – Söding		
Groß St. Florian – Bad Schwanberg		
Ligist – Leibnitz		
Bad Gams – Lannach		
Wies – Ragnitz		
Hengsberg – St. Veit/Vogau		
Allerheiligen II – Flavia Solva		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Leibnitz – Bad Gams		
Groß St. Florian – Hengsberg		
Söding – Allerheiligen II		
Lannach – Gralla		
Flavia Solva – Wies		
Bad Schwanberg – Ragnitz		
St. Veit/Vogau – Ligist		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Gralla – Leibnitz		
Bad Gams – St. Veit/Vogau		
Wies – Söding		
Ragnitz – Flavia Solva		
Ligist – Groß St. Florian		
Hengsberg – Bad Schwanberg		
Allerheiligen II – Lannach		

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Leibnitz – Allerheiligen II

Groß St. Florian – Bad Gams

Söding – Ragnitz

Lannach – Wies

Bad Schwanberg – Flavia Solva

Hengsberg – Ligist

St. Veit/Vogau – Gralla

**9. (22.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Gralla – Groß St. Florian

Bad Gams – Hengsberg

Wies – Leibnitz

Ragnitz – Lannach

Ligist – Bad Schwanberg

Flavia Solva – Söding

Allerheiligen II – St. Veit/Vogau

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Leibnitz – Ragnitz

Groß St. Florian – Allerheiligen II

Lannach – Flavia Solva

Ligist – Bad Gams

Bad Schwanberg – Söding

St. Veit/Vogau – Wies

Hengsberg – Gralla

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Gralla – Ligist

Bad Gams – Bad Schwanberg

Wies – Groß St. Florian

Ragnitz – St. Veit/Vogau

Söding – Lannach

Flavia Solva – Leibnitz

Allerheiligen II – Hengsberg

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Leibnitz – Söding		
Groß St. Florian – Ragnitz		
Bad Gams – Gralla		
Ligist – Allerheiligen II		
Bad Schwanberg – Lannach		
St. Veit/Vogau – Flavia Solva		
Hengsberg – Wies		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Gralla – Bad Schwanberg		
Wies – Ligist		
Ragnitz – Hengsberg		
Söding – St. Veit/Vogau		
Lannach – Leibnitz		
Flavia Solva – Groß St. Florian		
Allerheiligen II – Bad Gams		

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Unterliga West 2023/2024**

**Eintrittspreis:** € 8.–

**Pflichttermin:** Samstag/Sonntag/Freitag erst ab 19:00 Uhr

Bei Flutlichtspielen letzte Beginnzeit: 20:00 Uhr

### **Nachtragstermine:**

#### Herbst 2023:

Das erste und zweite Wochenende nach der letzten Runde im Herbst bzw. solange es die Witterung zulässt, 15.8.2023, FT 26.10.202

#### Frühjahr 2024:

1.4., 1.5., 9.5., 20.5., 30.5.2024, ausgenommen Cup-Teilnehmer

Absage bei Freitag-Spielen: Automatisch der darauffolgende Sonntag Nachtrag

Samstag/Sonntag: automatisch der nächste/übernächste Dienstag oder Mittwoch

Keine Spieltage sind: Allerheiligen, Ostersonntag und Pfingstsonntag (da Ostermontag und Pfingstmontag freibleiben müssen für Nachtragsspiele!)

Ausnahme: Sollte bis dahin kein NT-Spiel ausständig sein, kann natürlich auch am Sonntag oder Montag gespielt werden! Oder Freitag!

5 Funktionärskarten pro Verein! Verein für alle ULW Spiele!

20 Freikarten pro Verein für das jeweilige Spiel (an der Kassa hinterlegen!)

Die 5 Funktionärskarten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden! Sind nur für Funktionäre jeden Vereines!

### **Spielabsagen:**

Frühestens 24 Stunden, und spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn!

### **Platzkommissionierung:**

Es kann grundsätzlich jeder Verein eine Platzkommissionierung verlangen, aber nur am Spieltag.

Wird der Platz für bespielbar erklärt, so kommt der Heimverein für die Kosten auf, wird der Platz für nicht bespielbar erklärt, so kommt der Gastverein für die Kosten auf.

Die beiden letzten Runden im Frühjahr sind Pflichttermine!!

Ausnahme: bei beiden Vereinen geht es um nichts mehr.

Achtung, vorletzte Runde wird am Samstag gespielt, letzte Runde wird am Sonntag gespielt.



**Flurlover**  
*Rein das Beste*

# Sparkassen Unterliga Süd

**Referent:** Richard Tritscher  
M: 0664 / 38 38 394  
e-mail: rtritscher@gmx.at

**Stellvertr.:** Josef Augustin  
M: 0664 / 96 05 247  
e-mail: josef\_augustin@gmx.at

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Hof – Klöch

Gleisdorf II – St. Stefan/R.

Wolfsberg – Paldau

Deutsch Goritz – Sinabelkirchen

Fürstenfeld II – Feldbach

Straden – St. Peter/O.

Halbenrain – Bad Radkersburg

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Sinabelkirchen – Halbenrain

Feldbach – Wolfsberg

Hof – Gleisdorf II

St. Peter/O. – Deutsch Goritz

Paldau – Straden

St. Stefan/R. – Fürstenfeld II

Klöch – Bad Radkersburg

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Halbenrain – St. Peter/O.

Gleisdorf II – Klöch

Fürstenfeld II – Hof

Wolfsberg – St. Stefan/R.

Deutsch Goritz – Paldau

Bad Radkersburg – Sinabelkirchen

Straden – Feldbach

J



**4. (17.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Feldbach – Deutsch Goritz

Hof – Wolfsberg

Gleisdorf II – Fürstenfeld II

St. Peter/O. – Bad Radkersburg

Paldau – Halbenrain

St. Stefan/R. – Straden

Klöch – Sinabelkirchen

**5. (18.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Halbenrain – Feldbach

Sinabelkirchen – St. Peter/O.

Fürstenfeld II – Klöch

Wolfsberg – Gleisdorf II

Deutsch Goritz – St. Stefan/R.

Bad Radkersburg – Paldau

Straden – Hof

**6. (19.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Feldbach – Bad Radkersburg

Hof – Deutsch Goritz

Paldau – Sinabelkirchen

St. Stefan/R. – Halbenrain

Klöch – St. Peter/O.

Gleisdorf II – Straden

Fürstenfeld II – Wolfsberg

**7. (20.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Halbenrain – Hof

Sinabelkirchen – Feldbach

Wolfsberg – Klöch

Deutsch Goritz – Gleisdorf II

St. Peter/O. – Paldau

Bad Radkersburg – St. Stefan/R.

Straden – Fürstenfeld II

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Feldbach – St. Peter/O.

Hof – Bad Radkersburg

Wolfsberg – Straden

St. Stefan/R. – Sinabelkirchen

Klöch – Paldau

Gleisdorf II – Halbenrain

Fürstenfeld II – Deutsch Goritz

**9. (22.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Halbenrain – Fürstenfeld II

Sinabelkirchen – Hof

Deutsch Goritz – Wolfsberg

St. Peter/O. – St. Stefan/R.

Paldau – Feldbach

Bad Radkersburg – Gleisdorf II

Straden – Klöch

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Hof – St. Peter/O.

Wolfsberg – Halbenrain

St. Stefan/R. – Paldau

Klöch – Feldbach

Gleisdorf II – Sinabelkirchen

Fürstenfeld II – Bad Radkersburg

Straden – Deutsch Goritz

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Sinabelkirchen – Fürstenfeld II

Feldbach – St. Stefan/R.

Deutsch Goritz – Klöch

St. Peter/O. – Gleisdorf II

Paldau – Hof

Halbenrain – Straden

Bad Radkersburg – Wolfsberg

**12. (25.) Runde**                      **Sa. 28.10.2023, 14 Uhr**                      **So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT**

Hof – Feldbach

Wolfsberg – Sinabelkirchen

Deutsch Goritz – Halbenrain

Klöch – St. Stefan/R.

Gleisdorf II – Paldau

Fürstenfeld II – St. Peter/O.

Straden – Bad Radkersburg

**13. (26.) Runde**                      **Sa. 4.11.2023, 14 Uhr**                      **Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT**

Sinabelkirchen – Straden

Feldbach – Gleisdorf II

St. Peter/O. – Wolfsberg

Paldau – Fürstenfeld II

St. Stefan/R. – Hof

Halbenrain – Klöch

Bad Radkersburg – Deutsch Goritz

J



## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Unterliga Süd 2023/2024**

### **Nachtragstermine:**

Wenn eine kommissionierte Flutlichtanlage beim veranstaltenden Verein vorhanden ist, ist das ausgefallene Spiel über Anordnung des Klassenreferenten spätestens am Dienstag/Mittwoch der übernächsten Woche nachzutragen. Siehe Checkliste Seite 7

### **Herbst 2023:**

15. 8. sowie 26.10.23 (Nationalfeiertag), 11.11. bzw. 18.11.2023

### **Frühjahr 2024:**

Ostermontag 1.4.2024 (ausgenommen Steirer-Cup-Teilnehmer), ebenso

Mittwoch 1.5.2024 Staatsfeiertag,

9.5.2024 (Christi Himmelfahrt),

20.5.2024 Pfingstmontag sowie

Donnerstag 30.5.2024 Fronleichnam

ansonsten unter der Woche nach Vereinbarung mit dem Klassenreferenten

### **Spielregelung 2024**

Vorletzte und letzte Runde: Einteilung nachzulesen in der Checkliste auf Seite 11

### **Weitere Abweichungen zur Auslosung:**

Für alle: Ostermontag Pflichttermin, sofern keine andere Verpflichtung besteht – Nachtrag oder Champions-Steirer-Cup. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch am Ostersonntag gespielt werden.

Paldau spielt am Ostermontag 2024 keine Nachtrags-, Steirer-cup- und Meisterschaftsspiele, da ein Staatsmeisterschaftslauf im MOTOCROSS vom Sportverein organisiert werden muss.

Zu Ostern ist sowohl der Freitag, Samstag und auch der Montag als Pflichttermin zulässig – der Heimverein legt den Termin fest – wünschenswert wären mehr Spiele am Ostermontag wegen der Schiedsrichterbesetzung. (Ausnahmen am Montag: Steirercupspiel oder Nachtragsspiel).

Pflichttermine = PT: Fr/Sa./So., der Heimverein setzt das Spiel im Netzwerk auf den gewünschten Termin. Der jeweilige Verein ist für die Terminfestsetzung verantwortlich und nicht der Klassenreferent.

Bei Abweichungen zu den Spielterminen im Handbuch 2023/24 bzw. im Netzwerk muss 14 Tage vor dem Spieltag, für Fr/Sa/So Spiele spätestens am Montag der Vorwoche, der jeweilige Spieltermin im Netzwerk des STFV vom zuständigen Vereinsadministrator geändert werden.

Spielverschiebungen innerhalb der Frist kann nur der Netzwerkbetreuer oder der Klassenreferent durchführen (Gebühr 30 €). Nach erfolgter Änderung wird der Gegner automatisch vom Netzwerk über die Spielterminänderung verständigt (Netzwerk-Intramail).

Verbandszeiten für Kampfmannschaften gelten als jeweiliger Spielbeginn.

### **Flutlichtspiele und Freitagspiele:**

frühester Beginn um 19 Uhr,

Karsamstag: spätester Spielbeginn 17:00 Uhr und nur im gegenseitigen Einverständnis später

### **Freikarten:**

Beschluss der Klassensitzung – 5 Funktionärskarten – gelten für alle Spiele der Unterliga Süd – auch für Beobachtungen.

Mindesteintrittspreis für Vollzahler ist 6,- €!

Jedem Gastverein stehen 4 Flaschen Mineralwasser vom Gastverein zu!

Auf- und Abstiegsregeln 2023/24 laut Vorstandsbeschluss vom 10. Juli 2023

Pönale laut Punkt 23 der MR des STFVs

J

#glaubandich. Wir tun es auch.



# Sparkassen Unterliga Ost

**Referent:** Franz Scherf  
M: 0676 / 889 44 3990  
e-mail: frascher@gmx.at

**Stellvertr.:** Gottfried Derler  
M: 0664 / 83 88 028  
e-mail: derlergottfried@aon.at

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Pischelsdorf – Pöllauberg

---

Gutenberg – Ilztal

---

Dechantskirchen – Rohrbach/L.

---

Grafendorf – Gross Steinbach

---

Bad Blumau – Burgau

---

St. Ruprecht/R. – Pinggau-Friedberg

---

Vorau – Pircha

---

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Ilztal – Bad Blumau

---

Rohrbach/L. – Pinggau-Friedberg

---

Pircha – Pischelsdorf

---

Dechantskirchen – Vorau

---

Burgau – St. Ruprecht/R.

---

Gross Steinbach – Gutenberg

---

Pöllauberg – Grafendorf

---

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Pischelsdorf – Dechantskirchen

---

Gutenberg – Pöllauberg

---

Grafendorf – Pircha

---

Bad Blumau – Gross Steinbach

---

St. Ruprecht/R. – Ilztal

---

Pinggau-Friedberg – Burgau

---

Vorau – Rohrbach/L.

---

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Ilztal – Pinggau-Friedberg		
Rohrbach/L. – Burgau		
Pircha – Gutenberg		
Dechantskirchen – Grafendorf		
Gross Steinbach – St. Ruprecht/R.		
Vorau – Pischelsdorf		
Pöllauberg – Bad Blumau		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Pischelsdorf – Rohrbach/L.		
Grafendorf – Vorau		
Bad Blumau – Pircha		
St. Ruprecht/R. – Pöllauberg		
Pinggau-Friedberg – Gross Steinbach		
Burgau – Ilztal		
Gutenberg – Dechantskirchen		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Pischelsdorf – Grafendorf		
Rohrbach/L. – Ilztal		
Pircha – St. Ruprecht/R.		
Dechantskirchen – Bad Blumau		
Gross Steinbach – Burgau		
Vorau – Gutenberg		
Pöllauberg – Pinggau-Friedberg		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Gutenberg – Pischelsdorf		
Ilztal – Gross Steinbach		
Grafendorf – Rohrbach/L.		
Bad Blumau – Vorau		
St. Ruprecht/R. – Dechantskirchen		
Pinggau-Friedberg – Pircha		
Burgau – Pöllauberg		

<b>8. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Pischelsdorf – Bad Blumau		
Rohrbach/L. – Gross Steinbach		
Pircha – Burgau		
Dechantskirchen – Pinguau-Friedberg		
Grafendorf – Gutenberg		
Vorau – St. Ruprecht/R.		
Pöllauberg – Ilztal		

<b>9. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Gutenberg – Rohrbach/L.		
Ilztal – Pircha		
Pinguau-Friedberg – Vorau		
Bad Blumau – Grafendorf		
St. Ruprecht/R. – Pischelsdorf		
Gross Steinbach – Pöllauberg		
Burgau – Dechantskirchen		

<b>10. (23.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Pischelsdorf – Pinguau-Friedberg		
Gutenberg – Bad Blumau		
Rohrbach/L. – Pöllauberg		
Pircha – Gross Steinbach		
Dechantskirchen – Ilztal		
Grafendorf – St. Ruprecht/R.		
Vorau – Burgau		

<b>11. (24.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Ilztal – Vorau		
Bad Blumau – Rohrbach/L.		
St. Ruprecht/R. – Gutenberg		
Pinguau-Friedberg – Grafendorf		
Gross Steinbach – Dechantskirchen		
Burgau – Pischelsdorf		
Pöllauberg – Pircha		

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Pischelsdorf – Ilztal		
Gutenberg – Pinggau-Friedberg		
Rohrbach/L. – Pircha		
Dechantskirchen – Pöllauberg		
Grafendorf – Burgau		
Bad Blumau – St. Ruprecht/R.		
Vorau – Gross Steinbach		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Ilztal – Grafendorf		
Pircha – Dechantskirchen		
St. Ruprecht/R. – Rohrbach/L.		
Pinggau-Friedberg – Bad Blumau		
Gross Steinbach – Pischelsdorf		
Burgau – Gutenberg		
Pöllauberg – Vorau		

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Unterliga Ost 2023/2024**

### **Nachtragstermine:**

Herbstsaison: 15.8. und 26.10.2023 – erstes und zweites Wochenende – außer Steirer-Cup-Teilnehmer; erstes und zweites Wochenende nach der Herbstsaison.

Frühjahrsaison: Ostermontag 1.4.2024, 1.5.2024, Christi Himmelfahrt 9.5.2024 (Termine ausgenommen Steirer-Cup-Teilnehmer); Pfingstmontag 20.5.2024.

Relegationsspiele: Mittwoch, 12.6.2024, 18:30 Uhr und Samstag, 15.6.2024, 17:00 Uhr.

Wegen der Schiedsrichterbesetzung sind die Nachtragsspiele umgehend im Einvernehmen mit dem KLR zu terminisieren.

Veranstaltende Vereine mit kommissionierten Flutlichtanlagen haben die Nachtragsspiele bis spätestens Dienstag/Mittwoch der übernächsten Woche nachzutragen – siehe Punkt 7) Nachtragstermine der Durchführungsbestimmungen des Stfv.. Ein datumsmäßig festgelegter Nachtragstermin darf keinesfalls übergangen werden.

J

Vorau lädt die Vereine für das Austragen der M-Spiele ausschließlich für das Kunstrasenfeld ein. In der Regel trägt Vorau die Meisterspiele jedoch auf Naturrasen aus. Damit bleibt Vorau eine gesonderte Einladung bei möglichen witterungsbedingten Spielen auf dem Kunstrasen erspart.

**Pflichttermin = PT**

Freitag, Samstag und Sonntag

Der Oster- und Pfingstsonntag, sowie der Muttertag, sind spielfrei zu halten.

Frühester Spielbeginn am Samstag ist um 14:00 Uhr und am Sonntag um 10:45 Uhr.

Spätester Beginn am Karsamstag ist um 17:00 Uhr.

Die vorgebrachten Sonderwünsche sind in der Auslosung bereits berücksichtigt, soweit sich diese vorab administrativ im Netzwerk regeln lassen.

Sonderwünsche – siehe Protokoll TOP 6

Bei Abweichungen der Spieltermine im Handbuch 2023/2024 sind die Eintragungen im Netzwerk des StFV maßgebend.

Bei einem allfälligen Wunsch einer Terminänderung innerhalb der 14-Tagefrist ist die Zustimmung des Gegners erforderlich.

Ebenso ist die Zustimmung des Gegners notwendig, falls außerhalb der Pflichttermine Spiele vereinbart werden.

**Freikarten:** 5 Stück

Jeder Verein hat 5 Stück Legitimationskarten für den freien Besuch der Spiele der ULO erhalten!

**Eintrittspreis:** 6,- Euro

Bei Wiederholungsspielen und mehrmaliger Anreise erfolgt keine Einnahmerteilung, sondern ist dem Gastverein für die I. Mannschaft ein Pauschalbetrag von 51,- Euro und für die IB-Mannschaft von 26,- Euro zu entrichten.

**#glaubandich. Wir tun es auch.**

# Sparkassen Unterliga Nord A

**Referent:** Francis Sciarrone  
M: 0676 / 889 92 230  
e-mail: sciarrone.francis@gmail.com

**Stellvertr.:** Heinz Schweiger  
M: 0676 / 565 80 92  
e-mail: duesi.schweiger@gmail.com

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 5.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 4.11.2023, 14 Uhr**

Pernegg – Liezen WSV

Stanz – Trieben

Irdning – Kapfenberg Rapid Asc

Pruggern – St. Barbara SC

Lassing – Krieglach

Admont – Gaishorn

Stainach-Grimming – Haus/E.

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Stanz – Irdning

Gaishorn – Stainach-Grimming

Krieglach – Admont

St. Barbara SC – Lassing

Liezen WSV – Pruggern

Trieben – Haus/E.

Kapfenberg Rapid Asc – Pernegg

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr, PT**

Irdning – Trieben

Pernegg – Stanz

Pruggern – Kapfenberg Rapid Asc

Lassing – Liezen WSV

Admont – St. Barbara SC

Stainach-Grimming – Krieglach

Haus/E. – Gaishorn

J

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 26.8.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Irdning – Pernegg		
Stanz – Pruggern		
Krieglach – Haus/E.		
St. Barbara SC – Stainach-Grimming		
Liezen WSV – Admont		
Trieben – Gaishorn		
Kapfenberg Rapid Asc – Lassing		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Pernegg – Trieben		
Lassing – Stanz		
Pruggern – Irdning		
Admont – Kapfenberg Rapid Asc		
Stainach-Grimming – Liezen WSV		
Haus/E. – St. Barbara SC		
Gaishorn – Krieglach		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Irdning – Lassing		
Pernegg – Pruggern		
Stanz – Admont		
St. Barbara SC – Gaishorn		
Liezen WSV – Haus/E.		
Trieben – Krieglach		
Kapfenberg Rapid Asc – Stainach-Grimming		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Lassing – Pernegg		
Admont – Irdning		
Stainach-Grimming – Stanz		
Haus/E. – Kapfenberg Rapid Asc		
Gaishorn – Liezen WSV		
Krieglach – St. Barbara SC		
Pruggern – Trieben		

<b>8. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Irdning – Stainach-Grimming		
Pernegg – Admont		
Stanz – Haus/E.		
Liezen WSV – Krieglach		
Trieben – St. Barbara SC		
Pruggern – Lassing		
Kapfenberg Rapid Asc – Gaishorn		
<b>9. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Lassing – Trieben		
Admont – Pruggern		
Stainach-Grimming – Pernegg		
Haus/E. – Irdning		
Gaishorn – Stanz		
Krieglach – Kapfenberg Rapid Asc		
St. Barbara SC – Liezen WSV		
<b>10. (23.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr, PT</b>
Irdning – Gaishorn		
Pernegg – Haus/E.		
Stanz – Krieglach		
Lassing – Admont		
Trieben – Liezen WSV		
Pruggern – Stainach-Grimming		
Kapfenberg Rapid Asc – St. Barbara SC		
<b>11. (24.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Admont – Trieben		
Stainach-Grimming – Lassing		
Haus/E. – Pruggern		
Gaishorn – Pernegg		
Krieglach – Irdning		
St. Barbara SC – Stanz		
Liezen WSV – Kapfenberg Rapid Asc		

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Irdning – St. Barbara SC		
Pernegg – Krieglach		
Stanz – Liezen WSV		
Lassing – Haus/E.		
Admont – Stainach-Grimming		
Trieben – Kapfenberg Rapid Asc		
Pruggern – Gaishorn		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Stainach-Grimming – Trieben		
Haus/E. – Admont		
Gaishorn – Lassing		
Krieglach – Pruggern		
St. Barbara SC – Pernegg		
Liezen WSV – Irdning		
Kapfenberg Rapid Asc – Stanz		

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Unterliga Nord A 2023/2024**

### **Nachtragstermine Herbst 2023**

Montag, 15.8.2023, 17:00 Uhr (Maria Himmelfahrt)

Mittwoch, 26.10.2023, 14:00 Uhr (Nationalfeiertag – außer  
Steirer-Cup-Teilnehmer),

**Sollte bis 4.11.2023 kein Nachtragsspieltermin mehr ge-  
braucht werden, wird die 14. Runde am 4. November 2023  
ausgetragen.** Sonst ist dies ein Nachtragstermin mit Beginn  
14:00 Uhr.

Wochenende 16/17.11.2023, 15:00 Uhr.

### **Nachtragstermine Frühjahr 2024:**

01.04.2024, 14:00 Uhr, Ostermontag, (ausgenommen Steirer-  
Cup-Teilnehmer).

01.05.2024, 16:00 Uhr, Staatsfeiertag

09.05.2024, 17:00 Uhr, Christi Himmelfahrt

20.05.2024, 17:00 Uhr, Pfingstmontag

30.05.2024, 17:00 Uhr, Fronleichnam,

Reichen diese Termine nicht aus, wird auf die Bestimmung des  
Artikels 7 der Richtlinien zur Durchführung des Meisterschafts-  
bewerbes im StFV hingewiesen.

## **Relegationsspiele:**

### Hinspiel:

Mittwoch, 12.06.2024, 18:30 Uhr ohne Flutlicht-,  
08:30 bis 19:30 Uhr mit genehmigter  
Flutlichtanlage.

Donnerstag, 13.06.2024 18:30 Uhr ohne Flutlicht-,  
18:30 bis 19:30 Uhr mit genehmigter  
Flutlichtanlage.

### Rückspiel:

Samstag, 15.06.2024, 17:00 Uhr ohne Flutlicht-,  
18:30 bis 19:30 Uhr mit genehmigter  
Flutlichtanlage.

Sonntag, 16.06.2024, 17:00 Uhr.

Absagen, Zustimmungen zu Spielverschiebungen, Nachtrags-  
terminen etc. sind schriftlich bestätigt von beiden Vereinen dem  
Klassenreferenten zu übermitteln.

## **Spielverschiebungen:**

Innerhalb der 14-Tage-Frist wird eine Verschiebungsgebühr  
eingehoben.

## **Pflichttermine (PT):**

Pflichttermine sind Samstag und Sonntag sowie jene, die in der  
Auslosung gesondert markiert. Die beiden letzten Runden der  
Unterliga Nord A und Nord B müssen am Samstag, 1.6.2024  
und Sonntag, 9.6.2024 um 17:00 Uhr gespielt werden.

### **PT 2023/24:**

Ostersamstag, 30.03.2024, 17:00 Uhr

Pfingstsamstag, 18.05.2024, 17:00 Uhr

Samstag, 01.06.2024, 17:00 Uhr

Sonntag, 09.06.2024, 17:00 Uhr

## **Spiele am Freitag:**

Wenn im Netzwerk Freitag als Spieltermin festgelegt wird, der  
Spielpartner nicht einverstanden ist, muss dieser spätestens  
14 Tage vor dem Spieltermin den Veranstalter dies schriftlich  
mitteilen.

J

### **Beginn Zeiten:**

Die früheste Beginn Zeit bei Spielvorverlegungen ist 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Spielpartner für 10:30 Uhr eingeladen werden, die im Umkreis von 70 km liegen.

Die späteste Beginn Zeit ist die Verbandszeit.

### **Flutlichtspiele:**

Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Diese Flutlichtspiele können ohne Zustimmung des Spielpartners am jeweiligen Spieltag mit einer Beginn Zeit vor oder um 19:30 Uhr (Sonntag, 17:00 Uhr), angesetzt werden.

### **Getränke:**

Vom Veranstalter sind zwei Liter Mineralwasser bzw. bei kühler Witterung Tee mit Zitrone, kostenlos bereitzustellen.

### **Fahrtkosten:**

Bei Wiederholungsspielen (Neuaustragung) oder mehrmaliger Anreise:

Gem. § 30 Abs. 2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB, wird vom Veranstalter eine Pauschalsumme von € 50,- bis zu einer Anfahrtsstrecke von 70 km, darüber € 100,- dem Spielpartner ausbezahlt. (Klassenbeschluss)

### **Rasenhöhe:**

Verpflichtung zum Mähen bzw. Vorgangsweise, wenn der Rasen nicht entsprechend gemäht ist und Verletzungsgefahr durch den Schiedsrichter festgestellt wird. Gemäß den UEFA-Reglementen darf der Rasen grundsätzlich nicht höher als 30 mm sein, besser ist jedoch eine maximale Höhe von 28 mm. Auf jeden Fall muss der Rasen überall gleichmäßig hoch sein.

### **Freikarten:**

Kampfmannschaft: 20 Stück bei einem Vorspiel 35 Stück.

Es erhalten alle Vereine der ULNA 3 Legitimationskarten.

### **Eintrittspreis:**

Der Mindesteintrittspreis für Vollzahler beträgt € 6.–.

Die Höchstpreise dürfen max. 50% über den Mindesteintrittspreis liegen.

Kinder bis 15 Jahren haben freien Eintritt.

### **Pönale:**

Kampfmannschaft: € 220.–

Kommission- und Kilometergebühr: € 10,– und € 0,37 pro Kilometer

**Schiri-Gebühr:** € 86,–

**Schiri-Assistent:** € 44,–

### **Fairnessbewerb:**

Laut Vorstandsbeschluss vom 19.5.1999 wird auch im Spieljahr 2022/23 der Bewerb ausgespielt. Zur Wertung werden auch Disziplinarstrafen an Offizielle mitgerechnet.

### **Auf- und Abstiegsregelung – Spieljahr 2023/24:**

Der Meister der Unterliga Nord A steigt in die Oberliga Nord auf. Der Letztplatzierte steigt in die zuständige Gebietsliga ab. Es müssen so viele Vereine absteigen, bzw. Aufsteigen, dass die Vereinszahl 14 in den beiden Unterligen Nord A und Nord B erreicht wird. Bei ungerader Zahl der Absteiger steigt der Verein ab, welcher nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB § 9 der schwächere der beiden Klassen Nord A und Nord B ist. Sollte ein Verein für die kommende bzw. nächste Meisterschaft keine Kampfmannschaft melden, wird dieser als Tabellenletzter seiner Klasse geführt und scheidet aus dieser Liga aus. Ein allfälliger schlechter platzierter Verein könnte in diesem Fall in der Klasse verbleiben. (siehe Vorstandsbeschluss vom 15.7.2004).

Als Ausgangspunkt für die Zuteilung des einzelnen Vereins in die Unterliga Nord wird St. Michael in der Obersteiermark als Knotenpunkt herangezogen.

### **Regelung betreffend § 13a ÖFB-Meisterschaftsregeln:**

Wenn ein Meisterschaftsbewerb (dies sind Ligen, Klassen, Gruppen) nicht regulär beendet werden kann, entscheidet der Vorstand des StFV über Wertung, wobei folgende Grundsätze herangezogen werden:

1. Abbruch nach Beendigung der Hinrunde:  
Wenn gemäß § 13a Abs. 2) der ÖFB-Meisterschaftsregeln in einem Meisterschaftsbewerb jeder Verein (Mannschaft) zumindest einmal gegen jeden anderen Verein (Mannschaft) gespielt hat, wird diese Tabelle gewertet und kann der Erstplatzierte dieser Tabelle in die nächsthöhere Leistungsstufe aufsteigen. Steigen in die Liga/Klasse darunter ab. Es wird jede Liga/Klasse gesondert bewertet.
2. Abbruch nach Fortsetzung der Rückrunde:  
Ab Fortsetzung der Rückrunde wird die bei Abbruch feststehende Tabelle für Auf- und Absteiger herangezogen. Bei unterschiedlicher Anzahl an Spielen wird die nach dem Punktequotienten (Anzahl der erreichten Punkte dividiert durch die Anzahl der absolvierten Spiele) erstellt. Bei identem Punktequotient wird die Tabellenreihung gemäß § 9 ÖFB-Meisterschaftsregeln vorgenommen. Es wird jede Liga/Klasse gesondert bewertet.
3. Relegation  
Eine Relegation wird nur bei vollständigem Abschluss der Meisterschaft durchgeführt. Sollte ein Meisterschaftsbewerb (Liga, Klasse, Gruppe) abgebrochen werden, werden die für diesen Meisterschaftsbewerb vorgesehenen Relegationsspiele, sowohl um einen Aufstieg als auch gegen den Abstieg, nicht durchgeführt.
4. In Anwendung von § 13a Abs. 3 der ÖFB-Meisterschaftsregeln werden die vorübergehend aufgestockten Meisterschaftsbewerbe am Ende des darauffolgenden Spieljahres durch Erhöhung der Zahl der Absteiger auf die Anzahl der Teilnehmer dieses Meisterschaftsbewerbes vor der Aufstockung zurückgeführt.
5. Dem Vorstand des StfV obliegt es in Wahrung seiner Aufgaben nicht geregelte Fälle bzw. Sonderfälle, beispielsweise österreichweite Regelung oder Empfehlungen, durch Beschlussfassung zu regeln.

### **Einladung und Anmeldung:**

Bei Spielen, welche zu den im Netzwerk StfV festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfällt die Einladung an den Spielpartner sowie die Anmeldung beim StfV. Bei jeder Abweichung von Spielterminen im Netzwerk muss spätestens 14 Tage vor dem Spieltag der Spielpartner und StfV für die Schiedsrichter-

besetzung über das Netzwerk StFV verständigt werden. Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntags Spielen spätestens am Montag der Vorwoche. Sollte Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT!!! Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h. wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vorverlegt wird, ist 14 Tage vor Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung.

### **Klassensitzung 2024:**

Diese findet bei einem Gebietsliga-Aufsteiger statt.



UNIQA

**gemeinsam  
besser leben**

**Landesdirektion Steiermark**  
Annenstraße 36-38, 8020 Graz  
Tel.: +43 316 782-0  
Mail: info@uniqua.at

 [www.facebook.com/uniqua.at](https://www.facebook.com/uniqua.at)  
**uniqua.at**



Verbung

J

# Sparkassen Unterliga Nord B

**Referent:** Michael-Peter Zlamy  
M: 0676 / 889 44 3009  
e-mail: zlamy1@aon.at

**Stellvertr.:** Martin Salchenegger  
M: 0676 / 889 44 34 56  
e-mail: martin.salchenegger@hotmail.com

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 5.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Neumarkt – Niklasdorf

---

St. Lorenzen/Kn. – St. Margarethen/Kn.

---

Kraubath – Hinterberg

---

Lobmingtal – Spielberg

---

Murau – Unzmarkt

---

Oberwölz – Zeltweg

---

Kobenz – Proleb

---

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Zeltweg – Proleb

---

Spielberg – Kobenz

---

Hinterberg – Lobmingtal

---

Unzmarkt – Kraubath

---

St. Margarethen/Kn. – Murau

---

Neumarkt – St. Lorenzen/Kn.

---

Oberwölz – Niklasdorf

---

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Murau – Neumarkt

---

St. Lorenzen/Kn. – Oberwölz

---

Kraubath – St. Margarethen/Kn.

---

Lobmingtal – Unzmarkt

---

Spielberg – Proleb

---

Niklasdorf – Zeltweg

---

Kobenz – Hinterberg

---

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 26.8.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Zeltweg – Spielberg		
Hinterberg – Proleb		
Unzmarkt – Kobenz		
St. Margarethen/Kn. – Lobmingtal		
Neumarkt – Kraubath		
Oberwölz – Murau		
Niklasdorf – St. Lorenzen/Kn.		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Murau – Niklasdorf		
St. Lorenzen/Kn. – Zeltweg		
Kraubath – Oberwölz		
Lobmingtal – Neumarkt		
Proleb – Unzmarkt		
Spielberg – Hinterberg		
Kobenz – St. Margarethen/Kn.		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Zeltweg – Hinterberg		
Niklasdorf – Kraubath		
St. Lorenzen/Kn. – Murau		
Unzmarkt – Spielberg		
Neumarkt – Kobenz		
St. Margarethen/Kn. – Proleb		
Oberwölz – Lobmingtal		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Murau – Zeltweg		
Kraubath – St. Lorenzen/Kn.		
Proleb – Neumarkt		
Spielberg – St. Margarethen/Kn.		
Hinterberg – Unzmarkt		
Lobmingtal – Niklasdorf		
Kobenz – Oberwölz		

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

---

Murau – Kraubath

---

Zeltweg – Unzmarkt

---

Niklasdorf – Kobenz

---

St. Lorenzen/Kn. – Lobmingtal

---

St. Margarethen/Kn. – Hinterberg

---

Neumarkt – Spielberg

---

Oberwölz – Proleb

---

**9. (22.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

---

Kraubath – Zeltweg

---

Proleb – Niklasdorf

---

Spielberg – Oberwölz

---

Hinterberg – Neumarkt

---

Unzmarkt – St. Margarethen/Kn.

---

Lobmingtal – Murau

---

Kobenz – St. Lorenzen/Kn.

---

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

---

Murau – Kobenz

---

Zeltweg – St. Margarethen/Kn.

---

Niklasdorf – Spielberg

---

St. Lorenzen/Kn. – Proleb

---

Kraubath – Lobmingtal

---

Neumarkt – Unzmarkt

---

Oberwölz – Hinterberg

---

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

---

Proleb – Murau

---

Spielberg – St. Lorenzen/Kn.

---

Hinterberg – Niklasdorf

---

Unzmarkt – Oberwölz

---

Lobmingtal – Zeltweg

---

Kobenz – Kraubath

---

St. Margarethen/Kn. – Neumarkt

---

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Murau – Spielberg		
Zeltweg – Neumarkt		
Niklasdorf – Unzmarkt		
St. Lorenzen/Kn. – Hinterberg		
Kraubath – Proleb		
Lobmingtal – Kobenz		
Oberwölz – St. Margarethen/Kn.		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Proleb – Lobmingtal		
Spielberg – Kraubath		
Hinterberg – Murau		
Unzmarkt – St. Lorenzen/Kn.		
St. Margarethen/Kn. – Niklasdorf		
Neumarkt – Oberwölz		
Kobenz – Zeltweg		

### **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Unterliga Nord B 2023/2024**

Nachstehende Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Richtlinien zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes des StFV stehen.

#### **Nachtragstermine:**

##### Herbst 2023:

- 15.8.2023 ohne Cupteilnehmer (17:00 Uhr)
- 26.10.2023 ohne Cupteilnehmer (15:00 Uhr)
- 4./5.11.2023 (14:00 Uhr)
- 11./12.11.2023 (14:00 Uhr)

##### Frühjahr 2024:

- 1.4.2024 (Ostermontag) ohne Cupteilnehmer (16:00 Uhr)
- 1.5.2024 ohne Cupteilnehmer nur Vormittag
- 9.5.2024 (17:00 Uhr)
- 20.5.2024 (Pfingstmontag) ohne Cupteilnehmer (17:00 Uhr)
- 30.5.2024 (17:00 Uhr)

J

Sollten diese Termine nicht ausreichen, wird auf die Bestimmungen der Richtlinien zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes im StFV hingewiesen.

### **Relegationsspiele:**

Termine: 12.6.2024, 18:30 Uhr und 15.6.2024, 17:00 Uhr

Absagen, Zustimmungen zu Spielverschiebungen, Nachstragsterminen, etc. sind schriftlich bestätigt von beiden Vereinen dem Klassenreferenten zu übermitteln.

Bei Verschiebungen innerhalb der 14-Tage-Frist wird eine Verschiebungsgebühr eingehoben.

### **Pflichttermine:**

Pflichttermine sind Samstag und Sonntag, sowie jene, die in der Auslosung gesondert markiert bzw. angeführt sind.

Die letzten beiden Runden in der Unterliga Nord A und B müssen am 1.6.2024 und am 9.6.2024 zur gleichen Zeit (17:00 Uhr) gespielt werden.

Haben diese Spiele für den Aufstieg oder für den Abstieg keine Bedeutung, so dürfen sie einvernehmlich verlegt werden.

### **Weitere Pflichttermine sind:**

30.3.2024, falls einer der Spielpartner ein Nachtrags- oder Cupspiel am Ostermontag hat.

18.5.2024, falls einer der Spielpartner ein Nachtrags- oder Cupspiel am Pfingstmontag hat.

### **Beginnzeiten:**

Die früheste Beginnzeit bei Spielvorverlegungen am Samstag ist 14:00 Uhr, am Sonntag bzw. Feiertag 10:00 Uhr.

Spätester Spielbeginn: Verbandszeit

### **Flutlichtspiele:**

Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Diese Flutlichtspiele können ohne Zustimmung des Spielpartners am jeweiligen Spieltag mit einer Beginnzeit vor oder um 19:30 Uhr an Samstagen bzw. mit einer Beginnzeit vor oder um 18:00 Uhr an Sonntagen und Feiertagen angesetzt werden.

**Getränke:**

Für die Mannschaft sind vom Veranstalter zwei Liter Mineralwasser bzw. bei kühler Witterung Tee mit Zitrone kostenlos beizustellen.

**Fahrtkosten:**

Bei Wiederholungsspielen oder bei mehrmaliger Anreise:

Gem. § 30 Abs. 2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB, mindestens je € 37,- für Kampfmannschaft und 1B.

**Freikarten:**

Kampfmannschaft 25 Stück; Sollte ein Vorspiel derselben Vereine stattfinden, erhöht sich die Anzahl der Freikarten auf 40.

1B-Mannschaft: 15 Stück

Außerdem gibt es 5 Funktionärskarten pro Verein in dieser Liga.

**Eintrittspreis:**

Kampfmannschaft: Der Mindesteintrittspreis für Vollzahler beträgt € 6.-.

Kinder bis 15 Jahre haben freien Eintritt.

**Pönale:**

Kampfmannschaft: € 220,-

1B-Mannschaft: € 75,-

**Schiedsrichter-Aufwandsentschädigung:**

Kampfmannschaft: € 86,-

Aufbauspiele: € 68,-

**Schiedsrichterassistent-Aufwandsentschädigung:**

Kampfmannschaft: € 44,-

**Kommissionsgebühr:**

€ 10,- zuzüglich € 0,37 je Straßenkilometer

**Kilometergeld:**

€ 0,37 ohne KM-Tabelle

**1B-Bewerb:**

Es wird kein 1b-Bewerb ausgetragen.

### **Fairnessbewerb:**

Wird auch im Spieljahr 2023/2024 ausgespielt.

### **Dressenwahl:**

Dressenwahl hat nach einem Beschluss in der Klassensitzung der Unterliga Nord B der Heimverein. Der Auswärtsverein hat sich nach den Dressenfarben des Heimvereins zu richten. Die Dressenfarben sind im Netz anzulegen und falls notwendig dem jeweiligen Gegner mitzuteilen.

### **Auf- und Abstiegsregelung – Spieljahr 2023/2024:**

Der Meister der Unterliga Nord B steigt in die Oberliga Nord auf. Der Letztplatzierte steigt in die zuständige Gebietsliga ab.

Es müssen so viele Vereine absteigen, dass die Vereinszahl 14 in den Unterligen Nord A und Nord B erreicht wird. Bei ungerader Zahl der Absteiger steigt der Verein mit ab, welcher nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB §9 der schwächere der beiden Klassen UL Nord A + B ist. Sollte ein Verein für die kommende bzw. nächste Meisterschaft keine Kampfmannschaft melden, wird er als Tabellenletzter seiner Klasse geführt und scheidet aus dieser Klasse bzw. Liga aus. Ein allfällig schlechter platzierter Verein würde in diesem Fall in dieser Klasse verbleiben ( siehe Vorstandsbeschluss vom 15.7.2004 ).

Als Ausgangspunkt für die Zuteilung der einzelnen Vereine in die Unterliga Nord A oder in die Unterliga Nord B werden regionale Gesichtspunkte herangezogen.

### **Einladung und Anmeldung:**

Bei Spielen, welche zu den im Netzwerk StFV festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfallen die Einladung des Spielpartners sowie die Anmeldung beim StFV. Bei jeder Abweichung von den Spielterminen im Netzwerk muß spätestens 14 Tage vor dem Spieltag der Spielpartner und der StFV für die Schiedsrichterbesetzung über das Netzwerk StFV verständigt werden.

Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagsspielen spätestens am Montag der Vorwoche. Sollte der Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT !!! Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h. wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vor-

verlegt ist, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung.

**DIESE REGELUNG GILT AUCH FÜR NACHWUCHSSPIELE !!!**

### **Gelbe Karten mit Folgewirkung:**

In der Meisterschaft 2023/2024 ist jeder Spieler nach 5 und in weiterer Folge nach 4 „Gelben Karten“ für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Im Falle eines Feldverweises wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.

Erhält ein Spieler diesogenannte gelb-rote Ampelkarte, so ist er automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt. Die vorher ausgesprochene gelbe Karte zählt nicht.

Die Verwarnungen werden im Online-Spielbericht vermerkt. Die Vereine haften über die richtige Führung der gelben Karten sowie der damit verbundenen Folgewirkung.

### **Klassensitzung:**

Zur nächsten Klassensitzung ladet der SVU Murau ( Ersatzverein = USV Oberwölz ) ein.

**DER BUND FÜR TATKRÄFTIGE.**

**WIRTSCHAFTSBUND STEIERMARK**

„WIR SIND DIE LOBBYISTEN FÜR DIE STEIRISCHEN UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER!“

Jochen Pack  
Direktor des Wirtschaftsbund Steiermark

wirtschaftsbund.st

J

# Sparkassen Gebietsliga Mitte

**Referent:** Christoph Kacherl  
M: 0664 / 260 1007  
e-mail: christoph.kacherl@akstmk.at

**Stellvertr.:** Anton Baumgartner  
M: 0664 / 523 61 62  
e-mail: toni.baumgartner@gmx.at

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Gratwein-Straßengel – Vasoldsberg

---

Murfeld Askö – Weinitzen

---

Hausmannstätten – Grazer SC

---

Edelstauden – Wundschuh

---

Semriach – Lieboch

---

Stiwoll – Lassnitzhöhe

---

Gösting – Mariatrost

---

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Grazer SC – Gratwein-Straßengel

---

Wundschuh – Gösting

---

Mariatrost – Hausmannstätten

---

Weinitzen – Edelstauden

---

Lassnitzhöhe – Murfeld Askö

---

Lieboch – Vasoldsberg

---

Semriach – Stiwoll

---

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Gratwein-Straßengel – Mariatrost

---

Murfeld Askö – Semriach

---

Hausmannstätten – Wundschuh

---

Edelstauden – Lassnitzhöhe

---

Vasoldsberg – Grazer SC

---

Stiwoll – Lieboch

---

Gösting – Weinitzen

---

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Wundschuh – Gratwein-Straßengel		
Mariatrost – Vasoldsberg		
Weinitzen – Hausmannstätten		
Lassnitzhöhe – Gösting		
Lieboch – Grazer SC		
Semriach – Edelstauden		
Stiwoll – Murfeld Askö		
<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Grazer SC – Mariatrost		
Gratwein-Straßengel – Weinitzen		
Murfeld Askö – Lieboch		
Hausmannstätten – Lassnitzhöhe		
Edelstauden – Stiwoll		
Vasoldsberg – Wundschuh		
Gösting – Semriach		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Wundschuh – Grazer SC		
Murfeld Askö – Edelstauden		
Weinitzen – Vasoldsberg		
Lieboch – Mariatrost		
Lassnitzhöhe – Gratwein-Straßengel		
Semriach – Hausmannstätten		
Stiwoll – Gösting		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Grazer SC – Weinitzen		
Gratwein-Straßengel – Semriach		
Edelstauden – Lieboch		
Hausmannstätten – Stiwoll		
Vasoldsberg – Lassnitzhöhe		
Mariatrost – Wundschuh		
Gösting – Murfeld Askö		

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Murfeld Askö – Hausmannstätten

---

Edelstauden – Gösting

---

Weinitzen – Mariatrost

---

Lieboch – Wundschuh

---

Lassnitzhöhe – Grazer SC

---

Semriach – Vasoldsberg

---

Stiwoll – Gratwein-Straßengel

---

**9. (22.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Grazer SC – Semriach

---

Gratwein-Straßengel – Murfeld Askö

---

Wundschuh – Weinitzen

---

Vasoldsberg – Stiwoll

---

Hausmannstätten – Edelstauden

---

Mariatrost – Lassnitzhöhe

---

Gösting – Lieboch

---

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Edelstauden – Gratwein-Straßengel

---

Lieboch – Weinitzen

---

Murfeld Askö – Vasoldsberg

---

Lassnitzhöhe – Wundschuh

---

Semriach – Mariatrost

---

Stiwoll – Grazer SC

---

Gösting – Hausmannstätten

---

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Grazer SC – Murfeld Askö

---

Gratwein-Straßengel – Gösting

---

Wundschuh – Semriach

---

Vasoldsberg – Edelstauden

---

Weinitzen – Lassnitzhöhe

---

Hausmannstätten – Lieboch

---

Mariatrost – Stiwoll

---

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Edelstauden – Grazer SC		
Lieboch – Lassnitzhöhe		
Murfeld Askö – Mariatrost		
Hausmannstätten – Gratwein-Straßengel		
Semriach – Weinitzen		
Stiwoll – Wundschuh		
Gösting – Vasoldsberg		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Grazer SC – Gösting		
Gratwein-Straßengel – Lieboch		
Wundschuh – Murfeld Askö		
Vasoldsberg – Hausmannstätten		
Weinitzen – Stiwoll		
Mariatrost – Edelstauden		
Lassnitzhöhe – Semriach		

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Gebietsliga Mitte 2023/2024**

### **Verbandstermine (VT)**

(letzte Beginnzeiten ohne Flutlicht)

#### Herbstdurchgang

bis 10. September 2023	17:00 Uhr
11. September bis 1. Oktober 2023	16:00 Uhr
2. bis 22. Oktober 2023	15:00 Uhr
23. Oktober bis Ende 2023	14:00 Uhr

**ACHTUNG** am Wochenende 28./29. Oktober 2023 endet die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde zurückgestellt!

#### Frühjahrsdurchgang

bis 10. März 2024	14:00 Uhr
11. März bis 24. März 2024	15:00 Uhr
25. März bis 21. April 2024	16:00 Uhr
22. April bis Ende Juli 2024	17:00 Uhr

**ACHTUNG** am Wochenende 30./31. März 2024 beginnt die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde vorgestellt!

J



### **Früheste Anstoßzeiten ohne Einverständnis des Gegners**

(für alle Erste- und Zweite-Mannschaften und IB-Bewerbe, außer es bestehen abweichende Klassenvereinbarungen):

- An Sonn- und Feiertagen: 10:00 Uhr.
- Am Palmsonntag, Christi-Himmelfahrts-Tag und Fronleichnamstag: 12:00 Uhr.
- An Samstagen: 12:00 Uhr.
- An Wochentagen: Verbandszeit.

### **Späteste Anstoßzeiten ohne Flutlicht ohne Einverständnis des Gegners**

- Verbandszeiten

### **Späteste Anstoßzeiten mit Flutlicht ohne Einverständnis des Gegners**

- Werktags Montag bis Freitag zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr,
- An Samstagen: 19:30 Uhr,
- An Sonn- und Feiertagen: 18:00 Uhr.

### **Späteste Anstoßzeiten mit Flutlicht mit Einverständnis des Gegners**

- Hier ist die Sportstättengenehmigung zu beachten.
- Nachtragstermine bei genehmigter Flutlichtanlage:  
Dienstag der darauffolgenden Woche  
spätestens Dienstag der nächsten Woche
- Sonstige Nachtragstermine:

#### Herbst:

Di 15.8.2023 (Maria Himmelfahrt)

Do 26.10.2023 (Nationalfeiertag)

1. und 2. Wochenende nach der Herbst-Saison

#### Frühjahr:

Mo 1.4.2024 (Ostern),

Mi 1.5. 2024 (nur vormittags wegen ÖFB-Cup Finale),

Do 9.5. 2024 (Christi Himmelfahrt),

Mo 20.5.2024 (Pfingsten),

Mi 29.6.2024 (vor Fronleichnam),

Do 30.6.2024 (Fronleichnam)

## Regelungen gemäß Bestimmungen des ÖFB bzw. des StFV :

- Der Meister steigt in die ULM auf.
- Bei Punktegleichheit zählen die Ergebnisse der direkten Begegnungen.
- Der Klassenzweite spielt eventuell Relegation mit dem Vorletzten oder Drittlezten der ULM
- Der Letztplatzierte steigt in die 1. Klasse ab.

## Eintrittspreis:

- 7,- € empfohlener Eintrittspreis

## Wie bisher:

- 20 Freikarten für die gegnerische Mannschaft
- Funktionärskarten  
5 Stück (für alle GLM-Spiele gültig)

## Wichtige Kontakte:

StFV-Geschäftsstelle: 0316 / 27 15 54

Mo, Do 8–17 / Di 13–19 / Mi, Fr 8–13

Wochenendhotline, wenn KM M-Spiele stattfinden:

0676 / 889 44 1003

Hotlinezeiten können am Handy abgespeichert werden:

[www.stfv.at/stfv/News/Hotline](http://www.stfv.at/stfv/News/Hotline)

Klassenreferenten: Christoph **Kacherl** 0664 / 260 1007

Klassenreferent-Stv.: Toni **Baumgartner** 0664 / 523 61 62

Die jeweiligen Bewerbungsleiter findet man auf jedem Online-Spielbericht auf Seite 1.

Schiedrichterbesetzungsreferenten:

Manfred **Paul** 0676 / 889 444 150

Stefan **Meßner** 0676 / 620 15 32

## Aktuell auf der Homepage:

StFV-News (<https://www.stfv.at/stfv/StFV-News>)

Checkliste 2023

(<https://www.stfv.at/stfv/Checkliste-2023-PDF-798-kb-.pdf>)

Durchführungbestimmungen 2023/24

(<https://www.stfv.at/stfv/Durchfuehrungsbestimmungen-Meisterschaftsbewerbe-im-StFV-Saison-2023-2024-Beschluss-24-04-2023-PDF-507-kb-.pdf>)



# Sparkassen Gebietsliga West

**Referent:** Ing. Josef Zach  
M: 0664 / 31 63 801  
e-mail: josef.zach@e-steiermark.com

**Stellvertr.:** Franz Schantl  
M.: 0676 / 889 444 935,  
e-mail: schantlfranz@gmx.at

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

St. Martin/S. – Lankowitz

---

Stainz 1922 – Stallhofen

---

Wettmannstätten – St. Andrä/S.

---

Preding – Dobl

---

Pölfing-Brunn – St. Nikolai i.S.

---

Eibiswald – Grenzland

---

Retznei/Ehrenhausen – Heimschuh

---

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Dobl – Retznei/Ehrenhausen

---

St. Martin/S. – Stainz 1922

---

St. Andrä/S. – Eibiswald

---

Lankowitz – Heimschuh

---

Grenzland – Preding

---

St. Nikolai i.S. – Wettmannstätten

---

Stallhofen – Pölfing-Brunn

---

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Stainz 1922 – Lankowitz

---

Wettmannstätten – Stallhofen

---

Pölfing-Brunn – St. Martin/S.

---

Eibiswald – St. Nikolai i.S.

---

Preding – St. Andrä/S.

---

Retznei/Ehrenhausen – Grenzland

---

Heimschuh – Dobl

---

**4. (17.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

St. Martin/S. – Wettmannstätten

Stainz 1922 – Pöfing-Brunn

St. Andrä/S. – Retznei/Ehrenhausen

Lankowitz – Dobl

Grenzland – Heimschuh

St. Nikolai i.S. – Preding

Stallhofen – Eibiswald

**5. (18.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Dobl – Grenzland

Wettmannstätten – Stainz 1922

Pöfing-Brunn – Lankowitz

Eibiswald – St. Martin/S.

Preding – Stallhofen

Retznei/Ehrenhausen – St. Nikolai i.S.

Heimschuh – St. Andrä/S.

**6. (19.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

St. Martin/S. – Preding

Stainz 1922 – Eibiswald

St. Andrä/S. – Dobl

Lankowitz – Grenzland

Pöfing-Brunn – Wettmannstätten

St. Nikolai i.S. – Heimschuh

Stallhofen – Retznei/Ehrenhausen

**7. (20.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Dobl – St. Nikolai i.S.

Wettmannstätten – Lankowitz

Eibiswald – Pöfing-Brunn

Preding – Stainz 1922

Retznei/Ehrenhausen – St. Martin/S.

Grenzland – St. Andrä/S.

Heimschuh – Stallhofen

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

St. Martin/S. – Heimschuh

Stainz 1922 – Retznei/Ehrenhausen

Wettmannstätten – Eibiswald

Lankowitz – St. Andrä/S.

Pöfing-Brunn – Preding

St. Nikolai i.S. – Grenzland

Stallhofen – Dobl

J



**9. (22.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Dobl – St. Martin/S.

Eibiswald – Lankowitz

Preding – Wettmannstätten

St. Andrä/S. – St. Nikolai i.S.

Retznei/Ehrenhausen – Pöfing-Brunn

Grenzland – Stallhofen

Heimschuh – Stainz 1922

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

St. Martin/S. – Grenzland

Stainz 1922 – Dobl

Wettmannstätten – Retznei/Ehrenhausen

Eibiswald – Preding

Lankowitz – St. Nikolai i.S.

Pöfing-Brunn – Heimschuh

Stallhofen – St. Andrä/S.

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Dobl – Pöfing-Brunn

Preding – Lankowitz

St. Andrä/S. – St. Martin/S.

Retznei/Ehrenhausen – Eibiswald

Grenzland – Stainz 1922

Heimschuh – Wettmannstätten

St. Nikolai i.S. – Stallhofen

**12. (25.) Runde**                      **Sa. 28.10.2023, 14 Uhr**                      **So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT**

Stainz 1922 – St. Andrä/S.

Wettmannstätten – Dobl

St. Martin/S. – St. Nikolai i.S.

Eibiswald – Heimschuh

Preding – Retznei/Ehrenhausen

Lankowitz – Stallhofen

Pöfing-Brunn – Grenzland

**13. (26.) Runde**                      **Sa. 4.11.2023, 14 Uhr**                      **Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT**

Dobl – Eibiswald

St. Andrä/S. – Pöfing-Brunn

Retznei/Ehrenhausen – Lankowitz

Grenzland – Wettmannstätten

Heimschuh – Preding

Stallhofen – St. Martin/S.

St. Nikolai i.S. – Stainz 1922

## Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Gebietsliga West 2023/2024

### Spieltermine:

- Freitag, Samstag, Sonntag. Wobei Freitag nicht vor 19:00 Uhr gespielt werden darf.
- Samstag, frühester Spielbeginn 14:00 Uhr
- Ausnahme Zustimmung Gastverein!!

Spiele bei Flutlicht sind erlaubt, Voraussetzung ist, dass die Anlage vom StFV kommissioniert wurde.

Allerheiligen, 1.11.2023, wenn möglich keine Spiele.

Die jeweilige Auswärtsmannschaft sorgt selbst für Bälle zum Aufwärmen.

Freikarten: 6 Funktionärskarten (Ausweise vom StFV)

Empfohlener Eintrittspreis: € 6,- (Klasse darf keinen höheren Preis verlangen, lt. einem Gentlemen Agreement in der Klassensitzung 2023)

Klassensitzung: bei Nichtanwesenheit ist mit Verlust der gewünschten Auslosungsnummer zu rechnen!!

Spielverschiebungen sind ausnahmslos online durchzuführen.

Auf- und Abstiegsregeln 2023/2024: lt. Vorstandsbeschluss des StFV

### Nachtragstermin:

Am, der Absage folgendem Dienstag.

- Spielbeginn: frühestens 18:30 Uhr (wird von KLR festgesetzt).
- NT nicht möglich (Lichtverhältnisse), Festsetzung durch KLR.

Feiertage können vom KLR als NT verwendet werden!!

Sollte es notwendig sein, wird die aktuelle Runde angepasst.

Steiermärkische  
**SPARKASSE** 

J

# Sparkassen Gebietsliga Süd

**Referent:** Richard Tritscher  
M: 0664 / 38 38 394  
e-mail: rtritscher@gmx.at

**Stellvertr.:** Josef Augustin  
M: 0664 / 96 05 247  
e-mail: josef\_augustin@gmx.at

**1. (12.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Markt Hartmannsdorf – Gnas II

Siebing – Kirchbach

Murfeld Süd – Fehring II

Mühdorf – Nestelbach

Weinburg – Kapfenstein

Ottendorf – Ilzer II

**2. (13.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Siebing – Markt Hartmannsdorf

Fehring II – Mühdorf

Ilzer II – Murfeld Süd

Gnas II – Ottendorf

Kirchbach – Kapfenstein

Nestelbach – Weinburg

**3. (14.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Markt Hartmannsdorf – Kirchbach

Murfeld Süd – Gnas II

Mühdorf – Ilzer II

Weinburg – Fehring II

Kapfenstein – Nestelbach

Ottendorf – Siebing

**4. (15.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Markt Hartmannsdorf – Ottendorf

Siebing – Murfeld Süd

Fehring II – Kapfenstein

Ilzer II – Weinburg

Gnas II – Mühdorf

Kirchbach – Nestelbach

<b>5. (16.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Murfeld Süd – Markt Hartmannsdorf		
Mühdorf – Siebing		
Weinburg – Gnas II		
Kapfenstein – Ilzer II		
Nestelbach – Fehring II		
Ottendorf – Kirchbach		
<b>6. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Markt Hartmannsdorf – Mühdorf		
Siebing – Weinburg		
Ilzer II – Nestelbach		
Gnas II – Kapfenstein		
Kirchbach – Fehring II		
Ottendorf – Murfeld Süd		
<b>7. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Mühdorf – Ottendorf		
Weinburg – Markt Hartmannsdorf		
Fehring II – Ilzer II		
Murfeld Süd – Kirchbach		
Kapfenstein – Siebing		
Nestelbach – Gnas II		
<b>8. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Markt Hartmannsdorf – Kapfenstein		
Siebing – Nestelbach		
Gnas II – Fehring II		
Kirchbach – Ilzer II		
Murfeld Süd – Mühdorf		
Ottendorf – Weinburg		
<b>9. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Mühdorf – Kirchbach		
Weinburg – Murfeld Süd		
Fehring II – Siebing		
Ilzer II – Gnas II		
Kapfenstein – Ottendorf		
Nestelbach – Markt Hartmannsdorf		

10. (21.) Runde	Sa. 14.10.2023, 15 Uhr	Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT
Markt Hartmannsdorf – Fehring II		
Siebing – Ilzer II		
Mühldorf – Weinburg		
Kirchbach – Gnas II		
Murfeld Süd – Kapfenstein		
Nestelbach – Ottendorf		

11. (22.) Runde	Sa. 21.10.2023, 15 Uhr	So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT
Weinburg – Kirchbach		
Fehring II – Ottendorf		
Ilzer II – Markt Hartmannsdorf		
Gnas II – Siebing		
Kapfenstein – Mühldorf		
Nestelbach – Murfeld Süd		

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Gebietsliga Süd 2023/2024**

### **Nachtragstermine:**

Wenn eine kommissionierte Flutlichtanlage beim veranstaltenden Verein vorhanden ist, ist das ausgefallene Spiel über Anordnung des Klassenreferenten spätestens am Dienstag/Mittwoch der übernächsten Woche nachzutragen. Siehe Checkliste Seite 7

### **Herbst 2023**

15. 8. sowie 26.10.2023 (Nationalfeiertag), sowie 28.10. und 4.11.2023

### **Frühjahr 2024**

Ostermontag 1.4.24 (ausgenommen Steirer-Cup-Teilnehmer), ebenso

Mittwoch 1.5.2024 Staatsfeiertag,

9.5.2024 (Christi Himmelfahrt),

20.5.2024 Pfingstmontag sowie

Donnerstag 30.5.2024 Fronleichnam

ansonsten unter der Woche nach Vereinbarung mit dem Klassenreferenten

## **Spielregelung 2024**

Vorletzte und letzte Runde: Einteilung nachzulesen in der Checkliste auf Seite 11

### **Weitere Abweichungen zur Auslosung:**

Kirchbach spielt am Ostermontag kein Meisterschaftsspiel wegen großem Familienevent

Für alle: Ostermontag Pflichttermin, sofern keine andere Verpflichtung besteht – Nachtrag oder Steirer-Cup

Zu Ostern ist sowohl der Samstag, Sonntag und auch der Montag als Pflichttermin zulässig – der Heimverein legt den Termin fest – wünschenswert wären mehr Spiele am Ostermontag wegen der Schiedsrichterbesetzung. (Ausnahmen am Montag: Steircupspiel oder Nachtragsspiel).

Pflichttermine = PT: Fr, Sa./So., der Heimverein setzt das Spiel im Netzwerk auf den gewünschten Termin. Der jeweilige Verein ist für die Terminfestsetzung verantwortlich und nicht der Klassenreferent.

Bei Abweichungen zu den Spielterminen im Handbuch 2023/24 bzw. im Netzwerk muss 14 Tage vor dem Spieltag, für Fr/Sa/So Spiele spätestens am Montag der Vorwoche, der jeweilige Spieltermin im Netzwerk des STFV vom zuständigen Vereinsadministrator geändert werden.

Spielverschiebungen innerhalb der Frist kann nur der Netzwerkbetreuer oder der Klassenreferent durchführen (Gebühr 30 €). Nach erfolgter Änderung wird der Gegner automatisch vom Netzwerk über die Spielterminänderung verständigt (Netzwerk-Intramail).

Verbandszeiten für Kampfmannschaften gelten als jeweiliger Spielbeginn.

Flutlichtspiele und Freitagsspiele: frühester Beginn um 19 Uhr, Karsamstag: spätester Spielbeginn 17:00 Uhr und nur im gegenseitigen Einverständnis später

### **Freikarten:**

Beschluss der Klassensitzung – 5 Funktionärskarten – gelten für alle Spiele der Gebietsliga Süd – auch für Beobachtungen

Mindesteintrittspreis für Vollzahler ist 5.– €!

Auf- und Abstiegsregeln 2023/24 laut Vorstandsbeschluss vom 10. Juli 2023

# Sparkassen Gebietsliga Ost

**Referent:** Franz Scherf  
M: 0676 / 889 44 3990  
e-mail: frascher@gmx.at

**Stellvertr.:** Gottfried Derler  
M: 0664 / 83 88 028  
e-mail: derlergottfried@aon.at

## **1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

St. Jakob/W. – Stubenberg

---

Albersdorf/Prebuch – St. Lorenzen/W.

---

St. Johann/H. – Naintsch

---

Hirnsdorf – Kaindorf/H

---

St. Kathrein/Off. – Schönegg

---

Schäffern – Weiz II

---

Mitterdorf/R. – Oberes Feistritztal

---

## **2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Oberes Feistritztal – Hirnsdorf

---

Weiz II – St. Jakob/W.

---

Naintsch – St. Kathrein/Off.

---

Albersdorf/Prebuch – St. Johann/H.

---

Kaindorf/H – Schäffern

---

Schönegg – Mitterdorf/R.

---

St. Lorenzen/W. – Stubenberg

---

## **3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

St. Johann/H. – St. Lorenzen/W.

---

Hirnsdorf – Schönegg

---

Stubenberg – Weiz II

---

St. Jakob/W. – Kaindorf/H

---

St. Kathrein/Off. – Albersdorf/Prebuch

---

Schäffern – Oberes Feistritztal

---

Mitterdorf/R. – Naintsch

---

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Oberes Feistritztal – St. Jakob/W.		
Naintsch – Hirnsdorf		
Albersdorf/Prebuch – Mitterdorf/R.		
Kaindorf/H – Stubenberg		
St. Johann/H. – St. Kathrein/Off.		
Schönegg – Schäßfern		
St. Lorenzen/W. – Weiz II		

<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Weiz II – Kaindorf/H		
Stubenberg – Oberes Feistritztal		
Hirnsdorf – Albersdorf/Prebuch		
St. Jakob/W. – Schönegg		
St. Kathrein/Off. – St. Lorenzen/W.		
Schäßfern – Naintsch		
Mitterdorf/R. – St. Johann/H.		

<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Oberes Feistritztal – Weiz II		
Naintsch – St. Jakob/W.		
Albersdorf/Prebuch – Schäßfern		
St. Johann/H. – Hirnsdorf		
Schönegg – Stubenberg		
St. Kathrein/Off. – Mitterdorf/R.		
St. Lorenzen/W. – Kaindorf/H		

<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Hirnsdorf – St. Kathrein/Off.		
Weiz II – Schönegg		
Kaindorf/H – Oberes Feistritztal		
Naintsch – Stubenberg		
St. Jakob/W. – Albersdorf/Prebuch		
Mitterdorf/R. – St. Lorenzen/W.		
Schäßfern – St. Johann/H.		

J

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Naintsch – Weiz II

Albersdorf/Prebuch – Stubenberg

St. Johann/H. – St. Jakob/W.

Schönegg – Kaindorf/H

St. Kathrein/Off. – Schäffern

Mitterdorf/R. – Hirnsdorf

St. Lorenzen/W. – Oberes Feistritztal

**9. (22.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Oberes Feistritztal – Schönegg

Hirnsdorf – St. Lorenzen/W.

Kaindorf/H – Naintsch

Weiz II – Albersdorf/Prebuch

Stubenberg – St. Johann/H.

St. Jakob/W. – St. Kathrein/Off.

Schäffern – Mitterdorf/R.

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Hirnsdorf – Schäffern

Naintsch – Oberes Feistritztal

Albersdorf/Prebuch – Kaindorf/H

St. Johann/H. – Weiz II

Mitterdorf/R. – St. Jakob/W.

St. Lorenzen/W. – Schönegg

St. Kathrein/Off. – Stubenberg

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Oberes Feistritztal – Albersdorf/Prebuch

Kaindorf/H – St. Johann/H.

Weiz II – St. Kathrein/Off.

Stubenberg – Mitterdorf/R.

Schönegg – Naintsch

St. Jakob/W. – Hirnsdorf

Schäffern – St. Lorenzen/W.

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Hirnsdorf – Stubenberg		
Albersdorf/Prebuch – Schönegg		
St. Johann/H. – Oberes Feistritzal		
Mitterdorf/R. – Weiz II		
St. Lorenzen/W. – Naintsch		
St. Kathrein/Off. – Kaindorf/H		
Schäffern – St. Jakob/W.		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Oberes Feistritzal – St. Kathrein/Off.		
Kaindorf/H – Mitterdorf/R.		
Weiz II – Hirnsdorf		
Naintsch – Albersdorf/Prebuch		
Stubenberg – Schäffern		
Schönegg – St. Johann/H.		
St. Jakob/W. – St. Lorenzen/W.		

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Gebietsliga Ost 2023/2024**

### **Nachtragstermine:**

Herbstsaison: 15.8. und 26.10.2023 – erstes und zweites Wochenende – außer Steirer-Cup-Teilnehmer; erstes und zweites Wochenende nach der Herbstsaison.

Frühjahrsaison: Ostermontag 1.4.2024, 1.5.2024, Christi Himmelfahrt 9.5.2024 (Termine ausgenommen Steirer-Cup-Teilnehmer); Pfingstmontag 20.5.2024.

Relegationsspiele: Mittwoch, 12.6.2024, 18:30 Uhr und Samstag, 15.6.2024, 17:00 Uhr.

Wegen der Schiedsrichterbesetzung sind die Nachtragsspiele umgehend im Einvernehmen mit dem KLR zu terminisieren.

Veranstaltende Vereine mit kommissionierten Flutlichtanlagen haben die Nachtragsspiele bis spätestens Dienstag/Mittwoch der übernächsten Woche nachzutragen – siehe Punkt 7) Nachtragstermine der Durchführungsbestimmungen des Stfv.. Ein datumsmäßig festgelegter Nachtragstermin darf keinesfalls übergangen werden.

Pflichttermin = PT

Freitag, Samstag und Sonntag

Der Oster- und Pfingstsonntag, sowie der Muttertag, sind spielfrei zu halten.

Frühester Spielbeginn am Samstag ist um 14:00 Uhr und am Sonntag um 10:45 Uhr.

Spätester Beginn am Karsamstag ist um 17:00 Uhr.

Die vorgebrachten Sonderwünsche sind in der Auslosung bereits berücksichtigt, soweit sich diese vorab administrativ im Netzwerk regeln lassen.

Sonderwünsche – siehe Protokoll TOP 6

Bei Abweichungen der Spieltermine im Handbuch 2023/2024 sind die Eintragungen im Netzwerk des StFV maßgebend.

Bei einem allfälligen Wunsch einer Terminänderung innerhalb der 14-Tagefrist ist die Zustimmung des Gegners erforderlich.

Ebenso ist die Zustimmung des Gegners notwendig, falls außerhalb der Pflichttermine Spiele vereinbart werden.

**Freikarten** 5 Stück, mit IB-Mannschaften maximal 18 Stück

Jeder Verein hat 5 Stück Legitimationskarten für den freien Besuch der Spiele der GLO erhalten!

**Eintrittspreis:** 5,- Euro

Die **IBGLO** setzt sich aus insgesamt 5 Vereinen zusammen!

Bei klassenübergreifenden Begegnungen ist der Spielbeginn 3 Stunden vor der KM anzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Spieler der Gastmannschaft rechtzeitig zum Spiel ihrer KM nachfahren können. Die Beginnzeiten werden im Netzwerk generell mit der 3 Stundenregelung angelegt. Bei klasseninternen Begegnungen kann das Spiel selbstverständlich 2 Stunden vor der KM durchgeführt werden. Die Vereine haben die Beginnzeiten im Netzwerk selbst anzupassen bzw. mit den KM abzustimmen!

Die Auslosung für die IB erfolgt gesondert, Die DB sind wie für die GLO gültig!

**Sonderregelung Regionen Mitte/West und Süd/Ost:**

Die Gebietsligen Mitte bzw. Ost werden am Ende des Meisterschaftsjahres 2022/2023 für die Saison 2023/2024 auf 12 Vereine reduziert, wenn in den darunterliegenden 1. Klassen eine Meisterschaft mit 22 Mannschaften nicht gewährleistet ist.

Bei **Wiederholungsspielen** und **mehrmaliger Anreise** erfolgt keine Einnahmerteilung, sondern ist dem Gastverein für die I. Mannschaft ein Pauschalbetrag von 51,- Euro und für die IB-Mannschaft von 26,- Euro zu entrichten.

# Sparkassen Gebietsliga Enns

**Referent:** Heinz Schweiger  
M: 0676 / 565 80 92  
e-mail: duesi.schweiger@gmail.com

**Stellvertr.:** Francis Sciarrone  
M: 0676 / 889 922 30  
e.mail: sciarrone.francis@gmail.com

## **1. (12.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Ausseeerland – St. Gallen

Gröbming – Schladming II

Ardning – Öblarn

Landl – SC Liezen II

Ramsau – Wörschach

Stein/Enns – Selzthal

## **2. (13.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Gröbming – Ausseeerland

SC Liezen II – Ramsau

Öblarn – Landl

Selzthal – Ardning

St. Gallen – Stein/Enns

Schladming II – Wörschach

## **3. (14.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Ausseeerland – Schladming II

Ardning – St. Gallen

Landl – Selzthal

Ramsau – Öblarn

Wörschach – SC Liezen II

Stein/Enns – Gröbming

## **4. (15.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Ausseeerland – Stein/Enns

Gröbming – Ardning

Öblarn – Wörschach

Selzthal – Ramsau

St. Gallen – Landl

Schladming II – SC Liezen II

J



**5. (16.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Ardning – Ausseerland

---

Landl – Gröbming

---

Ramsau – St. Gallen

---

Wörschach – Selzthal

---

SC Liezen II – Öblarn

---

Stein/Enns – Schladming II

---

**6. (17.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Ausseerland – Landl

---

Gröbming – Ramsau

---

Selzthal – SC Liezen II

---

St. Gallen – Wörschach

---

Schladming II – Öblarn

---

Stein/Enns – Ardning

---

**7. (18.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Ardning – Schladming II

---

Landl – Stein/Enns

---

Ramsau – Ausseerland

---

Wörschach – Gröbming

---

SC Liezen II – St. Gallen

---

Öblarn – Selzthal

---

**8. (19.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr, PT**

Ausseerland – Wörschach

---

Gröbming – SC Liezen II

---

Ardning – Landl

---

St. Gallen – Öblarn

---

Schladming II – Selzthal

---

Stein/Enns – Ramsau

---

**9. (20.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Landl – Schladming II

---

Ramsau – Ardning

---

Wörschach – Stein/Enns

---

SC Liezen II – Ausseerland

---

Öblarn – Gröbming

---

Selzthal – St. Gallen

---

<b>10. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Ausseerland – Öblarn		
Gröbming – Selzthal		
Ardning – Wörschach		
Landl – Ramsau		
Schladming II – St. Gallen		
Stein/Enns – SC Liezen II		

<b>11. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Ramsau – Schladming II		
Wörschach – Landl		
SC Liezen II – Ardning		
Öblarn – Stein/Enns		
Selzthal – Ausseerland		
St. Gallen – Gröbming		

## Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Gebietsliga Enns 2023/2024

### Nachtragstermine:

(es gelten die Verbandszeiten)

**Herbst** 2023: 26.10.2023, 28.10.2023, 4.11.2023

**Frühjahr** 2024: 1.5.2024, 9.5.2024, 20.5.2024, 30.5.2024

### Pflichttermine = PT.

Die letzten zwei Meisterschaftsrunden sind Pflichttermine.  
Sonntag 2. Juni 2024 und Samstag 8. Juni 2024 jeweils  
17:00 Uhr, 18.5.2024 wenn Nachtrag 20.5.2024

### Spieltermine sind Samstag und Sonntag

Früheste Beginnzeiten Samstag 12:00 Uhr, Sonntag 11:00 Uhr  
Späteste Beginnzeiten Samstag 19:00 Uhr, Sonntag 17:00 Uhr  
Spielorte mit kommissionierten Flutlicht sind Schladming,  
St. Gallen und Gröbming, Liezen und Bad Aussee

Diese Vereine können auch im Einverständnis mit Spielpartner  
am Freitag bis 19:00 Uhr spielen.

**Bei Spielabsagen muss der Klassenreferent, der Gastverein und der Schiedsrichter verständigt werden.**

Ist Klassenreferent (Hr. Heinz **Schweiger** 0676 / 565 80 92) nicht erreichbar, ist Klassenreferent-Stellvertreter (Hr. Francis Sciarone 0676 / 889 922 30) zu verständigen.

### **Relegationsspiele Termine:**

#### Hinspiel:

Mittwoch, 12. Juni 2024 um 18:30 Uhr ohne genehmigter Flutlichtanlage

Mittwoch, 12. Juni 2024 um 18:30 Uhr bis spätestens 19:30 Uhr mit genehmigter Flutlichtanlage

#### Ersatztermin:

Donnerstag, 13. Juni 2024 um 18:30 Uhr ohne genehmigter Flutlichtanlage

Donnerstag, 13. Juni 2024, 18:30 Uhr bis spätestens 19:30 Uhr mit genehmigter Flutlichtanlage

Rückspiel: Samstag, 15. Juni 2024 um 17:00 Uhr

Ersatztermin: Sonntag, 16. Juni 2024 um 17:00 Uhr

**Freikarten:** Zusätzlich zu den Freikarten für jeden Spieler, Trainer, Betreuer der am Spielbericht aufscheint bekommt die Gastmannschaft 5 Freikarten + 3 Stück Legitimationskarten wurden bei Klassensitzung ausgegeben

**Für das Spieljahr 2023/2024 gilt ein Mindesteintrittspreis von € 5,-**

Kinder bis 15 Jahre haben freien Eintritt.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des STFV. und des ÖFB

Zusatzbestimmungen wurden einstimmig in der Klassensitzung beschlossen.

**Steiermärkische  
SPARKASSE** 

# Sparkassen Gebietsliga Mur

**Referent:** Referent: Franz Tockner  
P: 03535 / 7122  
M: 0664 / 38 00 639  
e-mail: franz.tockner@a1.net

**Stellvertr.:** Francis Sciarrone  
M: 0676 / 889 922 30  
e-mail: sciarrone.francis@gmail.com

## **1. (14.) Runde** **Sa. 5.8.2023, 17 Uhr** **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Krakaudorf – Weißkirchen

Schöder – Stadl

St. Peter/Kbg. II – FC Knittelfeld

Pöls – Fohnsdorf

Seckau – St. Peter/J.

Gaal – St. Georgen/J.

Frojach – Scheifling/St. Lor.

## **2. (15.) Runde** **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr** **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Krakaudorf – Schöder

St. Georgen/J. – Frojach

St. Peter/J. – Gaal

Fohnsdorf – Seckau

FC Knittelfeld – Pöls

Stadl – St. Peter/Kbg. II

Weißkirchen – Scheifling/St. Lor.

## **3. (16.) Runde** **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr** **Mo. 1.4.2024, 16 Uhr, PT**

Schöder – Weißkirchen

St. Peter/Kbg. II – Krakaudorf

Pöls – Stadl

Seckau – FC Knittelfeld

Gaal – Fohnsdorf

Frojach – St. Peter/J.

Scheifling/St. Lor. – St. Georgen/J.

J

**4. (17.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Krakaudorf – Pöls

Schöder – St. Peter/Kbg. II

St. Peter/J. – Scheifling/St. Lor.

Fohnsdorf – Frojach

FC Knittelfeld – Gaal

Stadl – Seckau

Weißkirchen – St. Georgen/J.

**5. (18.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

St. Peter/Kbg. II – Weißkirchen

Pöls – Schöder

Seckau – Krakaudorf

Gaal – Stadl

Frojach – FC Knittelfeld

Scheifling/St. Lor. – Fohnsdorf

St. Georgen/J. – St. Peter/J.

**6. (19.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Krakaudorf – Gaal

Schöder – Seckau

St. Peter/Kbg. II – Pöls

Fohnsdorf – St. Georgen/J.

FC Knittelfeld – Scheifling/St. Lor.

Stadl – Frojach

Weißkirchen – St. Peter/J.

**7. (20.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Pöls – Weißkirchen

Seckau – St. Peter/Kbg. II

Gaal – Schöder

Frojach – Krakaudorf

Stadl – Scheifling/St. Lor.

St. Georgen/J. – FC Knittelfeld

St. Peter/J. – Fohnsdorf

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Krakaudorf – Scheifling/St. Lor.

Schöder – Frojach

St. Peter/Kbg. II – Gaal

Pöls – Seckau

FC Knittelfeld – St. Peter/J.

Stadl – St. Georgen/J.

Weißkirchen – Fohnsdorf

**9. (22.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Seckau – Weißkirchen

Gaal – Pöls

Frojach – St. Peter/Kbg. II

Scheifling/St. Lor. – Schöder

St. Georgen/J. – Krakaudorf

St. Peter/J. – Stadl

Fohnsdorf – FC Knittelfeld

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr, PT**

Schöder – St. Georgen/J.

St. Peter/Kbg. II – Scheifling/St. Lor.

Pöls – Frojach

Seckau – Gaal

Stadl – Fohnsdorf

Krakaudorf – St. Peter/J.

Weißkirchen – FC Knittelfeld

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Gaal – Weißkirchen

Frojach – Seckau

Scheifling/St. Lor. – Pöls

St. Georgen/J. – St. Peter/Kbg. II

St. Peter/J. – Schöder

Fohnsdorf – Krakaudorf

FC Knittelfeld – Stadl

**12. (25.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT**

Schöder – Fohnsdorf

St. Peter/Kbg. II – St. Peter/J.

Pöls – St. Georgen/J.

Seckau – Scheifling/St. Lor.

Gaal – Frojach

Krakaudorf – FC Knittelfeld

Weißkirchen – Stadl

**13. (26.) Runde**                      **Sa. 28.10.2023, 14 Uhr**                      **Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT**

Frojach – Weißkirchen

Scheifling/St. Lor. – Gaal

St. Georgen/J. – Seckau

St. Peter/J. – Pöls

Fohnsdorf – St. Peter/Kbg. II

FC Knittelfeld – Schöder

Stadl – Krakaudorf

J



## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Gebietsliga Mur 2023/24**

Nachstehende Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV stehen.

### **Pflichttermine (PT):**

Samstag und Sonntag, sowie jene, die in der Auslosung gesondert markiert sind.

Die beiden letzten Runden sind Pflichttermine.

### **Nachtragstermine:**

Dienstag 15.8.2023 (Mariä Himmelfahrt, außer Steirer-Cup-Teilnehmer), Donnerstag

26.10.2023 (Nationalfeiertag, außer Steirer- und ÖFB-Cup-Teilnehmer), erstes und zweites Wochenende nach Ende der Herbstsaison.

Karsamstag 30.3.2024, Mittwoch 1.5.2024 (Staatsfeiertag) nur vormittags wegen ÖFB-Cup-Finale,

Donnerstag 9.5.2024 (Christi Himmelfahrt),

Pfingstmontag 20.5.2024 sowie

Mittwoch 29.5./Donnerstag 30.5.2024 (Fronleichnam).

Sollten diese Termine nicht ausreichen, wird auf die Bestimmung des Artikels 7 unserer Richtlinien hingewiesen.

### **Auf- und Abstiegsbestimmungen:**

siehe Punkt 27 der Durchführungsbestimmungen.

### **Relegationsspiele:**

#### Hinspiel

Mittwoch, 12.6.2024 (18:30) ohne genehmigte Flutlichtanlage

Mittwoch, 12.6.2024 (18:30 bis spätestens 19:30) mit genehmigter Flutlichtanlage.

Ersatztermin: Donnerstag, 13.6.2024.

#### Rückspiel

Samstag, 15.6.2024 (17:00 Uhr).

Ersatztermin: Sonntag, 16.6.2024.

## **Sonderregelung Region Nord:**

Die 1. Klassen Nord werden ab 10 Teams mit Hin- und Rückrunde ausgetragen, mit 9 Teams mit Hin- und Rückrunde wobei über Klassenbeschluss auch drei Durchgänge möglich werden, unter 9 Teams werden in den 1. Klassen Nord drei Durchgänge gespielt.

Wenn in der Region Nord in den drei 1. Klassen die Gesamtzahl unter 24 sinkt, erfolgt eine Neueinteilung zwischen den Gebietsligen und 1. Klassen Nord unter der Berücksichtigung, dass der Tabellenerste aufsteigt und der Tabellenletzte absteigt.

Die früheste Beginnzeit bei Spielvorverlegungen am Samstag ist 12:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 10:30 Uhr.

Späteste Beginnzeit: Verbandszeit.

## **Meisterschaftsstart (Spielplan) 2024/25:**

Laut Beschluss der Klassensitzung analog anderen Regionen am WE 10. August 2024.

## **Getränke:**

Für jede Mannschaft sind vom Veranstalter zwei Liter Mineralwasser bzw. bei kühler Witterung Tee mit Zitrone kostenlos beizustellen.

## **Freikarten:**

Kampfmannschaft: 20 Stück.

Legitimationsausweise: 5 Stück pro Verein; wurden in der Klassensitzung ausgegeben.

## **Eintrittspreis:**

Kampfmannschaft € 5,-

Kinder bis 15 Jahre haben freien Eintritt.

## **Fairnessbewerb:**

Laut Vorstandsbeschluss vom 19.5.1999 wird auch im Spieljahr 2023/2024 dieser Bewerb ausgespielt.

Die nächste Klassensitzung findet in Knittelfeld statt.

# Sparkassen Gebietsliga Mürz

**Referent:** Martin Salchenegger  
M: 0676 / 889 443 456  
e-mail: martin.salchenegger@hotmail.com

**Stellvertr.:** Georg Taufner  
M: 0676 / 889 441 408  
e-mail: georg.taufner@twin.at

**1. (12.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Gußwerk – Mautern

---

Turnau – Oberaich

---

Breitenau – DSV Leoben II

---

Mariazell – Parschlug

---

St. Marein-Lorenzen – Krieglach II

---

Spielfrei: Traboch

---

**2. (13.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Parschlug – St. Marein-Lorenzen

---

Gußwerk – Turnau

---

DSV Leoben II – Traboch

---

Oberaich – Breitenau

---

Mautern – Krieglach II

---

Spielfrei: Mariazell

---

**3. (14.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Krieglach II – Parschlug

---

Turnau – Mautern

---

Breitenau – Gußwerk

---

Traboch – Oberaich

---

Mariazell – DSV Leoben II

---

Spielfrei: St. Marein-Lorenzen

---

**4. (15.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Gußwerk – Traboch

---

Turnau – Breitenau

---

DSV Leoben II – St. Marein-Lorenzen

---

Oberaich – Mariazell

---

Mautern – Parschlug

---

Spielfrei: Krieglach II

---

<b>5. (16.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Krieglach II – DSV Leoben II		
Breitenau – Mautern		
Traboch – Turnau		
Mariazell – Gußwerk		
St. Marein-Lorenzen – Oberaich		
Spielfrei: Parschlug		

<b>6. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Gußwerk – St. Marein-Lorenzen		
Turnau – Mariazell		
Breitenau – Traboch		
Oberaich – Krieglach II		
DSV Leoben II – Parschlug		
Spielfrei: Mautern		

<b>7. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Krieglach II – Gußwerk		
Traboch – Mautern		
Mariazell – Breitenau		
St. Marein-Lorenzen – Turnau		
Parschlug – Oberaich		
Spielfrei: DSV Leoben II		

<b>8. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Gußwerk – Parschlug		
Turnau – Krieglach II		
Breitenau – St. Marein-Lorenzen		
Traboch – Mariazell		
Mautern – DSV Leoben II		
Spielfrei: Oberaich		

<b>9. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Mariazell – Mautern		
St. Marein-Lorenzen – Traboch		
Krieglach II – Breitenau		
Parschlug – Turnau		
DSV Leoben II – Oberaich		
Spielfrei: Gußwerk		

J



<b>10. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
<hr/>		
Gußwerk – DSV Leoben II		
<hr/>		
Breitenau – Parschlug		
<hr/>		
Traboch – Krieglach II		
<hr/>		
Mariazell – St. Marein-Lorenzen		
<hr/>		
Mautern – Oberaich		
<hr/>		
Spielfrei: Turnau		
<hr/>		

<b>11. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
<hr/>		
St. Marein-Lorenzen – Mautern		
<hr/>		
Parschlug – Traboch		
<hr/>		
Oberaich – Gußwerk		
<hr/>		
Krieglach II – Mariazell		
<hr/>		
DSV Leoben II – Turnau		
<hr/>		
Spielfrei: Breitenau		
<hr/>		

### **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen Gebietsliga Mürz 2023/2024**

Nachstehende Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Richtlinien zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes des StFV stehen.

#### **Nachtragstermine**

für Herbst 2023:

Donnerstag 26.10.

Samstag und Sonntag 4.11./5.11.

für Frühjahr 2024:

Mittwoch 1.5.2024

Donnerstag 9.5.2024

Pfingstmontag 20.5.2024

Donnerstag 30.5.2024

In der Gebietsliga gelten der Samstag und der Sonntag als Pflichttermin.

Die letzten zwei Meisterschaftsrunden sind Pflichttermine. Für alle Meisterschaftsspiele sind die in der Auslosung angeführten Beginnzeiten einzuhalten. Bei jeder Abweichung von diesen Terminen muss 14 Tage vor dem Spieltag, bei Samstag- oder Sonntagspielen, spätestens jedoch am Montag der Vorwoche,

der Spielpartner über das Netzwerk StFV verständigt werden. Die letzte fristgerechte Einladung gilt als verbindlich.

**Spiele die am Sonntag stattfinden dürfen ohne Zustimmung des Spielpartners (egal ob Auswärts- oder Heimspiel) nicht vor 13:30 Uhr stattfinden.**

Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Bei Flutlichtspielen am Freitag ist die schriftliche Zustimmung des Gastvereins einzuholen und dem Klassenreferenten zukommen zu lassen.

Im beiderseitigen Einvernehmen können Nachtragsspiele an einem anderen Termin oder auf eine andere Beginnzeit mit Genehmigung des Ligareferenten festgelegt werden. Ausgefallene Spiele sind automatisch an den von der Klassensitzung beschlossenen Nachtragsterminen, oder im beiderseitigen Einvernehmen unter der Woche, in der terminlichen Reihenfolge ihres Ausfallens nachzutragen.

Dem Gastverein stehen

**20 Stück Freikarten + 5 Funktionärskarten** zu.

Kinder bis 15 Jahre haben freien Eintritt. Beide Mannschaften müssen in deutlich voneinander abweichenden Dressenfarben (Leibchen und Stutzen) zum Spiel antreten.

Für das Spieljahr 2023/2024 gilt ein Mindesteintrittspreis von € 5,-.

**Murover**  
*Rein das Beste*

J

# Sparkassen 1. Klasse Mitte A

**Referent:** Anton Baumgartner  
M: 0664 / 52 36 162  
e-mail: toni.baumgartner@gmx.at

**Stellvertr.:** Christoph Kacherl  
M: 0664 / 260 1007  
e-mail: christoph.kacherl@akstmk.at

**1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

St. Radegund – Kainbach-Hönigtal II

Gratwein-Straßengel II – Stattegg

Peggau II – Hitzendorf II

SG Frohnleiten II – Gratkorn II

Andritz II – Justiz

Austria Asv Puch – Graz United

Rein II – Grazer SC II

**2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Kainbach-Hönigtal II – Austria Asv Puch

Justiz – St. Radegund

SG Frohnleiten II – Peggau II

Grazer SC II – Gratwein-Straßengel II

Graz United – Rein II

Hitzendorf II – Andritz II

Gratkorn II – Stattegg

**3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Gratwein-Straßengel II – Graz United

Peggau II – Gratkorn II

Andritz II – SG Frohnleiten II

St. Radegund – Hitzendorf II

Austria Asv Puch – Justiz

Rein II – Kainbach-Hönigtal II

Stattegg – Grazer SC II

<b>4. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 2.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 6.4.2024, 16 Uhr</b>
Kainbach-Hönigstal II – Gratwein-Straßengel II		
Justiz – Rein II		
Peggau II – Andritz II		
SG Frohnleiten II – St. Radegund		
Graz United – Stattegg		
Hitzendorf II – Austria Asv Puch		
Gratkorn II – Grazer SC II		

<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Gratwein-Straßengel II – Justiz		
Andritz II – Gratkorn II		
St. Radegund – Peggau II		
Austria Asv Puch – SG Frohnleiten II		
Rein II – Hitzendorf II		
Stattegg – Kainbach-Hönigstal II		
Grazer SC II – Graz United		

<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Kainbach-Hönigstal II – Grazer SC II		
Justiz – Stattegg		
Peggau II – Austria Asv Puch		
Andritz II – St. Radegund		
SG Frohnleiten II – Rein II		
Hitzendorf II – Gratwein-Straßengel II		
Gratkorn II – Graz United		

<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Gratwein-Straßengel II – SG Frohnleiten II		
Austria Asv Puch – Andritz II		
Graz United – Kainbach-Hönigstal II		
Stattegg – Hitzendorf II		
Rein II – Peggau II		
Grazer SC II – Justiz		
St. Radegund – Gratkorn II		

<b>8. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Justiz – Graz United		
Peggau II – Gratwein-Straßengel II		
Andritz II – Rein II		
SG Frohnleiten II – Stattegg		
Hitzendorf II – Grazer SC II		
Gratkorn II – Kainbach-Hönigstal II		
St. Radegund – Austria Asv Puch		

J



<b>9. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Kainbach-Höningtal II – Justiz		
Gratwein-Straßengel II – Andritz II		
Austria Asv Puch – Gratkorn II		
Graz United – Hitzendorf II		
Stattegg – Peggau II		
Rein II – St. Radegund		
Grazer SC II – SG Frohnleiten II		

<b>10. (23.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Andritz II – Stattegg		
St. Radegund – Gratwein-Straßengel II		
Austria Asv Puch – Rein II		
Peggau II – Grazer SC II		
SG Frohnleiten II – Graz United		
Hitzendorf II – Kainbach-Höningtal II		
Gratkorn II – Justiz		

<b>11. (24.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Kainbach-Höningtal II – SG Frohnleiten II		
Justiz – Hitzendorf II		
Gratwein-Straßengel II – Austria Asv Puch		
Graz United – Peggau II		
Stattegg – St. Radegund		
Rein II – Gratkorn II		
Grazer SC II – Andritz II		

<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Andritz II – Graz United		
St. Radegund – Grazer SC II		
Austria Asv Puch – Stattegg		
Peggau II – Kainbach-Höningtal II		
SG Frohnleiten II – Justiz		
Rein II – Gratwein-Straßengel II		
Gratkorn II – Hitzendorf II		

<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Kainbach-Höningtal II – Andritz II		
Justiz – Peggau II		
Stattegg – Rein II		
Graz United – St. Radegund		
Gratwein-Straßengel II – Gratkorn II		
Grazer SC II – Austria Asv Puch		
Hitzendorf II – SG Frohnleiten II		

## Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse Mitte A 2023/2024

### Verbandstermine (VT)

(letzte Beginnzeiten ohne Flutlicht)

#### Herbstdurchgang

bis 10. September 2023	17:00 Uhr
11. September bis 1. Oktober 2023	16:00 Uhr
2. bis 22. Oktober 2023	15:00 Uhr
23. Oktober bis Ende 2023	14:00 Uhr

ACHTUNG am Wochenende 28./29. Oktober 2023 endet die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde zurückgestellt!

#### Frühjahrsdurchgang

bis 10. März 2024	14:00 Uhr
11. März bis 24. März 2024	15:00 Uhr
25. März bis 21. April 2024	16:00 Uhr
22. April bis Ende Juli 2024	17:00 Uhr

ACHTUNG am Wochenende 30./31. März 2024 beginnt die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde vorgestellt!

### Früheste Anstoßzeiten ohne Einverständnis des Gegners

(für alle Erste- und Zweite-Mannschaften und IB-Bewerbe, außer es bestehen abweichende Klassenvereinbarungen):

- An Sonn- und Feiertagen: 10:00 Uhr.
- Am Palmsonntag, Christi-Himmelfahrts-Tag und Fronleichnamstag: 12:00 Uhr.
- An Samstagen: 12:00 Uhr.
- An Wochentagen: Verbandszeit.

### Späteste Anstoßzeiten ohne Flutlicht ohne Einverständnis des Gegners

- Verbandszeiten

### Späteste Anstoßzeiten mit Flutlicht ohne Einverständnis des Gegners

- Werktags Montag bis Freitag zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr,
- An Samstagen: 19:30 Uhr,
- An Sonn- und Feiertagen: 18:00 Uhr.

J

## **Späteste Anstoßzeiten mit Flutlicht mit Einverständnis des Gegners**

- Hier ist die Sportstättengenehmigung zu beachten.
- Nachtragstermine bei genehmigter Flutlichtanlage:  
Dienstag der darauffolgenden Woche,  
spätestens Dienstag der nächsten Woche
- Sonstige Nachtragstermine:

### Herbst:

- Di 15.8.2023 (Maria Himmelfahrt),
- Do 26.10.2023 (Nationalfeiertag),
- 1. und 2. Wochenende nach der Herbst-Saison

### Frühjahr:

- Mo 1.4.2024 (Ostern),
- Mi 1.5.2024 (nur vormittags wegen ÖFB-Cup Finale),
- Do 9.5.2024 (Christi Himmelfahrt),
- Mo 20.5.2024 (Pfingsten),
- Mi 29.6.2024 (vor Fronleichnam),
- Do 30.6.2024 (Fronleichnam)

## **Regelungen gemäß Bestimmungen des ÖFB bzw. des StFV**

- Der Meister steigt in die GLM auf.
- Bei Punktgleichheit zählen die Ergebnisse der direkten Begegnungen.
- Der bestplatzierte Klassenzweite 1.MA bzw. 1.MB spielt Relegation mit dem Vorletzten oder Drittletzten der GLM.
- Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der GLM zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Gebietsliga/1. Klasse für dieses Jahr ausgesetzt.

## **Änderungen für 2023/24:**

- 22 statt 20 Freikarten für die gegnerische Mannschaft
- 6,- € statt 5,- € empfohlener Eintrittspreis

### Wie bisher:

- Funktionärskarten
  - 1. MA: 5 Stück (für alle 1. MA-Spiele gültig)
  - 1. MB: 5 Stück (für alle 1. MB-Spiele gültig)

## Wichtige Kontakte:

StFV-Geschäftsstelle: 0316 / 27 15 54

Mo, Do 8–17 / Di 13–19 / Mi, FR 8–13

Wochenendhotline, wenn KM M-Spiele stattfinden:

0676 / 889 44 1003

Hotlinezeiten können am Handy abgespeichert werden:

[www.stfv.at/stfv/News/Hotline](http://www.stfv.at/stfv/News/Hotline)

Klassenreferent: Toni **Baumgartner** 0664 / 523 61 62

Klassenreferent-Stv.: Christoph **Kacherl** 0664 / 260 1007

Die jeweiligen Bewerbungsleiter findet man auf jedem Online Spielbericht auf Seite 1.

Schiedrichterbesetzungsreferenten:

Manfred **Paul** 0676 / 889 444 150

Stefan **Meßner** 0676 / 620 15 32

## Aktuell auf der Homepage:

StFV-News (<https://www.stfv.at/stfv/StFV-News>)

Checkliste 2023

(<https://www.stfv.at/stfv/Checkliste-2023-PDF-798-kb-.pdf>)

Durchführungbestimmungen 2023/24

(<https://www.stfv.at/stfv/Durchfuehrungsbestimmungen-Meisterschaftsbewerbe-im-StFV-Saison-2023-2024-Beschluss-24-04-2023-PDF-507-kb-.pdf>)



FUCHS PARTNER  
RISK MANAGEMENT  
INSURANCE BROKER  
· GRAZ · WIEN · LEIBNITZ ·

J

# Sparkassen 1. Klasse Mitte B

**Referent:** Anton Baumgartner  
M: 0664 / 523 61 62  
e-mail: toni.baumgartner@gmx.at

**Stellvertr.:** Christoph Kacherl  
M: 0664 / 260 1007  
e-mail: christoph.kacherl@akstmk.at

## **1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Strassgang – SG Mooskirchen II

Pachern II – Gössendorf II

Liebenau II – Tobelbad

Kalsdorf II – Seiersberg

Fernitz-Mellach – Stattegg United

Feldkirchen II – Pirka

LUV Graz – Unterpemstätten II

## **2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Seiersberg – Fernitz-Mellach

Tobelbad – Kalsdorf II

Pirka – Liebenau II

SG Mooskirchen II – Feldkirchen II

Gössendorf II – Strassgang

Unterpemstätten II – Stattegg United

LUV Graz – Pachern II

## **3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Strassgang – LUV Graz

Fernitz-Mellach – Tobelbad

Stattegg United – Seiersberg

Pachern II – Unterpemstätten II

Liebenau II – SG Mooskirchen II

Kalsdorf II – Pirka

Feldkirchen II – Gössendorf II

**4. (17.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Pachern II – Strassgang

Tobelbad – Stattegg United

Pirka – Fernitz-Mellach

SG Mooskirchen II – Kalsdorf II

Gössendorf II – Liebenau II

Unterpremstätten II – Seiersberg

LUV Graz – Feldkirchen II

**5. (18.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Strassgang – Unterpremstätten II

Fernitz-Mellach – SG Mooskirchen II

Seiersberg – Tobelbad

Stattegg United – Pirka

Liebenau II – LUV Graz

Kalsdorf II – Gössendorf II

Feldkirchen II – Pachern II

**6. (19.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Strassgang – Feldkirchen II

Pirka – Seiersberg

SG Mooskirchen II – Stattegg United

Pachern II – Liebenau II

Gössendorf II – Fernitz-Mellach

Unterpremstätten II – Tobelbad

LUV Graz – Kalsdorf II

**7. (20.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Fernitz-Mellach – LUV Graz

Seiersberg – SG Mooskirchen II

Stattegg United – Gössendorf II

Kalsdorf II – Pachern II

Liebenau II – Strassgang

Tobelbad – Pirka

Feldkirchen II – Unterpremstätten II

**8. (21.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Strassgang – Kalsdorf II

SG Mooskirchen II – Tobelbad

Pachern II – Fernitz-Mellach

Gössendorf II – Seiersberg

Feldkirchen II – Liebenau II

Unterpremstätten II – Pirka

LUV Graz – Stattegg United

J



**9. (22.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Fernitz-Mellach – Strassgang

Seiersberg – LUV Graz

Stattegg United – Pachern II

Kalsdorf II – Feldkirchen II

Pirka – SG Mooskirchen II

Liebenau II – Unterpremstätten II

Tobelbad – Gössendorf II

**10. (23.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Strassgang – Stattegg United

Pachern II – Seiersberg

Liebenau II – Kalsdorf II

Gössendorf II – Pirka

Feldkirchen II – Fernitz-Mellach

Unterpremstätten II – SG Mooskirchen II

LUV Graz – Tobelbad

**11. (24.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Fernitz-Mellach – Liebenau II

Seiersberg – Strassgang

Stattegg United – Feldkirchen II

Kalsdorf II – Unterpremstätten II

Pirka – LUV Graz

SG Mooskirchen II – Gössendorf II

Tobelbad – Pachern II

**12. (25.) Runde**                      **Sa. 28.10.2023, 14 Uhr**                      **Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT**

Strassgang – Tobelbad

Kalsdorf II – Fernitz-Mellach

Pachern II – Pirka

Liebenau II – Stattegg United

Feldkirchen II – Seiersberg

Unterpremstätten II – Gössendorf II

LUV Graz – SG Mooskirchen II

**13. (26.) Runde**                      **Sa. 4.11.2023, 14 Uhr**                      **So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT**

Fernitz-Mellach – Unterpremstätten II

Seiersberg – Liebenau II

Stattegg United – Kalsdorf II

Pirka – Strassgang

SG Mooskirchen II – Pachern II

Tobelbad – Feldkirchen II

Gössendorf II – LUV Graz

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse Mitte B 2023/2024**

### **Verbandstermine (VT)**

(letzte Beginnzeiten ohne Flutlicht)

### **Herbstdurchgang**

bis 10. September 2023	17:00 Uhr
11. September bis 1. Oktober 2023	16:00 Uhr
2. bis 22. Oktober 2023	15:00 Uhr
23. Oktober bis Ende 2023	14:00 Uhr

ACHTUNG am Wochenende 28./29. Oktober 2023 endet die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde zurückgestellt!

### Frühjahrsdurchgang

bis 10. März 2024	14:00 Uhr
11. März bis 24. März 2024	15:00 Uhr
25. März bis 21. April 2024	16:00 Uhr
22. April bis Ende Juli 2024	17:00 Uhr

ACHTUNG am Wochenende 30./31. März 2024 beginnt die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde vorgestellt!

### **Früheste Anstoßzeiten ohne Einverständnis des Gegners**

(für alle Erste- und Zweite-Mannschaften und IB-Bewerbe, außer es bestehen abweichende Klassenvereinbarungen):

- An Sonn- und Feiertagen: 10:00 Uhr.
- Am Palmsonntag, Christi-Himmelfahrts-Tag und Fronleichnamstag: 12:00 Uhr.
- An Samstagen: 12:00 Uhr.
- An Wochentagen: Verbandszeit.

### **Späteste Anstoßzeiten ohne Flutlicht ohne Einverständnis des Gegners**

- Verbandszeiten

### **Späteste Anstoßzeiten mit Flutlicht ohne Einverständnis des Gegners**

- Werktags Montag bis Freitag zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr,
- An Samstagen: 19:30 Uhr,
- An Sonn- und Feiertagen: 18:00 Uhr.

J

## **Späteste Anstoßzeiten mit Flutlicht mit Einverständnis des Gegners**

- Hier ist die Sportstättengenehmigung zu beachten.
- Nachtragstermine bei genehmigter Flutlichtanlage:  
Dienstag der darauffolgenden Woche,  
spätestens Dienstag der nächsten Woche

- Sonstige Nachtragstermine:

### Herbst:

- Di 15.8.2023 (Maria Himmelfahrt),
- Do 26.10.2023 (Nationalfeiertag),
- 1. und 2. Wochenende nach der Herbst-Saison

### Frühjahr:

- Mo 1.4.2024 (Ostern),
- Mi 1.5.2024 (nur vormittags wegen ÖFB-Cup Finale),
- Do 9.5.2024 (Christi Himmelfahrt),
- Mo 20.5.2024 (Pfingsten),
- Mi 29.6.2024 (vor Fronleichnam),
- Do 30.6.2024 (Fronleichnam)

## **Regelungen gemäß Bestimmungen des ÖFB bzw. des StFV**

- Der Meister steigt in die GLM auf.
- Bei Punktegleichheit zählen die Ergebnisse der direkten Begegnungen.
- Der bestplatzierte Klassenzweite 1.MA bzw. 1.MB spielt Relegation mit dem Vorletzten oder Drittlezten der GLM.
- Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der GLM zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Gebietsliga/1. Klasse für dieses Jahr ausgesetzt.

## **Änderungen für 2023/24:**

- 22 statt 20 Freikarten für die gegnerische Mannschaft
- 6,- € statt 5,- € empfohlener Eintrittspreis

### Wie bisher:

- Funktionärskarten
  - 1. MA: 5 Stück (für alle 1.MA-Spiele gültig)
  - 1. MB: 5 Stück (für alle 1.MB-Spiele gültig)

## Wichtige Kontakte:

StFV-Geschäftsstelle: 0316 / 27 15 54

Mo, Do 8–17 / Di 13–19 / Mi, FR 8–13

Wochenendhotline, wenn KM M-Spiele stattfinden:

0676 / 889 44 1003

Hotlinezeiten können am Handy abgespeichert werden:

[www.stfv.at/stfv/News/Hotline](http://www.stfv.at/stfv/News/Hotline)

Klassenreferent: Toni **Baumgartner** 0664 / 523 61 62

Klassenreferent-Stv.: Christoph **Kacherl** 0664 / 260 1007

Die jeweiligen Bewerbungsleiter findet man auf jedem Online Spielbericht auf Seite 1.

Schiedrichterbesetzungsreferenten:

Manfred **Paul** 0676 / 889 444 150

Stefan **Meißner** 0676 / 620 15 32

## Aktuell auf der Homepage:

StFV-News (<https://www.stfv.at/stfv/StFV-News>)

Checkliste 2023

(<https://www.stfv.at/stfv/Checkliste-2023-PDF-798-kb-.pdf>)

Durchführungbestimmungen 2023/24

([https://www.stfv.at/stfv/Durchfuehrungsbestimmungen-](https://www.stfv.at/stfv/Durchfuehrungsbestimmungen-Meisterschaftsbewerbe-im-StFV-Saison-2023-2024-Beschluss-24-04-2023-PDF-507-kb-.pdf)

[Meisterschaftsbewerbe-im-StFV-Saison-2023-2024-](https://www.stfv.at/stfv/Durchfuehrungsbestimmungen-Meisterschaftsbewerbe-im-StFV-Saison-2023-2024-Beschluss-24-04-2023-PDF-507-kb-.pdf)

[Beschluss-24-04-2023-PDF-507-kb-.pdf](https://www.stfv.at/stfv/Durchfuehrungsbestimmungen-Meisterschaftsbewerbe-im-StFV-Saison-2023-2024-Beschluss-24-04-2023-PDF-507-kb-.pdf))



# MEDIALINE

J

# Sparkassen 1. Klasse West

**Referent:** Ing. Josef Zach  
M: 0664 / 31 63 801  
e-mail: josef.zach@e-steiermark.com

**Stellvertr.:** Franz Schantl  
M: 0676 / 889 444 935  
e-mail: schantlfranz@gmx.at

**1. (12.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

St. Stefan/St. – Kainach

St. Johann/S. – SG Flavia Solva II

SG Köflach II – SG Großklein II

Edelschrott – St. Josef

Voitsberg II – SG Lebring II

Ligist II – Pistorf

**2. (13.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

St. Johann/S. – SG Köflach II

SG Lebring II – Ligist II

Kainach – Voitsberg II

St. Josef – St. Stefan/St.

SG Großklein II – Edelschrott

SG Flavia Solva II – Pistorf

**3. (14.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

St. Stefan/St. – SG Großklein II

SG Köflach II – SG Flavia Solva II

Edelschrott – St. Johann/S.

Voitsberg II – St. Josef

Ligist II – Kainach

Pistorf – SG Lebring II

**4. (15.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

St. Johann/S. – St. Stefan/St.

SG Köflach II – Edelschrott

Kainach – Pistorf

St. Josef – Ligist II

SG Großklein II – Voitsberg II

SG Flavia Solva II – SG Lebring II

<b>5. (16.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
St. Stefan/St. – SG Köflach II		
Edelschrott – SG Flavia Solva II		
Voitsberg II – St. Johann/S.		
Ligist II – SG Großklein II		
Pistorf – St. Josef		
SG Lebring II – Kainach		
<b>6. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
St. Johann/S. – Ligist II		
SG Köflach II – Voitsberg II		
Edelschrott – St. Stefan/St.		
St. Josef – SG Lebring II		
SG Großklein II – Pistorf		
SG Flavia Solva II – Kainach		
<b>7. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
St. Stefan/St. – SG Flavia Solva II		
Ligist II – SG Köflach II		
Pistorf – St. Johann/S.		
SG Lebring II – SG Großklein II		
Kainach – St. Josef		
Voitsberg II – Edelschrott		
<b>8. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
St. Stefan/St. – Voitsberg II		
St. Johann/S. – SG Lebring II		
SG Köflach II – Pistorf		
Edelschrott – Ligist II		
SG Großklein II – Kainach		
SG Flavia Solva II – St. Josef		
<b>9. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Ligist II – St. Stefan/St.		
Pistorf – Edelschrott		
SG Lebring II – SG Köflach II		
Kainach – St. Johann/S.		
St. Josef – SG Großklein II		
Voitsberg II – SG Flavia Solva II		

**10. (21.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT**

---

St. Stefan/St. – Pistorf

---

St. Johann/S. – St. Josef

---

SG Köflach II – Kainach

---

Edelschrott – SG Lebring II

---

SG Flavia Solva II – SG Großklein II

---

Voitsberg II – Ligist II

---

**11. (22.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **So. 9.6.2024, 17 Uhr, PT**

---

Ligist II – SG Flavia Solva II

---

Pistorf – Voitsberg II

---

SG Lebring II – St. Stefan/St.

---

Kainach – Edelschrott

---

St. Josef – SG Köflach II

---

SG Großklein II – St. Johann/S.

---

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse West 2023/2024**

### **Spieltermin:**

- Freitag, Samstag, Sonntag. Wobei Freitag nicht vor 19:00 Uhr gespielt werden darf.
- Samstag, frühester Spielbeginn 14:00 Uhr
- Ausnahme Zustimmung Gastverein!!

Spiele bei Flutlicht sind erlaubt, Voraussetzung ist, dass die Anlage vom StFV kommissioniert wurde.

Allerheiligen, 1.11.2023, wenn möglich keine Spiele.

Die jeweilige Auswärtsmannschaft sorgt selbst für Bälle zum Aufwärmen.

Freikarten: 5 Funktionärskarten (Ausweise vom StFV) ex. Betreuer auf der Betreuerbank.

Empfohlener Eintrittspreis: € 5,- (Klasse darf keinen höheren Preis verlangen, lt. einem Gentlemen Agreement in der Klassensitzung 2023)

Klassensitzung: bei Nichtanwesenheit ist mit Verlust der gewünschten Auslosungsnummer zu rechnen!!

Spielverschiebungen sind ausnahmslos online durchzuführen.

Auf- und Abstiegsregeln 2023/2024: lt. Vorstandsbeschluss des StFV

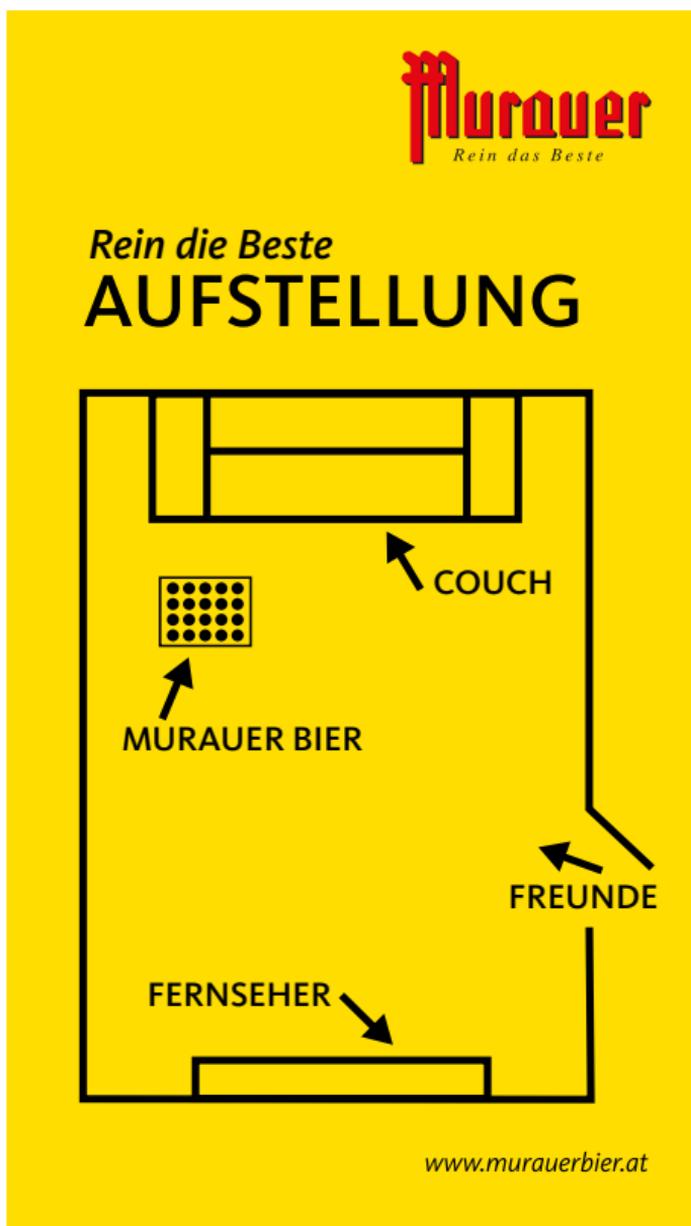
## Nachtragstermin:

Am, der Absage folgendem Dienstag.

- Spielbeginn: frühestens 18:30 Uhr (wird von KLR festgesetzt).
- NT nicht möglich (Lichtverhältnisse, ...), Festsetzung durch KLR.

Feiertage können vom KLR als NT verwendet werden!!

Sollte es notwendig sein, wird die aktuelle Runde angepasst.



J

# Sparkassen 1. Klasse Süd

**Referent:** Dipl.-Päd. Augustin Josef  
M: 0664 / 960 52 47  
e-mail: josef\_augustin@gmx.at

**Stellvertr.:** Richard Tritscher  
M: 0664 / 38 38 394  
e-mail: rritscher@gmx.at

**1. (19.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

SG St.Stefan/R. II – St. Anna/A. II

Breitenfeld – Petersdorf II

Hatzendorf – SG Kirchberg-R. II

Tieschen – Unterlamm

Riegersburg – Mureck

**2. (20.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

SG St.Stefan/R. II – Breitenfeld

SG Kirchberg-R. II – Tieschen

Petersdorf II – Hatzendorf

St. Anna/A. II – Mureck

Unterlamm – Riegersburg

**3. (21.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Breitenfeld – St. Anna/A. II

Hatzendorf – SG St.Stefan/R. II

Tieschen – Petersdorf II

Riegersburg – SG Kirchberg-R. II

Mureck – Unterlamm

**4. (22.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

SG St.Stefan/R. II – Tieschen

Breitenfeld – Hatzendorf

SG Kirchberg-R. II – Mureck

Petersdorf II – Riegersburg

St. Anna/A. II – Unterlamm

**5. (23.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Hatzendorf – St. Anna/A. II

Tieschen – Breitenfeld

Riegersburg – SG St.Stefan/R. II

Mureck – Petersdorf II

Unterlamm – SG Kirchberg-R. II

**6. (24.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

SG St.Stefan/R. II – Mureck

Breitenfeld – Riegersburg

Petersdorf II – Unterlamm

Hatzendorf – Tieschen

St. Anna/A. II – SG Kirchberg-R. II

**7. (25.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Tieschen – St. Anna/A. II

Riegersburg – Hatzendorf

Mureck – Breitenfeld

SG Kirchberg-R. II – Petersdorf II

Unterlamm – SG St.Stefan/R. II

**8. (26.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT**

SG St.Stefan/R. II – SG Kirchberg-R. II

Breitenfeld – Unterlamm

Tieschen – Riegersburg

Hatzendorf – Mureck

St. Anna/A. II – Petersdorf II

**9. (27.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT**

Riegersburg – St. Anna/A. II

Mureck – Tieschen

SG Kirchberg-R. II – Breitenfeld

Petersdorf II – SG St.Stefan/R. II

Unterlamm – Hatzendorf

**10. Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**

SG St.Stefan/R. II – St. Anna/A. II

Breitenfeld – Petersdorf II

Hatzendorf – SG Kirchberg-R. II

Tieschen – Unterlamm

Riegersburg – Mureck

**11. Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**

SG St.Stefan/R. II – Breitenfeld

SG Kirchberg-R. II – Tieschen

Petersdorf II – Hatzendorf

St. Anna/A. II – Mureck

Unterlamm – Riegersburg

J



**12. Runde** **Sa. 28.10.2023, 14 Uhr**

Breitenfeld – St. Anna/A. II

Hatzendorf – SG St.Stefan/R. II

Tieschen – Petersdorf II

Riegersburg – SG Kirchberg-R. II

Mureck – Unterlamm

**13. Runde** **Sa. 4.11.2023, 14 Uhr**

SG St.Stefan/R. II – Tieschen

Breitenfeld – Hatzendorf

SG Kirchberg-R. II – Mureck

Petersdorf II – Riegersburg

St. Anna/A. II – Unterlamm

**14. Runde** **Sa. 11.11.2023, 14 Uhr**

Hatzendorf – St. Anna/A. II

Tieschen – Breitenfeld

Riegersburg – SG St.Stefan/R. II

Mureck – Petersdorf II

Unterlamm – SG Kirchberg-R. II

**15. Runde** **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Mureck – SG St.Stefan/R. II

Riegersburg – Breitenfeld

Unterlamm – Petersdorf II

Tieschen – Hatzendorf

SG Kirchberg-R. II – St. Anna/A. II

**16. Runde** **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

St. Anna/A. II – Tieschen

Hatzendorf – Riegersburg

Breitenfeld – Mureck

Petersdorf II – SG Kirchberg-R. II

SG St.Stefan/R. II – Unterlamm

**17. Runde** **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

SG Kirchberg-R. II – SG St.Stefan/R. II

Unterlamm – Breitenfeld

Riegersburg – Tieschen

Mureck – Hatzendorf

Petersdorf II – St. Anna/A. II

---

St. Anna/A. II – Riegersburg

---

Tieschen – Mureck

---

Breitenfeld – SG Kirchberg-R. II

---

SG St.Stefan/R. II – Petersdorf II

---

Hatzendorf – Unterlamm

### Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse Süd 2023/2024

Jeder Verein setzt seine Termine im Netzwerk selbständig fest. Für alle Meisterschaftsspiele sind die in der Auslosung angeführten Beginnzeiten einzuhalten. Bei jeder Abweichung von diesen Terminen muss 14 Tage vor dem Spieltag, bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagspielen, spätestens jedoch am Montag der Vorwoche, der Spielpartner über das Netzwerk STFV verständigt werden. Die letzte fristgerechte Einladung gilt als verbindlich.

**Pflichttermine:** Freitag, Samstag und Sonntag sind Pflichttermine (PT). Ostersonntag und Pfingstsonntag sind keine Pflichttermine. In der Frühjahrsmeisterschaft ist zu Ostern und Pfingsten auch der Montag ein Pflichttermin. Für die letzten zwei Runden der Frühjahrsmeisterschaft ist in der vorletzten Runde (26.) **Sonntag** und in der letzten Runde (27.) der **Samstag** der Pflichttermin. Spiele der letzten 2 Runden müssen, wenn sie für den Aufstieg noch von Bedeutung sind, zur selben Zeit angepfiffen werden.

**Nachtragstermine:** Besitzt ein Verein eine kommissionierte Flutlichtanlage, dann müssen abgesagte Spiele innerhalb von 14 Tagen nachgetragen werden. Bei keiner Termineinigung = übernächster Mittwoch Nachtragstermin. Das gilt auch für Spielgemeinschaften. Fällt ein offizieller NT-Termin in diesen Zeitraum = dieser NT-Termin verpflichtend. Keine kommissionierte Flutlichtanlage haben: Breitenfeld, Hatzendorf, Mureck, Petersdorf II, Unterlamm Herbst: Di., 15. Aug. 2023 (M. Himmelf.), Do. 26.Okt.(Nationalf.) erstes und zweites Wochenende nach Herbstmeisterschaft, sowie erstes und zweites Wochenende vor Beginn der Frühjahrssaison

**Frühjahr:** Ostermontag (1.April 2024), Staatsfeiertag (Mi. 1.5.24) Christi Himmelfahrt (9. Mai 2024) und Pfingstmontag (20. Mai 2024) Fronleichnam (Do.,Mai 24) – Spiele des Steirer-

cups gehen vor. Hat ein Verein zu Ostern oder Pfingsten ein Nachtragsspiel zum Austragen, so ist Samstag der Pflichttermin und Montag der Nachtragstermin.

Für **Riegersburg** ist der 26. Oktober und für **Unterlamm** ist der Pfingstmontag kein NT-Termin.

Für **Spiele**, die an Werktagen stattfinden ist der früheste Beginn 18:00 Uhr, für Samstagsspiele 14:00 Uhr und für Spiele, die am Sonntag oder Feiertag stattfinden, ist die früheste Beginnzeit 10:30 Uhr. Flutlichtspiele ohne Zustimmung des Gegners sind werktags (Freitag) mit frühester Beginnzeit 18:00 Uhr und spätestens 19:30 Uhr, Samstag späteste Beginnzeit 19:30 Uhr, Sonn- und Feiertag spätestens 18:00 Uhr möglich.

**Freikarten:** Jeder Verein bekommt 5 Funktionärskarten. Eintritt: Der empfohlene Eintrittspreis beträgt € 5.–.

**Pönale:** Bei Nichtantreten der KM sind 300.– Euro dem Gastverein zu zahlen plus anfallende Schiedsrichterkosten.

**Getränke:** mind. 4 Liter Mineral, bei kalten Temperaturen warme Getränke

Die **Relegationsspiele** finden am Mi., 12.06. um 18:30 Uhr und Sa., 15.6.2024 um 17:00 Uhr statt.

#### **Auf- und Abstiegsregeln 2023/2024:**

Der Meister steigt in die zuständige GL auf. Zwischen allen 1. Klassen kann für die neue Meisterschaft eine neue regionale Zuteilung von Vereinen erfolgen, damit in allen Klassen annähernd die gleiche Vereinszahl gegeben ist.

Steiermärkische  
**SPARKASSE** 

# Sparkassen 1. Klasse Ost A

**Referent:** Gottfried Derler  
M: 0664 / 83 88 028  
e-mail: derlertgottfried@aon.at

**Stellvertr.:** Erich Korherr  
M: 0664 / 411 70 10  
e-mail: erich@korherr.co.at

## **1. (14.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Vornholz – SG Schöneegg II

Dechantskirchen II – Hofkirchen

Vorau II – Pöllau II

Eichberg – Greinbach II

Dienersdorf – Neudau

Miesenbach – Buch/St.Magdalena

Spielfrei: Waldbach II

## **2. (15.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Dechantskirchen II – Vorau II

Greinbach II – Miesenbach

SG Schöneegg II – Waldbach II

Pöllau II – Vornholz

Neudau – Eichberg

Hofkirchen – Buch/St.Magdalena

Spielfrei: Dienersdorf

## **3. (16.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Vornholz – Dechantskirchen II

Vorau II – Hofkirchen

Waldbach II – Pöllau II

Dienersdorf – SG Schöneegg II

Miesenbach – Neudau

Buch/St.Magdalena – Greinbach II

Spielfrei: Eichberg

## **4. (17.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Dechantskirchen II – Waldbach II

Vorau II – Vornholz

SG Schöneegg II – Eichberg

Pöllau II – Dienersdorf

Neudau – Buch/St.Magdalena

Hofkirchen – Greinbach II

Spielfrei: Miesenbach

J



<b>5. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Vornholz – Hofkirchen		
Waldbach II – Vorau II		
Eichberg – Pöllau II		
Greinbach II – Neudau		
Dienersdorf – Dechantskirchen II		
Miesenbach – SG Schönegg II		
Spielfrei: Buch/St.Magdalena		
<b>6. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Vornholz – Waldbach II		
Dechantskirchen II – Eichberg		
Vorau II – Dienersdorf		
SG Schönegg II – Buch/St.Magdalena		
Pöllau II – Miesenbach		
Hofkirchen – Neudau		
Spielfrei: Greinbach II		
<b>7. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Waldbach II – Hofkirchen		
Eichberg – Vorau II		
Greinbach II – SG Schönegg II		
Dienersdorf – Vornholz		
Miesenbach – Dechantskirchen II		
Buch/St.Magdalena – Pöllau II		
Spielfrei: Neudau		
<b>8. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Vornholz – Eichberg		
Dechantskirchen II – Buch/St.Magdalena		
Vorau II – Miesenbach		
Waldbach II – Dienersdorf		
SG Schönegg II – Neudau		
Pöllau II – Greinbach II		
Spielfrei: Hofkirchen		
<b>9. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Eichberg – Waldbach II		
Greinbach II – Dechantskirchen II		
Neudau – Pöllau II		
Dienersdorf – Hofkirchen		
Miesenbach – Vornholz		
Buch/St.Magdalena – Vorau II		
Spielfrei: SG Schönegg II		

<b>10. (23.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Dechantskirchen II – Neudau		
Vornholz – Greinbach II		
Vornholz – Buch/St.Magdalena		
Waldbach II – Miesenbach		
Dienersdorf – Eichberg		
Hofkirchen – SG Schönegg II		
Spielfrei: Pöllau II		
<b>11. (24.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Eichberg – Hofkirchen		
Greinbach II – Vornholz		
SG Schönegg II – Pöllau II		
Neudau – Vornholz		
Miesenbach – Dienersdorf		
Buch/St.Magdalena – Waldbach II		
Spielfrei: Dechantskirchen II		
<b>12. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Dechantskirchen II – SG Schönegg II		
Waldbach II – Greinbach II		
Eichberg – Miesenbach		
Vornholz – Neudau		
Dienersdorf – Buch/St.Magdalena		
Hofkirchen – Pöllau II		
Spielfrei: Vornholz		
<b>13. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 4.11.2023, 14 Uhr</b>	<b>Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Greinbach II – Dienersdorf		
SG Schönegg II – Vornholz		
Pöllau II – Dechantskirchen II		
Neudau – Waldbach II		
Miesenbach – Hofkirchen		
Buch/St.Magdalena – Eichberg		
Spielfrei: Vornholz		

## Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse Ost A 2023/2024

### Nachtragstermine:

Wenn eine kommissionierte Flutlichtanlage beim veranstaltenden Verein vorhanden ist, ist das ausgefallene Spiel über Anordnung des Klassenreferenten spätestens am Dienstag/Mittwoch der übernächsten Woche nachzutragen.



15.8.23, 26.10.2023 bzw. 2 Wochenenden nach Ende der Herbstmeisterschaft;

**Frühjahrsaison:** Ostermontag 1.4.2024, Christi Himmelfahrt 9.5.2024; Pfingstmontag 20.5.2024; Fronleichnam 30.5.24.

Die beiden letzten Runden werden am So. 2.6. und Sa. 8.6.2024 als PT ausgetragen.

Kein Nachtrag am Pfingstmontag wegen Veranstaltung: Greinbach II.

Kein Nachtrag am 1. Mai wegen Veranstaltung: Dienersdorf, kein Nachtrag am 11.11.: Neudau

**Relegationsspiele:** Mittwoch, 12.6.2024, 18:30 Uhr und Samstag, 15.6.2024, 17:00 Uhr.

Pflichttermin = Samstag und Sonntag

Der Oster- und Pfingstsonntag sind spielfrei zu halten.

Frühester Spielbeginn am Samstag ist um 14:00 Uhr und am Sonntag um 10:45 Uhr.

Spätester Spielbeginn ohne Zustimmung des Gegners ist Freitag und Samstag um 19:30 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen um 18:00 Uhr.

Spätester Beginn am Karsamstag ist um 17:00 Uhr.

Bei einem allfälligen Wunsch einer Terminänderung innerhalb der 14-Tagefrist ist die Zustimmung des Gegners erforderlich. Ebenso ist die Zustimmung des Gegners notwendig, falls außerhalb der Pflichttermine (Sa. u. So.) Spiele vereinbart werden.

Bei Abweichungen der Spieltermine im Handbuch 2023/2024 sind die Eintragungen im Netzwerk des StFV maßgebend.

Wegen der Schiedsrichterbesetzung sind die Nachtragsspiele umgehend im Einvernehmen mit dem KLR zu terminisieren.

Jeder Verein hat 5 Stk. Legitimationskarten für den freien Besuch der Spiele der 1. Klasse Ost A erhalten!

Eintrittspreis empfohlen: € 4,-

Bei Wiederholungsspielen und mehrmaliger Anreise erfolgt keine Einnahmenteilung, sondern ist dem Gastverein für die I. Mannschaft ein Pauschalbetrag von 60 Euro zu entrichten.

Auf- und Abstiegsregeln 2023/2024 lt. Vorstandsbeschluss.

# Sparkassen 1. Klasse Ost B

**Referent:** Gottfried Derler  
M: 0664 / 83 88 028  
e-mail: derlertgottfried@aon.at

**Stellvertr.:** Erich Korherr  
M: 0664 / 411 70 10  
e-mail: erich@korherr.co.at

**1. (19.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

St. Ruprecht/R. II – Nitscha

Ratten – Anger II

SG St.Johann.i.H. II – Puch b. Weiz

Almenland II – Pischelsdorf II

Oberes Feistritztal II – SG Großsteinbach II

**2. (20.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Ratten – SG St.Johann.i.H. II

Pischelsdorf II – Oberes Feistritztal II

Anger II – Nitscha

SG Großsteinbach II – St. Ruprecht/R. II

Puch b. Weiz – Almenland II

**3. (21.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

St. Ruprecht/R. II – Pischelsdorf II

SG St.Johann.i.H. II – Anger II

Almenland II – Ratten

Oberes Feistritztal II – Puch b. Weiz

Nitscha – SG Großsteinbach II

**4. (22.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Ratten – Oberes Feistritztal II

SG St.Johann.i.H. II – Almenland II

Pischelsdorf II – Nitscha

Anger II – SG Großsteinbach II

Puch b. Weiz – St. Ruprecht/R. II

**5. (23.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

St. Ruprecht/R. II – Ratten

Almenland II – Anger II

Oberes Feistritztal II – SG St.Johann.i.H. II

Nitscha – Puch b. Weiz

SG Großsteinbach II – Pischelsdorf II

J



<b>6. (24.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
SG St.Johann.i.H. II – St. Ruprecht/R. II		
Almenland II – Oberes Feistritztal II		
Anger II – Pischelsdorf II		
Ratten – Nitscha		
Puch b. Weiz – SG Großsteinbach II		
<b>7. (25.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
St. Ruprecht/R. II – Almenland II		
Nitscha – SG St.Johann.i.H. II		
Pischelsdorf II – Puch b. Weiz		
Oberes Feistritztal II – Anger II		
SG Großsteinbach II – Ratten		
<b>8. (26.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
SG St.Johann.i.H. II – SG Großsteinbach II		
Almenland II – Nitscha		
Anger II – Puch b. Weiz		
Ratten – Pischelsdorf II		
Oberes Feistritztal II – St. Ruprecht/R. II		
<b>9. (27.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Nitscha – Oberes Feistritztal II		
Pischelsdorf II – SG St.Johann.i.H. II		
St. Ruprecht/R. II – Anger II		
SG Großsteinbach II – Almenland II		
Puch b. Weiz – Ratten		
<b>10. Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	
St. Ruprecht/R. II – Nitscha		
Ratten – Anger II		
SG St.Johann.i.H. II – Puch b. Weiz		
Almenland II – Pischelsdorf II		
Oberes Feistritztal II – SG Großsteinbach II		
<b>11. Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	
Ratten – SG St.Johann.i.H. II		
Pischelsdorf II – Oberes Feistritztal II		
Anger II – Nitscha		
SG Großsteinbach II – St. Ruprecht/R. II		
Puch b. Weiz – Almenland II		

**12. Runde** **Sa. 28.10.2023, 14 Uhr**

St. Ruprecht/R. II – Pischelsdorf II

SG St.Johann.i.H. II – Anger II

Almenland II – Ratten

Oberes Feistritztal II – Puch b. Weiz

Nitscha – SG Großsteinbach II

**13. Runde** **Sa. 4.11.2023, 14 Uhr**

Ratten – Oberes Feistritztal II

SG St.Johann.i.H. II – Almenland II

Pischelsdorf II – Nitscha

Anger II – SG Großsteinbach II

Puch b. Weiz – St. Ruprecht/R. II

**14. Runde** **Sa. 11.11.2023, 14 Uhr**

St. Ruprecht/R. II – Ratten

Almenland II – Anger II

Oberes Feistritztal II – SG St.Johann.i.H. II

Nitscha – Puch b. Weiz

SG Großsteinbach II – Pischelsdorf II

**15. Runde** **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

St. Ruprecht/R. II – SG St.Johann.i.H. II

Oberes Feistritztal II – Almenland II

Pischelsdorf II – Anger II

Nitscha – Ratten

SG Großsteinbach II – Puch b. Weiz

**16. Runde** **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Almenland II – St. Ruprecht/R. II

SG St.Johann.i.H. II – Nitscha

Puch b. Weiz – Pischelsdorf II

Anger II – Oberes Feistritztal II

Ratten – SG Großsteinbach II

**17. Runde** **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

SG Großsteinbach II – SG St.Johann.i.H. II

Nitscha – Almenland II

Puch b. Weiz – Anger II

Pischelsdorf II – Ratten

St. Ruprecht/R. II – Oberes Feistritztal II

J

---

Oberes Feistritztal II – Nitscha

---

SG St.Johann.i.H. II – Pischelsdorf II

---

Anger II – St. Ruprecht/R. II

---

Almenland II – SG Großsteinbach II

---

Ratten – Puch b. Weiz

---

### **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse Ost B 2023/2024**

Die Meisterschaft wird mit 10 Mannschaften gespielt. Es werden insgesamt 27 Spielrunden ausgetragen. Hin- und Rückrunde + nochmalige Runde lt. Auslosung.

#### **Nachtragstermine:**

Wenn eine kommissionierte Flutlichtanlage beim veranstaltenden Verein vorhanden ist, ist das ausgefallene Spiel über Anordnung des Klassenreferenten spätestens am Dienstag/Mittwoch der übernächsten Woche nachzutragen.

15.8.23, 26.10.2023 bzw. 2 Wochenenden nach Ende der Herbstmeisterschaft;

**Frühjahrssaison:** Ostermontag 1.4.2024, Christi Himmelfahrt 9.5.2024; Pfingstmontag 20.5.2024; Fronleichnam 30.5.24.

Die beiden letzten Runden werden am So 2.6. und Sa. 8.6.2024 als PT ausgetragen.

Kein Nachtrag am Pfingstmontag wegen Veranstaltung: Oberes Feistritztal II, St. Ruprecht/R. II

**Relegationsspiele:** Mittwoch, 12.6.2024, 18:30 Uhr und Samstag, 15.6.2024, 17:00 Uhr.

Pflichttermin = Samstag und Sonntag

Der Oster- und Pfingstsonntag sind spielfrei zu halten.

Frühester Spielbeginn am Samstag ist um 14:00 Uhr und am Sonntag um 10:45 Uhr.

Spätester Spielbeginn ohne Zustimmung des Gegners ist Freitag und Samstag um 19:30 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen um 18:00 Uhr.

Spätester Beginn am Karsamstag ist um 17:00 Uhr.

Bei einem allfälligen Wunsch einer Terminänderung innerhalb der 14-Tagefrist ist die Zustimmung des Gegners erforder-

lich. Ebenso ist die Zustimmung des Gegners notwendig, falls außerhalb der Pflichttermine (Sa. u. So.) Spiele vereinbart werden.

Bei Abweichungen der Spieltermine im Handbuch 2023/2024 sind die Eintragungen im Netzwerk des StFV maßgebend.

Wegen der Schiedsrichterbesetzung sind die Nachtragsspiele umgehend im Einvernehmen mit dem KLR zu terminisieren.

Jeder Verein hat 5 Stk. Legitimationskarten für den freien Besuch der Spiele der 1. Klasse Ost B erhalten!

Eintrittspreis empfohlen: € 4,-

Bei Wiederholungsspielen und mehrmaliger Anreise erfolgt keine Einnahmerteilung, sondern ist dem Gastverein für die I. Mannschaft ein Pauschalbetrag von 60 Euro zu entrichten.

Auf- und Abstiegsregeln 2023/2024 lt. Vorstandsbeschluss.



**UNIQA**

**gemeinsam  
besser leben**

**Landesdirektion Steiermark**  
Annenstraße 36-38, 8020 Graz  
Tel.: +43 316 782-0  
Mail: info@uniqa.at

 [www.facebook.com/uniqa.at](https://www.facebook.com/uniqa.at)  
**uniqa.at**



Verbung

J

# Sparkassen 1. Klasse Enns

**Referent:** Heinz Schweiger  
M: 0676 / 565 80 92  
e-mail: duesi.schweiger@gmail.com

**Stellvertr.:** Francis Sciarrone  
M: 0676 / 889 922 30  
e.mail: sciarrone.francis@gmail.com

**1. (10.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Tauplitz – Bad Mitterndorf II

Radmer – Irdning II

St. Martin/Gr. – Ausseerland II

Hall – SG Gröbming II

Aigen – SG Rottenmann II

**2. (11.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Tauplitz – Aigen

Ausseerland II – Hall

Radmer – SG Rottenmann II

Bad Mitterndorf II – SG Gröbming II

Irdning II – St. Martin/Gr.

**3. (12.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Radmer – Tauplitz

SG Rottenmann II – St. Martin/Gr.

Hall – Irdning II

Aigen – Bad Mitterndorf II

SG Gröbming II – Ausseerland II

**4. (13.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Tauplitz – St. Martin/Gr.

Hall – SG Rottenmann II

Bad Mitterndorf II – Ausseerland II

Irdning II – SG Gröbming II

Aigen – Radmer

**5. (14.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Radmer – Bad Mitterndorf II

St. Martin/Gr. – Aigen

Hall – Tauplitz

Ausseerland II – Irdning II

SG Gröbming II – SG Rottenmann II

**6. (15.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr, PT**

Tauplitz – SG Gröbming II

Radmer – St. Martin/Gr.

SG Rottenmann II – Ausseerland II

Bad Mitterndorf II – Irdning II

Aigen – Hall

**7. (16.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

St. Martin/Gr. – Bad Mitterndorf II

Hall – Radmer

Ausseerland II – Tauplitz

SG Rottenmann II – Irdning II

SG Gröbming II – Aigen

**8. (17.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT**

Tauplitz – Irdning II

Radmer – SG Gröbming II

St. Martin/Gr. – Hall

Bad Mitterndorf II – SG Rottenmann II

Aigen – Ausseerland II

**9. (18.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT**

Hall – Bad Mitterndorf II

Ausseerland II – Radmer

Tauplitz – SG Rottenmann II

SG Gröbming II – St. Martin/Gr.

Aigen – Irdning II

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse Enns 2023/2024**

### **Nachtragstermine:**

(es gelten die Verbandszeiten)

Herbst 2023: 14.10.2023, 21.10.2023, 28.10.2023

Frühjahr 2024: 6.4.2024, 1.5.2024, 9.5.2024, 20.5.2024,  
30.5.2024

### **Pflichttermine = PT.**

Die letzten zwei Meisterschaftsrunden sind Pflichttermine.

Sonntag 2.Juni 2024 und Samstag 8.Juni 2024 jeweils  
17:00 Uhr

18.5.2024 wenn Nachtrag 20.5.2024

**Spieltermine sind Samstag und Sonntag**



Früheste Beginnzeiten Samstag 12:00 Uhr, Sonntag 11:00 Uhr.  
Späteste Beginnzeiten Samstag 19:00 Uhr, Sonntag 17:00 Uhr  
Spielorte mit kommissionierten Flutlicht sind Pruggern, Gröb-  
ming, Rottenmann, Irdning und Bad Aussee

Diese Vereine können auch im Einverständnis mit Spielpartner  
am Freitag bis 19:00 Uhr spielen.

Spielgemeinschaften können bei bestimmungsgemäßer Verle-  
gung ihre Spiele auch bei Partnervereinen austragen.

**Bei Spielabsagen muss der Klassenreferent, der Gastver-  
ein und der Schiedsrichter verständigt werden.**

Ist Klassenreferent (Hr. Heinz **Schweiger** 0676 / 565 80 92)  
nicht erreichbar, ist Klassenreferent Stellvertreter (Hr. Francis  
**Sciarrone** 0676 / 889 922 30) zu verständigen.

### **Relegationsspiele Termine:**

#### Hinspiel:

Mittwoch, 12. Juni 2024 um 18:30 Uhr ohne genehmigter Flut-  
lichtanlage

Mittwoch, 12. Juni 2024 um 18:30 Uhr bis spätestens 19:30 Uhr  
mit genehmigter Flutlichtanlage

#### Ersatztermin:

Donnerstag, 13. Juni 2024 um 18:30 Uhr ohne genehmigter  
Flutlichtanlage

Donnerstag, 13. Juni 2024, 18:30 Uhr bis spätestens 19:30 Uhr  
mit genehmigter Flutlichtanlage

Rückspiel: Samstag, 15. Juni 2024 um 17:00 Uhr

Ersatztermin: Sonntag, 16. Juni 2024 um 17:00 Uhr

**Freikarten:** Zusätzlich zu den Freikarten für jeden Spieler,  
Trainer, Betreuer der am Spielbericht aufscheint  
bekommt die Gastmannschaft 5 Freikarten  
+ 3 Stück Legitimationskarten wurden bei  
Klassensitzung ausgegeben

**Für das Spieljahr 2023/2024 gilt ein Mindesteintrittspreis  
von € 5,-**

Kinder bis 15 Jahre haben freien Eintritt.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des STFV. und des ÖFB  
Zusatzbestimmungen wurden einstimmig in der Klassensitzung  
beschlossen.

# Sparkassen 1. Klasse Mur/Mürz A

**Referent:** Franz Tockner  
P: 03535 / 7122  
M: 0664 / 38 00 639  
e-mail: franz.tockner@a1.net

**Stellvertr.:** Francis Sciarrone  
M: 0676 / 889 922 30  
e-mail: sciarrone.francis@gmail.com

## 1. (12.) Runde **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr** **Sa. 30.3.2024, 13:30 Uhr, PT**

Oberzeiring – Neumarkt II

SG Murau II – Zeltweg II

SG Pöls II – St. Lambrecht

Lobmingtal II – SG Unzmarkt II

ESV Knittelfeld II – Judenburg II

Obdach II – Oberwölz II

## 2. (13.) Runde **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr** **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Oberwölz II – Judenburg II

SG Unzmarkt II – ESV Knittelfeld II

St. Lambrecht – Lobmingtal II

Neumarkt II – SG Murau II

Obdach II – Oberzeiring

Zeltweg II – SG Pöls II

## 3. (14.) Runde **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr** **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Oberzeiring – Oberwölz II

SG Murau II – Obdach II

SG Pöls II – Neumarkt II

Lobmingtal II – Zeltweg II

ESV Knittelfeld II – St. Lambrecht

Judenburg II – SG Unzmarkt II

## 4. (15.) Runde **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr** **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Oberzeiring – SG Murau II

St. Lambrecht – Judenburg II

Neumarkt II – Lobmingtal II

Oberwölz II – SG Unzmarkt II

Obdach II – SG Pöls II

Zeltweg II – ESV Knittelfeld II



**5. (16.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

SG Murau II – Oberwölz II

SG Pöls II – Oberzeiring

Lobmingtal II – Obdach II

ESV Knittelfeld II – Neumarkt II

Judenburg II – Zeltweg II

SG Unzmarkt II – St. Lambrecht

**6. (17.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Oberzeiring – Lobmingtal II

SG Murau II – SG Pöls II

Neumarkt II – Judenburg II

Oberwölz II – St. Lambrecht

Obdach II – ESV Knittelfeld II

Zeltweg II – SG Unzmarkt II

**7. (18.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

SG Pöls II – Oberwölz II

Lobmingtal II – SG Murau II

ESV Knittelfeld II – Oberzeiring

Judenburg II – Obdach II

SG Unzmarkt II – Neumarkt II

St. Lambrecht – Zeltweg II

**8. (19.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Judenburg II – Oberzeiring

SG Murau II – ESV Knittelfeld II

SG Pöls II – Lobmingtal II

Neumarkt II – St. Lambrecht

Oberwölz II – Zeltweg II

Obdach II – SG Unzmarkt II

**9. (20.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

Lobmingtal II – Oberwölz II

ESV Knittelfeld II – SG Pöls II

Judenburg II – SG Murau II

SG Unzmarkt II – Oberzeiring

St. Lambrecht – Obdach II

Zeltweg II – Neumarkt II

<b>10. (21.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 14:30 Uhr, PT</b>
Oberzeiring – St. Lambrecht		
SG Murau II – SG Unzmarkt II		
SG Pöls II – Judenburg II		
Lobmingtal II – ESV Knittelfeld II		
Oberwölz II – Neumarkt II		
Obdach II – Zeltweg II		

<b>11. (22.) Runde</b>	<b>Sa. 28.10.2023, 14 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 14:30 Uhr, PT</b>
ESV Knittelfeld II – Oberwölz II		
Judenburg II – Lobmingtal II		
SG Unzmarkt II – SG Pöls II		
St. Lambrecht – SG Murau II		
Neumarkt II – Obdach II		
Zeltweg II – Oberzeiring		

## **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse Mur/Mürz A 2023/2024**

Nachstehende Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV stehen.

### **Pflichttermine (PT):**

Samstag und Sonntag, sowie jene, die in der Auslosung gesondert markiert sind.

Die beiden letzten Runden sind Pflichttermine (14:30 Uhr).

### **Nachtragstermine:**

#### Herbst 2023

Donnerstag, 26.10.2023 (Nationalfeiertag – außer Steirer-Cup-Teilnehmer), erstes und zweites Wochenende nach der Herbstsaison.

#### Frühjahr 2024

1.4. (Ostermontag), 01.5. (Staatsfeiertag – nur vormittags wegen ÖFB-Cup-Finale),

9.5. (Christi Himmelfahrt), 20.5. (Pfingstmontag) sowie 30.5. (Fronleichnam).

Sollten diese Termine nicht ausreichen, wird auf die Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinien zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes im StfV hingewiesen.

### **Relegationsspiele:**

#### Hinspiel

Mittwoch, 12.6.2024 (18:30) ohne genehmigte Flutlichtanlage

Mittwoch, 12.6.2024 (18:30 bis spätestens 19:30) mit genehmigter Flutlichtanlage.

Ersatztermin: Donnerstag, 13.6.2024.

#### Rückspiel

Samstag, 15.6.2024 (17:00).

Ersatztermin: Sonntag, 16.6.2024.

### **Beginnzeiten:**

Die früheste Beginnzeit bei Spielvorverlegungen am Samstag ist 12:00 Uhr, am Sonntag bzw. Feiertag 10:00 Uhr.

Haben KM I und KM II am gleichen Spieltag ihr Heimspiel, müssen 2½ Stunden zwischen der Beginnzeit liegen.

### **Flutlichtspiele:**

Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele genehmigt ist. Die Flutlichtspiele können ohne Zustimmung des Spielpartners am jeweiligen Spieltag werktags Montag bis Freitag zwischen 18:00 Uhr und 19:30 Uhr, Samstag mit einer spätesten Beginnzeit um 19:30 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen spätestens um 18:00 Uhr abgehalten werden.

### **Auf- und Abstiegsbestimmungen:**

siehe Punkt 27 der Durchführungsbestimmungen

Relegation: Punkt 27k

### **Sonderregelung Region Nord:**

Die 1. Klassen werden ab 10 Teams mit Hin- und Rückrunde ausgetragen, mit 9 Teams mit Hin- und Rückrunde wobei über Klassenbeschluss auch drei Durchgänge möglich werden, unter 9 Teams werden in den 1. Klassen Nord drei Durchgänge gespielt.

Wenn in der Region Nord in den drei 1. Klassen die Gesamtzahl unter 24 sinkt, erfolgt eine Neueinteilung zwischen den Gebietsligen und 1. Klassen Nord unter der Berücksichtigung, dass der Tabellenerste aufsteigt und der Tabellenletzte absteigt.

### **Dressen:**

Der veranstaltende Verein hat das Recht, die von ihm in Fußball-Online 14-Tage vor dem jeweiligen Spieltermin hinterlegten Dressenfarben zu wählen (Fristberechnung siehe Punkt 6).

Er muss in diesem Fall dem Spielpartner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben könnten, kostenlos eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen. In allen anderen Fällen ist die Dresse des Heimvereines an jene des Gastvereines unterscheidbar anzupassen und vom Schiedsrichter genehmigen zu lassen.

Über Vereine der Gastmannschaft, die sich nicht nach der Dressenwahl der Heimmannschaft richten (im Netzwerk ersichtlich), wird nach entsprechender schriftlicher Meldung durch den veranstaltenden Verein beim Strafausschuss ein Verfahren eröffnet.

**Späteste Beginnzeit:** Verbandszeit.

### **Fahrtkosten:**

Bei Wiederholungsspielen oder bei mehrmaliger Anreise auf eigene Kosten.

### **Freikarten:**

Kampfmannschaft: 20 Stück

Legitimationsausweise: 5 Stück pro Verein; wurden in der Klassensitzung ausgegeben.

### **Eintrittspreis:**

Kampfmannschaft € 4,-

Kinder bis 15 Jahre haben freien Eintritt.

### **Kommissionsgebühr:**

€ 10,- zuzüglich € 0,37 je Straßenkilometer.

### **Fairnessbewerb:**

Laut Vorstandsbeschluss vom 19.5.1999 wird auch im Spieljahr 2023/24 dieser Bewerb ausgespielt.

# Sparkassen 1. Klasse Mur/Mürz B

**Referent:** Martin Salchenegger  
M: 0676 / 889 443 456  
e-mail: martin.salchenegger@hotmail.com

**Stellvertr.:** Georg Taufner  
M: 0676 / 889 441 408  
e-mail: georg.taufner@twin.at

## **1. (10.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

Tragöß-St. Katharein – Phönix Mürzzuschlag

Kalwang – Kindberg-Mürzhofen II

Kammern – St. Stefan/L.

Trofaiach II – Hinterberg II

ESV Mürzzuschlag II – Langenwang

## **2. (11.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

St. Stefan/L. – Trofaiach II

Kindberg-Mürzhofen II – Kammern

Phönix Mürzzuschlag – Kalwang

Langenwang – Hinterberg II

ESV Mürzzuschlag II – Tragöß-St. Katharein

## **3. (12.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Tragöß-St. Katharein – Langenwang

Kalwang – ESV Mürzzuschlag II

Kammern – Phönix Mürzzuschlag

Trofaiach II – Kindberg-Mürzhofen II

Hinterberg II – St. Stefan/L.

## **4. (13.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Tragöß-St. Katharein – Kalwang

Kindberg-Mürzhofen II – Hinterberg II

Phönix Mürzzuschlag – Trofaiach II

Langenwang – St. Stefan/L.

ESV Mürzzuschlag II – Kammern

## **5. (14.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Kalwang – Langenwang

Kammern – Tragöß-St. Katharein

Trofaiach II – ESV Mürzzuschlag II

Hinterberg II – Phönix Mürzzuschlag

St. Stefan/L. – Kindberg-Mürzhofen II

<b>6. (15.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Tragöß-St. Katharein – Trofaiach II		
Kalwang – Kammern		
Phönix Mürzzuschlag – St. Stefan/L.		
Langenwang – Kindberg-Mürzhofen II		
ESV Mürzzuschlag II – Hinterberg II		

<b>7. (16.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Kammern – Langenwang		
Trofaiach II – Kalwang		
Hinterberg II – Tragöß-St. Katharein		
St. Stefan/L. – ESV Mürzzuschlag II		
Kindberg-Mürzhofen II – Phönix Mürzzuschlag		

<b>8. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>So. 2.6.2024, 15 Uhr, PT</b>
Tragöß-St. Katharein – St. Stefan/L.		
Kalwang – Hinterberg II		
Kammern – Trofaiach II		
Langenwang – Phönix Mürzzuschlag		
ESV Mürzzuschlag II – Kindberg-Mürzhofen II		

<b>9. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Trofaiach II – Langenwang		
Hinterberg II – Kammern		
St. Stefan/L. – Kalwang		
Kindberg-Mürzhofen II – Tragöß-St. Katharein		
Phönix Mürzzuschlag – ESV Mürzzuschlag II		

### **Durchführungsbestimmungen der Sparkassen 1. Klasse Mur/Mürz B 2023/2024**

Nachstehende Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Richtlinien zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes des StFV stehen.

#### **Nachtragstermine**

für Herbst 2023:

Samstag und Sonntag 21.10/22.10

Donnerstag 26.10.

für Frühjahr 2024:

Mittwoch 1.5.2024

Donnerstag 9.5.2024

Pfingstmontag 20.5.2024

Donnerstag 30.5.2024

In der 1. Klasse Mur/Mürz B gelten der Samstag und der Sonntag als Pflichttermin.

Die letzten zwei Meisterschaftsrunden sind Pflichttermine. Für alle Meisterschaftsspiele sind die in der Auslosung angeführten Beginnzeiten einzuhalten. Bei jeder Abweichung von diesen Terminen muss 14 Tage vor dem Spieltag, bei Samstag- oder Sonntagsspielen, spätestens jedoch am Montag der Vorwoche, der Spielpartner über das Netzwerk StFV verständigt werden. Die letzte fristgerechte Einladung gilt als verbindlich.

**Spiele die am Samstag stattfinden dürfen ohne Zustimmung des Spielpartners (egal ob Auswärts- oder Heimspiel) nicht vor 14:00 Uhr stattfinden.**

Für Spiele, die an Sonn- oder Feiertag stattfinden, ist die Beginnzeit für Vormittagsspiele frühestens 10:00 Uhr.

Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Bei Flutlichtspielen am Freitag ist die schriftliche Zustimmung des Gastvereins einzuholen und dem Klassenreferenten zukommen zu lassen.

Im beiderseitigen Einvernehmen können Nachtragsspiele an einem anderen Termin oder auf eine andere Beginnzeit mit Genehmigung des Ligareferenten festgelegt werden. Ausgefallene Spiele sind automatisch an den von der Klassensitzung beschlossenen Nachtragsterminen, oder im beiderseitigem Einvernehmen unter der Woche, in der terminlichen Reihenfolge ihres Ausfallens nachzutragen.

Dem Gastverein stehen **20 Stück Freikarten + 3 Funktionärskarten** zu.

Kinder bis 15 Jahre haben freien Eintritt.

Für das Spieljahr 2023/2024 gilt ein Mindesteintrittspreis von € 4,-.

Vorletzte Runde Sonntag 15:00 Uhr

# Sparkassen IB Mitte-West

**Referent:** Erich Taus  
M: 0664 / 211 42 14  
e-mail: erich.taus@akstmk.at

**Stellvertr.:** Anton Baumgartner  
M: 0664 / 523 61 62  
e-mail: toni.baumgartner@gmx.at

**1. (10.) Runde** **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr** **Sa. 13.4.2024, 17 Uhr**

Pistorf – Pachern

Kainbach-Hönigtal – Bad Schwanberg

Gratwein-Straßengel – Vasoldsberg

Wettmannstätten – Groß St. Florian

SG St.Stefan/St. – Lassnitzhöhe

**2. (11.) Runde** **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr** **Sa. 20.4.2024, 17 Uhr**

Pistorf – SG St.Stefan/St.

Lassnitzhöhe – Kainbach-Hönigtal

Bad Schwanberg – Wettmannstätten

Pachern – Vasoldsberg

Groß St. Florian – Gratwein-Straßengel

**3. (12.) Runde** **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr** **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Kainbach-Hönigtal – Pistorf

Gratwein-Straßengel – Bad Schwanberg

SG St.Stefan/St. – Pachern

Vasoldsberg – Groß St. Florian

Wettmannstätten – Lassnitzhöhe

**4. (13.) Runde** **Sa. 16.9.2023, 17 Uhr** **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

Pistorf – Wettmannstätten

Lassnitzhöhe – Gratwein-Straßengel

SG St.Stefan/St. – Kainbach-Hönigtal

Bad Schwanberg – Vasoldsberg

Pachern – Groß St. Florian

J



<b>5. (14.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Kainbach-Hönigtal – Pachern		
Gratwein-Straßengel – Pistorf		
Wettmannstätten – SG St.Stefan/St.		
Vasoldsberg – Lassnitzhöhe		
Groß St. Florian – Bad Schwanberg		
<b>6. (15.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
Pistorf – Vasoldsberg		
Kainbach-Hönigtal – Wettmannstätten		
Lassnitzhöhe – Groß St. Florian		
SG St.Stefan/St. – Gratwein-Straßengel		
Pachern – Bad Schwanberg		
<b>7. (16.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Gratwein-Straßengel – Kainbach-Hönigtal		
Wettmannstätten – Pachern		
Vasoldsberg – SG St.Stefan/St.		
Bad Schwanberg – Lassnitzhöhe		
Groß St. Florian – Pistorf		
<b>8. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 1.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Pistorf – Bad Schwanberg		
Kainbach-Hönigtal – Vasoldsberg		
Wettmannstätten – Gratwein-Straßengel		
SG St.Stefan/St. – Groß St. Florian		
Pachern – Lassnitzhöhe		
<b>9. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 17 Uhr</b>	<b>So. 9.6.2024, 14:30 Uhr, PT</b>
Lassnitzhöhe – Pistorf		
Gratwein-Straßengel – Pachern		
Vasoldsberg – Wettmannstätten		
Bad Schwanberg – SG St.Stefan/St.		
Groß St. Florian – Kainbach-Hönigtal		

## Durchführungsbestimmungen der Sparkassen IB Mitte/West 2023/2024

### Spielzeiten siehe Seiten 497f

Nachtragstermine bei genehmigter Flutlichtanlage:  
Dienstag der darauffolgenden Woche, spätestens Dienstag der  
nächsten Woche

### Sonstige Nachtragstermine:

Herbst: Di 15.8.2023 (Maria Himmelfahrt), Do 26.10.2023 (Nationalfeiertag), 1. und 2. Wochenende nach der Herbst-Saison

Frühjahr: Mo 1.4.2024 (Ostern), Mi 1.5. 2024 (nur vormittags wegen ÖFB-Cup Finale), Do 9.5.2024 (Christi Himmelfahrt), Mo 20.5.2024 (Pfingsten), Mi 29.6.2024 (vor Fronleichnam), Do 30.6.2024 (Fronleichnam)

**Wochenendhotline**, wenn Pflichtspiele im Erwachsenenbereich stattfinden: 0676 / 889 44 1003

### Hotlinezeiten können am Handy abgespeichert werden:

<https://www.stfv.at/stfv/News/Hotline>

### Schiedrichterbesetzungsreferenten:

Manfred **Paul** 0676 / 889 444 150

Stefan **Meißner** 0676 / 620 15 32



**Murover**  
*Rein das Beste*

J

# Sparkassen Gebietsliga Ost IB

**Referent:** Franz Scherf  
Tel.: 0 33 35 / 40670  
M: 0676 / 889 443 990  
e-mail: frascher@gmx.at

**Stellvertr.:** Gottfried Derler  
M: 0664 / 83 88 028  
e-mail: derlergottfried@aon.at

## **1. Runde** **Sa. 12.8.2023, 14 Uhr**

---

SG Naintsch – St. Lorenzen/W.

---

St. Jakob/W. – SG Buch-St.Magdalena

---

Spielfrei: SG Pongau-Schäffern

---

## **2. Runde** **Sa. 19.8.2023, 14 Uhr**

---

SG Naintsch – SG Pongau-Schäffern

---

St. Lorenzen/W. – SG Buch-St.Magdalena

---

Spielfrei: St. Jakob/W.

---

## **3. Runde** **Sa. 26.8.2023, 14 Uhr**

---

St. Jakob/W. – SG Naintsch

---

SG Pongau-Schäffern – SG Buch-St.Magdalena

---

Spielfrei: St. Lorenzen/W.

---

## **4. Runde** **Sa. 2.9.2023, 14 Uhr**

---

St. Lorenzen/W. – SG Pongau-Schäffern

---

SG Buch-St.Magdalena – St. Jakob/W.

---

Spielfrei: SG Naintsch

---

## **5. Runde** **Sa. 9.9.2023, 14 Uhr**

---

St. Jakob/W. – St. Lorenzen/W.

---

SG Pongau-Schäffern – SG Naintsch

---

Spielfrei: SG Buch-St.Magdalena

---

## **6. Runde** **Sa. 16.9.2023, 13 Uhr**

---

SG Naintsch – St. Jakob/W.

---

SG Buch-St.Magdalena – SG Pongau-Schäffern

---

Spielfrei: St. Lorenzen/W.

---

**7. Runde** **Sa. 23.9.2023, 13 Uhr**

St. Jakob/W. – SG Pinggau-Schäffern

SG Buch-St.Magdalena – SG Naintsch

Spielfrei: St. Lorenzen/W.

**8. Runde** **Sa. 30.9.2023, 13 Uhr**

SG Naintsch – St. Jakob/W.

St. Lorenzen/W. – SG Buch-St.Magdalena

Spielfrei: SG Pinggau-Schäffern

**9. Runde** **Sa. 7.10.2023, 12 Uhr**

SG Buch-St.Magdalena – St. Lorenzen/W.

SG Pinggau-Schäffern – SG Naintsch

Spielfrei: St. Jakob/W.

**10. Runde** **Sa. 14.10.2023, 12 Uhr**

SG Naintsch – SG Buch-St.Magdalena

St. Lorenzen/W. – St. Jakob/W.

Spielfrei: SG Pinggau-Schäffern

**11. Runde** **Sa. 21.10.2023, 12 Uhr**

SG Pinggau-Schäffern – St. Lorenzen/W.

Spielfrei: SG Naintsch, Buch-St.Magdalena, St. Jakob/W.

**12. Runde** **Sa. 28.10.2023, 11 Uhr**

St. Lorenzen/W. – SG Naintsch

SG Pinggau-Schäffern – St. Jakob/W.

Spielfrei: SG Buch-St.Magdalena

**13. Runde** **Sa. 4.11.2023, 11 Uhr**

St. Jakob/W. – St. Lorenzen/W.

SG Buch-St.Magdalena – SG Pinggau-Schäffern

Spielfrei: SG Naintsch

**14. Runde** **Sa. 16.3.2024, 12 Uhr**

SG Naintsch – SG Pinggau-Schäffern

SG Buch-St.Magdalena – St. Jakob/W.

Spielfrei: St. Lorenzen/W.

J

**15. Runde** **Sa. 23.3.2024, 12 Uhr**

---

SG Buch-St.Magdalena – St. Lorenzen/W.

---

SG Pinggau-Schäffern – St. Jakob/W.

---

Spielfrei: SG Naintsch

---

**16. Runde** **Sa. 30.3.2024, 13 Uhr**

---

St. Lorenzen/W. – SG Pinggau-Schäffern

---

SG Naintsch – St. Jakob/W.

---

Spielfrei: SG Buch-St.Magdalena

---

**17. Runde** **Sa. 6.4.2024, 13 Uhr**

---

St. Jakob/W. – St. Lorenzen/W.

---

SG Buch-St.Magdalena – SG Naintsch

---

Spielfrei: SG Pinggau-Schäffern

---

**18. Runde** **Sa. 13.4.2024, 13 Uhr**

---

SG Naintsch – SG Pinggau-Schäffern

---

St. Lorenzen/W. – SG Buch-St.Magdalena

---

Spielfrei: St. Jakob/W.

---

**19. Runde** **Sa. 20.4.2024, 13 Uhr**

---

St. Jakob/W. – SG Naintsch

---

SG Pinggau-Schäffern – SG Buch-St.Magdalena

---

Spielfrei: St. Lorenzen/W.

---

**20. Runde** **Sa. 27.4.2024, 14 Uhr**

---

St. Lorenzen/W. – SG Naintsch

---

SG Buch-St.Magdalena – St. Jakob/W.

---

Spielfrei: SG Pinggau-Schäffern

---

**21. Runde** **Sa. 4.5.2024, 14 Uhr**

---

St. Jakob/W. – SG Buch-St.Magdalena

---

SG Pinggau-Schäffern – St. Lorenzen/W.

---

Spielfrei: SG Naintsch

---

**22. Runde** **Sa.11.5.2024, 14 Uhr**

---

St. Lorenzen/W. – SG Naintsch

---

St. Jakob/W. – SG Pinggau-Schäffern

---

Spielfrei: SG Buch-St.Magdalena

---

**23. Runde** **Sa.18.5.2024, 14 Uhr**

SG Buch-St.Magdalena – SG Naintsch

Spielfrei: St. Lorenzen/W., SG Pingu-Schäffern, St. Jakob/W.

**24. Runde** **Sa.1.6.2024, 14 Uhr**

St. Lorenzen/W. – SG Pingu-Schäffern

SG Naintsch – SG Buch-St.Magdalena

Spielfrei: St. Jakob/W.

**25. Runde** **Sa.25.5.2024, 14 Uhr**

SG Naintsch – St. Lorenzen/W.

St. Jakob/W. – SG Pingu-Schäffern

Spielfrei: SG Buch-St.Magdalena

**26. Runde** **Sa.8.6.2024, 14 Uhr**

St. Lorenzen/W. – St. Jakob/W.

SG Pingu-Schäffern – SG Buch-St.Magdalena

Spielfrei: SG Naintsch



Entdecken Sie das vielfältige Angebot an:  
**Neuwagen, Vorführwagen und Gebrauchtwagen**  
sowie **Oldtimern!**

Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihren Besuch!



Kröpfl GmbH | Raimund-Obendrauf-Straße 18 | A-8230 Hartberg  
T 03332 635 00 | F +43 3332 635 00-6 | E-Mail: office@kroepfl.at

**www.kroepfl.at**



# Sparkassen Steir. Frauenlandesliga

**Referent:** Michael-Peter Zlamy  
M: 0676 / 889 44 3009  
e-mail: zlamy1@aon.at

**1. (12.) Runde**                      **Sa. 12.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 16.3.2024, 15 Uhr**

Parschlug – Strassgang

Hof/Straden – Hitzendorf

Vogau – Hengsberg

Oberes Feistritztal – Fürstenfeld

Stallhofen – GAK 1902

Krottendorf II – Kirchberg/R.

**2. (13.) Runde**                      **Sa. 19.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 23.3.2024, 15 Uhr**

Hitzendorf – Oberes Feistritztal

Kirchberg/R. – Hof/Straden

GAK 1902 – Hengsberg

Fürstenfeld – Vogau

Stallhofen – Parschlug

Strassgang – Krottendorf II

**3. (14.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 30.3.2024, 16 Uhr**

Oberes Feistritztal – Kirchberg/R.

Parschlug – GAK 1902

Hof/Straden – Strassgang

Vogau – Hitzendorf

Hengsberg – Fürstenfeld

Krottendorf II – Stallhofen

**4. (15.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 6.4.2024, 16 Uhr**

Parschlug – Krottendorf II

Hitzendorf – Hengsberg

Kirchberg/R. – Vogau

GAK 1902 – Fürstenfeld

Stallhofen – Hof/Straden

Strassgang – Oberes Feistritztal

<b>5. (16.) Runde</b>	<b>Sa. 9.9.2023, 17 Uhr</b>	<b>Sa. 13.4.2024, 16 Uhr</b>
Fürstenfeld – Hitzendorf		
Hof/Straden – Parschlug		
Vogau – Strassgang		
Hengsberg – Kirchberg/R.		
Oberes Feistritztal – Stallhofen		
Krottendorf II – GAK 1902		

<b>6. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 16.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 20.4.2024, 16 Uhr</b>
Parschlug – Oberes Feistritztal		
Kirchberg/R. – Fürstenfeld		
GAK 1902 – Hitzendorf		
Stallhofen – Vogau		
Strassgang – Hengsberg		
Krottendorf II – Hof/Straden		

<b>7. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 23.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 27.4.2024, 17 Uhr</b>
Hof/Straden – GAK 1902		
Vogau – Parschlug		
Hengsberg – Stallhofen		
Hitzendorf – Kirchberg/R.		
Oberes Feistritztal – Krottendorf II		
Fürstenfeld – Strassgang		

<b>8. (19.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 4.5.2024, 17 Uhr</b>
Parschlug – Hengsberg		
Hof/Straden – Oberes Feistritztal		
GAK 1902 – Kirchberg/R.		
Stallhofen – Fürstenfeld		
Strassgang – Hitzendorf		
Krottendorf II – Vogau		

<b>9. (20.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 11.5.2024, 17 Uhr</b>
Fürstenfeld – Parschlug		
Vogau – Hof/Straden		
Hengsberg – Krottendorf II		
Hitzendorf – Stallhofen		
Kirchberg/R. – Strassgang		
Oberes Feistritztal – GAK 1902		

J

**10. (21.) Runde**      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr, PT**

Parschlug – Hitzendorf

Hof/Straden – Hengsberg

GAK 1902 – Strassgang

Oberes Feistritztal – Vogau

Stallhofen – Kirchberg/R.

Krottendorf II – Fürstenfeld

**11. (22.) Runde**      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr, PT**

Vogau – GAK 1902

Hengsberg – Oberes Feistritztal

Hitzendorf – Krottendorf II

Kirchberg/R. – Parschlug

Fürstenfeld – Hof/Straden

Strassgang – Stallhofen

 **UNIQA**

**gemeinsam  
besser leben**

**Landesdirektion Steiermark**

Annenstraße 36-38, 8020 Graz

Tel.: +43 316 782-0

Mail: [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at)



[www.facebook.com/uniqa.at](https://www.facebook.com/uniqa.at)  
[uniqa.at](http://uniqa.at)



Werbung

# Sparkassen Frauenoberliga Nord

**Referent:** Michael-Peter Zlamy  
M: 0676 / 889 44 3009  
e-mail: zlamy1@aon.at

**1. (10.) Runde** Sa. 26.8.2023, 17 Uhr Sa. 13.4.2024, 16 Uhr

Seckau – GAK 1902 II

Peggau – Rottenmann

SC Liezen – Gratwein-Straßengel

Weinitzen – Murau

Spielfrei: St. Peter/Fr.

**2. (11.) Runde** Sa. 2.9.2023, 17 Uhr Sa. 20.4.2024, 16 Uhr

Seckau – Peggau

Gratwein-Straßengel – Weinitzen

St. Peter/Fr. – SC Liezen

GAK 1902 II – Murau

Spielfrei: Rottenmann

**3. (12.) Runde** Sa. 9.9.2023, 17 Uhr Sa. 27.4.2024, 17 Uhr

Peggau – GAK 1902 II

SC Liezen – Rottenmann

Weinitzen – St. Peter/Fr.

Murau – Gratwein-Straßengel

Spielfrei: Seckau

**4. (13.) Runde** Sa. 16.9.2023, 16 Uhr Sa. 4.5.2024, 17 Uhr

Seckau – SC Liezen

St. Peter/Fr. – Murau

Rottenmann – Weinitzen

GAK 1902 II – Gratwein-Straßengel

Spielfrei: Peggau

**5. (14.) Runde** Sa. 23.9.2023, 16 Uhr Sa. 11.5.2024, 17 Uhr

SC Liezen – Peggau

Weinitzen – Seckau

Murau – Rottenmann

Gratwein-Straßengel – St. Peter/Fr.

Spielfrei: GAK 1902 II

J



**6. (15.) Runde**                      **Sa. 30.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 18.5.2024, 17 Uhr**

Seckau – Murau

Peggau – Weinitzen

Rottenmann – Gratwein-Straßengel

GAK 1902 II – St. Peter/Fr.

Spielfrei: SC Liezen

**7. (16.) Runde**                      **Sa. 7.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 25.5.2024, 17 Uhr**

SC Liezen – GAK 1902 II

Murau – Peggau

Gratwein-Straßengel – Seckau

St. Peter/Fr. – Rottenmann

Spielfrei: Weinitzen

**8. (17.) Runde**                      **Sa. 14.10.2023, 15 Uhr**                      **So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT**

Seckau – St. Peter/Fr.

Peggau – Gratwein-Straßengel

SC Liezen – Weinitzen

GAK 1902 II – Rottenmann

Spielfrei: Murau

**9. (18.) Runde**                      **Sa. 21.10.2023, 15 Uhr**                      **Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT**

Weinitzen – GAK 1902 II

Murau – SC Liezen

St. Peter/Fr. – Peggau

Rottenmann – Seckau

Spielfrei: Gratwein-Straßengel



FUCHSUNDPARTNER  
RISKMANAGEMENT  
INSURANCEBROKER  
· GRAZ · WIEN · LEIBNITZ ·

# Sparkassen Frauenoberliga Süd

**Referent:** Michael-Peter Zlamy  
M: 0676 / 889 44 3009  
e-mail: zlamy1@aon.at

**1. (10.) Runde**                      **Sa. 26.8.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 13.4.2024, 16 Uhr**

FC Südburgenland 1b – LUV Graz II

Ottendorf – Pingu-Friedberg

Liebenau – SG Sonnhofen/Rabenwald

St. Stefan/R. – Oberhaag

Spielfrei: Leibnitz

**2. (11.) Runde**                      **Sa. 2.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 20.4.2024, 16 Uhr**

Leibnitz – Liebenau

FC Südburgenland 1b – St. Stefan/R.

SG Sonnhofen/Rabenwald – Ottendorf

LUV Graz II – Pingu-Friedberg

Spielfrei: Oberhaag

**3. (12.) Runde**                      **Sa. 9.9.2023, 17 Uhr**                      **Sa. 27.4.2024, 17 Uhr**

Liebenau – Oberhaag

Ottendorf – Leibnitz

St. Stefan/R. – LUV Graz II

Pingu-Friedberg – SG Sonnhofen/Rabenwald

Spielfrei: FC Südburgenland 1b

**4. (13.) Runde**                      **Sa. 16.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 4.5.2024, 17 Uhr**

FC Südburgenland 1b – Liebenau

Leibnitz – Pingu-Friedberg

Oberhaag – Ottendorf

LUV Graz II – SG Sonnhofen/Rabenwald

Spielfrei: St. Stefan/R.

**5. (14.) Runde**                      **Sa. 23.9.2023, 16 Uhr**                      **Sa. 11.5.2024, 17 Uhr**

Liebenau – St. Stefan/R.

Ottendorf – FC Südburgenland 1b

SG Sonnhofen/Rabenwald – Leibnitz

Pingu-Friedberg – Oberhaag

Spielfrei: LUV Graz II

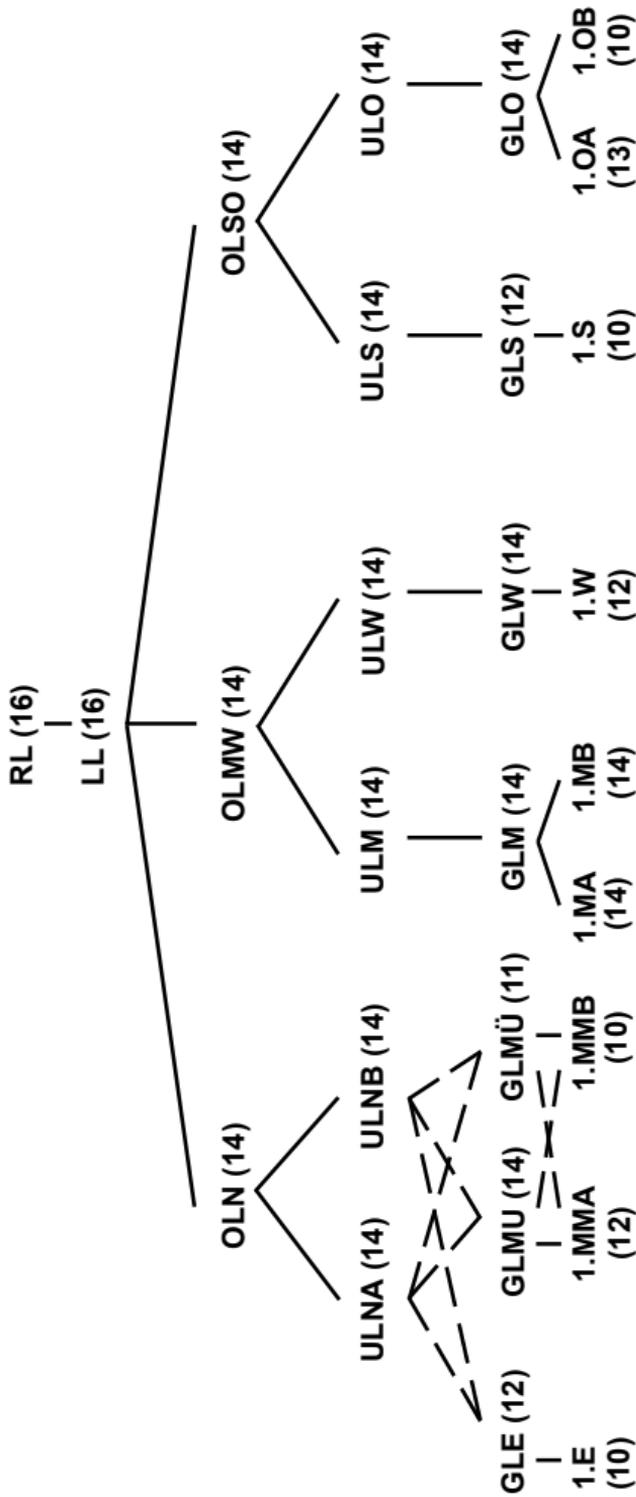
J



<b>6. (15.) Runde</b>	<b>Sa. 30.9.2023, 16 Uhr</b>	<b>Sa. 18.5.2024, 17 Uhr</b>
FC Südburgenland 1b – Pinggau-Friedberg		
Oberhaag – SG Sonnhofen/Rabenwald		
LUV Graz II – Leibnitz		
St. Stefan/R. – Ottendorf		
Spielfrei: Liebenau		
<b>7. (16.) Runde</b>	<b>Sa. 7.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 25.5.2024, 17 Uhr</b>
Liebenau – LUV Graz II		
SG Sonnhofen/Rabenwald – FC Südburgenland 1b		
Leibnitz – Oberhaag		
Pinggau-Friedberg – St. Stefan/R.		
Spielfrei: Ottendorf		
<b>8. (17.) Runde</b>	<b>Sa. 14.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>So. 2.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
FC Südburgenland 1b – Leibnitz		
Liebenau – Ottendorf		
LUV Graz II – Oberhaag		
St. Stefan/R. – SG Sonnhofen/Rabenwald		
Spielfrei: Pinggau-Friedberg		
<b>9. (18.) Runde</b>	<b>Sa. 21.10.2023, 15 Uhr</b>	<b>Sa. 8.6.2024, 17 Uhr, PT</b>
Ottendorf – LUV Graz II		
Oberhaag – FC Südburgenland 1b		
Leibnitz – St. Stefan/R.		
Pinggau-Friedberg – Liebenau		
Spielfrei: SG Sonnhofen/Rabenwald		

**Murauer**  
*Rein das Beste*

# Klasseneinteilung 2023/24





# Nachwuchsbestimmungen Steirischer Fußballverband Saison 2023/2024



Diese Bestimmungen ergänzen die Meisterschaftsregeln und Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB, sowie die Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im Steirischen Fußballverband.

Auf die Unterlagen zu den neuen Spielformen im Kinderfußball darf besonders hingewiesen werden.

## Für alle Altersklassen gilt:

1. Die **Auslosungssitzungen** für Nachwuchsbewerbe finden bis spätestens Mitte August bzw. Ende März statt.
2. Die **Mindestanzahl von Teams in den jeweiligen Meisterschaften** wird wie folgt festgelegt: U11 bis U17 mindestens 5 Teams. Wenn während der Meisterschaft bei Ausfall von einem oder mehreren Teams die Mindestanzahl unter 5 Teams sinkt wird die Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaft fertig gespielt. Wenn die Mindestanzahl in einem Gebiet und Altersgruppe für einen Meisterschaftsbetrieb nicht gegeben ist, wird versucht eine gebietsübergreifende Meisterschaft durchzuführen bzw. einen Wechsel in einen anderen Landesverband für dieses Team zu ermöglichen.
3. Teams, welche sich nicht für die **Steirische Leistungsklasse** qualifizieren kehren in das jeweilige Gebiet zurück und spielen im Frühjahr in der höchsten Gebietsklasse.
4. **Flutlichtspiele** im Nachwuchsbewerb dürfen ohne Einverständnis des Spielpartners an Werktagen und Samstagen nicht später als 19:00 Uhr angesetzt werden.  
An Sonn- und Feiertagen gilt eine späteste Beginnzeit von 17:00 Uhr (auch mit Flutlicht).
5. Sollte ein **Spielabbruch ohne Verschulden** eines der beteiligten Vereine erfolgen, so muss bei einem Abbruch im U14 bis U17-Bereich in der ersten Spielhälfte bzw. bei einem Abbruch im U11 bis U13-Bereich in den ersten zwei Drittel das gesamte Spiel neu ausgetragen werden. Im Falle eines Abbruchs in der zweiten Spielhälfte im U14 bis U17-Bereich bzw. im letzten Drittel im U11 bis U13-Bereich ist der Spielstand, sowie die noch auszutragende Spielzeit maßgeblich. Ob das Spiel neu ausgetragen werden muss

oder resultatsgemäß beglaubigt wird, entscheidet der zuständige Strafausschuss. Siehe auch Punkt 20 der Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV Saison **2023/2024**.

- Bei allen Nachwuchsspielen von U11 bis U17, die **innerhalb der 14-Tage-Frist angesetzt** werden, wird ohne Prüfung durch die Gebietsjugendleiter, dem **beantragenden** Verein eine Ordnungsstrafe von € 15,- vorgeschrieben, wobei davon € 5,- der Kommission für Schiedsrichterwesen bei einer Schiedsrichternachbesetzung gutgeschrieben werden.

Bei einer Änderung des Spielbeginns oder des Spielortes bei unverändertem Spieldatum bis zur Verlautbarung der Schiedsrichterbesetzung wird keine Ordnungsstrafe vorgeschrieben.

Bei **Spielortverlegungen** am **Spieltag MUSS** der **Veranstalter** den **Schiedsrichter** darüber **informieren!**

- Bei Spielen mit **Drittelspielzeiten** (U11 bis U13) hat das Team, welches den **Anstoß gewinnt**, beim **1. und 3. Drittel Anstoß**.

- Bei **witterungsbedingten Absagen** (Unbespielbarkeit des Platzes bei Regen, Schnee und Eis) muss der nächstfolgende Nachtragstermin in Anspruch genommen werden. Wenn kein Schiedsrichter besetzt ist, entscheidet der Gebietsjugendleiter über die witterungsbedingte Absage, wenn notwendig durch Begutachtung des Platzes, ansonsten entscheidet, wie in Erwachsenenbewerben der Schiedsrichter, ob der Platz bespielbar ist. Liegt bei witterungsbedingten Absagen der nächstfolgende Nachtragstermin innerhalb der 14-Tage-Frist, ist für diese Spielanmeldung keine Nachbesetzungs- bzw. Ordnungsstrafe zu entrichten.

An **Spieltagen** kann **NUR** aufgrund von **witterungsbedingten Gründen abgesagt** werden!

- Die Namen der Spieler:innen müssen vor dem Spielbeginn im **Online-Spielbericht** eingetragen werden, damit diese am Spiel teilnehmen dürfen.
- Über Verlangen eines verantwortlichen Funktionärs eines am Spiel beteiligten Vereins ist eine **Identitätskontrolle** der am Spielbericht nominierten Spieler:innen durch den Spielleiter/Schiedsrichter anhand der digitalen Spielerpässe vorzunehmen.

11. Es besteht **Rückennummernpflicht**. Die Rückennummern müssen mit dem Online-Spielbericht übereinstimmen. **In den Spielklassen U6-U8 (2er und 3er Fußball) ist die Verwendung von Dressen mit Rückennummern nicht verpflichtend.**
12. Es besteht **Schienbeinschützerpflicht**.
13. Im **Kinderfußball** (U7 bis U12) gilt: **Schuhe mit Stollen, die ein fester Bestandteil** der Sohle und nicht auswechselbar sind (Stollen aus Gummi, Plastik, ö. ä. Material) müssen verwendet werden.
14. Bei einer **Ampelkarte** (Blau/Rote Karte) ist der Spieler/die Spielerin im nächsten Spiel wieder spielberechtigt.
15. Bei einem **Ausschluss** (Rote Karte) oder **Anzeige** ist der Spieler/die Spielerin mit sofortiger Wirkung suspendiert und entscheidet in weiterer Folge der zuständige Strafausschuss.
16. Spieler, die am Spieltag des **15. Lebensjahr** vollendet haben (15. Geburtstag), sind berechtigt, auch in Erwachsenenbewerben zu spielen.
17. Nachwuchsspieler:innen sollen gemäß § 7 Abs. 1 der ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb an einem Kalendertag nur in einem Spiel oder an einem Turnier aktiv zum Einsatz kommen. Die Verantwortung bezüglich **Überforderung** der Nachwuchsspieler:innen obliegt den zuständigen Trainern und Funktionären des jeweiligen Vereins sowie den Erziehungsberechtigten.
18. In den Spielklassen U7 bis U17 sind **Mädchen und Burschen in gemeinsamen Teams** spielberechtigt. Außerdem dürfen Mädchen um ein Jahr älter sein (z.B. U15-Mädchen in U14-Burschenteams). **Reine Mädchenteams** dürfen in Burschenbewerben von der U7 bis U17 um zwei Jahrgänge älter sein (z.B. U17-Mädchenteam im U15-Burschenbewerb).
19. **Biologisch retardierte Spieler:innen** dürfen in den Spielklassen U8 bis U16 zum Einsatz kommen. Diese Spieler gelten als Spieler der nächstniedrigen Spielklasse (U14 Spieler gilt als U13 Spieler). Biologisch retardierte Spieler werden nicht zur Anzahl der genehmigten älteren Spieler eines Jahrgangs gezählt. Sie werden gleich wie die spielberechtigten Jahrgänge gewertet.

Der Nachweis über die biologische Retardierung (zumindest 1 Jahr und 2 Monate verzögert) ist mittels einem ärztlichen Attest, in dem das **genaue Knochenalter** nach der Tanner-Whitehouse-Methode (oder einer gleichwertigen Methode) festgestellt wird, an den StFV für jede Spielsaison vorzulegen! Im Nachweis des Arztes (Arztstempel und Unterschrift des Arztes) muss angeführt sein, dass es sich um die Tanner-Whitehouse-Methode, oder einer gleichwertigen Methode als Untersuchungsmethode handelt und das genaue Knochenalter angegeben sein. Dieser Nachweis ist jeweils nur bis zum Ende der laufenden Saison, d.h. bis nächsten 30.6. gültig.

20. **Besondere Spielregeln 9er-Fußball/U13 gemäß § 19 ÖFB-Vorschriften Nachwuchsspielbetrieb:**

**Torhüter-Abspiel:** Der Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Bei Ausschuss oder Abwurf über die Mittellinie wird das Spiel mit Eindribbeln oder Pass von der Seitenlinie (höhe Anstoßpunkt) gegen die fehlbare Mannschaft fortgesetzt. Wird der Ball vom Torhüter nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torhüter über die Mittellinie gespielt werden.

**Abstoß:** Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Bei Abstoßen über die Mittellinie wird das Spiel mit Eindribbeln oder Pass von der Seitenlinie (höhe Anstoßpunkt) gegen die fehlbare Mannschaft fortgesetzt. Der Torhüter darf den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.

**Strafstoß:** 8m vor dem Tor

21. **Besondere Spielregeln U7 bis U12 gemäß § 28 ÖFB-Vorschriften Nachwuchsspielbetrieb:**

**Abstoß:** Beim Abstoß müssen die Gegenspieler so lange außerhalb des/r Strafraums/Verteidigungszone bleiben, bis sich der Ball eindeutig bewegt und somit im Spiel ist, oder die Hände des Torhüters verlassen hat.

**An-/Eindribbeln bzw. Pass als Spielfortsetzung:** Das An-/Eindribbeln ist nach zumindest zwei Ballkontakten des Spielers mit dem Fuß (der Ball muss sich dabei bewegen) erfüllt. Der Spieler kann aus dem An-/Eindribbeln (ab dem 3. Ballkontakt) selbst ein Tor erzielen. Mit einem Pass von der Seitenlinie kann kein direktes Tor erzielt werden.

Team	spiel- berechtigte Jahrgänge jeweils 1.1. und jünger	maximale Anzahl an Spielern am Spielbericht je Team, die am 1.7. geboren oder jünger sind	retardierte Spieler spiel- berechtigt – siehe Pkt. 19)	Spielzeit	Spieleranzahl min. – max. (max. am Spiel- bericht)	Rotation bzw. Rückwechsel	Tore in cm Breite x Höhe immer 2 Stück außer bei U7, U8 hier 4 Stück
<b>U 17</b>	07, 08, 09	<b>3x 1.7.2006</b>	nein	2 x 45	7–11 (16)	Rückwechsel möglich	732 x 244
<b>U 16</b>	08, 09, 10	<b>3x 1.7.2007</b>	JG 2007	2 x 45	7–11 (16)	Rückwechsel möglich	732 x 244
<b>U 15</b>	09, 10, 11	<b>3x 1.7.2008</b>	JG 2008	2 x 40	7–11 (16)	Rückwechsel möglich	732 x 244
<b>U 14</b>	10, 11, 12	<b>3x 1.7.2009</b>	JG 2009	2 x 40	7–11 (16)	Rückwechsel möglich	732 x 244
<b>U 13</b>	11, 12, 13	0	JG 2010	3 x 25	<b>6–9 (16)</b>	Rückwechsel möglich	500 x 200
<b>U 12</b>	12, 13, 14	0	JG 2011	3 x 20	5–7 (16)	Rotation nach Drittel / Jede:r Spieler:in muss mind. 1 Drittel spielen	500 x 200
<b>U 11</b>	13, 14, 15	0	JG 2012	3 x 20	5–7 (16)	Rotation nach Drittel / Jede:r Spieler:in muss mind. 1 Drittel spielen	500 x 200
<b>U 10</b>	14, 15, 16	0	JG 2013	Turnierform 4 x 12 min	3–5 (9)	Empfehlung nach Viertel/ jede:r Spieler:in soll mind. 1 Viertel spielen (max. 4 Rotationsspieler)	500 x 200

Team	spiel- berechtigte Jahrgänge jeweils 1.1. und jünger	maximale Anzahl an Spielern am Spielbericht je Team, die am 1.7. geboren oder jünger sind	retardierte Spieler spiel- berechtigt – siehe Pkt. 19)	Spielzeit	Spieleranzahl min. – max. (max. am Spiel- bericht)	Rotation bzw. Rückwechsel	Tore in cm Breite x Höhe immer 2 Stück außer bei U7, U8 hier 4 Stück
<b>U 9</b>	15, 16, 17	0	JG 2014	Turnierform 4 x 12 min	3–5 (9)	Empfehlung nach Viertel/jede:r Spieler:in soll mind. 1 Viertel spielen (max. 4 Rotationsspieler)	300 x 160 bis 500 x 200
<b>U 8</b>	16, 17, 18	0	JG 2015	Turnierform 8 min. pro Spiel max. 7 Spiele	3 (6)	Empfehlung mind. 1 je Team alle 2 Min. gemeinsamer Pfiff (max. 3 Spieler)	4 Stück 120 x 75 bis 200 x 110
<b>U7</b>	17, 18, 19	0	nein	Turnierform 8 min. pro Spiel max. 7 Spiele	3 (6)	Empfehlung mind. 1 je Team alle 2 Min. gemeinsamer Pfiff (max. 3 Spieler)	4 Stück 120 x 75 bis 200 x 110

**Im U11 bis U17 Bereich kann vom Schiedsrichter eine Nachspielzeit festgelegt werden.**

**Spielfelder** (das Spielfeld muss rechteckig sein) und **Pausen**:

<b>Bewerb:</b>	<b>Länge:</b>	<b>Breite:</b>	<b>Pause:</b>
U7	25 Meter	20 Meter	3 Min zwischen Spielen, nach 3 Spielen 10 Minuten
U8	29 Meter	22 Meter	3 Min zwischen Spielen, nach 3 Spielen 10 Minuten
U9, U10	40 Meter	25 Meter	5 Minuten zwischen Spielzeiten
U 11, U 12	55 Meter	40 Meter	5 Minuten zwischen Spielzeiten
U13	75 Meter	55 Meter	10 Minuten zwischen Spielzeiten
ab U 14	90 bis 120 Meter	45 bis 90 Meter	10 Minuten zwischen Spielzeiten
<b>Markierung Bereich U7 bis U13</b>	Es wird empfohlen, die notwendigen Linien zu markieren (Seitenlinien, Torlinien, Mittellinie, Strafraum/ Verteidigungszone). Die Markierung kann dabei auch mit Bändern erfolgen. Bei zusätzlichen Markierungen auf Großfeld sind diese Linien entweder nur strichliert (deutlich unterbrochen) und/oder in einer anderen Farbe auszuführen, um Verwechslungen zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind weiche Hütchen, Bänder, Kegel oder Stangen als Hilfsmittel zu verwenden. Stangen müssen mindestens 1 m außerhalb des Spielfeldes gesteckt werden.		

### Ballgrößen:

Teams:	Vorgeschriebene Ballgrößen:
U 7 – U 8	Größe 3 normal oder 4 light (bis 290 g)
U 9 – U 12	Größe 4 normal oder 5 light (bis 350 g)
U 13 – U 14	Größe 4 normal oder 5 light (bis 350 g)
U13	Größe 5 normal

Disziplinarmaßnahmen		Blaue Karte	Ampel-Karte	Rote Karte	Ersatz ausgeschlüssener Spieler / Spielerin	Zuspelbestimmung - Rückpass erlaubt	Abseits	Strafstöße	Mauer-, Eckstoßabstand	Tabelle	Anzahl der Ordner	Team										
													10 min	10 min	10 min	10 min	10 min	5 min	5 min			
<b>Mündliche Ermahnung bei technischen Vergehen (siehe ÖFB-Erklärungen zu Regel 5)</b>  <b>1.</b> Ein zu spät kommender Spieler wartet beim Eintritt keine Spielunterbrechung ab  <b>2.</b> Ein Spieler betritt ohne Zustimmung des Schiedsrichters das Spielfeld (beim Spielerwechsel, nach einer Verletzungsbehandlung oder Behebung eines Ausrüstungsmangels)		10 min	Spieler / Spielerin ist beim nächsten Spiel wieder spielberechtigt		Nein	Nein	JA	11 m	9,15 m	Ja	5	U 17										
		10 min											Spieler / Spielerin ist suspendiert - Anzeige an StfV - Straußausschuss		Nein	Nein	JA	11 m	9,15 m	Ja	5	U 16
		10 min																				
		10 min	Nein	Nein	JA	11 m	9,15 m	Ja	3	U 14												
		10 min									Nein	Nein	JA	8 m	9,15 m	Ja	3	U 13				
		5 min	JA	Nein	JA	8 m	6 m	Nein	3	U 12												
		5 min	JA	Nein	JA	8 m	6 m	Nein	3	U 11												

<p><b>3.</b> Ein Spieler betritt nach einem Zeitausschluss ohne Zeichen des Schiedsrichters das Spielfeld</p> <p><b>4.</b> Beim Torhüter-tausch innerhalb des Teams ohne Meldung an den Schiedsrichter</p> <p>Im Wiederholungsfall wird der Spieler verwarnet (blaue Karte)</p>	keine	keine	keine	JA	<b>NEIN</b>	Nein	6 m	6 m	Nein	Nein	3	<b>U 10</b>
	keine	keine	keine	JA	<b>NEIN</b>	Nein	6 m	6 m	Nein	Nein	3	<b>U 9</b>
	keine	keine	keine	JA	kein Torhüter	Nein	Nein	mind. 3 Schritte	Nein	Nein	3	<b>U 8</b>
	keine	keine	keine	JA	kein Torhüter	Nein	Nein	mind. 3 Schritte	Nein	Nein	3	<b>U 7</b>

**Wir danken unseren  
Sponsoren  
für ihre Unterstützung  
und wünschen ihnen  
viel Erfolg.**

**Unsere Vereine  
sowie deren Mitglieder  
bevorzugen  
diese Unternehmen.**

Handbuch 2023/2024 – Stand 17. Juli 2023

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Steirischer Fußballverband

Herrgottwiesgasse 134

8020 Graz

Fotos: StFV, Gepa, Land Steiermark, Christa Strobl, Manninger, Spekner,  
Toni Muhr, Jeff Mangione, Werner Krug, AK-Putz, Marja Kanizaj

Satz: Gerhard Gauster

Druck: Klampferdruck, St. Ruprecht/Raab

Nachahmung und Vervielfältigung, auch nur auszugsweise, verboten.



**gemeinsam  
besser leben**

**Landesdirektion Steiermark**

Annenstraße 36-38, 8020 Graz

Tel.: +43 316 782-0

Mail: [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at)



[www.facebook.com/uniqa.at](http://www.facebook.com/uniqa.at)  
**uniqa.at**



Steiermärkische  
**SPARKASSE** 

**Junge Talente,  
die an sich  
glauben.**

#glaubandich

[steiermaerkische.at](https://www.steiermaerkische.at)